This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

TAYLOR INSTITUTION
DOMI NUS ILLU MINA TIO MEA

43 c. 22

Die literarischen Widersacher der Päpste

zur Zeit Ludwig des Baiers.

Die Literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers.

Ein Beitrag zur Geschichte der Kämpfe zwischen Staat und Kirche

von

Sigmund Riezler.

43. c. 22

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Alle Rechte vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

Wilhelm von Giesebrecht

verehrungsvoll zugeeignet.

Es ist leicht zu erklären, warum sich das vierzehnte Jahrhundert in unserer Geschichtsforschung keiner besonderen Pflege erfreut. Das mittelalterliche Leben hat hier seinen Höhepunkt überschritten, im Verfall oder doch jenseits ihrer Blüthe liegen Papstthum, Kaiserthum, Ritterthum, die Mächte, in denen dasselbe seinen hervorstechendsten Ausdruck fand. An großen Persönlichkeiten ist das Jahrhundert arm wie kaum ein anderes und zumal in Deutschland hat es keinen einzigen Mann von wahrhaft weltgeschichtlicher Bedeutung hervorgebracht. Mit einer gewissen Ungeduld wendet man vom letzten Staufer hinweg den Blick schon auf Columbus, Gutenberg und Luther. Aber wie in der Natur da, wo die oberflächliche Betrachtung Stillstand zu erblicken glaubt, nur eine langsamere Entwickelung, aber doch ein rastloses Werden und Vergehen waltet, so auch in der menschlichen Geschichte. Die alten Bildungen zerfallen, weil sich unter ihrem Schatten, ihren Wurzeln den Nahrungsstoff entziehend, neues Leben in neuen Formen gestaltet. Das vierzehnte Jahrhundert ist die Zeit eines langsamen, oft verborgenen Aufstrebens der selbständigen Nationalitäten und der selbstbewußten Staatsgewalt, des mächtigen Bürgerthums und der unabhängigen Wissenschaft.

So darf man den letzten großen Kampf des Mittelalters zwischen Kaiserthum und Papstthum, den Ludwig der Baier gegen die Päpste Johann XXII., Benedikt XII. und Clemens VI. geführt hat, in gewisser Beziehung als den ersten einer neuen Zeit betrachten. Denn indem hier dem Kampfe der Machthaber eine geistige und literarische Bewegung zur

Seite tritt und dem Papstthume mit den Waffen der Wissenschaft der Krieg gemacht wird, finden zum erstenmale jene reformatorischen oder, wenn man will, revolutionären Gedanken Ausdruck, deren theilweise Verwirklichung in den folgenden Jahrhunderten so große kirchliche und staatliche Umwälzungen hervorgerufen hat. Indem das Papstthum seine Macht schrankenlos zu erweitern sucht, begegnet es einem Widerstande, der über die Abwehr der Uebergriffe hinausgeht und das Wesen dieser kirchlichen Gewalt selbst in Frage zu stellen wagt. Um den Kaiser Ludwig sammelt sich eine Schaar gelehrter Bundesgenossen, die in Wort und Schrift mit nachdrucksvoller Kühnheit seine Sache führen. Aber man würde die Bedeutung dieser Männer unterschätzen, wollte man sie nur als Bundesgenossen, nur als Gehilfen der weltlichen Macht in einem vorübergehenden Conflicte auffassen. Der Krieg der Geister, meist durch den Streit der äußeren Gewalten hervorgerufen und sich ihm zu Dienst stellend, beansprucht auch eine selbständige Bedeutung. Auch geht diese geistige Thätigkeit von dem Kampfe zwischen Staat und Kirche aus, aber sie geht nicht völlig im Kampfe auf. Vielmehr werden durch den Conflict der beiden großen Mächte, welche die Welt beherrschen, die Geister, die auf den Universitäten durch Berührung mit dem Alterthum Ansporn und Bildung erlangt haben, zum Nachdenken über das Wesen dieser Gewalten geführt und es entstehen theoretische Schriften, welche unter den Anfängen einer staatswissenschaftlichen Literatur der christlichen Zeiten eine bedeutende Stellung einnehmen.

Diese Literatur über Staat und Kirche, die sich an den Kampf zwischen Ludwig dem Baier und den Päpsten anschließt, und das Leben der Männer, von denen sie ausgegangen, versuchen die folgenden Blätter darzustellen. Sie verfolgen zuerst die Entwickelung des äußeren Kampfes, soweit dieß zum Verständniß der geistigen Bewegung nöthig ist, und verbinden damit die Schilderung der Lebensgänge der gelehrten Bundesgenossen Ludwigs; sodann suchen sie über deren Doctrinen und Schriften Aufschluß zu gewähren. So gliedert sich das Buch in die zwei Theile: Personen und Ereignisse, Lehren und Schriften.

Ich verhehle mir nicht, wie sehr diese Darstellung gewonnen haben würde, wenn sie auch die geistige Bewegung, welche den Kampf zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. begleitete, in gleich ausführlicher Behandlung hätte hereinziehen können. Denn diese hängt eng mit unserem Stoffe zusammen: hier wie dort sind es nahezu dieselben Fragen, welche erörtert, dieselben Waffen, mit denen gefochten wird, fast überall läßt sich die Einwirkung der ersten Bewegung auf die folgende erkennen, ja man darf sagen: ohne den vorhergehenden französischen Streit hätte der deutsche kaum jene merkwürdige literarische Bewegung, die sein bedeutsamstes historisches Moment bildet, mit sich führen können. Da mir jedoch das Material zu einer umfassenden Geschichte des literarischen Kampfes in Frankreich nicht zu Gebote stand, mußte ich mich darauf beschränken aus demselben einiges hervorzuheben, was für die gerechte Würdigung meines Gegenstandes von besonderer Wichtigkeit schien.

Daß auch auf meinem eigentlichen Arbeitsfelde noch viele Mängel der Darstellung nachzuweisen sein werden, bin ich mir wohl bewußt. Auf mildere Beurtheilung dürfen dieselben wenigstens bei jenen Forschern rechnen, welche aus eigener Erfahrung wissen, in wie hohem Grade jede Arbeit auf diesem Gebiete der Literaturgeschichte durch die Beschaffenheit der Schriften selbst und die große Mangelhaftigkeit fast sämmtlicher Textausgaben wie überhaupt durch die Dürftigkeit der Vorarbeiten erschwert wird. Quamvis his diebus opus perfectum facere nequeamus — darf ich mit Ockam sagen — utile erat penitus non silere, ut alios copiam librorum habentes ad faciendum perfecta opera provocemus.

Inhalt.

Vorwort.

I. Theil. Personen und Ereignisse.

§ 1. Ausbruch des Kampfes zwischen Johann XXII. und Ludwig dem Baier. Die ersten Minoriten an Ludwigs Hofe. . S. 3

§ 2. Marsiglio von Padua. . . . . „ 30

§ 3. Ludwigs Römerzug. Die Theoretiker als Praktiker. Johann von Jandun. . . . . „ 42

§ 4. Der Streit der Minoriten mit Johann XXII. Michael von Cesena, Wilhelm von Ockam, Bonagratia von Bergamo, Ubertino von Casale. . . . . „ 59

§ 5. Ludwigs Mißerfolge und Unterwerfungsversuche bei Johann XXII. und Benedikt XII. Die Ketzer am Münchner Hofe. . . . . „ 75

§ 6. Die Tage von Rense und Frankfurt. Lupold von Bebenburg. „ 95

§ 7. Kaiser Ludwig und Papst Clemens VI. Der Ausgang der Münchner Flüchtlinge. . . . . „ 115

II. Theil. Lehren und Schriften.

§ 8. Rückblick auf die theoretische Literatur über Staat und Kirche vor Kaiser Ludwigs Zeit. Die französischen Streitschriften; Peter Dubois und Johann von Paris. . . „ 131

§ 9. Die Kaiser- und Reichsfabeln. Jordan von Osnabrück und Engelbert von Admont. Dantes Monarchie. Die Schriften Landulfs von Colonna und Marsiglios von Padua de translatione imperii. . . . . „ 155

§ 10. Die Schriften Lupolds von Bebenburg. . . . . „ 180

§ 11. Der Defensor pacis. . . . . „ 193

§ 12. Marsiglios angebliche Schrift von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen. . . . . „ 142

§ 13. Die antipäpstlichen und publicistischen Schriften Ockams. . „ 243

§ 14. Verlorene Schriften Taulers. . . . . „ 278

§ 15. Die päpstlich gesinnten Schriftsteller. Alvaro Pelayo. Augustin Trionfo. Konrad von Megenberg. . . . . „ 283

§ 16. Schluß. . . . . „ 295

Beilagen.

I. Uebersicht der theoretischen Literatur über Staat und Kirche von Thomas von Aquino bis zum Schisma. 1270—1370. S. 299
II. Nachrichten über eine handschriftliche Chronik der ober- und niederdeutschen Provinz des Minoritenordens. . . . . „ 305
III. Neue Actenstücke zur Geschichte der Unterhandlungen Kaiser Ludwigs mit der Curie. . . . . „ 311.

Erster Theil.

Personen und Ereignisse.

§ 1.

Ausbruch des Kampfes zwischen Johann XXII. und Ludwig dem Baier. Die ersten Minoriten an Ludwigs Hofe.

Am 7. August 1316 wurde zu Lyon nach vierzigtägigem Conclave, welches Philipp Graf von Poitou, der Bruder, bald Nachfolger König Ludwigs X. von Frankreich, von den Cardinälen durch List und Gewalt erzwungen hatte, und nach mehr als zweijähriger Erledigung des apostolischen Stuhles Jakob Duèse aus Cahors, der Sohn eines Schusters, zum Papste gewählt [1]). Er war vordem Erzieher der Kinder und Kanzler des Königs Karl II. von Neapel, dann Bischof von Frejus, Bischof von Avignon und Cardinalbischof von Porto gewesen. Als Papst nannte er sich Johann XXII. und nahm wenige Wochen nach seiner Erhebung wie seine Vorgänger die Residenz zu Avignon. Von da an hat er bis zu seinem Tode, das sind achtzehn Jahre, den bischöflichen Palast daselbst nur verlassen, um zur benachbarten Kathedrale zu gehen.

Das neue Oberhaupt der Kirche erschien auf dem Schauplatz der Weltgeschichte in einem Alter, in welchem die meisten Menschen längst davon abgetreten sind. Johann zählte zweiundsiebenzig Jahre, als er den päpstlichen Stuhl bestieg. Seine blaßgelbe Gesichtsfarbe, seine kleine Statur, gebeugte Haltung und schwache Stimme ließen ihn als hinfälligen Greis erscheinen. Aber in dem schwächlichen Körper arbeitete mit rastloser Thätigkeit die ungebrochene Kraft des Geistes. Die Einfachheit seiner Lebensweise gestattete ihm bis in die höchsten Jahre unermüdlicher Arbeit zu pflegen. Ein Tag wie der andere traf ihn

---

[1]) Von neuerer Literatur über Johann XXII. siehe L'Abbé Christophe, Histoire de la Papauté pendant le 14 siècle. Paris 1853, T. 1 und 2; Bertrandy, Recherches historiques sur l'origine, l'élection et le couronnement du pape Jean XXII. Paris 1854; Schwab, Johannes Gerson. Würzburg 1858, S. 9 flgd.; Hefele, Conciliengeschichte (1867), VI, 505 flgd.

bei den Studien und Geschäften, selbst dem Schlafe brach er die Zeit ab, um sie der Arbeit zu widmen. Noch hat niemand ohne Verwunderung im Archive des Vaticans die neunundfünfzig Bände gesehen, in welchen die Regesten von sechzigtausend Aktenstücken aus seiner Regierung enthalten sind [1]). Als er in den letzten Jahren die gelehrten Schriften nicht mehr selbst lesen konnte, ließ er sich darüber Bericht erstatten. Seine eigene theologische Gelehrsamkeit, wie sie sich in endlosen Bullen ausspricht, macht uns den Eindruck echter Scholastik; aber nach Ockam, der das besser wissen muß, ist Johann beim Studium der heiligen Schriften stets seine eigenen Wege gegangen, hat keine scholastische Uebung besessen und andere Wissenschaften, wie sie sonst die damaligen Theologen trieben, nicht zu Rathe gezogen [2]).

Von der päpstlichen Curie dieser Zeit würde man doch ein ganz falsches Bild erhalten, wenn man nur an den arbeitsamen Einsiedler dächte, der über ihr thronte. Es war der Hof, an dem sich Petrarca um eine Stellung bemühte, an dem er seine Laura besang. Wollen wir ein ganz unverdächtiges Zeugniß über den Geist vernehmen, der hier herrschte, so dürfen wir dem durch und durch päpstlich gesinnten Alvaro Pelayo vertrauen. In dem Buche De planctu ecclesiae, das dieser spanische Minorit auf Veranlassung Johanns XXII. zur Vertheidigung des Papalsystems verfaßte, nimmt er keinen Anstand, auf die Curie seiner Zeit die beredte Schilderung des hl. Bernhard zu übertragen [3]): Aller Eifer ist jetzt auf die Behauptung der Würde gerichtet; alles für die Ehre, nichts oder wenig für die Frömmigkeit und Erbauung. Will der Papst auch, wo die Umstände es fordern, herablassend und demüthig sich halten, gleich rufen die Schmeichler: das geht nicht, das verträgt sich nicht mit der Majestät, bedenke doch, welche Würde du hast! Ob es Gott wohlgefällig, ob es für das Heil der Seele förderlich, das kümmert niemand, nur in der Hoheit liegt das Heil, nur was Ansehen gibt, ist gerecht. In der Umgebung des Papstes ist Demuth Schmach und Furcht Gottes erscheint als Einfalt.

---

[1]) Dudik, Iter Romanum, II, 4; Höfler, Urkundl. Beiträge z. Gesch. Kaiser Ludwigs. Oberbayerisches Archiv, I, 45 flgd.

[2]) Ockam, Dialogus bei Goldast, De Monarchia II, 752; noch absprechender lautet Ockams Urtheil im Compendium errorum papae, l. c. 975: Benedikts XII. Vorgänger sei in der theologischen Wissenschaft gänzlich unwissend gewesen.

[3]) II, c. 15. Aus dem Buche Bernhards De consideratione ad Eugenium papam entlehnt.

Johann war voll von dem Gefühl seiner Würde und nach Greisenart von halsstarriger Härte. Gleichwohl hat mehr als alles andere ein Verhältniß der Abhängigkeit, nationaler und politischer, auf seine Regierung eingewirkt. Von Geburt Franzose, früh nach Italien gekommen, verdankte er dem in Neapel regierenden Hause Anjou sein erstes Emporkommen und seine Papstwahl. Robert von Anjou war sein Zögling gewesen, als König von Neapel war er sein Lehensmann, als Graf der Provence sein Schutzherr; denn die Grafschaft Avignon wurde erst von Clemens VI. für das Papstthum erworben. Im Cardinalscollegium Johanns zählte man einmal sechzehn Franzosen, sechs Italiener und von allen übrigen Nationen nur einen [1]); die siebenundzwanzig Cardinäle zumal, die Johann selbst ernannte, waren fast ausschließlich Franzosen, vorzugsweise aus seiner Vaterstadt Cahors [2]). Nie konnte die Politik des Papstes das Gewicht dieser vereinigten Einflüsse verleugnen.

Besondere Geschicklichkeit und ein Hauptaugenmerk hatte Johann für die Finanzen [3]): Zu den alten Einkünften der Curie, die er mit größerer Genauigkeit einziehen und verwalten ließ, erfand er neue. Seit 1319 wurde von allen kirchlichen Pfründen der ganzen Christenheit im Falle einer Erledigung das erste Jahreseinkommen, die sogenannten Annaten, für den Papst gefordert. Um diese reiche Quelle des Einkommens noch ergiebiger zu machen, wurde das System ausgedehnter Versetzungen angewendet, so daß die Vacanz einer höheren Pfründe durch Todesfall ziemlich regelmäßig die von drei, vier anderen durch Versetzung der Inhaber nach sich zog. Denselben Zweck verfolgten die vielfachen Theilungen größerer Bisthümer. Viel Geld trugen auch die vom Papste gewährten Expectanzen, Anwartschaftsbriefe auf kirchliche Stellen. Dazu kamen Zehnten vom Klerus [4]) und die Erträg-

---

[1]) Höfler, Aus Avignon, S. 19.

[2]) Ein Drittel derselben aus dem Kreise seiner Verwandten.

[3]) Davon handelt sehr eingehend Christophe, II, 11—20.

[4]) Benesch von Weitmil (Pelzel et Dobrowsky, Scriptores rer. Bohemic. II, 253) berichtet zum Jahre 1327: Der Papst nahm für die Vertheidigung seiner Kirche einen Zehnten von allem ihm unterworfenen Klerus, da der Klerus Baierns und theilweise auch Schwabens und der Rheinlande sich mit dem Baier gegen ihn auflehnte. Nach Königshofen (Chroniken der deutschen Städte, IX, 583) nahmen die von Straßburg und anderen Bisthümern am Rhein, statt den geforderten Zehnten abzuliefern, von jeder Mark einen Schilling Pfennige „und mit dem gelte appelliertent sü wider den bobest und gobent ime nütschet."

nisse der Opferstöcke, die überall in den Kirchen der Christenheit aufgestellt wurden. Es gibt Chronisten, die von Johanns Regierung kaum etwas zu berichten wissen als diese Geldsammlungen[1]), solches Aufsehen erregten sie allenthalben. Bei seinem Tode fanden sich im päpstlichen Schatz achtzehn Millionen Goldgulden in Münze und sieben Millionen in Edelsteinen und edlen Metallen[2]). Wie viel hatte aber schon die langjährige Kriegführung in Italien gekostet!

Als Grund für die ungewöhnlichen päpstlichen Schatzungen wurde ein Kreuzzug gegen die Ungläubigen angegeben. Wer möchte bestreiten, daß es dem Papste mit solchem Vorhaben Ernst gewesen! Durch eine Commission ließ er die Pläne und Karten des Orients prüfen, die ihm ein unermüdlicher Agitator für den Kreuzzug, der Venetianer Marino Sanuto zugeschickt hatte. Indessen trug er doch keine Scheu, die hiefür gesammelten Gelder für seine andern näherliegenden Zwecke zu verwenden[3]). Derselbe Marino Sanuto drückt einmal den Wunsch aus, daß der Papst nur einen Theil der Summen, die er für Eroberungen in Italien verwende, zur Wiedergewinnung Palästinas bestimmen möge[4]). Ein Augsburger Chronist sagt kurz und bündig; Papst Johann sammelte zu einer Meerfahrt wider die Ungläubigen. Den Schatz nahm er und gabs seinen Freunden[5]).

Von diesem Kirchenfürsten ist der letzte Kampf des Mittelalters zwischen Staat und Kirche heraufbeschworen worden, großartig nicht

---

[1]) Magdeburger Schöppenchronik (Chroniken der deutschen Städte, VII, 189), wo der Name des Papstes irrig Urban genannt wird.

[2]) Villani lib. II, c. 19, 20. Die Summe dürfte ungefähr 200 Millionen Mark entsprechen.

[3]) So hat er eine für den Kreuzzug gerüstete Flotte 1319 dem Könige Robert von Neapel zu seiner Unternehmung gegen Genua überlassen (Baluze, Vitae papar. I, 125, II, 513), so später dem Herzog Leopold von Oesterreich zur Fortsetzung des Kampfes gegen Ludwig, den Zehnten alle geistlichen Einkünfte im Erzbisthum Salzburg zugewiesen. Vergl. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, V, 1, 207. Auch Papst Clemens VI. hat dem Bischof Nikolaus von Trient wegen seines Kampfes gegen Ludwig den Baier gestattet, die Einkünfte von den zum Kriege gegen die Ungläubigen auferlegten Kirchenzehnten für sich, d. h. für diesen Kampf zu verwenden. Urk. von 1346, Okt. 2. bei Huber, Vereinigung Tirols mit Oesterreich, S. 161.

[4]) Bongars, Gesta Dei per Francos, II, 291, 306.

[5]) Chroniken der deutschen Städte, Augsburg, I, 306. Der Magdeburger Chronist (a. a. O. VII, 189) faßt diese Freunde naiv als Zunftgenossen, „schowerchten", Schuhmacher u. dergl. Vergl. auch Königshofen a. a. O. IX, 583.

wie frühere durch die Persönlichkeiten der Gegner, aber durch den Gegenstand des Streites, durch Dauer, Erbitterung, Ausdehnung seiner Wirkungen auf die Massen und vor allem durch die bedeutsame Literatur, die er mit sich geführt hat.

Als Johann XXII. die Regierung antrat, wüthete in Deutschland schon seit zwei Jahren ein heftiger Bürgerkrieg. Ludwig der Baier und Friedrich von Oesterreich, der erstere von fünf, der andere von zwei Kurfürsten gewählt, machten sich die Krone streitig. Beide hatten dem Papste ihre Wahl angezeigt [1]); Johann behandelte den einen wie den andern nicht als König sondern als Erwählten, der hiemit erst Anwartschaft auf den Titel und die Rechte eines römischen Königs erhalten habe; doch erhob er gegen ihre Ausübung der königlichen Regierungsrechte keine Einsprache. Mehr als sechs Jahre hielt sich der Papst gegenüber Deutschland in dieser zuwartenden Stellung.

Anders in Italien. Auch hier hatte Ludwig sogleich Regierungsrechte zu Handen genommen, indem er am 4. Januar 1315 Johann Herrn von Belmont, den Bruder des Grafen von Holland, zum Generalvicar des Reichs für Italien ernannte [2]). An den Papst hatte er ein Gesuch um die Kaiserkrone gerichtet [3]). Anstatt jedoch diesem Folge zu geben, nahm Johann in Bezug auf das Kaiserthum und auf Italien sofort die Politik auf, in die sein Vorgänger Clemens V. nach dem Zerwürfniß mit Heinrich VII. und nach dessen Tode eingelenkt hatte. Schon dieser Papst hatte damals [4]), indem er behauptete, daß bei Erledigung des Kaiserthumes ihm die Regierung gebühre, den König Robert von Neapel, der doch vor einem Jahre von Kaiser Heinrich als Reichsfeind in die Acht erklärt worden war, zum Reichsverweser für Italien ernannt. Er hatte diese Ernennung noch den italienischen Fürsten und Städten mitgetheilt, war jedoch gestorben, bevor die Ernennungsurkunde mit Vollzugskraft ausgestellt ward [5]).

Nun erklärte Johann in einer Bulle vom 31. März 1317 [6]):

---

[1]) Vergl. Pfannenschmied: Sind dem Papste Johann XXII. die Wahldecrete der Gegenkönige Ludwig des Baiern und Friedrich des Schönen vorgelegt worden? (Forschungen zur deutschen Geschichte, I, 51).

[2]) Ficker, Urkunden znr Geschichte des Römerzuges Kaiser Ludwig d. B., S. 1.

[3]) Dieß geht aus seinem Schreiben vom 28. März 1338 an Straßburg hervor. Wencker, Apparatus archivorum, p. 199.

[4]) Bulle vom 14. Mai 1314. Raynald, Annales Ecclesiastici, 1314 § 2.

[5]) l. c. § 5.

[6]) Martene et Durand, Thesaurus anecdotorum, II, 641.

nach dem Rechte sei es klar und von alten Zeiten her unerschütterlich beobachtet worden, daß bei Erledigung des Imperiums, welcher Fall jetzt nach dem Tode Heinrichs vorliege, da in demselben kein Recurs an einen weltlichen Richter stattfinden könne, die Jurisdiction des Reichs an den Papst übergehe, dem in der Person des hl. Petrus Gott selbst die Rechte des irdischen und himmlischen Imperiums zugleich verliehen habe; mit vollem Rechte und ohne daß ein Dritter daran Theil habe, könne der Papst diese Jurisdiction während der Dauer der Erledigung entweder selbst oder durch einen oder mehrere andere im Reiche ausüben. Zugleich bedrohte er die Beamten des Reichs in Italien mit der Excommunication, wenn sie ihre Würden und Aemter nicht niederlegten, und erklärte die ihnen von den Unterthanen geschworenen Treueide für unverbindlich. Bald darauf [1]) ernannte er unter Veröffentlichung der von Papst Clemens vorbereiteten Bulle den König Robert von Neapel zum Statthalter des Reichs in Italien.

Ueber die Bedeutung dieser Erklärungen und Maßregeln kann man sich keinem Zweifel hingeben. Jene päpstliche Theorie, die schon vordem hie und da laut geworden war [2]), wonach die kaiserliche Würde, ja auch die Rechte des Kaiserthums nur Lehen vom Papste sind und nur zufolge päpstlicher Uebertragung geübt werden, spricht hier Johann mit aller Schärfe aus. Die praktische Folge, die er diesem Anspruche sogleich gibt, richtet ihre Spitze unverkennbar gegen die Deutschen. Denn wenn der Enkel jenes Karl von Anjou, der Konradin auf dem Blutgerüste hatte enden lassen, das Reich verwesen sollte, so war es um die deutsche Herrschaft in Italien geschehen. In einer Instruction König Roberts an seine Gesandten spricht es sich unverhohlen aus, welche Gesinnung den vom Papste bestellten Reichsstatthalter gegen das Reich und die Deutschen beseelte. Das römisch-deutsche Reich, sagt Robert von Anjou [3]), ist durch Gewalt und Occupation entstanden. Was auf diese Weise erworben ward, wird keine Dauer haben ... Man ist gewohnt, die römischen Könige aus der deutschen Nation zu nehmen, welche von jeher einen rauhen und unverträglichen Schlag

---

[1]) Am 16. Juli 1317. Böhmer, Regesten Kaiser Ludwigs, Additamentum primum, Nr. 202 der Urkunden Papst Johanns.

[2]) S. u. a. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, II, 305, 458 folgd.

[3]) Gregorovius, Geschichte Roms, VI, 104 aus handschriftlichen Regesten Bonaini's (vergl. a. a. O. 32).

von Leuten hervorgebracht hat, mehr zu barbarischer Roheit geneigt als zu christlicher Art ..... Da nun die Deutschen mit den Franzosen keine Uebereinstimmung haben, vielmehr sich gegenseitig abstoßen, und da sie sich auch mit den Italienern nicht vertragen, so muß man wohl Acht haben, daß die deutsche Wildheit mitten unter so vielen Fürsten und Völkern nicht Unruhe hervorruft und das liebliche Italien in einen traurigen Zustand bringt.

Im Jahre 1320 gab der Papst dem König Robert den Grafen Philipp von Valois, der acht Jahre später König von Frankreich wurde, als Unterreichsvicar bei [1]) und ließ ihn, begleitet von seinem Nepoten, dem Cardinallegaten Bertrand von Poiet, mit Heeresmacht in Oberitalien einrücken, um die dortigen Gibellinen zu bekriegen. Ueber die Hauptstütze dieser Partei, den alten Matteo Visconte, Herrn von Mailand, sprach er als Ketzer den Bann aus und ließ das Kreuz gegen ihn predigen. Darauf loderte allenthalben in Italien der Kampf zwischen der welfischen und gibellinischen Partei mit neuer Heftigkeit auf.

Der Angriff Papst Johanns war gegen das Kaiserthum gerichtet. Aber die unheilvolle Zwitterstellung der deutschen Herrscher, die aus der Verbindung des deutschen Königthums mit der römischen Kaiserkrone erwuchs, brachte es mit sich, daß kein Stoß gegen das Imperium geführt werden konnte, ohne Deutschland zu treffen.

Durch weltgeschichtliche Fügung waren die deutschen Könige ausersehen als Träger der Kaiserkrone der Einheit der abendländischen Christenheit Ausdruck zu geben. Germanenthum und Christenthum waren die Elemente, auf denen sich nach dem Untergange der antiken Welt eine neue Ordnung aufrichtete; so war es naturgemäß und geschichtlich nothwendig, daß die Ehre des Imperiums den Deutschen zufiel. Viel Segen, aber auch viel Fluch ist der deutschen Nation aus dieser Verbindung erwachsen. Eine ihrer mißlichsten Folgen war, daß der Besitz der höchsten weltlichen Würde der Christenheit die deutschen Herrscher fortwährend mit dem Träger der höchsten geistlichen Gewalt in enger Berührung hielt, wobei es an Zwistigkeiten nicht fehlen konnte. Nun war die Zeit der geschichtlichen Nothwendigkeit einer solchen Centralisation vorübergegangen, ein Kaiserthum von thatsächlicher Bedeutung unmöglich geworden. In Deutschland selbst war die Theilnahme an den Angelegenheiten des Imperiums erlahmt,

---

[1]) Raynald 1320, § 10.

nicht mehr wie sonst drängte man sich zu Kriegsfahrten über die Reichsgrenzen; in Italien war der Bestand der deutschen Herrschaft zur Parteisache geworden und hing nur noch an schwachen Fäden; Frankreich, England, Polen, Ungarn, Skandinavien hatten sich längst jeder Abhängigkeit vom Kaiserthume entwunden. Die geschichtliche Fügung wollte, daß starke selbständige Staatsbildungen erwachsen und fortan unabhängig neben einander stehen sollten.

Wenn man jetzt, nach einem halben Jahrtausend, auf diese Zeit zurückblickt, so durchschaut man leicht dieses Verhältniß und kann geneigt sein daran die Forderung zu knüpfen, daß ihm die deutschen Herrscher hätten Rechnung tragen, daß sie die Sache des deutschen Königthums von der des römischen Kaiserthums hätten trennen und auf die Ehre der Kaiserkrone verzichten sollen, sobald sie anfing zur Last zu werden. Wäre aber ein solcher Entschluß in der That der Ausdruck überlegener politischer Weisheit gewesen? Handelte es sich damals wirklich um Fortführung oder Fallenlassen des Imperiums oder handelte es sich nicht vielmehr nur darum, welche Nation des Kaiserthums walten sollte? So unzweifelhaft es für uns ist, daß das Kaiserthum im vierzehnten Jahrhundert jede wahre Lebensfähigkeit verloren hatte, so wenig hat das Jahrhundert selbst diesen Glauben gehegt[1]). Im Gegentheil hat sich die Theorie von der Berechtigung und Nothwendigkeit des Imperiums erst in dieser Zeit recht ausgebildet. Da der kirchliche Charakter in der gelehrten Cultur noch immer weit überwog, galt auch noch nahezu unerschüttert die kirchliche Auffassung, wonach die Einheit der Christenheit auch durch ein höchstes weltliches Oberhaupt dargestellt sein müsse. Und von anderer Seite her drängte zu derselben Forderung auch gerade jene weltliche Bildung, die neben der überwiegenden kirchlichen sich damals am nachdrücklichsten geltend machte, das Studium des römischen Rechts, das die Erinnerung an das altrömische Imperium wieder auffrischte. Nur schüchtern wird hie und da, meist von aristotelischen Studien ausgehend, der Gedanke laut, daß ein Universalreich vom Uebel sei; niemand aber bestreitet die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit eines Kaiserthums, das sich im Einklange mit der historischen Entwicklung auf gewisse Grenzen beschränkte. Alle jene patriotischen Stimmen, die in Deutschland gegenüber den päpstlichen Anmaßungen laut werden,

---

[1]) Vortrefflich hat Ficker, Deutsches Königthum und Kaiserthum, S. 117—123, die Sachlage gezeichnet.

lösen die Sache des deutschen Königthums nicht von der des römischen Kaiserthums, drängen nicht auf festeres Zusammenfassen der deutschen Kräfte in nationaler Selbstgenügsamkeit, sondern auf Erneuerung oder Behauptung der alten kaiserlichen Suprematie. Schon längst regt sich auch in Deutschland, wiewohl nicht so stark und selbstbewußt wie in Frankreich, der nationale Gedanke, aber stets knüpft er seine Befriedigung nur an die Wahrung der kaiserlichen Prärogative. Noch sind regnum und imperium den Deutschen so eng verwachsen, daß sie diese Begriffe kaum auseinanderzuhalten verstehen.

So ist es natürlich, wenn sich auch Ludwig vorzugsweise als römischer Kaiser fühlte. Sogar mehr als andere mußte dieser Fürst auf Kaiserpolitik hingewiesen werden, da sein Vorgänger inmitten solcher Wege abberufen worden war, dann aber auch weil er selbst seine deutsche Stellung durch die habsburgische und luxemburgische Eifersucht und Uebermacht so beengt sah. Lieber will ich sterben, schreibt er beim Antritt des Römerzuges seinem Schwiegervater [1]), als dulden, daß das von den Deutschen mit kostbarem Blut errungene Weltreich auf andere Nationen übertragen werde. Und gewiß hat er mit den letzteren Worten der politischen Frage, die hier vorlag, den richtigen Ausdruck gegeben.

Die Päpste selbst, die damals den deutschen Herrschern feindlich gegenübertraten, Clemens V., Johann XXII., Clemens VI., wollen das Kaiserthum schwächen, in Abhängigkeit halten, theilweise auch den Deutschen entziehen; nie aber denken sie, daß es mit dem Imperium ein Ende nehmen soll. So wissen auch die Schriftsteller, welche die päpstlichen Ansprüche vertheidigen, nicht anders, als daß allezeit ein Kaiserthum bestehen müsse. In Italien verlangen gerade die hervorragendsten Geister, Dante, Mussato, Marsiglio, Rosciate, Petrarca, nach einem starken Kaiserthume; vornehmlich in diesem Lande gewahrt man, wie mit der Blüthe der Legisten von Bologna und dem allmählichen Vordringen des römischen Rechts auch der Glaube an das römische Kaiserthum neue Wurzeln schlägt. In Frankreich, wo das Nationalgefühl am stärksten entwickelt ist, herrscht auch der stärkste Widerwille gegen das Kaiserthum, aber nur deßhalb, weil es in deutschen Händen ist. Zwei Tendenzen machen sich hier geltend: die

---

[1]) Ueberhaupt sprechen die drei Briefe Ludwigs an den Grafen Wilhelm von Holland von 1327 seine politische Gesinnung am deutlichsten aus; Böhmer, Fontes, I, 197—202. Die angeführte Stelle s. p. 198.

eine, stets herrschende, betont, daß auf alle Fälle Frankreich keine deutsche Oberhoheit anzuerkennen brauche, da es durch Verjährung aus dem Verbande des römischen Kaiserthums ausgeschieden sei; die andere, die nur zuweilen, bei besonderer Gunst der Verhältnisse auftreten kann, geht dahin das Imperium von den Deutschen auf Frankreich selbst zu übertragen.

Nun hat man zwar von deutscher Seite aus damals nicht mehr versucht, gegenüber Frankreich praktische Folgerungen aus dem Besitze der römischen Kaiserwürde zu ziehen. Aber theoretisch hatte man noch nicht gelernt, die Ansprüche auf eine gewisse Oberhoheit über Frankreich fallen zu lassen[1]). So harmlos dieses doctrinäre Gelüste war, mußte es die Franzosen, die sich damals schon eines höher entwickelten und fester gefügten Staates erfreuten, stets aufs neue reizen; das drohende Gespenst einer deutschen Suprematie war eine der Wurzeln, aus denen der französische Haß gegen Deutschland seine Nahrung sog. In der Verschärfung des Antagonismus aber, der zwischen den beiden Nachbarn ohnehin durch andere Gründe genugsam wachgehalten wurde, muß man eine der schlimmsten Hinterlassenschaften erblicken, welche die Deutschen von ihrem Kaiserthume nach dem Erlöschen seiner thatsächlichen Bedeutung davontrugen.

Seit es Frankreich gelungen war, das Papstthum französisch zu machen, hatte auch die Stellung der Päpste zu den deutschen Herrschern einen neuen Charakter gewonnen; mit den theokratischen Ansprüchen, wie sie schon vordem hie und da laut geworden waren, vermischte sich jetzt bei den Häuptern der Kirche ein nationaler Gegensatz gegen Deutschland. Für den Gang der deutschen Geschichte in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ist dieses Zusammentreffen von der verhängnißvollsten Bedeutung geworden.

Indem aber das Imperium damals fast nur mehr in Italien thatsächliche Wirkungen äußerte, indem gerade dort auch die Päpste eine starke weltliche Macht für sich zu bilden suchten, mußte Italien, dieser alte Zankapfel der Nationen, auch jetzt wiederum zum Ausgangspunkt und Preis des Kampfes werden. Wir würden ein wesentliches Moment dieses Streites übersehen, wenn wir uns hier nicht daran erinnerten, mit welchen Mitteln und welcher zähen Consequenz das Papst-

[1]) Vergl. u. a. Kaiser Ludwigs Bezeichnung des Kaiserthums als regnum mundi, Boehmer, Fontes, I, 198; die Erörterungen Lupolds von Bebenburg, De juribus regni et imperii, cap. 11, und Ockams im dritten Theile des Dialogs, Goldast, Monarchia, II, 908.

thum im vergangenen Jahrhundert die Vergrößerung seiner weltlichen Macht in Italien angestrebt hatte.

„Wenn ein neuer Kaiser die Krone empfängt, versuchen es die Päpste gern etwas vom Reiche abzuzwacken", sagt der fromme Bruder Salimbene von Parma [1]) und zeichnet damit treffend den Charakter der Beziehungen, welche seit Innocenz III. zwischen der Curie und dem römisch-deutschen Reiche walteten. In der That kostete ein neuer Herrscher dem deutschen Reiche ziemlich regelmäßig den Verzicht auf Lande oder Rechte, da sich die päpstliche Anerkennung nur durch solchen Kaufpreis gewinnen ließ. Schritt vor Schritt, den Traditionen einer wohldurchdachten und consequenten Politik folgend, sind die Päpste auf diese Weise mit ihrer weltlichen Macht vorgerückt. Innocenz III. hat es einmal offen ausgesprochen, daß für die kirchliche Freiheit nirgend besser gesorgt werde als da, wo die Kirche neben der geistlichen auch die weltliche Hoheit besitze [2]), und in den folgenden 150 Jahren schien fast sämmtlichen Päpsten diese Maxime als Wahlspruch vorzuschweben. Während Philipp von Schwaben und der Welfe Otto um die Königskrone stritten, hatte Innocenz III. die Gelegenheit benützt, um das Herzogthum Spoleto an die Curie zu bringen und in Tuscien Einfluß zu gewinnen. Auch die Mark Ancona hätte er damals gern dem Kirchenstaat einverleibt, hier waren aber seine Bemühungen zunächst nur von zweifelhaftem Erfolge begleitet. Seine Anerkennung als König durch den Papst mußte Otto durch die Genehmigung dieser Annexionen für den päpstlichen Stuhl erkaufen. Die Kaiserkrönung kostete Otto ein neues Zugeständniß, die Preisgebung des königlichen Einflusses auf die Bischofswahlen. Friedrich II. mußte dann die päpstliche Anerkennung durch Bestätigung jener von Otto bewilligten Abtretung der Reichslande Spoleto und Ancona erkaufen, die jetzt erst in rechtskräftiger Form, unter Zustimmung der Fürsten erfolgte. 1279 kostete dem König Rudolf die Nothwendigkeit die päpstliche Gunst zu gewinnen, die Abtretung der Romagna, eines bisher unbestrittenen Reichslandes [3]). Wiederum wollte dann Bonifaz VIII. die Anerkennung König Albrechts von der Abtretung Tusciens an die

---

[1]) Monumenta Parm. III, a, 282.

[2]) Schreiben an den Erzbischof von Ravenna von 1198; Potthast, Regesta pontific. Nr. 30.

[3]) Beachtenswerth ist das Urtheil, das der von glühendem Eifer für die Kirche beseelte Marino Sanuto im J. 1327 sogar dem Kanzler des Königs Robert, Erzbischof Ingram von Capua, gegenüber auszusprechen wagt: „Ich glaube zwar,

Kirche abhängig machen, aber der Widerstand des Königs und die Verwickelungen des Papstes mit Frankreich ließen den Plan nicht zur Ausführung kommen. Dagegen war Albrecht schwach genug, dem Papste zuzugeben, daß Könige und Kaiser das weltliche Schwert nur vom apostolischen Stuhle erhielten [1]), womit den maßlosen Ansprüchen der folgenden Päpste eine bequeme Handhabe geboten wurde. „Die Hauptmasse dessen, was die Päpste im dreizehnten Jahrhundert erworben hatten, bestand aus Ländern, bei welchen genügend begründete Rechtsansprüche der Kirche entweder überhaupt nie vorhanden oder aber längst stillschweigend oder auch ausdrücklich aufgegeben waren [2])."

Die Gründe so auffallender Erfolge sind in der religiösen Auffassung des Kaiserthums, in den von kirchlicher Seite verbreiteten historischen Fabeln, in der Regierungsform Deutschlands als Wahlreich, in der Schwäche der deutschen Centralgewalt und dem Mangel an nationalem Sinn bei den Fürsten zu suchen. Eine sehr wichtige Vorbedingung des Erfolgs lag aber auch in der öffentlichen Meinung gegenüber dem Papstthume. Gerieth die Staatsgewalt in Zwiespalt mit der Curie, so fühlte sie sich von vornherein in allen Bewegungen gehemmt durch den hohen Grad der religiösen Verehrung, die man dem Stellvertreter Christi entgegentrug. Gestützt auf die blinde Unterwürfigkeit, die hieraus erwuchs, konnten die Päpste eine Waffe anwenden, deren Wirkung ohne die Gunst der öffentlichen Meinung unschädlich, von ihr getragen aber unwiderstehlich war: sie durften kirchliche Strafmittel rücksichtslos im Dienste ihrer weltlichen Interessen verwenden.

Als Philipp von Frankreich mit starker Faust das Papstthum niedergeworfen hatte und die besiegte und geschwächte Curie unter dem Drucke der französischen Herrscher selbst französisch wurde, sahen sich die Päpste von dem Ziele einer starken weltlichen Macht wieder weit

---

daß die verstorbenen Päpste die besten Absichten hatten; hätten sie aber gesehen, was wir Modernen erblicken, dann würden sie mit der Vergrößerung ihrer weltlichen Herrschaft in Italien (in recipiendo dominia) nicht weiter vorgeschritten sein, besonders Papst Nikolaus III., der die Herrschaft über Bologna und die Romagna an sich zog." Bongars, Gesta Dei per Francos, II, 311.

[1]) Urk. v. 15. Juli 1303; Olenschlager, Staatsgeschichte, Urkunden, S. 10.

[2]) So lautet das Urtheil eines so gründlichen und vorsichtigen Forschers wie Ficker (Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, II, 464). Seinen auf mühevollsten Forschungen beruhenden Capiteln (die Rekuperationen der römischen Kirche, das Reich und die Rekuperationen, a. a. O. 284—472) verdankt man jetzt erst recht klaren Einblick in diese Verhältnisse.

verschlagen; der Bestand ihrer weltlichen Herrschaft in Italien war überall schwer gefährdet, zum Theil vernichtet. Kaum begannen sie sich aber von dieser Niederlage wieder etwas aufzurichten, so faßte ihre Politik das alte Ziel ins Auge [1]). Ein päpstlich-französisch-neapolitanisches Bündniß stellte sich Deutschland gegenüber und erstrebte in erster Linie die deutsche Herrschaft und den deutschen Einfluß in Italien zu schwächen oder zu beseitigen. Jeder Erfolg in dieser Richtung mußte die Wege ebnen zur Befestigung und Erweiterung der päpstlichen und angiovinischen Macht. Die streitige Königswahl in Deutschland schien jetzt dem Papste der günstigste Zeitpunkt, um einen großen Schlag zu führen.

Das Vorgehen des Papstes in Italien fand bei keinem der deutschen Gegenkönige Widerstand, da dieselben zu sehr mit ihrem eigenen Streite beschäftigt waren. Was diesen betraf, so begnügte sich Johann, ohne die eine oder andere Partei zu unterstützen, damit, beide zur Aussöhnung zu ermahnen. Eine Zeit lang schien es, als ob er Friedrich begünstigen werde, der mit König Robert verwandt war, mit demselben über ein Bündniß unterhandelte und gegen die lombardischen Gibellinen Hilfe zu bringen versprach [2]). Da die Zusage

[1]) Die Päpste Johann XXII., Benedikt XII. und Clemens VI. haben auch später keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ihre weltliche Macht auf Kosten der kaiserlichen zu verstärken. Um zu zeigen, wie sehr es sich dabei um eine consequent verfolgte traditionelle Politik handelt, dürfen wir, den Ereignissen vorgreifend, gleich hier an einige, zum Theil erst neuerdings bekannt gewordene Thatsachen erinnern, welche die päpstlichen Ziele beleuchten. 1331 nahm Papst Johann dem Könige Johann von Böhmen auf seinem abenteuerlichen Zuge nach Italien das Versprechen ab, Parma, Reggio und Modena, drei Städte des Reichs, vom heiligen Stuhl zu Lehen zu nehmen. (Urk. im vaticanischen Archiv; Pertz, Archiv, IX, 450). In seinen letzten Regierungsjahren decretirte derselbe Papst, daß Italien gänzlich vom deutschen Reich getrennt werden solle (s. unten, § 5). Die Päpste Benedikt und Clemens ließen sich 1336 (s. unten, Beilage III. Urk., A) und 1343 (Gewold, S. 197) von Ludwig, als er wieder zu Gnaden aufgenommen sein wollte, für den Umfang ihrer weltlichen Herrschaft in Italien, auch da, wo sie solche nur beanspruchten, nicht übten, Gewähr leisten. 1348 ließ sich Papst Clemens von Karl IV. das dominium supremum von Avignon übertragen (Urk. im vaticanischen Archiv; Pertz, Archiv, IX, 455.)

[2]) Nach päpstlicher Angabe (Bulle v. 7. Januar 1324, Martene et Durand, II, 647) soll auch Ludwig mehrmals ein solches Versprechen gemacht haben: nonnunquam nobis obtulerat se paratum in ecclesiae et nostrum obsequium contra rebelles ecclesiae ad partes accedere Lombardiae. Es wird erlaubt sein, mit dem Urtheil über die Richtigkeit und Bedeutung dieser Enthüllung so lange zurückzuhalten, bis sie durch Bekanntmachung der betreffenden Schreiben

unerfüllt blieb, zog sich der Papst wieder in seine zuwartende und hinhaltende Stellung zurück.

Da erfolgte, nachdem das Kriegsglück acht Jahre hin und her geschwankt, der entscheidende Sieg bei Mühldorf, der Friedrich in die Gefangenschaft des Wittelsbachers gab. Jetzt mußte sich auch das Verhältniß des Papstes zum deutschen Herrscher klären. Gleich seine Antwort auf das Schreiben, worin Ludwig ihm den Sieg mitgetheilt hatte, zeigte, daß er nicht gesonnen sei, die Vortheile, die ihm durch die behauptete Erledigung des Thrones in Italien zufielen, aus der Hand zu lassen [1]). Auch jetzt noch beanspruchte er als Vermittler aufzutreten, während Ludwig den Thronstreit durch die völlige Niederlage und Gefangennehmung des Gegners für entschieden hielt. Der Schwerpunkt lag augenscheinlich in den italienischen Verhältnissen [2]). Ludwig sah sich vor die Wahl gestellt, entweder unbekümmert um die päpstlichen Verfügungen die Rechte des Reiches in Italien zu wahren, oder den deutschfeindlichen Robert von Neapel als Reichsvicar anzuerkennen und die Gibellinen, die zu Kaiser Heinrich und zum Reiche gestanden waren, preiszugeben. Das letztere hieß auf die deutsche Herrschaft in Italien und auf die letzte thatsächliche Bedeutung des römischen Kaiserthums verzichten.

Ludwig ließ es auf einen Conflict ankommen. Ohne sich zunächst dem König Robert gegenüber direct zu erklären, ob er ihn wie sein

---

oder Instructionen bestätigt wird. Sollte Ludwig in der That dem Papste eine solche Zusage in dem Sinne, in dem dieser sie versteht, gemacht haben, so würde das den unsichern und schwankenden Charakter seiner Politik schon für den Anfang seiner Regierung nachweisen. Wahrscheinlich hat aber Ludwig bei den rebelles ecclesiae nicht an die Gibellinen gedacht, wie er ja später in seiner Nürnberger Protestation (s. unten) diese Bezeichnung derselben ausdrücklich zurückweist.

[1]) Schreiben des Papstes vom 18. December 1322 (Raynald 1322 § 15). Darin heißt es: „Ueber anderes haben wir dir neulich durch deinen Gesandten einen Brief zukommen lassen, deßhalb wiederholen wir es gegenwärtig nicht, sondern bleiben unerschütterlich dabei.“ Die Erwähnung dieses vorhergehenden Schreibens, das bis jetzt unbekannt ist, zeigt, daß wir über die Vorgänge zwischen König und Papst durchaus nicht vollständig unterrichtet sind. In seinem Inhalt werden wir den Grund suchen müssen, weßhalb Ludwig den schriftlichen Verkehr mit der Curie zunächst abbrach. Vielleicht wurde darin Nachgiebigkeit Ludwigs in der italienischen Frage zur Bedingung seiner Anerkennung als König gestellt.

[2]) Schon den ehrlichen Königshofen haben die schönen Worte der päpstlichen Bullen nicht gehindert die Wahrheit zu durchschauen, daß es sich bei dem Streit zunächst um die Herrschaft über Italien handelte. (Chroniken der deutschen Städte, VIII, 468, 469.)

Vorgänger als Reichsrebellen oder wie der Papst als Reichsstatthalter betrachte, nahm er die Rechte des Reiches in Italien zu Händen, empfing die Huldigung der Markgrafen Rainald, Opizo und Nikolaus von Este und Ancona und sandte den Grafen Berthold von Marstetten, genannt von Neiffen, um in dem zum Reiche gehörigen Städten der Lombardei, Tusciens und der Mark Treviso Reichsverweser und Beamte einzusetzen. Mailand unter Galeazzo Visconte, dem die Verurtheilung wegen Ketzerei wie ein Erbstück von seinem Vater zugefallen, war damals von einem päpstlich-neapolitanischen Heere unter dem Cardinallegaten Bertrand und Raimund von Cardona schwer bedrängt. Auf die Bitten um Hilfe erschienen Berthold von Neiffen und die Gibellinen von Verona, Mantua und Este; darauf traten die Belagerer den Rückzug an, am 23. Juni 1323 huldigte die Stadt dem Könige Ludwig.

Dieß brachte den lange hingehaltenen Streit zwischen Papst und König zum Ausbruch. Am 8. October 1323 veröffentlichte Johann den ersten seiner sogenannten Processe gegen den Wittelsbacher [1]).

Bei zwiespältiger Wahl, heißt es hier, steht die Prüfung, Billigung und Zulassung oder Zurückweisung des Gewählten beim Papste. Ludwig hat aber nicht darum nachgesucht, hat, obschon er nur den Namen eines Erwählten beanspruchen durfte, den Königstitel sich angemaßt, ja noch mehr, die Reichsregierung, welche doch bei Vacanz des Reichs dem Papste gebührt [2]), und überhaupt alle königlichen Rechte ausgeübt. Er hat sich ferner nicht gescheut, den Galeazzo Visconte, obgleich derselbe schon als Ketzer verurtheilt gewesen, gegen die Kirche in Schutz zu nehmen. Kraft unserer päpstlichen Machtvollkommenheit fordern wir nun Ludwig unter Androhung des Bannes auf, innerhalb dreier Monate die Regierung niederzulegen und nicht eher aufzunehmen, bis er von uns bestätigt worden. Die Unterthanen werden bei Strafe der Excommunication über die Personen, des Interdictes über die Länder, des Privilegien- und Lehenverlustes aufgefordert, Ludwig nicht mehr als König und Kaiser zu gehorchen; die Eide, die

[1]) Martene et Durand, II, 644. Die weiteren Druckorte dieser und aller folgenden hier zur Besprechung kommenden Urkunden findet man in Böhmers Regesten verzeichnet.

[2]) Administrationem jurium regni et imperii in gravem Dei offensam et contemtum ac manifestam injuriam Romanae ecclesiae matris suae, ad quam ejusdem vacationis imperii regimen, sicut et impraesentiarum vacat, pertinere dignoscitur, . . . praesumsit hactenus et praesumit.

sie ihm geschworen, werden durch apostolische Autorität für ungiltig erklärt.

Der Proceß wird an den Thüren des Domes von Avignon angeschlagen und hiemit so betrachtet, als ob er Ludwig persönlich und feierlich insinuirt worden sei.

Man sieht, die päpstlichen Ansprüche haben Fortschritte gemacht. Hatte die Bulle vom 31. März 1317 nur von Erledigung des Imperiums gesprochen und nur dessen Verwesung dem Papste zuerkannt, so wird in diesem Proceß das deutsche Königthum nach der Seite der Abhängigkeit vom Papst vollständig mit dem römischen Kaiserthum identificirt. Die Verleihung der Markgrafschaft Brandenburg war unzweifelhaft ein Recht, das dem deutschen Könige als solchem, nicht als römischem Kaiser zustand. Es wird Ludwig als Vergehen angerechnet, daß er dies Recht ausgeübt hatte. Wer war denn aber nach päpstlicher Anschauung in den neun Jahren seit Kaiser Heinrichs Tode zur Ausübung oder Verwesung der königlichen Rechte in Deutschland berechtigt? Der Papst vermeidet es diese Frage deutlich zu beantworten, aber indem er des Pfalzgrafen bei Rhein, dem nach deutschem Rechte bei Thronerledigung das Vicariat gebührte, gar keine Erwähnung thut und indem er selbst als Beschwerdeführer über Anmaßung von Regierungsrechten auftritt, nöthigt er zu dem Schlusse, daß er für sich selbst auch die Verwesung der königlichen Regierung in Deutschland beanspruchte [1]).

---

[1]) Zu dieser Auffassung der päpstlichen Ansprüche haben sich wenigstens später auch die deutschen Fürsten bekannt. S. das Bedenken gegen die Artikel von 1343 (v. Weech, Kaiser Ludwig d. B. u. König Johann von Böhmen, 133).

Es verlohnt sich übrigens die verschiedenen Fassungen der Notificationsschreiben zu vergleichen, in welchen Johann seine Processe gegen Ludwig den fremden Mächten und den deutschen Reichsständen anzeigt. So heißt es in dem Schreiben an die Stadt Köln, welche zu Friedrich stand: Ludwig habe königliche Rechte ausgeübt in preiudicium quoque ac scandalum dilecti filii magnifici viri Friderici (Text irrig Henrici) ducis Austrie coelecti sui (der doch nach sonstigen päpstlichen Aeußerungen so wenig Recht auf die Krone gehabt haben soll wie Ludwig!) et tam eundem eligentium Alamanie principum quam plurium in mundo fidelium aliorum. Der Kirche wird hier nur die Verwesung des Imperiums zugesprochen: ad ecclesiam regimine ipsius imperii rationabiliter pertinente. (Oberbayerisches Archiv, I, 58). Im Schreiben an König Christoph von Dänemark (a. a. O. 56) schon deutlicher: L. se immiscens administrationi ejusdem (Romani) regni atque imperii, cujus regimen imperio ipso vacante, sicut vacare noscitur in praesenti, ad nos et ecclesiam de jure noscitur pertinere.

Selbst wenn man die Erklärungen der früheren Päpste über die deutsche Herrscherwahl in Betracht zieht, erscheinen die Ansprüche Johanns als unbegründet. Die berühmte Bulle Venerabilem Innocenz' III. hatte allerdings dem Papste ganz im allgemeinen, auch im Falle einer einmüthigen Wahl, ein Prüfungsrecht des Gewählten zugesprochen. Es lag aber ein jüngerer päpstlicher Ausspruch vor, das Schreiben Urbans IV. von 1263 an König Richard, wonach bei zwiespältiger Wahl dem Papste nur dann das Entscheidungsrecht zustehe, wenn die Sache auf dem Wege der Klage oder Berufung vor ihn gebracht werde [1]). In Deutschland galt als Recht, daß bei streitigen Wahlen die Krone dem verbleibe, der seinen Gegner aus dem Felde schlage [2]).

Ludwig befand sich damals beim Könige Johann von Böhmen und dieser mag darauf hingewirkt haben, daß er nochmal einen versöhnlichen Schritt versuchte. Eine Gesandtschaft unter der Führung des Grafen Albrecht von Schwarzburg, Großmeisters der Johanniter in Deutschland, sollte sich in Avignon erkundigen, ob dieses Rechtsverfahren, von dem noch keine zuverlässige Mittheilung zum Könige gedrungen, in der That vorgenommen worden sei, und für diesen Fall vor allem um Verlängerung der Frist nachsuchen [3]). Am 2. Januar 1324 erschienen die Gesandten vor dem Papste. Die Antwort war eine Bulle vom 7. Januar, worin gegen Ludwig außer den früheren noch der neue Vorwurf gerichtet wird, daß er von den wegen Ketzerei gebannten Rainald und Opizo von Este wegen der Stadt Ferrara,

---

[1]) Si votis principum, ad quos spectat eligere, ad eligendum convenientium divisis in plures duo in discordia eliguntur: vel alter electorum per potentiam obtinebit, vel ad praedictum comitem Palatinum tanquam ad huiusmodi discordiae judicem est recursus habendus, ni forsan super electione vel coronatione huiusmodi suborta discordia per appellationem vel querelam praedictorum principum ad examen sedis apostolicae, quo casu ipsius est in tali causa cognitio, deferatur. Boehmer, Regesta imperii; Urban IV., Nr. 181.

[2]) S. die mit obigem Schreiben Urbans (vel alter electorum per potentiam obtinebit) übereinstimmenden Erklärungen der Sachsenhauser Appellationsschrift von 1324 (Olenschlager, Staatsgeschichte, Urkunden, S. 124) und des von Nicolaus Minorita überlieferten Aufsatzes von 1338 (Boehmer, Fontes, IV, 595).

[3]) Herwart, Ludovicus IV. imperator defensus, p. 233. Daß der wahre Verfasser der unter diesem Namen erschienenen Schrift der Rector des Münchner Jesuitencollegs, P. Keller, war, ist neuerdings von Friedrich nachgewiesen worden. (Vortrag in der Münchner Ak. d. Wiss. v. 3. Januar 1874).

die doch der römischen Kirche gehöre, Huldigung angenommen. Die Veröffentlichung der Strafe solle gleichwohl im Andenken an die frühere Ergebenheit Ludwigs gegen den päpstlichen Stuhl um zwei Monate verschoben werden [1]).

Mittlerweile hatte jedoch Ludwig die erste Unschlüssigkeit, in welche ihn das Vorgehen des Papstes versetzt zu haben scheint, überwunden und gegenüber den päpstlichen Forderungen eine entschieden abwehrende Stellung genommen. Am 18. December 1323 legte er zu Nürnberg vor Notar und Zeugen gegen das päpstliche Rechtsverfahren Protest ein [2]).

Vor allem bekennt er sich hier als getreuen Anhänger und Schirmvogt des christlichen Glaubens und seiner Lehrerin, der heiligen römischen Kirche; nach Gebühr und dem Beispiele seiner Vorfahren will er dem Papste Gehorsam und Ergebenheit beweisen, doch gedenkt er auch die Rechte und Ehren des römischen Kaiserthums aufrecht zu halten. Das Rechtsverfahren des Papstes aber sei leidenschaftlich und gehässig. Denn seit undenklichen Zeiten sei es Brauch und in ganz Deutschland offenkundig, daß der an den üblichen Stätten von den Kurfürsten oder ihrer Majorität Gewählte und Gekrönte schon dadurch römischer König sei. Das Kaiserthum sei nicht erledigt, denn als König habe er auch schon die Gewalt über Reich und Kaiserthum, nur daß er die Kaiserkrone noch nicht empfangen habe. Eine Prüfung der Wahl könne dem apostolischen Stuhle nur etwa in dem Falle zustehen, wenn die Sache durch Klage, Bitte oder Berufung an den Papst gebracht würde, was gegenwärtig nicht geschehen sei; eine Zurückweisung seiner Person wäre nur dann statthaft, wenn sie nach seinem Ansuchen um die Kaiserkrone oder um die Denomination aus giltigen, auf dem geschriebenen Rechte beruhenden Gründen erfolge, deren er doch keine gegen sich zu haben glaube. Denn daß die Denomination der Person und die Zulassung der Wahl ihm weder Recht noch Titel gegeben haben würden, daß er diese vielmehr schon durch die Wahl selbst erlangt habe, das sei eine Wahrheit, die durch die Vernunft, durch das kirchliche und weltliche Recht und die Aussprüche der angesehensten Doctoren beider Rechte bewiesen werde. Daß Galeazzo und dessen Brüder wegen Ketzerei verurtheilt worden, sei ihm unbekannt; es scheine daß man einige, die in treuer Ergebenheit den Angriffen auf des Kaiserthums Bestand und Rechte widerstehen, Aufrührer gegen die

---

[1]) Martene et Durand, II, 647.

[2]) Gewold, Defensio Ludovici IV. imperatoris, p. 68—72

Kirche nenne. Der päpstliche Legat habe nach Italien statt des Friedens das Schwert gebracht und die reichstreuen Mailänder bekriegt; wenn die von Ludwig gesandten Grafen den Bedrängten zu Hilfe gekommen, haben sie des Königs und des Reiches Sache vertheidigt.

Den Vorwurf Irrgläubige zu begünstigen könne er mit mehr Recht dem Papste zurückgeben, wie er vor unparteiischen Cardinälen oder einer allgemeinen Kirchenversammlung sich zu beweisen erbiete. „Denn durch schwere und häufige Klagen, welche Bischöfe und andere Geistliche gegen den General, die Custoden, die Guardiane und die Brüder der Minoriten vor den päpstlichen Stuhl gebracht, sind dieselben als Verräther des Beichtgeheimnisses [1]) nachgewiesen, und der Papst ist gebeten worden, dieser großen Verderbniß in der Kirche, durch welche die Seelen in Aufruhr gestürzt, der Zugang zur göttlichen Gnade verrammelt und die Lossprechung von den Sünden vernachlässigt wird, gemäß seiner Pflicht als Oberhirte abzuhelfen. Gleichwohl hat er unter Ausflüchten und Verheimlichungen [2]) es versäumt, diese pestbringende und tödtliche Krankheit mit dem gebührenden Mittel zu heilen und hat den genannten Brüdern, die in obigem Betracht Feinde der Kirche und des katholischen Glaubens sind, Begünstigung gewährt.

Ferner strebt der Papst, wie aus sicheren Anzeichen hervorgeht, gegen die göttliche Anordnung, wonach Gott am Firmamente der streitenden Kirche zwei große Lichter gemacht hat, die päpstliche Autorität und die kaiserliche Majestät — jenes, damit es dem Tag vorstehe und über das Geistliche verfüge, das andere, damit es der Nacht vorstehe und über das Weltliche urtheile — offenbar danach, die Wurzeln des einen Lichts, nämlich der weltlichen Gewalt, auszureißen und verursacht dadurch Verwirrung und Irrthum, Ketzereien und Unfrieden."

Aus solchen Gründen lege er einstweilen diese Berufung an den apostolischen Stuhl ein, welche sobald als möglich dem Papste zur Kenntniß gebracht werden solle. Da jedoch die erwähnten Punkte den katholischen Glauben, das Verhältniß der Kirche und des Reichs und allgemeine Interessen betreffen, so sei der Zusammentritt eines allgemeinen Concils nöthig, um dessen thunlichst schnelle Einberufung an einem geeigneten Orte er bitte und dem er persönlich beizuwohnen beabsichtige.

---

[1]) Secretae confessionis proditores.

[2]) Tergiversando, dissimulando et celando.

Dieß war die erste Erklärung, wodurch Ludwig im Kampfe mit dem Papste Stellung nahm [1]). Sie scheint weder an die größere Oeffentlichkeit noch in officieller Weise vor den Papst gelangt zu sein und hat auf den ferneren Gang der Ereignisse nicht eingewirkt. Was sie für uns gleichwohl sehr beachtenswerth macht, ist der Umstand, daß sie auf lange Zeit die einzige Staatsschrift des Königs ist, deren Urheber wir mit Sicherheit ausschließlich im Kreise seiner einheimischen Räthe suchen dürfen. Da muß man denn ins Auge fassen, daß schon diese Erklärung die schwierige Streitfrage über das Verhältniß der kaiserlichen zu den königlichen Rechten in der Weise der Frankfurter Proclamation von 1338 auf dem einfachen Wege einer vollständigen Identificirung derselben zu lösen wagt. Ferner ist beachtenswerth, daß sie auf das Verhältniß zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt den Vergleich mit Sonne und Mond anwendet. Das Gleichniß war von der Schule hergebracht, um auszudrücken, daß, wie der Mond sein Licht nur von der Sonne, so die weltliche Macht ihre Berechtigung nur von der geistlichen empfange; in einem Schriftstücke, welches in demselben Athemzuge die Unabhängigkeit des deutschen Königthums und römischen Kaiserthums gegenüber den Ansprüchen einer päpstlichen Oberhoheit behauptet, hätte kein ungeschickterer Vergleich gewählt werden können. Die Erklärung beschränkt sich aber weiter nicht auf diese Verwahrung, vielmehr, wie der Papst auf das weltliche Gebiet übergriff, so bemächtigte sich der König zu seiner Abwehr auch einer rein kirchlichen Frage.

Es handelte sich dabei um den alten und tiefgehenden Gegensatz zwischen der Pfarrgeistlichkeit und den Angehörigen der Bettelorden, Predigern, Augustiner-Eremiten, Karmeliten, insbesondere aber Minoriten. Vordem waren die Bettelmönche berechtigt gewesen überall zu predigen und die Sacramente zu spenden; Bonifaz VIII. und Clemens V. hatten zwar ihrer Seelsorge gegenüber dem Pfarrklerus engere Schranken gezogen [2]); doch blieb es üblich, daß Bettelmönche eine Generallicenz zum Beichthören erhielten. Nun trat im Jahre 1321 an

---

[1]) Eine von Bärwald (Das Baumgartenberger Formelbuch, s. S. 416 flgd.) mitgetheilte Formelsammlung, die in dieser Zeit in Deutschland entstanden ist, zeigt, daß man sich damals die früheren Kämpfe zwischen Papstthum und Kaiserthum vergegenwärtigte. Eine ähnliche Sammlung hat sich der Notar Kaiser Ludwigs, Berthold von Tuttlingen angelegt. S. Wattenbach in Pertz, Archiv, X, 576.

[2]) Vergl. Hefele, Conziliengeschichte, VI, 479.

der Pariser Universität ein Doctor der Theologie, Johannes de Polliaco, mit den Lehren auf: wer einem mit Generallicenz zum Beichthören ausgestatteten Mönche gebeichtet habe, müsse die Beichte vor seinem Pfarrgeistlichen wiederholen; kein Papst, ja Gott selbst nicht, könne von der Verpflichtung befreien, daß jeder Mensch jährlich einmal seinem Pfarrer beichte, und der Papst könne keine Generallicenz zum Beichthören ertheilen [1]). Auf die Klagen der Bettelmönche erklärte Papst Johann 1322 in der Constitution Vas electionis diese Lehren für ketzerisch [2]). Die Competenzstreitigkeiten und Reibereien zwischen Bettelmönchen und Pfarrklerus dauerten aber fort [3]) und sind hie und da zu hoher Erbitterung gediehen; in Prag kam es 1333 oder 34 zu blutigen Schlägereien zwischen den beiden Parteien [4]).

Welche Persönlichkeiten oder welche Umstände den König bewogen in diesem Streite die Partei der Pfarrgeistlichkeit gegen die Minoriten zu ergreifen, läßt sich nicht ersehen. Jedenfalls ist festzuhalten, daß es nicht erst des Einflusses der fremden Ankömmlinge bedurfte, um Ludwig zur Einmischung in rein kirchliche Fragen zu bewegen. Die Parteinahme des Königs aber blieb nicht nur deshalb bedeutungslos, weil die Nürnberger Protestation nicht vor den Papst kam, sondern auch weil Ludwig schon nach einigen Wochen seine Stellung gegenüber den Minoriten durchaus verändert hatte. Gleich zu Anfang des großen Kampfes wirft diese auffallende Schwenkung ein grelles Licht auf die Haltlosigkeit und Unselbständigkeit des Königs.

Die Minoriten standen damals vor ihrem weltgeschichtlichen Zerwürfniß mit Papst Johann über die Auffassung der evangelischen Armuth. Wir werden diesen Streit, der für unsern Gegenstand von hoher Wichtigkeit ist, besser erst dann im Zusammenhange betrachten, wenn unsere Erzählung bei dem Zeitpunkte angelangt sein wird, da die Häupter des Ordens in Ludwigs Lager übergehen. Schon 1323

---

[1]) Oudin, Commentarius de scriptoribus ecclesiasticis, III, 801. Raynald 1321, §. 20 flgd.

[2]) Extravag. commun. lib. V, tit. 3. de haeriticis, cap. 2. Auch in den deutschen Bisthümern publicirt, vergl. Mon. Boic. XXXIX, 39 u. XIX, 423, wo der Name wohl fälschlich Polliato gelesen ist.

[3]) Die kirchlichen Urkunden der Zeit sind voll von diesem Gegenstande, s. z. B. die Würzburger Urkunden von 1327 und 1340, Mon. Boic. XXXIX, 320 u. XL, 313.

[4]) Francisci Chronicon bei Pelzel et Dobrowsky, Scriptores rerum Bohemicarum, II, 182; Benessii de Weitmil Chronicon, l. c. 266.

war aber die Aufregung, welche Johanns Entscheidung über das Lieblingsdogma der Minoriten im Orden hervorgerufen hatte, auf einen so hohen Grad gestiegen, daß man z. B. vorzog, das Capitel der oberdeutschen Provinz, das damals zu Straßburg gehalten werden sollte, ausfallen zu lassen [1]).

Kurze Zeit nach der Nürnberger Protestation, um die Wende der Jahre 1323 auf 24 müssen nun an Ludwigs Hofe fremde, gegen den Papst aufs äußerste aufgebrachte Minoriten erschienen sein und einigen Einfluß gewonnen haben [2]). Es war die erste Gruppe jener Gelehrten und Theologen, welche sich unter Ludwigs Schutz begaben und deren Auftreten als Bundesgenossen des Königs im Kampfe mit dem Papst diesem Zusammenstoß der beiden Gewalten eine so neue und geschichtlich denkwürdige Färbung gibt. Welche Mitglieder des Ordens diese ersten Ankömmlinge bei Ludwig waren, läßt sich jedoch nicht nachweisen. Vielleicht darf man an Ubertino di Casale denken, der im Jahre 1327 mit dem Könige schon aus Deutschland nach Italien kam [3]); vielleicht darf man auch auf einen früher von den Minoriten zu den Benediktinern übergetretenen Franz von Lucca hinweisen, auf den man im Juni 1324 von Avignon aus in Deutschland fahndete [4]). Auch an den Höfen der Kurfürsten erschienen damals, wie man aus einer Andeutung des Papstes entnehmen darf [5]), gegen Johann agitirende Minderbrüder.

Wenige Wochen nach der Nürnberger Kundgebung erließ Ludwig zu Sachsenhausen eine neue, für die Oeffentlichkeit bestimmte weitläufige Appellation gegen den päpstlichen Proceß [6]). Da gelang es nun diesen

---

[1]) Handschriftliche Chronik des Minoriten Glaßberger, Fol. 68, im Archiv des Franziskanerklosters zu München. Vergl. Beilage II.

[2]) Die Sachsenhauser Appellationsschrift des Königs ist der einzige, aber — verglichen mit der Nürnberger Protestation — genügende Beweis für diese Annahme.

[3]) Albertino Mussato, Ludovicus Bavarus (Boehmer, Fontes, I, 175).

[4]) Schreiben Johanns an den Minister und die Custoden der Minoritenprovinz Oberdeutschland und an die rheinischen Erzbischöfe und den Bischof von Speier vom 27. Juni 1324. Oberbayerisches Archiv, I, 66, 74.

[5]) Schreiben Papst Johanns vom 26. Mai 1324 an den König Johann von Böhmen (Oberbayer. Archiv I, 55): quidam iniquitatis filii sub veste humili religionis exterius gestantes habitum, sed interius a religionis veritate vacui, iniquitate pleni et malicia non carentes . . . tibi suggesserunt, quod . . . ad hoc nostra ferebatur intentio . . . ut te et coelectores alios eligendi jure privaremus.

[6]) Vollständig gedruckt bei Baluze, Vitae paparum Avenion. II, 478—512.

Minoriten, den königlichen Protonotar, Meister Ulrich den Wilden, der mit der endgiltigen Redaction der wichtigen Staatsschrift betraut war, zu bestimmen, daß er eine in ihrem Kreise verfaßte langathmige und leidenschaftliche Erklärung über die Armuth Christi, worin Papst Johann wegen seiner Auffassung derselben als Ketzer erklärt wurde, ohne Wissen und gegen Willen des Königs in den officiellen Appellationsact aufnahm[1]). Ulrich der Wilde hat später auf dem Todbette die Fälschung bekannt und Ludwig hat in wiederholten Versicherungen vor der Curie jede Verantwortlichkeit für diesen Abschnitt seiner Berufungsschrift von sich abgewälzt[2]). So auffällig es immerhin ist, daß eine so großartige Fälschung in einem Documente von solcher Wichtigkeit vorgenommen werden konnte, so darf man gegenüber den

---

Bei Olenschlager, Staatsgeschichte, Urkunden, 117—129 ist der den Streit der Minoriten betreffende Abschnitt als zu weitläufig weggelassen. Die Urkunde ist datirt vom 22. eines nicht genannten Monats des Jahres 1324 und wurde früher, u. a. von Böhmer, auf den 22. April oder Mai gesetzt; doch gibt es auch Ausfertigungen noch späteren Datums. Schon Kopp (Geschichte der eidgenössischen Bünde, V, 128) hat dagegen den 22. Januar, an welchem Tage sich Ludwig nachweislich in Frankfurt befand, als Datum der Erklärung angenommen, und zwar deßhalb, weil die Entgegnungen der Schrift sich nur gegen die Bulle vom 8. Oktober 1323 wenden und die vom 7. Januar und 23. März 1324 noch nicht zu kennen scheinen. Ein weiterer Grund für frühere Datirung darf in der Art gesucht werden, wie in dem von den Minoriten herrührenden Abschnitte der päpstlichen Bullen vom 8. Dez. 1322: Ad conditorem canonum und vom 12. Nov. 1323: Cum inter nonnullos Erwähnung geschieht: von der ersten heißt es, sie sei vor einem Jahre, von der andern: kaum vor einigen Monaten, publicirt worden. Da der 22. Februar und der 22. März kaum in Betracht kommen können, weil sich Ludwig nach urkundlichem Nachweis (Böhmer, Nr. 690 und 704) an diesen Tagen nicht in Frankfurt aufhielt und da bei einer Datirung vom April oder Mai die auf die beiden Bullen bezüglichen Zeitangaben sehr ungenau erscheinen müßten, darf der 22. Januar wohl die höchste Wahrscheinlichkeit beanspruchen.

[1]) Den Nachweis hiefür glaube ich in meinem Aufsatze: Kaiser Ludwig d. B., Meister Ulrich der Wilde und Meister Ulrich der Hofmaier von Augsburg (Forschungen zur deutschen Geschichte, XIV, 1—17) geführt zu haben. Daselbst habe ich auch die vielfach verwechselten Persönlichkeiten der zwei Räthe, Ulrich des Wilden und Ulrich des Hofmaiers und den richtigen Namen des letzteren festgestellt. Ich hole hier nach, daß meine dort ausgesprochene Vermuthung, wonach in dem kaiserlichen Schreiben von 1343 statt Groildonis Gwildonis zu lesen sein dürfte, durch meine neuerdings im k. geh. Hausarchive in München erlangte Einsicht in eine gleichzeitige deutsche Uebersetzung dieses Schreibens Bestätigung gefunden hat. S. Beilage III.

[2]) Raynald, 1336, § 32; Gewold 186.

Erklärungen Ludwigs die Thatsache doch nicht bezweifeln und eben so wenig kann man Bedenken tragen, die Verfasser des untergeschobenen Abschnittes in Minoriten zu suchen [1]). Man muß annehmen, daß dieselben damals den König noch nicht bestimmen konnten sich in ihren dogmatischen Streit mit der Curie einzumischen, und daß sie deßhalb zu einer Fälschung griffen, um vor den Augen des Papstes und der Welt Ludwig als Bundesgenossen ihrer dogmatischen Auflehnung erscheinen zu lassen. Indessen darf man der Unterschiebung keine zu große Wichtigkeit beilegen, einmal weil Ludwig in späteren Acten den Standpunkt der Minoriten doch zu dem seinigen gemacht hat, dann weil auch der echte Theil der Appellationsschrift den Papst in der heftigsten Weise angreift.

Wahrscheinlich ist auch dieser echte Theil der Schrift nicht ohne Einwirkung der Minoriten entstanden. Hier behauptet Ludwig wiederholt die Rechtmäßigkeit seiner Wahl und seiner königlichen und kaiserlichen Würde. Neu ist dabei der Satz: es sei althergebrachte Reichsgewohnheit, daß bei zwiespältiger Wahl das Reich jenem gebühre, der über den Gegner (im Kampfe) die Oberhand gewinne. Dem Papste wird vorgeworfen, daß er sich die Rechte der Reichsfürsten und insbesondere des Pfalzgrafen anmaße, dem das Reichsrecht, wenn von einer Stellvertretung des Königs die Rede sein solle, diese Rolle zuweise. Ausführlich wird dargethan, wie der Papst und sein Legat in dem sonst ruhigen Italien, namentlich in den unbestritten an das Reich gehörigen Städten, schreckliche Verwirrung hervorgerufen haben und wie der wahre Grund der Verketzerungen der Visconti nur in ihrer Reichstreue liege. Die Handlungsweise des Papstes sei nicht die eines Stellvertreters Christi, sondern eines grausamen und harten Tyrannen. Derselbe rühme sich, daß in kurzem von allen kaiserlich Gesinnten und Anhängern des Reiches — gemeint sind die italienischen Gibellinen — nicht einer mehr übrig sein werde, den er nicht niedergeworfen und vernichtet haben werde. Oeffentlich habe er im Consistorium erklärt, daß er jederzeit nach Kräften daran arbeiten werde, das Kaiserthum der Deutschen, diese eherne Schlange, niederzudrücken. Wenn unter den Königen und Fürsten der Welt Zwietracht herrsche — solle Johann erklärt haben — dann erst sei der Papst der wahre

---

[1]) Die Unterschiebung beginnt mit den Worten: Non suffecit autem sibi temporalis imperii jura attentare, und reicht wohl bis: Et sic haereticus notorius est censendus.

Papst, dann erst fürchte ihn jedermann, dann erst könne er nach Belieben schalten und walten; insbesondere sei Zwietracht in Deutschland gleichbedeutend mit Heil und Frieden für den römischen Papst und die Kirche. Aus diesen Gründen habe er während des langen Thronstreites nie eine Zeile oder einen Boten geschickt, um diesem Uebel Einhalt zu thun. Am Schlusse legt Ludwig von dem päpstlichen Proceß Berufung ein an ein allgemeines Conzil, an die heilige Kirche und den apostolischen Stuhl [1]).

Im Zusammenhalt mit der ganzen Politik des Papstes, mit den Aeußerungen seines Reichsvicars Robert und mit der Thatsache, daß Johann später die Trennung Italiens vom Reich decretirte, wird man nicht umhin können, die Angaben der Appellationsschrift über seine deutschfeindliche Gesinnung der Hauptsache nach sehr glaubwürdig zu finden. Unzweifelhaft hat das Document, indem es sich auf die Wiederholung und Verwerthung von bloßen Gerüchten einläßt, die Würde einer Staatsschrift aus den Augen verloren; aber in der Sache hatte Ludwig Recht, wenn er betonte, daß ein nationaler Gegensatz das Vorgehen des Papstes bestimmte, und wer möchte es ihm verargen, wenn er gegenüber der Ungerechtigkeit des päpstlichen Angriffes [2]) kein kaltes Blut bewahrte!

Nach einer solchen Antwort, die dem Papste noch dazu mit der Verschärfung der Minoriten zukam, war natürlich von der Curie kein

---

[1]) Der überlieferte Text nennt zwischen Concil und Kirche noch „den künftigen rechtmäßigen Papst"; diese Worte sind wohl auch Einschiebung der Minoriten; wenigstens wird in dem unbestritten echten Theile des Schriftstückes die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Johanns päpstlicher Würde nicht aufgeworfen.

[2]) Die vereinzelt stehende Angabe des schwäbischen Minoriten Hermann Gigas (als Martinus Minorita bei Eccard, Corp. hist. I, 1638), daß die Processe Johanns gegen Ludwig in Bologna und Paris von Doctoren des Rechts und der Theologie untersucht wurden, wobei sich ihre Ungiltigkeit herausgestellt habe, wird man kaum streng beim Wort nehmen dürfen. Wenigstens was Paris betrifft, kann sie keine hohe Glaubwürdigkeit beanspruchen und beruht hier vielleicht nur auf der Unterstützung, welche dem Kaiser mehrere Pariser Professoren gebracht haben; eher mögen sich die Legisten von Bologna gegen das Vorgehen des Papstes ausgesprochen haben; daß Alberich von Rosciate zu Ludwig stand, weiß man aus seinen eigenen Aeußerungen (Dictionarium an mehreren Stellen). Gregorovius' (Geschichte Roms, VI, 114) Angabe, daß Ludwig die berühmtesten Theologen und Doctoren, namentlich von Bologna und Paris, auf die päpstliche Kriegserklärung zu Rathe gezogen habe, gründet sich, soviel ich sehe, nur auf Aventin. (Chronica, Ausg. v. 1580, S. 394.)

Einlenken zu erwarten. Indessen erfolgte der entscheidende Schritt des Papstes, ohne daß Ludwigs Appellation darauf eingewirkt zu haben scheint. Am 23. März 1324 sprach Johann, da die Termine verstrichen seien, über Ludwig und seine Anhänger den Kirchenbann und über seine Lande das Interdict aus. Am 11. Juli erklärte er ihn sodann der königlichen und kaiserlichen Würde und Regierung verlustig, verbot allen Christgläubigen ihm Beistand oder Gehorsam zu leisten und lud ihn auf den 1. Oktober neuerdings zur Verantwortung.

Wir werfen nur noch einen raschen Blick auf die folgenden Ereignisse. Mit Herzog Leopold von Oesterreich plante Johann dem Könige Karl von Frankreich zur römischen Königswürde zu verhelfen. Ludwig selbst, von tausend Schwierigkeiten bedrängt, die Macht des päpstlichen Bannfluches auf die Gemüther des Volkes wohl erkennend, von den deutschen Fürsten, die er durch seine wittelsbachische Hauspolitik gereizt hatte, größtentheils im Stiche gelassen, dachte einen Augenblick den Kampf aufzugeben. Doch wenn er jemanden die Krone abtreten solle, erklärte er, dann nicht dem Franzmann, sondern einem Fürsten, der ihm freundlicher gesinnt wäre [1]). Einem edlen Gefühle und einer politischen Erwägung zugleich folgend entließ er seinen Vetter und Jugendfreund Friedrich aus der Haft und verzichtete bald darauf, falls derselbe die päpstliche Anerkennung erhalten könne, zu dessen Gunsten auf das Reich [2]). Mehr als einmal hat der gutmüthige Fürst, den das Geschick auf einen Posten gestellt hatte, dem er nach Geist und Willensstärke nicht gewachsen war, solche Anwandlungen gehabt, daß er die Last einer ihm stets bestrittenen Krone abzuschütteln versuchte. Aber stets ist es auch bei den Anwandlungen

---

[1]) Ein Kanoniker von Lüttich, Hocsemius, berichtet über eine Audienz, die er gegen Ende Oktobers 1325 beim Papste hatte: Cum ulterius quaereret (papa), quid de Bavaro in partibus diceretur, narravi, qualiter rex Franciae Carolus per solemnes nuntios illi mandaverat, quod si vellet ei nomen regni et coronam cedere, utilitate sibi quoad viveret remanente, omnia debita sua solveret valde magna. Quibus respondit, quod si vellet tantum honorem relinquere, alteri potius cederet, qui plus servivit eidem. Quo servitio de persona regis ad Bavarum relato rex fuit multipliciter indignatus. Hic respondit papa: certe verum fuit. Et hoc ideo recito, ut sit credibile, sicut praedixi, quod reges Franciae ad imperium anhelarint. (Chapeaville, Gesta pontificum Leodiensium. Leodii 1613. II, 381). S. auch das Schreiben Marino Sanuto's bei Bongars, Gesta Dei per Francos, II, 310.

[2]) Vertrag von Ulm vom 7. Januar 1326. S. darüber Kopp, V, 204.

geblieben. Da Friedrich die Bestätigung als römischer König von der Curie so wenig erlangen konnte wie vordem und da die Beziehungen der beiden Vettern bald aufs neue erkalteten, entschloß sich Ludwig wiederum seine Stellung zu behaupten und den Kampf gegen die Curie fortzusetzen. Ja jetzt erst ging er von den Protesten zu Thaten über.

Um diese Zeit kam die zweite Gruppe von gelehrten Bundesgenossen an den Hof des Königs, zwei Männer, von denen der eine mehr als alle andern auf den Gang der Dinge eingewirkt hat, auch als Schriftsteller unter allen denen, die hier in Betracht kommen, die höchste Bedeutung beansprucht. Es waren zwei Pariser Professoren, Marsiglio von Padua und Johann von Jandun, die 1325 oder 26 zu Nürnberg am königlichen Hoflager erschienen.

---

§ 2.

Marsiglio von Padua.

Marsiglio von Padua entstammte der bürgerlichen Familie Raimondini [1]); sein Vater hieß Matteo. Sein Geburtsjahr wird nicht weit von 1270 zu suchen sein [2]). Nachdem er in seiner Vaterstadt, jener blühenden Pflanzschule der Gelehrsamkeit, Philosophie studirt, verließ er die Heimath, um sich der Medicin zu widmen, deren Studium ihm sein Freund und Landsmann Albertino Mussato vor dem des Rechtes empfohlen hatte, wenn er auf sicherem Wege zu Reichthum gelangen wolle. Eine Zeit lang soll er den Beruf des Gelehrten mit dem des Kriegsmannes vertauscht haben; noch früher scheint er mit Cane della Scala und mit den Mailänder Visconti in Berührungen getreten zu sein, über deren Charakter wir jedoch gänzlich im Unklaren bleiben.

---

[1]) Albertin. Mussat. Ludovicus Bavarus bei Boehmer, Fontes I, 175: Marsilius de Raymundinis, civis Paduanus plebeius, philosophie gnarus et ore disertus. Dagegen nennt das unten besprochene Inquisitionsprotokoll von 1328 den Familiennamen de Mainardino; so auch die Paduaner Historiker Bernadino Scardeoni, † 1574, (Histor. Patavina in Graevius et Burmann, Thes. ant. Ital. VI, p. 3, 170) und Nic. Comnen. Papadopulos (Hist. gymnasii Patavini, 1726, größtentheils aus Scardeoni geschöpft, II, 154) und die meisten Neueren. Als Landsmann und vertrauter Freund Marsiglio's beansprucht Mussato die höchste Glaubwürdigkeit. Vielleicht steht aber der Name Mainardini, wenn er nicht auf verdorbener Lesart beruht, auch in Beziehung zur Familie.

[2]) Man erwäge, daß er 1312 Rector der Universität Paris und zwischen 1336 und 1343 gestorben ist und daß aus dem 12. Briefe des 1261 geborenen Albertino Mussato ziemlich deutlich hervorklingt, daß er an einen jüngeren Freund gerichtet ist.

Daß die Aufschlüsse über die Jugendzeit Marsiglio's so dürftig und unsicher sind, bringt die Art der Quelle mit sich, der wir sie verdanken. Es ist eine zwischen Ernst und Scherz gehaltene, mit dem gelehrten Schwulst der Humanisten gezierte freundschaftliche Epistel von gerade hundert, wie der Verfasser rühmt, wir ihm jedoch nicht zugeben können, fehlerlosen Hexametern [1]), die der Rechtsanwalt, Diplomat, Geschichtschreiber und später gekrönte Dichter Albertino Mussato aus Padua seinem Landsmanne widmet [2]). Mit schmeichelhafter Anrede wendet er sich an den Freund:

Una micans Patavae pridem lux credita terrae,
Praedilecta boni proles benefausta Mathaei.

Es geht das Gerücht, fährt Mussato fort, daß du von deinen heiligen Studien dich abgewendet hast, dich in Eisen hüllst und einen schweren Panzer trägst. Die erhabene Philosophie hatte dir alles gegeben, was sie dem Wissen bieten kann. Wenn du dich recht erinnerst, hast du mich, der ich damals an die Bedeutung meines Rathes nicht dachte, gefragt, ob ich dich lieber das bürgerliche Recht oder Medicin studiren sähe. Meine Antwort lautete: Ich kenne dein Herz, dein Inneres verzehrt die auri sacra fames und du verlangst üppig zu leben. Wenn dich die eine Kunst zwingen würde mit aller Anstrengung der Lunge deine Stimme zu verkaufen, wird dich die andere am kranken Körper zur Ausübung niedriger Geschicklichkeit verpflichten, aber dafür wird die Gott und den Menschen wohlgefällige Heilkunst dir auch Schätze bringen wie der Sand an der Küste Venedigs. Deßhalb habe ich dir zur Medicin gerathen und du hast in der That, um diesen Beruf zu ergreifen, die Heimath verlassen. Lebe wohl, rief ich dir damals zu; du sollst ein helles Licht deiner Vaterstadt werden; du trägst in dir die Kraft, deinen Namen auf die Ewigkeit zu bringen.

Es folgen dunkle Verse, die anzudeuten scheinen, daß Marsiglio ein unglückliches Begegniß mit Cane della Scala gehabt, daß er hierauf von den Visconti in Mailand — denn diese werden unter dem Bilde der Schlange als ihres Wappenthieres zu verstehen sein — fest-

---

[1]) Parce, fides loquitur, multum dilecte sodalis,
Si tecum his centum lusi sine crimine metris.

[2]) Albertini Mussati epistolae, Nr. 12 bei Graevius et Burmann, Thesaurus antiq. Ital. VI, 2, 48.

gehalten worden sei [1]). Nachdem ihn sein Ehrgeiz vielfach umhergetrieben, Fortuna aber nicht nach Wunsch belohnt, sei er zu früheren Plänen zurückgekehrt und habe einen damals berühmten Lehrer der Medicin aufgesucht. Jetzt aber denke er an den Kriegsdienst und fürwahr, vielleicht sei es besser, der modernen Richtung zu folgen, im Krieg und vom Raub als nach dem heiligen Gesetz zu leben.

Wiederum folgen räthselhafte Anspielungen, aus denen man fast schließen möchte, daß Marsiglio an päpstlichen Dienst gedacht, aber schon damals die päpstliche Macht bestritten habe:

Credita de summo sit quaeque potentia caelo,
Justa nec unius teneant nos vincula papae [2])
Quid prohibet multos hoc nostro tempore papas
Concessisse suis fundos et praedia posse?

Zum Schlusse der ermunternde Zuruf: Bei der schönen Blüthe deiner Jugend hast du, wohin du dich auch wendest, ein fruchtbares Feld vor dir, wenn du dich nur von deiner angeborenen Tüchtigkeit leiten läßt.

Wie dunkel und dürftig diese poetischen Nachrichten auch sind, so ersieht man doch aus ihnen manches Wissenswerthe. Insbesondere werden durch sie die zwei wichtigen Thatsachen sicher gestellt, daß die ungewöhnliche Begabung des jungen Paduaners schon frühe die Aufmerksamkeit auf ihn gezogen hatte, sodann daß sein Eintritt in den geistlichen Stand erst in reiferen Jahren und nicht eher erfolgte, als bis er sich in den verschiedensten Lebenskreisen versucht und eine vielbewegte Jugendzeit durchlebt hatte, und dieß wirft denn auch auf seine spätere Richtung ein aufhellendes Licht: aus der Abgeschlossenheit der Studirstube hätte nimmermehr ein so freier und kühner Geist hervorgehen können.

---

[1]) Carpis iter; sed proh, sors dira sub omine laevo!
Calle quidem primo demulsus ab ore canino
Implesti faciles saevis latratibus*) aures.
Inde repens Ligures ut mox*) migraveris oras
Fama subit, quod te saeva mulcedine captum
Implicuit*) torta saevissima vipera cauda.

[2]) Der Text scheint verdorben, aber jede Conjectur bleibt unsicher.

---

*) Die bezeichneten Worte sind ansprechende Conjecturen Tiraboschi's (Storia della letteratura Italiana, V, 262) statt: hortatibus, non, implevit.

In die Zeit zwischen diesem Briefe Mussatos und der Pariser Thätigkeit Marsiglios müßte nun sein Aufenthalt zu Orleans fallen, wo er nach Angabe seiner meisten Biographen [1]) Jurisprudenz gelernt oder auch gelehrt haben soll. Da nämlich seit Honorius III. die Päpste einerseits in eifersüchtiger Fürsorge für das Gedeihen Bolognas, anderseits um von der Pariser Theologie und Philosophie jede Gefahr schädlicher Beeinflussung fernzuhalten, die Lehre des weltlichen Rechtes in Paris nicht gestatteten, so hatte sich gewissermaßen zur Ergänzung des Pariser Studiums eine Juristenschule in Orleans gebildet, die dieser Universität eine Zeit lang eine gewisse Bedeutung sicherte. Aller Wahrscheinlichkeit nach wäre es das Studium des Civilrechts gewesen, was den Marsiglio nach Orleans geführt hätte; daher spricht gegen seinen dortigen Aufenthalt schon der aus seinen Schriften ersichtliche Mangel an näherer Kenntniß des weltlichen Rechts [2]), ja seine ausgeprägte Feindschaft gegen dasselbe [3]). Da sich überdieß in den Quellen kein einziges Zeugniß für einen Aufenthalt Marsiglio's zu Orleans finden [4]), anderseits aber wohl erklären läßt, wie durch eine mißverstandene Stelle im Defensor pacis diese Annahme entstehen konnte [5]), dürfen wir sie mit voller Sicherheit als eine Fabel verwerfen.

---

[1]) So Jöchers Gelehrtenlexikon, die Nouvelle Biographie générale. Friedberg in Dove und Friedberg, Zeitschrift für Kirchenrecht, VIII, 111.

[2]) Dieß muß ich im Widerspruch mit Friedberg a. a. O. aufrecht halten.

[3]) Def. pac. l. II, c. 24.

[4]) Auch in den mir zugänglichen Schriften über die Universität Orleans (Le Maire, Histoire et antiquitez de la ville et duché d'Orléans. 2. edit, 1648, s. p. 332 flgd.: de l'université d'Orléans; Guyon, Hist. de l'eglise et dioecese, ville et université d'Orléans; Lottin, Recherches historiques sur la ville d'Orléans; Estor, Kleine Schriften, III. Bd. 10. Stück, S. 185 flgd. handelt nur von der deutschen Nation an der Universität O.) habe ich vergeblich nach einem solchen gesucht.

[5]) Friedberg a. a. O. verweist zur Begründung seiner Angabe ausdrücklich auf diese Stelle, die sich im 18. Cap. des 2. Buchs des Def. pac. findet: Sic etiam qui librum hunc in lucem deduxit, studiosorum vniuersitatem Aurelianis degentem vidit, audiuit et sciuit per suos nuncios et epistolas requirentem et supplicantem Parisiensi vniuersitati tanquam famosiori et veneratiori pro ipsius habendis regulis, priuilegiis atque statutis etc. Dieß heißt doch nichts anderes, als daß der Verfasser dieses Buches aus persönlicher Wahrnehmung wisse, wie die zu Orleans befindliche Universität durch Boten und Briefe sich mit Fragen und Gesuchen wegen ihrer Statuten und Privilegien an die Universität Paris als die berühmtere gewendet habe — und diese Wahrnehmung hat Marsiglio natürlich auch zu Paris machen können.

Endlich ein sicheres und hochwichtiges Datum: im Jahre 1312 treffen wir den Magister Marsiglio von Padua als Rector der Universität Paris [1]). Dieß beweist, daß er der Artistenfakultät angehörte, denn nur aus dieser wurden damals zu Paris die Rectoren genommen [2]); und daß seiner Wahl zum Rector die Erlangung des Magistertitels und eine längere Lehrthätigkeit zu Paris, als Vorbedingung des Rectorats [3]), schon vorhergegangen waren. Um jedoch die Bedeutung dieser Würde nicht zu überschätzen, muß man sich erinnern, daß sie damals vierteljährlich wechselte [4]).

Vor dem Beginn von Marsiglios Lehrthätigkeit zu Paris muß sein Eintritt in den geistlichen Stand [5]) erfolgt sein; ob er die höheren Weihen empfangen, läßt sich nicht feststellen. Dagegen ist sicher, daß er nicht Minorit, sondern Weltgeistlicher gewesen; seine deutliche Unterscheidung von den Minoriten in allen amtlichen Actenstücken [6]) gestattet hierüber nicht den leisesten Zweifel [7]).

---

[1]) Lambecius, Comment. de bibliotheca Vindobon. II, 257 (Ausgabe von 1669) erwähnt zweier damals zu Wien befindlicher Urkunden, welche 1312 in festo st. Gregorii (März 12.) von den Magistern der vier Fakultäten der Universität Paris, zusammenberufen von Magister Marsilius von Padua, ausgestellt worden. Fabricius (Bibliotheca latin. mediae et infim. aetatis) hat dieß gröblicherweise dahin mißverstanden, daß Marsiglio Rector der Universität Wien gewesen sei; Jöcher (Gelehrtenlexicon), Pütter (Literatur des teutschen Staatsrechts, I, 68) u. a. haben diesen Anachronismus gläubig nachgeschrieben.

[2]) Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, III, 328.

[3]) Savigny a. a. O. Du Boulay, Hist. universit. Paris. III, 452, 572.

[4]) Crevier, Hist. de l'université de Paris, II, 250.

[5]) Daß er diesem angehörte, beweist seine Ernennung zum päpstlichen Vicar über Rom durch Kaiser Ludwig, sowie seine Entsetzung von allen kirchlichen Pfründen und Würden durch die Bulle Johanns vom 9. April 1327 (Martene et Durand, Thes. II, 692). Dagegen darf in der Bezeichnung Marsiglio's und Janduns als boni clerici in dem Unterwerfungsschreiben des Kaisers von 1336 keine sichere Hinweisung auf ihren geistlichen Stand gesucht werden; denn nach dem Sprachgebrauch der Zeit kann dieß auch heißen: tüchtige Gelehrte, und in der That übersetzt eine im k. baier. geh. Hausarchiv zu München befindliche gleichzeitige deutsche Fassung des Schreibens diese Worte mit: gůt maister. S. Beilage III, Urk. A.

[6]) Z. B. besonders augenscheinlich in dem kaiserlichen Schreiben v. 1336, Raynald, 1336, § 32—34. Schon aus der Gegenüberstellung bei Mussato (Boehmer, F. I, 175): Marsilius, civis Paduanus — Ubertinus, monachus ergibt sich das Verhältniß.

[7]) Die gegentheilige, durch Bayle und Jöchers Gelehrtenlexikon weit ver-

Außer seiner Lehrthätigkeit, die sich über Philosophie, Theologie und Medicin, vielleicht auch Kirchenrecht erstreckt haben kann, übte Marsiglio in Paris auch ärztliche Praxis [1]). Bedeutungsvoller aber für ihn und für die Welt war es, daß er hier, in diesem Mittelpunkt und Hauptsitz des damaligen abendländischen Geisteslebens, mit den hervorragendsten Vertretern der Philosophie und Theologie, daß er insbesondere mit den Männern in Berührung kam, welche in dem Streit zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. die Rechte der weltlichen Gewalt mit geistigen Waffen vertraten. Hatte doch 1303 sogar die ganze Universität für die Sache des Staates Partei ergriffen, indem sie sich der Appellation König Philipps vom Papste an ein allgemeines Concil anschloß. In dieser geistigen Atmosphäre entwickelte sich nun in Marsiglio jenes vorgeschrittene kirchenpolitische System, das er zum Abschlusse seiner Pariser Thätigkeit im Defensor pacis niederlegte. Nach dem allen Glauben verdienenden Zeugnisse Papst Clemens' VI. ist es insbesondere der damals noch in Paris lehrende Ockam gewesen, der auf die Geistesrichtung seines italienischen Collegen tiefgreifenden Einfluß geübt hat [2]). Noch mit zweien anderen Männern, die später als eifrige Bundesgenossen Ludwig dem Baier zur Seite standen, mag Marsiglio als Lehrer in Paris zusammengewirkt haben: Peter von Achtzpalt war vor seiner Erhebung auf den Mainzer Stuhl in Paris als beliebter Lehrer der Philosophie und Medicin [3]), Meister Ulrich der Hofmaier von Augsburg, der spätere Protonotar und

---

breitete und trotz ihrer Verwerfung durch Tiraboschi noch neuerdings von Döllinger und Lorenz getheilte Annahme ist ein Irrthum, der aus dem vielfachen Zusammenwirken des Paduaners mit den Minoriten entstanden ist und der eine richtige Auffassung des Mannes von vornherein beeinträchtigen mußte.

[1]) S. das untenerwähnte Inquisitionsprotokoll. Mit Unrecht bestreitet also Birck (Marsiglio von Padua und Alvaro Pelayo über Papst und Kaiser, Kirche und Staat. Jahresbericht der höheren Bürgerschule zu Mülheim a. Rhein. 1868. S. 10), daß Marsiglio Arzt gewesen. Daß Geistliche als Aerzte wirkten, war in dieser Zeit nicht ungewöhnlich; so u. a. die unten erwähnten Peter von Achtzpalt und Johann von Göttingen, auch Wilhelm von Brescia, zuerst Professor zu Padua, dann Kanoniker zu Paris und Leibarzt Papst Bonifaz' VIII. (Pez, Thesaurus I, 1, 430).

[2]) Rede Papst Clemens' VI. vom 11. Juli 1343. S. Höfler, Aus Avignon. Abhandlungen der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften v. J. 1868. VI. Folge, 2. Band, Prag 1869, S. 20.

[3]) Brief Johanns von Göttingen, Leibarztes Kaiser Ludwigs, bei Schannat, Vindemiae 211.

Diplomat des Kaisers, als Procurator der englischen Nation an der Universität [1]) und wohl als Kirchenrechtslehrer thätig gewesen [2]).

Schon in Paris soll nun Marsiglio Lehren verbreitet haben, welche dem herrschenden kirchlichen System widersprachen. Seine Stellung an der Universität, wo der rechtgläubige König Karl Sorge trug die päpstliche Autorität nicht antasten zu lassen, schien allmählich unhaltbar, ein längerer Aufenthalt für ihn gefährlich zu werden [3]). Da lenkte der Ausbruch des Kampfes zwischen Johann XXII. und dem Wittelsbacher Marsiglios Aufmerksamkeit auf Deutschland. Vielleicht haben sich von den ersten Ankömmlingen der Minoriten bei Kaiser Ludwig Fäden zu dem Pariser Professor herübergesponnen, der in der Frage der Armuth Christi die strengere Ansicht des Ordens und dessen Unzufriedenheit mit den Entscheidungen Papst Johanns theilte. Auch wissen wir, daß er in Paris mit einigen Herren vom Hofe Kaiser Ludwigs Bekanntschaft angeknüpft hatte [4]). Dieß mag in ihm den Entschluß veranlaßt oder bestärkt haben, das unstäte Wanderleben seiner Jugendjahre wieder aufzunehmen und sein Glück einmal am kaiserlichen Hofe zu versuchen. Ein gelehrtes Werk über das Wesen des Staates und der kirchlichen Gewalt und deren gegenseitiges Verhältniß, zu dessen geheim gehaltener Abfassung er sich mit einem gleichgesinnten Freunde und Collegen an der Universität, Johann von Jandun, verband, sollte ihm hiezu den Weg bahnen. So ist das dem Kaiser Ludwig gewidmete berühmte Buch entstanden, dem die Verfasser selbst den Titel Defensor pacis gegeben haben. Ganz Paris sprach damals davon, daß die beiden Gelehrten in der kurzen Zeit von zwei Monaten ein so umfängliches, so gelehrtes Werk vollendet hatten [5]).

---

[1]) Wozu bekanntlich auch die Deutschen gehörten.

[2]) Du Boulay, Hist. universitatis Paris. IV, 993. Die Pariser Lehrthätigkeit Ubertinos von Casale dagegen, der später in Italien mit Marsiglio zusammenwirkte, dürfte damals wohl schon beendet gewesen sein.

[3]) Bulle Johanns v. 3. April 1327; Martene et Durand, II, 683.

[4]) Fortsetzung Wilhelms von Nangis, Bouquet, Recueil XX, 642.

[5]) S. das unten erwähnte Inquisitionsprotokoll über Marsiglios Famulus Franz von Venedig. Daß der Defensor pacis in Welschland für den Kaiser verfaßt worden, weiß auch Aventin (Chronica, ed. Cisner 390). Bezüglich der kurzen Zeit, in der das Werk entstanden, ist darauf hinzuweisen, daß Ockam ein nahezu ebenso umfängliches Werk nach seiner eigenen Angabe in 90 Tagen verfaßte (Goldast, Monarchia II, 1236). Solche Schnelligkeit erklärt sich freilich nur durch die Annahme, daß das Werk in der Hauptsache im Geiste des Autors schon vollendet war, bevor er die Feder ansetzte.

Marsiglio scheint damals in mißlichen finanziellen Verhältnissen gewesen zu sein, da er einen oder zwei Monate vor seiner Abreise von einigen italienischen Studenten und Magistern, die in Paris lebten, Geld borgte und sich darob üble Nachrede gefallen lassen mußte. Will man der Aussage eines Angeklagten vor dem Inquisitionsgericht[1])

[1]) Examen iudiciale Francisci Veneti asseclae Marsilii de Padua v. 20. Mai 1328, aus einer Handschrift der Inquisitionsbehörde von Carcassonne mitgetheilt von Baluze, Miscellanea I, 314 (hienach wiederholt bei Oudin, Commentarius de scriptoribus ecclesiasticis, III, 886). Dieses Protokoll enthält so eigenthümliche und theilweise werthvolle Nachrichten, daß sich wohl die Mittheilung seines hauptsächlichen Inhaltes rechtfertigt. 1328, 20. Mai wird der auf Befehl des Papstes Johann als Mitschuldiger Marsiglios vor Gericht gezogene Franz, angeblich Sohn der Domina Johanna de Contrata, St. Mariae Matris Domini de Venetiis Castellanensis dioecesis, zu Avignon verhört, und beantwortet die an ihn gerichteten Fragen in folgender Weise: Er habe dem Marsiglio (der hier immer de Mainardino de Padua genannt wird) nur als Schüler gedient, indem er ihm den Tisch bereitete und zuweilen, aber selten Wein gab, wie dieß andere italienische Scholaren auch gethan. Er sei dem Marsiglio und dem Jandun bei der Abfassung ihres Buches in Paris nicht behilflich gewesen. Er habe überhaupt nie gehört, daß dabei jemand mitgewirkt außer Marsiglio und Jandun, und zwar habe er nach der Abreise Marsiglios sagen hören, Marsiglio und Jandun hätten das Buch in der Zeit von nur zwei Monaten gemacht; dieß habe er gehört von Magistern, die in Paris lasen, und von einigen Eremiten, es sei aber überhaupt damals in Paris das allgemeine Gerede gewesen. Er glaube nicht, daß die Verfasser gewagt hätten das Buch in Paris zu veröffentlichen. Er habe von dem Buch keine Abschriften gefertigt; er habe den Marsiglio, als derselbe zu Ludwig d. B. nach Deutschland flüchtete, nicht begleitet, ihm Bücher getragen oder dergl.; er habe den Marsiglio und Jandun außer Paris nie gesehen; nur einigemale auf Spaziergängen oder bei Krankenbesuchen in Paris habe er dem Marsiglio sich angeschlossen; derselbe sei nämlich Mediciner gewesen und habe zuweilen Praxis geübt. Er habe mit M. nie correspondirt, habe ihm allerdings zuweilen Geld gegeben, jedoch nicht vorschußweise, sed ut eum sibi custodiret et inde sibi bursas ministraret, sicut interdum sibi unum vel duos florenos tradebat; M. schulde ihm noch 13 Pariser Schillinge. Ferner gab er an: M. habe behutsam (cautelose) vorgegeben, er werde zu Paris einen theologischen Curs lesen, und habe dafür von mehreren seiner Freunde vorschußweise Geld genommen: von Herrn Robert de Bardis, einem Pariser Studenten, 9 Goldgulden, von Magister Andreas de Reate, Sirurgicus (Chirurg?), 10 Pariser Pfund, von Magister Peter von Florenz, Physicus, 10 Gulden oder 10 Pariser Pfund. Ferner habe er gehört, daß Herr Andreas von Florenz, Magister des Königs von Frankreich, dem M. Geld geborgt habe, doch kenne er die Summe nicht. Auf die Frage, ob die Genannten dem M. das Geld bei seiner Abreise von Paris nach Deutschland borgten, erklärte er, dieß glaube er nicht, sondern es möge wohl schon einen oder zwei Monate vor M.'s

Glauben schenken, so hat er das Geld unter falschem Vorwande, nämlich gegen das Versprechen, ein Colleg über Theologie zu lesen, und auf Nimmerwiedersehen geborgt.

Im Jahre 1325 oder 1326 müssen die beiden Professoren an Ludwigs Hoflager, das damals zu Nürnberg geweilt haben soll, erschienen sein. Ueber ihre Aufnahme beim Könige haben wir den Bericht eines Franzosen [1]), der bei aller rhetorischen Ausschmückung der Wahrheit doch nahe kommen mag. Per Deo, habe ihnen Ludwig zugerufen, wer hat euch bewogen, aus dem Lande des Friedens und Ruhmes in dieses kriegerische Reich, voll von Unruhe und Aufregung, zu kommen? Die Gelehrten antworteten, wie man sagt: die Verirrung, die wir in der Kirche Christi erblicken und die wir nicht länger mit gutem Gewissen ertragen konnten, hat uns zu euch getrieben. Denn da euch von Rechtswegen das Kaiserthum zukömmt, ist es eure Sache, diesen

---

Abreise geschehen sein. Woher er dieß wisse? — Von den Gläubigern; als diese M.'s Abreise erfuhren, beklagten sie sich bei ihm und brachten ihn wegen des geborgten Geldes öffentlich in üble Nachrede.

[1]) Contin. Chronici Guillelmi de Nangiaco, Bouquet, Recueil, XX, 642; fast wörtlich übersetzt in Chroniques de St. Denys, a. a. O. 721; gekürzt in Contin. Chron. Girardi de Fracheto, Bouquet, XXI, 68. Die Fortsetzung Wilhelms von Nangis setzt ihre Ankunft bei Ludwig c. 1326. Daß sie nach Nürnberg kamen, erzählen die Chroniques de St. Denys; der König hat sich daselbst im Laufe der Jahre 1325 und 26 mehrmals befunden. Heinrich von Rebdorf (Boehmer, Fontes IV, 554) erwähnt der Wirksamkeit der beiden in Deutschland schon zum Jahre 1324; da er aber zugleich auch schon ihre Excommunication berichtet, die erst 1327 erfolgte, ist auf dieses Datum kein Gewicht zu legen. Der Inhalt des Defensor pacis weist, wie wir im zweiten Theile nachweisen werden, auf die Zeit zwischen Sommer 1324 und Herbst 1326. Daß der Papst erst 1327 gegen die beiden Magister und ihr Buch vorgeht, muß uns veranlassen, ihre Ankunft bei Ludwig nicht zu früh anzusetzen; wären sie schon 1324 mit dem Defensor pacis an den königlichen Hof gekommen, so hätte ihre Wirksamkeit der Curie kaum so lange verborgen und von ihr ungeahndet bleiben können. Rebdorf und Raynald (1324, § 28) geben an, die beiden Gelehrten hätten schon bei Abfassung der Appellationsschrift Ludwigs von 1324 mitgewirkt Villani, auf den sich Raynald für diese Nachricht beruft (l. 9, c. 265, soll heißen: 264) weiß nichts davon. Dagegen gibt Villani (Muratori, Scriptores, XIII, 560) an, die päpstliche Bulle vom 13. (soll heißen: 11.) Juli 1324 nenne Ludwig als Begünstiger der Ketzer von Mailand und der Lombardei e di mastro Gian di Gandone e di mastro Marsilio di Padova, grandi maestri in natura ed astrologia ma heretici in più casi; aber dieß ist hinwiederum ein Irrthum Villanis, da die päpstliche Bulle (Martene, II, 660) diese beiden Männer weder namentlich noch andeutungsweise bezeichnet.

Uebelständen abzuhelfen; denn das Kaiserthum ist nicht der Kirche unterworfen, wie man behauptet, es bestand, bevor die Kirche Dominium und Principat besaß; auch dürfen auf das Kaiserthum die Gesetze der Kirche nicht angewendet werden, da sich findet, daß die Kaiser mehrfach Päpste bestätigt, Synoden berufen und denselben Autorität auch über die Entscheidung von Glaubenssachen von Reichswegen eingeräumt haben; wenn die Kirche also ihre Erlasse gegen das Kaiserthum und dessen Freiheiten richtete, hat sie nicht recht, sondern mit böswilliger und betrügerischer Anmaßung gehandelt. Diese Wahrheiten, versicherten sie, gegen jedermann vertheidigen und, wenn nöthig, mit ihrem Leben dafür einstehen zu wollen.

Nach der weiteren Erzählung des Franzosen hätte nun Ludwig diesen Ansichten durchaus nicht beigestimmt, vielmehr, nachdem er mit erfahrenen Leuten darüber Rath gepflogen, gefunden, daß diese Lehren profan und verderblich und daß es seine Pflicht sei ihre Urheber zu strafen; da dieselben jedoch um seinetwillen Amt und Vaterland verlassen, habe er gegen sie doch nicht strafend einschreiten wollen, ihnen vielmehr Unterhalt gewährt und sie nach ihrem Stande und seiner Macht mit Geschenken und Ehren begabt.

Daß „katholische, in den heiligen Schriften erfahrene Männer', schon damals den König auf die Häresie dieser Lehren, auf die Strafwürdigkeit ihrer Urheber und auf das gefährliche ihrer Aufnahme aufmerksam gemacht haben, bezeugt auch eine Bulle Papst Clemens VI. [1]). Es läßt sich denken, daß unter den alten einheimischen Räthen Ludwigs mancher Widerstand gegen die fremden Neuerer rege wurde. Im übrigen aber ist der französische Bericht ungenau, indem er den Ereignissen vorgreift. Annähernd an die geschilderte Art mag sich des Kaisers Verhältniß zu seinen revolutionären Rathgebern dann gestaltet haben, als Mißerfolge sein Vertrauen in die Rechtmäßigkeit seiner Sache und ihrer Rathschläge erschüttert hatten. Freilich wird man dem Kaiser nicht allen Glauben versagen dürfen, wenn er später bei den wiederholten Versuchen eine Aussöhnuung mit der Curie herbeizuführen, sich ausdrücklich gegen die Annahme verwahrt, daß er den Theorien Marsiglios und Janduns zugestimmt habe. Ich bin ein Kriegsmann, sagt Ludwig, der von den Wissenschaften und gelehrten Subtilitäten nichts versteht [2]). In der That konnte ihm seine geistige

---

[1]) Vom 12. April 1343, Olenschlager, Staatsgeschichte, Urk. S. 218.

[2]) Sicut miles scripturarum et literarum subtilitatum ignari (Kaiserliches

Bildung nicht erlauben, aus dem Kreise der hergebrachten und allgemein geltenden Ideen in wahrer innerer Ueberzeugung zu so kühnen Neuerungen sich zu erheben, wie sie die beiden Gelehrten ihm vortrugen. Gleichwohl empfing er die Professoren, vielleicht ohne sich von der Tragweite ihrer neuen Gedanken damals schon klare Rechenschaft zu geben, mit offenen Armen, weil ihm in dem damaligen gereizten Stadium des Kampfes jeder Bundesgenosse genehm war und weil er fühlte, wie spärlich ihm gerade die geistigen Waffen, die sich hier zur Verfügung stellten, bisher zu Gebote gestanden waren. Marsiglio war ihm überdieß als tüchtiger Mediciner willkommen und trat als Leibarzt in seinen Dienst [1]). Die folgenden Ereignisse lehren, welchen Einfluß der kühne und scharfe Geist des Italieners bald auf den lenksamen König zu gewinnen wußte.

„In den ziten", sagt der Straßburger Chronist Fritsche Closener [2]), „wart daz buch gemaht, daz do heißet defensor pacis. Daz bewiset mit redelichen sprüchen der heiligen geschrift, daz ein bobest under eime keiser sol sin und daz er kein weltlich herschaft sol han. Es bewiset ouch des bobestes und der cardinal grit (Geiz, Habsucht) und ire hofart und ihre simonie, die sü gewonlich tribent und sich des beschonent mit falschen glosen."

Dieß ist kein bedeutungsloser Zufall, daß gerade aus einer der kräftig aufblühenden deutschen Reichsstädte die erste anerkennende Stimme über Marsiglio ertönt. In den Städten lag schon damals der Kern der nationalen Opposition gegen das Papstthum [3]). Unter

---

Schreiben v. 28. Okt. 1336, Raynald 1336, § 33), und ähnlich: Tanquam miles, qui scripturas nescit et potissimum scripturarum subtilitates (in dem Schreiben vom 18. Sept. 1343; Gewold, Defensio Ludovici imperatoris, 184). Auf der irrigen Auffassung dieser Worte beruht wohl die Angabe einiger Chronisten (Chronicon de ducibus Bavarie, Boehmer, Fontes I, 142, hienach andere), daß Ludwig kein Latein verstand. Bemerkenswerth ist, daß auch eine gleichzeitige deutsche Uebersetzung (Münchner geh. Hausarchiv) trotz ihres officiösen Characters die Stelle in ähnlich irrigem Sinne wiedergibt: als ein ritter, der vnwizzent ist der bůchstaben vnd der geschrift subtilitet. S. Beilage III.

[1]) Gewold l. c. 187.

[2]) Die Chroniken der deutschen Städte, VIII, 70. Dieselbe Stelle nach Closener bei Königshofen (a. a. O. 473) mit dem Zusatze: das selbe buoch het der bobest abegeton und bi dem banne verbotten zuo schribende oder zuo lesende.

[3]) Dieß zeigt sich u. a. in der Art, wie die Städte auf den Frankfurter Reichstagen von 1338 und 1344, wie Basel und Frankfurt bei der Lossprechung vom Bann auftraten. (Boehmer, Fontes IV, 251, 416.)

rühriger Arbeit erwuchs in den Kaufgewölben, Werkstätten und Rathstuben ein neuer Stand, dessen politisches und sociales Hervortreten eine der größten historischen Umwälzungen bezeichnet. Als das Bürgerthum soweit erstarkt war, daß es sich als vollberechtigter Führer des Culturlebens neben Adel und Geistlichkeit stellte, da war erst die Zeit gekommen, wo ein Theil von Marsiglios Gedanken Verwirklichung finden konnte.

§ 3.

Ludwigs Römerzug. Die Theoretiker als Praktiker. Johann von Jandun.

Mit Beginn des Jahres 1327 traten Ereignisse ein, die dem Verhältnisse zwischen Ludwig und dem Papste eine neue Wendung gaben [1]). Castruccio und die oberitalienischen Gibellinen, durch den päpstlichen Cardinallegaten Bertrand und den Herzog Karl von Calabrien, den Sohn König Roberts, schwer bedrängt, hatten einen Minoriten nach Deutschland gesandt, um Ludwig unter dem Versprechen ausgiebiger Hilfe zum Zuge über die Alpen zu bestimmen [2]). Der König kam nach Trient, tagte dort im Januar und Februar mit seinen italienischen Freunden und beschloß auf ihr Drängen, unverzüglich in Italien einzurücken. Was sich von Gegnern Johanns bisher schon um Ludwig gesammelt hatte, stand ihm in diesen Tagen mit Rathschlägen und Predigen zur Seite [3]). Marsiglio insbesondere ver-

---

[1]) Eine geistvolle Darstellung von Ludwigs Römerzug gibt Gregorovius im 6. Bd. der Geschichte Roms im Mittelalter. Kopps Materialiensammlung, die im 4. und 5. Bande seiner Geschichte der eidgenössischen Bünde niedergelegt ist, ein ungemein fleißig gearbeitetes, in der äußeren Quellenkritik ebenso vortreffliches wie der inneren ermangelndes Werk, reicht gegenwärtig in der ersten Abtheilung des 5. Bandes bis 1330. Die Zeit von hier bis 1343, wo der Aufsatz v. Weechs über Kaiser Ludwig und Papst Clemens einsetzt, ist der am wenigsten durchforschte Abschnitt von Ludwigs Regierungsperiode.

[2]) Fragmentum historiae, aus einer Handschrift des Vaticans mitgetheilt von Höfler, Urkundl. Beiträge zur Gesch. Kaiser Ludwigs (Oberbayerisches Archiv, I, 110).

[3]) Villani (Muratori, Scriptores, XIII, 610): Et nel detto parlamento (Trentino) piuvicò (Ludovico) non dovutamente papa Giovanni 22. essere eretico e non degno papa, opponendogli 16 articoli incontro e ciò fece con consiglio di più vescovi et altri prelati e frati minori e Predicatori et Augustini, i quali erano scismatici e ribelli di santa chiesa, e con loro

breitete mit großer Beredsamkeit öffentlich seine Lehre [1]); Johanns Entscheidung über die geistliche Armuth wurde als Hauptthebel gegen ihn eingesetzt, und wenn man Villani glauben darf, so haben die kaiserlichen Theologen, in deren Kreisen man vom Papste nur mehr als dem „Priester Johann" sprach, demselben schon in Trient in sechzehn Artikeln seine Ketzereien nachgewiesen und sogar die Excommunication über ihn ausgesprochen [3]).

Für die gelehrten Bundesgenossen Ludwigs war nun die Zeit gekommen, da sie ihre Doctrinen in Thaten umsetzen konnten. Insbesondere mußten dem Marsiglio und dem Ubertino von Casale bei Ereignissen, die sich auf ihrem vaterländischen Boden vollzogen, bedeutende Rollen zufallen. Die beiden werden denn auch von dem gut unterrichteten Mussato als die Männer genannt, deren Rathschlägen Ludwig auf seinem italienischen Zuge hauptsächlich gefolgt sei [2]). Den schwerwiegenden Einfluß, den zumal der kluge und gewandte Marsiglio bei Ludwig gewonnen hatte, läßt uns auch eine zweite poetische Epistel erkennen, die Mussato, damals als Verbannter in Chiozza lebend, kurz vor oder nach Beginn des Römerzuges an seinen Landsmann richtete [3]).

„So hat dich denn", ruft Mussato dem Freunde zu, „dein Weg an den kaiserlichen Hof geführt und nach so verworrenen Geschicken wirst du jetzt vielleicht kommen, um deinem Vaterlande Hilfe zu bringen. Man sagt, daß du durch Rath und Ermunterung beim König auf den Gang der wichtigen Ereignisse wirkst [4]). Nun mögen sich die Paduaner freuen, daß ihr Mitbürger zu so hohen Ehren gelangt ist. Ludwig aber wird gewiß ein ganz zuverlässiger Schirmherr sein, einer,

---

era il maestro della magione (l. nazione) delli Alamanni e tutta la settina delli apostati e scismatici di christianità. Et intra li altri più forti e maggiori capitoli, ch' apponessono (l. opponessono) al detto papa, si rinovò la questione mossa in corte, che Christo non hebbe proprio, et erano nemici della santa povertà di Christo; et intorno a ciò più articoli di scandalo in fede; e piuvicamente elli scommunicato e simile i suoi prelati continuo facea celebrare l'officio sacro e scommunicare papa Giovanni e per dilegione chiamavano il papa Prete Giovanni.

[1]) Bulle Johanns v. 3. April 1327, Martene et Durand, II, 683.

[2]) Boehmer, Fontes I, 175.

[3]) Albertini Mussati epistol. Nr. 12 bei Graevius et Burmann, Thes. ant. Ital. VI, 2, 48.

[4]) Diceris hortator series et pondera rerum
Consiliis stabilire tuis et sistere regi.

der uns durch Zaudern alles zurückbringen wird [1]). Lebe wohl! Gott leite dich und jenen König, den sich die ganze Welt wünscht! Um eines aber bitte ich dich, mein Lieber, wenn du dem kaiserlichen Feldlager folgst, daß du dann die Fortschritte, die Begebenheiten und tapfern Thaten verzeichnest, damit ich sie einst in das Buch aufnehmen kann, worin ich den Namen dieses Königs verewigen will [2])."

Auf den Versammlungen zu Trient scheint sich nun unter vereinter Einwirkung einerseits der flüchtigen Pariser Professoren und Minoriten, anderseits der italienischen Gibellinen jene Politik festgesetzt zu haben, welche fortan Ludwig's Auftreten gegen den Papst bestimmte. Sie lag darin, daß der ursprünglich staatsrechtliche Streit in engste Verbindung mit theologisch-dogmatischen Fragen gezogen wurde, wobei es die Natur der Sache mit sich brachte, daß die letzteren das Uebergewicht erhielten. Auf diesem Boden mußte der Kampf zu viel entscheidenderen Ergebnissen führen: drang Ludwig mit seiner Anklage gegen den Papst wegen Ketzerei durch, so war ihm der Sieg auf dem ganzen Schlachtfelde gesichert; erlitt er aber mit seinem Uebergriffe auf das dogmatische Gebiet eine Niederlage, so mußte sich die gebrauchte Waffe gegen ihn selbst wenden und ihn schwerer schädigen als staatsrechtliche oder militärische Einbussen. Der Kaiser ist wegen seiner Einmischung in eine rein kirchliche Angelegenheit oft getadelt worden, aber gibt man nur einmal zu, daß päpstliche Erlasse nicht unfehlbar seien — und bei Johanns Entscheidungen in der Minoritenfrage lag ja, wie er selbst einräumte, der Widerspruch mit denen früherer Päpste offen zu Tage — so muß man anerkennen, daß Ludwigs Vorgehen

---

[1]) Hic patronus erit vere certissimus, hic est Unus, qui nobis cunctando restituet rem. Man wird diese Stelle auf Ludwig beziehen müssen da von Marsiglio unmittelbar vor- wie nachher in der zweiten Person gesprochen wird.

[2]) Bekanntlich hat Mussato später in der That einen Ludovicus Bavarus verfaßt, der dessen italienischen Zug erzählt; wie anders als in jenem Brief ist aber die Gesinnung gegen den Kaiser, die aus diesem Buche spricht! Man hat die Wahl, entweder in den Aeußerungen des Briefes, von denen Mussato erwarten durfte, daß sie durch Marsiglio zu den Ohren des Königs gelangten, nur leere Schmeicheleien und Versuche auf Ludwigs Gunst zu erblicken oder anzunehmen, daß sich Mussatos Stimmung in Folge der römischen Gewaltmaßregeln des Kaisers und unerfüllter Hoffnungen geändert hat. Das letztere wird wohl höhere Wahrscheinlichkeit beanspruchen dürfen. Ob aber Marsiglio die Bitte seines Freundes erhört hat und demnach Quelle für dessen Schrift über Ludwig ist? Ich möchte die Frage eher verneinen.

in ganz natürlicher Weise aus dem Boden der mittelalterlichen Weltanschauung erwuchs [1]), welche vor allen anderen Fragen die in Betracht zu ziehen gebot, ob der Mensch nicht etwa ein Ketzer sei.

Wer war aber der zuständige Richter für Entscheidung über päpstliche Rechtgläubigkeit? Nach kirchlicher Anschauung, die freilich unter den überwuchernden päpstlichen Ansprüchen erst wieder aufgegraben und ans Tageslicht gezogen werden mußte, konnte nur ein allgemeines Concil über einen der Häresie verdächtigen Papst richten. Ein solches ist denn auch in ganz correcter Weise von Ludwig bei seinen ersten Schritten gegen den Papst in Aussicht genommen worden. Wenn davon in den entscheidendsten Jahren des Kampfes nicht mehr die Rede ist, so erklärt sich dieß jedenfalls dadurch, daß dem Kaiser gegenüber dem geschlossenen Zusammenhalten des Cardinalcollegiums und der weitaus überwiegenden Masse der Hierarchie der Gedanke ein allgemeines Concil gegen den Willen des Papstes versammeln zu können als ein Hirngespinst erscheinen mußte. Sollte nun Ludwig die Opposition gegen das, was ihm von anscheinend wohl unterrichteter Seite als dogmatischer Irrthum seines politischen Widersachers bezeichnet wurde, deßhalb fallen lassen, weil ihm das positive Recht dazu keinen Raum bot? Aber bewegte sich denn sein Gegner so gewissenhaft in den Schranken des Rechts? War es denn nicht eben der Papst gewesen, der den Frieden zuerst gebrochen, der durch seine Forderung eines Reichsvicariats und eines Untersuchungsrechtes der deutschen Königswahl den Rechtsboden zuerst verlassen, der bei seinem Vorgehen gegen die Vicegrafen von Mailand, gegen die Markgrafen von Este und gegen Ludwig selbst in der frivolsten Weise kirchliche Zwangsmittel im Dienste seiner politischen Interessen verwerthet hatte? Und weiter, konnte man die ungeheuere Verschiebung des Rechtsverhältnisses zwischen Papst und Kaiser, die sich seit Jahrhunderten vollzogen hatte, ernstlich als eine mit Uebereinstimmung beider Parteien in streng rechtlichen Formen vollzogene Aenderung bezeichnen? Beruhte dieselbe nicht theils auf päpstlichen Anmaßungen, theils auf Zugeständnissen, welche die Päpste Schritt vor Schritt von den deutschen Königen in der Noth erpreßt hatten?

Durch derartige Erwägungen mag Ludwigs Vorgehen bestimmt worden sein. Mit hinreißender Beredsamkeit hatte es der Defensor

---

[1]) Dieselbe Auffassung finde ich ausgesprochen bei Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum (Preußische Jahrbücher XXXII, 45).

pacis dem deutschen Könige zu Gemüth geführt, in welcher Lage man sich befand gegenüber einem Gegner, der jeden Augenblick aus dem Zauberschrein seiner päpstlichen Machtvollkommenheit von Rechtsätzen hervorholen konnte, was er eben brauchte und durchzusetzen erwarten durfte. Wie man von dem in der Nothwehr befindlichen nicht fordern darf, daß er mit behutsamer Ueberlegung die der Schwere des Angriffs genau entsprechende Waffe wähle, so mochte Ludwig glauben, durch den ungerechten päpstlichen Angriff zur Anwendung auch unregelmäßiger Widerstandsmittel ermächtigt zu sein. Wie weit er aber darin gehen durfte, ohne es mit der öffentlichen Meinung zu verderben und alle errungenen Erfolge wieder aufs Spiel zu setzen, war eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit und hier zeigt der Ausgang, daß dieselbe von Ludwig oder vielmehr dem leidenschaftlichen Eifer seiner Rathgeber nicht richtig beantwortet worden ist.

Wenn sich der Wittelsbacher auf ein Concil berief und seinem Gegner eine Anklage auf Ketzerei entgegenhielt, so ahmte er das Beispiel nach, das erst vor zwanzig Jahren Philipp der Schöne im Kampfe gegen Papst Bonifaz gegeben hatte. Daß des französischen Königs Vorgehen damals geglückt war, mochte das Gewicht der Rathschläge verstärken, durch welche jetzt den König seine Hoftheologen auf denselben Weg wiesen. Wie sehr waren aber bei jenem Streit in Frankreich alle Verhältnisse der weltlichen Gewalt günstiger gelegen! Der französische Herrscher hatte in der That königliche Macht besessen, dem Baier kostete es Mühe seine Autorität zu behaupten. Jenem war fester Rückhalt gewährt in einer Nation, die voll stolzen Selbstgefühls gegenüber äußeren Feinden einträchtig zusammenhielt; im deutschen Volke fand Ludwig nur schwächliches Gemeingefühl und schwankende Parteien, die der augenblickliche Vortheil beherrschte. Der Franzose hatte seine Ziele auf eine Art verfolgt, die in vielen Stücken das Gegentheil des Wittelsbachers bezeichnet: ausdauernd, thatkräftig, vor keiner Gewaltthat zurückschreckend. Philipps Gegner endlich — und dieß gab den Ausschlag — war nicht wie Papst Johann XXII. durch den Schutz einer engverbündeten und starken weltlichen Macht vor jeder persönlichen Gefährdung gesichert gewesen.

Nachdem Ludwig die Huldigungen der lombardischen Städte entgegengenommen [1]) und in Mailand — wo Marsiglio wiederum gegen

---

[1]) Hier sei auf eine, wie es scheint, verlorene Schrift hingewiesen, deren Alberich von Rosciate im Dictionarium unter Italia erwähnt: quaedam

Papst Johann predigte[1]) — aus der Hand der excommunicirten Bischöfe Friedrich von Brescia und Guido von Arezzo die italienische Königskrone empfangen hatte[2]), überstieg er die Appenninen, verstärkte sein Heer durch die Truppen seines mächtigsten Bundesgenossen Castruccio Castracane, bezwang Pisa, ließ das feindliche Florenz zur Seite liegen und rückte gegen Rom, wo ihn die günstigsten Verhältnisse erwarteten. Papst Johann hatte es mit den Römern verdorben, da er auf ihre wiederholten Aufforderungen zur Rückkehr nach der ewigen Stadt nur leere Worte hatte. So war im Frühjahr 1327 ein Aufstand ausgebrochen, die Anhänger König Roberts wurden vertrieben und eine demokratische Regierung eingesetzt, die unter Leitung des alten Sciarra Colonna die Angriffe der Gegner glücklich zurückschlug. Ohne Widerstand zu finden, ja von jubelnden Volksmassen festlich geleitet, zog Ludwig am 7. Januar 1328 im Vatican ein, und nun drängten sich Schlag auf Schlag die extremsten Maßregeln.

Am 11. Januar übertrug eine Volksversammlung auf dem Capitol Ludwig die Kaiserkrone; am 17. wurde der König von den gebannten Bischöfen Jakob von Castello und Gerhard von Aleria gesalbt und

---

pulcherrima epistola, quam condidit quidam judex Lombardus, qui sibi nomen suppressit, quam scripsit d. Ludovico imperatori tempore Joh. pape 22. et eam intitulavit Viam Italie.

[1]) Schreiben der Mailänder bei Raynald, 1332 § 15.

[2]) Einen beachtenswerthen Stimmungsbericht aus dieser Zeit gibt der Brief Marino Sanutos aus Venedig an einen der Curie nahestehenden Prälaten bei Bongars, Gesta Dei per Francos II, 305, 306 (das Datum 1326 daselbst ist in 1327 zu ändern). Der Venezianer wünscht den Baier mit der Kirche ausgesöhnt, damit sich derselbe an die Spitze eines Kreuzzugs stellen könne. „Besseres Urtheil und besonders das des Papstes vorbehalten, um ganz ehrerbietig zu sprechen, so glaube ich, daß es billig und fromm wäre (sanctum et pium), daß dieser Baier, nachdem er einmal nach Italien gekommen ist, wieder zu Gnaden aufgenommen würde . . . . Wenn Gott in seiner Milde und Euere verehrte Väterlichkeit nicht die Hand dazwischen legen, so könnte (aus dem Streite des Papstes mit Ludwig) so große Spaltung und so großes Unheil entstehen wie bei den Griechen, welche sich von den Lateinern getrennt haben. Mögen wir davor bewahrt bleiben; denn diese Deutschen sind sehr tüchtige Leute (fortissimae gentes), was Ihr besser wißt als ich; so auch die Lombarden; aber in der Lombardei sind die Menschen mehr gerieben und weniger gutmüthig (magis subtiles et malitiosi homines) und würden sich um ein Schisma nicht viel kümmern." Ein andermal schreibt Sanuto (l. c. 310): die Lage ist schrecklich: über der Hälfte der Christenheit und mehr und darunter so vielen, die doch fromme Söhne der Kirche sind, ruht jetzt die schwere Excommunication.

ließ sich durch Sciarra Colonna als den ersten der vier Krönungssyndiken, welche in Vertretung des römischen Volkes handelten, die Kaiserkrone aufs Haupt setzen.

„Welche Anmaßung von diesem Baier!“ klagt der päpstlich gesinnte Villani[1]); „in keiner Chronik, alt oder neu, wirst du finden, daß sich ein Kaiser, so feindlich er auch der Kirche gesinnt war, anders krönen ließ als vom Papst oder dessen Legaten; das war also eine wundersame Geschichte mit diesem Baier!“

Aber Ludwig ging noch weiter. Nachdem ihn ein römisches Parlament am 14. April gebeten, gegen Johann wegen Ketzerei einzuschreiten, ließ er in der That am 18. in einer zweiten Volksversammlung die Absetzung des Papstes wegen mehrfacher Häresien erklären und die Acht allen denen drohen, die dem Jakob von Cahors fortan als Papste gehorchten. Er duldete es, daß der Pöbel eine Strohpuppe, die Johann vorstellte, durch die Gassen schleppte und verbrannte[2]). Am 23. April faßte eine vom Kaiser berufene Volksversammlung den Beschluß, daß jeder Papst in Rom wohnen und die Stadt nicht ohne Erlaubniß des Volkes verlassen dürfe. Endlich am 12. Mai ließ der Kaiser durch das Volk einen einfältigen Minoriten, Petrus Rainalucci von Corbara, zum Papst wählen, worauf der Bischof Jakob von Castello ihn salbte, der Kaiser selbst ihn bestätigte, krönte und proclamirte. Und wiederum gab man dem jubelnden Volke ein nie gesehenes Schauspiel, indem sich am Pfingsttage der Kaiser und der neue Papst gegenseitig die Kronen aufsetzten.

So ward durch eine Reihe der revolutionärsten Handlungen, die je von einem gekrönten Haupte ausgegangen sind, wieder in Bahnen eingelenkt, von denen sich die Entwickelung vieler Jahrhunderte entfernt hatte. „Wie sich einst die Päpste mit der Demokratie verbunden hatten, um die Kaiser zu bekämpfen, so hat Ludwig an das demokratische Princip von der Majestät des römischen Volkes appellirt“[3]). In der That hatte er durch Wahl und Krönung seine kaiserlichen

---

[1]) X, cap. 54; Muratori, XIII, 633.

[2]) Ein angebliches Todesurtheil gegen Johann, das Böhmer in Ludwigs Regesten unter Nr. 995 verzeichnet und über dessen Nichtbeachtung durch die neuesten Geschichtschreiber Ludwigs er sich wundert, mußte er später selbst als Mißverständniß erklären (Addit. I, S. X; vergl. auch Kopp, V, 280). Daß auf die Entstehung desselben die Verbrennung der Strohpuppe gewirkt haben mag, ist schon von Hefele (Conciliengeschichte, VI, 519) bemerkt worden.

[3]) Gregorovius, VI, 160.

Rechte auf die Souveränetät des Volkes begründet; er hatte aus kaiserlicher Machtvollkommenheit geistliche Aemter verliehen [1]); er hatte den unter der Alleinherrschaft des Papalsystems fast verschollenen Satz, daß auch ein Papst in Ketzerei verfallen und dann abgesetzt werden könne, wieder zu Geltung gebracht; er hatte nach alter, aber durch die päpstliche Gesetzgebung längst beseitigter Sitte die Wahl des Papstes dem römischen Volk und Klerus zurückgegeben, seine Bestätigung und Krönung selbst zu Handen genommen. Und dieser neue Papst war ein einfacher Bettelmönch, die Verkörperung des Princips jener apostolischen Armuth und Schlichtheit, von der sich die Kirche, wie Ludwigs Theologen klagten, so weit entfernt hatte.

Auf den ersten Blick kann es auffallen, daß dieser kühnste aller mittelalterlichen Angriffe auf die kirchliche Ordnung von einem an Geist und Charakter so schwachen, aller Kühnheit und Selbständigkeit baren Herrscher ausgehen konnte, wie Ludwig der Baier war; bei näherer Betrachtung zeigt sich aber gerade in der Schwäche und Unselbständigkeit des Kaisers, die ihn den Einflüssen geistig überlegener Rathgeber willenlos preisgab, die Erklärung für diese Vorgänge. Denn die Initiative derselben ist gewiß nicht von Ludwig ausgegangen. Wenn man in Erwägung zieht, daß die eingeschlagene Politik durchaus auf den Grundsätzen fußt, die im Defensor pacis entwickelt sind — das Volk Träger der Souveränetät; die Kaiserkrönung durch den Papst eine bloße Ceremonie; der Papst und alle kirchlichen Würdenträger ein- und absetzbar durch das Volk oder dessen Repräsentanten, den Kaiser; die Kirche verpflichtet, zur Armuth des apostolischen Zeitalters zurückzukehren — wenn man ferner von den bestunterrichteten Zeitgenossen, von Mussato, Villani, vom Minoriten Nikolaus, von Papst Johann und später vom Kaiser selbst einen größeren oder geringeren Theil der Verantwortlichkeit für diese Schritte auf Ludwigs Rathgeber, insbesondere Marsiglio und Jandun, gewälzt sieht, so kann man nicht zweifeln, daß in den gelehrten Bundesgenossen des Kaisers in Verbindung mit den gibellinisch gesinnten Römern, insbesondere dem mächtigen Sciarra Colonna, die eigentlichen Urheber der revolutionären Maßregeln vom Januar, April und Mai 1328 zu suchen sind. Die Lage der Dinge und die Theorien Marsiglios kamen sich damals in merkwürdiger Weise entgegen. Hier eine Lehre, welche

[1]) Das päpstliche Vicariat in Rom (s. unten) und das Bisthum Ferrara (Urk. v. 1. Mai 1328, Böhmer, Nr. 2706, Addit. I).

nach antikem Muster das Volk als die Quelle aller öffentlichen Gewalt erklärte; dort als einzige Partei, auf die sich der Kaiser stützen konnte, Volksmassen, die noch erfüllt waren von den Reminiscenzen antiker Herrlichkeit [1]) und die den Bewerber um die Kaiserkrone mit Begeisterung aufnahmen. Es ist augenscheinlich richtig, was Mussato zu erzählen weiß, daß Ludwig nach Berathschlagung mit Marsiglio, Ubertino und anderen seines Gefolges beschlossen habe, sich dem römischen Volke vollständig und rückhaltlos in die Arme zu werfen [2]). Nach Angabe des Papstes [3]) waren es dann Marsiglio und Sciarra, die den Kaiser bestimmten, einen aus gibellinisch gesinnten Klerikern gebildeten Wohlfahrtausschuß von Syndiken einzusetzen, der ihnen als gefügiges Werkzeug dienen sollte, der die Entsetzung Johanns wie die Wahl des Gegenpapstes durchführte, der überhaupt die Maschine der Volksparlamente auf dem Capitol in Gang setzte. Als gemeinsame Verfasser des Absetzungsdecretes gegen Johann vom 18. April endlich werden wieder Marsiglio und Ubertino bezeichnet [4]).

Dieses merkwürdige Document [5]) müssen wir als Ausdruck des extremsten Standpunktes, der sich im Rathe des Kaisers geltend machte, näher ins Auge fassen. Unter Berufung auf die ausführlicheren Appellationen, die Ludwig sowohl für sich als in Sachen des ganzen Minoritenordens eingelegt [6]), wiederholt es zunächst gegen den Papst

---

[1]) Cola di Rienzo mag sich damals als 14 oder 15jähriger Knabe an den durch Ludwig gebotenen Schauspielen, an den Wahlen, Krönungen und Volksversammlungen begeistert haben.

[2]) Boehmer, Fontes I, 175: Cum his (Marsilio et Ubertino) et reliquis sue communionis consilio firmato decretum est, populi Romani inductionibus consiliisque adherere nec ab eorum consiliis ac assensibus discedere. Ipsi decernant, suo senatus tribunatusque consulto in omnibus parendum.

[3]) Schreiben an Commune, Universität und Volk von Rom, Raynald 1330, §. 40, 41. S. auch Raynald 1328, §. 11.

[4]) Mussato bei Boehmer l. c. 175, 176. Am 12. Dec. 1328 wurde das Urtheil in Pisa wiederholt veröffentlicht. S. Böhmer, Regesten, Nr. 1011; Kopp V, 1, 440 u. 275.

[5]) Muratori, Script. XIV, 1167—1173. Böhmer, Nr. 981 u. 982 verzeichnet die weiteren Druckorte. Einen ausführlicheren Auszug gibt Kopp, V, 273—280.

[6]) Appellatio prolixa und appellationes tam per nos quam pro parte totius ordinis fratrum minorum ac notabilium magistrorum in sacra pagina ipsius ordinis consilio et assensu . . . interiecta. Hiemit scheint also Ludwig doch die Verantwortlichkeit für den vollen Inhalt seiner Sachsenhauser Appellation

die Anklagen auf Ketzerei in der Frage der Armuth Chr[illegible] mulirt dieselben in sechs Artikeln. Dazu fügt es zwei n[illegible] reien: daß Johann der Kirche den Besitz des Schlüssels der Wissenschaft zu bestreiten scheine, und daß er behaupte, der Papst könne Entscheidungen seiner Vorfahren in Sachen des Glaubens und der Sitten widerrufen [1]). Während man aber vor vier Jahren gegen die Häresien des Papstes Berufung an die Kirche ergriffen hatte, wird jetzt, nachdem sich die Erfolglosigkeit dieser Berufung und die Unmöglichkeit eines allgemeinen Concils herausgestellt hat, in dieser Sache ein neuer Standpunkt eingenommen, den nur die Noth dictiren konnte. Man erklärte daß der Papst durch Aufstellung und Vertheidigung dieser Irrlehren bereits ipso facto aller kirchlichen Würde und Gewalt beraubt und jede weitere Anklage und Verurtheilung unnöthig sei. Als ob die Verfasser selbst von der Bodenlosigkeit einer solchen Anschauung überzeugt gewesen wären, nehmen sie in die Motivirung der Berechtigung ihres Vorgehens noch den weiteren Satz auf: dem Kaiser sei es durch die heiligen Kanonen zur Pflicht gemacht, die innerhalb der Kirche wider Glauben und Sitten Handelnden mit weltlicher Gewalt niederzuhalten.

Außer den dogmatischen fehlt es nicht an anderen Beschwerden gegen den Papst: aus den Schätzen, die er seit vielen Jahren von allen Enden der Kirche angeblich für das heilige Land gewaltsam von der Geistlichkeit eintreibe, aus dem Verkaufe geistlicher Pfründen an solche, die durch Alter, Lebensweise und Kenntnisse derselben unwürdig seien, und durch trügerische Versprechungen von Gnaden und Sündennachlaß an Stelle des Soldes rüste er Wagen und Rosse zur Kriegführung. Dagegen lasse er die Hilfsrufe gegen die Ungläubigen aus Armenien und dem Reiche der Ruthenen ungehört verhallen, ja in Preußen habe er dem Deutschmeister auf das strengste Beobachtung des Waffenstillstandes mit den Ungläubigen eingeschärft. Die Flotte, die der König von Frankreich dem katholischen Könige von Armenien gegen die Sarazenen zu Hilfe geschickt, habe er gegen die reichstreuen Genuesen verwendet. Er vermesse sich zugleich kaiserlicher und priesterlicher Macht, während doch Gott die beiden Gewalten in Unabhängig-

---

zu übernehmen, deren dogmatischen Theil er später als Fälschung bezeichnete. Die Enthüllung des Notars Ulrichs des Wilden über die Unterschiebung wird erst später erfolgt sein.

[1]) Dieß wendet sich gegen die Bulle Quia quorundam, s. unten §. 4.

keit geordnet habe. Er maße sich an die rechtmäßigen Wahlen vortrefflicher Männer zu stürzen und die Domkirchen ihrer Wahlrechte zu berauben. Er habe gegen ausdrückliches Verbot Christi und gegen Berufung des Apostels Petrus Rom, die heilige Stadt, seiner persönlichen Gegenwart beraubt. Nachdem endlich auf die Absetzung Papst Johanns XII. durch Kaiser Otto I. als Präjudiz hingewiesen worden, wird Johann XXII. des Papstthums und aller kirchlichen Würden entsetzt und der weltlichen Obrigkeit überliefert, um als Ketzer die verdiente Strafe zu leiden; bei Strafe des Lehensverlustes und der Acht wird jedermann aufgefordert den Jacob von Cahors fortan als Ketzer zu behandeln.

Vergleicht man dieses Urtheil mit dem Defensor pacis, so zeigt sich, daß ein Theil der Theorien des letzteren hier zu rücksichtsloser Anwendung gebracht wird. Doch entspricht das Decret nicht völlig den Grundsätzen dieses Buches; wenn z. B. vom Apostel Petrus gesagt wird, er fordere die Anwesenheit des Papstes in Rom, so steht dieses Zugeständniß an die Römer in auffallendem Widerspruch mit jenen Capiteln des Defensor pacis, wo der Zusammenhang Petri mit Rom bezweifelt und der darauf gegründete römische Primat bestritten wird [1]). Derartige Stellen des Decrets wird man also wohl dem Ubertino von Casale zuschreiben müssen; dieser wird überhaupt vorzugsweise als Vertreter der dogmatischen Opposition, Marsiglio dagegen als Repräsentant eines von allgemeineren Gesichtspunkten geleiteten politischen Widerstandes aufzufassen sein. Im ganzen lehrt das Actenstück, daß der Kaiser nach den ersten Erfolgen seiner Rathgeber, deren Politik sich zu bewähren schien, das Wort durchaus an diese abgetreten hat.

Wie seltsam und eigenthümlich ist diese Erscheinung! Theoretikern, deren Ideen theils den zeitgenössischen weit vorausgeeilt sind, theils an antiquirte Institutionen anknüpfen, gelingt es eine praktische Wirksamkeit zu bethätigen, welche die Welt in Erstaunen setzt, ihre Lehren, wenn auch nur vorübergehend, ins Leben zu führen, den ersten Machthaber des Erdkreises als abgesetzt zu erklären, und ihm einen Nachfolger nach ihrem Sinne zu geben.

Vor allen anderen muß man Marsiglio als die Seele dieser Umwälzung bezeichnen. Er soll erst auf die Nachricht von dem

---

[1]) Pars II, c. 15, 16, 18, 22.

glücklich erfolgten Einzuge Ludwigs Rom betreten haben [1]). Seiner Thätigkeit daselbst ließ er dann durch eine amtliche Stellung Unterstützung und Bekräftigung geben. Ludwig übertrug ihm an Stelle des Bischofs von Viterbo, der dem Papst Johann Treue bewahrt und sich mit der Mehrzahl des Klerus aus Rom entfernt hatte, das Amt eines päpstlichen Vicars für Rom [2]) und damit die erste geistliche Würde der Stadt. Nach päpstlicher Angabe ist Marsiglio in dieser Eigenschaft mit den äußersten Zwangsmitteln gegen jene Kleriker vorgegangen, welche Ludwigs Excommunication anerkannten und das von Johann über Rom verhängte Interdict beachteten [3]). Der Pfarrer von St. Tryphon, ein Augustinereremit, der sich weigerte Gottesdienst zu halten, soll damals, dem Volke zum Schauspiel, an einen Balken gebunden, den unter dem Capitol gehegten Löwen ausgesetzt und so nahe an die Bestien herabgelassen worden sein, daß sie den Strick seiner Kutte zerrissen, ohne daß die Standhaftigkeit des Mönches erschüttert werden konnte [4]).

Als Marsiglio so extreme Maßregeln veranlaßte oder wenigstens duldete, handelte er bereits unter dem Eindrucke päpstlicher Urtheile gegen ihn selbst. Längst war man an der Curie auf die Agitationen der zwei entwichenen Pariser Professoren aufmerksam geworden. Die Bulle vom 3. April 1327 [5]), worin Ludwig vorgeladen wird, um das Urtheil wegen seiner Ketzerei zu empfangen, ist das erste päpstliche Actenstück, worin Marsiglios und Johanns von Jandun Erwähnung geschieht. Söhne des Verderbens und Zöglinge der Verdammniß werden sie hier genannt, die schon an der Universität Paris mehrere Jahre lang ihre Hörer vom Wege der Wahrheit abgeführt hätten. Da sie dort, wo die Autorität eines katholischen Fürsten blühe und die Universität mit einer Fülle rechtgläubiger Theologen und

---

[1]) So berichtet wenigstens das Schreiben des Papstes bei Raynald, 1328 §. 10.

[2]) Raynald 1328, §. 9 u. 10.

[3]) l. c.

[4]) So der Augustiner Aegidius von Viterbo (16. Jahrh.) unter Berufung auf einen älteren Gewährsmann, ohne jedoch gerade Marsiglio mit dieser That in Verbindung zu bringen. (Oberbayer. Archiv I, 109). Daß man von kaiserlicher Seite durchaus nicht gemäßigt vorging, zeigt auch die von Villani (X, 74) berichtete Verbrennung zweier Anhänger Papst Johanns durch Rinieri da Faggiuola, den Ludwig, als er nach Velletri zog, als Senator in Rom zurückgelassen hatte.

[5]) Martene et Durand, II, 683.

Kanonisten geschmückt sei, nicht gewagt hätten das Gift ihres Wahnsinnes fernerhin zu verbreiten, seien sie zu Ludwig geflohen, hätten ihm ein Buch, voll von Irrthümern und Ketzereien, überreicht und sich erboten, dessen Inhalt zu vertheidigen und zu verkünden. Daß Ludwig ihnen Schutz gewährte, wird unter seinen schwersten Vergehungen aufgezählt.

Wenige Tage später[1]) wurde gegen die beiden zugleich mit anderen hervorragenden kaiserlichen Anhängern wegen Nichtachtung der päpstlichen Processe und Begünstigung des Baiers die Strafe der Excommunication ausgesprochen. Marsiglio und Jandun werden in dem Decret wegen Verbreitung von Ketzereien noch ganz besonders hervorgehoben; beide befinden sich unter denen, die aller kirchlichen Pfründen und Würden entsetzt werden. Zu persönlicher Rechtfertigung wird ihnen ein Termin von vier Monaten gesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist und nachdem sich einige Rechtgläubige beeilt hatten dem Papste einen Auszug aus dem Defensor pacis zu übersenden, erging am 23. Oktober gegen Marsiglio und Jandun eine besondere Bulle[2]), die sie als Ketzer erklärte und sich mit eingehender Widerlegung ihrer Irrthümer befaßte. Folgende ihrer Sätze werden als häretisch verworfen: daß Petrus keinen Vorrang vor den übrigen Aposteln gehabt; daß der Kaiser Päpste ein- und absetzen könne; daß nach der Einsetzung Christi alle Priester gleiche Autorität besäßen und das Mehr oder Minder ihrer Gewalt nur auf widerruflicher Uebertragung durch den Kaiser beruhe; daß Papst und Kirche ohne Ermächtigung des Kaisers keine Strafgewalt besäßen; und daß Christus nicht aus Herablassung oder Liberalität, sondern nach nothwendiger Verpflichtung dem Kaiser Tribut gezahlt habe.

Die Vorgänge in Rom riefen natürlich neue päpstliche Erlasse gegen die kühnen Revolutionäre hervor. Ein Schreiben Johanns vom 26. Februar 1328, das an seinen geistlichen Vicar für Rom, den Bischof Angelo von Viterbo, und den Klerus der Stadt gerichtet ist und dieselben wegen ihrer Treue belobt, nennt die beiden Professoren zwei Bestien, hervorgegangen aus den Abgründen des Satans und aus dem Schwefelpfuhl der Hölle[3]). Der Cardinaldiakon Johann

---

[1]) Bulle vom 9. April 1327, l. c. 692.

[2]) l. c. 704. Zu den von Böhmer in den Regesten Papst Johanns verzeichneten weiteren Druckorten ist nachzutragen: D'Argentré, Collectio iudicior. de nov. erroribus, I, 304.

[3]) Bei Raynald, 1328, §. 7.

von St. Theodor erhielt den Befehl [1]), das römische Volk zur Gefangennehmung Marsiglios und Janduns zu veranlassen und, da ihm der Zugang zur Stadt nicht offen stehe, zu diesem Zweck eine Volksversammlung in der Nachbarschaft anzuberaumen. Aber inmitten der deutschen Schwerter waren die kaiserlichen Räthe gegen jede Wirkung der päpstlichen Decrete gesichert.

In der neuen Hierarchie, welche Ludwig der an Avignon hangenden gegenüberzustellen gedachte, waren dem Marsiglio und Jandun zwei wichtige Posten zugedacht, auf denen der Kaiser thatkräftiger und unbedingt ergebener Leute bedurfte. Marsiglio soll nämlich nach einer Angabe, die man nicht unbeachtet lassen darf, zum Erzbischof von Mailand erhoben worden sein [2]); von Jandun ist sicher, daß ihn der Kaiser zum Bischof von Ferrara ernannte. Beide sind jedoch nie zum Antritt dieser Stellungen gekommen.

Wir holen hier nach, was sich von Marsiglios treuem Gefährten Johann von Jandun berichten läßt. Es ist weit weniger als von Marsiglio, wie er gewiß auch im Leben neben dem bedeutenderen Genossen im Hintergrunde stand. So viel ist sicher, daß er ein Franzose war [3]). Der kleine Flecken Jandun, wonach er sich nannte,

---

[1]) Bulle vom 15. April 1328, l. c. §. 10.

[2]) Bernardini Scardeoni Hist. Patavina (Graevius et Burmann, Thes. ant. Ital. VI, 3, 170): Man liest in den Annales Patavin., daß Marsilius von Padua 1328 wegen seiner ausgezeichneten Kenntnisse zum Erzbischof von Mailand erhoben worden sei. (So nach Scardeoni auch Papadopoli, II. 154.) Die von Scardeoni genannte Quelle vermag ich nicht nachzuweisen. Die Sache ist durchaus nicht unglaubwürdig; die Ernennung mag erfolgt sein, als das von Marsiglio bisher bekleidete Amt eines päpstlichen Vicars für die Stadt bei dem Abzuge Ludwigs von Rom bedeutungslos geworden war. Marsiglio scheint jedoch die neue Stelle nicht angetreten zu haben; jedenfalls hat er die Würde nur kurze Zeit bekleidet, denn im Januar 1329 ernannte der Gegenpapst den Johannes Visconte zum Cardinal der Kirche Mailand (Kopp V, 1, 452, 453), d. h. wohl Cardinal und Erzbischof von Mailand.

[3]) Magister Johannes de Gonduno, natione Gallicus. Contin. Chronici Guillelmi de Nangiaco, Bouquet, Recueil XX, 642; nach ihr Cont. Chron. Girardi de Fracheto, l. c. XXI, 68: mag. Joh. de Genduno, Gallus (andere Lesearten: Gonduno, Janduno, Jenduno); die Chroniques de St. Denys, die bei aller Uebereinstimmung mit der Contin. Chron. Guill. de Nang. hier doch auch eigenthümliches haben (l. c. XX, 721): maistre Jehan de Jeudun (wohl Lesefehler für Jendun). Die Angabe, daß er aus Gent (so insbesondere Matthias Flacius Illyricus im Katalog. testium veritatis) oder Genua war, stammen aus schlechter Ueberlieferung oder Mißverständniß des Namens Jan-

liegt in der Champagne zwischen Rethel und Mezières. Wie Ockam war er Schüler des Duns Scotus, jedoch von den Lehren seines Meisters vielfach abweichend [1]). Man besitzt von ihm einen Commentar zur aristotelischen Metaphysik [2]). Im Jahre 1315 wird er an der Universität Paris als magister artistarum erwähnt [3]). Seine Mitarbeiterschaft am Defensor pacis ist durch das Zeugniß des Studenten Franz von Venedig und der päpstlichen Verdammungsbullen hinlänglich verbürgt; andere publicistische Schriften von ihm sind nicht bekannt [4]).

Wie wir aus einer päpstlichen Bulle [5]) ersehen, war er Geistlicher; dem Minoritenorden aber hat er so wenig angehört wie Marsiglio. Mit Marsiglio ging er aus Paris an den Hof Kaiser Ludwigs [6]), mit ihm im kaiserlichen Gefolge nach Italien, wo seine Anwesenheit in Rom bezeugt wird [7]). So widerfuhr ihm von Seite des Papstes auch völlig gleiche Behandlung mit seinem berühmteren Collegen [8]), mit dem er überhaupt fast immer zusammen genannt wird.

Am 1. Mai 1328 ernannte ihn der Kaiser zum Bischof von Ferrara [9]); auf dem Wege nach seinem neuen Bestimmungsorte ist Jandun im Mai oder Juni 1328 zu Todi gestorben. Nach Wadding [10]) soll er vorher seine Irrthümer bereut haben; aber diese Annahme ist durch nichts erwiesen und höchst unwahrscheinlich.

---

dunum. Giandone ist die italianisirte Form. Die Meinung, daß er aus Perugia war, ist aus der falschen Leseart: magister de Perusiis statt P(ar)ysius in der Freher'schen Ausgabe des Heinrich von Rebdorf (vergl. Boehmer, Fontes, IV. 554) entstanden. Trithem (Chron. Hirsaug. II, 202) nennt ihn gar Johann von Landaw.

[1]) Wadding, Annal. VI, 137.

[2]) Ueber Jandun als Philosophen s. Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande, III, 273; Renan, Averroes et l'Averroisme, p. 269.

[3]) Du Boulay, IV, 95.

[4]) Denn der Tractatus seu informatio de nullitate processuum etc. wird ihm bei Goldast, Monarchia, I, 18 fälschlich beigelegt; der Irrthum der Ueberschrift ist schon in der Vorrede dieser Ausgabe von Goldast selbst berichtigt.

[5]) Martene et Durand, II, 692.

[6]) Baluze, Miscellanea, I, 314.

[7]) S. die unten erwähnten päpstlichen Urtheile gegen Marsiglio und Jandun.

[8]) Martene et Durand, II, 683, 692, 704.

[9]) Boehmer, Addit. primum, Nr. 2706 u. Ficker. Addit. tertium, p. 424: Johannes de Genduno, Remensis diocesis. Da Jandun in der Diözese Rheims liegt, ist die Beziehung dieser Urkunde auf Joh. von Jandun zweifellos.

[10]) Annales, VI, 137.

Bezüglich seines Endes stoßen wir auf einen jener räthselhaften Widersprüche, an denen die stets nur fragmentarisch auftretenden Nachrichten über diese Ketzer so reich sind. Michael von Cesena verwahrt sich nämlich in einem aus München vom December 1332 datirten Schreiben an den Minoritengeneral Gerard Eudes gegen dessen Unterstellung, daß er mit Johann von Jandun in Verbindung gestanden sei, und bemerkt dagegen: bekanntlich ist Jandun zu Todi schon gestorben, bevor ich nach Pisa gekommen bin [1]). Demnach wäre Janduns Tod auf dem Römerzuge Ludwigs noch vor dem 28. Juni 1328 erfolgt [2]); denn unter der als notorisch vorausgesetzten Ankunft Cesena's in Pisa kann keine andere verstanden sein, als da er sich von Avignon dahin flüchtete. Dagegen nennt der Kaiser in seinem an Papst Benedikt gerichteten Unterwerfungsschreiben von 1336 den Johann von Jandun unter denen, die er „ausjäten und auswerfen" wolle [3]), die man also doch nur als lebende voraussetzen, deren Mehrzahl man als lebende nachweisen kann. Jedes dieser beiden Zeugnisse ist derartig, daß man ihm unbedingten Glauben schenken würde, wenn nur nicht die Beweiskraft des einen die des andern ausschlösse.

Die Streitfrage würde zu Gunsten des kaiserlichen Schreibens entschieden, wenn es richtig wäre, daß Kaiser Ludwig am 14. Juli 1328 in Rom dem Jandun seine Freundschaft bewilligt und ihn unter sein Hofgesinde aufnimmt. Aber die von Waitz aus dem Repertorium des Vaticanischen Archivs zu Paris im Regest mitgetheilte

---

[1]) Ulterius dicis mendaciter, quod ego communicavi magistro Johanni de Janduno, cum ille manifeste mortuus fuit in Tuderto, antequam Pisas venirem. Ego autem in Tuderto pedem non posui nec etiam ponere cogitavi. Das Schreiben ist mitgetheilt von der Chronik Glaßbergers, fol. 78 S. Beilage II.

[2]) Der Kaiser befand sich zu Todi auf dem Rückmarsche von Rom in der zweiten Hälfte des August 1328. (Kopp V, 432, 433.) Johann bannte später (1. Juli 1330) die Stadt, weil sie Ludwig und den Gegenpapst aufgenommen, Ludwig 25000 Goldgulden gegeben und dessen Vicare empfangen hatte. (Siehe Gregorovius VI., 168, Anm. 2, aus dem Archiv St. Fortunatus.) Wenn also Cesenas Bemerkung richtig ist, so muß Jandun noch vor dem Abmarsche Ludwigs von Rom dem kaiserlichen Heere nach Todi vorausgeeilt sein; diese Annahme stimmt vortrefflich mit seiner Ernennung zum Bischof von Ferrara; Todi liegt auf dem Wege von Rom nach Ferrara.

[3]) So die deutsche Version (geh. Hausarchiv in München) des exstirpabimus in dem von Raynald 1336, §. 36 mitgetheilten Schreiben. S. Beilage III, Urk. A.

kaiserliche Urkunde dieses Datums, die von Johannes de Gelduno, nicht Janduno spricht, hat Böhmer gewiß irrig auf Johann von Jandun, den er in weiterem Irrthum Johann von Gent nennt, beziehen zu dürfen geglaubt[1]). Jandun genoß die kaiserliche Freundschaft schon länger und konnte als Bischof von Ferrara nicht unter das kaiserliche Hofgesinde aufgenommen werden; auch würde eine kaiserliche Urkunde seinen Namen nicht in Gelduno entstellen, wie denn die officiellen Actenstücke den Namen stets richtig de Janduno oder allenfalls Ganduno[2]) und Genduno nennen.

Nach Hinwegräumung dieses Hindernisses stehen wir nicht an, der Angabe Cesenas den Vorzug einzuräumen. Die Nennung Janduns in dem kaiserlichen Unterwerfungsschreiben von 1336 läßt sich etwa dadurch erklären, daß die Liste der auszuweisenden Ketzer nicht vom Kaiser, sondern von der Curie aufgestellt wurde, daß man dort irrthümlicher Weise Jandun noch am Leben glaubte und daß die kaiserlichen Artikel die Namen der päpstlichen Liste ohne weitere Prüfung herübernahmen, wie ja der größte Theil dieses Actenstückes den Eindruck macht, als würden die päpstlichen Forderungen nahezu blindlings bewilligt.

---

[1]) Additam. I, 276. Nach ihm auch Kopp V, 443 u. Friedberg a. a. O. 117. Während man die Urk. v. 14. Juli irrig auf Jandun bezog, hat man die vom 1. Mai auf ihn zu beziehen bisher versäumt.

[2]) Die deutsche Version des kaiserlichen Schreibens v. 1336: Johann von Gandunn.

§. 4.

Der Streit der Minoriten mit Johann XXII. Michael von Cesena, Wilhelm von Ockam, Bonagratia von Bergamo, Ubertino von Casale.

Wenden wir uns nun zu einer neuen Schaar von gelehrten Mitstreitern, die dem Kaiser, da er eben den Gipfel seiner Macht erreicht hatte, aus Avignon selbst entgegeneilte. Der dogmatische Streit der Minoriten mit Papst Johann [1]) hatte, wie wir gesehen, schon bisher Ludwigs Politik beeinflußt und ihm seine ersten theologischen Bundes-

[1]) Das reichste Material dafür findet sich in dem großen Werke des Minoriten Lukas Wadding: Annales Minorum. Die Massenhaftigkeit des hier aufgehäuften Stoffes läßt jedoch kein klares Bild hervortreten, die Kritiklosigkeit Waddings ist schon von den Bollandisten zurechtgewiesen worden. Von neueren Darstellungen ist die eingehendste beim Abbé Christophe, Histoire de la Papauté pendant le 14. siècle (Paris 1853, I. 297 f.) S. auch Höfler, Einige Bemerkungen über die Genesis des Streites der Minoriten mit P. Johann XXII., in der Schrift: Aus Avignon, S. 31—40. Die älteren Darstellungen (wie Flathe, Geschichte der Vorläufer der Reformation, im 2. Bande (1836) oder die im Magazin für Kirchenrecht (von Abele) I, 114 f. veröffentlichte Abhandlung über das „Verhältniß des Minoritenordens gegen die deutsche Kirche und ihre Regierung") sind ungenügend. — Wie die Chronik des Minoriten Nikolaus so enthält das von Potthast nicht beachtete Chronicon de gestis contra Fraticellos autore Joanne Minorita (Baluze, Miscellanea, ed. Mansi, III, 206—358) eine Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche sich auf den Streit der Minoriten mit Papst Johann beziehen. Unter Fraticelli versteht der Minorite Johann die Anhänger des Cesena; schon damals hat man also, wie später Raynald u. a., auf diese den Namen der älteren und viel weiter gehenden Secte übertragen. Der Dialogus (inter catholicum et haereticum) contra fraticellos Jacobi de Marchia (bei Baluze, Miscellanea, ed. Mansi, II, 595—610). erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts verfaßt, enthält ebenfalls einen Bericht über den Streit der Minoriten mit Papst Johann.

genossen zugeführt; weit wichtiger aber war die Verbindung, welche jetzt in Folge dieser Zerwürfnisse die Häupter des Ordens mit ihm eingingen.

Um darzulegen, wie sich diese Dinge entwickelten, muß unsere Erzählung hier etwas zurückgreifen. Ein echt mittelalterliches Bild rollt sich dabei vor unseren Augen auf. Sonst pflegt in der Welt Krieg zu entstehen, weil der eine ein Gut haben, der andere es nicht lassen will. Hier begegnen wir der seltsamen Erscheinung, daß sich der Streit um das Recht dreht nichts zu besitzen. Wie merkwürdig aber, daß dieser aufs äußerste geschraubte Ausdruck einer ganz dem Jenseits zugewendeten Sinnesweise und christlich-mittelalterlicher Selbsttödtung durch die Opposition gegen den Papst dazu gedrängt wird sich mit Tendenzen zu verbünden, welche man unter die ersten Athemzüge eines modernen Zeitgeistes reihen muß.

Der Minoritenorden, der sich auf die Heiligkeit seines Gründers Franz von Assisi etwas besonderes zugute that und sich durch dessen Beispiel und Anordnung auf den besten Weg zur Nachahmung Christi gewiesen glaubte, hatte von jeher die Lehre hochgehalten, daß Christus und die Apostel weder einzeln noch insgesammt Eigenthum besessen hätten und daß der Orden wie in allen Stücken so auch hierin sich die unverfälschte Nachfolge des göttlichen Herrn zur Aufgabe stellen müsse. Darüber war es zu Reibungen mit den Dominikanern gekommen, die den Minoriten mit einer gewissen Eifersucht gegenüberstanden und ihren Nebenbuhlern den Vorzug besonderer Entsagung nicht gönnen wollten [1]). Die Päpste waren Anfangs der Anschauung der Minoriten geneigt. Papst Nikolaus III. (1277—80) erklärte in der Bulle Exiit qui seminat, daß der Orden das Beispiel Christi und die Regel des hl. Franz befolge und sich Verdienst erwerbe, indem er weder sich noch seinen einzelnen Angehörigen Eigenthum gestatte [2]). Weiter

[1]) Daß der Eifersucht zwischen den beiden Bettelorden eine Hauptrolle bei der Entstehung dieses Streites zugeschrieben werden muß, erkennt man besonders deutlich aus dem im Uebrigen wenig lehrreichen Berichte des Minoriten Johann von Winterthur (Joh. Vitodurani Chron. im Archiv f. Schweizerische Geschichte, XI, 84, 86). Nach ihm haben damals Prediger den Minoriten zum Spott in ihren Kirchen und Klöstern Christus mit einer Geldbüchse abbilden lassen, oder — noch schöner — Christus am Kreuz, die eine Hand angenagelt, die andere ausgestreckt, um Geld zu empfangen und in seine am Gürtel befestigte Tasche zu stecken. Diese Geschichten mögen wahr oder erfunden sein, sie zeigen jedenfalls, welche Gereiztheit zwischen den beiden Orden herrschte.

[2]) Lib. Sextus, c. 3. lib. V, tit. 12.

aber tauchte die Streitfrage auf, welche Art von Nutznießung an den weltlichen Gütern den Ordensmitgliedern erlaubt sei. Im Gegensatze zum usus moderatus forderte die strengere Richtung in unerbittlicher Folgerichtigkeit den usus tenuis oder pauper, in Befolgung dessen man z. B. auch von den unentbehrlichsten Gütern keine Vorräthe sammeln, ja sich nicht wehren dürfe, wenn einem der Bissen vom Munde genommen werde.

Ein Bruder zu Beziers, Johann Peter von Oliva, durch Gelehrsamkeit und Sittenstrenge ausgezeichnet und von vielen wie ein Heiliger verehrt, vertrat mit besonderem Eifer die rigoroseste Auslegung der Ordensregel. Nach dessen Tode (1297) traten seine Anhänger, da man sich innerhalb des Ordens nicht einigen konnte, mit Erlaubniß Papst Cölestins V. in eine besondere Gemeinschaft unter dem Namen: Congregation der Eremiten des Papstes Cölestin oder Cölestiner[1]); unter dem Drucke mannigfacher Anfeindungen der Minoriten mußten sie sich bald nach Griechenland und einer Insel des Archipelags zurückziehen. Schon Papst Bonifaz VIII. befahl gegen sie einzuschreiten, worauf sich ein Theil der Congregation nach Sicilien und Südfrankreich gewendet zu haben scheint. Papst Clemens V. aber gedachte diese Spaltung des Ordens nicht länger zu dulden. Auf dem Concil zu Vienne gab er nach Anhörung beider Parteien in der Decretale Exivi de paradiso[2]) eine authentische Auslegung der streitigen Stellen der Ordensregel, worin nicht nur neuerdings anerkannt wurde, daß der Orden kein Eigenthum haben dürfe, sondern auch der Streit über den usus pauper oder usus moderatus zu Gunsten des ersteren entschieden wurde. Nach diesem Zugeständniß wurden die Spiritualen, welche damals unter der Führung Ubertinos von Casale standen, bei Strafe der Excommunication gezwungen, in den Orden zurückzutreten. Dem Oliva wurden auch in anderen Lehren als der Armuth Christi Ketzereien

---

[1]) An die Partei Olivas scheint sich ursprünglich auch der Name Spiri- tualen geknüpft zu haben, welchen erst spätere Schriftsteller auf die Anhänge Cesenas ausdehnten. Deren Bezeichnung als Fraticellen kann im Hinblick auf die i der Bulle Gloriosam ecclesiam geschilderte Lehre dieser Secte noch weniger a gerechtfertigt erscheinen. Eine genaue Unterscheidung der verschiedenen Dissident der Minoriten vermißt man häufig schon bei den Zeitgenossen.

[2]) Näheres über diese Bulle s. bei Hefele, Conciliengeschichte, VI, 483.

vorgeworfen [1]), später ward seine Leiche ausgegraben und sammt seinen Schriften verbrannt.

Gleichwohl fand Johann XXII. bei seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl wiederum zahlreiche Minoriten, welche dem Ordensgeneral und dem Papste selbst widerstrebten. Unter diesen Dissidenten scheint man zwei Parteien auseinanderhalten zu müssen, deren erstere genauer als Spiritualen, die letztere als Fraticellen bezeichnet wird [2]). Die Opposition der Spiritualen beschränkte sich auf Fragen der evangelischen Armuth; sie verwarfen die Anlage und Benützung von Scheuern, Kellern und allen Vorrathsräumen und glaubten noch ärmlichere Kutten tragen zu müssen als ihre Ordensbrüder. Gegen sie ist Johanns Decretale Quorundam exigit vom Jahre 1317 gerichtet [3]). Noch vor Armuth und Keuschheit, erklärt dieselbe, sei der Gehorsam hochzuhalten; das erste Gelübde gelte den äußeren Gütern, das zweite dem Fleisch, der Gehorsam aber dem Geiste; dieß sei das höchste. Auf Andringen des Ordensgenerals, Michael von Cesena, wurden 1318 vier widerspänstige Spiritualen zu Marseille verbrannt [4]), weil sie, wie die Sentenz des Inquisitionsgerichtes [5]) besagt, ihre Kutten nicht nach päpstlicher Vorschrift umändern und die päpstlichen Erlasse über die Zulässigkeit von Speichern und Kellern nicht anerkennen wollten.

Viel weiter als diese Spiritualen ging eine besonders in der Provence, in Toscana und Sicilien verbreitete Partei der Fraticellen

---

[1]) Die namhaftesten derselben s. b. Hefele, Conciliengeschichte VI, 476.

[2]) Im Gegensatze hiezu hießen die dem General getreuen Brüder Conventualen. — Die Fraticellen berühren sich vielfach mit den Begharden oder Brüdern vom freien Leben, welche Papst Johann gleichfalls verbot; sie sind aber nicht mit denselben identisch. Reiches Material für diese Spaltungen geben Wadding, Raynald und Baluze im 2. u. 3. Bande seiner Miscellanea. Am eingehendsten ist dasselbe verarbeitet bei Christophe, Histoire de la papauté pendant le 14. siècle (Paris 1853, I, 306—313). Er und Hefele (Conciliengeschichte VI, 109) irren aber wohl, wenn sie die beiden oben unterschiedenen Parteien zusammenwerfen. Denn die Decretale Quorundam exigit und die Sentenz des Inquisitionsgerichtes gegen die vier zu Marseille Verbrannten wissen nur von einer Auflehnung gegen die officielle Auffassung der Armuth, während die Decretale Gloriosam ecclesiam von einer Menge anderer Ketzereien spricht.

[3]) Extravag. Joh. c. 1. tit. 14. de verborum significatione.

[4]) Raynald, 1318, §. 53.

[5]) Vom 7. Mai 1318, gedruckt bei Baluze, Miscellanea, I, 198.

unter Heinrich von Ceva, gegen welche Papst Johann die Decretale Gloriosam ecclesiam von 23. Januar 1318 erließ[1]). Auch sie schraubten den Begriff der Armuth auf das äußerste; „des Spottes froh", sagt Papst Johann[2]), „tragen sie kurze schmutzige Röckchen von ungewöhnlicher Form mit kleinen Kapuzen". Darüber aber leugneten sie den Primat des Papstes, bestritten wie die Donatisten die Jurisdiction und Weihe der Priester, verwarfen wie die Waldenser den Eid und nahmen für sich allein die Bewahrung des unverfälschten Evangeliums in Anspruch. Sie behaupteten, es beständen jetzt zwei Kirchen, die eine unter dem Papst, reich und weltlich, die andere arm und tugendhaft, mit der wollten sie sich begnügen[3]). Gegen diese gefährliche Secte wurde mit größter Strenge eingeschritten; in Sicilien wurde sie in die gebirgigen Theile der Insel oder übers Meer gescheucht; in Frankreich sah man in der Provinz Narbonne, in Capestang, Beziers, Lodève, Lunel, in den Diözesen Agde und Maguelone Anhänger derselben den Scheiterhaufen besteigen[4]).

So hatte es seit Jahrzehnten unter den Minoriten gegährt. Bald aber gerieth das Haupt und der größte Theil des Ordens mit Papst Johann selbst in heftigen Kampf. Als nämlich im Jahre 1321 der Inquisitor von Narbonne, Johannes Belna, bei der Censur eines Fraticellen auch den Satz für ketzerisch erklärte, daß Christus und die Apostel weder persönlich noch gemeinsam Eigenthum gehabt[5]), widersetzte sich dem ein Conventuale der Minoriten, Namens Berengar Talon. Die Sache kam vor die Curie und Papst Johann, die Erklärungen seiner Vorgänger nicht beachtend, entschied für den Inquisitor

---

[1]) Gedruckt bei Raynald, 1318, §. 45—52.

[2]) l. c.

[3]) l. c.

[4]) l. c. §. 53. Nach Angabe einer Prager Handschrift wurden in Catalonien und dem südlichen Frankreich 114 Fraticellen verbrannt. (Höfler, Aus Avignon, S. 31).

[5]) Wenn Christophe a. a. O. 314 sagt: Une telle proposition était nouvelle, car, tout le temps qu'avait duré la controverse sur la pauvreté, aucun de ses partisans n'avait songé à lui supposer un pareil fondement — so steht dies im Widerspruche mit wiederholten Aussprüchen der Bulle Exiit qui seminat, welche an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen; so u. a.: Dicimus, quod abdicatio proprietatis huiusmodi omnium rerum non tam in speciali quam etiam in communi propter Deum meritoria est et sancta, quam et Christus viam perfectionis ostendens verbo docuit et exemplo firmavit.

und verwies Talon in ein Kloster [1]). Es ist kaum nöthig zu bemerken, daß Johann Belna, der diese eigentlich längst entschiedene Streitfrage wieder hervorgeholt hatte, ein Dominikaner war. Daß aber gerade Papst Johann XXII., der überall seine Opferstöcke aufstellen ließ, und in achtzehn Jahren fünfundzwanzig Millionen Goldgulden gesammelt hat, sich mit so auffallender Neuerung gegen die Armuth erklärte, dieses Zusammentreffen haben schon die Zeitgenossen mit Spott und Hohn zu verwerthen gewußt.

Als Johann indessen gewahrte, wie mannigfachen Widerspruch sein Vorgehen gegen Talon hervorrief, beschloß er in dieser dogmatischen Frage zunächst noch keine unwiderruflich feste Stellung einzunehmen. — Er gab in der Bulle Quia nonnunquam vom 26. März 1322 [2]) die Discussion über die Regel des hl. Franz, welche seit der Bulle Exiit qui seminat verboten gewesen war, wieder frei, er selbst zog angesehene Theologen zu Rathe und ließ sich insbesondere von Ubertino von Casale, dessen theologische Gelehrsamkeit in hohem Rufe stand, ein Gutachten ausstellen [3]). Ubertino gelangte dazu die Frage, ob Christus und die Apostel Eigenthum besessen, weder einfach zu bejahen noch zu verneinen; man müsse den doppelten Stand Christi und der Apostel im Auge behalten; insofern dieselben Prälaten der Kirche seien, hätten sie wohl ein Verfügungsrecht über die Güter der Kirche zum Besten der Armen und Kirchendiener gehabt; insofern sie aber anderseits auch Privatpersonen und Muster der evangelischen Vollkommenheit seien, müsse man wiederum unterscheiden zwischen Besitz nach Civilrecht und Naturrecht; den ersteren, der allein ein Eigenthumsrecht im strengen Wortsinne mit sich führe, hätten Christus und die Apostel nicht gehabt. Einen Augenblick hatte es den Anschein, als könnte es diesen

---

[1]) Chronicon de gestis contra Fraticellos autore Joanne Minorita, bei Baluze, Miscellanea, ed. Mansi, III, 207. Den Zeitgenossen scheint diese Veranlassung eines Streites, der bald weltgeschichtliche Dimensionen annahm, meist aus der Erinnerung geschwunden zu sein; ganz richtig weiß sie dagegen noch Andreas von Regensburg zu erzählen, der die Geschichte nach seiner Versicherung a quodam viro famoso gehört hat. (Chron. generale bei Eccard, Corp. hist. med. aev., I, 2104.)

[2]) Gedruckt u. a. bei Baluze, Miscellanea, ed. Mansi III, 207 aus der Chronik des Minoriten Johann. Dort finden sich auch die meisten der im folgenden erwähnten Actenstücke mitgetheilt.

[3]) Responsio fratris Ubertini de Casali ordinis minorum bei Baluze, Miscellanea, ed. Mansi, II, 279.

spitzfindigen Distinctionen gelingen den Ausbruch des Streites zu verhindern; sowohl der Papst als die Ordenshäupter sollen anfänglich Ubertinos Theorie Beifall geschenkt haben [1]). Bald zeigte sich aber, daß seine Auffassung den Gegensatz der Ansichten nur verhüllen, nicht aufheben konnte.

General des Ordens war seit 1316 Michael von Cesena, Magister der Theologie [2]). Er hatte seine Studien zu Paris gemacht und mehrere exegetische Abhandlungen über die heilige Schrift und den Magister sententiarum verfaßt [3]). Voll Stolz auf den Landsmann berichtet der Annalist von Cesena [4]), wie ausgezeichnet Bruder Michelino in allen Wissenschaften, vornehmlich in der Theologie, gewesen sei und wie in der ganzen Welt kaum seines Gleichen gefunden werde. Vom Mai bis Juli 1322 tagte unter seinem Vorsitz eine Ordensversammlung zu Perugia und hier wurde nach langen Berathungen im Einklange mit der alten Ansicht des Ordens, welche Papst Johann durch die Bestrafung Talons bereits verworfen hatte, erklärt: die Behauptung, daß Christus und die Apostel kein gemeinsames Eigenthum gehabt, ist nicht häretisch [5]).

Daß der Orden noch vor der päpstlichen Definition mit solcher Entschiedenheit seine Ansicht aussprach, scheint Johann auf das übelste aufgenommen zu haben. Fortan entsagte er (in der Bulle Ad conditorem canonum, 8. Dez. 1322) dem Eigenthumsrecht über die Ordensgüter, welches bis dahin die Päpste zu Handen genommen hatten, während die Minoriten nur das Gebrauchsrecht genossen, er verbot dem Orden, durch Aufstellung von Syndiken und Procuratoren, welche etwa die Güter fortan im Namen des päpstlichen Stuhles verwalten sollten, diese Verfügung zu umgehen, und er entschied, daß usus facti bei Dingen, die durch den Gebrauch aufgezehrt werden, sich von wahrem

---

[1]) l. c. 280.

[2]) Nach einer Erwähnung des Benediktinerpriors Ginnane (Muratori, Script. III, 2, 513 Anm. b.) hat der Cesenate Bernardino Manzoni ein compendium vitae fratris Michaelis (de Cesena) post librum 15. histor. Caesen. Scipionis Claramontii veröffentlicht; ich konnte diese Schrift nicht zu Gesicht bekommen.

[3]) Wadding, Annales VI, 243, 245.

[4]) Muratori, Script. XIV, 1147.

[5]) S. die Erklärungen der Versammlung vom 31. Mai und 15. Juli bei Wadding, VI, 396, 397.

Eigenthum nicht unterscheide [1]). In der Decretale Cum inter nonnullos vom 12. Nov. 1323 erklärte er dann unter Beirath der Cardinäle die Lehre für ketzerisch, daß Christus und die Apostel weder einzeln noch gemeinsam Eigenthum besessen und daß, wenn sie etwas gehabt, damit doch nicht das Recht genossen hätten, diese Dinge zu gebrauchen, zu verkaufen, zu verschenken oder anderes damit zu erwerben [2]).

Nun bemächtigte sich der Minoriten eine ungeheure Aufregung. Auf Kanzeln und Lehrstühlen ließ sich ihre heftige Opposition gegen diese päpstlichen Entscheidungen vernehmen. Zum erstenmale offenbarte es sich, daß der Gehorsam gegen den Papst bei einer so mächtigen Genossenschaft im Widerstreit mit der individuellen religiösen Ueberzeugung, mit der Verehrung des Ordensgründers und dem verletzten Rechtsgefühl den kürzeren ziehen konnte. Denn mit gutem Grunde betonten die Minoriten, daß Johanns Entscheidungen mit den Bullen Exiit qui seminat Papst Nikolaus' III. und Exivi de paradiso Papst Clemens' V. in unvereinbarem Widerspruch ständen. Johann bestritt dies keineswegs, kam jedoch über die daraus entstehende Schwierigkeit leicht hinweg, indem er in der Decretale Quia quorundam vom 10. Nov. 1324, die im übrigen seine ersten Erlasse bestätigte, die merkwürdige Erklärung abgab, daß den Päpsten jederzeit das Recht zustehe, Entscheidungen, welche ihre Vorgänger in Glaubens- und Sittensachen per clavem scientiae getroffen, zu widerrufen [3]).

Der Gegensatz zwischen Papst und Orden verschärfte sich allmählich so, daß Cesena dem Beispiel jener Ordensbrüder folgte, die sich schon früher an Ludwig den Baier angeschlossen, und im Jahre 1327 mit der gibellinischen Partei in Italien in Verbindung trat [4]).

---

[1]) Extravag. Johann XXII. c. 3, tit. 14 de verb. sign. Auch bei Muratori, Antiq. Ital. VI, 190. Das bisherige Verhältniß schildert z. B. der Dominikaner Johann v. Paris c. 1303 in seinem Tractatus de potestate regia et papali, cap. 6. auf folgende Weise: Die Minoriten sind zufolge ihres Gelübdes unfähig, besonderes oder gemeinschaftliches Eigenthum zu besitzen, sondern haben, wie Papst Nikolaus erklärt hat, nur den usus facti. Damit aber die ihnen übertragenen Güter, (welche, da sie kirchlichen Personen übertragen wurden, Kirchengüter sind) nicht herrenlos seien, hat der Papst das Eigenthumsrecht über dieselben übernommen.

[2]) l. c. c. 4.

[3]) l. c. c. 5.

[4]) Ueber das folgende s. das päpstliche Excommunications- u. Absetzungsdecret gegen Cesena (Ficker, Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Kaiser

Da dieß dem Papste hinterbracht wurde, befahl er (8. Juni 1327) dem General, binnen einem Monat in Avignon zu erscheinen. Michael erhielt die Vorladung auf dem Krankenlager in Tivoli [1]). Damals fuhr der Satan in mich, sagt er in seinem Bekenntnisse [2]). Im Vertrauen auf seine Sache beschloß er der Vorladung Folge zu leisten, doch standhaft zu bleiben, und erschien nach seiner Genesung am 1. Dezember vor der Curie.

Johann trug augenscheinlich Scheu die gefährliche Sache aufs äußerste kommen zu lassen. Erst am 9. April 1328 beschied er den General vor sich, überhäufte ihn in Gegenwart von Cardinälen und Ordensprovincialen wegen seiner Widersetzlichkeit mit herben Vorwürfen und verbot ihm bei Strafe der Excommunication und Amtsentsetzung die Curie zu verlassen. Michael antwortete erregt und unehrerbietig und beharrte auf seiner Lehre. Darauf wurde ein Ausschuß von Theologen, darunter Peter Roger, der spätere Papst Clemens VI., der über die Frage der Armuth Christi bereits einen gelehrten Tractat im Sinne Johanns geschrieben hatte, niedergesetzt, um gegen Michael als Häretiker vorzugehen. Auf die Generalversammlung des Ordens, die am 22. Mai zu Bologna eröffnet wurde, ließ Johann den Cesena, der mittlerweile eine schriftliche Protestation eingereicht hatte, nicht gehen, gab vielmehr seinem Legaten, dem Cardinal Bertrand von Porto, Auftrag, die Versammlung in seinem Sinne zu leiten und auf die Absetzung des Generals hinzuarbeiten. Dagegen hatten König Robert von Sicilien und seine Gemahlin Sancia [3]), bei denen Michael in hoher Gunst stand, Gesandte nach Bologna geschickt, welche insgeheim für diesen wirken sollten. In der That fanden die Wähler, die in der dogmatischen Streitfrage wohl ausnahmslos zu ihrem General standen, keinen Grund diesen abzusetzen; sie baten ihn vielmehr in einem Schreiben, den Ort zum nächsten Capitel zu bestimmen,

Ludwig des Baiern und der italienischen Verhältnisse seiner Zeit, S. 76—79), Nicolaus Minorita (Boehmer, Fontes IV, 588 flgd.), Johannes Minorita, 237, Wadding, Annales VII, 69, 82—84.

[1]) Der Papst glaubte nicht an diese Krankheit (Ficker 77). Cesena hält sie aber auch in seinem späteren reumüthigen Bekenntnisse als Thatsache aufrecht, s. d. flgd. Anmerkung.

[2]) Muratori, Script. III, 2, 523.

[3]) Nach Johann von Winterthur (Archiv f. Schweizerische Geschichte, XI, 85) hat die Königin Sancia, „mulier divinitus edocta et supernis irradiata fulgoribus“, den Orden sogar zum Festhalten an seiner dogmatischen Ansicht ermuntert.

womöglich aber Paris zu wählen, um den Wunsch der Königin Johanna von Frankreich zu erfüllen.

Bevor dieses Schreiben nach der päpstlichen Residenz gelangte, entfloh Cesena, der von Avignon aus insgeheim fortwährend in Verbindung mit Kaiser Ludwig gestanden und auch der soeben (12. Mai) erfolgten Erhebung eines Ordensbruders zum Gegenpapste nicht fremd geblieben war [1]). Am 25. Mai eilte er bei Anbruch der Dunkelheit mit zwei Ordensbrüdern, Ockam und Bonagratia, nach dem Hafen in der Nähe von Aigues-mortes; hier bestiegen die Flüchtlinge ein kleines Boot und erreichten bald das Kriegsschiff, das ihnen Ludwig [2]) entgegengesandt hatte. Ohne Erfolg schickte der Papst, der noch in der Nacht Kunde von der gelungenen Flucht erhielt, am folgenden Tage den Cardinalbischof Peter von Porto zur Verfolgung der Flüchtlinge. Am 28. Juni kamen dieselben nach Pisa, wo sie vom Volk und den kaiserlichen Beamten mit festlichen Ehrenbezeugungen empfangen wurden [3]). Hier erließ Cesena am 1. Juli ein Schreiben an den Orden [4]), worin er gegen das Verfahren des Papstes appellirte und seine Handlungsweise rechtfertigte. Der Gehorsam gegen den Papst, erklärte er darin, sei nur so lange Pflicht, als man dadurch nicht mit Gott, der hl. römischen Kirche und den hl. Vätern in Widerspruch gerathe. Dieser Fall liege jetzt vor in Folge der Erklärung Johanns über die Armuth Christi, die zudem früheren Aeußerungen des Papstes selbst widerspreche. Von Avignon habe er die Flucht ergriffen, weil angesichts der schon an vielen erprobten Grausamkeit Johanns sein Leben in Gefahr stand. Neun Jahre seien es jetzt, daß der Papst den Orden verfolge; je fügsamer sich dieser zeige, desto ungebührlicher trete er auf. König Robert und seine Gemahlin hätten dem Papst in diesem Sinne geschrieben und sich für den Orden und für seine Person verwendet. Er hoffe zu Gott, daß seine Ankunft in dem schon lange

---

[1]) Michael sagt in seinem Bekenntnisse (Muratori, Script. III, 2, 518), Corbara sei zuerst sein assistens gewesen, sodann opera mea antichristi vicarius. Dadurch widerlegt sich wohl die Angabe Papst Johanns (bei Ficker a. a. O. 77), daß Cesena selbst nach der Erhebung zum Gegenpapste gestrebt habe.

[2]) Johann von Winterthur (87) nennt offenbar irrig den König von Frankreich.

[3]) Cronica Sanese (Muratori, Script. XV, 81).

[4]) Mitgetheilt in Annales Caesenat. (Muratori, Script. XIV, 1148.) Ein ähnliches Schreiben Cesenas vom 9. Juli bei Johannes Minorita, 244.

durch Parteiungen und Unruhen zerfleischten Italien dem Lande zur Einheit und Ruhe verhelfen möge.

Vom Gegenpapste, der sich schon früher sieben Cardinäle gewählt hatte, wurde Michael zum Cardinal von Ostia ernannt[1]). Er selbst weihte dann den Bruder Berengar von Pisa zum Erzbischof von Genua und den Bruder Amisinus von Cesena, Generalprocurator des Ordens, zum Bischof von Lucca[2]), und da es bis dahin Sitte gewesen war, daß der Papst von den drei Cardinalbischöfen von Ostia, Albano und Porto gekrönt wurde, so nahm Michael nebst diesen beiden Cardinälen in Pisa eine wiederholte Krönung des Gegenpapstes vor[3]). Am 18. September 1328 legte Cesena zu Pisa in einem umfänglichen Schreiben im Namen des gesammten Ordens Berufung an ein allgemeines Concil ein[4]).

Die zwei Gefährten, welche zugleich mit dem General die Flucht von Avignon ergriffen hatten, gehörten zu den hervorragendsten Mitgliedern des Ordens. Als es sich nach dem Capitel zu Perugia darum handelte, dessen Beschlüsse nach Avignon zu bringen, war Bruder Bonagratia von Bergamo als besonders muthiger und energischer Mann dazu ausersehen worden[5]). Derselbe hieß vor seinem Eintritt in den Orden Boncortese, ein viel zu weltlich klingender Name, weßhalb er nach der Ordenssitte in Bonagratia verändert wurde, sowie man z. B. auch den Bruder Ognibene von Parma, den Geschichtsschreiber, mit Beziehung auf sein gesinnungstüchtiges Einspringen in den Orden in Salimbene umgetauft hatte. Bonagratia war ein vorzugsweise polemischer Geist, der schon in den Ordensstreitigkeiten über die Lehren Olivas gegen Ubertino da Casale schriftstellerisch auftrat[6]). Durch ketzerrichterlichen Eifer machte er sich 1310 gegen den zu den Fraticellen hinneigenden Bruder Bernardas delli Consi bemerklich, der

---

[1]) So sagt er selbst in seinem Bekenntnisse (Muratori, Script. III, 2. 518).

[2]) l. c.

[3]) l. c. 523.

[4]) Mitgetheilt von Johannes Minorita, 246—303, in kürzerer Form 303—310.

[5]) Wadding, Annal. VI, 396.

[6]) Wadding VI, 171. Bei Baluze, Miscellanea I, 293 finden sich seine Articuli probationum contra fratrem Ubertinum da Casali, aus einer Handschrift der Inquisitionsbehörde zu Carcassonne. Ein Verzeichniß der religiösen Schriften Bonagratias bei Oudin, Comment. de script. eccles. III, 888.

im Gefängniß unter der Folter starb [1]). 1312 ging er mit geheimen Aufträgen Clemens' V. nach der Gascogne [2]). Er war einer der eifrigsten Verfechter der Armuth Christi und überreichte am 14. Januar 1323 dem Papste Johann in öffentlichem Cardinalsconsistorium eine von ihm in Gemeinschaft mit einigen anderen Brüdern verfaßte Schrift, die mit den Worten begann: Vestrae supplicat sanctitati Bonagratia und worin gegen die Decretale Ad conditorem canonum energischer Protest erhoben wurde [3]). Der Papst ließ sich dadurch, wie man erzählt [4]), in der That bestimmen, die bereits an der Domthüre zu Avignon angeschlagene Bulle nochmals abnehmen und in mehreren Punkten ändern zu lassen; zugleich aber ließ er den hitzigen Supplicanten greifen und ein Jahr lang in harter Gefangenschaft schmachten [5]).

Bonagratia war ein gelehrter Theologe und Jurist [6]) und ein leidenschaftlicher Redner; die Bedeutung des dritten Flüchtlings aber ragt weit darüber hinaus. Nachdem der Franziskanerorden in Duns Scotus einen tonangebenden Führer in theologisirender Philosophie, in Roger Baco einen in den Naturwissenschaften schöpferischen Geist, in Bonaventura einen gemüthstiefen Mystiker hervorgebracht hatte, gewann er in dem Engländer Wilhelm von Ockam neuerdings einen Vertreter von welthistorischer Bedeutung, der in der Philosophie die Bahnen seines Lehrers Duns Scotus verließ und eine neue Periode der Scholastik eröffnete, der aber zugleich, der erste seines Ordens, auf publicistischem Gebiete eine geistvolle, rührige und einflußreiche Wirksamkeit entfaltete. Sein Geburtsort, der kleine Flecken Ockam, liegt in der Grafschaft Surrey. Ueber seine Jugendzeit sind wir nicht unterrichtet [7]). Als Lehrer an der Universität Paris, wo er den Bei-

---

[1]) Wadding VI, 321.

[2]) A. a. O. 396.

[3]) Mitgetheilt von Johannes Minorita, 213.

[4]) Johannes Minorita, 221.

[5]) Wadding VII, 1. Vergl. Ockams Compendium errorum papae bei Goldast, Monarchia, II, 964.

[6]) Joh. Vitoduran. 141.

[7]) England hat er wohl früh verlassen, da sich dort, so viel ich sehe, keine Spuren von ihm finden. Die Historia Oxoniensis (Oxonii 1674, I, 76) glaubt Wilhelm Ockams Anwesenheit als Schüler oder Lehrer in Oxford vermuthen zu dürfen, kann jedoch kein Zeugniß hiefür beibringen. Der Minorit Nikolaus Ockam, der in Oxford gelehrt und theologische und philosophische

namen Doctor invincibilis führte und den bedeutendsten Einfluß übte, mag er auch der geistigen Bewegung, welche sich an die Streitigkeiten zwischen Philipp und Bonifaz VIII. knüpfte, nahe gestanden sein, doch ist es ein Irrthum, daß er schon damals zu Gunsten der weltlichen Gewalt die Feder geführt habe. Wir werden darauf bei der Besprechung seiner Schriften zurückkommen. Der Ordensversammlung zu Perugia hatte er als Provincial von England beigewohnt [1]). Wegen seiner Opposition in der Frage der Armuth Christi war er vom Papste siebenzehn Wochen lang gefangen gehalten worden, aber unerschütterlich geblieben. Wie ein tapferer Athlet im Zweikampfe — sagt sein Ordensbruder Johann von Winterthur — wie ein Löwe, der keinen Angriff fürchtet, habe er bei den damals veranstalteten Disputationen seine Gegner mit den schärfsten, stärksten und augenscheinlichsten Gründen widerlegt. In der Begeisterung für seine Standhaftigkeit hat ihm damals eine reiche und vornehme Dame siebenzig Gulden geschenkt [2]).

Als Ockam zu Ludwig kam, soll er gesagt haben: Vertheidige du mich mit dem Schwert, ich werde dich mit der Feder vertheidigen. Berühmte Worte, die allerdings dem Verhältniß des Kaisers zu seinen gelehrten Bundesgenossen treffenden Ausdruck geben, jedoch durch kein gleichzeitiges Zeugniß verbürgt sind. Wahrscheinlich hat sie Trithem erfunden, in dessen Scriptores ecclesiast. sie zuerst erwähnt werden [3]). Nach ihm hat besonders Aventin dazu beigetragen sie in Umlauf zu bringen [4]).

Außer diesen hervorragendsten Gliedern des Ordens machten sich auf der Seite des Cesena und des Kaisers noch bemerklich: Bruder Berengar [5]) aus Pisa, Magister der Theologie, den Michael zum Erz-

---

Schriften hinterlassen hat († 1320), ist eine von Wilhelm Ockam verschiedene Persönlichkeit. (Ueber ihn s. Hist. Oxoniens. I, 80; Wadding, Scriptores ordinis minor. (Rom, 1650) unter Nicolaus; Brewer, Mon. Franciscana, p. 552.) Ebenso ist Johannes Ockam, von dem sich zu Wien ein handschriftliches Directorium juris aus dem 14. Jahrh. findet, nicht mit Wilhelm O. zu verwechseln.

[1]) Wadding VI, 396. In dem Verzeichniß der Ministri provinciales in Anglia (Brewer, Mon. Fransiscana, London, 1858, p. 537 in Rer. Britann. medii aevi scriptores) wird Ockam, wahrscheinlich wegen seines Abfalles, nicht aufgeführt.

[2]) Joh. Vitoduran. 89.

[3]) Liber de scriptor. ecclesiast., Ausg. v. 1494, fol. 82.

[4]) Chronica, Ausg. v. 1580, S. 394.

[5]) Bochusis oder Boverius? Die Angaben schwanken.

bischof von Genua und Generalvicar des Ordens für Italien ernannte[1]); Bruder Franz de Marca, ein Schüler des Duns Scotus, der theologische Schriften hinterlassen hat[2]); Bruder Franz von Ascoli, der um 1321 im Kloster St. Lorenz zu Neapel und im Rathe König Roberts gewirkt hatte[3]); endlich auch ein Deutscher, Bruder Heinrich von Thalheim, Magister der Theologie, welcher der Versammlung zu Perugia als Provincial von Oberdeutschland beigewohnt[4]), 1325 aber zu Constanz diese Würde niedergelegt hatte[5]). Der letztere begab sich mit einem ihm befreundeten Lector des Ordens bald nach der Flucht Cesenas zum Kaiser nach Italien, der beide Brüder mit Ehren aufnahm, Thalheim zu seinem Kanzler ernannte[6]) und seinem Genossen das Bisthum Vercelli gab[7]).

Eine besondere Stellung nahm der Genueser, Bruder Ubertino von Ilia von Casale ein, gewöhnlich nur Ubertino da Casale genannt[8]). 1259 geboren, war er schon 1273 in den Minoritenorden getreten[9]) und hatte sich als leidenschaftlicher Anhänger des Petrus von Oliva bemerklich gemacht, für den er 1297 eine eingehende Vertheidigungsschrift veröffentlichte. Nachdem er in verschiedenen Klöstern Spoletos, der Mark und Tusciens gewirkt hatte, vertauschte er neun Jahre lang die Seelsorge mit dem Lehramt in Paris. 1305 schrieb er in der Gebirgseinsamkeit der Cevennen ein großes Erbauungsbuch unter dem

---

[1]) Wadding, Annal. VII, 85.

[2]) l. c. VI, 137.

[3]) l. c. VI, 374. Wadding nennt ihn ebenso wie den vorhergenannten Franz de Marca einen Picentiner; man darf die Frage aufwerfen, ob er nicht etwa aus einer Persönlichkeit zwei macht.

[4]) l. c. VI, 396. Sein Name erscheint meist in den verdorbenen Formen: Halem, Chalem u. a. Aventin (Chronica, Ausg. v. 1850, S. 394) nennt ihn Heinrich von Kelheim.

[5]) Glaßbergers Chronik, fol. 68, wo er de Teylheim genannt wird.

[6]) Urkundlich erscheint er als solcher 1328, 22. Dez. zu Pisa (Ficker, Urkunden z. Gesch. des Römerzuges K. Ludwigs, S. 114.) und 1329, 23. u. 27. Juni. (Kopp, V, 291).

[7]) Vitodurani Chron. 87.

[8]) Mussato (Boehmer, Fontes I, 175); Wadding, Annales, V, 52, 380, 417; VI, 167, 171, 198, 271, 316. Waddings Angaben sind oft unter sich selbst nicht zusammenzureimen. Ueberhaupt bleibt in Ubertinos Geschichte vieles dunkel und unsicher.

[9]) Oudin, III, 748, nach Erwähnungen im Arbor vitae crucifixi. Von einer Verbindung Ubertinos mit Ludwig dem Baier weiß Oudin nichts.

Titel Arbor vitae crucifixi, das noch in späteren Jahrhunderten gern gelesen wurde und u. a. von Gerson warm empfohlen wird [1]).

Unter seiner Führung stand eine Zeit lang die unter Cölestin V. vom Orden getrennte strengere Spiritualenpartei. Da Papst Clemens V. dieselbe nicht mehr dulden wollte, bat Ubertino vergeblich ihn vom Gehorsam gegen die Oberen zu entbinden, doch im Orden zu belassen (1312); dagegen erhielt er 1317 die Erlaubniß zu den Benediktinern überzutreten. Diese aber wiesen ihn in Gembloux, wo er seinen Wohnsitz aufschlagen wollte, angeblich wegen seines unruhigen Geistes und seiner zelotischen Gesinnungen zurück [2]). Ueber seinen Schicksalen in den folgenden Jahren schwebt Dunkel: daß er 1322 auf die Aufforderung Papst Johanns ein Gutachten über die Frage der evangelischen Armuth abgab, haben wir schon erwähnt; in den folgenden Jahren aber scheint er sich mit dem Papste völlig überworfen zu haben. Denn vom Jahre 1325 liegt ein päpstlicher Erlaß vor, in welchem die Gefangensetzung Ubertinos von Casale befohlen wird [3]). Nun erfahren wir von Mussato [4]), daß Ubertino, der hier ein talentvoller und verschlagener Mensch genannt wird, 1327 mit König Ludwig aus Deutschland nach Italien kam und neben Marsiglio Hauptrathgeber des Königs war. Demnach scheint Ubertino schon vor den übrigen Minoriten mit Ludwig angeknüpft zu haben und nahe liegt die Vermuthung, daß wir in ihm einen der leidenschaftlichen Verfechter der Armuth Christi zu suchen haben, deren Wirksamkeit am kaiserlichen Hofe sich schon in der Appellationsschrift von 1324, freilich nur in einem ohne Wissen und Willen des Kaisers eingeschobenen Abschnitt, fühlbar macht. In Rom hat dann Ubertino gemeinschaftlich mit Marsiglio das officielle Absetzungsdecret gegen Johann redigirt. Nach

---

[1]) Eine andere Schrift von ihm: De septem statibus ecclesiae ist zu Venedig 1516 gedruckt worden.

[2]) Nach einer nicht gut verbürgten Angabe, die wohl auf einer Verwechslung beruht, wäre er zu den Carthäusern übergetreten. S. Oudin, III, 748. Auch Glaßberger, fol. 75, weiß von einem solchen Uebertritt, setzt denselben jedoch schon in die Zeit Clemens' V.

[3]) Raynald, 1325, §. 20. S. auch die Note Mansis zu diesem Abschnitt in seiner Ausgabe Raynalds. Wadding, VI, 271.

[4]) A. a. O.

dem Römerzuge erscheint sein Name nicht mehr in Verbindung mit Kaiser Ludwig und den rebellischen Minoriten[1]).

---

[1]) Man möchte annehmen, daß der siebzigjährige Greis in Italien gestorben ist, wenn nicht ein Protokoll, worin Ubertino seine Erklärung von 1322 aufrecht zu halten versichert, das Datum 27. September 1330 trüge (Baluze, Miscellanea, ed. Mansi, II, 280). Indessen muß die Richtigkeit des letzteren Datums zweifelhaft erscheinen. Die Angaben in der Chronik Glaßbergers (fol. 75, 76), daß Ubertino sich später in Montpellier aufgehalten und noch bis auf die Zeiten Urbans VI. gelebt habe, müssen irrig sein, wenn anders die Zeit seiner Geburt und seines Ordenseintrittes richtig bestimmt wird.

§ 5.

Ludwigs Mißerfolge und Unterwerfungsversuche bei Johann XXII. und Benedikt XII. Die Ketzer am Münchner Hofe.

Hätte sich Ludwig nach den ersten Erfolgen in Rom mit aller Energie gegen seinen gefährlichsten italienischen Gegner, den König Robert von Neapel, gewendet, so war es nach dem Urtheil eines einsichtigen Zeitgenossen[1]) um die Sache Anjous und Johanns XXII. in Italien geschehen. Den kühnen Edicten mußte die militärische Thatkraft entsprechen, wenn sie nicht wirkungslos bleiben sollten. Aber wem Gott übel will, ruft Villani[1]), dem nimmt er den Verstand. Ludwig zog es vor in Rom Volksversammlungen tagen zu lassen und Krönungsceremoniell zu entfalten. Bald rächte sich die Versäumniß des günstigen Zeitpunktes dadurch, daß die Stellung des Kaisers in Rom selbst unhaltbar wurde. Die von den Gibellinen und Sicilianern erwarteten Unterstützungen blieben aus, militärische Mißerfolge und wiederholte Geldforderungen des Kaisers brachten die Unzufriedenheit in der Stadt, die bei einem längeren Aufenthalt der Deutschen noch nie fern geblieben war, zum Ausbruch und am 14. August sah sich Ludwig gezwungen, sammt seinem Gegenpapste die ewige Stadt zu räumen. Sein fluchtähnlicher Abzug erfolgte unter den Verwünschungen und Steinwürfen desselben Volkes, auf das er vor einem Vierteljahre seine kaiserliche Souveränetät begründet hatte. Schon am folgenden Tage ergriffen der Cardinal Johann und das Haupt der päpstlich gesinnten Aristokraten, Napoleon Orsini, Besitz von der Stadt und wenige Tage später erklärte eine Volksversammlung alle öffentlichen Handlungen Ludwigs für nichtig und ließ seine Edicte durch den Henker verbrennen.

---

[1]) Villani (Muratori, Scriptores, XIII, 633).

Der römische Pöbel war im Mittelalter ungefähr das, was in der Neuzeit der Pariser. Er riß die Leichen deutscher Krieger aus den Gräbern, schleifte sie durch die Straßen und warf sie in den Tiber. Von diesem Populus mag damals das deutsche Wort „Pöbel“ seine jetzige niedrige Bedeutung erhalten haben [1]).

Bald folgte der Tod Castruccios, der Abfall der Markgrafen von Este und Schwierigkeiten mit den Visconti. Von Monat zu Monat lichteten sich die kaiserlichen Bundesgenossen, Truppen und Geldmittel. War beim Beginne des Streites mit Johann und noch bei Ludwigs Einzug in Italien die Stimmung der unabhängigen Kreise überwiegend dem ungerecht angegriffenen König günstig gewesen, so schlug sie nach den römischen Gewaltmaßregeln und den wiederholten Unglücksfällen rasch ins Gegentheil um. Mit Mühe behauptete sich der Kaiser während des Jahres 1329 in Italien. Als er im Februar 1330 nach Baiern zurückkehrte, mußte er den Versuch die deutsche Herrschaft in Italien wiederherzustellen als gescheitert betrachten.

In derselben Zeit brach die Hierarchie zusammen, die Ludwig der Curie von Avignon entgegengestellt hatte. Peter von Corbara, ein schwacher Geist und stets nur Werkzeug in den Händen anderer, warf sich mit einem Strick um den Hals dem Papste Johann gnadeflehend zu Füßen.

Dagegen folgte dem Kaiser der größte Theil der Gelehrten und Theologen, die sich Hilfe suchend und Hilfe bringend um ihn gesammelt hatten, über die Alpen. Eine seltsame internationale Colonie siedelte sich nun in der baierischen Herzogstadt an. Pariser Professoren und italienische, englische und deutsche Bettelmönche bildeten mit wenigen einheimischen Staatsmännern und Geistlichen den politischen und theologischen Rath des Kaisers. Von Marsiglio, Cesena, Ockam, Bonagratia, Franz von Ascoli [2]), Franz von Marca, Heinrich von Thalheim und dem Bischof Jakob von Castello [3]) läßt sich Anwesenheit und Wirksamkeit am Münchner Hofe nach dem italienischen

---

[1]) Aus dem französischen peuple entstanden kommt es schon früher vor, z. B. im Parzival, doch ohne niedrige Nebenbedeutung. Die deutsche Fassung des kaiserlichen Unterwerfungsschreibens von 1336 erwähnt „daz povel ze Rom“. S. Beilage III, Urk. A.

[2]) In der von Johannes Minorita, 315, überlieferten Schrift, die Ascoli gemeinsam mit Thalheim, Ockam und Bonagratia 1329 verfaßte, heißt er: Franciscus de Apponiano, dictus de Esculo.

[3]) Raynald 1330, § 28.

Feldzuge Ludwigs urkundlich nachweisen; noch mehrere müssen dort geweilt haben, deren Namen nicht erhalten sind [1]). Die Minoriten wohnten in dem der Herzogsburg benachbarten Kloster ihrer Ordensbrüder, denen sie aus Italien den Arm des hl. Antonius mitgebracht hatten [2]); Marsiglio wird als Leibarzt den Kaiser auf seinen Reisen begleitet haben.

Nachdem sich der Gegenpapst unterworfen, hoffte Johann diese Reste des geistlichen und gelehrten Widerstandes leichter bewältigen zu können. Schon am 16. Nov. 1329 hatte er gegen Cesenas Appellationsschrift eine der umfänglichsten und heftigsten Bullen, die je von der Curie ausgegangen sind, die theologische Abhandlung Quia vir reprobus [3]) veröffentlicht; im Januar 1331 erließ er einen neuen Proceß gegen den rebellischen Ordensgeneral und seine Anhänger, unter denen Ockam, Bonagratia und Thalheim namentlich aufgeführt werden, und schickte Circularschreiben an den Episkopat, worin er auf ihre Gefangennahme dringt [4]). Nicht nur die alten Ketzereien über die Armuth, sondern auch die fünf Irrthümer, welche früher aus dem Buche Marsiglios und Janduns verdammt worden waren, werden ihnen hier vorgeworfen. Dennoch wird man nicht annehmen dürfen, daß unter den gelehrten Räthen des Kaisers vollständige Einmüthigkeit herrschte. Den Bettelmönchen, mit Ausnahme Ockams, war gewiß der aufgeklärtere Marsiglio viel zu revolutionär. Der Zwiespalt klingt deutlich aus der Entrüstung durch, mit welcher Cesena in einem Briefe an den Ordensgeneral Eudes den Vorwurf zurückweist, daß er je mit Jandun in Verbindung getreten sei [5]). Jandun war damals schon

---

[1]) Dieß geht aus dem Schreiben Clemens' VI. bezüglich der Unterwerfung Ockams hervor.

[2]) Im Münchner Reichsarchiv findet sich eine Urkunde vom Jahre 1395, worin Heinricus, episcop. Rossensis et suffraganeus Frising. dem Franziskanerkloster München großen Ablaß gewährt in Rücksicht auf den Arm des hl. Antonius, der im Altare des Chors liege, und auf den Ablaß, den die dort begrabenen verehrten magistri zugleich mit dem Arme des Heiligen der Kirche verschafft haben.

[3]) Raynald 1329, § 22—68.

[4]) Martene, Thes. II, 829; Raynald 1331, § 1, 2. Daß sie damals in München weilten, wird nicht erwähnt.

[5]) Ulterius dicis mendaciter, quod ego communicavi magistro Johanni de Janduno. Brief Cesenas vom Dezember 1332 aus München. Glaßberger fol. 79.

todt; aber die Stimmung Cesenas und der meisten Minoriten gegen Marsiglio kann nicht besser gewesen sein.

Marsiglios Einfluß hatte auf dem italienischen Zuge, in den Jahren 1327—29 überwogen. Nachdem seine radicale Politik völlig gescheitert ist, treten in München die Minoriten mehr in den Vordergrund, ohne jedoch in gleichem Grade bestimmend auf den Gang der Dinge wirken zu können, wie es dem kühnen Italiener vorübergehend gelungen war.

Die Unterstützung, welche dem Kaiser durch die Minoriten gebracht wurde, hat man meistens überschätzt. Die „Minderbrüder" oder „Barfuossen" waren allerdings auch damals noch der volksthümlichste Orden; abweichend von den alten Stiftungen der Benediktiner und Cistercienser und der Richtung der Zeit entgegenkommend hatten sie ihre Niederlassungen vornehmlich in den Städten gegründet; dadurch sicherten sie sich Einfluß auf jene Kreise, in welche schon damals der Schwerpunkt der geschichtlichen Entwickelung gerückt war. Bei Hoch und Nieder hatten sie ihre Freunde. Wenn der weltliche Klerus in kostbaren Gewändern aufstieg und in Gelagen, Spiel und Jagd dem Ritterstande nacheiferte, waren die schlichten Kutten der Minderbrüder, ihre Zucht und Entsagung dem Volke ein erhebendes und erfreuliches Schauspiel. Gerade ihre eifrige Vertheidigung der Armuth war, da sie die Theorie auch bethätigten, ganz geeignet, die Gemüther der Menge für sie zu gewinnen. Recht bezeichnend ist in dieser Hinsicht, was von der Generalversammlung des Ordens berichtet wird, welche 1329 zu Paris gehalten wurde: wenn hier von den zahlreich versammelten Brüdern der verschiedensten Zungen und Nationen — so erzählt ein Minorit [1]) und es klingt wohl durch, welche Freude er daran hat — wenn einer aufstand und eine Erhöhung bestieg, um das Wort Gottes zu verkünden, dann horchte das Volk mit gespannten Ohren, ob aus seinem Munde die Armuth Christi bejaht oder verneint würde, und wenn dann die Menge vernahm, wie alle Brüder sie einmüthig bejahten, so ward sie von unnennbarer Freude erfüllt.

Man darf aber nicht übersehen, daß Cesena bei seinem Widerstande gegen den Papst im Orden selbst nur kurze Zeit Unterstützung fand. Um die Zeit seiner Flucht von Avignon stand freilich mit Ausnahme jener Brüder, welche Cardinäle waren, und weniger anderer die ganze Gesellschaft einmüthig zu ihrem verehrten General. Seine

---

[1]) Joh. Vitoduran. Chron. 86.

Wiederwahl im Capitel zu Bologna gegen den ausdrücklichen Willen des Papstes gab der Opposition den schroffsten Ausdruck. Angesichts eines so entschiedenen Widerstandes hatte sich damals Johann sogar mit dem Gedanken getragen den Orden aufzuheben. Waren vor achtzehn Jahren die Templer der Habgier des französischen Königs zum Opfer gefallen, so schien jetzt die zahlreichste und volksthümlichste Mönchsgesellschaft durch Auflehnung gegen die päpstliche Autorität in ihrem Bestande gefährdet. Die Bemühungen der Cardinäle, welche Ordensglieder waren, und die Fürbitten der hohen Freunde des Ordens, der Könige von Frankreich, Neapel, Castilien und Arragonien brachten jedoch den Papst von seinem Vorhaben ab und binnen kurzem schon hatte sich die Sachlage durchaus verändert. Die Anstrengungen des Papstes und seiner Legaten, die Mißgriffe und Mißerfolge Ludwigs in Italien und die völlige Bedeutungslosigkeit und Schwäche des Gegenpapstes wirkten zusammen, um in die Reihen der Minoriten Zwiespalt zu tragen und die Partei Cesenas mehr und mehr zu isoliren. Schon am 5. Mai 1329 konnte der Papst an die Königin Johanna von Frankreich schreiben, daß der ganze Orden mit unbedeutenden Ausnahmen ihm wieder gehorche [1]). Auf dem Ordenscapitel, das zu Pfingsten dieses Jahres zu Paris tagte, wurde die Absetzung Cesenas erklärt und der Candidat und Landsmann des Papstes, Gerard Eudes, zum General erhoben. Derselbe fand sogleich nahezu allgemeine Anerkennung; vergebens erließ Cesena einen Protest nach dem andern, vergebens suchten Thalheim, Ascoli, Ockam und Bonagratia in einem gemeinschaftlichen Gutachten [2]) die Absetzung Cesenas als unrechtmäßig nachzuweisen. Die Unterwerfung des Gegenpapstes vollendete diesen Umschwung und wenn auch der Orden in der ursprünglichen Streitfrage über die Armuth selbst damals der von Johann befohlenen Auffassung sich noch nicht ohne alle Clauseln gefügt zu haben scheint [3]), so war es doch, als Cesena mit seinem Gefolge Ludwig über die Alpen begleitete, um die Sache des rebellischen Generals bereits geschehen und das päpstliche Ansehen im Orden wiederhergestellt. Von Anfang bis Ende seines Münchner Aufenthaltes hat Cesena, wenigstens über die deutschen Ordensbrüder, vielleicht mit Ausnahme einiger baierischen

---

[1]) Raynald 1329, § 69. Die Anhänger Cesenas in Dalmatien, Frankreich, England, Spanien und Italien s. a. a. O. § 22.

[2]) Mitgetheilt von Johannes Minorita, 315 flgd.

[3]) S. u. a. Glaßbergers Chronik, fol. 76. S. Beilage II.

Klöster, keinerlei Autorität mehr ausgeübt, wenn er sie auch bis zu seiner letzten Krankheit in wiederholten Appellationen und Schreiben an Gerard Eudes [1]) fortwährend beanspruchte.

Den getreuen Ausdruck für die damalige Gesinnung der Mehrzahl der deutschen Minoriten darf man wohl in der Chronik des Bruders Johann von Winterthur erblicken [2]). Mit der päpstlichen Entscheidung über die Armuth Christi ist dieser freilich unzufrieden, aber er unterwirft sich; er ist nicht ohne Stolz auf die Erhebung seines fro men Mitbruders Peter von Corbara, aber erkennt ihn nicht als rechtmäßigen Papst an; dem Cesena bringt er zwar Sympathien, aber nicht die Anerkennung als Ordensgeneral entgegen. Vom Papste (Clemens VI.) singt er: Papa cupit nimium sibi terras esse subactas [3]); beide fehlen, sagt er, zuerst der Kaiser, aber der Papst gleich hernach [4]); die Zugeständnisse Ludwigs nennt er „schwere Lasten und ein unerträgliches Uebereinkommen“ [5]). Die Verderbtheit des Klerus beklagt er in den bittersten Worten: „Diese sogenannten Hirten weiden sich selbst, aber ihre Schafe weiden sie nicht, die scheren sie, ja noch schlimmer, sie scheren sie nicht, sie schinden sie; sie zeigen, daß sie nicht Hirten sondern Wölfe sind“ [6]). Mit Entrüstung schildert er die Erpressungen, zu denen der Klerus später die Aufhebung des Interdictes mißbrauchte; „o welches Unrecht, für die Absolution einer einzigen Stadt (Lindau), für die Aufhebung des Interdictes und Wiedereinweihung eines Begräbnißplatzes vierzig, fünfzig, sechzig Gulden zu nehmen“ [7])!

---

[1]) Johannes Minorita 341; Goldast, Monarchia, II, 1236 flgd.; Glaßbergers Chronik, fol. 77.

[2]) Mit größerer Entschiedenheit ergreift Hermann Gigas, in dem man ebenfalls einen schwäbischen Minoriten suchen muß, Partei gegen die Päpste. Die Untersuchungen über ihn und seine Flores temporum sind noch lange nicht abgeschlossen. Die bei Eccard als Martinus minorita gedruckte Chronik (Corp. hist. med. aevi I, 1551) verhält sich zu einer Donaueschinger Handschrift (Nr. 506) des Hermann Gigas wie Auszug zum Original.

[3]) S. 203.

[4]) S. 202.

[5]) S. 213, tam gravia honera et pacta tam inportabilia.

[6]) S. 248.

[7]) l. c. Vergl. über die Stellung Johanns von Winterthur zum Kirchenstreit Meyer von Knonau, Deutsche Minoriten im Streit zwischen Kaiser und Papst. Zu Johann von Winterthur Sybels Histor. Zeitschrift, 1873, S. 241—253.

Eine solche Stimmung brachte es nun mit sich, daß von aller Geistlichkeit die Minderbrüder am leichtesten geneigt sein mußten sich über das päpstliche Interdict hinwegzusetzen [1]), und dieß war allerdings für den Kaiser eine mächtige Hilfe, wenn sich irgendwo ein Klerus fand, der, ohne durch äußeren Zwang genöthigt zu sein, Gottesdienst hielt und die Sacramente ertheilte. Aber derartige Fälle scheinen vor 1338 doch auch bei den Minoriten nur Ausnahmen gebildet zu haben [2]). Als Papst Johann beim sonntäglichen Gottesdienste die Einschaltung eines Psalmes und tägliche Bittgebete gegen die Feinde der Kirche befahl, worunter natürlich Ludwig in erster Reihe gemeint war, unterwarf sich der ganze Orden dieser Verfügung, während sogar ein großer Theil des übrigen Klerus sich widersetzte [3]). Nach dem Tage von Rense glaubte Ludwig die schon früher hie und da angewendeten strengen Maßregeln gegen den widerspenstigen Klerus noch weiter ausdehnen zu dürfen [4]) und befahl, daß alle Angehörigen des Reichs den Gottesdienst wieder aufzunehmen hätten, worauf die kaiserlichen Beamten nicht säumten, dem Gebote durch Strafandrohungen Gehorsam zu verschaffen.

Wenn die Wirkungen, welche die Minoriten in der Seelsorge auf die Massen des deutschen Volkes zu Gunsten Ludwigs geübt haben, auf ein geringeres Maß zurückzuführen sind, als man bisher anzunehmen geneigt war, so behält es dagegen seine Richtigkeit, daß die kleine Dissidentenschaar an Ludwigs Hofe auch nach dem italienischen Feldzuge noch für den Kaiser und gegen den Papst literarisch thätig war. Von Marsiglio zwar läßt sich dieß nicht nachweisen; die ihm zugeschriebene Abhandlung über das kaiserliche Recht in Ehesachen ist unecht und sein Tractat de translatione imperii wahrscheinlich vor

---

[1]) Während die Dominikaner fast überall am festesten zum Papste standen (s. u. a. Benesch von Weitmil, Pelzel et Dobrowsky, Scriptor. rer. Bohemicar. II, 266). Daß es auch unter ihnen ausnahmsweise Anhänger Ludwigs gab, ersieht man aus einem von Oelsner (Forschungen zur deutschen Geschichte, I, 45) veröffentlichten Abschnitt aus den Acten der Generalcapitel des Ordens.

[2]) Die Straßburger Minoriten z. B. „sungent vil jore wider des bobestes briefe". (Chroniken der deutschen Städte VIII, 470). S. auch Heinrich von Diessenhofen, Boehmer, Fontes, IV, 64.

[3]) Vitoduran. 91.

[4]) Im allgemeinen galt sein Auftreten gegen den Klerus als milde. „Der keiser waz so gut und so tugenthaft, daz ers also gedulteklich leite, daz er wenig ie keinen armen pfaffen darumbe dette kestigen." (Fritsche Closener, Chroniken der deutschen Städte, VIII, 69.) Aehnlich urtheilt Benesch von Weitmil a. a. O.

dem italienischen Zuge geschrieben. Dagegen ist von mehreren Schriften Cesenas, Ockams und Bonagratias sicher, daß sie in dieser Zeit entstanden sind [1]). Bis zum Jahre 1338 tragen die Schriften dieser Minoriten, soweit wir sie kennen, vornehmlich theologisches Gepräge; unermüdlich ziehen sie gegen die Ketzereien Papst Johanns zu Felde. Seit dem Tage von Rense aber werden Bonagratia und Ockam durch den Kaiser auch zu publicistischen Werken veranlaßt, in denen sie die Rechte des römischen Kaiserthums und der weltlichen Gewalt überhaupt gegen die päpstlichen Angriffe vertheidigen. Ockam insbesondere begleitet acht Jahre oder länger jeden politischen Vorgang von Wichtigkeit mit einem gelehrten Tractate. Seine Octo quaestiones knüpfen an die Beschlüsse von Rense und Frankfurt, sein Tractatus de jurisdictione imperatoris in causa matrimoniali an den Eingriff in die kirchliche Ehegerichtsbarkeit, den sich der Kaiser durch die Vermählung seines ältesten Sohnes mit Margaretha Maultasch erlaubte. Als später Papst Clemens die Processe gegen Ludwig erneuerte, schrieb Ockam auf Wunsch des Kaisers sein größtes Werk, den Dialogus, der den schwankenden Herzog Albrecht von Oesterreich der kaiserlichen Sache günstig stimmen sollte und dieses Ziel in der That erreichte [2]). Endlich als der Luxemburger Karl zum Gegenpapste aufgestellt wurde, sandte Ockam den Tractat De electione Caroli IV. in die Welt hinaus. Der Umfang seiner literarischen Erzeugnisse aus der Zeit seines Aufenthaltes im Münchner Franziskanerkloster grenzt ans Unglaubliche; auch wissen wir aus seinem eigenen Munde, daß er die Muße, die ihm hier gewährt war, benützte, um „alle Schriften und Werke, welche von Gegnern der Päpste ausgingen, zu sammeln und unabläßig darin zu studiren“ [3]).

Wie hat sich aber das Verhältniß des Kaisers zu seinen gelehrten Bundesgenossen in diesen Jahren gestaltet?

Um dieß zu schildern, ist es nöthig, daß wir Ludwigs Stellung zu den Päpsten wenigstens in ihren bedeutsamsten Momenten und Wandlungen auch noch fernerhin ins Auge fassen. Als der Kaiser aus Italien zurückkehrte, mußte er finden, daß die politischen Mächte in Deutschland, auf deren Mitwirkung das schwache deutsche Königthum

---

[1]) Die näheren Nachweisungen folgen im zweiten Theile.

[2]) Joh. Victor. bei Boehmer, Fontes, I, 447.

[3]) Die Worte sind im Dialogus (Goldast, Monarchia II, 392) dem Schüler in den Mund gelegt.

angewiesen war, einer so feindlichen Stellung gegenüber der Curie, wie er sie eingenommen hatte, keinen Rückhalt boten. Mehr und mehr machte das Interdict, das Johann über alle Lande Ludwigs ausgesprochen hatte, seine furchtbaren moralischen Wirkungen fühlbar. Der Kaiser selbst blieb inmitten einer Zeit, welche im Papste gläubig den Stellvertreter Christi verehrte, gegenüber einer Kirche, deren Satzungen und Anschauungen das ganze Dasein der Menschen beherrschten und erfüllten, von der Macht der päpstlichen Bannstrahlen nicht unberührt. Weder in der Festigkeit seiner Seele noch in den äußeren Hilfsmitteln seiner Herrschermacht noch in der Gesinnung von Volk und Fürsten fand Ludwig genügende Kraft, um den begonnenen Widerstand fortzusetzen.

So sind die folgenden fünfzehn Jahre von Ludwigs Regierung, wenn man die Rückschläge von 1334 und 1338 in Abrechnung bringt, durch eine lange Reihe von Unterhandlungen und unermüdlichen Anerbietungen der Unterwerfung ausgefüllt; es ist der auf die Spitze getriebene Ausdruck des kläglichen Abhängigkeitsverhältnisses, in welchem nach päpstlicher Anschauung die Kaiserkrone die deutschen Herrscher zur Curie halten sollte. Wiederholt werden die unbilligsten und demüthigendsten Forderungen des Papstes vom Kaiser beschworen, von demselben Ludwig, dem Marsiglio im Defensor pacis zugerufen hatte: Kein römischer König, er müßte nur schwächer sein als ein Weib, wird je die unerlaubten und erniedrigenden Verträge eingehen, um welche die Päpste die Bestätigung seiner Wahl verkaufen wollen. Mit Recht hat man bemerkt [1]), daß die Demüthigung eines Kaisers, hinter welchem bereits die Hohenstaufen, Philipp der Schöne, Dante und so viele Apologeten der Staatshoheit standen, erniedrigender war als die Buße Heinrichs IV. zu Canossa.

Die gelehrten Bundesgenossen Ludwigs blieben von den Wirkungen dieses Rückschlages nur deßhalb verschont, weil die Päpste trotz Ludwigs äußerster Erniedrigung seine Unterwerfung nicht annahmen. Nicht dem Kaiser hatten sie es zu verdanken, wenn sie nicht im Gefängnisse oder wie Bruder Franz von Pistorio, der 1337 zu Venedig verbrannt wurde [2]), auf dem Scheiterhaufen endeten. Der tiefere geistige Gehalt seiner Schutzbefohlenen war Ludwig wohl immer fremd und unverstanden

---

[1]) Gregorovius, VI, 219.

[2]) Wegen seiner ketzerischen Ansichten über die Armuth Christi. 2. Vita Bened. XII. bei Baluze, Vitae papar. Av. I, 206.

geblieben. Fortan müssen sie sich die traurige Rolle gefallen lassen, daß sie bei jedem der wiederholten Versöhnungsversuche gegenüber der Curie preisgegeben, bei jeder Zurückweisung dieser Versuche aber ihre literarischen Dienste neuerdings in Anspruch genommen werden. Nichts kann die erbärmliche Haltlosigkeit der kaiserlichen Politik besser kennzeichnen als die Schwankungen ihres Verhaltens gegen diese Gelehrten. Am Ende rettet dieselben eben der Umstand, der die aufgeklärteren unter ihnen in die Opposition getrieben: daß die innersten Triebfedern der päpstlichen Politik nicht religiöser sondern weltlicher Natur waren. Denn der Vortheil, der für Frankreich aus der Zerrissenheit und Ohnmacht Deutschlands erwuchs, wog bei der Curie schwerer als alle Reue und Erniedrigung des Kaisers.

Gleich bei den ersten Unterhandlungen, welche Ludwig selbst im Spätherbst 1331 mit Johann anknüpfte [1]), erklärte er, daß er Marsiglio und die Minoriten zur Unterwerfung bringen und wenn dieß nicht gelinge, ihnen seinen Schirm entziehen wolle [2]). Der Ausgleich scheiterte damals an dem Starrsinne des päpstlichen Greises. Keinen besseren Erfolg hatte nach Jahresfrist ein neuer Versuch Ludwigs, der damals zu Gunsten Heinrichs von Niederbaiern sogar auf die Krone verzichten wollte [3]).

Im letzten Regierungsjahre Johanns aber raffte sich der Kaiser, durch die Gunst der politischen Verhältnisse ermuntert, nochmal zu vorübergehendem Widerstand auf. Dem Papste, der sich während seines ganzen Pontificats so viel damit zu schaffen gemacht hatte andere als Ketzer zu erklären, begegnete es damals, daß er selbst eine dogmatische Ansicht aussprach, welche zuerst ein einzelner Dominikaner, bald die namhaftesten Theologen, die Pariser Universität und — die Könige von Frankreich und Neapel als ketzerisch bezeichneten. Er meinte, daß die Seelen der Abgeschiedenen nicht eher zur Anschauung Gottes

---

[1]) Schon im Frühjahr 1330 hatten der König von Böhmen und der Erzbischof von Trier, im Herbste dieses Jahres außer ihnen auch der Herzog Otto von Oesterreich der Curie Vermittlungsvorschläge wegen Ludwigs übersandt. S. Raynald 1330, § 29 und 36.

[2]) Vmb die Parfussen vnd vmb Marsili sult Ir (Ludwigs Gesandte) sprechen, das wir die gern in vnser richtigung wellen nemen vnd mit vns bringen gehorsam dem Stul. Wolten sie des nicht volgen, so wöllen wir vns Ir entzaussen vnd sie fürbaß nicht mehr schirmen. Gewold, Defensio Ludovici, p. 118.

[3]) Raynald 1333, § 28. Daran knüpfte sich das Versprechen, ausgedehnte Reichslande an Frankreich abzutreten, wozu die Mehrzahl der Kurfürsten Zustimmung gab. S. Böhmer, Regesten, S. 310.

gelangen, als bis sie am jüngsten Tage mit ihren Leibern vereinigt worden wären [1]). Dieß belebte den Eifer und die Hoffnungen der theologischen Bundesgenossen Ludwigs aufs neue. Bonagratia machte sich gleich daran, einen Commentar zu der neuen päpstlichen Ketzerei zu verfassen [2]). Ockam folgte seinem Beispiele mit dem Tractate De dogmatibus Johannis XXII. papae [3]). Wichtiger aber als diese Hilfe war es für den Kaiser, daß eine Spaltung im Cardinalscollegium ihm die Möglichkeit bot, den Kampf gegen Johann von einer ganz neuen Seite aufzunehmen. Eine von Napoleon Orsini geleitete Partei unter den Cardinälen war mit dem Papste zerfallen, wie es scheint, hauptsächlich deßhalb, weil er nicht nach Italien zurückkehren wollte. Mit diesen Cardinälen knüpfte Ludwig Unterhandlungen an [4]). Unter günstigeren Verhältnissen kam man jetzt auf den ursprünglichen Gedanken zurück: man plante ein Concil in Deutschland, auf welchem Johann wegen seiner jüngsten dogmatischen Erklärung als Ketzer verurtheilt und abgesetzt werden sollte.

Jener Bruder Walther, der im Auftrage des Kaisers die Unterhandlungen mit den unzufriedenen Cardinälen führte, war wohl aus der Schaar der an Ludwigs Hofe versammelten Minoriten. Wenigstens hat er einen Bericht darüber an Cesena gesandt [5]). Ein Minorit war es auch, der im Namen des Erzbischofs von Trier schon eine neue Appellationsschrift an ein Concil verfaßt hatte [6]). Unzweifelhaft haben auch sonst die Minoriten in München bei diesen Plänen und Verhandlungen eine sehr lebhafte Thätigkeit entfaltet.

Dagegen hatten die Cardinäle die Entfernung Marsiglios vom kaiserlichen Hofe als Bedingung ihres Zusammenwirkens mit Ludwig gestellt [7]). Man sieht, daß die extreme Stellung des früher so einflußreichen

---

[1]) Näheres bei Cristophe, Hist. de la papauté, II, 25—34.

[2]) Derselbe befindet sich nach Raynald (1334, § 31) in der Bibliothek des Vaticans.

[3]) Näheres darüber im zweiten Theil.

[4]) Schreiben Ludwigs an den Cardinal Napoleon Orsini aus Ueberlingen, 30. Juni 1334. Raynald 1334, § 31. Der Papst ahnte damals noch nichts von diesen Unterhandlungen, wie man aus seinem am 28. Juni an den Kaiser gerichteten Schreiben ersieht. A. a. O. § 20.

[5]) Mitgetheilt von Höfler, Aus Avignon, S. 11. Bei Raynald im Auszug.

[6]) Raynald 1334, § 32. Ueber die damalige Stellung Baldewins von Trier s. Dominikus, Baldewin von Lützelburg, S. 324.

[7]) De magistro Marsilio, ut expediat sibi. Höfler a. a. O. aus Nicolaus Minorita; Raynald (1334 § 33) liest wohl richtiger: ut expediatur.

kaiserlichen Rathgebers auch von dieser Seite richtig gewürdigt wurde.

Ein derartiger Angriff, unterstützt von Cardinälen — und man wird hinzufügen dürfen, vom deutschen Episkopat — bot andere Aussicht auf Erfolg als die früheren. Er hätte leicht dem Verhältniß zwischen Deutschland und der Curie eine neue folgenschwere Wendung geben können. Ueber den Ausgang dieser Verhandlungen sind wir nicht näher unterrichtet; wahrscheinlich hat sie der Tod Johanns, der im Dezember 1334 erfolgte, zum Stillstand gebracht.

Noch gegen Ende seiner Regierung hatte dieser Papst eine Maßregel ausgeführt, welche seinen früheren Schritten gegen Ludwig die Krone aufsetzte, indem sie zugleich die wahre Tendenz derselben enthüllte. Schon unter Papst Nikolaus III. (1278—80) war der Plan aufgetaucht, Italien vom Reiche zu trennen; damals dachte man aus dem italienischen Gebiete, das bisher unter deutscher Herrschaft gestanden, zwei Königreiche, ein lombardisches und ein tuscisches, zu bilden; König Rudolf scheint seine Einwilligung gegeben zu haben und sollte durch Erblichkeit der deutschen Krone und Verleihung des Königreichs Arelat an seinen Schwiegersohn entschädigt werden [1]). Johann XXII. nahm den Gedanken der Trennung wieder auf, ohne natürlich nach Ludwigs Zustimmung zu fragen oder an eine Entschädigung für ihn zu denken; man sieht nicht deutlich, wem er das neue Reich zugedacht habe; doch ist es wahrscheinlich, daß auf diesen Plan eine Bemerkung Villanis [2]) zu beziehen ist, wonach Johann dem Könige von Frankreich zugesagt habe in darli intendimento della signoria d'Italia e dello imperio di Roma. Zugleich gedachte der Papst die schon längst thatsächlich bestehende Unabhängigkeit Frankreichs vom römischen Reich durch seinen Ausspruch zur gesetzlichen zu erheben.

Die erste Erwähnung der Sache scheint in einer Instruction Ludwigs für seine Gesandten nach Avignon zu geschehen [3]), deren Datirung freilich Schwierigkeiten macht, die man aber wohl mit höchster Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1335 zu den ersten Unter-

---

[1]) Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, II, 461, und Busson in Kopps Geschichte der eidgenössischen Bünde, II Bd., 2. Abthlg. 2. Hälfte, 3. Abschnitt, S. 165.

[2]) Muratori, Scriptores XIII, 740. Und zwar soll dieß im letzten Jahre Johanns geschehen sein, was mit unserer Datirung des Decrets über die Trennung stimmen würde.

[3]) K. baier. geh. Hausarchiv in München. S. darüber unten, Beilage III.

handlungen mit Papst Benedikt XII. wird einreihen dürfen. Unter den Forderungen und Klagen, die Ludwig hier den päpstlichen Anträgen entgegengestellt, findet sich: Ze dem vierden so nimt sich der stuol an vnd der babst, daz er zwischen Römischem rich vnd Franchrich schidunge setzen wil Römischem rich ze schaden vnd daz rich ze Lompparten gescheiden hat von dem Römischen rich, das er von got noch von sant Peter noch sant Pauls macht nu nie gewan, alein daz er doch so schribe. Weitere Erwähnungen des Statuts, das Johann über die Trennung Italiens vom Reich gemacht habe, finden sich sodann in dem kaiserlichen Manifest von 1338 [1]) und einer daran anknüpfenden, wahrscheinlich von den Minoriten an Ludwigs Hofe verfaßten Schrift gegen Johann und seinen Nachfolger Benedikt. Der Minorite Nikolaus, der die letztere Schrift überliefert hat [2]), theilt bei dieser Gelegenheit auch den Hauptabschnitt aus dieser Bulle mit [3]).

In diesem merkwürdigen Erlasse weist der Papst darauf hin, daß es mit der anfangs so heilsamen Institution des Kaiserthums eine schlimme Entwicklung genommen habe; wie viele heidnische Kaiser die Kirche verfolgten, sei bekannt, aber auch seit Constantin habe es wenige Kaiser gegeben, welche der Kirche Gunst und Beistand gewährt, dagegen viele, welche sie ungerecht angegriffen hätten. So habe Kaiser Otto der Sachse (IV.), nachdem er von der Kirche mit Wohlthaten überhäuft worden, ihr den Rücken gewendet, habe das französische Reich angegriffen, dabei aber den Tod gefunden und nicht einmal seine Leiche sei mehr zum Vorschein gekommen [4]). Ebenso habe Friedrich II. die Wohlthaten der Kirche mit Undank belohnt. Endlich in der jüngsten Zeit habe Kaiser Heinrich das der Kirche unterworfene Sicilien angegriffen und der Kirche den Treueid verweigert. Weil also der Grund der Einsetzung und Erhaltung des Kaiserthums, der Schutz für die

---

[1]) Olenschlager, Staatsgeschichte, Urkunden 195. Insuper post dictos processus quasdam literas sub bulla sua dicitur (Ludwig hat also allerdings die Bulle selbst nicht gesehen) fecisse et per mundum publice transmisisse, in quibus asserit, se totam Italiam ab imperio et regno Alemanniae separasse, insinuans per sua scripta et dicta, quod papa tanquam dominus universalis non solum in spiritualibus sed etiam in temporalibus totius mundi possit ad suum libitum disponere et ordinare.

[2]) Boehmer, Fontes IV, 598.

[3]) l. c. 599. Die Publicationen bei Baluze (Vitae papar. Avenion. I. addit. 704) und Olenschlager (a. a. O. 200) beruhen auf Nikolaus.

[4]) Hier liegt offenbar eine Verwechslung mit Wilhelm von Holland vor.

Kirche, aufgehört, ja vielmehr, wie der Ausgang zeige, in das Gegentheil umgeschlagen habe, darum trenne er, dem es nach seiner geistlichen Macht zustehe die Spitzen der Gewalt zu zerstören wie zu pflanzen, kraft seiner Machtvollkommenheit und mit dem Beirath der Cardinäle die Provinz Italien gänzlich vom deutschen Kaiserthum und Königreich und befehle, daß sie in Zukunft nie mehr damit vereinigt werden solle, hauptsächlich deßhalb, weil die weite Ausdehnung dieser Provinzen die Wirkung der Regierungsgewalt verhindere und der Geist des Kaisers, wenn er sich auf zu vieles zersplittere, in Bezug auf das einzelne nothwendig geschwächt werde. Ferner erkläre er, daß Deutschland vom französischen Königreich durch bestimmte und bekannte Grenzen getrennt sei. Dieß lehre ihn das Beispiel Christi, der wegen der Fehler der Regenten die Reiche geschieden hat, dieß die Vernunft, welche die Uebel trennt, damit nicht die vereinte Bosheit schwereren Schaden stiften könne, dieß die Erfahrung, welche neue Heilmittel anzuwenden räth, wenn sich die alten nicht mehr bewähren.

Der Minorite Nikolaus nennt diesen Erlaß ein statutum per mundum sub bulla papali divulgatum. Einem so entschiedenen Ausdruck und den wiederholten kaiserlichen Erwähnungen gegenüber kann man doch unmöglich die Echtheit des Documentes bestreiten [1]), wenn es auch später in der Sammlung der Extravaganten Johanns keine Aufnahme gefunden hat. Wäre es gefälscht, so würde sich unter den Aeußerungen der Päpste Benedikt und Clemens gegen Ludwig einmal ein Protest gegen seine Erwähnung und Verwerthung finden. Nikolaus kann das Dekret nicht erfunden haben; denn von ihm unabhängig findet sich in einem neueren Codex der Magliabecchiana eine vollständigere, auch die Einleitung enthaltende Copie der Bulle [2]).

---

[1]) Wie Baluze (Vitae papar. Aven. 704) gethan hat und wie Raynald und Böhmer durch ihr völliges Schweigen über die Bulle zu thun scheinen. Einer Geschichtschreibung, die das Recht in diesem Kampfe stets auf Seite des Papstes sucht, mußte das Document freilich recht unbequem sein. Dagegen hat Olenschlager (Staatsgeschichte, S. 249) seine Echtheit vertheidigt; Ficker hält es ebenfalls für echt, scheint es jedoch zu früh zu datiren, wenn er sagt: es ist bekannt, wie jener Satz (daß Italien für immer vom Kaiserreiche und deutschen Königreiche getrennt sein solle) und die darauf gegründeten Maßregeln gegen K. Ludwig d. Baiern den Ausgang für den letzten großen Kampf zwischen Reich und Kirche bildeten. (Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, II, 464).

[2]) Dieselbe ist von Höfler, der die Frage der Echtheit unentschieden läßt, (Beiträge zur Geschichte Kaiser Ludwigs IV. im Oberbayer. Archiv I, 113, vergl.

Ferner gedenkt schon der Zeitgenosse Alberich de Rosciate von Bergamo an zwei Stellen seines Dictionarium, unter den Worten Italia und Papa, dieser päpstlichen Verfügung [1]).

Die beiden uns überlieferten Texte sind undatirt. Unsere Annahme, daß Johann die Bulle erst in seinen letzten Regierungsjahren erlassen hat, gründet sich auf die ausdrückliche Angabe der kaiserlichen Proclamation vom 8. August 1338, wonach Johann diese Verfügung erst nach den Processen gegen Ludwig erlassen habe [2]), und auf den Umstand, daß keine der Erklärungen Ludwigs gegen Johann vor 1335 der Sache erwähnt. Das Schweigen der Nürnberger und Sachsenhauser Appellationsschriften und insbesondere der 1328 in Rom gegen Johann gerichteten Staatsschriften, wo ja alles, was gegen ihn zu verwerthen war, verwerthet wurde, lassen durchaus keinen andern Schluß zu, als daß die Bulle damals noch nicht veröffentlicht war.

---

109) mitgetheilt worden (neuerdings wiederholt in der Schrift: Aus Avignon, S. 43). Ihr Text zeigt beträchtliche, doch nicht sachliche Abweichungen von dem des Nikolaus; von den Emendationen, deren beide Texte bedürftig sind, sehen wir hier ab, da auch sie die Sache nicht berühren.

[1]) Die Stellen lauten (i. d. Ausgabe von 1539): Italia fuit separata a regno Alamanie per papam Joann. XXII. in quadam sua extravaganti, que incipit Ne pretereat, et dixit quod esse (sic!) regnum per se. An autem potuerit illud statuere, deus novit. — Papa Jo. XXII. satis animose scilicet dici (sic!) et voluntarie contra iura imperii fecit unam constitutionem extravagantem, in qua divisit regnum Alamanie regno Francie et subtraxit et exemit provinciam Italie ab imperio, quod an facere potuerit Deus novit; et incipit constitutio Ne pretereatur consideratis (sic!) intuitum. Die Anfangsworte der Bulle sind jedoch von Alberich nicht richtig angeführt; der Text der Magliabecchiana beginnt: Quia in futurorum eventibus; mit den Worten: Nec praetereat considerantis intuitum beginnt erst die von Kaiser Heinrich VII. handelnde Stelle (Höfler a. a. O. 115.). — Daß sich be Marsiglio keine Erwähnung der Sache findet, spricht für unsere spätere Datirung der Bulle. Auffallend ist aber, daß auch Ockam davon schweigt, obschon in dessen nach 1334 entstandenen Schriften durch den Gedankengang mehrmals eine Erwähnung der Sache nahe gelegt würde, insbesondere im 8. Cap. des 2. Buchs 2. Tract. 3. Theils des Dialogs (Goldast, II, 908), wo es heißt: Non invenitur, quod aliquis papa diffiniendo et determinando approbavit, non omnes mundi provincias vel regnum Franciae non subjici Romano imperio, et omnino hoc non approbare astringimur. Esto autem, quod aliquis papa diffiniendo et determinando hoc approbasset: quia tamen hoc non juste approbasset, non tenemur idem approbare.

[2]) Olenschlager, Urk. 195. Der sechste und letzte Proceß Johanns ist vom 20. April 1329.

Vielleicht ist sie erst die päpstliche Antwort auf die letzte ihm gegenüber eingenommene feindliche Stellung Ludwigs gewesen. Auf keinen Fall ist sie vor 1328 entstanden. Daß zur Motivirung des Schrittes an die letzten Thaten Kaiser Heinrichs angeknüpft und von Ludwig gar nicht gesprochen wird [1]), darf uns in dieser Datirung nicht beirren und nicht etwa veranlassen, den Erlaß in Johanns erste Regierungsjahre zu setzen; denn nach der Anschauung des Papstes hat auch später kein römischer Kaiser oder König Ludwig existirt, sondern seit Heinrich VII. war die Herrschaft des Reichs in Italien erledigt und dessen angebliche Gewaltthaten gegen die Kirche waren die letzten, die von einem römischen Kaiser ausgegangen sind.

Die folgenden Päpste haben doch nicht gewagt, diese Verfügung als rechtskräftige geltend zu machen. Karl IV., l'omperadore de' preti, wie ihn Villani nennt, nahm gegenüber dem Papste Verpflichtungen auf sich, welche die deutsche Herrschaft über Italien ohnehin nahezu illusorisch und das Kaiserthum nach Petrarcas Ausdruck zu einem leeren Namen machten. Für Johanns Politik aber bildet das Decret, welches Italien vom Reiche zu lösen versuchte, gewissermaßen den Schlußstein und in der langen Reihe päpstlicher Anmaßungen zählt diese zu den auffallendsten.

Wiederum fiel nach dem Tode Johanns die Wahl der Cardinäle auf einen Südfranzosen von niedrigem Herkommen. Benedikt XII., ein rauher und ehrlicher Charakter von einfachen Sitten, hatte kaum die Regierung angetreten, so nahm Ludwig mit neuem Eifer die Unterhandlungen auf. Noch durfte er glauben, daß mit der Person seines ersten Gegners die Hauptschwierigkeiten einer Versöhnung beseitigt seien, daß ein neuer Papst auch einen neuen Standpunkt einnehmen und ein Ausgleich unter billigen Bedingungen gefunden werden könne. Im April 1335 erschien im Auftrage des Kaisers der Graf Ludwig von Oettingen, im September desselben Jahres außer diesem der Augsburger Domherr Eberhard von Tumnau, der Bamberger Domherr Markward von Randeck und der kaiserliche Protonotar, Meister Ulrich der Hofmaier von Augsburg vor der Curie. Die Instructionen der letzteren Gesandtschaft scheinen so gelautet zu haben, daß bei aller Nachgiebigkeit, bei allem Widerruf der römischen Gewalt-

---

[1]) Höfler (Aus Avignon, S. 40) wird dadurch bestimmt, die Urkunde, „ihre Echtheit vorausgesetzt", in die erste Zeit Papst Johanns zu setzen.

maßregeln und Verzicht auf Marsiglios Radicalpolitik der Würde von Kaiser und Reich doch nichts vergeben wurde.

Gleich die erste Forderung Benedikts scheint sich auf die ketzerischen Räthe des Kaisers bezogen zu haben; ebenso wie sein Vorgänger verlangte er, daß Ludwig den Meister Marsiglio und die Barfüßer zur Unterwerfung zwinge oder, wenn sie sich nicht fügten, vor ihr zuständiges Gericht stelle. Dießmal ging Ludwig nicht ohne weiteres darauf ein. In einer Antwort, von der es freilich nicht sicher ist, ob sie nicht nur Entwurf geblieben, machte der Kaiser „nach Berathschlagung mit seinem gelehrten, weltlichen wie geistlichen Rathe" die Erfüllung dieser päpstlichen Forderung von dem Ausgange einer öffentlichen Disputation abhängig, welche die Cardinäle über die von Marsiglio und den Barfüßern behaupteten Sätze veranstalten sollten [1]).

Im Ganzen verstand sich Ludwig damals nur zu mäßigen Zugeständnissen; gleichwohl trafen dieselben beim Papste anfangs auf ein geneigtes Ohr. Als Markward von Randeck als Wortführer der Gesandtschaft am 9. Oktober 1335 im päpstlichen Consistorium in einem beredten, allgemein bewunderten Vortrage die Concessionen und Wünsche seines Herrn kundgegeben hatte, erwiederte Benedikt: er und die Cardinäle wünschen sich Glück, daß Deutschland, dieser edle Zweig der Kirche, der schon begonnen sich vom Mutterstamme zu trennen, in einer für den apostolischen Stuhl so ehrenvollen Weise wieder zu ihm zurückkehren wolle; es sei nur billig, daß er dem Könige die Absolution ertheile. Man erwartete, daß sie am folgenden Tage ausgesprochen würde. Da gelang es den Königen von Frankreich und Neapel, deren Interessen eine Aussöhnung Deutschlands mit der Curie wider-

---

[1]) Der bapst eyschet von dem kaiser, daz er maister Marsilien vnd di barfuozzen ze seiner gehorsam twinge; wellen si des mit willen nicht tuon, daz er si dann an irm rechten vorlighe (sic!). — Ze dem ersten antwrt der kaiser vnd all sein weiser rat, pfaffen vnd layen, daz maister Marsilius vnd di barfuozzen mit dem kaiser besamt sullen sein vnd all di mit rat oder mit der tat dem kaiser beholfen wern vnd sein; so daz beschehen ist, so lazzen di Cardinal innen vnd vzzen disputieren meister Marsilius vnd der barfuozzen sachen; werden di löblich befunden, si besten, werden aber si vnlöblich befunden, si zergen; wolten si nicht ablazzen, wann di sache vnlöblich gevrteilt wrde, so wil der kaiser von bot der kirchen wider si tuon, waz er ze rechte sol. So eine gleichzeitige Aufzeichnung im k. baier. geh. Hausarchive zu München. S. Beilage III.

strebte, den Papst umzustimmen [1]). Es zeigte sich, daß das neue Oberhaupt der Kirche in der Abhängigkeit von Frankreich seinem Vorgänger nichts nachgab. Besäße ich zwei Seelen, hat Benedikt einmal gegen den französischen König geäußert, so würde ich eine für dich dahingeben [2]). Nachdem die deutschen Gesandten ein halbes Jahr an der Curie hingehalten worden, mußten sie unverrichteter Dinge nach Hause kehren. Und als sie im Mai mit viel weiter gehenden Vollmachten wieder kamen, hatten sie deßhalb keinen bessern Erfolg [3]).

Nachdem diese Versuche eines ehrenvolleren Ausgleichs in ihren Forderungen mehr und mehr zurückgewichen und am Ende gleichwohl gescheitert waren, entschloß sich der Kaiser zur äußersten Nachgiebigkeit. In dem demüthigen Unterwerfungsschreiben, das Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein und Markgraf Wilhelm von Jülich im Spätherbst 1336 nach Avignon überbrachten [3]), wird nur in wenigen Punkten noch der Versuch einer Entschuldigung gemacht, im ganzen ein reumüthiges Bekenntniß vieler und schwerer Vergehungen abgelegt, jeder Widerstand fallen gelassen, jede Forderung bewilligt und jede Würde preisgegeben. Von denen, die zu den römischen Gewaltmaßregeln gerathen, heißt es hier, sie seien „derselben Missehellung gierig gewesen"; von denen, die den Gegenpapst geweiht, „es sei dem Kaiser lieb, wenn sie darum gepeinigt werden, sie müßten nur mit ihm zu des Stuhls Gnaden kommen wollen." Zur Verdammung der fünf Sätze des Defensor pacis erklärt Ludwig seine Zustimmung; Marsiglio steht an der Spitze der von der Kirche bezeichneten Ketzer, die der Kaiser auszurotten verspricht. Aber auch Cesena wird unter ihnen genannt, auch die abtrünnigen Minoriten werden durchaus desavouirt; der Kaiser bereut, sie bei sich aufgenommen zu haben, er erklärt, daß der Theil der Appellationsschrift von 1324, welcher von der Armuth Christi handelt,

---

[1]) Matthias von Neuenburg (Boehmer, Fontes, IV, 206). Dieser Berichterstatter verdient hier besondere Beachtung, da er dem Consistorium beigewohnt hat. Daß der Papst anfangs einer Aussöhnung geneigt war, bestätigt die Chronik Johanns von Winterthur, 140, 141.

[2]) Baluze, Vitae papar. Av. I, 211 und 810.

[3]) S. die Artikel vom 5. Mai 1336 bei Herwart, Ludovicus IV. imperator defensus, p. 637—674, Raynald 1336, § 21—28. Ueber die gelehrten Bundesgenossen des Kaisers enthalten dieselben nichts; vielleicht ist gerade dieser Umstand vom Papste zum Vorwand der Ablehnung benützt worden; dieß würde erklären, weßhalb die folgenden Artikel vom 28. Oktober über diesen Punkt so ausführlich sind.

[4]) Die Artikel vom 28. Okt. 1336 bei Raynald 1336, § 31—32.

von seinem Notar Ulrich dem Wilden gegen sein Wissen und Willen untergeschoben worden ist; er glaubt alles, was die Bulle Cum inter nonnullos über diese theologische Frage zu glauben befiehlt, und beruft sich auf seinen Stand als Kriegsmann, der es mit sich bringe, daß er von den Subtilitäten der Wissenschaft nichts verstehe. Alle Pönitenz, die ihm der Papst auflegen wird, will er auf sich nehmen. Die Urtheile Kaiser Heinrichs gegen König Robert von Neapel und die italienischen Welfen zieht er zurück und dem ersteren verspricht er sogar das Reichsvicariat in Italien, ein Bündniß und eine Familienverbindung. Am selben Tage, da er vom Papste in Rom gekrönt worden, wird er die Stadt wieder verlassen. Auf jede Gewalt über Rom leistet er Verzicht und für die päpstliche Herrschaft in ihrem ganzen Umfange, auch da wo sie bisher mehr beansprucht als zu Recht geübt wurde, Gewähr.

Ludwig erkannte wohl, daß die Schwierigkeiten, die sich dem Ausgleich entgegensetzten, mehr auf Seite des Königs von Frankreich als des Papstes zu suchen waren. Deßhalb knüpfte er auch mit Frankreich Unterhandlungen an, die sogar zum Abschlusse eines Bündnisses führten [1]). Aber weder dieß noch ein weiteres Schreiben Ludwigs an den Papst [2]) konnte seine Sache in Avignon fördern. Da versammelte sich im März 1338 die Mehrzahl des deutschen Episkopats zu Speier und ersuchte den Papst in einem gemeinschaftlichen Schreiben [3]), das Bischof Ulrich von Chur und Graf Gerlach von Nassau überbrachten, den reumüthigen Kaiser zu Gnaden aufzunehmen.

Auch jetzt hintertrieb der französische Einfluß die Aussöhnung. Unter Thränen soll Benedikt den deutschen Gesandten von einem Schreiben des französischen Königs gesprochen haben, worin es hieß: wenn der Papst ohne seine Zustimmung den Baier absolvire, werde er ihn schlimmer behandeln als sein Vorgänger Bonifaz VIII. [4]). Benedikt versäumte nicht dem Könige von Frankreich seine ausweichende Antwort an den deutschen Episkopat sammt der Versicherung mit-

---

[1]) Böhmer Nr. 1792 und 1812.

[2]) Vom 3. Dez. 1336. Raynald 1336, § 38 erwähnt es, ohne den Inhalt anzugeben.

[3]) Mitgetheilt von Herwart 719. Köln richtete ein besonderes ähnliches Schreiben an den Papst. Dessen Antwort bei Böhmer, Reg. Benedikts XII., Nr. 148.

[4]) Matthias Nuewenburg. (Boehmer, Fontes IV, 209).

zutheilen, daß sich der päpstliche Stuhl nie von Frankreich trennen werde[1]).

Als die Vermittlung der deutschen Bischöfe und alle Erniedrigung Ludwigs ihren Zweck verfehlte, führte dieß endlich einen Rückschlag der kaiserlichen Politik herbei. Ludwig gab Frankreich auf, das sich trotz des Bündnisses seinen Zielen widersetzte, und schloß sich eng an den König Eduard von England, der im Begriffe stand Frankreich zu bekriegen. Für die innere Geschichte Deutschlands aber erwuchs aus der Schmach der letzten Unterhandlungen mit der Curie endlich ein Moment einträchtigen Zusammenstehens von Kaiser, Volk und Fürsten, ein würdevolles Zeugniß nationaler Gesinnung, wie sie in der deutschen Geschichte alter und mittlerer Zeiten leider nur spärlich gefunden werden.

---

[1]) Raynald 1338, § 8.

§ 6.

Die Tage von Rense und Frankfurt. Lupold von Bebenburg.

Endlich rafften sich die particularen Gewalten in Deutschland zu einer That für ihren schwerbedrängten Kaiser auf. Lange genug hatten sie ihn im Stiche gelassen; den Grund dieser Versäumniß wird man aber nicht nur in ihrem Mangel an Gemeinsinn, in dem Vorherrschen ihrer kleinlichen Sonderinteressen suchen müssen, sondern auch in der Umsturzpolitik Marsiglios, von der sich die Vertreter der bestehenden Ordnung unzufrieden abgewendet hatten. Erst als Ludwigs tiefste Erniedrigung das Andenken seiner revolutionären Gewaltschritte ausgelöscht hatte, konnte bei den Reichsfürsten Anerkennung finden, was Marsiglio schon im Defensor pacis ausgeführt hatte: daß die päpstlichen Ansprüche die Würde und Selbständigkeit des Reiches zu vernichten drohten und die Rechte nicht nur des Königs sondern auch der Kurfürsten verletzten.

Nachdem mehrere Reichsstände mit übereinstimmenden, sehr entschieden auftretenden Erklärungen an die Curie vorangegangen waren [1]), fanden der 15. und 16. Juli 1338, die denkwürdigen Tage von Lahnstein und Rense, mit Ausnahme des Königs Johann von Böhmen alle deutschen Kurfürsten zu Kundgebungen gegenüber den päpstlichen Ansprüchen versammelt. Einmüthig erklärten zu Lahnstein die Erzbischöfe Heinrich von Mainz, Walram von Köln, Baldewin von Trier, Rudolf, Ruprecht d. ä., Ruprecht d. j. und Stefan als Vertreter der Pfalzgrafschaft bei Rhein, Rudolf, Herzog von Sachsen, und Ludwig, Markgraf von Brandenburg, daß sie ihre und des Reichs angegriffene

---

[1]) Bekannt sind Schreiben der Stadt Hagenau, des Domcapitels Würzburg und eines unbekannten Ausstellers (s. unten S. 111), jedenfalls nur ein kleiner Theil der abgegangenen.

Ehren, Rechte und Gewohnheiten aufrecht erhalten und sich dabei durch nichts beirren lassen wollten. Am folgenden Tage einigten sie sich in Rense zu dem Weisthume [1]): es ist Recht und alte Gewohnheit des Reichs, daß ein durch die Wahlfürsten oder ihre Majorität zum römischen König Gewählter keiner Bestätigung des römischen Stuhles bedarf, um den Königstitel zu führen und die Reichsregierung anzutreten. Die Regierungsrechte des römischen Kaiserthums ebenso wie des deutschen Königthums werden hier von päpstlicher Bestätigung oder Uebertragung unabhängig erklärt.

Auf solchen Rückhalt und auf die freudige Zustimmung der Städte gestützt erließ der Kaiser auf dem Tage zu Frankfurt Erklärungen, die den vollständigen Bruch mit der früheren Politik der Reue und Unterwerfung bezeichnen. Eine kürzere Proclamation [2]) sprach aus, daß die kaiserliche Gewalt unmittelbar von Gott stamme und daß ein auf gesetzlichem Wege gewählter deutscher Herrscher nicht vom Papste bestätigt zu werden brauche, sondern ohne weiteres König und Kaiser sei. Der Kaiser geht hier über das Weisthum der Kurfürsten noch hinaus, indem er auch die Führung des kaiserlichen Titels nur von deren Wahl abhängig macht [3]). Eine zweite ausführlichere Erklärung [4]), die wie die erste an den Domthüren zu Frankfurt angeschlagen wurde, wendet sich an die ganze Christenheit. Hier bekennt sich Ludwig vor allem zum katholischen Glauben, wie ihn die heilige Mutter, die katholische Kirche, in ihren Symbolen, Concilsbeschlüssen und Traditionen lehre und bewahre. Aus dem römischen und kanonischen Recht widerlegt er dann den Satz, daß die kaiserliche Autorität vom Papste stamme und daß ein zum römischen König Gewählter keine Gewalt habe, bis er nicht vom Papste bestätigt und gekrönt sei; im

---

[1]) Ficker (Zur Geschichte des Kurvereins zu Rense, Sitzungsberichte der k. k. Akademie der Wissenschaften. Wien. Philosophisch-historische Classe. XI, 673 flgd.) weist nach, welche auf die Vereinbarungen von Lahnstein und Rense bezüglichen Actenstücke echt seien, und theilt dieselben in den Beilagen mit. Vergl. auch, was Ockam in dem Tractat De electione Caroli IV. über die Tage von Lahnstein und Rense berichtet. (Höfler, Aus Avignon, S. 15, 16.)

[2]) Herwart 731; Böhmer Nr. 1921.

[3]) Ex sola electione est rex verus et imperator Romanorum censendus et nominandus.

[4]) Olenschlager, Staatsgeschichte, Urkunden S. 193; Böhmer Nr. 1922. Beide Erklärungen tragen das Datum 8. August 1338; Nicolaus Minorita p. 606 und Ockam (Höfler, Aus Avignon, S. 14) nennen aber den 6. August.

Weltlichen, heißt es, hat der Papst keine plenitudo potestatis. Die Processe Papst Johanns gegen ihn erklärt der Kaiser für nichtig, weil auch ein gesetzlicher und katholischer Papst nicht über den Kaiser richten könne, weil die Urtheile auf notorisch falschen Gründen beruht haben und weil er und die Reichsfürsten, die dadurch geschädigt worden, abwesend waren und nicht auf gesetzlichem Wege citirt wurden. Denn eine Vorladung durch Anschlag an den Domthüren zu Avignon könne keine genügende genannt werden. Der wahre Grund für Johanns Vorgehen sei sein Streben nach weltlicher Herrschaft gewesen. Zugleich als Partei und als Richter sei der Papst aufgetreten. Aus diesen Gründen habe er, der Kaiser, gegen diese Processe schon früher Appellation an ein allgemeines Concil eingelegt [1]).

Dann wendet sich Ludwig gegen den Einwand, daß über ihn, seine Anhänger und Lande Excommunication und Interdict ausgesprochen und daß eine solche Sentenz des Oberhirten, ob gerecht, ob ungerecht, zu befolgen sei. Das letztere sei nicht richtig. Vielmehr sei jede Excommunication, die von einem kirchlichen Prälaten unter Ueberschreitung der ihm durch die Kanonen übertragenen Gewalt ausgesprochen werde, null und nichtig. Auch darum sei Johanns Excommunicationsdecret nichtig, weil es den Gehorsam gegen die Obrigkeit aufhebe. Dieß könne eine kirchliche Sentenz so wenig als etwas gegen Gott befehlen. Ueberdieß sei ja schon vor der Verkündung der Excommunication und des Interdictes Berufung eingelegt worden, von der notorisch sei, daß sie zu Johanns Kenntniß gekommen. Einige schützen zwar vor, fährt die Erklärung fort, daß man vom Papste nicht appelliren könne; aber nach der katholischen Lehre und den heiligen Kanonen sei es offenbar, daß der Papst, wo es sich um den Glauben oder die göttlichen Rechte handle, unter einem Concil stehe. Andere Gründe, aus denen die Nichtigkeit der päpstlichen Erlasse hervorgehe, will der Kaiser übergehen; am Schlusse erklärt er feierlich die gegen ihn und sein Land gerichteten Sentenzen der Excommunication und des Interdictes für nichtig und verbietet jedermann sich in Zukunft daran zu kehren.

Auch ohne weitere Beglaubigung würde man es dieser mit juristischen Begründungen [2]) reichlich ausgestatteten Kundgebung des

[1]) Unzweifelhaft ist S. 197, wie schon Olenschlager vermuthete, statt appellamus appellavimus zu lesen.

[2]) „Ohne Betrübniß läßt sichs fast nicht lesen, mit welchen Waffen aus dem corpore juris canonici und civilis und aus Kirchenvätern und Glossen

Kaisers an die Christenheit ansehen, daß sie im Kreise seiner gelehrten Räthe entstanden ist. Zum Ueberfluß haben wir dafür das Zeugniß des Mathias von Neuenburg, der hier um so mehr Glauben verdient, als er selbst eine Copie der Erklärungen des Kaisers und der Kurfürsten an den Papst überbrachte. Nach seiner bestimmten Angabe[1]) ist das Frankfurter Decret nach dem Rathe einiger Minoriten verfaßt worden. So treten nunmehr die Gelehrten von Ludwigs Hofe wiederum in den Vordergrund. Nachdem der Kaiser schon ein paarmal ihre Auslieferung ins Auge gefaßt hatte, bedient er sich bei veränderter Sachlage neuerdings ihrer Kenntnisse und ihres Eifers gegen den päpstlichen Stuhl.

Noch unumwundener als in den officiellen Actenstücken dürfen sich ihre Ansichten in den Privatschriften aussprechen, die den ersteren zur Seite gehen. Dieselben sind offenbar unter dem Schutze des Kaisers, theilweise wohl in seinem Auftrage, von den Minoriten verfaßt und stellen sich die Aufgabe, die Rechtmäßigkeit des Widerstandes gegen den Papst zu begründen und den Inhalt der Beschlüsse von Rense und Frankfurt zu erläutern und weiter auszuführen. Eng verknüpft mit den politischen Ereignissen des Augenblicks, wie diese kürzeren Streitschriften sind, sondern wir sie besser von der Literatur, welche reineren theoretischen Charakter trägt, um ihren Inhalt gleich hier ins Auge zu fassen.

Unter ihnen steht die sogenannte Informatio de nullitate processuum papae Johannis XXII. contra Ludovicum Bavarum[2]) im engsten Zusammenhange mit dem kaiserlichen Manifest an die Christenheit. Großentheils mit denselben Worten, im ganzen jedoch ausführlicher wiederholt sie die Begründung des Satzes, daß die päpstlichen Processe gegen den Kaiser null und nichtig seien. Was sie aber von diesem Abschnitt der officiellen Proclamation unterscheidet, ist nicht nur ihre größere Ausführlichkeit, sondern auch daß sie den regierenden Papst Benedikt direct angreift, was die kaiserliche Erklärung in vorsichtiger Zurückhaltung vermeidet.

Die bedeutendste Rolle unter den gelehrten Räthen des Kaisers fiel bei den damaligen Kundgebungen dem Bruder Bonagratia von Bergamo zu, der unseres Wissens neben Ockam der einzige aus diesem

---

hier der Kayser seine Hoheit wider die päbstlichen Anmassungen vertheidiget", meint Pütter, Literatur des teutschen Staatsrechts, I, 70.

[1]) Boehmer, Fontes IV, 212, 213.

[2]) Gedruckt bei Freher, Scriptores rer. Germ. I, 661 und Goldast, De Monarchia, I, 18—21. Wenn Johann von Jandun oder Heinrich von Thalheim als Verfasser genannt werden, so ist die erste Annahme unmöglich, da Jandun schon 1328 gestorben war, und die zweite willkürlich.

Kreise war, der nicht nur das kanonische sondern auch das weltliche Recht verstand [1]); „eine wahre Rüstkammer der ganzen Jurisprudenz" nennt ihn ein Zeitgenosse [2]). Eben dadurch aber unterscheidet sich die Opposition von 1338 von der von 1328, daß sie sich auf den Boden des positiven Rechts zurückzieht. Johann von Winterthur bezeichnet den Bonagratia geradezu als den Verfasser der größeren Frankfurter Proclamation [3]). Ihm speciell wird ferner ein anderes Schriftstück zugeschrieben, das durch das große Sammelwerk des Minoriten Nikolaus auf die Nachwelt gekommen ist [4]). Wie sollten sich nämlich gegenüber den Frankfurter Beschlüssen jene verhalten, welche nicht nur Ludwigs Excommunication und das Interdict bisher als zu Recht bestehend anerkannt, sondern sogar, durch die päpstlichen Legaten oder ihre päpstlich gesinnten Obern dazu vermocht, geschworen hatten, Ludwig nicht mehr als Herrscher zu gehorchen? Um diese Leute in ihrem Gewissen zu beruhigen, führte Bonagratia aus, daß ein solcher Eid gegen Ludwig niemand verbinden könne. Denn entweder habe der Schwörende gewußt, daß Ludwig gesetzlicher Kaiser war oder nicht. Im ersten Falle war der Eid unerlaubt und hat als solcher keine verbindende Kraft. Im zweiten Falle aber darf man den diesem Eide zuwiderhandelnden nicht meineidig nennen, wenn er nach besserer Einsicht vom früheren Irrthume zurücktritt. Denn jeder promissorische Eid enthält stillschweigend die Bedingung, daß das Beschworene nicht gegen Gott und die kanonischen Einrichtungen sei.

Ein dritter Aufsatz, der aus den Kreisen der gelehrten Räthe des Kaisers hervorgegangen sein wird, führt die staatsrechtlichen Erklärungen von Rense und Frankfurt erläuternd und ergänzend aus, indem er folgende Artikel aufstellt und begründet [5]). 1. Das Recht einen römischen König und Kaiser zu wählen steht bei den hiezu bestimmten deutschen

---

[1]) Nicol. Minorita bei Boehmer, Fontes IV, 606: Frater Bonagracia de Pargamo, ordinis fratrum minorum, in utroque jure peritus. S. auch die folgenden Stellen Johanns von Winterthur.

[2]) Almarium (= armarium) seu scrinium quasi totius juris. Joh. Vitoduran. Chron. 142.

[3]) Imperator appellacionem supradictam per fratrem dictum Bonagracia, utriusque juris, legis et canonis, magistrum et doctorem expertissimum, ... contra papam luculentissime renovavit. Joh. Vitodur. Chron. 141.

[4]) Nicol. Minorita bei Boehmer, Fontes IV, 606—608. Ad predictam questionem — aliqualiter observare.

[5]) Nicolaus Minorita, Boehmer, Fontes, IV, 592, Subsequenter ponuntur articuli — plenius continentur, p. 597.

Erzbischöfen und Fürsten. 2. Der von ihnen Gewählte bedarf nicht der päpstlichen Bestätigung und Krönung. 3. Majorität ersetzt die Einstimmigkeit. 4. Die Wahl muß zu Frankfurt, 5. Die Krönung zu Aachen erfolgen. 6. Durch unvordenkliche Gewohnheit ist festgesetzt, daß bei einer zwiespältigen Wahl der für den König und Kaiser zu halten ist, dem Gott in der Schlacht den Sieg verleiht. 7. Ebenfalls durch unvordenkliche Gewohnheit steht fest, daß bei einer Reichsvacanz die Regierung in Deutschland an den Pfalzgrafen bei Rhein übergeht. 8. Ludwig ist nicht nur von der Majorität, sondern sogar von zwei Dritttheilen der Wähler und zwar zu Frankfurt rechtmäßig zum römischen Könige gewählt und 9., wie sichs gebührt, in Aachen gekrönt worden. 10. Die Wahl Friedrichs war ungiltig, weil sie nicht in Frankfurt, nicht am festgesetzten Tage, nur durch zwei Wähler und erst nach der Wahl Ludwigs erfolgte. Ludwig war also rechtmäßig gewählt und konnte in Folge dessen die Markgrafschaft Brandenburg seinem Erstgeborenen übertragen. 11. Ludwig hat eine rechtmäßige Appellation an ein an sicherem Orte zu haltendes Concil eingelegt.

Von diesen Artikeln erhalten der dritte, vierte, fünfte und siebente eine besondere Bedeutung, weil hier über Wahl, Krönung und Reichsvicariat dieselben Regeln aufgestellt werden, welche nach achtzehn Jahren die goldene Bulle zu Reichsgesetzen erhob [1]). Man darf wohl annehmen, daß diese Punkte nicht nur die Privatansicht einiger kaiserlichen Räthe aussprechen, sondern daß sie in den Versammlungen des Kaisers und der Fürsten besprochen und gebilligt worden sind, wenn man auch damals noch nicht dazu gelangte sie in das geschriebene Reichsrecht aufzunehmen.

Von verwandtem Inhalt, in den beiden ersten Artikeln gänzlich übereinstimmend, nur in der Begründung kürzer, ist ein fünf Artikel enthaltendes Actenstück, welches Ficker aus einer jetzt im geheimen Staatsarchiv zu Darmstadt befindlichen Handschrift der Andreaskirche zu Worms mitgetheilt hat [2]). Eigenthümlich ist demselben der Versuch auch für Ludwigs Führung des Kaisertitels eine rechtliche Grundlage zu gewinnen. Während Ludwig selbst in der Frankfurter Erklärung im Widerspruch mit der Kundgebung der Kurfürsten das Recht auf den Kaisertitel aus der Wahl folgert, wird hier (Artikel 4) ausgeführt:

---

[1]) Nur daß in der goldenen Bulle der Pfalzgraf nur für das Gebiet des Schwabenspiegels, für das des sächsischen Rechts dagegen der Herzog von Sachsen zum Reichsvicar bestellt wird.

[2]) A. a. O. Beilage VI, S. 709.

Nach der Wahl haben der Gewählte und die Wähler dem Papste die Wahl anzuzeigen und ihn um Krönung und Salbung zu ersuchen. Der Papst ist dann gehalten diese zu ertheilen, außer wenn er den Gewählten als notorisch unwürdig kennt. Sollte sich der Papst weigern, so kann der Kaiser seine Krönung und Salbung von einem andern katholischen Manne erhalten und sich dann römischer Kaiser nennen, was er dem Wesen nach schon durch die Wahl geworden. Denn diese Krönung und Salbung sind nur gewisse Feierlichkeiten, welche die Kirche hinzu erfunden hat und welche dem Verhältniß der Ergebenheit, des Schutzes und Bündnisses, welches zwischen Kirche und Kaiserthum besteht, Ausdruck geben sollen. Die geistliche und weltliche Gewalt, heißt es dann weiter, sind geschieden, haben im Wesen nichts gemeinsames, sind, wie Recht und Geschichte lehren, nur durch das Band gegenseitigen Schutzes verbunden. Der Papst ist größer als der Kaiser, weil er der Herr des Geistlichen und der Seelen, dieser aber der Herr der Leiber und der Sachen ist. Daher kann der Papst den Kaiser wegen Sünde strafen (corrigere). Der Kaiser leistet dem Papste einen Eid der Ergebenheit, keineswegs einen Homagial- oder Treueid, denn er erhält von ihm keine weltliche Macht.

Während man den Verfasser dieses Stückes, das in einem wichtigen Punkte von der Frankfurter Erklärung abweicht, wohl nicht unter den Minoriten suchen darf, zeigt ein fünftes Schriftstück [1]) wieder unverkennbar minoritische Färbung. Es will nachweisen, in welchen Punkten Papst Johann, dann auch sein Nachfolger Benedikt wider das Recht gehandelt haben. Dieß sei geschehen 1. indem sich der Papst in den Decretalen Romani principes und Pastoralis cura [2]) die Autorität und Jurisdiction im Weltlichen und über das ganze Kaiserthum zugeschrieben habe. Diese Statuten seien schon von Papst Clemens V. zur Zeit des Concils von Vienne gemacht, ihr Vollzug aber, wie aus einem von Clemens an die Pariser Universität gerichteten und in der Welt bekannt gewordenen Schreiben hervorgehe, damals noch aufgeschoben worden; Johann XXII. aber habe sie dann approbirt und bestätigt. 2. Habe Johann das Statut über die Trennung Italiens vom

---

[1]) Nicol. Minor. 598—605. Dieß ist wohl „die Provocation gegen den Papst Benedikt", von der Raynald, 1338, § 15 annimmt, daß sie von Cesena, Ockam, Bonagratia und Heinrich von Thalheim verfaßt worden sei.

[2]) Olenschlager, Staatsgeschichte, Urkunden, S. 51 und 48; beide Bullen sind in die Clementinen aufgenommen, lib. 2, tit. 9 und tit. 11, cap. 2.

Reiche gemacht. Hienach sollte ein König der Römer in Italien und Frankreich keine Gewalt mehr haben, wäre also eine gekrönte Bildsäule ohne Reich und Regierung; aus dem Statut folge auch, daß der Papst alle weltlichen Fürsten absetzen könne, was absurd sei. 3. Habe Johann die Bulle Quia vir reprobus erlassen, worin er die Armuth Christi leugnet, vielmehr den Erlöser einen König über alle weltlichen Güter nennt. 4. Habe Johann die Wahl Ludwigs für eine zwiespältige erklärt und ihm den Königstitel bestritten. 5. Er habe eine Reichsvacanz angenommen und sich das Recht der Regierung beigelegt, habe Ludwig den Gehorsam seiner Unterthanen und dem Pfalzgrafen bei Rhein das Recht der Reichsverwesung entziehen wollen. 6. Er habe gegen Ludwigs Appellation die Decretale Quia quorundam erlassen und darin alle, welche die Berufung eingelegt, für Ketzer erklärt, während er doch selbst in dieser Bulle in mehrere Häresien verfalle. 7. Er habe Ludwig für einen Ketzer und Schismatiker erklärt. Alle seine Processe gegen den Kaiser seien aber nichtig. 8. Er habe Krieg angefacht und die Vertheidiger des Reiches als Ketzer behandelt. 9. Johanns Nachfolger Benedikt habe die Processe seines Vorgängers wiederholt und den Erzbischof von Mainz und die Mainzer Kleriker meineidig und excommunicirt genannt, weil sie Ludwig anhingen. 10. Benedikt habe Ludwig durch verschiedene Listen dahin bringen wollen, daß er seine und seines Vorgängers Processe gegen das Reichsrecht anerkenne und auf das Reich verzichte.

Noch mehrere Schriften verwandten Inhalts mögen damals zu Tage getreten sein [1]). Auf uns gekommen sind nur die erwähnten. Ein Minorit, Namens Nikolaus, der damals unzweifelhaft in der Umgebung des Kaisers weilte, hat sie (mit Ausnahme der zuerst genannten Informatio und des von Ficker aus Darmstadt mitgetheilten Stückes) zugleich mit den Erklärungen des Kaisers und der Fürsten in einem Buche gesammelt, das den Streit der Minoriten mit den Päpsten von den Jahren 1321—38 zum Gegenstande hat und durch die Mittheilung zahlreicher Actenstücke und Streitschriften einen hohen geschichtlichen Werth erhält [2]).

---

[1]) Nicol. Minor. 597.

[2]) Leider sind nur Auszüge dieses Werkes veröffentlicht. Excerpta ex libro Nicolai Minoritae de controversia paupertatis Christi 1324—1338 bei Boehmer, Fontes IV, 588—608. Einige Actenstücke aus dem Buche sind schon vorher von Ficker in den Beilagen zu seinem Aufsatze: Zur Geschichte des Kurvereines zu Rense, abgedruckt worden. Aus manchen Erwähnungen von

Darf man diesem Nikolaus Glauben schenken, so sind alle die Schriftstücke, die den Tagen von Rense und Frankfurt ihre Entstehung verdankten, nicht nur die officiellen sondern auch die privaten Characters, „vom Kaiser, von den Kurfürsten, von Magistern der Theologie aus dem Minoritenorden und von Doctoren der beiden Rechte nach Avignon an den Papst Benedikt und die Cardinäle geschickt worden." Die genannten Magister und Rechtsgelehrten seien auch bereit gewesen im öffentlichen Consistorium ihre Erklärungen zu vertheidigen und hätten zu diesem Zwecke nur sicheres Geleit und Audienz gefordert. Benedikt und seine Räthe aber hätten auf diese Forderung keine Antwort gegeben, weil sie, wie der Minorit voll Selbstgefühl annimmt, auch auf die Erklärungen keine Antwort hätten finden können [1]).

In der That hat der Kaiser damals bei der Curie um einen Geleitsbrief für seine gelehrten Bundesgenossen nachsuchen lassen. Der Papst hat dieses Ansinnen nicht, wie Nikolaus berichtet, unbeantwortet gelassen, jedoch ablehnend erwidert. Er schrieb an den Baier [2]): da es der Sitte und Würde des römischen Stuhles nicht entspreche frevelhaften Menschen Geleit zu geben, könne er auf diese Forderung nicht eingehen. Wenn jedoch jene Leute, deren im Briefe des Kaisers Erwähnung geschehen, besorgt um ihr Seelenheil aus freien Stücken (gratis et spontanee) zum heiligen Stuhle kämen, um dort demüthig Verzeihung und Barmherzigkeit zu erbitten, werde er sie, die er vielmehr dem Herrn zu gewinnen als zu verderben wünsche, barmherzig, wie es ihre Devotion und Zerknirschung verdiene, milde und gütig behandeln und die Strenge der Gerechtigkeit durch das Oel der Barmherzigkeit mildern.

Nach dem Frankfurter Tage war der Cistercienserabt Albert von Ebrach auf Befehl des Kaisers nach Avignon gegangen, um dem Papste mitzutheilen, daß Ludwig nicht mehr gesonnen sei auf der Basis der früheren Vorschläge die Unterhandlungen fortzusetzen [3]).

Raynald und Baluze, die das Werk benützt haben, darf man schließen, daß sein geschichtlich werthvoller Inhalt durch die obigen Publicationen doch nicht vollständig erschöpft ist. Huber, der die Ausgabe in den Fontes besorgt hat, scheint die Schrift zu unterschätzen, wenn er (Vorrede, S. LXIV) meint: Böhmers Hoffnung, daß ihre vollständige Bekanntmachung eine der wichtigsten Bereicherungen der Geschichte des 14. Jahrhdts. sein würde, war leider ungegründet.

[1]) Nicol. Minor. 608.

[2]) Schreiben v. 23. Januar 1339 bei Raynald 1339, § 6.

[3]) Seitdem Höfler (Aus Avignon, S. 18) das Schreiben des Papstes vom

Daß der Papst darauf seinen Hauscaplan Arnold von Verdela nach Deutschland schickte [1]), ist ein sicheres Zeichen, daß die deutsche Einigkeit nicht allen Eindruck auf ihn verfehlte. Doch war Benedikt weit entfernt die Beschlüsse von Rense und Frankfurt als rechtmäßig und als Grundlage fernerer Unterhandlungen gelten zu lassen. Sein Nuntius erhielt den Auftrag, sich nicht in Besprechungen und Verträge mit den Kurfürsten einzulassen [2]). Einige von ihnen, schrieb der Papst später [3]), haben Gott und den heiligen Stuhl gröblich beleidigt; gleichwohl werden wir sie gnädig aufnehmen, wenn sie reu- und demüthig in sich gehen. Ludwig selbst erhielt die Mahnung [4]), sich nicht von den Rathschlägen derer leiten zu lassen, die ihn aus selbstsüchtigem Interesse oder angeborener Ruchlosigkeit von der Rückkehr zur Kirche zurückhalten wollten. Eine gute Vorbereitung und Annäherung zu einer Aussöhnung sei ohne Zweifel der früher eingeschlagene Weg, daß nämlich ein Ausgleich zwischen Ludwig und den Königen von Frankreich, Neapel und England entweder auf Grundlage des schon vordem vereinbarten Formulars oder auf einer neuen in die Hand des Papstes gelegt würde. Ziemlich unverhohlen spricht sich hier die Wahrheit aus, daß es sich in erster Linie um politische, weltliche Interessen handelte.

Weniger entgegenkommend klingt ein folgendes Schreiben [5]), in dem Ludwig daran erinnert wird, daß er altere und dem Tode ent-

---

13. Sept. 1338, welches Arnold von Verdela mitbekam und wovon sich bei Raynald, 1338, § 16, nur eine Erwähnung findet, mitgetheilt hat, kann man die von vornherein wenig wahrscheinliche Erzählung, welche an diese Mission geknüpft wurde, richtig beurtheilen. Der kaiserliche Gesandte soll nämlich damals aus der Schule geschwätzt und dem Papste eröffnet haben, daß es Ludwig mit seinen Aussöhnungsversuchen nicht ernst sei. Zu Grunde liegt dem wohl nur eine falsche Auffassung der Worte des päpstlichen Schreibens: Der Abt von Ebrach hat uns mitgetheilt, quod tue intencionis non erat servare ea, que per te ac pro parte tua jam dudum oblata nobis fuerant. Die Stelle hat gewiß keinen andern Sinn als den in unserm Texte angegebenen.

[1]) Höfler, Aus Avignon, S. 18; Raynald 1338, § 15, 1339, § 6. Von den Chronisten erwähnt dieser Mission nur Heinrich von Diessenhofen, jedoch verspätet zum Jahre 1339; Boehmer, Fontes IV, 31.

[2]) Schon am 23. Oktober 1338; Raynald, 1338, § 17.

[3]) Am 23. Januar 1339; Raynald 1339, § 6.

[4]) Päpstliche Instruction für Arnold von Verdela vom 13. Dezember 1338; Raynald 1338, § 17.

[5]) Vom 23. Januar 1339; Raynald 1339, § 2—5. Dasselbe Datum tragen zwei andere Schreiben Benedikts an den Kaiser; vergl. Höfler, Aus Avignon, S. 17.

gegengehe. Daß er die Ketzer an seinem Hofe beschützt [1]), gibt dem Papste wiederholten Anlaß zu Klagen; als neuer Vorwurf erscheinen die Vereinbarungen mit den Reichsfürsten und die davon ausgehenden Maßregeln gegen den widerspänstigen Klerus.

Nachdem der Kaiser in den Frankfurter Publicationen neuerdings mit Entschiedenheit gegen die Curie aufgetreten war, mußte ein Ausgleich ferner gerückt scheinen als je vorher. Gleichwohl setzte der friedensbedürftige Fürst die Unterhandlungen in den Jahren 1339 und 1340 fort. Aber was seiner demüthigen Nachgiebigkeit nicht gelungen war, das konnte ein selbstbewußteres Vorgehen noch weniger erzielen.

Blicken wir hier nochmal auf die Kundgebungen zurück, die sich an die Tage von Rense und Frankfurt knüpfen, um ihr Verhältniß unter einander und zu den Theorien festzustellen, welche bisher im Kampfe der beiden Gewalten aufgetreten sind. Da gelangen wir denn zu folgenden Ergebnissen.

Der radicale Standpunkt Marsiglios kömmt in Rense und Frankfurt gar nicht mehr zum Ausdruck. Wenn der Paduaner, was zweifelhaft ist, damals noch lebte [2]), so hatte er doch jeden politischen Einfluß verloren.

Auch der Standpunkt der Minoriten, welche Johann Ketzerei vorwerfen, findet in den officiellen Aktenstücken, ohne gerade mißbilligt zu werden, doch nicht mehr Aufnahme. Dagegen darf er sich in Privatpublicationen, die unter kaiserlichem Schutze entstehen und verbreitet werden, aussprechen und hier darf auch Papst Benedikt als Begünstiger und Fortsetzer von Johanns Ausschreitungen direct angegriffen werden.

Die Erklärungen des Kaisers sodann vertreten eine dritte Stufe der Opposition, wo die Selbständigkeit des deutschen Königthums und des römischen Imperiums nach Rechten, Würden und Titel gegenüber der Curie, ferner die Rechtmäßigkeit einer Berufung von päpstlichen Urtheilen, die Superiorität des Concils über den Papst behauptet wird. Der Kaiser nimmt jedoch davon Umgang sich direct gegen Benedikt zu wenden und geht über die Frage hinweg, ob Johann ein Ketzer und die darauf gegründeten früheren Maßregeln rechtmäßig waren.

---

[1]) Illi homines pestilentes haeretici et schismatici manifesti, qui adhuc sub tegmine alarum tuarum morari dicuntur; l. c.

[2]) In folgenden Capitel wird nachgewiesen werden, daß sein Tod zwischen 1336 und 1343 erfolgt sein muß.

Die Kundgebungen der Mehrzahl der Kurfürsten [1]) sind nur darin zurückhaltender, daß dieselben auf die rein kirchliche Frage der Superiorität des Concils oder des Papstes nicht eingehen und daß sie die Verleihung des kaiserlichen Titels nicht auf ihre Wahl begründen. Dagegen erklären auch sie die Maßregeln Papst Johanns gegen Ludwig für rechtswidrig und beanspruchen gegenüber dem Papste die Selbständigkeit nicht nur des deutschen Königthums sondern auch des römischen Kaiserthums.

Die eingeschränkteste Stellung endlich nimmt der Erzbischof Baldewin von Trier, der sich zwar den Erklärungen von Lahnstein und Rense, aber nicht dem Schreiben eines Theiles der Kurfürsten an den Papst angeschlossen hat und in seinem besonderen Briefe an Benedikt alles vermeidet, was diesen verletzen könnte [2]).

Eine Auffassung aber, wonach die königlichen Rechte von den kaiserlichen scharf gesondert, die Selbständigkeit des deutschen Königthums gewahrt [3]), dagegen die Abhängigkeit des römischen Kaiserthums

---

[1]) Zu diesen rechne ich auch das Schreiben an Papst Benedikt (Böhmer, Regesten Ludwigs, S. 242, Nr. 74), dessen Text, abgesehen von den Namen der Aussteller, echt (s. Ficker a. a. O.) und dessen Absendung an den Papst mir doch höchst wahrscheinlich ist. Man wird darunter wohl die conjuratio principum verstehen dürfen, von der Mathias von Neuenburg laut seiner Erklärung ein Exemplar an die Curie überbrachte. (Boehmer, Fontes, IV, 213.)

[2]) Vergl. außer Ficker a. a. O. Dominicus, Baldewin von Lützelburg, S. 360. Das Schreiben Baldewins an Papst Benedikt s. bei Ficker a. a. O. Beilage V, S. 708.

[3]) Nach Dominicus (Baldewin von Lützelburg, 364) wäre nur dieß der Sinn der Erklärung von Rense und wären die Frankfurter Beschlüsse weit darüber hinausgegangen, indem hier vom Kaiser auf das Kaiserthum übertragen worden, was dort durch die sechs Wahlfürsten nur von dem Königthume gewiesen wurde. Dieß ist durchaus irrig; der Gegensatz zwischen den Beschlüssen von Frankfurt und Rense beschränkt sich auf die Ansichten über die rechtliche Grundlage des kaiserlichen Titels; die kaiserlichen Rechte dagegen lassen die Kurfürsten so gut wie der Kaiser nur von ihrer Wahl abhangen. Sowohl das Weisthum von Rense als die Schreiben der Kurfürsten an den Papst sprechen von der administratio bonorum et jurium imperii (Olenschlager, 192), nicht nur regni, und so haben auch alle Zeitgenossen die Erklärung der Fürsten aufgefaßt. Heinrich von Rebdorf sagt darüber: Principes electores imperii conveniunt et per juramenta sua difiniunt: quod electus in regem Romanorum a majori parte eligentium equalem potestatem habeat in administratione imperii sicut imperator coronatus. (Boehmer, Fontes, IV, 521.) Dieselbe Auffassung spricht Ockam sowohl in den Octo quaestiones (Goldast, Monarchia, II, 356) als im Tractatus de electione Caroli IV. aus. (Höfler,

vom Papste eingeräumt würde, ist damals in Deutschland nirgend, weder in den officiellen Kundgebungen noch in den theoretischen Erörterungen, die sich daran knüpfen, zu Tage getreten. Nichts kann uns eindringlicher vor Augen führen, welche innige Verquickung zwischen den Begriffen des deutschen Königthums und des römischen Kaiserthums sich damals im Bewußtsein der deutschen Nation vollzogen hatte [1]).

Auch jener Standpunkt nun, der sich in den officiellen Actenstücken von Rense und Frankfurt ausspricht, hat, mit einigen Modificationen, in einem umfänglicheren Werke seine theoretische Vertretung gefunden. Lupold von Bebenburg reiht sich durch seine berühmte Schrift de juribus regni et imperii unter die gelehrten Bundesgenossen des Kaisers. Aber bei ihm hat diese Bezeichnung einen andern Sinn als bei den Flüchtlingen am Münchner Hofe. Das mit der Heimath und der bestehenden Ordnung eng verwachsene Mitglied des deutschen Adels und der deutschen Hierarchie, den vorzugsweise juristisch geschulten und juristisch denkenden, vorzugsweise deutsch fühlenden Publicisten, den mit der Curie trotz theoretischen Widerspruchs und kirchlicher Censuren doch nie völlig verfeindeten, deßhalb nicht schutzbedürftigen, nicht auf Ludwigs Gunst angewiesenen Domherrn trennt eine tiefe Kluft von den gebannten und landfremden Ketzern im kaiserlichen Gefolge.

Er stammte aus dem alten Reichsministerialengeschlechte der Küchenmeister von Rothenburg und Nortenberg [2]); den Namen Bebenburg

---

Aus Avignon, S. 16.) Lupold von Bebenburg, hierin gewiß eine unantastbare Autorität, erwähnt ausdrücklich (Schard, S. 377): die deutschen Fürsten haben ausgesprochen, daß der römische König sogleich nach seiner Wahl durchaus und einfach dieselbe Gewalt habe wie der Kaiser und daß die päpstliche Salbung nur noch den kaiserlichen Titel verleihe.

[1]) Recht auffällig spricht sich dieß auch in dem Umstande aus, daß Baldewin von Trier, der doch die Beschlüsse von Rense unterzeichnet hat, in seinem Schreiben an den Papst (Ficker a. a. O. 708) Ludwig nicht rex nennt — was nach diesen Beschlüssen das folgerichtige wäre — sondern dominus Ludovicus de Bavaria ad imperium electus.

[2]) 1347, am Michelistage, geben Leupoldt von Bebenburg, Würzburger Kanoniker, Friedrich von Bebenburg, ein Spitalherr, sein Bruder, und Walter Kuchenmeister, sein Bruder von Norttenberg, dem Rothenburger Spital 2 Pfund Heller auf dem Dorfe Gamesfeld. Chron. Rottenburg. bei Duellius, Miscellanea II, 194. Im selben Chronicon findet sich (S. 263) eine Sage über das Herkommen der Kuchenmeister von Nortenberg. Daß er Ministeriale des Reichs war, bemerkt Lupold selbst im Ritmaticum querulosum. (Boehmer, Fontes I, 484.)

führte er von einem an der Brettach im jetzt würtembergischen Franken (Oberamt Gerabronn) gelegenen Orte, der heutzutage Bemberg heißt [1]). Nicht nur vornehm, auch vermöglich war seine Familie; wiederholt hört man von Besitzungen Lupolds in den Gegenden der Tauber und des Mains [2]); 1345 kauft er im Verein mit Eberhard von Hirschhorn die Burg Ingolstadt in Franken und zwei benachbarte Dörfer um die bedeutende Summe von 1750 Pfund Heller [3]).

Die Angabe, daß er in beiden Rechten Schüler des Johannes Andreä von Bologna gewesen, gründet sich, soweit wir sehen, nur auf die Autorität Trithems [4]). Die Urkunden nennen ihn stets nur doctor decretorum [5]), dieß schließt aber nicht aus, daß er auch im weltlichen Rechte den Magistertitel erlangt hatte; daß er gründliche Kenntniß des weltlichen Rechtes besaß, zeigen seine Schriften.

1325 begegnen wir ihm als Würzburger Kanoniker und Gesandten seines Bischofs zum Papste Johann XXII [6]). Von diesem Jahre bis 1352 kann man ihn als Würzburger Domherrn nachweisen. 1333 wird er zuerst Archidiakon genannt [7]); in diesem Jahre war er einer der drei Wahlcommissäre bei der Wahl des Bischofs Otto von Wolfskehl, des päpstlich gesinnten Candidaten [7]), während die kaiserliche Partei Hermann von Lichtenberg, den früheren Kanzler Ludwigs erhob. 1335 ward Bebenburg bei Erledigung des bischöflichen Stuhles nebst drei anderen Domherren zum Administrator der weltlichen Güter des Stiftes bestellt [8]). Noch bewahrt man ein auf seinen Befehl gefertigtes Copialbuch von Urkunden des Stiftes [9]), das von seiner Fürsorge für die rechtliche Begründung des kirchlichen Besitzthums

---

[1]) Vergl. Bensen, Untersuchungen über Rottenburg, 441. Griesinger, Universallexikon von Würtemberg, unter Bebenburg. Lupold selbst nennt sich in der Glosse zu seinem Ritmaticum querulosum (Boehmer, l. c.): Luppoldus de Bebenburg prope Rotenburg in Francia orientali.

[2]) Monumenta Boica XL, 101, 327; Duellius l. c.

[3]) Mon. Boic. XLI, 182.

[4]) Chron. Hirsaug. II, 174 und De scriptor. eccles.

[5]) Z. B. Mon. Boic. XL, 381; Ussermann, Episcopatus Bamberg. Cod. probat. 204; eine spätere Glosse zum Ritmaticum querulosum bei Boehmer, Fontes, I, 484.

[6]) Boehmer, Additam. tertium, S. 416.

[7]) Mon. Boic. XXXIX, 512.

[8]) l. c. 559.

[9]) l. c. XL, 259.

Zeugniß gibt. Seit 1340 erscheint Lupold als officialis curiae, als Vorsitzender des bischöflichen Gerichtes [1]). 1342 führte er als bischöflicher Commissär den Vorsitz im Inquisitionsgerichte gegen einen der Ketzerei angeklagten laycus literatus, den Magister Konrad Hager von Würzburg [2]). Obschon derselbe seine Lehren über die Verwerflichkeit der Meßgelder und des Seelgeräthes widerrief, verurtheilte ihn das Gericht doch auf unbestimmte Zeit zum Kerker. Dasselbe Schicksal traf damals vor dem gleichen Gerichte einen Begarden, den Priester Hermann Kuchener von Nürnberg, der unter anderm geäußert hatte: ich enker mich an den babest nichtes nicht [3]).

Die Vereinigung von mehreren geistlichen Pfründen in einer Person war damals trotz der entgegenstehenden kirchlichen Bestimmungen nichts ungewöhnliches. So verwaltete auch Bebenburg neben seiner Würzburger noch eine Mainzer Domherrnstelle [4]) und eine Propstei der St. Severuskirche in Erfurt [5]). In dieser letzteren Würde und als geistlicher Specialcommissär des Erzbischofs Heinrich von Mainz für Thüringen und Hessen befiehlt er der Pfarrgeistlichkeit, die Minoriten nicht in ihren Privilegien zu stören [6]).

1353 (14. Januar) wurde Bebenburg auf den bischöflichen Stuhl von Bamberg erhoben und reiste nach Avignon, um von Innocenz VI. die Consecration zu empfangen [7]). Als Bischof von Bamberg starb er

---

[1]) l. c. 327.

[2]) l. c. 381, 387.

[3]) l. c. 416, 418.

[4]) 1327 incorporirt Erzbischof Mathias von Mainz dem Kloster Reinhardsbrunn die Kirche de Boilstete mit Zustimmung seines Capitels und auf die Bitte honorabilis viri, domini Luppoldi de Bebinburg, canonici nostri. Tentzel, Supplem. 2. historiae Gothanae, p. 103.

[5]) 1337, feria tertia ante nativitatem domini, erscheint er zu Erfurt als praepositus St. Severi Erfurtensis. Sagittarius, Historia Gothana plenior, p. 220.

[6]) Schunck, Beiträge zur Mainzer Geschichte, III, 351, wo auch nachgewiesen wird, daß die betreffende Urkunde, die der Jahrzahl ermangelt, wahrscheinlich zu 1338 gehört. In seiner kurzen Biographie Bebenburgs (a. a. O. II, 140) läßt ihn Schunck auch Domherr zu Bamberg gewesen sein, was wohl irrthümlich ist. Ussermann (Ep. Bamb. 178) macht ihn überdieß zum Kanzler Baldewins von Trier.

[7]) Hofmanni Annal. Bamberg. bei Ludewig, Scriptor. rer. episcop. Bamberg. I, 203.

1363 [1]) und fand sein Begräbniß im Chor bei St. Peter zu Bamberg; seinen Jahrtag beging man am Vorabend der Apostel Simon und Judas (27. Oktober [2]). Auf seine bischöfliche Regierung einzugehen, ist hier nicht mehr der Ort [3]); nur dieß sei aus seinen letzten Lebensjahren noch erwähnt, daß man guten Grund hat ihm einen Antheil an der Abfassung der goldenen Bulle zuzuschreiben [4]). Dagegen verlohnt es sich wohl das Verhältniß ins Auge zu fassen, in welchem er als Würzburger Domherr zum Kirchenstreite stand.

Gleich das erstemal, da wir Lupold öffentlich auftreten sehen, handelt es sich um den Streit zwischen Ludwig und dem Papste. Als er, damals wohl noch in jugendlichen Jahren, 1325 (etwa im Sommer) im Auftrage seines Bischofes Wolfram nach Avignon ging, sollte er dem Papste berichten, mit welchen Schwierigkeiten und Kosten sich dieser als Anhänger der Kirche gegen „den Herzog Ludwig von Baiern" und dessen Bundesgenossen vertheidige; er sollte versichern, daß Wolfram an dem Bunde mit Mainz, Straßburg und Oesterreich gegen Ludwig bis zum Tode festhalten werde, sollte aber zugleich dem Papste aufs dringendste anliegen, daß er dem Hochstifte bei der Unzulänglichkeit seiner Mittel zu solchem Kampfe mit einer Unterstützung zu Hilfe kommen möge [5]). Trotz dieser Versicherungen und vielleicht wegen der Erfolglosigkeit dieser Bitten hat sich der Bischof später eng an Ludwig angeschlossen und damals hat man sich in Würzburg auch über das päpstliche Interdict hinweggesetzt. Nach dem Tode Wolframs (1333) wählte die Minorität, darunter Lupold von Bebenburg, den päpstlich gesinnten Otto von Wolfskehl, vom Kaiser unterstützt drang jedoch die Gegenpartei mit ihrem Candidaten Hermann von Lichtenberg durch. Als nun Ludwig selbst damals nach Würzburg kam, erließ ein Theil

---

[1]) Nach Jäck, Geschichte der Provinz Bamberg I, 42: in Kärnthen. Bekanntlich hatte das Bisthum Bamberg daselbst ausgedehnte Besitzungen. Als Todestag wird der 22. Oktober, aber auch der 4. Nov. angegeben. (Gams, Series episcopor.)

[2]) Notae sepulcrales Babenberg. in Mon. Germ. Script. XVII, 642.

[3]) Hierüber vergl.: Hofmanni Annal. Bamberg. bei Ludewig, Scriptores rerum episcopatus Bamberg. I, 203—206; Ussermann, Episcopatus Bamberg. 178; Ebeling, die deutschen Bischöfe I, 24; den Artikel Bebenburg bei Ersch und Gruber. Als Bischof von Bamberg ist Lupold von Bebenburg von älteren Forschern, z. B. Fabricius und Jöcher, mit seinem Vorgänger Lupold von Egloffstein verwechselt worden.

[4]) Vergl. Boehmer, Fontes I, 482.

[5]) Boehmer, Addit. tertium, S. 416.

des Würzburger Klerus die Erklärung, nicht freiwillig, sondern nur aus Furcht vor Gewalt hätten sie ihn aufgenommen und als König und Kaiser empfangen [1]). Bischof Hermann starb schon 1335 und jetzt gelangte sein Gegner, Otto von Wolfskehl, auf den bischöflichen Stuhl (bis 1345). Das Interdict, welchem das Bisthum wegen der Anerkennung des Bischofs Hermann und des Kaisers Ludwig verfallen war, wurde nun durch Papst Benedikt aufgehoben [2]). Aber nach kurzer Zeit änderte sich das Verhältniß zur Curie aufs neue. Nachdem sich Würzburg auf der Versammlung zu Speier durch einen Bevollmächtigten an der Intervention des deutschen Episkopats zu Gunsten Ludwigs betheiligt hatte, richtete das Domcapitel am 28. Juni 1338 an Benedikt in entschiedenerer Sprache das Gesuch, die Processe Papst Johanns gegen Ludwig zu widerrufen [3]). Da noch zwei andere Schreiben an den Papst von wesentlich gleichem Wortlaute erhalten sind, das eine von der Stadt Hagenau [4]), das andere von einem unbekannten Aussteller herrührend [5]), sieht man, daß es sich hier um eine gemeinsame Action deutscher Reichsstände handelt, wobei nach der Fruchtlosigkeit des zurückhaltenderen Speirer Beschlusses dem Papste gegenüber eine bestimmtere Stellung eingenommen wird [6]). Unter Betheuerung ihrer Liebe und Ehrfurcht gegenüber der römischen Kirche erklären die Domherren: nach einer löblichen, seit Menschengedenken nicht anders erhörten und bisher stets unerschütterten Gewohnheit des römischen Königthums und Kaiserthums haben die von den Fürsten Deutschlands, denen diese Wahl durch Recht und alte Gewohnheit zusteht, zu römischen Königen Gewählten, zumal nach ihrer Krönung zu Aachen, am Sitze des erhabenen Kaisers Karl, den Königstitel angenommen und Verwaltung und Jurisdiction des Königthums und Kaiserthums frei ausgeübt, auch dann, wenn es sich traf, daß die Wahl zwiespältig ausfiel. Dieser in der That bestehenden Gewohnheit,

---

[1]) Mon. Boic. XXXIX, 502.

[2]) l. c. XL, 52, 84, 123.

[3]) l. c. 201.

[4]) Mitgetheilt von Ficker, Zur Geschichte des Kurvereins von Rense, Beilage I, S. 699.

[5]) Bei Würdtwein, Nova subsidia IX, 41, wo es der Stadt Speier beigelegt wird.

[6]) Vielleicht in Folge der Aufforderung Ludwigs. Es ist ein Schreiben vom 28. März 1338 erhalten, worin er die Stadt Straßburg zu solcher Unterstützung auffordert. (Böhmer, Nr. 1892.)

wie wir glauben, unkundig, hat Papst Johann seine Censuren verhängt. Daraus sind fürchterliche Kriegsunruhen in vielen Theilen Deutschlands, Geringachtung der kirchlichen Censuren und große Gefährdung derselben entstanden. Da nun Ludwig[1]) wegen der Beleidigungen, die er bei dieser Gelegenheit dem römischen Stuhl widerfahren ließ, ausreichende Genugthuung und Sühne anbietet, wie Euere Heiligkeit aus der jüngsten Gesandtschaft des Erzbischofs Heinrich von Mainz und anderer Bischöfe hat ersehen können, so bitten wir, daß die Strafen aufgehoben und Ludwig wieder zu Gnaden aufgenommen werde.

Hier werden schon drei Wochen vor dem Tage von Rense die dort kundgegebenen Grundsätze ausgesprochen. Die Kurfürsten fanden sich also bei ihren Vereinbarungen den Weg bereits durch die Reichsstände gewiesen.

Schon nach einem halben Jahre aber lautet die Sprache des Domcapitels vielleicht zufolge der Einwirkung des damals in Deutschland weilenden päpstlichen Nuntius Arnold von Verdela wiederum anders; am 5. Januar 1339 erklären der Dekan und das ganze Capitel der Würzburger Domkirche und die Vorstände der anderen Kirchen daselbst, daß ihr Bischof Otto nur aus Furcht und Zwang die kirchlichen Regalien und Lehen und das Herzogthum Franken vom Kaiser Ludwig empfangen habe[2]). Am 27. März 1339 betheuern dann mehrere Kirchen und Klöster von Würzburg, daß sie nur aus Furcht vor Ludwig den Gottesdienst wieder aufnehmen und am 15. Februar 1340 legt der gesammte Würzburger Klerus gegen die von Ludwig erzwungene Wiederaufnahme des Gottesdienstes Protest ein[3]). Der nächste Bischof, Albert von Hohenlohe (1345—1372), war wieder kaiserlich gesinnt und behauptete sich mit Erfolg gegen den Candidaten des Papstes Clemens. Erst 1351 erhielt dann der ganze Klerus von Würzburg, worunter der Archidiakon Lupold von Bebenburg namentlich aufgeführt wird, die Lossprechung vom Banne, dem er durch

---

[1]) Ebenso wie in dem Speirer Schreiben des Episkopats wird hier Ludwig der Kaisertitel versagt, also das positive Recht und Herkommen, wonach Ludwigs Kaiserkrönung unregelmäßig war, streng gewahrt. Hierin unterscheidet sich das Schreiben des Domcapitels Würzburg von dem der Stadt Hagenau, welches im übrigen in der Hauptsache so gleichlautend ist, daß die Vorlage eines vereinbarten Formulars für beide nicht bezweifelt werden kann.

[2]) Mon. Boic. XL, 225.

[3]) l. c. 239, 317.

Anerkennung des Kaisers Ludwig und des Bischofs Albert von Hohenlohe und durch Begehung des Gottesdienstes verfallen war [1]).

Dieß ist ein Bild von Zuständen, wie sie damals an so vielen, ja an den meisten Orten Deutschlands wiederkehrten. Je nachdem die päpstliche oder die kaiserliche Partei obenauf kam, wurde das Interdict beachtet oder umgangen, dem Könige Widerstand oder Gehorsam geleistet. Aber auch die einzelnen Persönlichkeiten blieben ihrer Partei nicht getreu. Wie Ludwig selbst in seinem Verhältniß zu den Päpsten keinen Gesichtspunkt dauernd festzuhalten wagt oder versteht, so trifft man hinwiederum unter seinen politischen Anhängern kaum einen, der nicht auch einmal zum Papste, aber auch unter seinen Feinden kaum einen, der nicht auch einmal zu ihm gestanden wäre. Lupold von Bebenburg konnte sich diesen Schwankungen so wenig entziehen wie andere; bis 1338 scheint er mehr päpstlich gesinnt gewesen zu sein, erst nachdem Benedikt die Vermittlung der deutschen Bischöfe und die demüthige Unterwerfung Ludwigs schnöde zurückgewiesen, vollzog sich eine Wandlung in seiner Parteistellung, ohne daß er deßhalb je der vom Papste vertretenen Kirche geradezu feindlich gegenübertreten wollte. An den Verhandlungen von Rense und Frankfurt hat er wohl persönlich und in hervorragender Weise Theil genommen. Daß er hier oder bei dem wiederholten Aufenthalte Ludwigs in Würzburg mit diesem persönlich in Berührung getreten, läßt sich nicht nachweisen, ist aber höchst wahrscheinlich. Er gibt Ludwig das Zeugniß, daß er kein Tyrann, sondern ein milder und friedliebender Fürst gewesen [2]).

Dann ist aber festzuhalten, daß Lupold seit 1338 selbst dem Kirchenbanne verfallen war. Dieser Periode gehören sämmtliche drei Schriften an, die von ihm erhalten sind, das staatsrechtliche Buch De juribus regni et imperii, das politisch-allegorische Ritmaticum querulosum und die historische Abhandlung De zelo catholicae fidei veterum principum Germanorum.

Die erste dieser Schriften steht in engster Beziehung zu den Ereignissen von Rense. Sie ist dem Erzbischof Baldewin von Trier gewidmet und dieß läßt uns erkennen, daß Lupold bei der Abfassung außer dem theoretischen einen unmittelbar praktischen Zweck verfolgte. Wie wir schon erwähnt haben, nahm nämlich Baldewin von Trier

---

[1]) Mon. Boic. XLI, 513, 524, 530.

[2]) In der Originalglosse zum Ritmaticum querulosum bei Boehmer, Fontes I, 481: Ludovicus magis mansuetus et pacificus quam tyrannus.

auf der Zusammenkunft zu Rense eine eigenthümliche Stellung ein. Dem zurückhaltenderen Kurverein hat er sich wohl angeschlossen, dagegen scheint er sich von dem Schreiben der übrigen Kurfürsten, worin sie Papst Benedikt ihre Beschlüsse mittheilten, ferngehalten zu haben, wohl deßhalb, weil ihm dasselbe in der Betonung der Rechtsverletzung durch den Papst Johann zu weit ging; dafür sandte er an Benedikt ein besonderes Schreiben, das in der Rücksicht gegen den Papst so weit geht, daß es Ludwig nur den Titel eines zum Reiche Erwählten gibt. Wenn nun hier dem Erzkanzler eine Schrift dargebracht wird, welche mit allem Nachdrucke die Rechtmäßigkeit des deutschen Standpunktes verficht, so wird man derselben die Absicht beilegen müssen, die schwankende nationale Gesinnung des angesehensten deutschen Kirchenfürsten zu befestigen.

---

§. 7.

Kaiser Ludwig und Papst Clemens VI. Der Ausgang der Münchner Flüchtlinge.

Nach dem Tode Benedikts XII. (25. April 1342) bestieg wiederum ein Südfranzose den päpstlichen Stuhl, doch dießmal der Abkömmling eines edlen Geschlechtes, der vorher den reichsten Abteien und Bisthümern vorgestanden war und weit entfernt von der Einfachheit seiner Vorgänger die Gewohnheiten seines Standes und ein Leben voll Prunk und Ueppigkeit, dazu einen schrankenlosen Nepotismus an die Curie verpflanzte. Clemens VI. [1]) war früher auch Rath und Siegelbewahrer des Königs Philipp von Frankreich gewesen; als erwählter Erzbischof von Sens hatte er gegen Peter von Cugnières die Ansprüche der Bischöfe auf weltliche Jurisdiction vertheidigt. Mit Frankreich war er so eng verbunden wie seine Vorgänger; dazu kam, daß er in den freundschaftlichsten Beziehungen zu der Luxemburgischen Familie stand. Der Markgraf Karl von Mähren, der Sohn des Böhmenkönigs Johann, war sein Zögling gewesen; scherzhaft hatten sie sich einstmals gegenseitig die Erhebung auf den königlichen und päpstlichen Thron prophezeit. Da sich nun Ludwig inzwischen durch die Erwerbung Tirols mit den Luxemburgern schwer verfeindet hatte, stellte sich seinen Aussöhnungsversuchen bei der Curie eine neue Schwierigkeit entgegen [2]).

Gleich bei der ersten Gesandtschaft Ludwigs im November 1342 machte sich dieß geltend [3]). Der Papst soll damals gefordert haben,

---

[1]) S. über ihn Schwab, Gerson, S. 14 flgd., Christophe, Histoire de la papauté, II, 85 flgd.

[2]) Ueber das Verhältniß Ludwigs zu Clemens VI. handelt ein vortrefflicher Aufsatz von F. v. Weech in Sybels Historischer Zeitschrift, XII, 315—46.

[3]) Joh. Vitoduran. 171.

daß Ludwig Tirol herausgebe und der Kaiserwürde für immer entsage [1]); da der Baier nicht darauf einging, wurden die Unterhandlungen abgebrochen, die Processe Johanns gegen den Kaiser erneuert (12. April 1343) [2]) und Ludwig aufgefordert, binnen drei Monaten persönlich vor dem päpstlichen Richterstuhle zu erscheinen. Nach Ablauf dieses Termins begann Clemens die Erhebung eines neuen Königs von Deutschland ernstlich ins Auge zu fassen.

Durch eigene Schuld hatte sich Ludwig um die günstige Stellung gebracht, welche ihm die Unterstützung der Reichsstände zu Rense und Frankfurt und das Bündniß mit England verschafft hatten. Von England hatte er sich losgesagt jenem französischen Könige zu lieb, der doch nur das alte zweideutige Spiel mit ihm fortsetzte; durch die rechtswidrige Vermählung der Margarethe Maultasch mit seinem Sohne Ludwig dem Brandenburger und die Erwerbung Tirols für das Wittelsbachische Haus hatte er nicht nur die zunächst betroffenen Luxemburger sondern den größten Theil der Reichsfürsten gegen sich aufgebracht. Der Frankfurter Beschluß gegen die Aufrechthaltung des Interdictes scheint mehr und mehr seine Wirksamkeit eingebüßt zu haben; mit bangender Sehnsucht hielt das Volk allenthalben seine Augen nach der Curie gerichtet, ob sie nicht endlich dem Herrscher Versöhnung und dem Lande den Gottesdienst und die Sacramente gewähre [3]).

Gewiß ging es dem Kaiser von Herzen, wenn er damals an Clemens schrieb: Wie ein Säugling sich sehnt nach der Mutterbrust, so lechzt meine Seele nach der Gnade Eurer Heiligkeit und der Kirche [4]). In dieser Stimmung verstand er sich zur größten Erniedrigung seines Lebens: er beschwor (18. Sept 1343) achtundzwanzig Artikel [5]), welche ihm Clemens hatte vorlegen lassen. Wenn dieselben in der Hauptsache auch nur eine Wiederholung der schimpflichen Anträge von 1336

---

[1]) Johann. Victoriens. (Boehmer, Fontes, I, 446).

[2]) Die Bulle ist gedruckt bei Raynald und bei Olenschlager, Staatsgeschichte, Urk. S. 216. Daß der Kaiser Marsiglio und Jandun unterstützt habe, wird wieder unter den Hauptgründen seiner Verurtheilung genannt; neues über die beiden Gelehrten erfährt man nicht.

[3]) Joh. Vitoduran. 200.

[4]) Raynald 1344, §. 10. Im Auftrage des Papstes war damals Cal. de Jadech zu Ludwig gekommen.

[5]) Gewold, 181—195.

bildeten [1]), so war es doch nach den Tagen von Rense und Frankfurt für den Kaiser noch viel erniedrigender auf solche Vorschläge zurückzukommen. Neuerdings widerrief er in den demüthigsten Worten alle seine Maßregeln gegen die Päpste, willigte in die Ablegung des Kaisertitels, gelobte eine Pilgerfahrt übers Meer zu machen, nach päpstlicher Vorschrift Kirchen und Klöster zu bauen, Almosen zu geben und Wallfahrten zu veranstalten. Uebrigens erhielten die Gesandten Vollmacht die Artikel im Laufe der Verhandlungen nach Bedürfniß zu ändern und zu erweitern. „Got geb, das es wol gang!" hat einer von ihnen treuherzig an den Schluß einer deutschen Uebersetzung ihrer Instruction geschrieben [2]). Der Kaiser selbst suchte durch Fasten und Bittgänge den Himmel für einen guten Ausgang zu gewinnen [3]).

Noch immer weilte damals ein Theil der excommunicirten Ketzer am kaiserlichen Hofe; ja Ludwig scheint in den letzten Jahren sogar neue Flüchtlinge unter seinen Schutz genommen zu haben. Wenigstens klagte Papst Clemens am 11. Juli 1343 in öffentlicher Rede: Dieser Ludwig begünstigt und empfängt alle Ketzer, die bei ihm Zuflucht suchen; da war ein gewisser Licentiat der Theologie, genannt Nikolaus von Utricuria, der viele Irrthümer in die Welt gesetzt hat und viele Ketzereien gegen diesen heiligen Stuhl; er floh vom römischen Hofe, fand sogleich Aufnahme bei Ludwig und predigt jetzt dort mit einigen anderen Religiosen viele und schwere Irrthümer [4]).

Dieser Gelehrte erscheint sonst als magister Nicolaus de Autricuria oder Ultricuria [5]). Man besitzt von ihm Briefe philosophischen Inhalts an einen Minoriten Bernhard und eine Proclamation, worin er ankündigt, daß er über die Politik des Aristoteles lesen und ganz neue seltsame Ansichten vertreten werde [6]). Gleich Marsiglio, Jandun,

---

[1]) Dieß ist bei v. Weech a. a. O. 321 nicht beachtet.

[2]) S. Beilage III.

[3]) Joh. Vitoduran. 218.

[4]) Höfler, aus Avignon, S. 20. „Nicolaus de Utricuria vel Aurituria".

[5]) D'Argentré, Collectio iudiciorum de novis erroribus, I, 355 u. 357. Seine Heimath könnte man etwa in einem der Dörfer Autrécourt (eines bei Sedan, das andere bei Bar le duc) suchen. Da nirgend überliefert ist, daß dieser Nikolaus Minorit war, und da er erst kurz vor 1343 an Ludwigs Hof gekommen zu sein scheint, darf man kaum an seine Identität mit dem früher erwähnten Nicolaus Minorita, dem Verfasser des Liber de controversia paupertatis Christi, denken.

[6]) l. c.

Ockam und Ubertino von Casale war also auch dieser Schützling Ludwigs Professor in Paris gewesen. Später, angeblich 1348, hat er zu Paris auf Befehl des Papstes eine Reihe von Artikeln philosophischen Inhaltes öffentlich widerrufen [1]) und darunter finden sich manche recht beachtenswerthe, unter anderm: über die anscheinend natürlichen Sachen kann man fast gar keine Gewißheit haben; in gewissem Grade jedoch könnte man binnen kurzer Zeit solche erlangen, wenn man seinen Verstand mehr auf die Dinge selbst richten wollte als auf das Verständniß der Aussprüche des Aristoteles und seiner Commentatoren — ein goldener Satz für alle Scholastiker.

Papst Benedikt hatte seinem Nachfolger den Auftrag hinterlassen, eine neue Untersuchung des Defensor pacis vorzunehmen. Da wurden denn nicht weniger als zweihundertunddvierzig ketzerische Sätze bemerkt. Wir getrauen uns zu behaupten, erklärte Clemens, daß wir kaum jemals ein schlimmeres Buch gelesen haben als diesen Marsiglio [2]). Die Pariser Universität hatte sich der päpstlichen Verdammung seiner und Janduns Ketzereien angeschlossen [3]). Auch die nominalistischen Lehren Ockams waren 1339 von der Universität Paris [4]) und 1340 durch eine päpstliche Bulle [5]) ausdrücklich verboten worden und am 11. Juli 1343 hatte Clemens in öffentlichem Consistorium eine vornehmlich gegen Ockam gerichtete Rede gehalten [6]).

Das Unterwerfungsschreiben vom September 1343 ist nun das Schriftstück, worin sich Ludwig über das Verhältniß zu seinen gelehrten Schützlingen am eingehendsten ausspricht [7]). Er befiehlt seinen Gesandten ihn zu entschuldigen, daß er den Marsiglio von Padua und den Johann von Jandun, obschon sie von der Kirche verdammt worden, bei sich behalten habe. Der Grund sei gewesen, weil sie so tüchtige Gelehrte [8]) waren; im übrigen habe er ausdrücklich erklärt, daß er

---

[1]) l. c.

[2]) Audemus dicere, quod vix nunquam legimus pejorem hereticum illo Marsilio. Unde de mandato Benedicti predecessoris nostri de quodam ejus libello plus quam 240 articulos hereticales extraximus. Rede des Papstes Clemens v. 10. April 1343; Höfler, Aus Avignon, S. 20.

[3]) Du Boulay, IV, 974.

[4]) Du Boulay, IV, 257; D'Argentré I, 337.

[5]) D'Argentré l. c.

[6]) Höfler, a. a. O.

[7]) Gewold, 186, 187.

[8]) Tam boni clerici — in der gleichzeitigen deutschen Fassung: gût maister.

sich in ihre Meinungen und Lehrsätze, soweit sie gegen den Glauben der Kirche verstoßen, nicht einmischen, sondern nur zum Schutze seiner Rechte von ihren Kenntnissen und Fähigkeiten Gebrauch machen wolle. Er habe ihren Irrthümern keinen Glauben geschenkt und schenke ihnen keinen. Er habe sie bei sich behalten, um sie einmal mit sich in den Schooß der Kirche zurückzuführen. Darin und indem er sie und ihre Anhänger gegen Papst Johann predigen ließ, habe er freilich unrecht gehandelt. Er sei aber dabei unter anderem von dem Motiv geleitet worden, daß diese Männer in den Punkten, wo ihm nach seinem Glauben Unrecht geschah, gelehrten Klerikern zu erwidern wußten. Doch, wie gesagt, darin habe er übel gethan. Marsiglio sei übrigens „nach seiner eigenen Aussage" ein guter Arzt gewesen. Darauf werden die fünf Artikel, welche schon vordem als Irrlehren Marsiglios bezeichnet wurden, wiederholt aufgezählt und ihre Verdammung von Ludwig neuerdings gebilligt.

Aehnlich und im ganzen übereinstimmend mit den Erklärungen von 1336 äußert sich Ludwig über die flüchtigen Minoriten an seinem Hofe [1]). Auch deren Ansichten in Glaubenssachen will er nie gebilligt, auch sie will er nur darum bei sich behalten haben, um sie entweder bei günstiger Gelegenheit mit sich in den Schooß der Kirche zurückzuführen oder, wenn sie sich dessen weigerten, zu verstoßen; das sei auch diesen Brüdern wohl bekannt und seit vielen Jahren schon hätten sie Unterhandlungen betrieben, welche ihre Aussöhnung mit der Kirche bezweckten.

Von päpstlicher Seite hatte man die Forderungen in der Erwartung gestellt, daß Ludwig nimmermehr darauf eingehen werde. Als Markward von Randeck am 16. Januar 1344 im päpstlichen Consistorium die unerwarteten Gelöbnisse seines Herrn verlas, brachten dieselben bei der Curie keine Freude, sondern nur Verlegenheit hervor. „Der Papst und das Collegium", berichtet Mathias von Neuenburg [2]), „wunderten sich sehr und sprachen zu einander: der ist vor Angst ver-

---

[1]) Gewold, 184, 185.

[2]) Boehmer, Fontes, IV, 229: De quo papa et collegium mirabantur dicentes inter se: Iste diffidencia est perplexus. Vergl. auch die von Höfler (Aus Avignon, S. 21) mitgetheilte Relatio fratris Bernhardi de consistorio publico Clementis p. VI. 16. Jan. 1344. Die leeren Ausflüchte, womit der Papst nach diesem Berichte auf das Anbringen der Gesandten erwiderte, lassen sich mit des Mathias Erzählung wohl zusammenreimen.

rückt geworden." Aber die Gesandten bestanden darauf nicht heimkehren zu wollen, ohne daß ihnen ein Bescheid mitgegeben würde. Da kam man mit neuen Forderungen; die Gesandten erhielten ein zweites Formular mit Bedingungen, unter welchen der Papst die Lossprechung Ludwigs vom Banne ins Auge gefaßt habe [1]). Darin waren nicht nur die kaiserliche sondern auch die königliche Würde Ludwigs in Frage gestellt und alle seine königlichen Regierungshandlungen für ungiltig erklärt; Ludwig sollte alle Fürsten der Eide entbinden, durch die sie ihm verpflichtet seien, für den Fall, daß er je wieder der Kirche entgegentreten würde; wenn sich je über die Erklärung einer Stelle dieser Verträge Zweifel erheben würden, sollte das Recht der authentischen Interpretation nur dem Papste und seinen Nachfolgern zustehen.

Auf diese Artikel ist nun Ludwig doch nicht mehr eingegangen. Er erschien mit ihnen am 9. September 1344 vor einer Reichsversammlung zu Frankfurt, um die Ansicht der Stände darüber zu vernehmen. Da erklärte im Namen der Fürsten Magister Wigker von Birgel, der Kanzler von Trier, daß die Artikel zum Schaden und Verderben des Reiches führen würden und unbillig seien [2]). Im Namen der Städte gab ein Bürger von Mainz die Versicherung, daß diese Glieder des Reiches nach Kräften zusammenhelfen würden, um den gefährlichen päpstlichen Forderungen zu widerstehen. Die Bedenken wegen der Excommunication des Kaisers wies ein in den heiligen Schriften erfahrener Gesandter zurück. Wie in demselben Frankfurt vor sechs Jahren flammte nun nochmal in edler Eintracht vaterländische Begeisterung auf.

So ward von der deutschen Krone wenigstens die tiefste Erniedrigung abgewendet. Indessen setzte Ludwig die Unterhandlungen mit unermüdlicher Geduld fort, bis am 13. April 1346, da er sich nicht in allen Stücken fügen wollte, der Papst den großen Kirchenbann über ihn

---

[1]) Contenta secundi procuratorii bei Gewold, 195—208.

[2]) Die von v. Weech (Kaiser Ludwig d. B. und König Johann von Böhmen, 126) veröffentlichten Bedenken über die den Kurfürsten mitgetheilten Sühneartikel, die wahrscheinlich von einem Mainzer Domherrn stammen und im allgemeinen als Ausdruck des Standpunktes der Fürsten, insbesondere der geistlichen, betrachtet werden dürfen, erwähnen jener Sätze nicht, welche von den gelehrten Bundesgenossen des Kaisers handeln. Dieselben haben also in diesen Kreisen, wie zu erwarten, keinen Anstoß erregt.

aussprach [1]). Mit Verwunderung liest man die Verwünschungen, mit denen sich der Stellvertreter Christi gegen Ludwig, die Gebete, mit denen er sich an eine Gottheit wendet, welcher die Züge des altjüdischen Rachegottes beigelegt werden. „Flehentlich bitten wir die göttliche Macht", ruft der Papst [2]), „daß sie die Raserei Ludwigs zerschmettere, seinen Hochmuth niederdrücke und auslösche, ihn selbst mit der Stärke ihrer Rechten daniederstrecke und in die Hände seiner Feinde gebe. Möge er einer Fallgrube begegnen, die er nicht sieht, und hineinstürzen [3])! Verflucht sei sein Eintritt, verflucht sein Austritt! Der Herr schlage ihn mit Wahnsinn, Blindheit und Raserei! Der Himmel entlade seine Blitze über ihn! Der Zorn des allmächtigen Gottes und der hl. Peter und Paul entbrenne gegen ihn in diesem und dem kommenden Leben! Der Erdkreis kämpfe gegen ihn! Die Erde öffne sich und verschlinge ihn lebendig! In einer Generation werde sein Name verwischt und verschwinde sein Gedächtniß von der Erde! Alle Elemente seien ihm entgegen! Seine Wohnung werde öde! Die Verdienste aller Heiligen drücken ihn zu Boden und zeigen ihm schon in diesem Leben die Rache, die sich über ihm öffnet [4])! Seine Söhne werden von ihren Wohnungen vertrieben und gerathen vor seinen Augen in die Hände ihrer Feinde, die sie verderben!"

Am 22. April 1346 beschwor Karl von Mähren zu Avignon alle jene nachträglich geforderten Artikel, welche die Fürsten vorher für unannehmbar erklärt hatten [5]). Dafür setzte Clemens seine Wahl zum deutschen Könige durch. Die Stimmung des Volkes war für den Baier; ohne Erfolg trat ihm der Günstling des Papstes entgegen, bis ihm am 11. Oktober 1347 der Tod Ludwigs die Regierung sicherte.

Es ist kein erfreuliches Bild, das die Regierung dieses Wittelsbachers bietet. Mag man die Schwierigkeit der Verhältnisse, unter denen er seinen Kampf zu führen hatte, noch so sehr in Rechnung ziehen, so wird man doch nicht umhin können, auch seine Persönlichkeit in hohem Grade für den schlimmen Ausgang verantwortlich zu machen.

---

[1]) Olenschlager, Staatsgeschichte; Urkunden, S. 249.

[2]) A. a. O. 252.

[3]) Veniat ei laqueus, quem ignorat, et cadat in ipsum.

[4]) Omnia sanctorum quiescentium merita illum confundant et in hac vita super eum apertam vindictam ostendant.

[5]) Raynald 1346, §. 19 u. 26. Die Bedeutung dieser Capitulation Karls hat Höfler (Aus Avignon, S. 3 flgd.) vortrefflich auseinandergesetzt.

Ludwig war gewiß ein tapferer, einfacher, biederer, gutmüthiger Charakter, der sich viele Herzen zu gewinnen verstand, aber zum Staatsmanne reichte seine Befähigung nicht aus. Ohne Verständniß seiner großen Aufgaben, ohne festes politisches Ziel, von den Einflüssen seiner Rathgeber und den Stimmungen des Augenblicks willenlos umhergetrieben, großsprecherisch [1]), unbesonnen und maßlos nach jedem Erfolge, in der Noth kleinmüthig und schwach bis zur Charakterlosigkeit [2]): so hat dieser Fürst das deutsche Reich in einer bedeutungsvollen Epoche seiner Geschichte ohne Geschick und Würde repräsentirt.

Als Ludwig starb, waren ihm die meisten seiner gelehrten Schützlinge schon im Tode vorangegangen. Jandun ist, wie wir oben berichteten, schon 1328 in Italien gestorben. Was aber Marsiglio betrifft, so ist Villani das Opfer einer Täuschung geworden, wenn er seinen Tod zwischen dem 10. und 15. September 1328 zu Montealto, auf dem Marsche Ludwigs von Corneto nach Grosseto erfolgt sein läßt [3]). Der kaiserliche Leibarzt, Theologe und Staatsmann ist vielmehr erst nach dem 28. Oktober 1336, jedoch vor dem 10. April 1343 gestorben [4]). Ludwigs Unterwerfungsschreiben an Benedikt XII. vom ersteren Datum erwähnt ihn nämlich als lebend [5]); anderseits spricht Papst Clemens in einer am 10. April 1343 gehaltenen Rede davon, daß Ludwig

---

[1]) Indessen kann man sich gegenüber dem Briefe an den Gegenkönig Karl v. 7. Januar 1347, den Böhmer (Fontes I, 227) dem Kaiser Ludwig beilegt, doch des Verdachtes nicht erwehren, daß hier nur eine Stilprobe vorliegt. Oder sollte Ludwig in der That seinem Gegner zugerufen haben: Erinnere dich, daß die Stunde noch nicht gekommen ist, wo Zwerge, zwei Ellen lange Menschlein, die im dritten Jahre ihre Höhe erreichen, im siebenten altern und absterben, über die Riesen herrschen! Im Falle der Unechtheit würde von der Antwort Karls wohl dasselbe gelten müssen.

[2]) Wenn Heinrich von Herford an Ludwig besonders rühmt, daß er Glück und Unglück so gut ertragen konnte (Chronicon, ed. Potthast, 271), so hält dieses Urtheil gegenüber den Thatsachen nicht Stich.

[3]) Lib. X, c. 102 (Muratori XIII, 664). Durch Villani sind Buchner, der ohne Angabe eines Belegs den Tod auf 14. Sept. 1328 setzt (Bayer. Gesch. V, 417), Kopp (V, I, 434) und mit Ausnahme Tiraboschis und Friedbergs sämmtliche ältere wie neuere Biographen Marsiglios getäuscht worden.

[4]) Die Behauptung, daß Marsiglios Tod nicht vor 1342 erfolgt sein könne, beruht auf der nach unserer Ansicht irrigen Annahme der Echtheit seines Tractates de jurisdictione imperatoris in causa matrimoniali.

[5]) Raynald, 1336, §. 36.

den Marsiglio und Jandun bis zu ihrem Tode bei sich behalten habe[1]). Diese Erwähnung des Papstes lehrt auch, daß die zwei Pariser Professoren gestorben sind, ohne sich zu unterwerfen, und dieß entspricht ganz der am weitesten vorgeschrittenen Richtung der beiden. Die Verfasser des Defensor pacis waren dem Papstthum geistig entwachsen, während die Minoriten mit Ausnahme Ockams nur durch eine vereinzelte dogmatische Frage in die Opposition gedrängt worden waren.

Von den hervorragenden Gliedern des Ordens, die an Ludwigs Hofe weilten, scheint zuerst Bruder Franz von Ascoli den Widerstand aufgegeben zu haben. 1341 warf er sich reumüthig vor die Füße des Papstes und fand leicht Begnadigung, da sich seine Opposition auf den Satz von der Armuth Christi beschränkt hatte. Die Formel seiner Unterwerfung wurde dem Ordensgeneral zugeschickt, um auch für andere Anhänger Cesenas angewendet zu werden[2]).

Heinrich von Thalheim hatte sein Kanzleramt bald niedergelegt und dann vom Kaiser die Mittel erhalten, in Augsburg, fern vom Tumult der weltlichen Geschäfte, ein sorgenfreies Stillleben zu führen[3]). Noch 1343 erscheint er als Rebell gegen die Kirche[4]); später hat auch er sich unterworfen[5]).

Michael von Cesena, an dessen Verehrung sich ein guter Theil der Auflehnung gegen Papst und Orden knüpfte, starb am 29. No-

---

[1]) Höfler, aus Avignon, S. 20. Mars. de Pad. et Joh. de Janduno secum traxit (Ludovicus) usque ad mortem eorum. Sie werden Erzketzer und wegen Ketzerei verdammt genannt.

[2]) Das Protokoll über sein Verhör vor dem Inquisitionsgericht zu Avignon, mit dem Datum 6. Febr. 1341, ist gedruckt bei Baluze, Miscellanea, I, 315, sein Widerruf bei Wadding, VII, 313 und bei D'Argentré, I, 343. Der letztere setzt seine Unterwerfung 1344, Wadding 1343, Angaben, die wohl durch das Datum bei Baluze zu berichtigen sind.

[3]) Joh. Vitoduran. 88. 1338 in die st. Vitalis martiris erscheint Thalheim zu Augsburg als Zeuge. (Magister Heinr. de Talhan, lector ordinis fratrum minorum, Mon. Boic. XXII, 292). Daß er schon vor 1333 sich unterworfen habe und in diesem Jahre in Begleitung zweier Ordensbrüder, des Lambertuccio de Fiscobaldi, Professors der Theologie in Lucca, und des Franz de Bulgario, mit einem Geleitsbriefe nach Avignon gegangen sei, muß man unter Hinweis auf die Stelle des kaiserlichen Schreibens von 1343 bei Gewold 191 als einen Irrthum Waddings (VII, 144) erklären.

[4]) Gewold, 191.

[5]) Joh. Vitoduran. l. c.

vember 1342 zu München und ward in der dortigen Franziskanerkirche begraben [1]). Noch am 23. April desselben Jahres hatte er zwei Münchener Bürger, Hans Schiet und Greimolt Drächsel, zu Procuratoren der Ordensgüter bestellt und so durch eine Maßregel, der freilich jede thatsächliche Bedeutung gebrach, nochmal seinen Widerstand gegen den Papst und den anerkannten Ordensgeneral bekundet [2]). Auf dem Todbette aber verfaßte er, nachdem er das Ordenssiegel an Ockam übergeben hatte, ein reumüthiges Bußgebet voll tiefster Zerknirschung in Form einer Umschreibung des fünfzigsten Psalmes: Miserere mei Deus secundum magnam misericordiam tuam [3]). „Mein Gott," ruft er aus, „was habe ich gethan! Gegen den habe ich Berufung eingelegt, der niemanden über sich hat auf Erden! Aber siehe, o Vater, auf den Geist der Wahrheit in mir, der nicht aus fleischlicher Begierde abgeirrt ist, sondern aus zu großem Eifer für den seraphischen Orden und aus Liebe zur Armuth [4])!" Nicht ohne Mitgefühl vernimmt man diesen aus den Tiefen der Seele hervordringenden Aufschrei eines geängstigten Gewissens, dem im Angesichte des Todes so lange und eifrig verfolgte Bestrebungen als frevelhaftes Beginnen erscheinen.

---

[1]) Seine Grabschrift aus dieser Kirche bewahrt eine aus dem Münchner Franziskanerkloster stammende Handschrift, die sich jetzt in der k. Hof- und Staatsbibliothek in München befindet (Cod. bavar. 755, 1, Mon. eccl. Fratr. Minor. Monachii, p. 41. Sie lautet: A. Dni. 1342, III. cal. Dec. o. Rndiss. in Christo P. F. Michael de Zisena SS. Th. D. Mnr. Gen. Ord. (d. h. Pater Frater M. d. Z. sacrosanctae theologiae doctor, minister generalis ordinis). Vergl. dazu unten die Bemerkung über Ockams Grabstein. 1342 als Jahr und München als Ort des Todes nennt auch Joh. von Winterthur, 171. Mit diesem Datum stimmt, daß Cesena in der mehrfach erwähnten Stelle des kaiserlichen Schreibens von 1343 (bei Gewold 191) nicht erwähnt wird und daß Papst Clemens am 11. Juli 1343 schon von seinem Tode weiß. (Höfler, Aus Avignon, S. 20).

[2]) Glaßbergers Chronik, fol. 89. S. Beilage II.

[3]) Gedruckt bei Muratori, Script. It. III, 2, 513. Die Echtheit dieses Schriftstückes, das Muratori von dem Benediktinerprior Ginnane zu Ravenna mitgetheilt wurde, wird kaum anzufechten sein. So gering sein historischer Inhalt ist, so enthält derselbe doch einige Einzelheiten, die weder erfunden noch aus anderen Quellen entlehnt scheinen. Wäre das Bekenntniß gefälscht, so würde der Verfasser in Uebereinstimmung mit Papst Johann gewiß Cesenas Krankheit zu Tivoli als Fiction betrachtet haben. Auch Schwab (Gerson, S. 12) hat das Document für echt gehalten. Daß sich Cesena vor dem Tode unterworfen, erwähnt auch Raynald, doch irrig zum Jahre 1344.

[4]) l. c. 519, 521.

Die beiden Fluchtgenossen Cesenas, Bonagratia und Ockam, starben ebenfalls in München und fanden dieselbe Begräbnißstätte wie ihr Oberhaupt. Den Todestag Bonagratias setzt sein Grabstein in der Münchner Franciskanerkirche auf den 20. Mai 1347 [1]; man muß jedoch die Richtigkeit dieses Datums in Zweifel ziehen, da Bonagratias Name schon in dem kaiserlichen Unterwerfungsschreiben von 1343 mit dem Zusatze quondam angeführt wird [2]. Bonagratia ist der einzige Minorit, von dem wir sichere Nachricht haben, daß er sich nicht unterworfen hat [3].

Zuletzt von den namhaften Minoriten starb der bedeutendste, Wilhelm Ockam, der sich nach dem Tode Cesenas als Vicar des Ordensgenerals betrachtete [4] und die Fahne des Widerstandes bis zum Tode seines Schutzherrn aufrecht hielt. Auch dann noch blieb er standhaft, so lange die baierische Partei um Günther von Schwarzburg geschaart Karl IV. widerstrebte. Noch in der letzten Zeit des Kampfes ließ er gegen diesen Günstling Clemens' eine Schrift ausgehen. Als aber der politische Widerstand gegen den Luxemburger erlahmte, als sich einem Gegner des Papstes nirgend mehr ein sicherer Zufluchtsort öffnete und eine Fortsetzung des literarischen Krieges wohl sein Leben gefährdete, schickte Ockam das von Cesena übernommene Ordenssiegel an den vom Papste anerkannten Ordensgeneral, Wilhelm Farinerius, und erklärte sammt den wenigen noch in München weilenden Anhängern des Cesena, daß sie ihren Frieden mit der Kirche schließen wollten. So ward der dringende Wunsch Papst Clemens' VI. erfüllt, der vor einigen Jahren Gott zum Zeugen angerufen hatte, daß er nächst dem Heile seiner eigenen Seele nie etwas so heiß ersehnt habe wie das Seelenheil Wilhelm Ockams und dessen Rückkehr in den Schooß der Mutterkirche [5]. Auf die Verwendung des Generals und Ordenscapitels nahm der

[1]) Cod. Monac. bavar. 755, 1, p. 36: A. Dni. 1347 13. cal. jun. o. A. R. P. F. Bonagratia de Pergamo I. U. Doct. (d. h. obiit admodum reverendus Pater Frater B. d. P. juris utriusque doctor). Glaßberger, fol. 91: 19. Juni (13. kal. Julii) 1347, wohl in Folge eines Lesefehlers.

[2]) Gewold 184.

[3]) Joh. Vitoduran. 88.

[4]) Rede des Papstes Clemens v. 11. Juli 1343 (Höfler, Aus Avignon, S. 20.)

[5]) l. c.

Papst von ihrem persönlichen Erscheinen in Avignon Umgang und gab Ermächtigung, sie zu absolviren, wenn sie binnen eines Jahres eine Unterwerfungsformel beschwören würden, wonach sie den häretischen und rebellischen Meinungen des Cesena und Ludwig des Baiers oder derer, die in ihre Fußstapfen treten, widersagten und insbesondere die Lehre widerriefen, daß der Kaiser Päpste ein- und absetzen könne[1]). Ob die Unterwerfung Ockams und seiner letzten Genossen unter diesen Bedingungen wirklich zu Stande kam, ist nirgend überliefert[2]).

Ueber Ockams Ende begegnet man den widersprechendsten Angaben. Nach einem nicht gleichzeitigen Grabsteine, den Wadding, der Geschichtschreiber der Minoriten, in Capua gesehen hat, soll Ockam dortselbst am 20. September 1320 gestorben sein. Der Irrthum in der Zeit steht hier außer aller Frage. Nach einer Nachricht Gonzagas, der eine Geschichte der Minoritenprovinz Terra di Lavoro verfaßt hat, wäre Ockam in Carinola, einer Stadt in der Nähe von Caserta, gestorben[3]). Wadding hat schon darauf hingewiesen, daß hier eine Verwechselung mit einem andern Minoriten, Wilhelm von England, der 1330 zum Bischof von Giovenazzo in Apulien erhoben worden sei, vorliegen kann[4]); doch läßt derselbe die Möglichkeit offen, daß Ockam bei seiner Unterwerfung den damals in Italien weilenden Ordensgeneral aufsuchen mußte, von diesem für den Rest seines Lebens in das Kloster St. Franz und St. Juniperus in Carinola verwiesen wurde und dort gestorben, die Leiche aber von den Mönchen nach dem benachbarten Capua gebracht worden sei.

Dem steht nun entgegen, daß sich im Chor der zu Anfang dieses Jahrhunderts abgebrochenen, an Stelle des jetzigen Hoftheaters gestandenen Franziskanerkirche zu München ein Grabstein befand mit der Aufschrift: A. Dni. 1347 IV. id. Apr. o. A. R. et doctiss. P. F. Wilhelm dictus Ockam ex Anglia s. s. theol. doctor. Die

---

[1]) Schreiben des Papstes vom 8. Juni 1349 an den Minoritengeneral, mitgetheilt von Du Boulay, IV, 317 und Wadding VIII, 12.

[2]) Wenn Wadding, Du Boulay (IV, 317) und D'Argentré (I, 360) angeben, daß Ockam die Unterwerfungsformel unterschrieben habe und hierauf absolvirt worden sei, so ist das eine Annahme, die allerdings hohe Wahrscheinlichkeit doch keinen zwingenden Beweis für sich hat. Raynald (1349, §. 17) läßt die Frage unentschieden.

[3]) Wadding, Annales VIII, 11.

[4]) Gams, Series episcoporum, p. 883 nennt als Bischof von Giovenazzo Guilielm. Alvenniaci, O. S. Fr. erwählt c. 1329, † c. 1332.

Existenz dieses Grabsteines wird durch das Zeugniß Aventins, der ihn ebenso wie die Steine Bonagratias und Cesenas im Chor der Franziskanerkirche neben dem Sacramentshäuschen gesehen[1]), und seine Aufschrift durch die Beschreibung einer jetzt in der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München verwahrten Handschrift des vorigen Jahrhunderts: Monumenta ecclesiae Fratrum Minorum Monachii[2]) verbürgt. Nach der Zeichnung dieses Codex war der Stein ein einfaches Quadrat ohne jede Ausschmückung[3]). Das Datum des Todes: 10. April 1347 stimmt aber nicht mit dem Inhalt des päpstlichen Schreibens von 1349, wonach Ockam damals seine Bereitwilligkeit zur Unterwerfung erklärt hat, und nicht mit dem Inhalte des Tractats Ockams de electione Caroli IV., der auf die Entstehung nach 1347 weist.

In diesen Widersprüchen wird wohl folgende Lösung die höchste Wahrscheinlichkeit beanspruchen dürfen: Ockam ist in München, jedoch nicht vor 1349 gestorben und in der dortigen Franziskanerkirche begraben worden. Der Grabstein daselbst wurde ihm jedoch gleichwie dem Bonagratia und Cesena erst später gesetzt. Die am gleichen Orte befindlichen Grabsteine des Kanzlers Andreas von Lauden von 1357 und eines Bischofs Albert von 1379 sind gleich geformt und ihre Inschrift hat ähnliche Fassung wie auf denen der drei Minoriten[4]). Man wird also schließen dürfen, daß erst 1379 oder später für alle berühmten Männer, die hier lagen, zugleich und in gleicher Form Denkmäler gefertigt wurden. Die Daten der Todestage hat man dabei wohl aus einem Nekrolog des Klosters geschöpft[5]) und

---

[1]) Aventin, Chronica (ed. Cisner 1580), 394 u. 402, 2.

[2]) Cod. bavar. 755, 1.

[3]) Die Abbildung von Ockams Grabmal mit Porträtbüste, welche Bergmanns Geschichte von München, S. 46, beigefügt ist, läßt schon der Stil als Erfindung des Zeichners aus dem vorigen Jahrhundert erkennen.

[4]) p. 48 der erwähnten Handschrift. A. Dni. 1357, 9. cal. Jan. o. R. et mag. dns. Andreas de Lauden, Cancell. imp. et m. cathed. ecclesiae Frising. canon. Ebenso p. 37 die Inschrift für den 1379 gestorbenen Albertus episcopus Salon.

[5]) Ein vom Guardian P. Hermann Sack († 1440) geschriebenes, mit chronistischen Aufzeichnungen versehenes Anniversarium, sogenanntes Pax vobiscum, wohl dasselbe, das vom Cod. bav. 755, 1. mehrmals als Quelle angerufen wird, habe ich im Archive des Münchner Franziskanerklosters eingesehen. Als Ockams Todestag ist hier unter den chronistischen Aufzeichnungen (fol. 50) der 10. April (4. id. Apr.) 1347 genannt, während unter den Anniversarien (fol. 16)

hier scheinen sich bezüglich Ockams wie Bonagratias Irrthümer eingeschlichen zu haben.

---

der Name Ockams unter dem 9. April verzeichnet steht. Beide Einträge sind jedoch erst von einer Hand des 15. Jahrhunderts, also wohl nicht Quelle für den Grabstein, sondern wohl im Gegentheil von diesem entlehnt. Das gleiche Datum (10. April 1347) in der Chronik Glaßbergers, fol. 91 (S. Beilage II), wird auf diesem Anniversarium oder auch auf der Grabinschrift beruhen, so daß die Uebereinstimmung dieser Angaben nichts für ihre Richtigkeit beweisen kann. Ein älteres Nekrologium oder Anniversarium der Münchner Franziskaner ist weder in ihrem Kloster noch im Münchner Reichsarchiv erhalten. Unter den spärlichen Archivalien des letzteren, die sich auf das Münchner Franziskanerkloster beziehen, habe ich mich überhaupt vergeblich nach Spuren Ockams und der anderen fremden Gäste aus der Zeit Kaiser Ludwigs umgesehen.

Zweiter Theil.

Lehren und Schriften.

§. 8.

Rückblick auf die theoretische Literatur über Staat und Kirche vor Kaiser Ludwigs Zeit. Die französischen Streitschriften; Peter Dubois und Johann von Paris.

Wie das gesammte Culturleben des Mittelalters aus dreifacher Wurzel entsprossen ist, aus Elementen des Alterthums, des Christenthums und des germanischen Volksthums, so lassen sich auch in den staatlichen Bildungen der Periode diese drei Einflüsse erkennen. Nicht dasselbe gilt aber von der mittelalterlichen Staatslehre und gerade diese Abweichung bestimmt vornehmlich ihren Charakter. Das germanisch-volksthümliche, das recht eigentlich mittelalterliche und in der Wirklichkeit hervorragendste Moment läßt diese Literatur so gut wie völlig unbeachtet, indem sie sich auf die Ausgleichung oder auch nur äußerliche Nebeneinanderstellung antiker und christlicher Grundsätze beschränkt. Das Lehenswesen z. B., das bestimmendste Element des mittelalterlichen Staates, wird in den gleichzeitigen theoretischen Schriften nicht einmal berührt. Dadurch erhalten die Doctrinen über den Staat von vornherein jene abstracte Färbung unnützer Schulgelehrsamkeit, wie sie die dem Leben der Wirklichkeit entfremdete mittelalterliche Wissenschaft im allgemeinen kennzeichnet. Während in der Neuzeit Theorie und Praxis vom Staat doch immer in einigem Zusammenhange, oft in fruchtbarer Wechselwirkung stehen, laufen im Mittelalter die Erörterungen über den Staat meist so theilnahmslos, aber auch so unbeachtet neben der Wirklichkeit her, als ob sie sich auf eine andere Welt bezögen.

Wie die Wissenschaft des Mittelalters in der Hauptsache nichts fruchtbares neues geschaffen hat, so war auch seine Staatslehre im großen und ganzen Wiederholung der Alten, insbesondere des Aristoteles. Dadurch löst sich das Räthsel, daß durch die mittelalterlichen Theorien vom Staat vielfach ein freisinniger und rationeller Zug geht, den

man sowohl an den wirklichen Staatsbildungen als an den anderweitigen literarischen Hervorbringungen der Epoche größtentheils vermißt. Die Züge, aus denen sich das mittelalterliche Staatswesen der Wirklichkeit zusammensetzte, in ein philosophisches System zu bringen, das blieb gerade jener Zeit vorbehalten, welche die letzten Reste dieser Bildungen beseitigt hat. Die gegen die Revolution gerichteten Werke Bonalds, Le Maistres, insbesondere aber die „Restauration der Staatswissenschaft" v. Hallers verrathen in ihren Ansichten vom Staat mehr mittelalterlichen Geist als die theoretischen Schriften des Mittelalters selbst.

Ihre Eigenthümlichkeit erhalten aber die mittelalterlichen Werke der Publicistik dadurch, daß in ihnen der christliche Geist zu den antiken Anschauungen hinzutritt. Das Christenthum gab im einzelnen keine Vorschriften über den Staat, aber es brachte eine neue Weltanschauung, von der auch die Gedanken über den Staat nicht unberührt bleiben konnten. Es fragte sich, wie weit man die politischen Sätze des Alterthums innerhalb des Rahmens der christlichen Weltanschauung fortführen durfte. Einerseits konnte die weihevolle Auffassung des ganzen menschlichen Daseins auch die Staatsidee vertiefen; anderseits aber — mußte nicht die Bedeutung des Staates in ungeheuerem Maße geschmälert werden, wenn das Christenthum das irdische Dasein nur als Durchgang und Prüfung für ein ewiges Leben im Jenseits auffassen lehrte? und wenn die Kirche, der geistliche Staat, die Erfüllung oder Erleichterung der fortan wichtigsten Aufgabe des Menschen übernahm, der Vorbereitung zu diesem ewigen Leben, neben der alle irdischen Zwecke weit in den Hintergrund traten? Jedenfalls hatte der Staat in dieser Macht eine Nebenbuhlerin erhalten, mit der es galt sich auseinanderzusetzen. In der Theorie aber galt es bei Betrachtung des Staates im Verhältniß zur Kirche selbständige Gedanken zu haben, hier konnte man nicht mehr aus Aristoteles schöpfen. Hier verlieren denn auch die Erörterungen meistentheils ihren abstracten Charakter, gewinnen Zusammenhang mit dem Leben und praktische Bedeutung.

Ihrer hervorragenden Stellung entsprechend ist die Kenntniß dieser Seite der mittelalterlichen Literatur durch zahlreiche Bearbeitungen, insbesondere durch die ausgezeichneten Schriften E. Friedbergs [1]) ge-

---

[1]) Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. Lipsiae 1861. — Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältniß von Staat und Kirche. In

fördert worden. Dagegen blieb die allgemeine Staatslehre des Mittelalters ein von der Forschung wenig beachteter Gegenstand [1]). Die umfassenden geschichtlichen Werke über Staatswissenschaft von Mohl, Bluntschli u. a. gehen mit wenigen Worten darüber hinweg, auch Monographien aus diesem Gebiete begegnet man nur selten. Indem man sich einerseits an den abstracten Charakter dieser Literatur erinnerte, anderseits mit Stahl annahm, daß die rechtsphilosophische und staatswissenschaftliche Bildung des Mittelalters mehr einen traditionellen als einen successiv entwickelten Inhalt berge, glaubte man von Forschungen nach dieser Richtung nicht viel geistigen Gewinn davon zu tragen. Im großen und ganzen ist dieß auch gewiß nicht unrichtig da diese Literatur in der Hauptsache durch das vom Alterthume überlieferte Material bedingt ist. Indessen würde man bei genauerer Kenntnißnahme der auf den Staat bezüglichen Schriften von Augustins De civitate Dei bis auf Machiavell und die Humanisten herab doch wahrscheinlich auch hier eine gewisse Entwickelung wahrnehmen. Vielleicht würde man nachweisen können, daß der christliche Gesichtspunkt im Anfange, wo man noch dem leibhaftigen antiken Staate gegenüber oder nahe steht, mit der größten Schroffheit und Einseitigkeit und auf die höchsten Kosten des Staates geltend gemacht wird, während mit der zeitlichen Entfernung vom Alterthume die antike Auffassung von der Hoheit und Bedeutung des Staates wieder an Raum gewinnt.

Die zur Zeit Ludwig des Baiers entstandene publicistische Literatur im engeren Sinne [2]), die den Gegenstand der folgenden Untersuchung

---

Dove und Friedberg, Zeitschrift für Kirchenrecht, 1869, 8. Band. — Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. Historisch-dogmatische Studie Tübingen 1872. — Die neuerdings veröffentlichte Leipziger Universitätschrift Friedbergs: Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältniß von Staat und Kirche, 2 Theile, Leipzig 1874, welche mir erst bei Drucklegung dieses Bogens zukam, ist im wesentlichen eine Wiederholung des gleichnamigen Aufsatzes in der Zeitschrift für Kirchenrecht, nur daß auch die seither erschienene Literatur berücksichtigt wird.

[1]) Die Aufsätze von F. Förster über „die Staatslehre des Mittelalters" (Allgem. Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur, 1853, S. 832 und 922) zeichnen sich aus durch treffendes Gesammturtheil und viele gute Bemerkungen im einzelnen, können aber nicht beanspruchen den Gegenstand nur annähernd zu erschöpfen.

[2]) Die meiste Förderung hat auch dieser speciellere Gegenstand durch Friedberg und zwar in dem zweiten seiner oben erwähnten Werke erfahren. Höfler bespricht in seiner Schrift: Kaiserthum und Papstthum (Prag 1862) die meisten hier einschlägigen Schriften und gelangt insbesondere über Marsiglio zu

bildet[1]), läßt sich nach ihrem Stoffe in drei Gruppen scheiden, welche freilich vielfach in einander übergehen. Die erste derselben handelt vom Staat und der Regierung im allgemeinen. Sie ist durch den ersten Theil des Defensor pacis und das 2. Buch des 1. Tractates des 3. Theils des Dialogus von Ockam vertreten. Die zweite Gruppe bilden historisch-politische Abhandlungen über das römische Reich. Dahin gehören die Tractate De translatione imperii Landulfs von Colonna, Marsiglios von Padua und Konrads von Megenberg, die Schrift Lupolds von Bebenburg De jure regni et imperii und trotz seiner poetischen Form eigentlich auch dessen Ritmaticum querulosum, sodann die Hauptmasse der Octo quaestiones von Ockam und von dessen Dialogus vornehmlich der zweite Tractat des dritten Theils. Alle diese Werke berühren sich aber zugleich mit der dritten, äußerlich zahlreichsten und innerlich bedeutendsten Gruppe, welche das Verhältniß der weltlichen zur geistlichen Gewalt und speciell des Kaisers zum Papste bespricht und dabei meistens auch zu Erörterungen über Wesen und Verfassung der Kirche gelangt. Einige Schriften gehen vom letzteren Punkte oder von einer rein theologischen Frage aus und berühren das staatliche Gebiet wenig oder gar nicht, treten aber durch die geschichtliche Sachlage in engen Zusammenhang mit den Schriften der dritten Gruppe. Unter diese reihen sich der zweite Theil des Defensor pacis, der größte Theil der Schriften Ockams und einiges von Cesena und von kirchlicher Seite insbesondere die Summa de potestate ecclesiae des Augustin Trionfo, der Planctus ecclesiae des

---

einer von der unsrigen sehr abweichenden Auffassung. Eine treffende und geistvolle Charakteristik dieser Literatur enthält Gregorovius (Geschichte Roms im Mittelalter, VI, 120—130). Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (Berlin 1870) gibt in § 35 eine Uebersicht über die politische Literatur dieser Zeit, der es bei dem mangelhaften Stande der Vorarbeiten auf diesem Gebiete nicht an vielen Irrthümern fehlen konnte, deren Verdienst aber gerade eine Monographie wie die unsrige, die dadurch große Erleichterung erfahren, in hohem Maße hervorheben muß. Neuerdings hat Lechler im ersten Bande seines umfassenden Buches: Johann von Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation (Leipzig 1873) Marsiglio, Ockam und Cesena als Vorläufer der Reformation gewürdigt. Auf die andere einschlägige Literatur werde ich an den betreffenden Stellen verweisen. Schreiber, die politischen und religiösen Doctrinen unter Ludwig dem Bayern (Landshut 1858) ist ohne allen wissenschaftlichen Werth.

[1]) Ausgeschlossen bleiben demnach die gelegentlichen Bemerkungen über Staat und Kirche, die sich in den Rechtsbüchern, den Dichtern, den rein historischen Werken und den Staatschriften dieser Periode finden.

Alvaro Pelayo und die noch ungedruckten Schriften Konrads von Megenberg. Kaum eines dieser Werke beschränkt sich jedoch so ausschließlich auf sein eigentliches Gebiet, daß es nicht auch Fragen des einen oder andern hereinzöge.

Mit keiner dieser Richtungen hat nun damals die literarische Thätigkeit ein durchaus neues Feld betreten. Die erste Gruppe findet ihre Vorläufer in Johann von Salisbury, Vincenz von Beauvais, im Commentar zur Politik des Aristoteles von Thomas von Aquino, in den Schriften de regimine principum des Thomas von Aquino und seines Fortsetzers Tolomeo von Lucca, des Aegidius Colonna und des Engelbert von Admont. Dantes Monarchie vermittelt von hier aus den Uebergang zu den Schriften über das römische Reich, unter denen die Abhandlungen Jordans von Osnabrück und Engelberts von Admont unserer Periode unmittelbar vorangehen. Aber auch zur dritten Gruppe, welche das Verhältniß zwischen Staat und Kirche erörtert, gehört Dantes Monarchie. Es ist natürlich, daß sich das Entstehen einer theoretischen Literatur über den letzten Gegenstand an einen factischen Zusammenstoß der beiden Gewalten knüpfte. So hat denn zunächst der Streit Gregors VII. und seiner Nachfolger mit Heinrich IV. und Heinrich V. zahlreiche Schriften über dieses Thema hervorgerufen [1]). Abgesehen von gelegentlichen Bemerkungen in den Schriften des hl. Bernhard, des Propstes Gerhoh von Reichersberg und anderer ist der Gegenstand dann erst am Wendepunkte des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts wieder recht brennend geworden, als Bonifaz VIII. das französische Königthum herausforderte. Dieser neue Streit zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt fiel in eine Zeit, da durch größere Verbreitung der Universitätsbildung eine Bewegung der Geister wachgerufen war, welche eine theoretische Behandlung der Streitfragen begünstigte. Dazu kam, daß Paris, der Sitz der einen streitenden Partei, zugleich den Mittelpunkt des damaligen Geisteslebens bildete. So ist damals eine Literatur erwachsen, in welcher eigentlich zum erstenmale gegen die päpstlichen Ansprüche die Waffen einer allgemeineren Gelehrsamkeit, Gründe der Philosophie, der Theologie, des Rechts und der Geschichte aufgeboten werden. In dieser Gruppe ist die Anknüpfung

[1]) Die Streitschriften aus der Zeit Heinrich IV. sind verzeichnet bei Giesebrecht, Kaisergeschichte, III. Bd. (erste Auflage) S. 1049, 1104; aus der Zeit Heinrichs V. S. 1148. — Durch den Streit König Heinrichs I. von England mit Anselm von Canterbury (1100—1106) wurde der Tractat des Hugo Floriacensis de regia potestate et sacerdotali dignitate veranlaßt.

zwischen den Schriften unserer Periode und der vorangehenden am engsten.

Um zu einer gerechten Würdigung unseres speciellen Gegenstandes zu gelangen, ist es nöthig, daß wir auch dieser vorhergehenden Literatur, auf deren Schultern die unsere theilweise ruht, einen kurzen Ueberblick widmen. Dabei behalten wir die zweite Gruppe, die sich speciell auf das römische Reich bezieht und in Folge dessen vielfach einen vorzugsweise historischen Charakter trägt, unserem nächsten Capitel vor, um sie dort im Anschlusse an einige Schriften unserer Periode zu besprechen.

Die älteste mehr als aphoristisch gehaltene Erörterung über den Staat findet sich im eigentlichen Mittelalter in dem 1159 von Johann Little oder Short von Salisbury herausgegebenen Policraticus[1]). Gleich hier tritt uns einerseits eine von den Alten übernommene aber auch christlich vertiefte bedeutende Auffassung des Staates, anderseits aber die aus christlichen Anschauungen entspringende Unterordnung desselben unter die Kirche entgegen. Die Herrschergewalt, sagt Johann, indem er den christlichen und antiken Gesichtspunkt verbindet, kömmt wie alle Gewalt von Gott und zieht ihre Autorität aus der des Gesetzes. Für alle im Staate Lebenden bildet das Gesetz die Richtschnur des Handelns. Der Fürst ist das Haupt des Ganzen, das Bild Gottes auf Erden, aber er ist auch ein Diener des öffentlichen Nutzens und der Gerechtigkeit. Vor allen Dingen aber hat er für die Religion und die Kirche zu sorgen. Er hat sein Schwert von der Kirche, welche dasselbe nicht selbst führen darf sondern durch ihn führen läßt, er ist also der Diener des Priesterthums. Der Staat ist wie ein belebter Organismus, dessen Seele die Priesterschaft bildet, dessen Kopf der Fürst, dessen Herz der Staatsrath (senatus), dessen Augen, Ohren und Zunge die Beamten, dessen Eingeweide Quästoren und Verwalter, dessen Füße die Bauern sind. Dieser bis in das Kleinste durchgeführte geschmacklose Vergleich und Vorschriften für den guten Regenten bilden den Hauptinhalt dieser Abschnitte des Buchs. Der letztere Gegenstand ist immer ein Lieblingsstoff der mittelalterlichen Literatur vom Staat geblieben; dem Policraticus eigenthümlich aber ist die zumal hier hervortretende ausgedehnte Benutzung des alten Testaments, insbesondere der Bücher Deuteronomion und Hiob.

---

[1]) Und zwar im 4., 5. und 6. Buche des ersten Theils. Ausgabe u. a. Paris, 1513. Einen eingehenden Auszug findet man bei Schaarschmidt, Johannes Saresberiensis nach Leben und Studien, Schriften und Philosophie. Leipzig, 1862, S. 160—172.

Im dreizehnten Jahrhundert hat dann der Dominikaner Vincenz von Beauvais im achten bis elften Buche seines Speculum doctrinale, das einen Theil seiner Bibliotheca mundi oder Speculum triplex bildet, eine Staatslehre aufgestellt. Dieselbe fand jedoch keine große Beachtung, da bald nach ihm sein Ordensbruder, der jugendliche Graf Thomas von Aquino auftrat, der wie auf dem theologischen so auch auf diesem Gebiete alle bisherigen Leistungen verdunkelte und mehr als irgend ein anderer mittelalterlicher Denker die Anschauungen der folgenden Zeiten beherrschte. Durch seine Heiligsprechung, welche Papst Johann XXII. 1323 vornahm, wurde dieser geniale Geist, von dem der Papst rühmte, daß er so viele Wunder gewirkt als Capitel geschrieben, recht eigentlich zum Repräsentanten der kirchlichen Anschauung erklärt.

Vom Staat handelt hauptsächlich die an den König von Cypern gerichtete Schrift de regimine principum[1]), deren erstes und zweites Buch von Thomas selbst, die Fortsetzung von seinem Schüler Tolomeo von Lucca herrühren. Ferner kommen hier des Thomas Commentar zur Politik des Aristoteles und einzelne Bemerkungen seiner Summae, der theologica und philosophica, in Betracht.

Von Aristoteles übernimmt Thomas[2]) die Sätze, daß der Staat die höchste menschliche Gesellschaft ist und daß er nicht nur eine ökonomische sondern auch eine sittliche Aufgabe hat, welche darin bestehe, die Menschen durch verschiedene Stufen zum höchsten Ziel, der wissenschaftlichen Betrachtung hinzuführen. Das Staatsideal des Thomas ist eine gemäßigte Monarchie. Ein Regent, meint er, ist besser als mehrere; das Schlimmste ist Tyrannenherrschaft, und diese tritt leichter bei der Herrschaft von mehreren als von einem auf. Die Gesellschaft muß nur dafür sorgen, daß ihr Regent nicht zum Tyrannen werde, einmal durch die Wahl einer geeigneten Persönlichkeit, sodann durch eine solche Einrichtung der Regierung, daß dem Regenten die Gelegenheit zu Gewaltschritten entzogen wird. Wenn ein von der Gesellschaft eingesetzter König seine Macht mißbraucht, so soll er von ihr auch wieder abgesetzt oder seine Macht eingeschränkt werden können. Im allgemeinen ist Wahlkönigreich besser, aber nach Umständen ist

---

[1]) Thomae Aquinatis opera. Parmae. XVI, 224 flgd.

[2]) Eine ausführlichere Zusammenstellung seiner Staatslehre enthält die Schrift von Baumann, die Staatslehre des heil. Thomas von Aquino. Leipzig 1873.

auch die Erbfolge vorzuziehen. Der Staat soll wo möglich aus einem Volke bestehen; Staaten, welche verschiedene Völker vereinigten, sind schon zu oft durch Uneinigkeit zu Grunde gegangen. Bürger aber soll nur sein, wer in ein Verwaltungsamt oder in eine entsprechende Stelle eingesetzt werden kann.

Von der Stellung des Herrschers hat Thomas eine in christlichem Sinne gehobene Auffassung. Nicht Ehre und Ruhm sollen ihm Beweggrund zu guter Regierung sein, sondern das Bestreben, durch die höchste, Gott ähnlichste Art von Wirksamkeit, die es auf dieser Welt gibt, die ewige Seligkeit zu erlangen, und die menschliche Gesellschaft zur ewigen Seligkeit hinzuleiten. Zunächst zwar steht die letztere Aufgabe, welche stets das höchste Regierungsziel bilden muß, nicht den weltlichen Regenten zu, sondern den Priestern und hauptsächlich dem Papste, dem Stellvertreter Christi. Im alten Testament waren die Priester den Königen unterthan, im neuen aber steht das Priesterthum höher, darum müssen im Gesetze Christi die Könige den Priestern unterworfen sein. Aber es gehört auch zum Amte des Königs, für eine gute Lebensführung der Gesellschaft in der Weise zu sorgen, daß das, was zur ewigen Seligkeit führt, geboten und das Gegentheil verboten wird. Durch seine Herrschaft müssen die besonderen Güter, für deren Herbeischaffung die Menschen sorgen, Reichthum, Handelsgewinn, Gesundheit, Beredsamkeit, Bildung auf ihr richtiges Ziel gelenkt werden. Der König soll in seinem Reiche sein, was die Seele im Leibe und was Gott in der Welt ist.

Dieß sind erhabene Vorstellungen von der Staatsgewalt, aber sie gelten dem Thomas nur für eine der Kirche gehorsame Macht. Wie Häretiker und Schismatiker durch die weltliche Macht im Dienste der Kirche zu züchtigen sind, so kann nach ihm ein christlicher Fürst, der ungläubig oder häretisch wird, durch den Spruch der Kirche die Herrschaft verlieren und wenn ein Herrscher wegen Abfalls vom Glauben excommunicirt wird, so sind damit ipso facto die Unterthanen von seiner Herrschaft und ihrem Eide der Treue entbunden. Für diese Kirche aber, in deren Dienst er den Staat stellt, fordert Thomas eine streng monarchische Verfassung. Zur Erhaltung der kirchlichen Einheit und Uebereinstimmung im Glauben, meint er, ist es nöthig, daß einer an der Spitze der ganzen Kirche stehe. Dieß ist der Papst, ihm kömmt eine neue Ausgabe (nova editio) des Glaubensbekenntnisses, d. h. wohl Entscheidung über neu auftauchende Glaubensfragen, ihm die Berufung einer allgemeinen Synode zu.

Weder Thomas noch die andern theoretischen Schriften dieser Zeiten nehmen dem Staate gegenüber den extrem feindlichen Standpunkt Gregors VII. ein, wonach die Fürsten ihren Ursprung vom Teufel leiten und nur verwerfliche Herrschsucht, der unbefugte Trieb zur Erhebung über den ursprünglich gleichen Nebenmenschen die Grundlage der weltlichen Herrschaft bilde. Auch hat der Staat nach diesen Systemen nicht nur eine materielle sondern auch eine ethische Aufgabe, in den Theorien wird diese sogar mehr betont, als sie von den mittelalterlichen Staaten der Wirklichkeit ins Auge gefaßt wurde; aber mit der antiken Selbständigkeit des Staates ist es nach diesen Doctrinen vorbei, er soll im Dienste der Kirche, des höheren, des göttlichen Staates stehen.

Die Frage nach dem Verhältnisse der beiden Gewalten gewann eine erhöhte und praktische Bedeutung, als am Ausgange des 13. Jahrhunderts ein neuer und heftiger Zusammenstoß derselben erfolgte. Das Zerwürfniß des Papstthumes mit der französischen Staatsgewalt ging damals davon aus, daß Philipp der Schöne in seinem Streit mit England die päpstliche Vermittlung zurückwies und daß Bonifaz VIII. dem französischen Könige das Recht bestritt seinen Klerus zu besteuern. Die Ausgangspunkte waren also andere als bei dem bald folgenden deutschen Streit; aber auch bei dem französischen kam man naturgemäß sogleich auf den tieferen Grund des Zwiespaltes, auf die Frage nach der Berechtigung und Bedeutung der päpstlichen plenitudo potestatis. Auf Grund dieser beanspruchte Bonifaz Oberherrlichkeit über die Staatsgewalt im allgemeinen, während Johann XXII. später eine praktische Folgerung daraus zunächst nur für das römische Reich geltend machte. In der Hauptsache ist es also unter Philipp dem Schönen dieselbe Frage, welche die theoretische Literatur über Staat und Kirche beschäftigt, wie später unter Ludwig dem Baier.

An erster Stelle unter diesen Schriften nannte man meist die von Goldast [1]) veröffentlichte Quaestio in utramque partem disputata de potestate regia et pontificali. Nach dem Herausgeber Goldast, dessen leichtfertige Datirungen und Autorenangaben überhaupt auf diesem Gebiete der Literaturgeschichte eine heillose Verwirrung angerichtet haben, hat man diese Abhandlung lange Zeit fälschlich dem Erzieher Philipp des Schönen, Aegidius von Rom oder Aegidius Colonna aus dem Augustinerorden zuge-

[1]) De Monarchia, II, 95 flgd.

schrieben, der 1298 trotz seiner italienischen Geburt auf Wunsch Philipp des Schönen von Bonifaz zum Erzbischof von Bourges erhoben wurde und als solcher zu Avignon am 22. Dezember 1316 starb. Diese Autorschaft eines gegen den Papst gerichteten Werkes ist schon deßhalb unmöglich, weil Aegidius sich unter jenen französischen Prälaten befand, welche gegen das Verbot Philipps dem Rufe des Papstes nach Rom Folge leisteten. Aegidius hat allerdings einen Tractat De ecclesiastica potestate verfaßt; derselbe ist aber noch ungedruckt und erklärt sich, wie die Mittheilungen Jourdains nachweisen [1]), für die Ansprüche der kirchlichen, nicht der königlichen Partei. Ja dieses Werk scheint sogar den denkbar schroffsten Gegensatz zu jenem, das dem Aegidius irrig zugeschrieben wird, zu bilden, indem es unter allen theoretischen Schriften dieser Zeit die kirchlichen Ansprüche am höchsten hinaufschraubt. Nach seiner Auffassung kann alle weltliche Herrschaft und jedes Eigenthum, jeder Acker, jeder Weinberg, nur unter der Kirche und durch die Kirche geübt und besessen werden [2]). Es ist ein schreiendes Mißverständniß, daß man gerade in dem Vertreter solcher Ansichten [3]) den, wie man glaubte, für lange Zeit tonangebenden Vertheidiger der Selbständigkeit der weltlichen Gewalt gesucht hat.

Die im zweiten Bande Goldasts gedruckte Quaestio in utramque partem [4]) ist nun nichts anderes als das Original jener französischen Uebersetzung, welche Goldast in seinem ersten Bande veröffentlichte [5]), und wenn man anders die wohl aus der Handschrift entnommene

---

[1]) Charles Jourdain, Un ouvrage inédit de Gilles de Rome, im Journal général de l'instruction publique, 1858, S. 122 u. 130.

[2]) His ergo declaratis volumus descendere ad propositum et ostendere, quod nullum sit dominium cum justitia nec rerum temporalium nec personarum laicarum nec quorumcunque, quod non sit sub ecclesia et per ecclesiam, ut agrum vel vineam vel quodcumque, quod habet hic homo vel ille, non possit habere cum justitia, nisi habeat id sub ecclesia et per ecclesiam.

[3]) Aegidius Colonna hat vielleicht auch die Bulle Unam sanctam redigirt; s. Jourdain a. a. O. u. Friedberg (Zeitschrift f. Kirchenrecht, VIII, 82), wo die weitere Literatur über ihn verzeichnet ist. Ueber seine philosophischen Schriften s. Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande, III, 257.

[4]) Mit den vorangesetzten Schreiben, der bekanntlich (s. Hefele, Conziliengeschichte VI, 298 flgd.) gefälschten Bulle Bonifaz' Deum time und der Antwort König Philipps hierauf, ist der Tractat vielleicht erst später verbunden worden; wenigstens nimmt er keinen Bezug darauf.

[5]) Goldast hat dieß selbst gar nicht bemerkt!

Ueberschrift der letzteren [1]) beim Worte nehmen darf, so hat der königliche Rath Raoul de Presles auf Befehl Karls V. von Frankreich den Tractat nicht nur übersetzt sondern auch verfaßt [2]). Es kömmt uns vor, als ob auch der Charakter der Schrift eher auf diese späte Entstehungszeit wiese; eine so übersichtliche, bündige und präcise Zusammenstellung der hauptsächlichsten Argumente entsteht leichter erst dann, wenn schon eine größere Literatur über den Gegenstand vorliegt; auch muß auffallen, daß kein concretes Ereigniß in den Vordergrund tritt. Ein abschließendes Urtheil könnte freilich erst nach Einsicht der Handschriften und bei vollständigerem Einblick in die hier einschlägige französische Literatur gefällt werden; als höchst wahrscheinlich dürfen wir es aber doch jetzt schon hinstellen, daß die Quaestio in utramque partem, die man auf diesem Gebiete für grundlegend hielt, erst um die Jahre 1364—1380 entstanden ist. Johann von Paris und Dante haben dann nicht, wie man bisher annahm, aus ihr geschöpft, sondern ihr im Gegentheil zu Grundlagen gedient.

Dagegen wird der Zeit Philipp des Schönen eine ähnliche, zuweilen mit der Quaestio in utramque partem verwechselte Schrift angehören, die Quaestio de potestate papae. Goldasts Wunsch, daß dieselbe bekannt werden möchte, ist drei Jahre nach seinem Lautwerden erfüllt worden, indem die Schrift im Jahre 1614 im Recueil des actes de Boniface VIII. et Philippes le Bel veröffentlicht wurde. Hienach ist sie von Dupuy in den Preuves zur Histoire du differend d'entre le pape Boniface VIII. et Philippes le Bel, roy de France, p. 663—683, wiederholt abgedruckt worden.

---

[1]) Monarchia, I, 39: Rudolphi Praellaei, consiliarii regii et magistri libellorum supplicum in curia Parisiensi tractatus de potestate pontificali et imperiali seu regia. Au commendement de tres hault et tres excellent prince Charles, par la grace de Dieu le Quint roy de France de ce nom, maistre Raoul de Praelles, son petit serviteur, conseiller et maistre de requestes de son hostel, translata ceste petite euvre.

[2]) Friedberg (Zeitschrift f. Kirchenrecht, VIII, 83) dagegen ist geneigt de resles nur für den Uebersetzer zu halten, „da noch eine französische Uebersetzung er Disputatio existirt, die auf Befehl Philipp d. Schönen durch Henri de Cauchy 285–1314 vorgenommen worden sein soll. Vgl. Graesse, Lehrbuch d. allgem. iteraturgeschichte, II, 3. 929." Sollte nicht die letztere Angabe, gegen welche schon riedberg einwendet, wozu dann Karl V. noch eine neue Uebersetzung habe rtigen lassen, auf einem Irrthume beruhen?

Auch von dieser Schrift hat Raoul de Presles, wie er selbst mittheilt, eine französische Uebersetzung geliefert [1]).

Die wahrscheinlich durch die Bulle Unam sanctam hervorgerufene Schrift untersucht die Fragen, ob der Papst der Herr aller Menschen auch im Weltlichen sei und ob er auch eine allgemeine weltliche Jurisdiction besitze, und kömmt dazu sie zu verneinen. Die geistliche Gewalt wird mit dem Kopfe, die weltliche mit dem Herzen im menschlichen Körper verglichen; beide hätten verschiedene Functionen und seien von einander unabhängig. Den Gründen, womit diese Auffassung vertreten wird, werden wir noch zu oft begegnen, als daß es angemessen wäre hier darauf einzugehen. Nur wollen wir hier gleich auf die Tendenz hinweisen, welche in dieser wie in den meisten publicistischen Schriften der Franzosen des vierzehnten Jahrhunderts waltet, daß bei Wahrung der Selbständigkeit des französischen Königthumes gegenüber dem Papstthume zugleich die Gelegenheit benützt wird, die Selbständigkeit Frankreichs gegenüber dem römischen Kaiserthume zu betonen und daß den Ansprüchen der Päpste gegenüber dem letzteren eine größere Berechtigung eingeräumt wird als gegenüber dem ersteren Die Franzosen verweisen gewissermaßen den Papst mit seinen Gelüsten nach weltlicher Macht auf ihre deutschen Nachbarn, damit er sie selbst ungeschoren lasse, und die folgenden französischen Päpste handeln in der That, als ob sie diese Winke beachteten. So äußert sich die Quaestio über die Constantinische Schenkung [2]): Wie es sich dabei verhalten haben mag, sicher ist jedenfalls, daß Constantin das orientalische Kaiserthum nicht verschenkt hat. Also kann der Papst auf Grund dieser Schenkung keinesfalls Herr aller Christen genannt werden, sondern höchstens Herr im römischen Imperium. Das französische Königreich aber steht nicht unter dem Imperium, denn hier ist gesetzliche, weil mehr als hundertjährige Verjährung eingetreten. Ferner [3]): Papst Zacharias hat den König Childerich nicht abgesetzt sondern nur seine

---

[1]) Goldast, Monarchia, I, 56: Et de ce len puet veoir plus plainnement en ce, que je, qui ay translate ceste euvre, en ay escript sur ce pas en la translacion du livre, qui sapelle Rex pacificus, lequel est par devers vous. Friedberg a. a. O. 82 übersieht, daß dieser Rex pacificus, von dem hier de Presles spricht, die mit den Worten Rex pacificus Salomon beginnende Quaestio de potestate papae ist, daß aber de Presles diese Schrift nicht verfaßt sondern nur übersetzt zu haben versichert.

[2]) Dupuy, p. 675.

[3]) p. 677.

Zustimmung dazu gegeben. „Was aber jenen Friedrich betrifft, den Papst Innocenz IV. abgesetzt hat, so behaupte ich, daß dieß wahr ist; vom Kaiser gebe ich zu, daß der Papst sein weltlicher Herr ist; denn er wird Kaiser durch die Wahl und empfängt vom Papste Bestätigung und Krone, während es von alledem nichts gibt im Königreiche Frankreich." Und wiederum [1]): „Beim Kaiser liegen manche Gründe vor, daß er dem Papste im Weltlichen unterworfen sei, Gründe, welche für einige Könige, z. B. die von Frankreich und England nicht gelten."

Sehr gut weist der Verfasser der Quaestio die Mißbräuche zurück, die in Auslegung der hl. Schrift begangen werden. „Die Theologi und Doctores nehmen an, daß ein doppelter Sinn in der hl. Schrift liege: 1. der historische, buchstäbliche, 2. der mystische, sogenannte spirituelle, welcher wieder in drei Arten getheilt wird, in den anagogischen, allegorischen und moralischen Sinn [2]). Unter diesen Auslegungsarten kann aber doch nur eine Beweiskraft beanspruchen (non est nisi unus argumentativus) d. i. die historische oder buchstäbliche." Aus diesem Grunde wird dann die Anwendung des Gleichnisses von Sonne und Mond auf die geistliche und weltliche Gewalt besser zurückgewiesen, als es später bei Dante geschieht.

Die Art, wie der Verfasser an der eben angeführten Stelle von den Theologen und Doctoren spricht, berechtigt zu dem Schlusse, daß er selbst nicht dazu gehörte. Nun ist man neuerdings, insbesondere durch die Forschungen Natalis' von Wailly [3]), auf einen Laien aufmerksam geworden, der im Kampfe Philipps gegen Bonifaz als Schriftsteller eine hervorragende Thätigkeit entfaltet hat und dem man vielleicht auch die Quaestio de potestate papae zuschreiben darf. Das ist Peter Dubois (de Bosco), königlicher Anwalt im Amtsbezirke von Coutances (avocat royal du bailliage de Coutances), von dem man an König Philipp gerichtete Gutachten über die Maßregeln gegen Bonifaz [4]) und über die Gründung eines orientalischen Königreichs für seinen zweiten Sohn, Philipp den Langen [5]), und aus späterer Zeit

---

[1]) p. 681.

[2]) Eine etwas abweichende Eintheilung dieser scholastischen Auffassungen findet sich bei Ockam, Compendium error. papae; Goldast, Monarchia, II, 957.

[3]) Mémoires de l'institut national de France; Académie des inscriptions et belles lettres, T. XVIII, p. 435 flgd.

[4]) Deliberatio magistri Petri de Bosco super agendis a Philippo rege contra epistolam papae, Fragment bei Dupuy, Preuves, p. 44.

[5]) Gedruckt bei Baluze, Hist. pap. Av., II, 186.

eine Bittschrift an den König zu Gunsten der Templer besitzt. Wahrscheinlich ist er auch Verfasser der Supplication du pueuble de France au roy contre le pape Boniface VIII.[1]), und eines noch ungedruckten Werkes, dessen Entstehung in das Jahr 1300 gesetzt werden muß, der Summaria brevis et compendiosa doctrina felicis expeditionis et abbreviationis guerrarum ac litium regni Francorum. Den Inhalt der letzteren Schrift bilden nach Waillys Mittheilungen neue strategische Ideen, der Plan einer französischen Universalmonarchie, Vorschläge zur Stärkung der Staatsgewalt und zu Reformen im Gerichtswesen, Mahnungen zum Widerstand gegen die Ausschreitungen und die Uebermacht der Geistlichkeit und Klagen über deren schlechtes Leben. Der Verfasser will den Cölibat abgeschafft, von dem er behauptet, daß ihn Greise eingeführt, denen seine Beobachtung nicht schwer gefallen sei. „Alle geloben Keuschheit, wenige halten sie; der Apostel erlaubte ihnen eine Frau, statt dessen haben sie eine Concubine; die Minoriten und Prediger wissen das gar wohl, sie kennen besser als andere die wahren Zustände der Gesellschaft." Dubois ist nach Wailly ein zugleich positiver und abenteuerlicher Geist und ein eingefleischter Feind der Priester, der sich jedoch selbst als getreuen Sohn der Kirche erklärt und seine Angriffe gegen den Klerus gewissermaßen unter den Schutz der Bettelorden stellt, die er wiederholt zu Zeugen seiner Anklagen gegen den ersteren anruft.

Es ist möglich, daß von diesem Laien zuerst alle die Argumente ausgesprochen worden sind, welche in der Folgezeit so oft gegen die päpstlichen Ansprüche geltend gemacht wurden. Wenigstens ist so viel ziemlich sicher, daß entweder der Tractat Johanns von Paris de potestate regia et papali, auf den wir gleich zu sprechen kommen werden, oder die Quaestio de potestate papae der erste Ausdruck, ja vielfach die Quelle dieser Gedanken sind. Diese beiden Schriften bieten so viel Uebereinstimmendes, daß sicherlich die eine derselben von der andern benutzt ist, ohne daß man jedoch auf Grund unserer jetzigen Kenntniß entscheiden könnte, welcher die Priorität gebührt.

In dieser Zeit und in Frankreich ist auch eine kleine Schrift entstanden, welche durch Inhalt wie Form gleich bemerkenswerth ist, da sie nach beiden Seiten weit aus dem traditionellen Geleise der Schule heraustritt. Die Sachlage, aus der sie entsprungen, die Gedanken, die ausgesprochen werden, der frische schneidige Ton, in dem

[1]) Bei Dupuy, Preuves, 214—219.

das geschieht: alles verleiht dem eigenartigen Product ein so modernes Gepräge, daß wir im höchsten Grade dadurch überrascht werden. Dieser Dialog zwischen einem Kleriker und einem Ritter ist unter dem Titel: Disputatio inter militem et clericum super potestatem prelatis ecclesie atque principibus terrarum commissa sub forma dialogi zuerst im Jahre 1475, dann noch im 15. Jahrhundert öfter[1]) und später in den Sammelwerken von Schard De jurisdictione imperii[2]) und von Goldast De Monarchia[3]) veröffentlicht. Während die Schrift in den ältesten Ausgaben von 1475, 1478, 1491 und 1497 anonym auftritt, erscheint sie zuerst im Jahre 1498[4]) unter dem Namen Ockams, der dann auch in englischen Uebersetzungen[5]) und von Goldast beibehalten wurde und bisher auf keinen Widerspruch gestoßen ist[6]). Daß sie augenscheinlich in Frankreich zur Zeit Papst Bonifaz VIII. verfaßt ist, schließt die Annahme dieses Autors noch nicht unbedingt aus, da Ockams Lehrthätigkeit in Paris immerhin schon in dieser Zeit begonnen haben mag und da eine Aeußerung Papst Clemens' VI. dahin ausgelegt werden kann, daß Ockam an den theoretischen Streitigkeiten über Staat und Kirche schon während seines Aufenthaltes in Frankreich Antheil genommen hat. Freilich muß schon von dieser Seite her das Bedenken rege werden, ob Ockam zu einer Zeit, da er und sein Orden noch nicht mit dem Papste gebrochen, mit solcher Entschiedenheit, ja Derbheit gegen die kirchlichen Ansprüche hätte auftreten können, ohne sich Censuren zuzuziehen. Der ausgesprochenen Gesinnung nach könnte Ockam den Dialog wohl geschrieben haben. Was aber ent-

---

[1]) Ein genaues Verzeichniß dieser Ausgaben bei Graesse, Trésor de livres rares unter Ockam.

[2]) S. 677.

[3]) I, 13.

[4]) In der Ausgabe: Paris. per Guidonem Mercatoris 1498 in 4°.

[5]) A Dialogue betwene a Knyght and a Clerke concerninge the Power spiritual and temporal by William Occham, the great Philosopher, in English and Latin. London. Th. Berthelet s. d. in 12°. — ibid. 1540. in 8°.

[6]) So haben noch neuerdings Stöckl, Philosophie des Mittelalters, II, 986; Schwab, Gerson, 35, 37; Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio, 247; Lechler, Wiclif I, 99, die Schrift dem Ockam zugeschrieben. Gregorovius (Gesch. Roms, VI, 124) läßt sie sogar von Ockam auf Befehl König Philipps verfaßt sein.

schieden gegen seine Autorschaft spricht, sind Form und Ton der Schrift. Denn seine anerkannt echten Werke sind sämmtlich nicht frei von scholastischer Schwerfälligkeit, weder der Mönch noch der Schulgelehrte vermag sich in ihnen völlig zu verleugnen. Auch Ockam hat wohl eine Erörterung in die Form eines Dialogs gebracht, aber da sind es, seinem Gedankenkreise entsprechend, ein Lehrmeister und ein Schüler, denen das Gespräch in den Mund gelegt wird. Gerade die dialogische Form hat in späterer Zeit wahrscheinlich Veranlassung gegeben, dem berühmten Verfasser des Dialogus auch dieses Gespräch zuzuweisen. Daß aber, wie in der Disputatio geschieht, ein Laie gegenüber einem Kleriker als Vertreter des Rechtes und der Wahrheit hingestellt wird, das darf man bei Ockam doch nicht suchen.

Der Umstand, daß die Wahrheit einem Ritter in den Mund gelegt wird, dazu die französisch-nationale Gesinnung, die sich unverkennbar ausspricht, der Hinweis darauf, daß der Verfasser nicht in Paris lebte, und die vielen Anführungen aus dem Gerichtsleben legen die Vermuthung nahe, daß Peter Dubois auch diese kecke Schrift verfaßt habe. Jedenfalls lassen die Schlußworte kaum einen Zweifel, daß man hier die Sprache eines königlichen Beamten vernimmt.

Der Kleriker beginnt das Gespräch mit Klagen: wie hätten sich doch binnen wenigen Tagen die Zeiten geändert, die Gerechtigkeit sei begraben, die Gesetze umgestürzt, das Recht zu Boden getreten! Der Ritter antwortet ironisch: er sei nicht so tief in die Wissenschaften eingedrungen, um so hochtönende Worte zu verstehen. Wenn der Kleriker eine Unterredung mit ihm beginnen wolle, müsse er um eine deutlichere Ausdrucksweise bitten. Und da nun der Kleriker fortfährt über die traurige Lage der Kirche zu klagen, die man als rechtlos betrachte, über die alles herfalle, wirft der Ritter die Frage hin, was er denn unter Recht verstehe. — „Die Decrete der Väter und die Statuten der römischen Päpste.“ — Bah, meint der Ritter, was jene über weltliche Angelegenheiten festsetzen, das mag euch als Recht gelten, für uns ist es keines. Niemand kann über Dinge Anordnungen treffen, über welche er kein Dominium besitzt. So hat der Kaiser nichts in Frankreich zu sagen, der König von Frankreich nichts im Reich, die weltlichen Fürsten nichts auf dem geistlichen, die geistlichen nichts auf dem weltlichen Gebiete. So habe ich vor kurzem herzlich lachen müssen, als ich die Erklärung des Papstes Bonifaz VIII. vernahm, wonach er über allen weltlichen Reichen stehe und darüber stehen müsse. Ihr werdet doch einsehen, zu welchen lächerlichen Folgerungen es nur

führen kann, wenn einer das, was er haben möchte, gleich als Rechtssatz hinstellt.

Nun führt der Kleriker aus, wie nach der heiligen Schrift Christus der König aller Könige und Petrus und seine Nachfolger Christi Stellvertreter seien ohne alle Einschränkung, also auch im Weltlichen. Darauf der Ritter: Nein! Christi Herrlichkeit hat erst nach dem Tode begonnen, auf Erden ist er im Stande der Niedrigkeit gewesen und für diesen Stand, den Christus als sterblicher Mensch innehatte, ist Petrus sein Nachfolger geworden. „Mein Reich ist nicht von dieser Welt", dieß ist ein so schlagender Ausspruch, daß er auch den härtesten Gegner erweichen muß. Christus hat Petrus zum Priester und Bischof geweiht, aber er hat ihn nicht zum Ritter geschlagen und nicht zum König gekrönt.

Nachdem den kirchlichen Ansprüchen diese Stütze entzogen worden, greift der Kleriker mit der Frage, ob denn der Ritter das Erkenntnißrecht der Kirche über die Sünde leugne, einen andern Punkt auf, und da der Ritter dieses Recht keineswegs in Abrede stellt, weil man ja sonst auch Busse und Beicht verwerfen müsse, schließt er: Sünde ist, was auf ungerechte Art geschieht; wer über Sünde erkennt, erkennt also über Recht und Unrecht; wer aber über Recht und Unrecht zu entscheiden hat, muß doch über die weltlichen Dinge zu entscheiden haben. Auf diesen „gehörnten Syllogismus" erwidert der Ritter, er bemerke wohl, wie ihn der Gegner durch das Zusammenwerfen der Begriffe von ethischem und gesetzlichem Recht und Unrecht (peccatum et injustum) zu fangen suche. Wenn man Straßenräuber aufhänge und in anderen dergleichen Fällen handle es sich freilich sowohl um Rechtsverletzung als um Sünde; habe aber etwa aus dem letzteren Grunde der Papst auch den Blutbann? Nein, das Urtheil über die Rechtsverletzung, die Anwendung des Gesetzes müsse bei dem stehen, der die Gesetze gemacht hat; sonst entständen ja Widersprüche. Dann verweist der Ritter auf die Bibelstellen, worin Unterwerfung unter die weltliche Obrigkeit gelehrt wird, und kömmt darauf zurück, daß man das weltliche und geistliche Gebiet genau auseinanderhalten müsse. „Wie? wenn meine Frau eine Erbschaft gemacht hat und ich gehe nach Paris, um sie zu erheben[1]), suche ich da etwa das geistliche Gericht auf, weil ihr de colligantia matrimonii zu erkennen habt?

[1]) Der Verfasser lebte also nicht in Paris, was bei Dubois zutreffen würde.

Als Robert von Flandern für seine Frau auf den Titel der Mitgift hin das Herzogthum Burgund beanspruchte, mußte er da den Streit vor dem König oder dem Bischof führen?"

Während dann der Kleriker klagt, daß der König die Kirche beraubt habe, greift der Ritter das üppige Leben der Geistlichkeit an. Nach der heiligen Schrift sollten die Diener des Herrn nur für ihren Lebensunterhalt sorgen, alles übrige Einkommen auf fromme Werke verwenden. Mit Recht entzieht man jetzt der Kirche ihre Schätze wie einem ungetreuen Verwalter das anvertraute Gut. Und da der König für die allgemeine Sicherheit sorgt, kömmt es den Geistlichen doch auch zugute. Die Kirche kann nicht steuerfrei sein; die Bibelstellen, die man zur Begründung eines solchen Anspruches heranzieht, beweisen nichts. Und wenn man sich auf die lange genossene Freiheit von Staatsabgaben beruft, so sollte gerade in Hinsicht auf diese Vergünstigung die Bereitwilligkeit zu den nöthigen Zwecken des Staates beizusteuern jetzt um so größer sein. Aeltere königliche Befreiungen und Privilegien können zu Recht aufgehoben werden, wenn es das Staatswohl erheischt. Darauf der Kleriker: Diese Privilegien stammen aber von den Kaisern her. Der Ritter: Das ist eine Blasphemie, die entweder der Unwissenheit über den Ursprung des französischen Königreichs oder dem Neide über seine Hoheit entspringt. Frankreich steht gleichberechtigt mit dem Reiche da. „Und deßhalb, Herr Kleriker, zügelt euere Zunge und erkennet an, daß der König Gesetze, Gewohnheiten und Privilegien ändern kann; und wenn es ihm bei der gegenwärtigen Sachlage nöthig dünkt für das Wohl seines Staates solche Aenderungen vorzunehmen, so ergebt euch geduldig darein!"

Wenn sich diese Schrift weit von der herkömmlichen Art wissenschaftliche Fragen zu behandeln entfernt, so ist dagegen der inhaltlich ebenfalls höchst beachtenswerthe Tractat Johanns von Paris de potestate regia et papali[1]) der Form nach ein echter Vertreter scholastischer Schulgelehrsamkeit. Man beginnt ab ovo, stellt Sätze auf, die man mit Gründen stützt, und geht ihnen mit Gegen-

---

[1]) Bei Schard, 142; Goldast, II, 108. Der anonyme Tractat de potestate ecclesiae unter den Handschriften der Colbertina, von dem Oudin (Commentarius de scriptoribus ecclesiasticis, III, 883) bemerkt: man glaubt, daß ihn Johann von Jandun verfaßt hat, ist nichts anderes, als obige Schrift Johanns von Paris, wie aus den Anfangsworten Contingit, quod vitare volens errorem hervorgeht.

gründen zu Leibe, die man zuletzt wieder beseitigt. Die Schrift soll auf Befehl König Philipps verfaßt sein und hat, wie schon erwähnt, mit der Quaestio de potestate papali manches Gemeinsame. Ihr Verfasser gehörte dem Dominikanerorden an, war Magister der Theologie und Professor an der Universität Paris und auch als philosophischer Schriftsteller thätig. Wegen seiner polemischen Schärfe führte er den Beinamen Pungens asinum; auch unter dem Namen Quidort erscheint er. Im Jahre 1305 wurde er wegen einer neuen Ansicht über das Altarsacrament vor das bischöfliche Gericht zu Paris gezogen und von den Vorlesungen ausgeschlossen, appellirte an die Curie und starb dort angeblich 1306 [1]).

Bei streitigen Gegenständen, beginnt die Schrift, liegt die Wahrheit oft in der Mitte. So wenn die einen behaupten, daß die Mönche nicht Beicht hören dürfen, die andern, daß sie Beicht hören müssen. So auch, was die Gewalt der kirchlichen Vorgesetzten betrifft. Die Waldenser erklärten, die Nachfolger der Apostel könnten weder weltliche Herrschaft üben noch weltliche Güter besitzen; daher sei die Kirche gut gewesen bis zur Constantinischen Schenkung, dann aber ausgeartet. Entgegengesetzt war der Irrthum des Herodes, der, als er von der Geburt Christi hörte, glaubte, ein weltlicher König sei geboren worden. In ähnlicher Weise beanspruchen nun einige Moderne, daß der Papst, insofern er Stellvertreter Christi sei, auf Erden auch die weltliche Herrschaft über die Güter der Fürsten und Barone und die Cognition oder Jurisdiction besitze. Der Papst, meinen sie, habe das Obereigenthum, die Fürsten seien nur Verwalter. Dagegen schickt der Verfasser gleich seine Ansicht voraus: den Kirchenfürsten widerstrebe es zwar nicht weltliches Eigenthum und weltliche Herrschaft zu haben; aber Herrschaft und Güter kämen ihnen nicht auf Grund ihres Standes, auf Grund ihrer Stellvertretung Christi und der apostolischen Nachfolge zu, sondern lediglich auf Grund der Schenkungen von Fürsten und anderen Personen oder ähnlicher Rechtstitel.

Nach diesem Vorworte geht Johann auf Begriff und Entstehung des regnum und sacerdotium über. Das erstere wird definirt als regimen multitudinis perfectae ad commune bonum ordinatum

---

[1]) Excerpta e memoriali historiarum Johannis a St. Victore bei Bouquet, Recueil, XXI, 645; s. auch Du Boulay, Hist. universitatis Paris. IV, 69, 967. Ueber seine Stellung als Logiker: Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande. III, 200.

ab uno (cap. 1), das zweite als spiritualis potestas ecclesiae a Christo collata ad dispensandum fidelibus sacramenta (cap. 2). Die weltliche Herrschaft habe lange vor dem Priesterthume bestanden, dieses aber sei an Würde überlegen (cap. 4). Was die Abstufung dieser Gewalten im Innern betrifft, sagt Johann, so muß im Dienste der Kirche eine Hierarchie bestehen, unter den Fürsten dagegen ist es nicht nöthig, daß einer der höchste sei. Die geistliche Herrschaft kann nämlich über die ganze Welt geübt werden, weil sie sich des Wortes bedient, das leicht überallhin dringt, nicht so aber die weltliche Herrschaft, da sie der Hand bedarf (quum sit manualis). Es ist leichter das Wort weithin wirken zu lassen als die Hand. Schon Augustin sagt im 4. Buche seines Gottesstaates, der Staat werde besser und friedlicher regiert, wenn seine Herrschaft mit den Grenzen des eigenen Vaterlandes endige. Nach den großen körperlichen Abweichungen der Menschen, nach den Verschiedenheiten des Klimas, der Gegend und aller Lebensbedingungen streben sie auch naturgemäß in verschiedenen Gemeinschaften und unter verschiedenen Gebietern zu leben (cap. 3). — Gleich hier spricht sich also der Widerwille des Franzosen gegen das centralisirende Band des Imperiums aus.

Dann wird das Verhältniß des Papstes zu den Kirchen- und Laiengütern untersucht. Ueber die ersteren, heißt es, ist der Papst nicht unumschränkter Herr, sondern nur Verwalter an Stelle der Kirche (cap. 6). Gegenüber den Laiengütern aber hat er natürlich noch weniger Recht, nicht einmal das eines Verwalters. So wenig wie der weltliche Fürst besitzt der Papst ein Eigenthums- oder Verfügungsrecht an den Gütern der einzelnen. Nur wenn es nöthig ist, kann der Papst zum Besten der Kirche Zehnten oder andere Abgaben fordern oder kann z. B. die Angehörigen einer Pfarrei zu den Kosten der Seelsorge heranziehen (cap. 7).

Auch eine Jurisdiction über die Güter der Laien besitzt der Papst nicht; denn auch Christus hat keine gehabt. Die Einwände, die dagegen erhoben werden, sind zurückzuweisen. Wenn man z. B., um Christus als Herrn aller weltlichen Güter nachzuweisen, an die Schweine erinnert, in welche er die Teufel habe fahren lassen, so man muß dagegen bemerken, daß es vielleicht wilde Schweine waren, welche keinen Herrn hatten, „oder wenn dieß nicht der Fall war, so kam doch von den Schweinen den Menschen nichts zu gute, da die Juden kein Schweinefleisch aßen.“ (Cap. 8, 9.)

Christus hat dem Petrus nicht alle Gewalt übertragen, welche er als Mensch hatte (geschweige die göttliche). Nur seine geistliche Macht hat er dem Petrus vermacht, die weltliche oder körperliche dem Kaiser Wollte man letzteres bestreiten, so wäre ja nicht zu erklären, wie Constantin der Kirche das Reich Italien und die ganze weltliche Jurisdiction geschenkt und die Kirche dieß angenommen haben soll; würde man eine dem Papste von vornherein und von Rechtswegen zukommende weltliche Herrschaft annehmen, so wäre die Schenkung Constantins ja nur eine Rückgabe gewesen. (Cap. 10.) Auch jene Lehre ist irrig, welche solchen Schwierigkeiten entgehen zu können glaubt, wenn sie annimmt, der Papst habe die weltliche Gewalt nur unmittelbar und nach erster Autorität, während er die Ausübung den Fürsten übertrage. Eine solche Unterscheidung führt zu nichts, denn dem, der die Potenz hat, steht immer auch der Actus zu. (Cap. 11.)

Sowohl Papst als Kaiser — sagt Johann, nachdem er verschiedene Gründe für die Herrschaft des Papstes widerlegt hat (Cap. 12, 13) — besitzen eine allgemeine Jurisdiction, jener die geistliche, dieser die weltliche. Nur wenn der Kaiser im Geistlichen fehlt, so im Glauben, in der Ehe, kann ihn der Papst mahnen und, wenn er sich nicht bessert, auch excommuniciren. Wenn aber ein Herrscher auf weltlichem Gebiete fehlt, dessen Cognition nicht der Kirche zusteht, dann hat nicht der Papst ihn darüber zu Rechenschaft zu ziehen, sondern die Barone und Pairs des Reiches. Nur wenn dieselben dieses Recht nicht selbst üben wollen, können sie die Hilfe der Kirche anrufen. Aehnlich, wenn der Papst im Weltlichen fehlt, z. B. wenn er Wucher treibt, überhaupt wenn er irgend etwas begeht, was durch die weltlichen Gesetze verboten ist, dann hätte der Kaiser, wenn es einen gäbe, das Recht ihn zu mahnen und zu strafen; denn dem Regenten steht es zu, gegen alle Uebelthäter einzuschreiten. So wurde Constantin II. von den Fürsten abgesetzt, Johann XII. vom Kaiser und Klerus und noch bei seinen Lebzeiten folgte dem letzteren Leo. (Cap. 14.)

Das Gleichniß von Sonne und Mond darf nur dahin verstanden werden, daß der Fürst von Papst und Kirche die Erleuchtung und Belehrung über den Glauben besitzt ebenso wie der Mond das Licht von der Sonne; dagegen hat er eine besondere und unterschiedene Gewalt, welche er nicht vom Papste sondern von Gott unmittelbar überkömmt. Der Papst Zacharias hat den König Childerich der Franken keineswegs abgesetzt, sondern nur seine Zustimmung dazu gegeben „und überhaupt darf man nicht seine Argumente aus solchen einzelnen

Vorkommnissen nehmen, welche zuweilen aus Ehrfurcht vor der Kirche oder einer Person, aus besonderer Gunst oder dergleichen und nicht in Erfüllung einer Rechtspflicht geschahen." An mehreren Beispielen wird nachgewiesen, wohin man mit einem solchen Verfahren komme. (Cap. 15.)

Wenn ferner der Kaiser Otto dem Papste einen Eid geschworen hat, so bezog sich derselbe nur auf das Königreich Italien, das er von ihm oder der Kirche zu Lehen genommen Auf jene Länder, welche nicht zum Imperium gehören, kann dieser Eid keine Wirkung äußern. Weist man darauf hin, daß der Papst den Kaiser absetzen kann, so ist zu erwidern: allerdings, aber nur einen, den er selbst eingesetzt hat der von ihm belehnt worden ist, und nur aus einem rationellen Grunde. Wenn es heißt, der Papst habe das Imperium übertragen, so muß man das dahin modificiren, daß Constantin der Kirche nie einfach das Imperium übertragen, sondern ihr nur die Stadt und gewisse westliche Provinzen gegeben habe. Was das Kaiserthum betrifft, so übertrug der Papst nicht die Sache sondern nur den Titel. Auch geschah das nicht durch den Papst allein, sondern unter Acclamation und Mitwirkung des Volkes, das sich ohne Präjudiz für einen andern unterwerfen kann, wem es will. Der Vorgang war das Ergebniß einer nothwendigen Sachlage; die Römer konnten durch keinen andern als Karl d. Gr. gegen die Ungläubigen geschirmt werden; was sie aber thaten, haben sie zu Recht gethan; denn das Volk macht den König und das Heer den Kaiser. Kurz, es geschah durch besonderen Rathschluß Gottes zum Schutze der Kirche. Das Thatsächliche über diesen Punkt findet man im Buche de Cosmographia [1]), im fünften Buche der Chronik des Hugo Floriacensis und in der Chronik Sigeberts (von Gembloux [2]). (Cap. 16.)

---

[1]) Wahrscheinlich ist die noch ungedruckte Descriptio mundi des Giraldus Cambrensis († 1223) gemeint; vergl. Döllinger, Papstfabeln, 101.

[2]) Außerdem sind als Quellen citirt: Aristoteles, Ethik, Politik; Plato, Timäus; die hl. Schrift; die namhaftesten Kirchenväter, besonders Augustin de civitate Dei; das corpus juris civilis und canonici; Bernhard de consideratione; Hugo; Richardus; Hugo von St. Victor de sacramentis; Goffredus: der für uns verlorene Geschichtschreiber Johannes von Cremona (s. cap. 20 und 21); auch Thomas von Aquino, de regimine principum, ist benutzt, ohne jedoch genannt zu werden. Es scheint überhaupt damals ziemlich allgemeine Gewohnheit gewesen zu sein, daß man lebende oder erst in jüngster Zeit verstorbene Schriftsteller nicht namentlich citirte.

Es würde zu weit führen den Widerlegungen der Gründe, welche für eine weltliche Oberhoheit des Papstthumes geltend gemacht wurden, im einzelnen zu folgen. Wir heben nur noch zwei höchst bemerkenswerthe Stellen hervor: Wenn man sagt, das Körperliche werde durch das Geistige beherrscht und hange von diesem ab als seinem Grunde, so ist das in mehrfacher Beziehung ein schwaches Argument, vor allem schon deßhalb, weil man damit voraussetzt, daß die königliche Gewalt körperlich und gar nicht geistig sei und nur für das Materielle, nicht auch für das Geistige zu sorgen habe, während sie doch für das allgemeine Wohlbefinden der Bürger eingesetzt ist. (Cap. 18.) Ferner: Was man von den zwei Schwertern sagt, ist nur ein allegorisches Citat, mit dem kein Beweis geführt werden kann. (Cap. 19.)

Johann kömmt dann nochmal auf die Schenkung Constantins zu sprechen und benützt diese Gelegenheit, um mit Eifer die Unabhängigkeit Frankreichs vom römischen Reiche zu verfechten. Mag es sich mit der Schenkung Constantins verhalten wie es wolle, jedenfalls, meint er, beweist sie nichts für eine Abhängigkeit Frankreichs vom päpstlichen Stuhl, da Frankreich durchaus nichts mit dem Imperium zu schaffen hat. Wenn es einmal unter ihm stand, so ist doch schon lange Verjährung eingetreten [1]). Wenn die Römer die Griechen aus dem Imperium verdrängen durften, warum sollen nicht auch andere Menschen das Kaiserthum der Römer abschütteln, zumal wenn sie sich demselben dereinst nicht freiwillig unterworfen haben. Was die Römer durch Gewalt errungen, kann ihnen auch mit Gewalt wieder genommen werden. Und wenn man sagt: es war Gottes Rathschluß, daß das Imperium der andern erlosch und das römische erstarkte, nun so kann es auch jetzt Gottes Rathschluß sein, daß die dem römischen Reich unterworfenen Völker sich wieder von demselben lossagen. (Cap. 22.) Nach dieser Abschweifung rechtfertigt Johann, daß man solche Fragen, wie er sie hier aufwerfe, zur Discussion bringe (Cap. 23), und weist zum Schlusse nach, daß der Papst seine Würde niederlegen, ja sogar abgesetzt werden könne [2]). (Cap. 24.)

---

[1]) Insbesondere diese Stellen erinnern sehr an die ähnliche, doch eingehendere Ausführung über die Verjährung der Exemtion Frankreichs vom Reiche in der Quaestio bei Dupuy, S. 675.

[2]) Auch der bei Goldast I, 25 veröffentlichte Tractatus de aetatibus ecclesiae (vielleicht nur Bruchstück) erhebt den Ruf: Wo sind jene, welche sagen,

Man kann nicht zweifeln, daß Marsiglio, Jandun und Ockam, die im zweiten, vielleicht auch schon im ersten Dezennium des vierzehnten Jahrhunderts an der Pariser Universität lehrten, von diesen französischen Streitschriften Kenntniß gewonnen haben und durch sie beeinflußt worden sind. Wenn sie sich in ihren Werken nie ausdrücklich auf dieselben berufen, so folgen sie nur einer Sitte der Zeit. Fast alle Argumente aber, die von ihnen gegen die weltliche Oberhoheit der Päpste geltend gemacht werden, finden sich schon bei den Franzosen. Was aber diese von den Nachfolgern unterscheidet, ist, daß sich ihre Opposition noch streng in den Schranken einer Abwehr der feindlichen Uebergriffe hält und daß sie es vermeiden den päpstlichen Ansprüchen ein neues selbständiges System gegenüberzustellen.

---

daß ein Papst nicht resigniren könne? Er theilt die Geschichte der Kirche nach den vier Lebensaltern, sieht sie jetzt im Greisenalter angelangt und wendet sich gegen die Ueberhebungen und Erpressungen der Päpste, auf welche er mit Vorliebe die Worte des hl. Bernhard aus der Schrift de consideratione anwendet und von denen er gleich Johann von Winterthur sagt: sie scheren ihre Schafe nicht, sondern schinden sie. Aus der Geschichte wird nachgewiesen, daß die Kaiser Päpste einsetzen und daß die Päpste resigniren können. Man ist in Verlegenheit, welcher Zeit man die Schrift zuweisen soll. Wenn Goldast sie 1350 setzt, sein Freund sie dem Bonagratia zuschreibt (Dissertatio de auctoribus), so sind dieß völlig aus der Luft gegriffene Annahmen. Die Schlußworte: die Kirche ist getheilt und zerrissen, nöthigen keineswegs sie in die Zeit des großen Schisma zu setzen, da sie sich auch auf die vorher besprochene Scheidung der orientalischen Kirche beziehen können. Dem vierzehnten Jahrhundert muß die Schrift angehören, wenn anders des Illyricus Bestimmung des Alters der Handschrift (ungefähr 200 Jahre) nicht ganz verfehlt ist.

§. 9.

Die Kaiser- und Reichsfabeln. Jordan von Osnabrück und Engelbert von Admont. Dantes Monarchie. Die Schriften Landulfs von Colonna und Marsiglios von Padua de translatione imperii.

Um an die Geschichtskenntnisse des Mittelalters den richtigen Maßstab zu legen, muß man sich erinnern, daß die Schwierigkeiten, mit denen in dieser Epoche jede geistige Bildung zu kämpfen hatte, auf dem Gebiete des historischen Wissens in erhöhtem Grade ihre Wirkung äußerten. Wie sehr war es durch die mangelhaften Hilfsmittel des materiellen wie geistigen Verkehrs schon erschwert zeitgenössische Geschichte zu schreiben! Trotzdem haben die früheren Jahrhunderte des Mittelalters auf diesem Gebiete immerhin manche höchst anerkennenswerthe Leistungen aufzuweisen; erst seit dem dreizehnten griff der Verfall um sich. Handelte es sich aber um die Erforschung der Vergangenheit, so legten die äußeren technischen Verhältnisse noch weit größere Hindernisse in den Weg. An der Schwierigkeit der Vervielfältigung und Verbreitung der Quellenschriften mußte jeder Versuch scheitern gediegene und umfassende Geschichtskenntnisse zu erwerben. Denn so lange es nicht möglich war über geschichtliche Dinge verschiedene, von einander unabhängige Nachrichten in möglichster Vollständigkeit zu sammeln und zu vergleichen, konnte keine echte Kritik aufkommen und so lange man gezwungen war das zufällig vorliegende Material auf guten Glauben hinzunehmen, mußte die Anschauung der Vergangenheit stets eine getrübte sein. Auch hier wie auf so vielen Gebieten war es nöthig, daß der materielle Fortschritt dem geistigen voranging. Die Möglichkeit historischer Forschung ist eine der kostbarsten Früchte der Erfindung Gutenbergs, die Verwerthung der Erfindung nach

dieser Seite hin einer der bedeutsamsten Schritte in der Entwickelung der Menschheit. Im Alterthum und Mittelalter reichte die Klarheit des geistigen Gesichtskreises kaum über ein paar Generationen zurück. Was darüber hinauslag, war in einen trüben Dunst von Sagen und Fabeleien gehüllt, der gerade die bedeutsamsten Wendepunkte der historischen Entwickelung auf das gröblichste entstellte.

Denn mit der Schwierigkeit zu gründlichen Geschichtskenntnissen zu gelangen ging die Leichtigkeit die Geschichte zu fälschen Hand in Hand. Und da die Weltanschauung eine vorzugsweise theologische war, die Bildung fast nur in den Händen des Clerus lag und die Schulen des kanonischen Rechts die einzigen Stätten, die päpstlichen Decretalen und ihre Glossen die einzigen Quellen waren, aus denen Geschichte gelehrt wurde [1]), so braucht man nicht zu fragen, von welcher Tendenz die Fälschungen vornehmlich beherrscht wurden. So haben auch auf eine in den historischen Thatsachen nicht begründete, schiefe Auffassung des römisch-deutschen Kaiserthumes hauptsächlich solche Fabeln eingewirkt, welche berechnet waren Stellung und Rechte des Kaisers und Reichs auf Kosten der päpstlichen und kirchlichen herabzusetzen.

Zunächst galt in Bezug auf das römisch-deutsche Reich als oberster Grundsatz, daß dasselbe nichts anderes sei als die Fortsetzung des altrömischen Imperiums. Auch diese Anschauung hatte eine theologische Wurzel, denn sie fand ihren letzten Grund in der von den Kirchenvätern Origenes und Hieronymus gegebenen Auslegung der Vision Daniels, wonach unter dem letzten der vier vorbildlichen Thiere das römische als letztes Weltreich zu verstehen sei. Da also nach diesem kein Raum war für ein weiteres [2]), so konnte man das Kaiserreich Karls d. Gr. und seiner Nachfolger schlechterdings nur als Fortsetzung des Römerreiches gelten lassen. In ihren Wirkungen diente jedoch diese Fiction vielmehr den kaiserlichen als den päpstlichen Ansprüchen, da man insbesondere seit dem Wiederaufleben der Studien des römi-

---

[1]) Man wird kaum irre gehen, wenn man in der größeren Frequenz dieser Schulen einen der vornehmsten Gründe sucht, die seit Mitte des 13. Jahrhunderts den unverkennbaren Verfall des historischen Sinnes bewirkten.

[2]) Die Kirchenväter Lactantius, Hieronymus und Chrysostomus haben dieß ausdrücklich erklärt. S. Döllinger, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung, S. 426. In unserer Periode spricht u. a. Trionfo (Summa de potestate ecclesiae, quaestio 42, art. 1.) den Glauben aus, daß das römische Kaiserthum bis zum Ende der Welt dauern werde.

schen Rechtes in Italien von ihr ausging, um die Befugnisse der altrömischen Imperatoren den Kaisern zuzuweisen.

Wie ist es aber gekommen, daß in diesem Imperium die Deutschen an Stelle der Römer getreten sind? — In den Antworten, die hierauf von Machthabern, Juristen und Geschichtschreibern gegeben wurden, hatten sich von jeher die Gesinnungen der verschiedenen Parteien gespiegelt; im Laufe des 13. Jahrhunderts aber gewann die bündige Antwort Papst Innocenz' III. den Vorrang und in unserer Periode erfreute sie sich bereits nahezu staatsrechtlicher Geltung. Sie lautete, daß das Kaiserthum durch die Päpste von den Griechen auf die Deutschen übertragen worden sei [1]). Daraus war es denn bequem die Folgerung zu ziehen, daß das Kaiserthum dem Papste in gewissem Sinne unterworfen sein müsse. Innocenz III. leitete aus dieser angeblichen Thatsache alle Befugnisse her, welche er in Bezug auf das Reich, auf die deutsche Königswahl und auf das Kaiserthum in Anspruch nahm. Bonifaz VIII. folgerte daraus das Recht Tuscien für die Kirche zurückzufordern [2]). Clemens V. und Johann XXII. haben die Translation in ihrem Interesse betont [3]) und die Könige Rudolf und Albrecht haben die päpstliche Auffassung gelten lassen [4]). Aus dieser Begriffsverwirrung hat erst die historische Kritik der neueren Zeit wieder die unbestreitbare Thatsache gelöst, daß das Verhältniß der beiden Gewalten im Jahre 800, zur Zeit dieses folgenschwersten Knotenpunktes der Geschichte nahezu das Gegentheil von dem war, was die kirchliche Auffassung des späteren Mittelalters daraus gemacht hat. Der bezeichnendste Ausdruck dafür liegt in dem Umstande, daß der Papst Karl dem Großen sogar die von den alten Kaisern beanspruchte Adoration, d. i. fußfällige Verehrung erwies [5]). Wie verschieden vom 13. und 14. Jahrhundert hatten die Zeitgenossen das Kaiserthum Karls auf-

---

[1]) S. die erschöpfend gründliche Abhandlung Döllingers: Karls Kaiserkrönung in der Historiographie und Publicistik des Mittelalters in: Das Kaiserthum Karls d. Gr. (Münchner historisches Jahrbuch v. 1865, S. 384 flgd.)

[2]) Vergl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, II, 462.

[3]) Als letzten Rechtsgrund für seine Ansprüche hat jedoch Johann XXII. nicht die Translation, sondern stets seine plenitudo potestatis als Statthalter Christi aufgeführt.

[4]) Näheres bei Döllinger a. a. O. 397 flgd.

[5]) Döllinger a. a. O. 364 hat nachgewiesen, daß das adorare nicht anders zu verstehen sei.

gefaßt! Als nach Verständigung des fränkischen und römischen Adels und Klerus dem Frankenkönige die Kaiserkrone übertragen wurde, weil nur er und sein jugendkräftiges Volk sich der Aufgabe gewachsen zeigten die Christenheit gegen die Ungläubigen zu schirmen, hegte man weder den Gedanken, daß damit eine Uebertragung des römischen Kaiserthums von den Griechen auf die Franken geschehen sollte, noch legte man der päpstlichen Krönung die Bedeutung bei, welche spätere Zeiten daran geknüpft haben. „Was der Papst hiebei that, war die Ertheilung der religiösen Weihe durch Krönung und Salbung [1]).“

Eine dritte Fabel, welche fort und fort ihre Wirkungen äußerte, war die Geschichte von der Constantinischen Schenkung [2]). Der Kaiser Constantin sollte nach seiner Taufe dem Papste Sylvester aus Dankbarkeit für die von ihm bewirkte Heilung die Herrschaft über Rom, Italien und (nach einer Lesart) den ganzen Occident, auch gewisse kirchliche und staatliche Rechte geschenkt und dem römischen Klerus eine Reihe von Ehrenvorzügen ertheilt haben. Diese zwischen 750 und 774 von einem römischen Kleriker ausgegangene, hauptsächlich durch Pseudo-Isidor verbreitete Erfindung war so absurd, daß sie kaum in einer Periode ohne Widerspruch geblieben ist, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts aber, da sie, freilich nur als Palea in das Decret Aufnahme und hiemit durch alle Schulen des kanonischen Rechtes Verbreitung gefunden hatte, war ihr Ansehen wieder im Steigen begriffen und ihre Auslegung eine immer kühnere geworden. Tolomeo von Lucca, der neben Martin von Troppau die geschichtliche Auffassung unserer Periode am meisten beherrscht hat, deutet sie geradezu als Abdankung Constantins zu Gunsten des Papstes.

Eine vierte Fabel, welche wiederum durch die für die historische Anschauung so verhängnißvolle Decretale Venerabilem des Papstes Innocenz III. in Umlauf gebracht wurde [3]), besagte, daß den deutschen Kurfürsten ihr Wahlrecht von der Curie ertheilt worden sei. Kurz vor unserer Periode hat diese Erfindung durch Tolomeo von Lucca die bestimmtere Form erhalten, daß Papst Gregor V. das Kurfürstencollegium eingesetzt habe.

---

[1]) Döllinger a. a. O. 360.

[2]) S. darüber die ausgezeichnete Untersuchung in Döllingers Papstfabeln, S. 61 flgd.

[3]) Schirrmacher, Die Entstehung des Kurfürstencollegiums, S. 1 flgd.

Gleich in der ersten historisch-politischen Schrift, welche von den Deutschen in dieser Periode ausgegangen ist, in dem Buche des Kanonikers Jordan von Osnabrück über das römische Reich wird ein freilich nur schwächlicher Versuch gemacht der kirchlichen Anschauung entgegenzutreten. Die dem Cardinal Jakob von Colonna gewidmete, vornehmlich historisch gehaltene Abhandlung ist noch zur Zeit König Rudolfs, vielleicht um 1285, geschrieben und hat die unverkennbare Tendenz, das Ansehen und die Rechte des römischen Königs beim päpstlichen Stuhl in Erinnerung zu bringen. Die Uebertragung des Kaiserthumes auf Karl d. Gr. und die Deutschen erzählt Jordan freilich in der durch die späteren Geschichtsquellen vorgezeichneten, den kirchlichen Ansprüchen günstigen Weise. Anstatt jedoch die von päpstlicher Seite daran geknüpften Folgerungen zu ziehen, sucht der deutsche Domherr nationale Gesichtspunkte geltend zu machen, indem er betont, daß die Deutschen, die bei ihm von den Trojanern abgeleitet werden, von der Vorsehung für das Imperium bestimmt waren, und indem er von einer Verwandtschaft Karls des Großen mit dem griechischen Kaiserhause fabelt. Auch die Gründung des Kurfürstencollegiums führt er gerade im Gegensatze zur päpstlichen Auffassung auf Karl d. Gr. zurück. Zur Beschwichtigung nachbarlicher Eifersucht stellt er den eigenthümlichen Satz auf: wenn die Deutschen das Imperium, so besitzen dafür die Römer das Sacerdotium (d. h. das Papstthum), und die Franzosen das Studium (d. h. die vornehmste Universität in Paris).

Der Tractat Jordans ist unter den publicistischen Schriften des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts die einzige, der eine neue, nach allen Seiten den Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Ausgabe zu Theil geworden ist. Die musterhafte Edition, welche Waitz davon besorgt hat[1]), überhebt uns der Mühe, näher auf diese Schrift einzugehen. Dagegen müssen wir den nächsten Publicisten der Deutschen, den noch wenig besprochenen Abt Engelbert von Admont näher ins Auge fassen.

Der Abt Engelbert von Admont soll aus dem edlen Geschlechte von Volkersdorf stammen[2]). Wie er selbst in einem Briefe

---

[1]) Im 14. Bande der Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften i. J. 1868. S. über Jordan auch Lorenz, Geschichtsquellen, 307 flgd.

[2]) So Bucelin, Germania sacra, pars altera, p. 2 unter Admont, während er in seiner Genealogie der Herren von Volkersdorf (l. c. p. III, p. 245)

an den Scholastiker Ulrich von Wien erzählt[1]), kam er im Jahre 1271 nach Prag und studirte dort Grammatik und Logik. „Da habe ich solche Fortschritte gemacht, daß man mich unter den Cameraden nicht für den letzten erachtete.“ Als die Königswahl Rudolfs von Habsburg ein Vorspiel der berühmten Prager Studentenauswanderung von 1409 herbeiführte, indem die österreichischen und steierischen Scholaren die böhmische Königsstadt verlassen mußten, siedelte Engelbert nach Padua über und trieb dort fünf Jahre lang Logik und Philosophie unter der Leitung des Magisters Wilhelm von Brescia, der später Kanoniker zu Paris und Leibarzt des Papstes Bonifaz VIII. wurde. Nach Ablauf des Quinquenniums beschäftigte er sich in der gleichen Stadt im Kloster der Dominikaner mit dem Studium der Theologie. In Padua wird er sich auch den Doctortitel, der ihm beigelegt wird[2]), erworben haben.

Noch vor seinem Prager Aufenthalte hatte Engelbert, als Rudolf von Habsburg als erwählter römischer König nach Oesterreich kam, angeregt durch dessen Kanzler, den Bischof Johann von Chiemsee, ein Heldengedicht De electione regis Rudolphi verfaßt[3]). Nach dem Siege Rudolfs über Ottokar dichtete er dann einen zweiten Theil des Epos. Neun Jahre später aber begann er eine regelmäßige schriftstellerische Thätigkeit. Die Erfahrungen, die er dabei erworben, veranlassen ihn, den Studirenden den Rath zu geben, daß sie drei Dinge besonders beachten mögen: einen geordneten Gang bei ihren Studien einzuschlagen, nicht verschiedene Gegenstände auf einmal zu treiben, und kein Buch aus der Hand zu legen, ohne es völlig durchgearbeitet zu haben. Es ist eine lange Reihe von Tractaten, welche Engelbert seinem Freunde Ulrich als Früchte seiner literarischen Bemühungen aufzählen kann[4]). Er bringt sie in drei Gruppen: Theo-

---

Engelbert nicht aufführt. Die steierische Localliteratur, die mir nicht zu Gebote steht, dürfte über die Abstammung und Lebensverhältnisse Engelberts vielleicht noch weitere Aufschlüsse bieten.

[1]) Veröffentlicht bei Pez, Thesaurus anecdotorum I, 1, 429. Daselbst finden sich einige der theologischen Tractate Engelberts gedruckt.

[2]) Excerpta ex necrologio Admuntens. bei Pez, Scriptores rer. Austriac. II, 199.

[3]) Incipit: Sclavica qui tumidi confregit cornua sceptri. Oudins Angabe, daß es schon gedruckt sei, hat bereits Pez (Thes I, 1, 66) berichtigt.

[4]) Ein anderes Verzeichniß seiner Schriften nebst Angabe der etwaigen Druckorte theilt die unten genannte Schrift von Huffnagl mit.

logie, Naturphilosophie und Moralphilosophie. Unter die letztere reiht er auch die Rudolfiade und die zwei publicistischen Schriften, von denen im folgenden die Rede sein wird. Die Mehrzahl seiner Werke aber ist theologischen Inhalts und wenn eines derselben den Titel führt: Ob Gott Mensch geworden wäre, wenn der erste Mensch nicht gefallen wäre — und ein anderes: Ob es dem Weisen zusteht zu heirathen — so ist damit genügend gekennzeichnet, welches Geistes Kind der Verfasser gewesen.

Kurz vor oder nach dem Beginn des 14. Jahrhunderts wurde Engelbert Abt von Admont [1]). Als Freund beschaulicher Einsamkeit und schriftstellerischer Muße soll er den größten Theil der Zeit in dem zwei Meilen von seinem Kloster entfernten, mitten im Hochgebirg gelegenen Orte Jansbach zugebracht haben. Darüber wurde er von zwei Mönchen, welche ein Kämmerer aus dem Laienstande dazu aufhetzte, beim Erzbischofe von Salzburg verklagt, daß er in den Angelegenheiten des Klosters unnütz sei. Aber bald darauf schien es diesem Kämmerer im Traume, als ob ihn der hl. Blasius, der Patron von Admont, unter bitteren Vorwürfen wegen seiner verrätherischen Lüge sammt den zwei Mönchen zu tiefst in den See beim Kloster tauchte. Zitternd stürzte er am Morgen vor die Füße des Abtes und erzählte, was er gesehen. Dieser antwortete: Geh und bestelle dein Haus; denn du wirst sterben und mit dir die Mönche; so hat der hl. Blasius beschlossen euer Vergehen zu sühnen. Und in der That — nach kurzer Zeit sind sie alle drei gestorben. So erzählt ein Zeitgenosse und Nachbar Engelberts, der Abt Johann von Viktring [2]). Als Friedrich der Schöne zum Entscheidungskampfe gegen den Baier zog, sagte Engelbert dessen Gesandten Emicho von Alzei das Unglück voraus, das den König treffen würde [3]). Wahrscheinlich geschah dieß im Zorn über die Verwüstungen, welche Friedrichs ungarische und kumanische Bundesgenossen auf diesem Zuge anrichteten [4]). Mit den Habsburgern erscheint Engelbert mehrfach in Verbindung. Nachdem er den Großvater Rudolf besungen, hat er später dessen Enkeln, den jungen

---

[1]) Nach Bucelin a. a. O. im Jahre 1297. Das Necrolog. Admont. (Pez, Script. II, 199) läßt ihn 30 Jahre als Abt regieren.

[2]) Boehmer, Fontes, I, 393.

[3]) l. c.

[4]) Chron. Claustro-Neoburg. bei Pez, Scriptores I, 485.

Herzogen Albrecht II. und Otto einen Tractat unter dem Titel Speculum virtutum gewidmet [1]). Als Todestag des hochbejahrten Abtes wird der 12. Mai 1331 genannt [2]) In den letzten Lebensjahren war er an den Füßen gelähmt gewesen [3]).

Bei der Abfassung der in sieben Bücher oder Tractate getheilten Schrift De regimine principum [4]), für deren Datirung kein Anhaltspunkt von einiger Sicherheit gegeben ist, hat Engelbert wohl die gleichnamige Schrift des Thomas in Gedanken gehabt, doch nennt er sie nicht, scheint sie auch nicht direct benützt zu haben. Wenn man sieht, meint der Verfasser in der Vorrede, wie viele Fürsten und Könige ihr Regiment rein aus natürlichem Können und der durch die Uebung gewonnenen Erfahrung ohne alles theoretische Wissen (absque arte) führen, so müsse einem der Gedanke kommen, um wie viel besser sie noch regieren würden, wenn sie eine theoretische Anleitung (ars) erhielten. Diesem Bedürfniß sucht er denn zu genügen, indem er „alles, was er über eine vernunftgemäße Regierung der Fürsten in des Aristoteles Politik und Rhetorik, im Cicero und Seneca mit nicht geringer Mühe gesammelt, in einen zweckmäßigen Auszug bringt.“ So entsteht eine Sammlung von Vorschriften und Rathschlägen für Regenten, die nur geringen eigenthümlichen Gehalt hat, vielmehr, der Ankündigung des Vorwortes entsprechend, größtentheils durch Aussprüche der Alten gebildet wird. Wir können von einer Besprechung derselben um so eher Umgang nehmen [5]), als der durch die Aristotelische Politik ge-

---

[1]) Incipit: Gloriosis dominis. Handschriften u. a. in Basel und im Escorial (Haenel, Catalogi libror. manuscr. 530, 946). Nach Huffnagls Angabe ist diese Abhandlung im 3. Bande der Bibliotheca Ascet. von Pez veröffentlicht. Wenn Johann von Viktring a. a. O. bemerkt, Engelbert habe für die Herzoge den Tractat De regimine principum geschrieben, so liegt hier wohl nur eine Verwechselung mit dem Speculum virtutum vor.

[2]) Bucelin l. c.

[3]) Bissenis tardus annis, ad gressus ineptus. Anonymi vetus carmen de coenobii Admontensis abbatibus bei Pez, Script. II, 210.

[4]) Incipit: Philosophus dicit. Lorenz' Angabe (Geschichtsquellen 328) daß die Schrift noch ungedruckt sei, ist irrig. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts (ohne Jahrzahl) hat sie Jo. Georg Theophil Huffnagl nach einer Handschrift des Klosters Melk veröffentlicht.

[5]) Eingehende Berücksichtigung hat diese Schrift Engelberts in dem Aufsatze F. Försters „Ueber die Staatslehre des Mittelalters.“ (Allg. Monatsschrift f. Wissenschaft u. Literatur 1853, bes. 852 flgd.) erfahren.

gebene Hauptinhalt der Schrift uns im ersten Theile des Defensor pacis, hier aber in beachtenswürdigerem Zusammenhang, wieder vor die Augen treten wird.

Wichtiger für uns ist das Buch: De ortu, progressu et fine Romani imperii[1]). Auch sein Gehalt zwar ist nicht bedeutend; nach Art jener Autoren, die nicht viel eigene Gedanken haben, läßt der Verfasser ein Citat auf das andere folgen, und seine eigene Zuthat sind meist moralische Gemeinplätze oder hohle Abstractionen, losgelöst von dem geschichtlichen Leben der Wirklichkeit. Aber Engelbert galt seiner Zeit für einen bedeutenden Gelehrten[2]) und seine Schrift ist neben der Jordans von Osnabrück auf diesem Gebiete das Erstlingswerk der Deutschen, so daß wir sie doch näher ins Auge fassen müssen[3]). Wenn wir in Engelbert einen Schriftsteller vorführen, den man wohl mit Fug als Repräsentanten der geistigen Durchschnittshöhe der Zeit betrachten darf, so wird in der Folge an Marsiglio und Ockam um so deutlicher hervortreten, wie sehr sich diese über den Durchschnitt erheben.

Was die Entstehungszeit des Büchleins betrifft, so wird sie innerhalb der Jahre 1307 bis 1310 zu suchen sein; der Verfasser erwähnt selbst, daß er zur Zeit Heinrichs VII. schreibe[4]). Der Inhalt der Schrift aber dürfte dafür sprechen, daß sie vor Heinrichs VII. Römerzug, vor der Wiedererneuerung des römischen Kaiserthums geschrieben

---

[1]) Engelberti Admontensis de ortu, progressu et fine Romani imperii liber. Cum Gasp. Buschii praefatione. Basileae (1553). Weitere Ausgaben sind 1610 zu Offenbach von Joachim Cluten aus Mainz, in der Kölner und Lyoner Ausgabe der Bibliotheca patrum und von Goldast in den Politica imperialia p. 754 (nicht in seinem Werke De Monarchia, wie Wegele, Dante, 345, irrig angibt) besorgt worden. Engelbert selbst nennt seine Schrift in der Einleitung opusculum de ortu, progressu et fine regnorum et praecipue regni seu imperii Romani.

[2]) Vir magnae literaturae. Johann von Viltring; B. F. I, 393. Die im Anfang des 15. Jahrh. verfaßte Series abbatum Admont. (Pez, Script. II, 210) sagt von ihm: Dulci doctrina peragrans documenta superna.

[3]) Kürzer handeln von ihr Höfler, Kaiserthum und Papstthum, S. 146, und Lorenz, Geschichtsquellen, S. 310.

[4]) Usque ad Heinricum huius nominis septimum, qui nostro tempore ad imperii clavum sedet imperator 97. post Augustum. (Cap. 16.) Auf das „imperator" gegenüber rex ist wohl kein Gewicht zu legen, da dem Engelbert regnum und imperium Romanum vollständig zusammenfallen.

ist [1]). Darauf weisen die im Eingange lautwerdenden Zweifel über Lebenskraft und Fortdauer des Kaiserreiches, darauf auch die abstracte Art der Behandlung; denn man kann sich schwer entschließen zu glauben, daß der Verfasser den praktischen Fragen über die Bedeutung des Imperiums, die von 1310 an auftauchten, so völlig aus dem Wege gegangen sein sollte.

Man hat wohl darauf hingewiesen, daß Engelbert bei dieser Schrift das Werk Dantes De Monarchia benutzt haben könnte [2]); aber wir halten diese Möglichkeit für ausgeschlossen. Als Engelbert in Italien verweilte, war das Buch Dantes keinesfalls schon geschrieben und überhaupt ist es wahrscheinlich jünger oder doch ziemlich gleichzeitig mit der Schrift Engelberts. Auch würde der Abt von Admont, wenn er Dantes Schrift gekannt hätte, sich wohl mehr von derselben angeeignet haben. So deutet die von einander unabhängige Entstehung zweier Schriften, welche die Universalmonarchie als Forderung stellen, darauf hin, daß dieser Gedanke in den Kreisen der gelehrten Welt diesseits wie jenseits der Alpen verbreitet war, wie ja auch später in Deutschland Lupold von Bebenburg und in Italien Petrarca in dem Verlangen nach einem starken Kaiserthume sich begegnen.

In einem Gespräche mit Freunden, beginnt Engelbert, sind über das römische Reich verschiedene Ansichten laut geworden. Die einen sprachen aus, daß dasselbe in Rechten und Kräften so heruntergekommen sei, daß es aller Wahrscheinlichkeit nach demnächst völlig aufhören werde; andere wiesen darauf hin: wie das römische Reich von Anfang an durch Waffengewalt ungerechter Weise die Staaten verschiedener Nationen unterjocht habe, so müsse es jetzt Tag für Tag die Angriffe der Völker erleiden, bis es in Kürze denselben unterliegen werde. Dieses Gespräch habe ihn zur Abfassung des Buches veranlaßt.

Nach der Gewohnheit der Zeit beginnt denn auch diese Schrift ab ovo, indem sie in Sätzen, welche der Politik des Aristoteles entlehnt sind [3]), zunächst von der Entstehung der Staaten im allgemeinen

---

[1]) Dagegen meint Lorenz, Geschichtsquellen, 310: „offenbar nach Empfang der kaiserlichen Krone durch Heinrich VII. geschrieben". Wegele (Dante 345): „höchstens einige Jahre vor der Monarchie Dantes oder vor dem Römerzuge K. Heinrichs VII".

[2]) Lorenz, Geschichtsquellen, 310; dagegen schon Wegele a. a. O.

[3]) Außer ihr werden citirt: des Aristoteles Ethik und Physik, de motu animalium, das zweite Buch de anima, Ciceros Rhetorik und Officien, der Geschichtschreiber Justinus, der dem Trogus Pompejus folge, des Macrobius Saturnalia, Valerius Maximus, Sallust, Ennius und Augustinus de civitate Dei.

handelt. Ueberall gibt es in der Natur ein Größeres und Geringeres, ein Stärkeres und Schwächeres. Das Stärkere führt die Herrschaft. Bei den Menschen führt sie der durch Verstand Hervorragende. So ist die erste menschliche Herrschaft durch Erhebung des Verständigsten und zwar auf dem Wege des Vertrags entstanden. Diese ersten Reiche haben vier Vorzüge gehabt: gute Regenten, weil man sie als die Besten gewählt hat; Freiheit des Volkes; nur gerechte, d. h. Vertheidigungskriege und Sicherheit der Reiche, weil die einzelnen Staaten mit den einzelnen Vaterländern endeten. Auch unter den einzelnen Kräften der Seele herrscht die bessere, d. i. der Verstand, über die Imagination und das Gefühl. Und so sind denn auch unter den Herrschern diejenigen gut, bei welchen der Verstand die Leidenschaften beherrscht. Da das mit der Natur Uebereinstimmende früher ist als die Abweichung, so scheinen die Geschichtschreiber ganz Recht zu haben, wenn sie im Anfange von guten Zeiten und Regierungen berichten. Justinus zeigt das z. B. am Muster des assyrischen Reiches. Mit dem römischen Reiche ist das dann ebenso gewesen, jedoch nur unter Numa Pompilius. Es folgt dann ein Abriß der römischen Geschichte, es wird erzählt, wie auf die Könige die Republik, auf diese wieder die Monarchie folgte, die dann seit Octavian von dessen Nachfolgern bis auf den heutigen Tag fortgeführt werde.

An diese historischen Betrachtungen reihen sich ethische über das Glück eines Reiches, über die Gerechtigkeit der Regierung und über den Endzweck des Staatslebens. Glücklich, sagt Engelbert, ist jenes Reich, dessen Fürst sich und die Seinigen gerecht regiert, sich mit seinen Rechten, Ehren und Besitzthümern begnügt, für die Seinigen sorgt und den Frieden liebt. Die wahre Freiheit aber besteht in Freiheit von böser Begierde, in der Freiheit vom Schmerz der Entbehrung und von der Furcht vor Mangel. Ein Reich wird erworben auf drei Arten, durch Wahl, Erbschaft oder Occupation. Das römische Reich nun kann kein gerechtes genannt werden, weil es von Anfang an seit der Gründung der Stadt die Nachbarn, ja auch die entfernteren Völker unterjochte. Manche derselben sind allerdings auf gerechtem Wege unterworfen worden und gerade so weit nur ist auch das römische Reich ein gerechtes. Eine gewisse Ausdehnung muß ein Reich freilich haben, um über Mangel erhaben zu sein. Der hauptsächliche Endzweck eines Reiches aber ist Sicherung des Friedens; Friede aber ist das unerschütterte Beruhen der Ordnung der Gerechtigkeit. Die Ursache der Eintracht im Innern liegt in der gegenseitig gefallenden Einheit des-

selben Vaterlandes, derselben Sprache, derselben Sitten und Gesetze. Der Friede mit den Auswärtigen dagegen beruht auf der gerechten Gesinnung beider Theile, und auf günstigen Umständen der Zeit und des Ortes, daß z. B. die Grenzen durch Berge, Flüsse oder Sümpfe gut geschützt seien.

Nachdem Engelbert dieß vorausgeschickt, wirft er die Frage auf, ob es der Gerechtigkeit mehr entspreche, wenn alle Reiche einem König oder Kaiser als Weltmonarchen unterworfen seien oder wenn sie für sich allein stehen. Das erstere, meint er, ist gerechter, wie ja auch in der Natur der Löwe über die Landthiere, der Adler über die Vögel König sei. In jeder gut geordneten Menge, z. B. bei den Soldaten, muß das System der Unter- und Ueberordnung vollständig durchgeführt sein. Das allgemeine Gut ist besser und anstrebenswerther als das der einzelnen. Wo ein göttliches und weltliches Recht waltet, da kann nur ein Volk und nur ein Herrscher sein. In der That giebt es aber nur ein wahres göttliches und menschliches Recht. Ganz richtig hat daher schon Augustin bemerkt, daß es außer der Kirche nie ein wahres Imperium gegeben habe noch geben könne. Wenn nicht eine Oberleitung die Eintracht erhielte, würde der Stärkere über den Schwächern herfallen und ihn vertilgen. Wo keine festen Grenzen sind, ist Zwietracht zwischen den Völkern und Reichen unvermeidlich. Da muß also eine höhere Gewalt sein, welche Autorität und Kraft hat die Eintracht zu erhalten. Darum hat auch stets eine Weltmonarchie bestanden, zuerst das assyrische Reich, dann Babylon, dann Persien, dann das Reich Alexanders bis auf Kleopatra und Antonius, endlich das römische Reich.

Dagegen macht man nun folgende Einwürfe: 1. Das Weltreich, wenn es den andern überlegen sein soll, muß auch ausgedehnter sein; aber je ausgedehnter ein Reich ist, desto mehr wird es von Unruhen zu leiden haben. 2. Wie die Geschichte (mit Ausnahme der Zeit des Numa Pompilius) zeigt, erreicht das Weltreich seinen Zweck die andern im Frieden zu erhalten, doch nicht; im Gegentheil sind fortwährend Rebellionen zu bekämpfen. 3. „Wir sehen andere Reiche, obschon sie dem römischen nicht unterworfen sind, doch gut und in Frieden leben". 4. Verschiedene Völker mit verschiedenen Sprachen können nicht ein und dasselbe Gesetz haben. 5. Juden und Heiden können doch nicht mit Christen ein Reich ausmachen. 6. Mehrere Kaiser, so Hadrian und Jovinian gegen die Perser, haben selbst aus freien Stücken und auf gerechte Weise die Grenzen des Reichs enger gezogen. 7. Die

Reiche Spanien, Frankreich, England, Ungarn mit den Reichen der Slaven, Bulgarei und Griechenland stehen jetzt de jure nicht unter dem Kaiserreich und in Africa und Asien besitzt dasselbe gar nichts.

Diesen Einwänden wird in folgender Weise erwidert: ad 1. Wenn heute ein Krieg der Christenheit gegen die heidnische Welt ausbräche, müßte man da nicht ein Oberhaupt haben? ad 2. Vollkommener Friede und ungetrübte Glückseligkeit ist freilich erst im Jenseits zu erwarten. ad 3. Nicht nur wegen der Eintracht unter sich selbst ist die Unterordnung der Reiche unter das Imperium zu fordern, sondern hauptsächlich gegenüber den Ungläubigen. Einige Reiche können ja das Vorrecht haben, außerhalb des Imperiums zu stehen, aber dieses Privileg einiger einzelnen begründet kein allgemeines Gesetz. ad 4. Das positive Recht muß allerdings nach der Verschiedenheit der Völker verschieden sein, aber allen Völkern gemeinsam ist das Naturrecht und über dessen Schutz hat das Imperium zu wachen. ad 5. In den nach dem Natur- oder Völkerrecht gemeinsamen Angelegenheiten können auch Juden und Heiden unter diesem christlichen Kaiserreich stehen, nämlich in der Hinsicht, daß jedem das Seinige gewährt wird und niemand ungerechten Schaden leidet. ad 6. Den Kaisern Hadrian und Jovinian ist eine Verkleinerung des Reiches nur durch die Noth abgezwungen worden, weßhalb sich auch die folgenden Kaiser mit Recht nicht daran gehalten haben. Der siebente Einwand endlich widerlegt sich durch das ad 3. bemerkte.

Die Zwecke des Reiches und des Herrschers können dieselben sein oder nicht. Je nach dem Grade dieses Zusammenfallens bemißt sich die Güte des Regenten. Die höchste nie zuvor oder hernach erreichte Blüthe hat das Reich unter Octavian erlebt, als Jesus Christus geboren wurde. Von dieser Zeit an ist ein beständiger Verfall des Reiches wahrzunehmen. Es wird eine Zeit kommen, da die einzelnen Reiche vom Imperium abfallen, da in Folge dessen (weil dann die geistliche Gewalt ihres weltlichen Schirmherrn entbehrt) die Kirchen von der Obedienz des apostolischen Stuhles abfallen, da endlich in Folge dieses doppelten Abfalles auch die Getreuen vom Glauben abfallen. Aber das wird nicht vor der Ankunft des Antichrists eintreten.

Jedes Reich vergeht durch dieselben Gründe, durch die es gestiftet worden. Dieß kann man recht deutlich in den jüngsten Zeiten sehen. Durch kriegerischen Zwang ist einst die römische Monarchie gegründet

worden und so wird sich auch ihre Zerstörung durch den Abfall der unter das Imperium gezwungenen Reiche vollziehen. Diese Secession der einzelnen Reiche vom Imperium aber wird nach der Weissagung im 7. Buche Daniels, nach der Auslegung, die Hieronymus und andere Kirchenlehrer davon gegeben, und nach der Prophezie des Apostels 2. Thess. 2. sicher noch vor der Ankunft des Antichrists stattfinden [1]). Näheres hierüber gibt der Martyrer Methodius, dessen Werke und Aussprüche Hieronymus im Liber virorum illustrium und im Commentar über Daniel billigt und empfiehlt. Methodius offenbart, daß die Söhne Ismaels, die aus der Wüste und von den Küsten des Ozeans kommen, vor der Ankunft des Antichrists die christlichen Reiche verwüsten werden. Ihnen wird der letzte römische Kaiser aus fränkischem Geschlechte entgegentreten und da er nicht widerstehen kann, wird er Scepter, Kaiserkrone und Schild an einem dürren Baume jenseits des Meeres aufhängen und seine Seele Gott übergeben. Dann erst wird der Antichrist die Länder des römischen Imperiums unterwerfen [2]).

---

[1]) So läßt auch Lupold von Bebenburg im Ritmaticum querulosum das Imperium sagen: Nec in meo tempore Antichristus nascetur, Deus nequaquam sinet, quod mecum dominetur u. s. w. (Boehmer, Fontes, I, 482).

[2]) Dem Martyrer Methodius, Bischof von Patara in Lycien († 312) wird diese Vorhersagung, die sich durch ihren Inhalt deutlich als Nachsagung ausweist und nicht vor der Zeit der muhammedanischen Eroberungszüge entstanden sein kann, nur in den Mund gelegt. Vielleicht hieß ihr späterer Urheber Methodius und ist in der Folge mit dem berühmteren Träger dieses Namens verwechselt worden. Döllinger nimmt an, daß die Prophezie in Constantinopel, wahrscheinlich im 11. Jahrhundert, zuerst zum Vorschein kam. Gegenüber den Fortschritten des Muhammedanismus sollte sie den Byzantinern Trost und Hoffnung zusprechen. (S. Döllinger, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung S. 433, und Döllinger, der Weissagungsglaube und das Prophetenthum in der christlichen Zeit, in Riehls Historischem Taschenbuch, 1871, S. 303 flgd.) Der Satz vom letzten römischen Kaiser aber, wie ihn Engelbert berichtet, stammt nicht aus den Offenbarungen des Methodius, sondern ist im Abendlande zuerst vom Abte Adso von Moutier-en-Der in der um 948 verfaßten Schrift De vita Antichristi ausgesprochen worden. Diese beiden Weissagungen des Methodius und bei Adso haben im Mittelalter die Vorstellungen von den letzten Dingen vornehmlich beherrscht. Die bei Adso ist in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine der beiden Grundlagen der Sage von der Wiederkehr Kaiser Friedrichs II. geworden. Näheres s. in meinem Aufsatze: Zur deutschen Kaisersage in Sybels Historischer Zeitschrift, 1874.

So endet die Schrift prophetisch mit einem Hinweis auf den Weltuntergang, dessen Ahnung vom zehnten bis zwölften Jahrhundert eine so große Rolle gespielt hatte, während sie in den der Schrift näher stehenden Zeiten, die nüchterner und realistischer geworden, wenig mehr von sich reden machte. Darin spricht sich die vornehmlich theologische Betrachtungsweise Engelberts aus. Bemerkenswerth ist daneben der gänzliche Mangel einer deutsch-nationalen Gesinnung, während doch gerade das Aufsteigen der selbständigen Nationalitäten den historischen Hintergrund des Gemäldes bildet. Theoretisch wird die Universalmonarchie gefordert, deren geschichtliche Verwirklichung im römischen Reiche jedoch findet als rechtswidrige keine Billigung. In der Identificirung der römischen Monarchie mit ihrer Fortsetzung durch die Deutschen folgt Engelbert nur der allgemein üblichen Auffassung, mit der er jedoch in solchem Grade Ernst macht, daß er es ganz in der Ordnung findet, wenn die Sühne für die Eroberungskriege der Römer noch am deutschen Reiche vollzogen wird.

Eine geistvollere Behandlung hat die nun brennend gewordene Frage nach der Berechtigung eines Universalreichs in dem berühmten Buche Dantes De Monarchia gefunden, welches höchst wahrscheinlich während des Römerzuges Heinrichs VII. entstanden ist [1]). Auch dem Dante gilt Aristoteles als der höchste weltliche Lehrmeister; doch steht sein Stoff von vorn herein der Aristotelischen Politik zu fern, als daß er gleich anderen publicistischen Schriften des Mittelalters auch in Einzelnheiten den Einfluß des griechischen Denkers verriethe. Das Buch Dantes verficht nämlich als obersten Satz die vornehmlich aus christlichen Anschauungen entspringende Lehre, daß zum Heile der Welt eine Universalmonarchie unbedingt nothwendig sei. Der Träger derselben sei das römische Volk; das römische Kaiserthum, das nach herkömmlicher Weise als Fortsetzung des altrömischen gedacht wird, solle wieder hergestellt und damit eine Reformation des Papstthumes ver-

---

[1]) Wegele, Dante Alighieris Leben und Werke, 2. Aufl., S. 346. Vergl. auch Friedberg (Zeitschrift für Kirchenrecht VIII, 76). Eine eingehendere Charakteristik und Inhaltsanzeige des Buches siehe bei Wegele a. a. O. 295—346. Woher hat Gregorovius (Geschichte Roms im Mittelalter, VI, 120, Anm. 1) die Nachricht, daß die Monarchie Ludwig dem Baier gewidmet sei? Dieß steht mit allem, was wir sonst über die Schrift und den Verfasser wissen, in Widerspruch. Aventin (Chronika, Ausg. v. 1580, S. 394) nennt den „Herrn Dantes von Florenz" gar unter den gelehrten Räthen Kaiser Ludwigs.

bunden werden. In der Art, wie Dante dann das Verhältniß der beiden höchsten Gewalten auffaßt, erkennt man wohl, daß der Streit zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. schon vorhergegangen war. Der römische Kaiser hat nach ihm sein Amt unmittelbar von Gott und steht durchaus ebenbürtig neben dem Papste; er schuldet dem letzteren Ehrerbietung, aber nichts weiter. Die Verheißung Christi an Petrus: Alles was du auf Erden binden wirst, wird auch im Himmel gebunden sein u. s. w. läßt Dante nur für die geistliche Gerichtsbarkeit gelten, er verwirft die Anwendung des Vergleiches von Sonne und Mond auf Papstthum und Kaiserthum und ebenso die Anwendung der von den Gegnern verwertheten Stelle von den zwei Schwertern bei Lukas. Was die Schenkung Constantins betrifft, so wird die Thatsache nicht bezweifelt, aber ihre Rechtmäßigkeit bestritten. Einen Hauptgrund für die Selbständigkeit des Kaiserthums schöpft Dante eben aus seiner Identificirung mit dem altrömischen; das Kaiserthum meint er, hat schon bestanden und ist in der heiligen Schrift anerkannt worden zu einer Zeit, wo man noch nichts von einem Papste wußte; wie sollte also die Autorität des letzteren Quelle sein können für die des ersteren!

Es ist eine eigenthümliche Fügung, daß erst in dem Augenblicke, da die Lebensflamme des altersschwachen Imperiums nahezu zum letztenmale aufflackerte, dasselbe seine berühmteste theoretische Begründung und Verherrlichung finden mußte. Im früheren Mittelalter waren die nationalen Eigenthümlichkeiten in den Hintergrund getreten vor der überwältigenden Macht des einheitlichen Bandes, welches die Kirche und eine von ihr getragene allgemein christliche Cultur um die ganze Christenheit zog; darauf hatte Berechtigung und Bedeutung des Kaiserthumes Karls d. Gr. und Ottos I. beruht. Jetzt wurden die Bande einer rein christlichen centralisirenden Universalcivilisation von Geschlecht zu Geschlecht in demselben Maße gelockert, als die Selbständigkeit der Nationalitäten in Cultur und Staat erstarkte. Gerade da, als das letzte Princip auf allen Seiten im raschen Aufsteigen begriffen war, brachte Dante den sinkenden Gegensatz in ein System. So ist in seinem Buche eine großartig poetische Weltanschauung auf Kosten des historischen Scharfblickes verkörpert. Statt einer Prophezie ist es nach dem treffenden Ausdrucke eines neueren Engländers[1]) ein Epitaph geworden.

---

[1]) Bryce, Das hl. römische Reich, S. 193.

Aber diese Bezeichnung ist doch nur zutreffend für jenen Theil der Monarchie, worin allerdings ihr Schwerpunkt liegt, für den aus der poetischen Natur des Florentiners und dem phantastischen Zuge des ganzen Zeitalters entsprungenen Glauben an Möglichkeit und Nothwendigkeit der Universalmonarchie und an die Lebensfähigkeit des römischen Kaiserthumes. Dante ist als Verfasser der Monarchie nicht nur das Kind seiner Zeit und nicht nur der Dichter, der poetische Anschauungen auf Dinge überträgt, die eine verständig-nüchterne Auffassung erfordern; er ist zugleich, wie Wegele mit Recht hervorgehoben hat, ein ahnungsvoller Verkündiger des modernen Staates, indem er das Wesen und die ethische Bedeutung des Staates würdigt, seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit vertheidigt und seine Trennung von der Kirche fordert.

In den Zeiten, da das Imperium nach einem Stillstande, den man versucht war für sein Ende zu halten, nochmal einen rasch erlahmenden Anlauf zu neuer Lebensäußerung nahm und dabei sogleich mit der höchsten kirchlichen Gewalt in Conflict gerieth, mußte die Frage nach dem Ursprunge des römisch-deutschen Kaiserthumes, d. h. gemäß der Anschauung der Zeit nach seiner Translation, das höchste Interesse erwecken. Neben dem Thema von der Universalmonarchie kann man das von der Uebertragung des Kaiserthumes als den in jener Zeit beliebtesten Vorwurf historisch-politischer Erörterung nennen. Von 1310—1350 tritt kaum ein publicistischer Schriftsteller auf, der die Frage nicht wenigstens berührt hätte. Landulf von Colonna und Konrad von Megenberg von päpstlicher Seite, Marsiglio von Padua von kaiserlicher, haben die Translation zum Gegenstande besonderer Tractate gemacht, Lupold von Bebenburg und Wilhelm von Ockam haben ihr in Werken, welche einen umfassenderen Stoff behandelten, eine eingehende Untersuchung gewidmet.

Ganz auf kirchlichem Standpunkte steht die unter dem Titel De translatione imperii veröffentlichte Schrift Landulfs von Colonna [1]). Das Kaiserthum, meint Landulf (Cap. 8), würde

---

[1]) Gedruckt bei Schard. De jurisdictione imperii, p. 284 und bei Goldast, De Monarchia, II, 88 als Werk Rodulphi oder Radulphi de Columna, canonici Carnotensis. Potthast (Bibliotheca hist. medii aevi, 412) verzeichnet auch Ausgaben: Basileae 1566 u. Argentorati 1628. Nach des Verfassers eigener Bezeichnung im Eingange würde man den Tractat richtiger: De statu et mutatione Romani imperii betiteln. Der Name des Verfassers läßt sich nicht

unter den Franken keine Schmälerung erlitten haben, wenn nicht schon vorher deren Tugenden und deren Devotion gegen die heilige römische Kirche eine Schmälerung erlitten hätten. Seine Darstellung beruht hauptsächlich auf den Decretalen der Päpste, auf den Gesta Francorum Aimoins oder vielmehr deren Fortsetzung und auf Martins von Troppau Weltchronik[1]), benutzt aber auch das Corpus juris civilis, die Kirchengeschichte des Eusebius, und die Chroniken des Hieronymus, des Isidor und des Ricobald von Ferrara und gelangt zu dem Ergebnisse: es ist offenbar, daß der Papst bezüglich der Einsetzung des Kaiserthums die größte Gewalt besessen hat und besitzt. Da die nach

---

mit völliger Sicherheit feststellen. In den Ausgaben bei Schard und Goldast nennt er sich zwar selbst Radulphus de Columna, canonicus Carnotensis; aber diese Ausgaben sind so schlecht, daß sie für Namen keine Gewähr bieten. Schard schreibt: einige wollen Pandulph; bei Marsiglio (Goldast, Monarchia II, 148) heißt er: Landulphus de Columna, Romanus satrapa. Die Histoire litéraire de la France, XXI, 151, nennt ihn Raoul de Caloumelle, Kanoniker zu Chartres, dagegen Döllinger, Papstfabeln 94: Rudolf oder Pandulf Colonna, Kanoniker zu Siena. Die in der Johanniterbibliothek in Straßburg, in der Universitätsbibliothek zu Prag und in der Bibliothek des Domkapitels zum hl. Veit zu Prag erhaltenen Handschriften nennen den Verfasser übereinstimmend Ludolphus de Columna (S. Pertz, Archiv VIII, 464, IX, 471, 476. Das Alter dieser Handschriften wird daselbst nicht angegeben). Man darf ihn aber wohl für identisch mit dem Verfasser des bis 1320 reichenden Breviarium historiarum halten (vergl. Potthast a. a. O.) und dann ist Landulfus de Columna der richtige Name. (Auch eine von Potthast noch nicht verzeichnete Handschrift von dessen Breviarium hist. a. d. 14. Jahrh. in der Vaticana nennt sich Landulfi de Columna brevis historia; s. Pertz, Archiv XII, 285 u. vergl. a. a. O. 236.) Diesen Namen tragen denn auch Handschriften de statu et mutatione imperii Romani in Paris und Straßburg (Haenel, Catalogi libr. manuscript. 319, 461.) Der anonyme Tractat de translatione imperii de Grecis ad Francos, de Francis ad Almanos auf der Universitätsbibliothek in Prag (Pertz, Archiv X, 657) ist, wie die Anfangsworte Vestra nuper zeigen, die Schrift Landulfs von Colonna.

[1]) Derselbe wird (cap. 8) Martinus Polonus, episcopus Consentinus genannt. Aimoin heißt (wohl nur zufolge Editionsfehlers) Annonius, bei Marsiglio Admonius. Wer ist aber Ricardus Cremonensis episcopus, magnus historiarum scriptor, der im 8. Cap. zum Jahre 950 citirt wird? (Bei Marsiglio, cap. 10: Robertus Cremon. ep.) Die Angaben, für die er als Gewährsmann angerufen wird, zeigen, daß darunter Ricobald von Ferrara zu verstehen ist und zwar ist sowohl dessen Historia imperatorum (vergl. Muratori, Script. IX, 118) als die Hist. pont. Rom. Cod. Estens. (a. a. O. 171, Anm. 46) benützt.

1277 verfaßte Chronik Martins benützt ist, kann die Schrift Colonnas nicht älter sein. Wahrscheinlich ist sie erst im 14. Jahrhundert entstanden, vielleicht durch Heinrichs VII. Römerzug oder dessen oder Ludwigs Conflict mit dem Papste veranlaßt. Nach 1324 darf man ihren Ursprung nicht datiren, wie sich uns aus der gleichbetitelten Schrift Marsiglios ergeben wird.

Die in Goldasts Sammelwerk De Monarchia, II, 147—153, veröffentlichte, in zwölf Capitel getheilte Schrift De translatione imperii[1]) wird mit Recht dem Marsiglio von Padua zugeschrieben, da sich der Verfasser gleich im Eingange als Autor des Defensor pacis bezeichnet. Aus diesem Grunde und wegen der wiederholten Berufungen auf dieses Werk kann man die Abfassung der Schrift nicht, wie Goldast thut, in das Jahr 1313, sondern muß sie nach 1324 setzen. Marsiglio hat sie also in Deutschland, wahrscheinlich auf den Wunsch Ludwigs und zwar innerhalb des Zeitraumes von einem bis zwei Jahren verfaßt, da er sich vor Antritt des italienischen Zuges am königlichen Hofe befand, also 1325 oder 26; denn auf dem Römerzuge hatte man zu derartiger schriftstellerischer Beschäftigung gewiß keine Muße und nach demselben, nachdem Ludwig die Kaiserkrone erlangt, die damit zusammenhangenden Plane aber gescheitert waren, wird man kaum mehr in der Stimmung gewesen sein dem Kaiserthume eine so abstract-historische Betrachtung zu widmen.

Wie er selbst ankündigt, beabsichtigt Marsiglio in dieser Schrift die von Colonna über denselben Gegenstand verfaßte „berichtigend durchzugehen" (perstringere), da sie nach einer subjectiven Meinung und ohne genügenden Beweis die Rechte des Kaiserthums angreife[2]).

---

[1]) Während die Handschriften des Defensor pacis so selten sind, haben sich von diesem Werke im Verhältniß zu seiner ungleich geringeren Bedeutung mehrere erhalten, was sich ganz natürlich daraus erklärt, daß es nicht gleich dem ersteren verdammt und verboten wurde. Man findet Handschriften der Translation auf der k. Bibliothek zu Erfurt (s. 14.), im Schottenstift zu Wien (s. 15.), zwei auf der k. k. Hofbibliothek zu Wien, die eine mit dem Def. pac. verbunden aus s. 14, die andere v. 1408 (Pertz, Archiv VIII, 682, X, 593, 532, 465). Ausgaben: Basil. 1555 a M. Flacio et W. Weissenb.; Schard, De jurisdictione imp. 224; Goldast, Monarchia II, 147; Fasciculus rer. expetund. et fugiendar. ed. Brown, II, 55.

[2]) Cap. 1. Nunc autem in his perstringere volumus sermonem de sedis imperialis translatione collectum diligenter ex chronicis historiis

Zu diesem Zwecke wiederholt er die Schrift Landulfs nahezu wörtlich und knüpft nur an die entscheidendsten Stellen eigene Bemerkungen, welche der Darstellung Landulfs die Spitze abbrechen sollen. Wir lernen also beide Tractate kennen, wenn wir den Marsiglios ins Auge fassen.

Wie aus dem kleinen Senfkorn der große Baum erwächst, sagt Marsiglio in der ihm eigenthümlichen Einleitung, so hat sich das römische Reich, das der trojanische Flüchtling Aeneas gegründet, über alle Länder ausgedehnt und unter seinem Schatten haben alle Völker in Frieden geruht. „Wer die herrliche Geschichte des römischen Volkes liest, der kann glauben die Thaten nicht eines Volkes, sondern des ganzen Menschengeschlechtes zu lesen [1]).“ Darauf beginnt, aus Colonna wiederholt, ein Abriß der römischen Geschichte. Von Octavian bis auf Constantin den Großen herrschten 33 Kaiser 354 Jahre und fünf Monate lang; Constantin übertrug dann den Sitz des Kaiserthumes nach Byzanz und überließ die Regierung über Rom dem Papst Sylvester und seinen Nachfolgern. Derselbe übertrug, wie in einigen Geschichtsbüchern erzählt wird, auf Bitten des Papstes Sylvester den Klerikern gewisse senatorische Würden. Die damaligen clerici oder presbyteri von Rom aber waren, was man jetzt Cardinäle nennt. Diese hatten bis dahin, was Reichthum und Ansehen betrifft, keine Titel; wohl aber hatten sie Titel in Bezug auf ihre Pflichten, nämlich das Amt zu predigen, die Todten zu begraben, zu taufen und Beichte zu hören. (Nach Colonna, Cap. 1.) „Ob aber die durch Constantin geschehene Uebertragung der Prärogative des Senates auf die Cardinäle gut war oder nicht, das kann man aus unserem Defensor pacis ersehen.“

(sic!) quibusdam per venerabilem Landulphum de Columna Romanum satrapam (damit meint Marsiglio wohl einen Cardinal, scheint also den Landulf von Colonna mit Jakob oder einem andern Colonna zu verwechseln) conscriptum et quia eius scripturae in quibusdam nostra sententia dissonat, praesertim in quibus jura laesit imperii secundum sententiam propriam absque demonstratione sufficienti. Wenn also Döllinger a. a. O. bemerkt: „Colonna hat übrigens den Marsilius abgeschrieben oder dieser ihn“ — so kann es nach obiger Ankündigung nicht zweifelhaft sein, daß Colonna die Priorität zu beanspruchen, aber auch Marsiglio nicht in dem Sinne, den man sonst mit diesem Worte verbindet, den ersteren abgeschrieben hat.

[1]) Marsiglios Zuthaten werden im folgenden durch „ “ bezeichnet.

Nachdem der Abfall der orientalischen Kirche, dann die Geschichte Muhammeds und der muhammedanischen Eroberungen erzählt worden (Cap. 3, 4), kömmt die Schrift auf den Kern der Sache, die Uebertragung des Kaiserthums. Dasselbe blieb unter 33 Kaisern 451 Jahre lang in Constantinopel, bis unter Kaiser Leo III.[1]) seine Uebertragung von den Griechen auf die Franken in gewisser Weise schon eingeleitet wurde. Die erste Veranlassung zu dieser Uebertragung gab nämlich der Streit zwischen Kaiser Leo III. und der Kirche, damals unter Papst Gregor III., über die Bilderverehrung. Da der Kaiser Leo die heiligen Bilder in Constantinopel verbrennen ließ, drohte der Papst den Kaiser mit dem Anathem zu belegen und ganz Apulien, Italien und Spanien vom Eide der Treue zu entbinden. Papst Stephan II. hat sodann die Uebertragung des Kaiserthumes auf die Franken angeordnet, jedoch noch nicht ausgeführt (Cap. 5).

Papst Zacharias hat den König Childerich nicht abgesetzt, „wie klerikale Schriften" angeben, sondern laut Aimoins richtiger Erzählung seiner durch die fränkischen Großen bewirkten Absetzung nur zugestimmt. Denn — fügt Marsiglio hinzu — „die Absetzung und Neueinsetzung eines Königs wegen eines vernünftigen Grundes steht keinem Bischof oder Kleriker und keiner Versammlung von solchen zu, sondern der Gemeinschaft der das Land bewohnenden Bürger oder Edlen oder ihrer Majorität." (Cap. 6). Nach Aimoin wird ferner berichtet, wie Pipin den Langobardenkönig Aistulf, der den Papst Stephan II. bedrängt hatte, besiegte, wie er ihm Ravenna und die Pentapolis der Romagna abnahm. „Es steht geschrieben, daß er dieß alles der römischen Kirche factisch übergeben habe." Durch dieses Geschenk bestimmt, ordnete der Papst Stephan II., „uneingedenk der Wohlthaten, welche die Kaiser der römischen Kirche erwiesen hatten", die Uebertragung des Kaiserthums auf die Franken an, „als auf eine fremde und entfernte Nation, damit, wenn die Griechen in Bedrängniß seien, die Gallier aber sich wenig darum kümmerten, der Papst um so freier über Italien herrschen könne". Alle Angaben von einer Uebertragung des Kaiserthums zur Zeit Papst Stephans II. sind jedoch dahin zu verstehen, daß dieselbe damals nur angeordnet wurde[2]) (Cap. 7).

---

[1]) Bei Goldast 150 heißt es in der ersten Erwähnung irrig: Leonis papae 3.

[2]) Diese Auffassung erscheint zuerst in der Kirchengeschichte Tolomeos von Lucca (S. Döllinger, D. Kaiserthum Karls d. Gr. a. a. O. 401 flgd.). Man

Wiederum brachte dann Karl d. Gr. dem Papste Hilfe gegen Desiderius, restituirte der römischen Kirche die ihr von den Lombarden entrissenen Temporalien und schenkte ihr zugleich das Herzogthum Spoleto und Benevent. Auf einem Concil zu Rom übertrug dann Papst Hadrian Karl dem Großen das Recht den römischen Papst zu wählen und den apostolischen Stuhl zu besetzen; er übertrug ihm auch die Würde des Patriciats, die früher gleichsam den Vater der Fürsten bezeichnete, und die Investitur der Erzbischöfe und Bischöfe in allen Provinzen. „Ohne Ermächtigung des römischen Volkes konnte jedoch der Papst dazu keine Autorität haben.“ Karl hat von seinem Rechte der Papstwahl keinen Gebrauch gemacht, doch auch nicht darauf verzichtet. In die Installation der Bischöfe jedoch hat sich Karl mehrmals eingemischt, sein Nachfolger Ludwig jedoch darauf verzichtet. (Cap. 8). Dann suchte Papst Leo III., von den Römern mißhandelt, Schutz bei Karl d. Gr. Wie Richard in seiner Chronik schreibt[1]) — „glaube das, wer mag“ — sind dem Papst durch göttliche Gnade damals die Glieder, Augen und Zunge völlig wiederhergestellt worden. Karl brachte ihm Hilfe, hat auch nach einigen Historikern damals auf Bitten des Kaisers Constantin und mit Zustimmung des Königs der Perser das heilige Land gewonnen. Als er von diesem Zuge über Constantinopel nach Rom zurückkehrte, setzte ihm der Papst am Weihnachtstage die Kaiserkrone auf, das ganze römische Volk begrüßte ihn als Carolus Augustus und er nannte sich fortan Imperator Augustus. „Welche Macht und Stetigkeit aber und welches Recht mit der damaligen Uebertragung des Kaiserthums verbunden war, das kann jedermann klar aus unserm Defensor pacis entnehmen.“ (Cap. 9).

Später, im Jahre 950[2]), da Berengar die Kirche bedrückte und Papst Johann kein Hirte, sondern ein Miethling war, schrieben die Cardinäle einmüthig an den Herzog Otto von Sachsen, einen frommen

---

wird also annehmen dürfen, daß Colonna dieses Werk, obschon er es nicht unter seinen Quellen nennt, benützt hat. Derselbe Schluß ergibt sich aus der Bezeichnung Martins von Troppau als Martinus Polonus, episcopus Consentinus. S. die von Weiland besorgte Ausgabe Martins in Mon. Germ. Script. XXII, 377, Anm. 3.

[1]) Gemeint ist die Historia pontific. Romanor. Ricobalds von Ferrara; s. Muratori, Script. IX, 166.

[2]) So, nicht 905, ist zu lesen, wie die Vergleichung mit Colonna zeigt.

und kriegerischen Fürsten. Dieser besiegte den Berengar, versammelte zu Rom ein Concil der Cardinäle und zwang nach dessen Rath den Papst Johann zur Entsagung. Dann wurde Leo VIII. eingesetzt und dieser machte, nachdem er Clerus und Volk versammelt hatte, Otto zum Kaiser, ohne daß eine Wahl vorhergegangen wäre, welche erst 40 Jahre hernach eingerichtet wurde. So ist die Uebertragung des Kaiserthumes von den Franken oder Galliern auf die Deutschen erfolgt. Otto I. folgten Sohn und Enkel ohne Widerspruch (Cap. 10). Nach dem Tode Ottos III. aber unter dem Papstthume Gregors V., eines Deutschen und Verwandten der Ottonen, wurden dann die sieben Kurfürsten eingesetzt. Dieß geschah im Jahre 1004, wie die Gesta Germanorum berichten [1]). Diese Kurfürsten wählen den römischen Kaiser, der „nicht, weil es nöthig wäre, sondern um der Feierlichkeit willen" vom römischen Bischofe gekrönt wird. (Cap. 11, 12).

Die Schrift Colonnas zeichnet sich durch nichts vor anderen historischen Hervorbringungen der Zeit aus. Gestützt auf Fälschungen oder nicht gleichzeitige Berichte schildert sie die folgenschwersten Wendepunkte der Geschichte mit einer Mischung von Wahrheit und Dichtung, in welcher die letztere weitaus überwiegt. Sollte diese Darstellung, wie Marsiglios Absicht war, berichtigt werden, so konnte dieß nur

---

[1]) Die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstencollegiums durch Papst Gregor V. hat zuerst Tolomeo von Lucca in seiner Kirchengeschichte und in der von ihm verfaßten Fortsetzung von Thomas' Werk De regimine principum in Umlauf gebracht. Er beruft sich hiefür, jedoch irrigerweise, auf Martin von Troppau. (S. Schirrmacher, Die Entstehung des Kurfürstencollegiums, 138). Nach Tolomeo ist unter den uns erhaltenen Schriften die Landulfs von Colonna die erste, welche diese Fabel und zwar gleichfalls mit Berufung auf Martin widerholt. Schirrmacher (a. a. O. 139) bemerkt: Colonna hat also mit den Augen des Ptolemäus die Stelle bei Martin gelesen. Aber eine solche Uebereinstimmung in einem gröblichen Mißverständniß wäre doch merkwürdig. Das richtige wird vielmehr sein, daß Colonna trotz seiner Berufung auf Martin die Stelle nicht aus diesem, sondern aus Tolomeos Kirchengeschichte entlehnt hat, deren Kenntniß er ja durch andere Angaben unzweideutig verräth. (S. oben S. 175 Anm. 2) Ueberdieß stützt sich aber Landulf für seine Darstellung des Vorgangs, insbesondere die Datirung, auf eine weitere Quelle, die er Gesta Germanorum nennt. Denn an eine geschriebene Quelle läßt sich doch nur denken, wenn Landulf sagt: Quae ordinatio facta fuit anno domini 1004, ut gesta Germanorum manifeste declarant (Marsiglio: ut gesta Germanorum tradunt). Diese Schrift läßt sich nicht nachweisen, ist vielleicht verloren.

durch Heranziehung von weiterem und besserem Quellenmaterial und Anwendung einer historischen Kritik erreicht werden. Man braucht kaum zu erwähnen, daß diese Aufgabe über die Kräfte des Zeitalters ging; für Marsiglio trat wohl überdieß der Umstand hindernd hinzu, daß er in Folge seines damaligen Wohnortes, wahrscheinlich München, in literarischen Hilfsmitteln noch mehr als gewöhnlich beengt war. Er hat neben der Schrift Landulfs nur die schon von dieser citirte Chronik Martins von Troppau zu Handen gehabt [1]), dagegen keine einzige neue Quelle benützt. So begnügt er sich aus der Schrift Landulfs alle Berufungen auf das kanonische und Civilrecht zu streichen — die ersteren, weil er sie grundsätzlich nicht gelten läßt, die andern wohl in popularisirender Tendenz — dann aber an die meist wörtlich wiederholte Erzählung Landulfs in einer rein äußerlichen Weise seine Gedanken oder auch nur einen Verweis auf den Defensor pacis anzuknüpfen, um den für die Macht und Selbständigkeit des Kaiserthumes gefährlichen Folgerungen zuvorzukommen. Er bezweifelt nicht die Richtigkeit der zum Erweise der päpstlichen Macht angeführten Vorgänge — wiewohl er dafür hie und da schon einen Vorläufer gehabt hätte, so Johann von Paris — aber er bestreitet ihre Rechtmäßigkeit. Nur gegen Wundergeschichten verhält er sich skeptisch.

Würde sich Marsiglio nicht unzweideutig selbst als Verfasser bezeichnen, so könnte man sich kaum entschließen, ihm ein so oberflächliches und gehaltloses Machwerk zuzuschreiben. Zwischen dem, was der Name des Verfassers verspricht und der Inhalt der Schrift leistet, liegt ein schreiender Widerspruch, dessen Erklärung nicht leicht ist. Die meiste Glaubwürdigkeit dürfte wohl eine Auffassung beanspruchen, wonach Marsiglio die Schrift auf königliche Bestellung gefertigt und sich dabei mit einem seinem Genius nicht zusagenden Stoffe in flüchtiger Weise abgefunden hat. Die Geschichtschreibung war nun einmal nicht Sache seines vornehmlich auf das Doctrinäre und Systematische angelegten Geistes; sie konnte es um so weniger sein, wenn er in den verderbten Geschichtsquellen, die ihm allein zu

---

[1]) Eine Vergleichung des 11. Cap. bei Marsiglio mit dem 9. bei Colonna und der aus Martin angeführten Stelle (Mon. Germ. Script. XXII, 466) zeigt die directe Benutzung Martins durch Marsiglio.

Gebote standen, immer wieder auf Angaben stieß, die seinen mehr aus der Idee, als aus dem Studium der Quellen gebildeten historischen Ansichten so völlig widerstrebten. So ist es, wie Döllinger [1]) bemerkt, „lehrreich zu betrachten, wie ein so scharfsinniger und gelehrter Mann in solchen doch erst seit kurzem in Umlauf gesetzten historischen Fabeln wie in einem Netze verstrickt sich abmüht".

---

[1]) Das Kaiserthum Karls d. Gr. a. a. O. 416.

---

§. 10.

Die Schriften Lupolds von Bebenburg.

Während in den politischen Schriften, welche der französische Streit zwischen Staat und Kirche hervorgerufen hat, überall das lebhaft erregte Nationalgefühl der Franzosen durchklingt, kömmt die vaterländische Gesinnung in der Literatur des deutschen Streites schon deßhalb weniger zum Ausdruck, weil dieselbe hauptsächlich durch Ausländer vertreten wird. Lupold von Bebenburg ist der einzige unter diesen Schriftstellern, dem, wie er selbst sagt, „glühender Eifer für das deutsche Vaterland" die Feder geführt hat.

Seine Schrift de juribus regni et imperii [1]), der älteste Versuch einer Theorie des deutschen Staatsrechts, ist, wie wir erwähnt haben, bald nach den Tagen von Rense und Frankfurt verfaßt und dem Erzbischof Baldewin von Trier gewidmet, der sich in Rense nicht mit gleicher Entschiedenheit wie die übrigen dort versammelten Kurfürsten gegen den Papst ausgesprochen hatte. Neben der allgemeineren Tendenz wird also Lupold dabei den Zweck im Auge gehabt haben, in dem hervorragendsten deutschen Kirchenfürsten, den er „eine Hauptstütze des König- und Kaiserreichs" nennt, eine festere Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der deutschen Sache zu erwecken.

Die ersten Capitel des Buches, das mehr als alle andern hier besprochenen in den folgenden Zeiten Verbreitung gefunden hat [2]),

---

[1]) In einigen Handschriften auch unter dem Titel: de translatione et juribus imperii oder dergl.

[2]) Handschriften: Paris (Colb.) s. 15; Frankfurt, Bartholomäusstiftsbibliothek, s. 14; Bremen, Stadtbibliothek; Nürnberg, Stadtbibliothek, s. 15; München, Hof- und Staatsbibliothek, zwei s. 15.; Straßburg, Universitätsbibliothek (verbrannt?); Rom, Palatina. (Pertz, Archiv I, 296; II, 208; III,

handeln von dem Ursprunge des fränkischen Reichs und von der Uebertragung des Kaiserthums von den Griechen auf die Franken durch Papst Leo. Landulf von Colonna hatte Karl d. Gr. und seine Nachfolger als Franzosen erklärt und erst mit Otto I. das Kaiserthum der Deutschen beginnen lassen. Lupold dagegen betont, daß das Kaiserthum von Haus aus deutsch gewesen sei. Karl sei ein Deutscher gewesen, das Frankenreich habe seinen Anfang in Deutschland gehabt und bei jedem Dinge sei der Anfang das Entscheidende. Otto habe dann die deutsche Kaiserwürde und Herrschaft über Italien nur erneuert. Die Gründe der Uebertragung findet Lupold in der Hilfe, welche Karl der römischen Kirche gegen die Unterdrückungen des Desiderius, wie schon sein Vater Pipin gegen Aistulf, gebracht, und in dem Schutz und Schirm, die er überhaupt überall dem Klerus, der Kirche, den Armen und Unterdrückten gewährt habe. Die Wirkungen der Uebertragung seien gewesen, daß Karl und seine Länder von der Herrschaft des oströmischen Kaisers eximirt wurden, daß dagegen er und seine Nachfolger in ihren Ländern, in den eroberten wie nicht eroberten, die kaiserlichen Rechte selbst erlangt haben. Indem dann Karl mit der Kaiserin Irene und den Kaisern Michael und Leo Bündnisse abgeschlossen, sei die stillschweigende Zustimmung des Hofes von Constantinopel zu dieser Veränderung gewonnen worden [1]).

Mit dem 5. Capitel geht der Verfasser auf seinen eigentlichen Gegenstand über, indem er fünf Sätze über die rechtliche Stellung des römischen Königthums und Kaiserthums aufstellt, begründet und gegen Einwendungen vertheidigt.

1. „Der von den Kurfürsten einträchtig gewählte römische König oder Kaiser kann sogleich nach der Wahl den Königstitel zu Recht führen und die Rechte und Güter des König- und Kaiserreichs in

---

639; VII, 53, 112, 120, 123, 595, 692; XII, 343.) Ausgaben: Argentor. 1508, von Jakob Wimpheling mit einer Zuschrift an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen; Basil. s. a.; Schard, De jurisdictione imperii, 328; Argent. 1603; Cum Notis Marq. Freheri. Argent. 1624; idem Heidelberg. 1664.

[1]) Hauptquelle Lupolds ist hier Martin von Troppau, dem er auch die Einsetzung des Kurfürstencollegs unter Otto III. nacherzählt. Außerdem werden in der Schrift als Quellen citirt die Juristen Lanfrank, Bernhardus Hispanus (wohl Bernhard von Compostella), Hostiensis, Hugo und Johannes (wohl Hugolinus und Johannes Bassianus), von Historikern Eusebius, Francorum historia, Speculum historiale, Vita Burchardi episcopi Herbipolensis, Chronica Gotfridi (wohl Gotfrieds von Viterbo Pantheon).

Italien und anderen dem Reiche unterworfenen Provinzen verwalten." Dieß ist der erste Artikel der Reichsrechte, deren Inhalt durch das Völkerrecht, durch die allgemeinen Gewohnheiten der occidentalischen Völker und durch die Geschichte begründet wird. Nachdem nämlich das Karolingergeschlecht, in welchem sich das Reich vererbte, erloschen war, haben die Fürsten und Aeltesten der vier Stämme, welche das deutsche Volk repräsentiren, Heinrich I. zum Könige gewählt. Nach dem Völkerrecht durften sie dieß thun, da jedes Volk sich einen König wählen kann, wie aus l. 5 D. I, 1 [1]) hervorgeht. Was die Vernunft bei allen dictirt, das ist Völkerrecht [2]). Da nun heute im König- und Kaiserreich keine Geschlechtserbfolge mehr besteht, entbehrt das Reich beim Tode eines Herrschers des Königs. Statt der Gesammtheit wählen dann die Fürsten einen solchen. So hat bei den Römern als Stellvertreter des gesammten Volkes das Heer den Imperator gemacht. Die Kurfürsten datiren als Repräsentanten des Volkes, wie erwähnt, aus der Zeit Ottos III. Wenn sich der König römischer König nennt, so kömmt dieß nicht etwa daher, weil Italien die Hauptsache, Deutschland nur ein Accessorium wäre, was sich vielmehr umgekehrt verhält, sondern es beruht auf der Ehrfurcht vor der römischen Kirche, dann auch vor der Stadt Rom, deren Volk einst das Imperium, bevor es dasselbe auf den Imperator übertrug, selbst geführt hat.

2. „Der von den Kurfürsten, wenn auch in Zwietracht Gewählte hat dieselben Rechte, wie oben angegeben wurde, wenn er nur von der Majorität gewählt ist." (Cap. 6.) Dieß kann durch die Decretale Venerabilem [3]) bewiesen werden. Damals sind nämlich Otto und Philipp, von denen dieselbe handelt, in Zwietracht gewählt worden und der Papst hat sich deßhalb für Otto erklärt, weil derselbe von dem größeren Theile der Fürsten gewählt und da, wo er sollte und durch wen er sollte, gekrönt worden ist. Die Fürsten haben das Wahlrecht als ein Collegium, als eine Gesammtheit; die Wahl muß nach denselben Grundsätzen geschehen, als ob sie das ganze Volk vollziehe, an dessen Stelle sie handeln. Auch die Gewohnheit zeigt die Richtigkeit dieses Satzes. Denn nach alter Gewohnheit, die bisher beobachtet worden ist, kommen die Fürsten bei Erledigung des Thrones in Rense

---

[1]) Ex hoc jure gentium introducta bella, discretae gentes, regna condita, dominia distincta u. s. w.

[2]) S. 401 (Cap. 15) werden Natur- und Völkerrecht identificirt.

[3]) c. 34. X. de elect. I, 6.

in der Diöcese Trier zusammen, wo dann im Namen der anderen Collegien oder der Gesammtheit ein Termin zur Königswahl in Frankfurt angesetzt wird. In jeder Gesammtheit aber muß das, was von der Majorität geschieht, so betrachtet werden, als ob es von der Gesammtheit ausginge; denn sonst könnte durch eine Gesammtheit nie etwas zuwege gebracht werden.

3. „Der so zum römischen König Gewählte hat in Italien und den übrigen dem König- und Kaiserreich unterworfenen Provinzen dieselbe Gewalt wie der Kaiser." (Cap. 7.) Karl d. Gr. hat vor seiner Kaiserkrönung Italien, Sachsen, Friesland u. s. w. in gerechten Kriegen unterworfen, hat auch in diesen Ländern schon vor seiner Krönung die volle Herrschaft ausgeübt. Ebenso später Otto I. Die beiden haben durch die Kaiserkrönung keine neuen Länder erhalten. Jetzt ist freilich der Länderumfang des Reiches ein kleinerer.

Die Gewalt eines römischen Königs oder Kaisers ist aber eine doppelte. Erstens begreift sie die Verwaltung der Güter und Rechte des Reichs, welche darin besteht, von den Untergebenen den Eid der Treue zu empfangen, Lehen zu übertragen, selbst oder durch Stellvertreter die weltliche Gerichtsbarkeit zu üben (denn unter Administration wird auch die Jurisdiction verstanden), die Tribute und Gaben des Reiches in Empfang zu nehmen und andere Reichsgeschäfte zu erledigen. Zweitens begreift die königliche oder kaiserliche Gewalt die sogenannten kaiserlichen Reservatrechte und diese bestehen darin, uneheliche Kinder zu legitimiren, Ehrlose zu restituiren, Notare zu creiren u. dergl. Dazu ist drittens zu bemerken, daß Papst Stephan das Kaiserthum auf Karl d. Gr. übertragen, erst Papst Leo aber ihn gesalbt und gekrönt hat. Karl war also schon vor der Salbung und Krönung Kaiser und so ist es auch heute noch. Der Nachfolger muß dieselben Rechte haben wie sein Vorgänger und noch jetzt tritt jeder gewählte König, wenigstens für Italien und alle noch gegenwärtig zum Reiche gehörigen Länder an die Stelle Karl des Großen und Ottos I. Auch die kaiserlichen Reservatrechte stehen, wie unvordenkliche Gewohnheit beweist, sogleich jedem neuen Könige zu.

4. „Der so Gewählte ist nicht gehalten vom Papste oder der römischen Kirche die Ernennung oder Genehmigung als König einzuholen oder zu empfangen." (Cap. 8.) Wenn dem eine Bestimmung des kanonischen Rechtes entgegenstehen soll, so könnte dieß zunächst nur die Decretale Venerabilem in den §§ verum und nos utique sein. Daß hierin kein Hinderniß liegt, wird unten im 12. Capitel auseinandergesetzt

werden. Das Civilrecht stützt den Satz, da nach ihm der Fürst über dem Gesetz steht. Und aus dem Völkerrechte oder der allgemeinen Gewohnheit steht dem Satze nichts entgegen.

5. „Der Eid, den der römische König dem Papste und der römischen Kirche nach der Formel des kanonischen Rechts (63. distinct. c. tibi domino)[1]) schwört, ist nicht ein Eid der Treue, der gleichbedeutend wäre mit einem Lehenseid, juramentum homagii, wie ihn der Getreue oder Vasall auf Grund des Lehens seinem Herrn schwört, sondern er ist ein Eid der Treue, d. i. getreuen Schutzes, der durch den König dem Papste und der Kirche zu Theil werden soll.“ (Cap. 9.) Hugo hält dafür, daß der Kaiser seine weltliche Gewalt nur von Gott allein hat und darin dem Papste nicht unterworfen ist; denn das Heer mache den Kaiser. Dieselbe Ansicht hat Johannes. Andere Kanonisten dagegen und Bernhard nehmen das Gegentheil an, nämlich daß der Kaiser die Führung des weltlichen Schwertes von der Kirche erhält. Die Hauptstütze für die erstere Ansicht ist der Umstand, daß die anderen Könige der Christenheit, welche ja heutzutage meist weder den römischen Kaiser noch jemand andern als weltlichen Vorgesetzten (superiorem) anerkennen, weder von der römischen Kirche noch von anderen das merum et mixtum imperium und die anderen Regalien zu Lehen tragen. Dagegen weiß man anderseits, daß die kirchlichen Prälaten die Regalien ihrer Kirchen von den Königen zu Lehen erhalten und tragen. Karl d. Gr. hatte Italien und die anderen Länder und Provinzen, welche das römische Reich noch heute besitzt, schon vor seiner Erhebung zum Kaiser und schon damals in denselben die volle Herrschaft. Er hatte diese also nicht als Lehen der römischen Kirche sondern theils zufolge der Succession, theils zufolge gerechter Eroberung. Seine Nachfolger aber sind durchaus in dieselbe Stellung eingerückt. Daß aber der Eid, den der König dem Papste schwört, ein Versprechen des Schutzes ist, geht aus seinem Wortlaut hervor; und darüber darf man sich nicht wundern, denn der Kaiser ist der Vogt der Kirche.

Mit dem zehnten Capitel wird sodann zur Erörterung der Einwände übergegangen, welche man den obigen Sätzen entgegenhält.

Gegen den ersten Artikel behauptet man, der Gewählte könne erst nach der kirchlichen Approbation und durch diese das Recht der Herrschaft erhalten; denn die Prüfung der Person des Gewählten stehe der römischen Kirche zu, wie aus den Decretalen Venerabilem,

---

[1]) Es ist der Eid, den Otto I. dem Papste Johann geschworen.

§ verum und Romani principes § praefatis itaque[1]) hervorgehe; und wozu geschehe sonst diese Prüfung? — Wenn man von vornherein zwei getrennte, von einander unabhängige Jurisdictionen oder die Meinung des Hostiensis annimmt, dann könnten wir hierauf erwidern, daß keine Satzung des kanonischen Rechts dem Reiche betreffs der Verwaltung der weltlichen Güter präjudiciren könne. Wir wollen aber diese Frage offen lassen und den Einwand auf anderem Wege entkräften, indem wir behaupten, daß die Prüfung des römischen Königs oder Kaisers eine andere ist als die des Klerikers vor der Weihe. Die Untersuchung ist eine doppelte: 1. ob er kein schweres Verbrechen begangen, wofür er Busse gethan hat. Diese Untersuchung darf aber nicht der Papst oder die Kirche vornehmen und aus solchem Grunde darf die Salbung und Krönung nicht verweigert werden; denn durch die Busse ist der Herrscher in den früheren Stand zurückgekehrt. 2. Ob er kein schweres Verbrechen begangen, wofür er noch nicht Busse gethan hat. Liegt dieser Fall vor, so kann ihn die Kirche auffordern Busse zu thun, kann ihn strafen, excommuniciren und, wenn er halsstarrig ist, selbst absetzen lassen.

Die Salbung der christlichen Könige beruht auf einer Vorschrift des alten Testamentes, die Krönung auf einer allgemeinen, nicht nur christlichen, sondern auch heidnischen Gewohnheit. Bei den römischen Königen wird sie zweimal vollzogen, in Aachen und in Mailand, um sie so in ihre zwei Reiche, Deutschland und Italien, einzuführen.

Gegen den dritten Artikel wendet man ein (Cap. 11), der römische König habe noch nicht die Privilegien wie der Kaiser. — Aber die römischen Kaiser haben ja seit Karl d. Gr. schon vor der Salbung und Krönung jene Privilegien ausgeübt, welche man irrthümlich erst durch die päpstliche Krönung entstehen läßt. So hat Pipin, der Vater Karls, an Rom die Stadt Ravenna und das Pentarchat gegeben und Karl hat, als er nach Rom kam, noch ehe er Kaiser wurde, diese Schenkung bestätigt und Spoleto und Benevent hinzugefügt.

Ferner weist man auf verschiedene kanonische Bestimmungen hin, aus denen hervorgehe, daß einer zuerst König werde und später erst Kaiser. Das zweite müsse also eine höhere Erhebung sein. — „Ich habe aber nicht behauptet und behaupte nicht, daß der römische König nach seiner Wahl durchaus und einfach dieselbe Gewalt habe wie der

---

[1]) Clement. lib. 2. tit. 9.

Kaiser, wie dieß die deutschen Fürsten ausgesprochen haben[1]), sondern ich habe behauptet und behaupte, daß er dieselbe Gewalt hat, welche der Kaiser in Italien und den anderen dem Reiche unterworfenen Ländern besitzt; und ich behaupte nicht — wie die genannten Fürsten erklärt haben — daß die kaiserliche Salbung nur noch den Kaisertitel verleihe, sondern ich behaupte, daß der Kaiser nach der Krönung und Salbung die kaiserliche Gewalt in allen Reichen und Provinzen, zumal westlichen überkömmt, welche vor der Zeit der genannten Uebertragung nicht unter der Herrschaft Karl d. Gr. gestanden und welche auch jetzt noch nicht factisch unter der Gewalt des Kaisers stehen, sodaß er also in denselben uneheliche Kinder (in Bezug auf das Weltliche) legitimiren, Unehrlichen ihre Ehre zurückgeben, Gesetze erlassen und ähnliche kaiserliche Reservatrechte ausüben darf. Ferner darf er, was er vorher nicht durfte, von den Fürsten dieser Länder die Unterwerfung fordern. Also verleiht die Salbung und Krönung dem Kaiser doch einen realen Zuwachs. Die außer dem Reiche stehenden Fürsten werden dieß zwar nicht gelten lassen wollen, aber rechtlich sind sie dazu verpflichtet. Denn der Kaiser gründet seine Wirksamkeit zu Recht auf die Welt[2]). Wenn also diese Fürsten ihre Exemption nicht besonders beweisen können, fehlen sie, wenn sie darin Widerstand leisten. Die Ansicht, daß die päpstliche Salbung nichts als den kaiserlichen Titel verleiht, ist lächerlich und absurd. Nur für Italien und Deutschland, hier verleiht sie allerdings nicht mehr als den Titel."

Gegen den vierten Artikel wendet man ein (Cap. 12): Papst Innocenz III. habe Otto IV., der mit Majorität, und Clemens V. Heinrich VII., der mit Stimmeneinheit gewählt worden war, zum König ernannt. Aber diese päpstliche nominatio hat dem Könige kein neues Recht gebracht, war also auch nicht nöthig. Der Papst zeigt durch dieselbe nur seine Gunst gegen den Gewählten. Nur wenn die Königswahl insofern streitig ist, als jeder Fürst behauptet die Majorität zu haben oder als der eine dem andern vorwirft nicht innerhalb des

---

[1]) p. 377. Hinweis auf Rense.

[2]) Imperator enim fundat intentionem suam in orbe de jure. Als Beweisstellen werden citirt D. ad legem Rhodiam de jactu, l. praecatio (l. deprecatio § 9 D. XIV. 2, wo der Kaiser Antoninus auf das Gesuch des schiffbrüchigen Eudämon von Nikomedia erwidert: Ego quidem mundi dominus) und aus dem Decret c. 41. p. II. c. 7. 9. 1. (Hieronymi ad Rusticum monachum epistola 4: In apibus princeps unus est; grues unam sequuntur ordine literario; imperator unus, judex unus provinciae u. s. w.).

festgesetzten Termins gewählt worden zu sein oder daß irgend ein anderer Fehler begangen worden sei — dann allerdings kann der Papst, weil kein höherer Richter da ist, über die Wahl entscheiden.

Sodann wendet man ein: da die Kaiserwürde durch den Papst von den Griechen auf die Deutschen übertragen worden, so sei das Recht der Königswahl erst von der römischen Kirche auf die Kurfürsten übergegangen; also scheine es billig von der römischen Kirche die Bestätigung einzuholen. — Aber nicht von der Kirche, sondern von Otto III. mit Zustimmung der Fürsten und des Volkes ist den Kurfürsten das Wahlrecht übertragen worden. Und die Uebertragung des Kaiserthums ist nicht sowohl vom Papste als vom römischen Volke ausgegangen. Die Chroniken sagen, daß Papst Leo Karl den Großen auf Verlangen und unter Zuruf des römischen Volkes zum Kaiser gewählt hat. Einige behaupten [1]), das römische Volk besitze noch heute gesetzgeberische Gewalt, nach l. 9 D. I, 3: Non ambigitur senatum jus facere posse. Aber damit bin ich nicht einverstanden. Das römische Reich ist ja schon vor der Translation auf die Griechen übergegangen. Das allerdings könnte mit einigem Grunde (satis probabiliter) behauptet werden, daß das römische Volk, d. h. nicht der Stadt, sondern des ganzen römischen Reiches, bei Erledigung des Thrones gesetzgebende Gewalt hat. Nicht auf regelmäßigem Wege sondern zufällig, propter necessitatem facti, d. h. weil damals kein Höherer da war, der dieß hätte vornehmen können, hat die Kirche die Uebertragung des Kaiserthums vollzogen [2]).

Ferner wendet man ein, dem Papste stehe die Absetzung zu, also auch die Einsetzung, d. h. die Bestätigung. Dem ist aber nicht so: der Papst kann nur erklären, daß ein König wegen großer Verbrechen von den Fürsten abgesetzt werden soll. Man lese z. B. die Geschichte von der Absetzung Childerichs und Einsetzung Pipins in der Vita Burchardi episcopi (Herbipolensis), der damals als Gesandter zum Papste geschickt worden ist. Und aus der Historia Francorum erfährt man, daß 1130 vom König Lothar zu Würzburg ein Concil von 16 Bischöfen gehalten worden ist.

Eine weitere Einwendung: Papst Leo mit dem römischen Klerus und Volk habe Otto I. das Recht übertragen, einen Nachfolger in

---

[1]) Dabei ist wohl u. a. an Marsiglio gedacht.

[2]) Vergl. über diesen Abschnitt Lupolds Döllinger, Das Kaiserthum Karls d. Gr., Münchner Historisches Jahrbuch für 1865, S. 404.

Italien zu wählen. Daraus folge die Verpflichtung, von Rom die Bestätigung einzuholen. Aber Otto hat das abgefallene Italien in gerechtem Kriege wieder erobert. Ohne damit einem reiferen Urtheile vorgreifen zu wollen (salvo semper judicio saniori), glaube ich doch nicht, daß der Papst über Italien größere Rechte hat als über die andern dem Imperium unterworfenen Reiche[1]). Das Wort concedo hat hier nur die Bedeutung: non inquieto, non molesto, non resisto.

Gegen den fünften Artikel endlich wendet man ein (Cap. 13): daß der Kaiser Constantin dem Papste Sylvester die Stadt Rom, Italien und alle weltlichen Provinzen geschenkt habe (c. seu palea Constantinus 96. distinct.) Durch die Salbung und Krönung Karls d. Gr. sei auf diesen und seine Nachfolger nur das dominium utile übertragen worden, während das dominum directum beim Papste und der Kirche geblieben sei; was der Kaiser schwören müsse, sei also doch ein Lehenseid. — Ueber diese Schenkung nun bestehen verschiedene Ansichten. Nach derjenigen der Theologen und Kanonisten müßten geradezu alle Staaten vom Papste zu Lehen gehen und das wäre doch etwas stark. Eine andere Ansicht aber — und der schließe ich mich an — geht dahin, daß diese Schenkung gar nicht geschehen ist. Constantin hat nur die Päpste erwählt, um von ihnen gesegnet zu werden, und hat ihnen Rom als Wohnsitz überlassen, während er nach Byzanz zog. Er hat dann unter seine Söhne die östlichen und westlichen Provinzen getheilt, und dieß hätte er ja doch nicht thun können, wenn es mit der Schenkung seine Richtigkeit hätte. Nach Constantin haben Theodosius und viele andere Kaiser Rom, Justinian hat Spanien und Gallien besessen. Das Capitel Constantinus, eine Palea, ist also für keinen Kanon zu halten. Es ist aus den Gesten des Papstes Sylvester herübergenommen, deren Verfasser nicht bekannt ist, und diese scheinen unter die apokryphen Schriften zu verweisen.

Lupold weist dann noch andere Einwendungen zurück, die auf Grund von Sätzen des kanonischen Rechts versucht werden, und stellt (Cap. 14) den bedeutsamen Satz auf: Durch die Unterwerfungen und Anerkennungen, welche römische Könige den Päpsten geleistet haben, kann den Rechten des Königthums und Kaiserthums nicht in der Weise präjudicirt werden, daß nicht Fürsten und Völker des Reichs

---

[1]) Dabei mag Lupold an die Bulle gedacht haben, wodurch Papst Johann Italien vom Reiche trennte.

dagegen einmal Einsprache erheben könnten. Denn wenn ein Herr, der eine Jurisdiction über Untergebene hat, sich und seine Lande einem andern Herrn unterwerfen wolle, sei der Widerspruch der Untergebenen zuzulassen; und wenn auch der Vasall eines Kirchenvasallen deßwegen noch nicht selbst Kirchenvasall werde, so würde doch in dem Falle, daß das römische Reich ein Lehen der Kirche wäre, die Kirche eine mittelbare Jurisdiction über die Vasallen des Reichs haben.

Die folgenden Capitel (15—19) enthalten in der Hauptsache nur Wiederholungen. Am Schlusse wendet sich der Verfasser nochmal an den Erzbischof Baldewin von Trier. Wenn er ihm diese Schrift gewidmet, so habe ihn dazu bewogen glühender Eifer für das deutsche Vaterland, insbesondere das deutsche Franken, welches wie den König Pharamund, so auch Karl den Großen hervorgebracht habe, und der Umstand, daß dieser Gegenstand von keinem der älteren Schriftsteller behandelt worden sei.

Lupolds Rechtsquellen sind das Völker- oder Naturrecht, d. i. „was die Vernunft bei allen dictirt", die Gewohnheit, das römische Civilrecht und das kanonische Recht. Daß durch das letztere als einseitig päpstliche Bestimmungen die Rechtsverhältnisse des Reiches nicht geregelt werden können, erwähnt Lupold als einer Ansicht, über deren Richtigkeit er nicht entscheiden will. Den Defensor pacis hat Lupold gewiß gekannt; eben so sehr auf dessen wie auf des römischen Rechts Einwirkung wird die demokratische Grundlage zurückzuführen sein, welche Lupold dem Kaiserthume gibt. Auch die Kenntniß von Dantes Monarchie darf man wohl bei dem Schwärmer für das Imperium voraussetzen, wenn auch nirgend direct darauf Bezug genommen wird. Lupold von Bebenburg knüpft recht eigentlich fortsetzend und ergänzend an Dante an. Nachdem der Italiener die Idee der Weltmonarchie im allgemeinen aufgestellt und begründet hat, will nun der Deutsche nachweisen, mit welchen rechtlichen Folgen sich diese Weltmonarchie im heiligen römischen Reiche deutscher Nation verwirklicht — oder vielmehr verwirklichen soll. Er faßt die deutschen Kaiser ohne Einschränkung als Rechtsnachfolger der römischen Imperatoren auf und folgert ihre Befugnisse aus dem corpus juris. So gelangt er dazu für dieses Imperium Machtansprüche zu erheben, welche ihm heutzutage den Namen eines unverbesserlichen Chauvinisten verschaffen würden. Doch will Lupold keine vollständige Identificirung der Rechte des deutschen Königs und römischen Kaisers, sondern hat, um allen Schwierigkeiten

zu entgehen, sich ein System[1]) ausgeklügelt, welches nie irgendwo anders bestanden hat als in seinem Kopfe. Dagegen ist es dem deutschen Domherrn hoch anzuschlagen, mit welchem Freimuth er sich den päpstlichen Anmaßungen widersetzt.

Die Schrift de zelo Catholicae fidei veterum principum Germanorum[2]) will es den Zeitgenossen in Erinnerung rufen, daß den deutschen Fürsten in besonderem Maße die weltgeschichtliche Rolle von Schirmherren des christlichen Glaubens zu Theil geworden und daß sie sich früher dessen wohl bewußt gewesen. Von größerer Wichtigkeit als diese rein historische Abhandlung ist für unsern Gegenstand eine dritte Schrift Lupolds, das Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum[3]), ein in der Form einer metrischen Allegorie an die deutsche Nation gerichteter Mahnruf. Da die gleichzeitigen Glossen des Gedichtes auf die Schrift De juribus regni et imperii verweisen, kann das Gedicht nicht vor 1339 entstanden sein. Eine freie Uebersetzung: Ein merkliche rede von dem laufe des romischen richs und ein clag von sinen anligden gebrechen[4]), welche wohl auf Veranlassung des Verfassers Otto Baldeman von Karlstadt gemacht hat, ist vom St. Michaelstage 1341 datirt, so daß hiedurch der Endpunkt bezeichnet ist, innerhalb dessen Lupold das Ritmaticum verfaßt haben muß.

Vom Studium der römischen Kaiserchroniken, klagt der Dichter, ist ihm der Kopf schwer geworden; um sich zu erholen, geht er nach einer herrlichen Au, wo ihn mannigfaltige Blumen und der viel-

---

[1]) S. Cap. 11.

[2]) Die Schrift ist jünger als de juribus regni et imperii, worauf sie sich beruft. Ihre Widmung lautet an den Herzog Rudolf von Sachsen, von dem es heißt: (huius libelli) noticia legationi, quam super concordia inter sacrosanctam Romanam ecclesiam et sacrum regnum et imperium attentanda pridem assumere decrevisti, congruere mihi videtur. Handschriften: Bremen, Stadtbibliothek; Prag, s. 15. exeunt. vel 16. (Pertz, Archiv VII, 692; X, 669). Ausgaben: Lup. Beb. Germanorum vet. princip. zelus etc. Dabei Hexastichon in Lupoldum B. Sebastiani Brant. Basilee 1497; Schard, de jurisdictione imperii (1566), 411; Colon. 1564; Illustrat. a Frid. Fornerio, Ingolst. 1624.

[3]) Veröffentlicht von Peter im Programm des Gymnasiums zu Münnerstadt 1841/42, wiederholt von Böhmer in den Fontes I, 479. Vergl. darüber Böhmers Vorrede XXXVII.

[4]) Bei Peter a. a. O.

stimmige Gesang der Vögel ergetzen. Da nimmt ihn ein Fußpfad auf und führt ihn zu einem erhabenen Thron, auf dem eine mit drei Kronen geschmückte hohe Gestalt sitzt. Sie gibt sich als das heilige römische Reich zu erkennen und erzählt ihre Geschichte, die mit Thränen endet; denn edle Deutsche thun dem Reich Unbill, indem sie sich seinem Dienste entziehen, und einige Fürsten sind seine Verräther geworden. Die benachbarten Völker haben es im Stiche gelassen, weil die Deutschen ihren, nicht seinen Vortheil suchen. „Sie beachten nicht, daß Gott mich so geliebt hat, daß er zu meiner Zeit Mensch geworden; auch wird der Antichrist nicht zu meiner Zeit geboren werden, Gott wird keineswegs dulden, daß er mit mir herrscht. Aber trotz dieser augenscheinlichen göttlichen Bevorzugung kümmern sich die Deutschen nicht viel um das Reich, die Italiener verachten und verlachen es und dienen nach Willkür ihren eigenen Herrschern; diese Unbilden treffen das deutsche Vaterland, doch die Deutschen umgürten sich nicht mit Schwertern, um sie zu rächen. Mehr als fünfhundert Jahre habe ich mit ihnen gewohnt, zu verschiedenen Ehren habe ich sie erhöht, die meisten Triumphe haben sie durch mich geerndtet, dafür lohnen sie mir jetzt mit Undank." Das Reich gibt dann Lupold den Auftrag die deutschen Fürsten und Edlen aufzufordern, daß sie es mit schuldiger Ehrfurcht ehren und die benachbarten Völker zu seinem Dienste zurückführen. „Die Deutschen mögen vor allem das gemeine Beste anstreben, die Privatvortheile werden ihnen daraus von selbst erwachsen." Folgen sie diesem Befehl, so werde es sie reich machen und ihnen die Völker unterwerfen. Wo nicht, werde es zu einem andern Volke auswandern und dort seinen Wohnsitz aufschlagen, wie es schon einmal die Griechen verlassen habe. Nach dieser Drohung entläßt das Reich Lupold mit seinem Segen und mit dem Befehle, seine Klage und Mahnung den Deutschen mitzutheilen. Dem will er nun nachkommen, damit sich seine Landsleute nicht mit Unwissenheit entschuldigen könnten. Uebrigens sei seine Rede nur bildlich zu verstehen und so sei sie ohne Zweifel wahr und nicht erfunden.

Durch dieses Gedicht[1]) muß man das Bild Lupolds, wie es uns aus der juristischen Abhandlung entgegen tritt, ergänzen; dann zeigt

---

[1]) Vielleicht ist es in bewußter Absicht dem 1337 verfaßten Planctus ecclesiae in Germania Konrads von Megenberg gegenübergestellt; wenigstens läßt uns Megenberg durch die Widmung einer späteren Schrift an Lupold erkennen, daß Beziehungen zwischen den beiden Männern bestanden haben. Die auffallende

sich erst recht deutlich, in welch hohem Grade es dem Geiste dieses Idealisten an historischem Verständniß gebrach. Unzufrieden mit dem Weltlauf, weil er sich nicht nach dem System im eigenen Kopfe gestalten will, gehört Lupold zu jener nie aussterbenden Classe von Gelehrten, die über der Betrachtung der alten Geschichte vergessen, daß es auch eine neue gibt, daß ein ewiges Werden und Vergehen waltet. Auf ihn hat das Traumbild der christlichen Weltmonarchie mehr Eindruck gemacht als die unzweideutigsten Erfahrungen des Lebens. Zu einer Zeit, da in Frankreich und England sowohl Staatsgewalt als Nationalbewußtsein schon mehr erstarkt sind als in Deutschland, will er eine deutsche Suprematie über diese Länder erneuern; während das Imperium am tiefsten darnieder liegt, will er es in der weitgehendsten Bedeutung wieder erwecken; er bemerkt nicht, daß diese Belebungsversuche einem Leichnam gelten und ist ungehalten, daß die Reichsfürsten nicht gleichen Luftschlössern nachjagen. Indem sich aber in seinen Klagen zugleich der wohlberechtigte Unmuth über den Particularismus der Deutschen ausspricht, erwirbt sich Bebenburg doch auch ein Verdienst, das man um so weniger unterschätzen darf, je seltener in der Zeit solche Gesinnungen laut wurden.

Aehnlichkeit der dichterischen Idee des Ritmaticum querulosum mit dem von Pfeiffer herausgegebenen deutschen allegorischen Lobgedichte auf Kaiser Ludwig einerseits (Forschung und Kritik auf dem Gebiete des deutschen Alterthums I, 53) und mit dem Songe du vergier (s. unten am Schluße des § 13) anderseits zeigt uns übrigens auch, wie arm diese Zeit war an poetischer Erfindung.

§. 11.

Der Defensor pacis.

Handschriften und Ausgaben: Wenn man ersteren im Verhältniß zur Bedeutung des Werkes nur selten begegnet, so erklärt sich dieß leicht aus dem päpstlichen Verbote des Buches. Das folgende Verzeichniß erhebt indessen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ich finde Handschriften erwähnt: s. 14. K. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien (Böhm, die Handschriften dieses Archivs, Nr. 768; daselbst auf der inneren Seite des Deckels gleichzeitige Erwähnung des Dialogs von Ockam de potestate papae); s. 14. K. k. Hofbibliothek in Wien, Rec. 1064, verbunden mit Marsiglios Tractatus de translatione imperii (Pertz, Archiv, X, 532); in der Vaticana (Cod. 3974, s. Gregorovius, Geschichte Roms, VI, 145); im Collegium magnum zu Oxford (Wadding, Scriptores ordin. minor. (Rom. 1650) erwähnt sie als Defensorium unter den Werken Ockams, die von ihm citirten Anfangsworte Omni quippe regno desiderabilis zeigen aber, daß es der Defensor pacis ist); in der Privatbibliothek des Königs von Italien in Turin, Perg., fol., 1416 in Lüttich geschrieben unter d. Titel Marsilius Patavinus, De potestate summi pontificis ad Lud. Bav. 1324 (Pertz, Archiv, IX, 599).

Die schöne erste Ausgabe von 1522, fol. (elegantissima nennt sie schon Scardeoni; der Druckort Basel ist nicht genannt; auf der Münchner Hof- und Staatsbibliothek sollen sich nach Angabe des Katalogs auch Exemplare mit den Jahrzahlen 1520 und 1521 finden) ist aus reformatorischer Tendenz hervorgegangen. Der Herausgeber, der die Vorrede als Licentius Evangelus unterzeichnet, sagt, daß er das Werk veröffentliche, um gegen die geistlichen Tyrannen der Gegenwart Hilfe zu bringen. Man hat Beatus Bildius Rhenanus (Jöchers Gelehrtenlexikon u. Weller, Index Pseudonymorum), aber auch Val. Cario und Zwingli unter dem Pseudonym vermuthet. (S. Graesse, Trésor de livres rares et précieux unter Marsilius.) Goldast, der auch eine längere Vorrede des ersten Herausgebers gesondert mittheilt (Monarchia, I, 647—653), beruft sich für seine Annahme des Beatus Rhenanus auf den Züricher Kanoniker und Professor Ludwig Lavater. (S. Monarchia, I, Dissertatio de auctoribus unter Beatus Rhenanus.) Ein Holzschnitt auf dem Titelblatte zeigt den Kaiser Ludwig mit seinem Heere vor Rom. — Cum notis (und einer poetischen Vorrede an den Pfalzgrafen Friedrich IV.) Francisci Gomari Brugensis. Francofurti 1592. 8°. — Editio castigatior notisque et aliis auctior Ex bibliopolio Comeliniano

1599. 8°. Dabei auch Marsiglios Tractatus de translatione imperii. — Goldast, Monarchia, II, 154 — 312. Nach dieser als der verbreitetsten Ausgabe wird im folgenden citirt werden. — Cura Dan. Pattersonii Dantiscani. Francof. M. 1612. 8°. (diligenter a mendis repurgatum et hac minori forma editum). — Opus insigne, Def. pac. s. l. 1622 fol. — Cave, Append. ad hist. litter. (Basileae 1744) erwähnt auch einer Ausgabe von Frankfurt 1623. 8°. — Friedberg (Zeitschrift für Kirchenrecht, VIII, 121) citirt nach einer Ausgabe Francof. 1692. 8°, Höfler nach: Legislator romanus cura Danielis Pattersonii Dantiscani. Prostat. 1613. Die Frankfurter Ausgabe von 1612 und die in Goldasts Monarchie sind, abgesehen von unwesentlichen Aenderungen, nur Wiederabdruck der editio princeps. Ob es sich mit den übrigen Ausgaben anders verhält, konnte ich nicht prüfen.

Von Uebersetzungen erschienen schon gleichzeitig mit dem Werk mehrere französische, auf deren unbekannte Autoren die Pariser Universität fahndete (Bulaeus, Hist. universitat. Paris. IV, 216); noch 1376 beklagte sich Papst Gregor XI. über eine solche. (D'Argentré, Collectio judicior. de novis erroribus, I, 397.) Gedruckt scheint keine derselben. — 1535 erschien eine englische The Defence of Peace, translated out of Latin into English by Wyllyam Marshall. Lond. R. Wyer 1535. fol. — Bald darauf eine jedoch nur unvollständige deutsche: Ain kurtzer Auszug des treffenlichen Wercks vnd Fridschirmbuchs Marsilii von Padua u. s. w. durch Max Müller von Westendorff verteutscht vnd zesamengericht. Gedruckt zu Neuburg a. d. Donau bei Hannsen Kilian, fürstl. Rentschreiber. Anno domini 1545. fol. In der an den Pfalzgrafen Ottheinrich gerichteten Widmung sagt der Herausgeber, er habe die drei Bücher des Marsilius vollkommen verdeutscht, weil aber dieselben „etwas lang", diesen Auszug gefertigt. Derselbe beginnt gleich mit dem Inhalte des zweiten Theils und drängt die zweiundvierzig Conclusiones des dritten Theils in sieben zusammen.

„Wir getrauen uns zu behaupten, daß wir nie einen schlimmeren Ketzer gelesen haben als diesen Marsiglio." „Schärfer, geistreicher und mit ausgedehnterem Wissen hat niemand die Sache der weltlichen Gewalt gegenüber der kirchlichen geführt." Diese Aussprüche, von denen der erste von Papst Clemens VI. [1]), der zweite von Alberto Pighio, einem Vertheidiger der Hierarchie aus der Reformationszeit herrührt [2]), mögen uns darauf vorbereiten, welche hervorragende Bedeutung dem Buche zukömmt, auf das wir jetzt unsere Aufmerksamkeit wenden.

Der Defensor pacis ist ein einheitliches, nach vorgefaßtem Plane in einem Zuge gearbeitetes Werk [3]). Der Titel ist mit großem Geschick

---

[1]) In einer Rede vom 10. April 1343; Höfler, Aus Avignon, S. 20.

[2]) In der Vorrede seiner Hierarchiae ecclesiasticae assertio. Köln 1538.

[3]) Wenn noch neuerdings Lorenz (Papstwahl und Kaiserthum, Preußische Jahrbücher, Jahrg. 1873, S. 46) von „Werken der Minoriten" spricht, „welche

gewählt, denn indem er in erster Reihe die nächste Veranlassung des Buches im Auge behält, die durch Papst Johann verursachten inneren Wirren in Italien und Deutschland, denen gegenüber durch Zurückweisung der unberechtigten päpstlichen Ansprüche der Friede geschirmt werden soll, bezieht er sich zugleich weiter auf die Sicherung des Friedens überhaupt als die vornehmste Aufgabe jedes Staatswesens und so erweitert sich das Werk zu einer Lehre über das Wesen und die Formen eines rationellen Staates, über Wesen und Verfassung der Kirche und über das Verhältniß dieser beiden höchsten Gewalten des menschlichen Daseins.

Was die Verfasser des Buches betrifft, so ist durch die Angaben des Studenten Franz von Venedig und der päpstlichen Verdammungsbullen erwiesen, daß außer Marsiglio auch Johann von Jandun an dem Werke Theil hatte. Wenn aber anderseits im Buche selbst der Verfasser immer nur als ego auftritt und sich einmal durch die Bezeichnung als Antenorides [1]) ego deutlich als Marsiglio zu erkennen gibt, so muß man annehmen, daß die Mitarbeiterschaft Janduns neben der des bedeutenderen Genossen sehr im Hintergrunde stand. Die Art des Verhältnisses näher zu bestimmen fehlen uns sichere Anhaltspunkte [2]).

Bezüglich der Zeit der Abfassung haben wir keine directe Nachricht, es steht aber fest, daß die beiden Verfasser mit dem in Paris innerhalb zweier Monate ausgearbeiteten Buche zu Kaiser Ludwig kamen. Demnach bietet der Umstand, daß Marsiglio im Januar 1327 im Gefolge des Kaisers an der Versammlung zu Trient theilnimmt, den terminus ad quem. Die Anrede Ludwigs als Imperator im 1. Capitel des Buches ist also anticipirt. Der terminus a quo wird durch eine Erwähnung im 26. Capitel des zweiten Theils geboten: der Papst behaupte, daß er mit seiner Forderung eines Prüfungsrechtes

---

in der Sammlung von Aufsätzen unter dem Namen der Friedensvertheidigung in die Welt gegangen waren", so ist diese Bezeichnung nach zwei Seiten verfehlt.

[1]) = Patavinus, da man Padua von Antenor gegründet sein ließ.

[2]) Doch möchte ich die von Friedberg, a. a. O. 114 offen gelassene Möglichkeit, daß dem Jandun vielleicht nur die mechanische Vervielfältigung, das Abschreiben, oblag, im Hinblick auf seine philosophischen Schriften, seine Stellung als Universitätslehrer und die Art, wie er mit Marsiglio in den päpstlichen Bullen zusammengenannt wird, ausschließen. Dagegen darf man wenigstens als Vermuthung den Gedanken aussprechen, ob nicht Jandun etwa die französische Uebersetzung besorgte, deren ziemlich gleichzeitiges Auftauchen ja erwiesen ist. Der Umstand, daß der Pariser Universität der oder die Uebersetzer unbekannt blieben, kann diese Annahme nicht unmöglich machen.

der Königswahl den Rechten der Kurfürsten nicht präjudiciren wolle. Dieß hat Johann in Circularschreiben an die Kurfürsten vom 26. Mai 1324 erklärt [1]). Zu ähnlichem Schlusse führt auch die Erwähnung der Processe gegen Ludwig. Die Excommunication ist bereits ausgesprochen [2]); dieß geschah 23. März 1324 [3]). Dagegen die Vorladung Ludwigs wegen Ketzerei sammt den damit zusammenhängenden in grellen Farben geschilderten Folgen wird vom Verfasser erst erwartet [4]); dieselbe ist zufolge der Transactionen zwischen Ludwig und Friedrich, welche das Räderwerk der päpstlichen Verurtheilungen einige Zeit stillstehen machten, erst am 3. April 1327 ausgesprochen worden [5]) als Antwort auf den von päpstlicher Seite lange befürchteten Antritt des Römerzuges. Zwischen diese beiden Processe fällt der vom 11. Juli 1324 [6]), worin bei Wiederholung der Excommunication die Steigerung des Urtheils darin liegt, daß Ludwig des Reiches entsetzt wird. Diese Bulle scheint Marsiglio nicht mehr zu kennen; wenigstens erwähnt er nie einer direct ausgesprochenen Reichsentsetzung, sondern nennt Bann und Interdict als die äußersten bisher angewendeten Strafen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit darf man also den Sommer 1324, mit Bestimmtheit die Zeit vom Sommer 1324 bis etwa Herbst 1326 als den Zeitraum betrachten, innerhalb dessen der Defensor pacis verfaßt worden ist. Da es feststeht, daß die Verfasser das ausgearbeitete Buch schon zu Ludwig nach Deutschland mitbrachten, ist damit das wichtige Ergebniß gewonnen, daß Marsiglio und Jandun die ersten Schritte Ludwigs gegen die Curie, insbesondere die Sachsenhauser Appellations-

---

[1]) Böhmer, Regesten Papst Johanns XXII. Nr. 27. Ebenso in der Bulle vom 11. Juli 1324 gegen Ludwig (Olenschlager, Urk. S. 116). Marsiglio scheint jedoch, da er vom sonstigen Inhalt dieser Bulle nicht spricht, seine Kenntniß der Sache vielmehr aus der vom 26. Mai zu haben.

[2]) P. II, c. 26, p. 283.

[3]) Böhmer a. a. O. Nr. 18. Auch Anspielungen auf den Wortlaut dieser Bulle finden sich im Def. pac. Z. B. wenn der Papst im Eingang sagt: Urget nos charitas sponsae Christi, so zielt wohl darauf die Stelle, p. II. c. 24, p. 272: Nec sunt iura sponsae Christi fastigia imperialia et secularia dominia, quae sub huiusmodi verborum sophistice modernus Romanorum episcopus se ut defendat imo potius ut offendat, opposuit iniquissime inclyto Ludouico etc.

[4]) P. II, c. 26, p. 283.

[5]) Böhmer a. a. O. Nr. 54.

[6]) A. a. O. Nr. 31.

schrift, noch nicht beeinflußt haben und daß die dahin lautenden Angaben Heinrichs von Rebdorf und Raynalds irrig sind [1]).

Als Quellen finden sich im Defensor pacis benutzt und citirt: die Bibel, die namhaftesten Kirchenväter, so Origenes, Augustin, Ambrosius [2]), Hilarius [3]), das Corpus juris canonici, der Magister sententiarum [4], Pseudoisidor, der Glossator der hl. Schrift Rabanus [5]), ein Brief Bernhards von Clairvaux an den Erzbischof von Sens [6]), dessen Reden und dessen Schrift de consideratione ad Eugenium papam, Richardi libellus de clavium sacerdotalium potestate [7]), die Schrift Hugos von St. Victor de sacramentis; von den Decretisten Richardus Anglus und Huguccio von Pisa; von mittelalterlichen Historikern Briefe des Cassiodor [8]) und das verbreitetste Compendium der Weltgeschichte, die Chronik Martins von Troppau, des sogenannten Polen; von klassischen Schriften vor allen des Aristoteles Politik, Ethik [9]), Oekonomik [9]), Rhetorik [10]), Physik [11]), Philosophie [11]), (d. i. Metaphysik), de animalibus [12]), der Liber de motibus animalium [13]), Galenus de zogonia [14]), Cicero de officiis [15]), Sallusts Catilina [16]); dazu kömmt der Araber Averroes [17]). Dieß Verzeichniß ist lehrreich durch seinen Inhalt, lehrreich aber auch durch das, was es nicht enthält. In letzterer Hinsicht ist hervorzuheben, daß die erste theologische Autorität der Zeit, die Summa des Thomas von Aquino, für die Anhänger des Papalsystems in der That eine Summe der

---

[1]) S. oben S. 38, Anmerk. 1.

[2]) Ad Valentian. imper. epistola, p. 217.

[3]) Contra Auxentium, Mediolan. episcopum und Brief an den Kaiser Constantin, p. 214.

[4]) U. a. p. 205.

[5]) p. 254.

[6]) p. 197.

[7]) p. 205.

[8]) p. 154.

[9]) U. a. p. 157.

[10]) U. a. p. 178.

[11]) U. a. p. 184, 212.

[12]) Wohl die Historia animalium.

[13]) p. 183. Wohl De communi animalium motione.

[14]) p. 176.

[15]) p. 155.

[16]) p. 154.

[17]) p. 168.

Weltanschauung, durchaus ignorirt wird. Der Umstand, daß sich keine Benutzung des weltlichen römischen Rechtes zeigt, entspricht der Thatsache, daß dasselbe von der Pariser Universität durch päpstlichen Befehl noch immer ferngehalten war.

Der Defensor pacis gehört unter jene Bücher, die man von jeher mehr gelobt als gelesen hat. Geistig zwar ist Marsiglio der Scholastik entwachsen; auch nach der formellen Seite sticht sein Werk vortheilhaft ab von den im traditionellen Schulgeleise wandelnden Schriften der Zeit, z. B. Johanns von Paris, Ockams, Bebenburgs; gleichwohl ist genug von den scholastischen Formen hangen geblieben, um die Lectüre zu keiner leichten zu machen. Breit und schwerfällig, durch eine fast erdrückende Masse von Citaten, Definitionen, Syllogismen bewegt sich die Untersuchung vorwärts. Kein Punkt gilt für gesichert, so lange nicht alle erdenklichen Einwände widerlegt sind. Die Anordnung des Stoffes, die bei der ersten Lectüre verwirrt erscheinen kann, erweist sich bei genauerer Betrachtung im ganzen und großen doch als streng logisch; nur in den zahlreichen Wiederholungen machen sich die Spuren der flüchtigen Abfassung fühlbar; der Inhalt aber ist die reife Frucht langer Ueberlegung.

Friedberg hat in dem ausgezeichneten Aufsatze: Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältniß von Staat und Kirche, die Doctrinen des Defensor pacis mit juristischer Schärfe zusammengefaßt [1]); unsere Aufgabe wird sein einen Auszug zu geben, der sich auch in der Anordnung des Stoffes genau an das Original anschließt, der dessen ganzen Inhalt gleichsam in einer Miniaturcopie zusammenzudrängen und auch den bald lehrhaften bald rhetorischen Ton einigermaßen wiederzuspiegeln versucht.

Das Werk geht aus von einer allgemeinen Betrachtung über den Werth und die guten Früchte des Friedens und die schlimmen Wirkungen des Gegentheils. Zu den Ursachen des Unfriedens in der Welt, welche schon Aristoteles aufgezählt habe [2]), sei nun eine neue getreten, die weder Aristoteles noch ein anderer alter Philosoph vorhersehen konnte und an deren Wirkungen insbesondere das römische Reich seit langem kranke. Diese Ursache verspricht der Verfasser, nachdem er reiflich darüber nachgedacht, dem erlauchten römischen Kaiser Ludwig zu enthüllen, der durch altes Geburtsrecht, durch eigen-

---

[1]) Dove und Friedberg, Zeitschrift für Kirchenrecht, VIII, 121—137.
[2]) Politik V, 2—7 u. 10.

thümlich heldenhafte Anlage und hervorragende Tüchtigkeit auf den Beruf gewiesen sei, die Ketzereien und Streitigkeiten auszurotten, die katholische Wahrheit, die Ordnung und den Frieden zu schützen.

In drei Theilen will der Verfasser seinen Stoff behandeln: im ersten wird er nach sicheren, durch den menschlichen Verstand erfundenen Methoden aus Voraussetzungen, die ganz fest stehen und die jedem nicht durch Natur, Gewohnheit oder falsche Neigung verschrobenen Sinn von vornherein bekannt sind, sein System beweisen (demonstrabo intenta); was er auf diese Weise bewiesen zu haben glaubt, wird er dann im zweiten Theil durch Zeugnisse der Wahrheit, die für die Ewigkeit gegründet sind, auch durch die Autorität ihrer heiligen Interpreten und anderer bewährter Lehrer des christlichen Glaubens bestätigen [1]), so daß dieses Buch durchaus auf sich allein steht, keiner äußeren Billigung bedürfend. Im dritten Theil wird er einige, durch das vorhergehende zu vollständiger Sicherheit erhobene Conclusionen sammeln. (Cap. 1.)

Zunächst werden Definitionen der Begriffe Staat oder Reich und Frieden des Staates vorausgeschickt. Unter dem letzteren sei jenes Wohlbefinden (bona dispositio) des Staates zu denken, welches jedem Theile erlaube, seine ihm nach Vernunft und historischer Entwickelung (secundam rationem et institutionem) zukommenden Functionen vollkommen zu verrichten. (Cap. 2.) Hierauf beginnt die Erörterung über Ursprung, Wesen, Zweck und Einrichtung des Staates.

Der Staat ist ein natürlicher Organismus, der aus der Verbindung zwischen Mann und Weib, aus dem Familienleben hervorgegangen ist und sich vom Einfacheren zum Zusammengesetzteren entwickelt hat, indem Nachbarschaften, Flecken, Communen entstanden. Die Familie leitete der älteste oder verständigste, ohne daß es Gesetze oder Gewohnheitsrecht gab. So konnte Adam als erster Familienvater das Verbrechen des Brudermordes ungestraft lassen, weil es nur die wenigen Menschen gab, weil dem Vater allein Unrecht zugefügt schien und es für diesen immer noch besser war, eines als zweier Söhne zu entbehren; aber als Vorstand einer Commune hätte er schon nicht mehr so handeln können, weil sonst Kampf und Trennung zwischen den Nachbarn die Folgen gewesen wären. Auch als sich dann

---

[1]) Die Ausführung weicht von diesem Plane insofern ab, als sich die beiden Theile auch stofflich unterscheiden; der erste ist eine Theorie des Staatsrechts, der zweite eine Theorie des Kirchenrechts.

die Ansiedlungen vermehrten und ein größeres Gemeinwesen bildeten, herrschte doch nur einer, wahrscheinlich weil es an einer größeren Menge erfahrener Männer noch fehlte [1]). Noch konnte derselbe Mann Fürst und Schafhirt sein, wie z. B. Abraham. Da sich aber die Gemeinden immer mehr ausdehnten, auch die menschliche Erfahrung wuchs, erfand man vollkommenere Lebensregeln und Künste, begann auch die Unterscheidung der einzelnen Glieder der Gemeinden weiter zu entwickeln. Da erst wurde jene vollkommene Gemeinschaft eingerichtet, die man Staat nennt. (Cap. 3.)

Der Staat ist nach Aristoteles, Politik I, c. 1 [2]), eine in sich vollendete Gemeinschaft, welche die Grenze des Genügens in sich hat, entstanden um des Lebens wegen, existirend aber, um gut zu leben. Letzteres hat zwei Richtungen: in dieser und in jener Welt; nach beiden Richtungen hin muß der Staat Sorge tragen. (Cap. 4.) Aus den verschiedenen Bedürfnissen der Gemeinschaft aber gehen die verschiedenen Zweige und Aemter des Gemeinwesens hervor, und zwar nach Aristoteles folgende sechs: Ackerbau; Handwerk, Industrie und Kunst (artes); Militär; Finanz; Priesterthum; Richterschaft [3]). „Ueber die Nothwendigkeit des Priesterthums haben nicht alle Menschen so einmüthig gedacht wie über die Nothwendigkeit der übrigen Zweige des Staatswesens.“ Doch kamen alle Völker dahin überein, daß das Priesterthum für den göttlichen Cultus und in Anbetracht der Folgen für das gegenwärtige und künftige Leben nützlich sei. Denn die meisten Religionen oder Secten versprechen in der zukünftigen Welt den Guten Belohnungen, den Schlechten Strafen. Einige Philosophen aber, obschon sie nicht an eine Auferstehung glaubten, haben doch ein künftiges Leben und dort je nach den menschlichen Handlungen auf dieser Welt Freuden und Leiden vorgespiegelt, um dadurch die Menschen zur Tugend anzutreiben. „Denn es gibt gewisse Handlungen, welche der Gesetzgeber durch das menschliche Gesetz nicht regeln kann, weil sie dem, der sie begeht, nicht nachgewiesen werden können; die Gesetzgeber haben also einen Gott vorgespiegelt, dem nichts verborgen bleibt und der die Beobachtung der Gesetze bei Strafe befiehlt“ So haben sie von ver-

---

[1]) Vergl. Aristoteles, Politik, III, 15.

[2]) Nach der jetzt üblichen Eintheilung I, c. 2. Die folgenden Verweisungen auf Aristoteles Politik werden ohne Rücksicht auf die Citate des Defensor pacis gemacht werden.

[3]) Ar. Pol. IV, 4.

schiedenen guten Menschen gesagt, sie seien in das Himmelsgewölbe versetzt worden. Daher vielleicht die Namen einiger Sternbilder. Und so ließen sie hinwiederum schlechte Menschen in Thiere verwandelt werden, in Schweine, Hirsche u. a., so erdichteten sie Strafen wie die des Tantalus, so sprachen sie von einem Tartarus und seinen Qualen. Bei den Priestergeschlechtern war die Tradition der Lehre; zu Priestern aber nahm man nicht den nächsten besten, sondern eifrige und bewährte Männer aus dem Militär- und Richterstande, die sich von den weltlichen Geschäften zurückgezogen hatten und sich durch Alter und würdevollen Lebenswandel zu diesem Amte empfahlen. Doch die richtige Anschauung von Gott und dem künftigen Leben und das wahre Priesterthum kam erst mit dem Christenthume (Cap. 5.)

Der Endzweck des wahren Priesterthums ist die Regelung der Handlungen, zu denen die Menschen durch ihre Einsicht oder ihre Begierde getrieben werden. Gott will das menschliche Geschlecht vom Fluch der Erbsünde erlösen. „Er ging darin wie ein geschickter Arzt sehr geordnet vom leichteren zum schwierigeren vor“ [1]); zuerst befahl er den Menschen Opfer von Früchten und Thieren zur Bezeugung von Ehrfurcht, Glauben, Gehorsam und Dank; dieß dauerte bis auf Abraham; dieser bekam dann schon ein schwierigeres Gebot, die Beschneidung; durch Moses gab Gott dann das Gesetz und die Priester oder Leviten; durch Christus endlich das Evangelium, das Gesetz der Gnade. Um dieß zu lehren und die Sakramente zu spenden, sind die Priester des neuen Bundes eingesetzt. Belehrung und Erziehung der Menschen nach der Richtschnur des Evangeliums, dieß ist der Zweck des priesterlichen Amtes und dabei müssen ihm alle Wissenschaften, die speculativen und praktischen dienen, „wie wir sie fast sämmtlich aus der Ueberlieferung des bewundernswerthen Philosophen (Aristoteles) und anderer ruhmvoller Männer haben.“ (Cap. 6.)

Die Einsetzung und Distinction der Glieder des Staates und zwar zunächst die Einsetzung der regierenden oder richterlichen Gewalt (pars principans seu judicialis), durch welche erst das übrige geordnet wird, geht vom Gesetzgeber aus. Von dieser Regierungsgewalt soll nun zuerst gehandelt werden. Ein gut regiertes Staatswesen ist nach Aristoteles dasjenige, in welchem der Herrscher sich so zur Gemeinschaft verhält, wie es der Wille seiner Untergebenen ist; ein schlecht regiertes, wo das Gegentheil

---

[1]) Dem ärztlichen Berufe des Verfassers entnommene Vergleiche und Anspielungen kehren mehrmals wieder, z. B. S. 210, 218.

der Fall ist. Von der ersten Art sind die drei Gattungen: königliche Monarchie, Aristokratie, Politie; von der zweiten: tyrannische Monarchie, Oligarchie und Demokratie[1]). (Cap. 8).

Was nun die verschiedenen Arten des Ursprungs der Monarchie betrifft, so sind im israelitischen Volke Fürstenthum wie Priesterthum von Gott selbst eingesetzt worden; „darüber kann keine Demonstration stattfinden, sondern die Sache beruht auf einfältigem Glauben ohne Anwendung der Vernunft.“ Eine andere Einsetzung ist die menschliche, wenn auch Gott, der alle weltliche Gewalt verleiht, als die entfernte Ursache anzunehmen ist. Nach Aristoteles[2]) gibt es fünf verschiedene Arten der Monarchie. 1. Ein Herrscher wird zu einem bestimmten Zweck eingesetzt, wie Agamemnon von den Griechen als Heerführer, was man in modernen Staaten nennt: Capitaneatus oder Contestabiliaria; 2. die asiatische, gesetzmäßige, von den Unterthanen willig ertragene, auf Erbfolge beruhende Despotie; 3. Wahlmonarchie, ohne daß jedoch die Gesetzgebung einfach von der Commune ausginge; 4. Wahlmonarchie, jedoch mit Erbfolge des Geschlechtes und mit Gesetzen, die einfach von der Commune ausgehen; solche Monarchien gab es in den sogenannten heroischen Zeiten; 5. Reine Despotie. Wenn nun vielleicht königliche Monarchie die beste Staatsform ist, so ist unter deren Formen hinwiederum die Wahlmonarchie vorzuziehen. (Cap. 9.)

Das 10. Capitel geht dann auf den Begriff: Gesetz über. Gesetz soll im folgenden in der Bedeutung genommen werden, daß darunter alle durch menschliche Autorität festgestellten Regeln über das bürgerliche Verhalten verstanden werden, ob dieselben nun Gewohnheiten, Statuten, Plebiscite, Decretalen oder anders genannt werden, wenn nur eine zwingende Vorschrift (praeceptum coactivum) damit verbunden ist.

Gesetze sind unumgänglich nöthig zur Aufrechthaltung des Rechtes. Denn dürfte der Richter ohne Gesetze urtheilen, der Fürst ohne Gesetze regieren, so würden sie als Menschen von Leidenschaft oder Unkenntniß beeinflußt werden. Und gesetzt auch, daß sich einmal ein so heroischer Fürst fände, daß er von beiden Schwächen frei bleibt, wie soll es dann mit seinen ihm unähnlichen Söhnen gehalten werden? — Ein Beispiel ausgezeichneter Regententugend, das jene beachten sollten, die ohne Gesetz Macht üben wollen, hat König Theopomp gegeben, der

---

[1]) Ar. Pol. III, 7 und IV, 2.
[2]) Pol. III, 14.

nach Aristoteles seine königliche Gewalt durch Einsetzung des Ephorats freiwillig geschmälert hat [1]). (Cap. 11.)

Das Gesetz zu schöpfen steht jedem Bürger zu, wenn dieß auch besser durch die mächtigeren, älteren und praktisch erfahrenen (experti in agibilibus) Leute geschehen kann als durch Handwerker [2]). Es handelt sich aber hauptsächlich um die Frage, wer einem Gebote jene bindende Kraft verleihen soll, durch die es erst Gesetz wird. „Nach der Wahrheit und nach dem Rathe des Aristoteles [3]) sagen wir: der Gesetzgeber oder die erste und eigentliche Effectivursache des Gesetzes ist das Volk, die Gemeinschaft aller Bürger oder deren Majorität, wenn dieselbe durch Wahl oder durch ihren in der allgemeinen Versammlung mündlich kundgegebenen Willen vorschreibt oder bestimmt, daß in Bezug auf bürgerliche Handlungen etwas bei Vermeidung weltlicher Strafe zu geschehen habe oder zu unterlassen sei; die Majorität versteht sich in Rücksicht auf die ganze Masse der Gemeinde, in der das Gesetz gelten soll." Zur Mitwirkung sind alle Bürger berechtigt, die ein ehrbares Gewerbe treiben; ausgeschlossen sind die Unmündigen, die Unfreien, die Fremden und die Weiber. Von derselben Autorität gehen die Ceremonien und Feierlichkeiten aus, die zwar nicht zum Wesen des Gesetzes gehören, doch zu seinem wie überhaupt aller auf der Wahl beruhenden Handlungen Vortheil gereichen; durch dieselbe Autorität müssen endlich die Gesetze auch promulgirt werden, damit sich niemand mit Unkenntniß entschuldigen kann. Majorität [4]) ersetzt die Einstimmigkeit, weil es nicht leicht oder nicht möglich ist, daß alle Menschen eines Sinnes sind. Die Gesammtheit oder Majorität der Bürger aber kann am besten wissen, was Recht sein soll, hat auch das größte Interesse am Nutzen des Staates und wird am leichtesten einen Mangel im Gesetzvorschlage entdecken; überall überragt das Ganze an materieller und geistiger Kraft seine Theile. (Cap. 12.)

Gegen diese Lehre wird man nun einwenden, daß das Volk schlecht und dumm sei, wie es schon im Buche Ecclesiastes, Cap. 1 heißt:

---

[1]) Ar. Pol. V. 11.

[2]) Cap. 12—18 sind die wichtigsten des ersten Theiles, da Marsiglio hier gegenüber dem Aristoteles selbständiger auftritt.

[3]) Politik III, 10, 11.

[4]) Pars valentior ist bei Marsiglio nicht, wie Schwab, Gerson, S. 31, übersetzt: Der einflußreichere Theil, sondern, wie insbesondere die Stelle S. 264 zeigt: die Majorität.

die Zahl der Dummköpfe ist unbegrenzt; auch sei es unmöglich, viele Schlechtgesinnte oder Unwissende zur Eintracht zu bringen; wenige Weise und Gelehrte würden also besser als Gesetzgeber wirken. Darauf ist mit dem oben angeführten Satze zu antworten: omne totum maius esse sua parte; auch muß die behauptete Dummheit oder Schlechtigkeit der großen Massen geleugnet werden, und wenn es auch richtig ist, daß nicht jeder das Gesetz finden könne, so kann doch jeder über den Gesetzvorschlag seine Meinung haben. „Denn vieles begreift der Mensch, wenn es ihm ein anderer gesagt hat und vieles kann er vervollständigen, was er nie aus sich selbst hätte beginnen oder erfinden können." Daher sollen die Gesetzvorschläge von Erfahrenen und Weisen ausgehen, die zu ihrer Ausarbeitung von der Gesammtheit gewählt werden; in der allgemeinen Versammlung sollen die Vorschläge vorgelegt und die Bürger, die darüber sprechen wollen, angehört werden; dann sollen wiederum Männer gewählt oder jene ersten bestätigt werden; welche, die Autorität der Gesammtheit repräsentirend, die Vorschläge billigen, ändern oder verwerfen; oder, wenn sie will, kann dieß die Gesammtheit selbst oder ihre Majorität thun. Erst durch dieses Verfahren werden die Gesetzvorschläge zu rechtskräftigen Gesetzen. (Cap. 13.)

Nachdem in dieser Weise das Fundament des Rechtslebens begründet ist, kehrt das 14. Capitel wieder zum Regenten zurück. Als seine nöthigsten Eigenschaften werden Klugheit und moralische Tüchtigkeit, zumal Gerechtigkeit, genannt. Ueberdieß aber muß dem Regenten ein äußeres Werkzeug zu Gebote stehen, eine gewisse Zahl Bewaffneter, durch die er seinen Rechtsprüchen Vollziehung geben kann. Diese bewaffnete Macht muß durch den Gesetzgeber bestimmt und so groß sein, daß sie die Macht jedes einzelnen Bürgers oder mehrerer derselben übertrifft, doch nicht so groß, daß der Regent vermittelst ihrer gegen alle oder gegen die Majorität despotisch vorgehen könnte [1]). Bei der Wahl des Regenten soll man noch nicht auf diese äußere Macht, sondern nur auf die inneren Eigenschaften sehen; erst nach der Wahl soll dem Fürsten die bewaffnete Macht zugewiesen werden.

Seine Autorität empfängt der Fürst durch den Act der Wahl. Beim Gesetzgeber, d. i. der Gemeinschaft der Bürger, ruht die Quelle der Staatsgewalt, die causa factiva institutionis principatus. Beim Gesetzgeber steht auch die Entscheidung über den Inhalt der Gesetze.

---

[1]) Ar. III, 15.

Der Regent ist das vollziehende Werkzeug der gesetzgebenden Gewalt. Er übt seine Autorität in den Formen, die ihm durch das Gesetz vorgeschrieben sind, und durch Beamte, welche dieselben Eigenschaften haben sollen wie der Fürst. Die Bestimmung und Einsetzung der Aemter und Glieder des Staates steht dem Gesetzgeber zu, das Urtheil über diese Bestimmung, die specielle Vorschrift und die Execution dem Fürsten nach dem Gesetz [1]). Es ist nicht jedermann erlaubt nach Belieben ein Amt im Staate zu ergreifen, Soldat oder Priester zu werden; dieß darf der Fürst nicht gestatten, da sonst in dem einen Zweige des Staatslebens Ueberfluß, in dem andern Mangel an Leuten entstehen würde. Der Fürst muß vielmehr die Zahl und nöthigen Eigenschaften der Beamten, auch ihre Competenz und das übrige vorschreiben. Er selbst aber ist wie das Herz im thierischen Organismus, dessen Thätigkeit nie stille stehen darf, wenn nicht das ganze zerstört werden soll. (Cap. 15.)

Was ist aber vorzuziehen: reine Wahlmonarchie oder Wahlmonarchie mit dynastischer Succession? Unter zahlreichen Citaten aus Aristoteles werden die Gründe für beide Formen mit nahezu erschöpfender Gründlichkeit besprochen; überwiegend scheinen dem Verfasser zuletzt doch die Gründe für die reine Wahlmonarchie. Am Schlusse dieses (16.) Capitels scheint Marsiglio auf Dantes Monarchie anzuspielen, wenn er sagt: Auf den Grund für den Vorzug dynastischer Succession, auf dem diese Theorie jüngst aufgebaut wurde, nämlich wegen ihrer Aehnlichkeit in der Einheit mit dem Herrscher des Weltalls, ist zu erwidern, daß auf diese Analogie nicht so viel zu geben ist wie auf die Gleichförmigkeit im Charakter der Regenten. Die Hauptursache, weßhalb einer zum Fürsten genommen werden soll, ist nicht die Geschlechtsverwandtschaft, wodurch nur eine körperliche, nicht auch die innerliche Aehnlichkeit bedingt wird, sondern die Vollkommenheit des Charakters, worin der Nachfolger dem Vorgänger gleichen soll [2]).

---

[1]) S. 177. Ex praedictis igitur apparet, ad legislatorem pertinere determinationem seu institutionem officiorum et partium ciuitatis, eiusque determinationis iudicium, praeceptum et executionem ad principantem secundum legem spectare. Hieraus wird nicht völlig klar, wie sich Marsiglio die Competenzen der gesetzgebenden und regierenden Gewalt in Bezug auf die Beamten gedacht hat.

[2]) S. 182. Ad eam vero (orationem) qua omnium nouissime astruebatur, monarcham electum cum omni posteritate praestantiorem, propter eius similitudinem vnitatis ad principem vniuersi, dicendum, non tantum

Im 17. Capitel wird auseinandergesetzt, daß die Regierungsgewalt nur eine sein könne. Wenn sie in größeren Staaten oder insbesondere im Reich unter mehrere getheilt ist, muß doch einer das Oberhaupt sein, durch den die übrigen geleitet und ihre Fehler verbessert werden. Indessen kann auch in kleineren Staaten die Regierung von einem Collegium aus mehreren geübt werden; nie darf aber dann eine Regierungshandlung nur von einem Gliede des Collegiums ausgehen, sondern nur von ihrem gemeinsamen oder Majoritätsbeschluß. Uneinigkeit der Regierungsgewalt würde allgemeine Unordnung und Auflösung herbeiführen. „Ob es aber gut sei, daß die ganze civilisirte Welt oder gar der ganze Erdkreis einer einheitlichen obersten Staatsgewalt unterworfen sei, oder ob es vorzuziehen, daß die verschiedenen schon durch geographische Lage gleichsam nothwendig geschiedenen Theile der Erde und zumal die nach Sprache, Sitten und Gewohnheiten divergirenden verschiedene Regierungen haben — worauf auch der physische Grund (causa caelestis) stark hinweist, daß sich die Menschen nicht überflüssig vermehren — dieß bietet Stoff zu einer Untersuchung durch die Vernunft, die jedoch von der gegenwärtigen Aufgabe fern liegt.“ Jedenfalls, meint Marsiglio, bedingt die Einheit der Welt noch nicht eine einheitliche Regierung; schon durch die Art der Fragestellung gibt sich der Verfasser hier ziemlich deutlich als Gegner der Weltmonarchie zu erkennen [1]).

Endlich wird die Verantwortlichkeit der Regierungsgewalt, wie sie als krönender Schlußstein des Systems gedacht werden muß, so hier auch passend am Schlusse dieses Theiles behandelt.

Die Correction, ja sogar die gänzliche Absetzung der Regierungsgewalten (principatuum) steht ebenso wie ihre Einsetzung beim Gesetz-

---

attendendum huius veritatis similitudinem quamuis aequiuocam quasi quantum secundum animam seu animae habitum est attendenda perfectionis conformitas. Est enim haec praecipua causa, propter quam debet quis ad principatum assumi, non similitudo generis, secundum quam solum attenditur vnitas corporalis dispositionis per se, non autem habitus animae, propter quem per se alicui principatus debetur. Secundum hanc autem perfectionis vnitatem siue similitudinem amplius et saepius suo praecessori et studioso monarchae ac enti primo seu principi vniuersitatis entium conformatur electus monarcha singulariter secundum se ipsum quilibet, quam successor ex genere solo et propter alterius electionem.

[1]) Dante wird hier nicht etwa, wie man aus Schreiber, die politischen und religiösen Doctrinen, S. 37 schließen könnte, erwähnt; doch wird ihn Marsiglio im Sinne gehabt haben.

geber. Der Fürst als fehlbarer Mensch kann in seinen Regierungshandlungen von den Gesetzen abweichen und muß deßhalb der Beurtheilung durch jemanden unterliegen, der dazu die Autorität hat und der den Maßstab der Gesetze an ihn anlegt; ohne diese Vorkehr würde der Regent ein Despot werden. Bei jeder Gesetzübertretung des Fürsten muß also Prüfung und Urtheilspruch darüber, auch die Execution des letzteren durch den Gesetzgeber oder seinen Bevollmächtigten vorgenommen werden. Der gesetzgebenden Gewalt oder ihrem Stellvertreter kann man in solchen Fällen auch zeitweilig das Amt der Regierung übertragen, damit nicht mehrere obere Gewalten sich kreuzen. Gegen eine schwere Gesetzübertretung des Fürsten ist auf alle Fälle vorzugehen; sonst entsteht Aufruhr im Volk und Auflösung des Staatswesens. Ist der Fall im Gesetze vorgesehen, so ist er nach dem Gesetz zu bestrafen; wenn nicht, nach dem Spruch des Gesetzgebers; zugleich soll er aber dann durch ein Gesetz so viel als möglich bestimmt werden. Bei leichteren und seltneren Ueberschreitungen des Fürsten wird es jedoch besser sein ein Auge zuzudrücken; denn wenn der Fürst der Mißachtung ausgesetzt wird, ist dieß immer ein nicht kleiner Schaden für die Gesammtheit; auch ist zu fürchten, daß der Regent wegen einer Kleinigkeit sich nicht verantworten und dem Gesetzgeber unterwerfen will, woraus großes Aergerniß entstehen könnte. (Cap. 18.)

Nachdem so die Grundzüge einer Staatsverfassung entworfen sind, kehrt das letzte (19.) Capitel des ersten Theils wieder zum Ausgangspunkte zurück, zu der Frage, wodurch der Unfriede in den Staaten hervorgerufen wird. Die Antwort darauf wird in der falschen Auffassung des Priesterthums gefunden, zumal in dem Anspruch der Päpste auf eine oberste Jurisdictions- und Strafgewalt nicht nur über die Bischöfe und Geistlichen, sondern (nach der Behauptung einiger neuerer Päpste) auch über alle Fürsten und weltlichen Personen, „obschon sie dieß nicht von allen so deutlich aussprechen wie von dem römischen Kaiser". Diesen Anspruch scheint man zunächst von der angeblichen Schenkung Constantins hergeleitet zu haben; „da aber diese Schenkung dergleichen keineswegs klar ausspricht oder weil sie vielleicht durch die folgenden Ereignisse erloschen oder auch weil sie für die übrigen Staaten kraftlos ist und ihre Tragweite sich nicht einmal auf alle Provinzen des römischen Reichs erstreckt, deßhalb haben die neueren römischen Bischöfe die von ihnen beanspruchte jurisdictio coactiva über den Erdkreis sich aus einem andern, allumfassenden Rechtstitel hergeleitet, nämlich aus der plenitudo potestatis, welche durch Christus

dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern verliehen worden sein soll"[1]). Die römischen Bischöfe fassen dieselbe in dem Sinne auf, daß, wie Christus die Fülle der Gewalt und Jurisdiction über alle Könige, Fürsten, Communen und Privaten gehabt habe, so nun auch sie, als Christi Stellvertreter, dieselbe besitzen, ohne durch ein menschliches Gesetz beschränkt zu sein. So hat sie neulich Clemens V. in einem Edict an Kaiser Heinrich VII. aufgefaßt[2]). So hat Papst Bonifaz VIII. in seinem Streit mit Philipp dem Schönen erklärt, es sei für das ewige Seelenheil nothwendig, daß jede menschliche Creatur dem Papste unter zwingender Jurisdiction unterworfen sei[3]). Auf diese Weise haben nun die Päpste unter dem Vorwand für den Frieden zu wirken zuerst einige, die ihrer Lehre nicht gehorchen wollten, excommunicirt, sodann gegen dieselben Real- und Personalsentenzen ausgesprochen, deutlicher gegen einige, die ihnen weniger widerstehen können, wie z. B. die Italiener, deren Reich, gespalten und zerrissen wie es ist, in allen Theilen leichter unterdrückt werden kann, mehr zurückhaltend

---

[1]) So verstehe ich die in der Baseler Ausgabe und bei Goldast corrumpirte Stelle S. 187; man wird in folgender Weise emendiren müssen: Huius quamuis secundum veritatem dominii seu coactiuae iurisdictionis in hunc principem expressio singularis faciem et exordium primum sumpsisse videatur ex quodam edicto et dono, quod quidam dicunt per Constantinum fuisse factum beato Syluestro Romano pontifici, quod quia donum seu priuilegium illud non habet hoc clare aut quoniam ex post factis expirauit fortasse vel etiam quia inualidum existens ad reliquos mundi principatus nec ad eum qui Romanorum in omnibus prouinciis illius priuilegii seu concessionis se virtus extendit: ideo (que) postmodum iurisdictionem hanc coactiuam orbi vniuersalem sibi alio quodam omnes compraehendente titulo moderniores Romanorum assumpserunt episcopi, plenitudine potestatis videlicet etc.

[2]) Bulle v. 1314: Pastoralis cura sollicitudinis (Clem. de sentent. et re judic.), gedruckt u. a. bei Olenschlager, Urkunden, 48. Darin heißt es: Nos tam ex superioritate, quam ad imperium non est dubium nos habere, quam ex potestate, in qua, vacante imperio, imperatori succedimus, et nihilominus ex illius plenitudine potestatis, quam Christus rex regum et dominus dominantium nobis, licet immeritis, in persona beati Petri concessit sententiam et processus .... declaramus fuisse irritos.

[3]) Die hier gemeinte Stelle der berühmten Bulle: Unam sanctam, 18. Nov. 1302, lautet: Porro subesse Romano pontifici omnem humanam creaturam declaramus, dicimus et diffinimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis. Die Worte: coactiva jurisdictione sind ergänzende Interpretation Marsiglios.

gegen andere als Könige und Fürsten, deren Macht und Widerstand sie fürchten. Gegenüber dem römischen Reiche aber kommen die Päpste mit ihren Ansprüchen immer weiter, besonders wenn der Thron erledigt ist; schon behaupten sie, wie aus den Edicten des jetzigen Papstes hervorgeht, eine vollständige weltliche Jurisdiction und Strafgewalt über das Reich zu haben [1]). Diese irrige Ansicht der römischen Päpste, diese ganz verkehrte Anmaßung einer Regierungsgewalt ist der besondere Grund des Unfriedens, unter welchem die Staaten leiden; dadurch haben die Päpste schon lange Italien vexirt und lassen es nie zum Frieden kommen, indem sie mit allen Mitteln dahin streben die Promotion oder Einsetzung eines römischen Kaisers und dann seine Thätigkeit in Italien zu vereiteln. Fehlt aber die Wirksamkeit des Kaisers als obersten Gesetzgebers oder Richters, dann müssen dort Streitigkeiten und Unruhen entstehen.

In Wahrheit steht weder dem römischen noch einem andern Bischof noch irgend einem geistlichen Diener über irgend eine weltliche Person, Commune oder Collegium das Amt eines principatus coactivi zu.

Also sollen alle Gelehrten und Machthaber vereint darauf hinarbeiten, die verderbliche Pest der päpstlichen Lehre theoretisch zurückzuweisen und ihrer Ausübung praktisch entgegenzutreten. Denn wie schon Tullius sagt: Unrecht kann man auch dadurch begehen, daß man es sich gefallen läßt, wenn man die Mittel zum Widerstande hat.

Der zweite Theil handelt über das Wesen und die Rechte des Priesterthums und Papstthums und deren Verhältniß zur weltlichen Gewalt. Die Lehren darüber verspricht Marsiglio aus der hl. Schrift, den Kanonen und den Vätern mit Anlehnung an die im ersten Theile aufgestellten Grundsätze zu entwickeln. Dreierlei Feinde sieht er sich dabei gegenüberstehen: heftige Verfolgung von Seiten der Päpste und ihres Anhangs, die Gewohnheit Falsches zu hören und zu glauben, Neid und Gehässigkeit. Dagegen ruft er mit dem Psalmisten: Dominus mihi adjutor et non timebo, quid faciat mihi homo. (Cap. 1).

Um sich den Weg zu ebnen, schickt Marsiglio Definitionen der Begriffe: ecclesia, spiritualis, temporalis, judex voraus. Ecclesia bedeutete bei den Griechen eine unter einer Herrschaft lebende Volksmasse. Bei den Lateinern gewann es dann andere Bedeutungen: zunächst

---

[1]) Clemens V. und Johann XXII. beanspruchten dieß für den Fall der Thronerledigung in den Bullen v. 14. März 1314 u. v. 31. März 1317, Raynald, 1314, § 2 u. Martene et Durand II, 641.

eines Gebäudes, in welchem der Herr verehrt wird, sodann der Priester, Bischöfe, Diakonen und übrigen Diener des Herrn in diesem Gebäude. Bei den Modernen bedeutet es vorzugsweise jene Diener des Herrn, welche zur Metropolitan- oder Hauptkirche gehören, also den Papst und die Cardinäle. Eine andere Bedeutung aber und zwar die erste und apostolische ist: die Gemeinschaft aller an Christus Glaubenden. Alle Getreuen Christi, Laien wie Priester, dürfen demnach als viri ecclesiastici bezeichnet werden. Anderseits darf der Begriff spiritualis nicht auf alle Handlungen und Güter der Kleriker ausgedehnt werden. Wenn Kleriker Darlehen geben oder nehmen, kaufen und verkaufen, stehlen, morden u. s. w., so sind das keine geistlichen sondern weltliche Handlungen. Und was die Prediger des Evangeliums zum Lebensunterhalt gebrauchen, haben der Apostel Paulus und Ambrosius ausdrücklich „fleischliche und weltliche Dinge" genannt. Diese weltlichen Güter und Handlungen der Kleriker stehen also so gut wie andere unter dem weltlichen Gesetz.

Judex ist einmal, wer eine Sache unterscheidet oder erkennt, besonders wenn er darin theoretische oder praktische Uebung besitzt. In diesem Sinne ist der Geometer Richter über mathematische Figuren, der Arzt über Gesunde und Kranke, der Baumeister über den Bau von Häusern, der Verständige über das, was zu thun und zu lassen ist. Eine weitere Bedeutung bezieht sich auf den, der die Kenntniß des politischen oder Civilrechts hat, der nach herkömmlicher Bezeichnung auch Advocat, in den meisten Provinzen aber und besonders in Italien Richter genannt wird. Endlich wird der Ausdruck von dem Regenten gebraucht, der zu urtheilen hat, was nach den Gesetzen gerecht und zulässig ist. (Cap. 2.)

Die folgenden Capitel (3—5) wenden sich zur Frage nach dem obersten Richteramt des Papstes. Von den Stellen der Bibel, aus welchen man ein solches folgert (es sind insbesondere: Matth. XVI, 19; XI, 27; VIII, 28—32; XXI, 2; Lukas XXII, 38; Joh. XXI, 15—17; 1. Brief Pauli a. d. Cor. VI, 3; IX, 13, 14; 1. an Timoth. V, 19) wird dargethan, daß sie nicht in diesem Sinne gedeutet werden dürfen, und ihnen werden jene Aussprüche der hl. Schrift und der Kirchenväter entgegengestellt, welche das Gegentheil beweisen (besonders Joh. XVIII, 36; VI, 15; XIX, 11; Lukas XII, 14; Matth. XXII, 21; XVII, 27; Paulus a. d. Römer XIII). Der Schluß ist: Kein Papst oder Bischof hat gegen Priester oder Laien eine richterliche und Strafgewalt, wenn sie ihm nicht durch den menschlichen

Gesetzgeber übertragen worden ist, in dessen Macht es immer steht ihm dieselbe wegen eines vernünftigen Grundes wieder zu entziehen und dem die näheren Bestimmungen über die Ausübung dieser Gewalt zukommen. Fragt man aber, worin denn jene Gewalt bestehe, die Christus seinen Nachfolgern, den Priestern, hinterließ, so ist zu antworten, daß sie sich auf die Verkündigung seiner Lehre und Spendung der Sacramente beschränkt. Die dem hl. Petrus übergebenen Schlüssel des Himmelreichs und die Binde- und Lösegewalt beziehen sich nur auf das Sacrament der Busse, und auch hier ist die Vergebung der Sünden Gottes Sache und von dem Ausspruche des Priesters insofern unabhängig, als weder der Reue heuchelnde Mensch durch einen Priester von seinen Sünden losgesprochen, noch dem wahrhaft Reuigen durch Ignoranz oder Böswilligkeit des Beichtigers die Lossprechung verweigert werden kann. „Wie der Thürschließer (claviger) des weltlichen Richters sein Amt dadurch erfüllt, daß er den Kerker auf- und zusperrt, ohne darum die Rechte richterlicher Gewalt zu üben, nur in diesem Sinne übt der Priester durch Verkündung der Absolution oder Maledictiom das Amt eines Schlüsselträgers des himmlischen Richters. (Cap. 6.)

Die Excommunication aber auszusprechen, die so weittragende Folgen hat, steht nicht einem einzelnen Priester zu, sondern die Untersuchung der Sache oder die Einsetzung eines Richters für solche Fälle steht bei der Gemeinde der Gläubigen oder ihrem Repräsentanten (superior) oder einem Generalconcil. Christus hat gesagt (Matth. 18): Wenn dein Bruder wider dich gesündigt hat, sage es der Kirche; er hat nicht gesagt: Sage es dem Apostel oder dem Bischof oder dem Presbyter oder einem Collegium derselben. (Cap. 7.)

Alle menschlichen Handlungen stehen unter dem weltlichen Gesetz. Auch jeder Priester oder Bischof, der das weltliche Gesetz überschreitet, verfällt dem weltlichen Gericht, ja er soll von demselben sogar schwerer gestraft werden als ein weltlicher Verbrecher, da er mehr weiß und besser unterscheiden kann. Die Einrede darf man nicht gelten lassen, daß Vergehungen, die sich ein Priester zu Schulden kommen lasse, dadurch zu spirituellen Handlungen werden und daß ihre Bestrafung demgemäß nicht mehr der weltlichen Gewalt zustehe. Wenn der Papst oder irgend ein Priester von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt wäre und selbst wieder die Geistlichen davon befreien könnte, wie es die Päpste gegenwärtig machen, so würde die Gerichtsbarkeit der weltlichen Fürsten nahezu nichtig werden und daraus dem Gemeinwesen

der größte Schaden erwachsen, während doch der Grundsatz gilt, daß die christliche Religion niemanden seines Rechtes beraubt. Wenn man nun gar dem Begriffe Kleriker jene weite Ausdehnung geben wollte wie Papst Bonifaz VIII., daß auch alle einfach Tonsurirten und jene Laien, die man in Italien Fratres gaudentes, anderwärts Beghnen nennt, dazu gerechnet werden, dann würde sich sehr wahrscheinlich bald der größte Theil der Menschen, um nur der weltlichen Jurisdiction zu entgehen, in den geistlichen Stand begeben. Dieß wäre der Ruin des Staates und das schwerste Uebel. Nein, wer die Ehre und die Vortheile des Gemeinwesens mitgenießt, darf nicht von den Landesgesetzen eximirt werden. Der Regent darf sogar die Anzahl der Priester in seinem Lande, so gut wie jedes andern Gliedes des Staates, festsetzen, damit dieser Stand nicht durch übermäßiges Anwachsen der Staatsgewalt gefährlich wird. (Cap. 8.)

Ganz anders als mit den menschlichen verhält es sich mit den göttlichen Gesetzen, welche uns zur leichteren Erlangung des ewigen Heiles gegeben sind. Die Diener dieses Gesetzes, die Priester, können über niemanden urtheilen und richten in dem Sinne, daß damit eine Strafgewalt verbunden wäre. „Gemäß der Wahrheit und der offenkundigen Intention des Apostels und der heiligen Kirchenlehrer kann niemand in dieser Welt durch eine Strafe, zumal eine vom Priester verhängte, gezwungen werden die Vorschriften des evangelischen Gesetzes zu befolgen, nicht einmal der Gläubige, geschweige der Ungläubige." Nur wie der Arzt auf die Gesundheit des Körpers, so können die Priester durch Lehre, Rath und Warnung auf die menschlichen Handlungen wirken. Jene Strafgewalt aber, die nach Maßgabe des göttlichen Gesetzes gehandhabt wird, hat nur der göttliche Richter und wird sie erst im Jenseits ausüben. Jetzt aber, leider, werden irdische Verurtheilungen zur Empfehlung des göttlichen Glaubens angewendet und indem man Christus durch menschliche Bemühungen zu Hilfe kömmt, wird er der Machtlosigkeit geziehen. Durch Exil und Kerker verbreitet die Kirche Schrecken und zwingt, daß man ihr Glauben schenke, die sich auf solche Machtmittel stützt. (Cap. 9.)

Wem kömmt es aber zu, über Ketzer zu urtheilen und sie zu strafen? Führt es nicht zu einem Widerspruch, wenn man der weltlichen Macht, da eben gesagt wurde, daß ihr alle Strafgewalt zukomme, auch diese Competenz zuweist? Muß denn nicht die Cognition eines Delicts, das Urtheil und die Strafe derselben Macht zustehen? Die Cognition aber kann doch nur Sache der Priester sein? — Die

Schwierigkeit löst sich auch hier dadurch, daß man einen doppelten Richter unterscheiden muß. Der eine ist Christus, der Urtheil und Strafe erst in der kommenden Welt ausspricht; der andere ist der Priester, aber in der eingeschränkten Bedeutung von Richter, die diesem Begriffe im 2. Capitel dieses Theils nachgewiesen wurde, nämlich daß er die Uebelthäter belehre, ermahne und mit der Aussicht auf das künftige Gericht schrecke. Dem weltlichen Gerichte aber verfällt der Ketzer nur so weit, als seine Ketzerei gegen das weltliche Gesetz verstößt. Denn nicht jeder, der gegen göttliches Gesetz sündigt, wird auch vom weltlichen Richter gestraft. Es gibt ja viele Todsünden, z. B. fleischliche, welche der menschliche Gesetzgeber zuläßt, d. h. nicht bei Strafe verbietet, so wie sie auch kein Priester bei Strafe verbieten kann. Anderseits gibt es vieles, was nach menschlichem Gesetz verboten, nach göttlichem erlaubt ist, z. B. wenn einer ein Darlehen zur bestimmten Zeit wegen Unvermögen, Vergeßlichkeit, Krankheit oder irgend eines Zufalls nicht zurückerstattet. Ein Uebertreter des weltlichen Gesetzes wird im andern Leben nicht als solcher, sondern soweit er zugleich gegen das göttliche Gesetz gefehlt hat, gestraft werden. Und ebenso umgekehrt.

Daß Cognition und Vollzugsgewalt wohl getrennt werden können, sieht man z. B. aus folgendem. Gesetzt, ein weltliches Gesetz verbiete, daß Aussätzige mit anderen Bürgern zusammenwohnen. Muß hier nicht der Arzt entscheiden, ob jemand in der That aussätzig ist, ohne daß er deßhalb die zwingende Gewalt hat den Aussätzigen von der menschlichen Gesellschaft auszuschließen, was nur die Regierung vermag? So muß auch über die Frage, ob jemand Ketzer sei oder nicht, allerdings der Priester urtheilen; ihn zu strafen aber ist nur Sache des Fürsten nach Maßgabe des weltlichen Gesetzes. (Cap. 10.)

Nachdem die Machtansprüche des Priesterthums so durchgreifend reducirt worden, wird in vier Capiteln, die von der evangelischen Armuth handeln (11—14) auch der priesterliche Antheil an den Lebensfreuden geschmälert. Von den Nachfolgern Christi im Hirtenamte wird gefordert, daß sie ihrem Meister auch im Stande der Armuth und Weltverachtung nachfolgen. Wenn Christus gewollt hätte, hätte er ja als Fürst auf die Welt kommen und auch als solcher leiden können. Aber er ist vor dieser Versuchung auf den Berg entflohen. Wie der hl. Bernhard an Papst Eugen geschrieben hat, bedürfen die Päpste und Priester keines Prunkes und Reichthums, um Petrus nachzufolgen.

Nach weitläufigen Untersuchungen über die Begriffe: arm, reich, Recht, Herrschaft, Eigenthum, Besitz, gemeinsam, wird gezeigt, was denn eigentlich unter dem Stande der evangelischen Armuth zu verstehen sei: „Es ist eine verderbliche Ketzerei, wenn einer sagt, man könne eine Sache oder deren Gebrauch nicht haben ohne deren Dominium[1]). Denn das heißt nichts anderes, als daß Christi Rath nicht befolgt werden könne.“ Wer das Gebot der evangelischen Armuth beobachten muß, d. h. jeder Priester, soll fortan keine Immobilien besitzen; was er von solchen hat, soll er so bald als möglich verkaufen und den Kaufpreis unter die Armen vertheilen; auch über die Mobilien hat er kein Eigenthumsrecht und keine solche Gewalt, daß er sie dem, der sie ihm nimmt oder nehmen will, gerichtlich vindiciren dürfte[2]).

Weiter geht Marsiglio auf die Scheidung des Wesentlichen und Unwesentlichen im Priesterthum und auf den Primat der Päpste über. (Cap. 15, 16.) Was das Wesen der Würde betrifft, ist der Priester dem Bischof nicht untergeordnet, sondern nur im Accidentiellen. Ebenso sind auch alle Bischöfe von gleicher Autorität, da sie in gleicher Weise Nachfolger der Apostel sind. Die Apostel aber sind in ihrer amtlichen Stellung gleich gewesen. Der hl. Petrus hat keine Superiorität über die übrigen Apostel gehabt; wie er zu Antiochia durch die Menge der Gläubigen zum Bischof gewählt worden ist und hiezu der Bestätigung der anderen Apostel nicht bedurft hat, so sind auch die übrigen Apostel anderen Provinzen vorgestanden ohne irgend ein Wissen, eine Einsetzung oder Weihe von Seite des Petrus; denn ihre Weihe haben sie in voller Genüge durch Christus erhalten. So bedürfen auch ihre Nachfolger keiner Bestätigung von Seite der Nachfolger Petri. Dieß Verhältniß ist auch gesetzlich gewesen bis auf Kaiser Constantin, der den Bischöfen und der Kirche von Rom einen gewissen Vorrang und eine Uebermacht eingeräumt hat. Princeps apostolorum kann Petrus nur in dem Sinne genannt werden, weil er entweder älter oder im Glauben stärker war als die übrigen oder Christus früher bekannt hat. Das Verhältniß ist so wie bei den weltlichen Fürsten, die alle in gleicher Weise unmittelbar unter dem Könige stehen; wenn darunter zuweilen einer oder mehrere höher geehrt werden, so geschieht dieß

---

[1]) S. 226. Dieß bezieht sich auf die Bulle Johanns: Ad conditorem canonum, vom 8. Dezember 1322, worin bei Dingen, die durch den Gebrauch abnehmen, der Unterschied zwischen Eigenthum und usus verneint wurde.

[2]) Nach conclusio 38, S. 312.

wegen ihres Alters oder ihrer sonstigen Vorzüge. Petrus hat auch keine Straf- und Jurisdictionsgewalt über die anderen gehabt; eine solche zu üben hat Christus ausdrücklich untersagt (Matth. 20 u. Luk. 22). Ja noch mehr: Da fest steht, daß Paulus zwei Jahre in Rom gewesen ist und dort die Heiden bekehrt hat, so steht damit auch fest, daß er zu Rom speciell Bischof gewesen. Vom hl. Petrus dagegen kann aus der Schrift nicht bewiesen werden, daß er zu Rom Bischof, ja nicht einmal, daß er überhaupt zu Rom gewesen ist. Da die Petruslegende Widersprüche mit der hl. Schrift zeigt — wie es denn insbesondere auffallen muß, daß Paulus nie davon spricht, daß er Petrus zu Rom getroffen [1]) — so scheint sie nicht festgehalten werden zu können und man wird sie unter die apokryphen Schriften zählen müssen.

Nach der hl. Schrift hatte also der hl. Petrus oder ein anderer Apostel keine Gewalt, andere ein- oder abzusetzen, weder in Bezug auf das Wesentliche der priesterlichen Würde, noch in Bezug auf ihre Mission oder ihre Bestimmung für einen gewissen Ort oder ein gewisses Volk, noch in Bezug auf die Auslegung der Schrift und des Glaubens, noch in Bezug auf die zwingende Jurisdiction in dieser Welt. So können auch die Nachfolger keine solche Gewalt beanspruchen.

Wem steht aber das Recht zu, Bischöfe, Pfarrer und überhaupt die Diener der Kirche einzusetzen? (Cap. 17.) — Für die Apostel ist Christus die Quelle ihrer Autorität gewesen; für deren Nachfolger waren sodann die Apostel die unmittelbare Quelle. Nach dem Tode der Apostel aber geschah die Einsetzung durch die Gemeinde der Gläubigen in dem Ort oder der Provinz, über welche der betreffende Geistliche eingesetzt werden sollte, oder durch jene, welchen die Gemeinde die Vollmacht der Einsetzung übertrug. Demnach steht es in den Gemeinden der Gläubigen nur dem weltlichen Gesetzgeber d. i. der Gesammtheit der Gläubigen zu, Personen zu den kirchlichen Aemtern zu wählen, zu bestimmen und zu präsentiren. Ohne Ermächtigung des weltlichen Gesetzgebers oder des Fürsten kömmt keinem Bischof oder Priester oder einem Collegium derselben dabei eine Mitwirkung zu. Einen Beweis hiefür liefern in der Apostelgeschichte die Wahlen Stephans und Philipps. Wenn es schon in Anwesenheit der Apostel und bei der Wahl von Diakonen so gehalten wurde, daß die Gemeinde

---

[1]) Marsiglio übersieht hier, daß Petrus nach Paulus nach Rom gekommen sein kann. Die neueste Forschung neigt sich bekanntlich mehr zu der Annahme eines Aufenthaltes Petrus' in Rom. Vergl. Renan, Der Antichrist, 437.

gewählt hat, um wie viel mehr muß dieses Verfahren nach dem Tode der Apostel und bei der Wahl von Priestern beobachtet werden! Eine passende Wahl wird auch viel eher durch eine Gemeinschaft von Gläubigen als durch einen einzelnen getroffen werden. Derselben Autorität steht es natürlich auch zu, die von ihnen gewählten Priester abzusetzen oder zur Pflicht anzueifern. Wer aber einen Unwürdigen promovirt, begeht eine Sünde. Denn ein schlimmer Fürst kann viel Unheil anrichten, ein schlimmer Priester aber noch mehr. „Die Beicht gibt z. B. den Priestern Gelegenheit oft mit den Weibern geheime Besprechungen zu haben. Da nun die Weiber, besonders so lange sie jung, gleichviel ob ledig oder verheirathet, leicht zu verführen sind, so wird sie ein schlechter Priester mit Leichtigkeit um ihre Ehrbarkeit bringen können, wie wir heutzutage in Folge der Beschaffenheit unseres Priesterstandes ja so häufig geschehen sehen." Das ist aber für die menschliche Gesellschaft kein geringes Uebel.

Durch den Spruch des Gesetzgebers oder auf dessen Autorität hin des Fürsten sind also die Personen für die kirchlichen Stellen gutzuheißen oder zu verwerfen. Was aber die Vertheilung der Temporalien, der sogenannten kirchlichen Lehen betrifft, so sind dieselben zum Unterhalte der Geistlichen und Armen entweder von dem Gesetzgeber oder zu demselben Zwecke von einer Privatperson oder einem Collegium gestiftet. Die Verfügung darüber steht denn auch dem Stifter zu. So schreiben sich z. B. die Könige Frankreichs das Recht zu und üben es factisch aus, gewisse kirchliche Pfründen und Lehen zu verleihen, und so ist in den Gesetzen der römischen Könige die Art und Weise der Wahl und Einsetzung von Bischöfen, Pfarrern, Diakonen u. s. w. und ihre Zahl bestimmt und definirt. Von den öffentlichen Lasten können Güter deßhalb, weil sie in geistliche Hände kommen, nicht befreit werden. (Cap. 17.) [1])

Mit dem Apostel werden wir auch unzweifelhaft voraussetzen müssen, daß der katholische Glaube nur einer sein kann [2]). Seine Grundlage bildet die hl. Schrift. Außer der Bibel aber und den nothwendig daraus abzuleitenden Folgerungen oder in Zweifelsfällen den

---

[1]) In den fünf folgenden Capiteln (18—22) nimmt die Darstellung durch Sprünge und Wiederholungen einen so ungeordneten Charakter an, daß wir ihr nicht mehr wie bisher Schritt vor Schritt folgen können, sondern es vorziehen unsern Auszug nach den Materien zu ordnen.

[2]) Cap. 18, S. 253.

Entscheidungen des Concils braucht man keine andere Schrift bei Verlust der Seligkeit für unumstößlich wahr zu halten; nicht etwa auch die Decretalen und Decrete der römischen Päpste und Cardinäle[1]). Wenn der Anspruch erhoben wird, daß diese päpstlichen Aussprüche unfehlbar seien, wie reimt sich denn damit die evident irrige Bulle Unam sanctam, wie reimt es sich ferner zusammen, daß Papst Clemens von dieser Bulle, die doch ausdrücklich ihre Definition als eine zum ewigen Heile nothwendige hinstellt, in seiner Bulle Meruit erklärt hat, daß sie für Frankreich nicht gelte? Wie kann denn der Papst den König von Frankreich von der Pflicht entbinden etwas zu glauben, was zum ewigen Heile nöthig ist[2])?

So richtig es ist, daß es eine Autorität für die Auslegung der hl. Schrift und der Glaubenslehre geben muß, so kann doch der Papst eine solche nicht beanspruchen; das Beispiel des Römers Liberius beweist, daß auch Päpste in Ketzerei verfallen können. Die Competnz, Glaubenszweifel zu lösen, steht vielmehr bei niemand anderem als dem Generalconcil aller Gläubigen oder ihrer Bevollmächtigten, auf dem die Laien so gut wie die Kleriker Sitz und Stimme haben sollen. Von diesem ist sicher, daß es vom hl. Geist erleuchtet wird. In Bezug auf den Ritus oder die menschlichen Handlungen kann nichts festgesetzt werden, was die Menschen bei Strafe verpflichtet, außer durch dieses allgemeine Concil[3]). Die Einberufung desselben steht nur dem christlichen weltlichen Gesetzgeber zu oder wem dieser die Autorität dazu überträgt. Ihm steht es auch allein zu, die zu dem Concil tauglichen Personen zu bestimmen, dessen gehörige Wirksamkeit zu überwachen und die Uebertreter seiner Beschlüsse zu strafen. Ohne Ermächtigung des Generalconcils oder des Gesetzgebers darf auch kein Bischof oder Priester einen Fürsten oder ein Volk mit Excommunication oder Interdict belegen, noch Pfründen, Zehnten, Schullicenzen oder bürgerliche Aemter vertheilen[4]).

Eine Autorität des römischen Bischofs über andere Bischöfe kann ihm auch nur zufolge Uebertragung durch das Concil zukommen. In gewissem Sinne ist es ja nützlich und wünschenswerth, daß eine

---

[1]) Cap. 19.

[2]) Cap. 20.

[3]) Nach Cap. 10 darf man hier hinzudenken: in Bezug auf den Glauben kann überhaupt nichts bei Strafe verpflichtendes festgesetzt werden.

[4]) Cap. 18 und 21.

Kirche das Haupt der übrigen sei: nämlich um den Gesetzgeber von der Nothwendigkeit der Einberufung eines Concils zu unterrichten, um im Concil selbst den Vorsitz zu führen, die Vorschläge zu machen, die Beschlüsse redigiren und veröffentlichen zu lassen und deren Uebertreter nach der Bestimmung des Concils mit kirchlichen Censuren, doch nur mit solchen, zu bestrafen. Weiter aber darf dieser Vorrang nicht gehen [1]).

Die geschichtliche Entwickelung des Primats aber hat folgenden Gang genommen. Weil Petrus und Paulus, die in Rom wirkten, mit besonderer Verehrung betrachtet wurden, weil Rom die vorzüglichste und berühmteste Stadt des Erdkreises und weil dort das meiste Wissen vertreten war, darum hat man sich damals an den Bischof und die Kirche von Rom um Rath gewandt. Als Liebespflicht nahmen die römischen Bischöfe die Sorge auf sich, andere zu belehren und brüderlich zu mahnen. Die anderen Kirchen gehorchten und durch lange Gewohnheit erhielt dieses Verhältniß gewissermaßen die Kraft eines übertragenen Rechtes (electionis). Constantin, der erste christliche Kaiser, der erste auch, der den Christen erlaubte sich zu versammeln und Kirchen zu bauen und der das erste Concil zu Nicäa einberief, eximirte sodann die Kirche Roms von der staatlichen Gewalt der Fürsten und scheint ihr durch dasselbe Edict auch Autorität und Gewalt über andere Kirchen eingeräumt zu haben. Nach Constantin aber haben die Päpste auf Grund bald göttlichen Gesetzes bald fürstlicher Schenkung den Primat beansprucht und demselben eine immer weitergehende Auffassung untergelegt [2]).

Insbesondere aber berufen sich die Päpste für alle ihre Machtansprüche und für ihre vielfachen Eingriffe in das weltliche Gebiet auf die plenitudo potestatis, die sie fälschlich aus der hl. Schrift für sich folgern. (Cap. 23.) Die Schilderung, wie sie diese Fülle der Gewalt innerhalb der Hierarchie (Cap. 24), gegenüber den Laien (Cap. 25) und speciell gegenüber dem römischen Reich (Cap. 26) ausüben, bildet den Schluß des Werkes. Bei Besprechung des ersten Punktes wird der wissenschaftliche und sittliche Verfall des Klerus mit grellen Farben geschildert. „Wenn einer die Bischöfe, Erzbischöfe, Patriarchen und niedrigeren Prälaten zählt, so wird er unter zehn nicht einem Doktor der hl. Theologie oder überhaupt einem dieser Wissenschaft Kundigen begegnen.“ Unter dem niederen Klerus trifft man viele, die nicht einmal von Grammatik etwas verstehen. Dagegen, während

---

[1]) Cap. 22.
[2]) Cap. 18 u. 22.

die Curie die Doctoren der Theologie als unnütz verwirft, bevorzugt sie die Juristen. Natürlich! Diese verstehen für die Erhaltung der weltlichen Güter oder Usurpation von weiteren Proceß zu führen. So nimmt man auch zu Cardinälen und Päpsten keine Theologen, sondern lieber Advocaten (causidici). Auch viele lascive und in den hl. Wissenschaften ganz unerfahrene junge Leute werden Cardinäle, während doch dieses Collegium das Muster des ganzen Klerus bilden sollte. Welche Simonie in der Kirche getrieben wird, zeigt die Thatsache, daß Papst Johann außer anderen Monstrositäten, die er begangen hat und begeht, zwei Landsleute aus Südfrankreich [1]), den einen zum Bischof von Winchester in England [2]), den andern von Lund in Dacien [3]) gemacht hat, obschon beide die Landessprachen gar nicht kannten und es sowohl in England als Dacien genug würdige Männer gegeben hätte. Der von Lund hat seine Diöcese ausgeplündert und ist dann wieder in sein Vaterland zurückgekehrt. Ueberhaupt überläßt der hohe Klerus die Seelsorge gänzlich dem niederen, um sich seinen Gelüsten hinzugeben, dem Volke wird Aergerniß gegeben, die ganze Kirche ist krank, sie ist wie die Statue bei Daniel, 2.

In einem fast vollständig auf der Chronik Martins beruhenden, in Folge dessen aus Wahrheit und Dichtung seltsam gemischten historischen Ueberblick wird dann gezeigt (Cap. 25), wie die Päpste ihre Gewalt auf weltlichem Gebiete ausdehnten, wie sie zuerst in Armuth und unter der weltlichen Gewalt lebten, von den Kaisern bestätigt, ja auch abgesetzt wurden, wie überhaupt die Kleriker von Laien investirt wurden, wie alles dieß durch Uebergriffe der Päpste

---

[1]) de lingua sua Occitana (langue d'oc).

[2]) Hier dürfte Rigaud Asser (Reginald) gemeint sein, der vom 16. Nov. 1320 bis 12. April 1323 regierte.

[3]) Es ist nicht nöthig statt Dacia Dania zu lesen; denn Lund gehörte damals zur Kirchenprovinz Dacien. S. Weidenbach, Calendarium historico-christianum, S. 271. Die überlieferte Reihe der Bischöfe von Lund (Gams, Series episcoporum, 330) enthält jedoch in dieser Zeit keinen, den man als Franzosen vermuthen dürfte. Von 1311 — 17. Januar 1325 regierte Esgerus Juel (Juul), von 1325 — 16. Mai 1334 Carolus Erici. Wenn nicht ein Irrthum Marsiglios vorliegt, so könnte man nur an eine Persönlichkeit denken, die nach dem 17. Januar 1325 zum Bischof erhoben worden und die vielleicht wegen ihrer baldigen Rückkehr nach Frankreich in der Bischofsreihe nicht aufgezählt wird. In diesem Falle wäre ein wichtiger Anhalt für die Bestimmung der Abfassungszeit des Defensor pacis gewonnen, die dann nicht vor die zweite Hälfte des Jahres 1325 gesetzt werden dürfte.

umgekehrt wurde. „Damit nicht zufrieden haben die Päpste auch viele weltliche Provinzen, die dem römischen Reiche gehören, occupirt, so die Städte der Romagna, Ferrara und Bologna, zumeist bei Erledigung des kaiserlichen Throns“ [1]. „Wie von den Aerzten das Sprichwort gilt: die meisten heilt, wem die meisten vertrauen, so kann man in der That sagen: die meisten will betrügen und verführen der, dem jetzt der meiste Glaube geschenkt wird“ [2].

Ihre [3]) Absicht sich die Staaten zu unterwerfen können die Päpste zunächst am besten gegenüber dem römischen Reiche verwirklichen und zwar wegen der Zwietracht, die sie, diese sogenannten Hirten oder heiligsten Väter, bei den Angehörigen dieses Reiches sowohl unter sich als gegen ihre Fürsten unterhalten. Ist ihnen einmal das römische Reich unterworfen, so glauben sie von da aus leicht die übrigen Staaten unterjochen zu können. So suchen sie denn unter dem Vorwande die Rechte der Kirche zu vertheidigen auf alle Weise die Wahl eines römischen Königs zu hintertreiben. Sie beanspruchen eine Superiorität über den Kaiser und bei Erledigung des Thrones selbst die kaiserliche Macht und Gewalt.

Dieß ist aber eine ganz falsche und rechtswidrige Unterschiebung, zu der die Päpste auf folgendem Wege gelangt sind. Seit den Zeiten Constantins haben einige römische Fürsten die auf sie gefallene Wahl den Päpsten freundschaftlich angezeigt, um ihre Gunst und ihren Segen zu erlangen; aus demselben Grunde und um ihrer Inthronisation einen feierlichen Ausdruck zu geben, ließen sich sogar einige römische Kaiser vom Papst die Krone aufsetzen. „Wer möchte aber behaupten, daß diese Krönung dem römischen Pontifex mehr Autorität über den römischen König einräumt als dem Erzbischof von Rheims über den König von Frankreich? Dergleichen Feierlichkeiten übertragen nicht die Autorität, sondern kennzeichnen nur den Besitz, die bereits geschehene Uebertragung.“ Da diese Reverenz von den römischen Königen öfter freiwillig erwiesen wurde, haben die Päpste sie zur Gewohnheit und zu einem Mißbrauch ausgebildet, Dank der Kurzsichtigkeit, um nicht zu sagen Lässigkeit der Könige, und haben allmählich die guten Ge-

---

[1]) S. 279.

[2]) S. 280.

[3]) Cap. 26 (bei Goldast S. 280, Cap. 25 zufolge Druckfehlers). Dasselbe ist in der Hauptsache eine Wiederholung des letzten Capitels des ersten Theils, doch etwas erweitert, besonders durch bestimmtere historische Angaben; auch aus dem 23. Capitel des 2. Theiles wiederholt sich hier vieles.

finnungen (laudatio) und den Segen, den sie über den König aussprachen, mündlich und schriftlich als Bestätigung seiner Wahl bezeichnet. Die früheren römischen Könige haben nicht beachtet, welche präjudicielle Tendenz sich unter dieser Benennung einschlich; so beanspruchten die Päpste zuerst versteckt, jetzt offen, daß kein Gewählter, wie gesetzmäßig auch immer die Wahl erfolgte, römischer König genannt werden oder königliche Autorität üben dürfe, wenn er nicht vom römischen Bischof gebilligt worden sei. Diese Billigung aber hängt nach den Grundsätzen der plenitudo potestatis rein von dem Willen des Papstes ab, ohne daß er dabei nur ein Collegium zu Rath zu ziehen hätte. „Ist das etwas anderes als die Zerstörung des römischen Königthumes und die beständige Verhinderung der Königswahl?" Wenn die Autorität des erwählten Königs von dem Willen des römischen Bischofs allein abhinge, dann wäre ja das Amt der Wähler ganz bedeutungslos. Es ist lästig zu hören, daß ohne die Erlaubniß dieses Bischofs der erwählte König nicht einmal seine täglichen Bedürfnisse aus den Einkünften des Reiches soll bestreiten dürfen. Faßt man das Amt der Kurfürsten so auf, dann können sieben Bartscherer oder sieben Blinde dem römischen König dieselbe Autorität verleihen. Wer aber die Kurfürsten ihrer Autorität berauben will, der verkennt, welche Bedeutung (virtus) und welchen inneren Grund (ratio) das Institut der Wahl hat und weßhalb ihre Macht auf der Majorität beruht. Wenn die Wahl eine rationelle Einrichtung sein soll, darf ihre Wirkung nicht vom Willen eines einzigen abhängig gemacht werden, sondern nur vom Gesetzgeber oder dessen Bevollmächtigten, wie im Capitel 12 und 13 des ersten Buches ausgeführt worden ist. Wenn der Papst gleichwohl behauptet, daß er mit seiner Forderung eines Approbationsrechtes dem Wahlrechte der Kurfürsten nicht präjudiciren wolle [1]), so ist das, wie wenn einer dem andern ein Auge ausschlägt und versichert ihm nicht wehe thun zu wollen. In der That ist diese päpstliche Forderung nichts anderes als eine beständige Verhinderung der Wahl oder Promotion eines Königs und die vollständige Knechtung des römischen Königthums unter den römischen Episkopat. Denn der römische Bischof wird nie einen König bestätigen, bevor er ihm gewisse Verträge und Eidschwüre erpreßt hat, durch welche derselbe seine Abhängigkeit anerkennt [2]). Kein Erwählter aber wird je diese

[1]) Dieß behauptete Johann in Circularschreiben an Böhmen, Mainz, Trier und Köln vom 26. Mai 1324; Böhmer, Päpste; Raynald 1324, § 17.

[2]) Wie richtig Marsiglio hierin gesehen, zeigen die erniedrigenden Eide, die

unerlaubten Verträge eingehen, er müßte nur schwächer sein als ein Weib, und so wird der Papst stets mit Wort und That die Anerkennung des Gewählten zu verhindern suchen.

Dem ganzen römischen Reiche erwächst daraus ungeheurer Schaden. Da der Papst bei Erledigung des Thrones beansprucht dem vorigen Kaiser im Amte nachzufolgen [1]), so folgt daraus nothwendig, daß es dann zu seiner Machtvollkommenheit gehöre, von den Fürsten und Ständen des Reichs sich den Eid der Treue schwören zu lassen, ja dieselben zu seiner Ablegung zu zwingen; von ihnen Steuern und die übrigen herkömmlichen Leistungen zu fordern; die erledigten Fürstenthümer und Lehen zu vergeben; endlich, was das lästigste ist, es folgt daraus auch, daß die Stände ihre Streitigkeiten unter sich vor das Forum der Curie zu bringen haben. Kein Fürst, keine Commune, kein Richter im römischen Reich wird dann ein Urtheil zur Vollstreckung bringen können, weil die Verurtheilten immer an die Curie appelliren werden. Und wenn die Reichsangehörigen sich der Autorität der Curie nicht fügen wollen, wird der Papst mit Anathem, Excommunication und Interdict vorgehen und alle gegeneinander aufhetzen.

Nein, die Königswahl bedarf nicht der päpstlichen Bestätigung. Sie hat volle Kraft, wenn sie durch die drei Erzbischöfe und die vier weltlichen Fürsten erfolgt. Bei diesen sieben Wählern ist ein Irrthum oder eine verkehrte Tendenz nicht so leicht möglich wie bei dem einen Bischof von Rom. Man wird einwenden: wenn nun aber der Gewählte in Ketzerei verfällt? Auch dann steht das Richteramt darüber nicht beim Papst, weder allein noch mit seinem Cardinalscollegium, (denn auch die Cardinäle haben den päpstlichen Anmaßungen meistens zugestimmt), sondern bei einer allgemeinen Versammlung derer, die unter dem Kaiserreich stehen.

Mit den oben geschilderten Suppositionen ist nun vor kurzem der jetzige Papst gegen Ludwig den Baier aufgetreten, Ludwig aber hat sich denselben in Wort und That mit Recht widersetzt. Der Papst vergißt, aus welcher Armuth und Niedrigkeit, aus welchem Druck und welcher Verfolgung das Papstthum eben durch die römischen Könige zu einem Ueberfluß weltlicher Güter, zu Glanz, Ehre, Macht und Ruhm erhoben worden ist. Zuerst hat er das Gift seiner Beschimpfungen

---

sich die Päpste von Ludwig bei dessen Unterwerfungsversuchen von 1336 und 1343 dann von Karl IV. schwören ließen.

[1]) Bulle Johanns v. 31. März 1317, Martene et Durand II, 641.

unter dem Honig süßer Worte versteckt: er wolle Ludwig von seinem Irrwege auf den Pfad der Wahrheit zurückführen. Hier muß man sagen: was siehst du den Splitter im Auge deines Bruders und übersiehst den Balken im eignen? „Was hat dieser Hypokrit, dieser ganz schlechte Baum, der die Früchte aller Bosheit, des Verrathes und der Zwietracht trägt, einen schuldlosen, tüchtigen, katholischen und bewährten Mann unter dem Scheine frommer Liebe so zu beschimpfen?" Dann aber ist der Papst offener geworden, hat den König und seine Anhänger excommunicirt und über die Gemeinden der Gläubigen, die ihm als römischem König Rath, Hülfe und Gunst gewähren, das Interdict ausgesprochen [1]); „weiter aber wird er den äußersten Stachel seiner Bösartigkeit vielleicht erst noch hervorkehren, eine Blasphemie nämlich, die er selbst Sentenz nennt, obschon sie in der That die höchste Demenz ist, worin er den Fürsten mit denen, die ihm als König anhangen, als Ketzer und Feind der Kirche erklärt, ihn aller Temporalien, der Mobilien und Immobilien beraubt und dieselben denen zuspricht, die sie occupiren, worin er den König und seine Anhänger sogar zum Tode verdammt, sie im Falle lebendiger Gefangennahme in die Sklaverei ihrer Feinde gibt und ihren Mördern oder Angreifern Nachlaß von Schuld und Strafe gewährt [2])!"

---

[1]) Bulle vom 23. März 1324.

[2]) S. 283. Demum vero suae malitiae aculeum, quem in nocumento et exterminatione credit extremum, foras emittet fortassis, in praedictum principem figere credens, blasphemiam videlicet suam quandam, ab ipso vocatam sententiam, licet re vera supremam dementiam, qua supradictum principem cum adhaerentibus aut obedientibus et faventibus sibi omnibus tanquam regi pronunciavit haereticos et ecclesiae inimicos sive rebelles suorumque temporalium omnium, mobilium et immobilium iure privavit. u. s. w. Hier (die Ausgaben von 1522 u. 1592 lesen ebenso) steht das emittet fortassis nicht in Einklang mit den Perfectis pronunciavit u. privavit; die Schwierigkeit ist wohl durch die Emendation pronuntiabit u. privabit zu lösen. Was die Sache betrifft, so erfolgte die Vorladung Ludwigs wegen Ketzerei und die Absprechung aller Temporalien, d. h. auch des Herzogthums Baiern, erst am 3. April 1327. Bei dem Hinweis auf die Sklaverei kann Marsiglio das analoge Vorgehen Clemens V. gegen die Venetianer v. J. 1309 vor Augen gehabt haben (Raynald, 1309, §. 6); was er von Todesurtheil sagt, ist, da ein solches in ähnlichen Fällen noch von keinem Papste ausgesprochen worden, tendentiöse Uebertreibung. Um dieselbe indessen nicht zu hart zu beurtheilen, muß man sich erinnern, daß nach damals herrschenden Ansichten eine Erklärung zum Ketzer vom Todesurtheil nicht weit entfernt war. S. Thomas, Summa II, 9, 11. So sagt auch der

Um gegen Ludwig aufzuhetzen, vertheilt der Papst kirchliche Pfründen und Temporalien, Geld und Schätze, und übt ein ganz neues Verfahren, das offenbar nach Ketzerei schmeckt: in seinen sogenannten apostolischen Schriftstücken feuert er nämlich die Untergebenen und Getreuen dieses Fürsten zur Rebellion an, indem er sie von dem Eide der Treue entbindet [1]). Das heißt die Wurzel alles Staatswesens untergraben, denn diese ist der gegenseitige Eid der Treue zwischen Fürst und Volk. Die fides ist überhaupt, wie Tullius in den Officien sagt, das Fundament der Gerechtigkeit.

Darum, wenn sich auch die Gewaltschritte des Papstes vorderhand erst gegen das römische Reich kehren, sollen doch alle Fürsten auf ihrer Hut sein. Der Papst hofft, daß binnen kurzem seine weltliche Macht unvermerkt so gestiegen ist, daß er ohne Gefährdung auch den Rest der Staaten sich unterjochen könne. Dann würde er erst den wahren Sinn seiner plenitudo potestatis enthüllen.

Der Papst läßt predigen, der Krieg gegen Ludwig und dessen Getreue, die er Ketzer zu nennen beliebt, sei so verdienstlich wie gegen die überseeischen Heiden. Damit nicht zufrieden, hat er auch einen Cardinal mit viel Fußvolk und Reiterei in die Lombardei, ebenso einen gewissen Abt in die Mark Ancona zum Kampf gegen die Getreuen Christi geschickt. Zu solchen Zwecken verwendet er die kirchlichen Güter, welche fromme Gläubige zum Unterhalt der Geistlichen oder Armen gestiftet haben. Besonders in der Lombardei, in Tuscien und der Mark Ancona geht der Papst gegen Ludwig und seine Anhänger vor und zumal hat sich seine Verfolgung gegen den edlen, vornehmen und erlauchten, durch Würde und Ehrbarkeit der Sitten vor allen Italienern hervorleuchtenden Matteo Visconte [2]) gerichtet, der durch kaiserliche Autorität zum Statthalter von Mailand bestellt worden

---

gleichzeitige Geschichtsschreiber Galvaneus de la Flamma eben über die Ketzerei Ludwig d. B.: Quicumque hoc credit vel asserit (de paupertate Christi), est excommunicatus et haereticus per ecclesiam igni tradendus. (Muratori, Scr. XII, 1000).

[1]) Bulle v. 23. März 1324. Daß dieß ein neues Verfahren sei, beruht auf einem Irrthum; schon vorher haben es Gregor VII., Alexander III., Innocenz III., Gregor IX. u. Innocenz IV. geübt. Schulte, die Macht der römischen Päpste u. s. w. 58.

[2]) „Bonae recordationis"; Matteo war im Sommer 1322 gestorben.

war [1]). Wer, der sein Vaterland liebt, könnte schweigen, wenn er sieht, wie „jener große Drache, die alte Schlange, die mit Recht Teufel und Satan genannt wird", solches Verderben säet!

„Meine Rede geht an den römischen Bischof, an alle Priester und Geistlichen, nicht als Feinde, dafür rufe ich Gott zum Zeugen an, sondern vielmehr als Väter und Brüder in Christo: mögen sie Christus und die Apostel nachahmen, mögen sie auf die weltliche Herrschaft und auf das Eigenthum über die Temporalien in Einfalt verzichten! Da sie im Angesichte Aller sündigen, so habe ich sie nach der Lehre Christi und der Apostel auch öffentlich zu Rede gestellt. Als Herold der Wahrheit auftretend, habe ich versucht, sie durch Uebereinstimmung der göttlichen und weltlichen Schriften zum Pfade der Wahrheit zurückzuführen, damit sie und insbesondere der römische Bischof, der am weitesten abgeirrt scheint, den Zorn Gottes und der Apostel Peter und Paul vermeiden, mit dem der Papst so oft andere bedroht [2])."

Es folgen noch vier Capitel (27—30), welche, ohne wesentlich Neues zu bringen, alle Einwendungen entkräften, welche gegen die über das Wesen des Priesterthums, über die Jurisdictionsgewalt des Papstthums und über das Verhältniß der weltlichen zur geistlichen Gewalt vorgetragenen Lehren gerichtet werden. Man möchte glauben, daß dieser Abschnitt irrthümlich aus der Mitte des zweiten Theils hieher an den Schluß versetzt worden sei, wenn nicht Marsiglio selbst in der Schrift de translatione imperii [3]) durch eine Verweisnng auf das letzte Capitel seines Defensor pacis diese Ordnung anerkennen würde.

Der dritte Theil des Buches enthält sodann eine Art von Register in welchem in 42 conclusiones der Inhalt der beiden ersten Theile zusammengefaßt wird.

Anstatt die Conclusionen Marsiglios wiederzugeben, fassen wir in aller Kürze die Grundzüge seines Systems auf unsere Art zusammen.

Der oberste politische Satz ist dem Marsiglio die Souveränetät des Volkes, des legislator humanus, wie es bei ihm genannt wird.

---

[1]) Hier, wo der Verfasser nochmal auf die Bedeutung der plenitudo potestatis zurückkömmt, sind die Wiederholungen besonders auffällig.

[2]) S. 287.

[3]) Goldast II. 153.

Niemand steht über ihm [1]). Bei ihm ruht sowohl die Gesetzgebung, die es durch seine gewählten Repräsentanten ausübt, als die ebenfalls durch Wahl erfolgende Einsetzung der Regierungsgewalt. Bei allen Wahlen ersetzt Stimmenmehrheit die Einstimmigkeit. Der Regent ist nur das vollziehende Werkzeug der gesetzgebenden Gewalt. Er steht unter dem Gesetz, von dem überhaupt niemand eximirt sein kann. Er ist dem Volke verantwortlich und absetzbar. Die Besugnisse der Staatsgewalt gehen soweit, daß durch sie bestimmt werden soll, wie viele Leute sich jedem Berufszweige widmen dürfen. Wenigstens andeutungsweise wird die phantastische Weltmonarchie zu Gunsten des Nationalitätsstaates zurückgewiesen.

Das Priesterthum hat keinerlei obrigkeitliche Gewalt, sondern nur eine seelsorgerische Aufgabe. Die Priester stehen durchaus unter dem weltlichen Gesetz. Sie dürfen so wenig wie die Kirche Eigenthum besitzen. Ihre Wahl und Einsetzung steht bei der Gemeinde, die Feststellung ihrer Anzahl beim Staat, die Vergebung und das Eigenthum der Temporalien bei dem Stifter.

Der Primat des Papstes ist weder im göttlichen Rechte noch in der Schrift begründet, kann ihm nur durch Uebertragung des Concils zukommen und hat nur eine geringe praktische Bedeutung. Die Bischöfe haben keine höhere Gewalt als die Priester.

Grundlage des christlichen Glaubens ist nur die hl. Schrift. Glaubenszweifel sind durch die Definition des Concils, nicht des Papstes zu lösen; vom Concil, das die Laien so gut wie die Kleriker umfassen soll, gehen auch die rituellen Festsetzungen aus. Dessen Einberufung steht beim christlichen Volke oder dessen Stellvertreter, dem Kaiser. Die Excommunication darf nur die Gemeinde oder das Concil aussprechen.

Eine Bestrafung der Ketzer auf dieser Welt ist nur dann zulässig, wenn zugleich die Ueberschreitung eines weltlichen Gesetzes vorliegt. Zum Glauben darf niemand gezwungen werden.

Ein solches System, im Kopfe eines Denkers des vierzehnten Jahrhunderts entstanden, muß uns mit Ueberraschung und Bewunderung erfüllen [2]). Inmitten einer Zeit der staatlichen Ohnmacht,

[1]) Am deutlichsten wird dieß im 21. Cap. des 2. Theils, p. 258, 259, ausgesprochen: Humanus legislator fidelis superiore carens.

[2]) Vor Friedberg hat insbesondere Laurent (L'église et l'état, p. 132) die hervorragende Bedeutung Marsiglios gewürdigt.

der privilegirten Stände, des Feudalismus, des kirchlichen Uebergewichtes, des Papalsystems und der Ketzerverfolgungen schwingt sich Marsiglio zu der Anschauung einer Weltordnung auf, deren relative Vortrefflichkeit durch nichts besser bewiesen werden kann als durch die Thatsache, daß nach Jahrhunderten ein Theil ihrer Forderungen durch die kirchliche Reformation, nach ferneren Jahrhunderten ein anderer Theil durch die politische Revolution erfüllt worden ist, während die Erfüllung eines dritten Theiles noch heute von mächtigen Parteien angestrebt wird. In der That hat die historische Entwickelung im großen und ganzen die von dem kühnen Denker vorgezeichneten Bahnen eingeschlagen. Vieleicht ist nie ein Geist seiner Zeit weiter vorangeeilt als dieser Italiener. Wenn die schneidige Schärfe, die strenge Folgerichtigkeit, der überquellende Reichthum seiner Gedanken unwiderstehlich anziehen, so beansprucht noch höhere Anerkennung die Freiheit des Geistes, dem es in solchem Maße gelingt die Fesseln der Zeit und des Standes abzustreifen. Man muß es sich stets erst wieder in das Gedächtniß zurückrufen, daß der Defensor pacis im vierzehnten Jahrhundert von einem Geistlichen verfaßt worden ist.

Gegenüber der Unklarheit und Unselbständigkeit des mittelalterlichen Staatsbewußtseins führt Marsiglio noch entschiedener als Dante den Kampf für die Hoheit des Staates. In dieser Hinsicht stellen sich die beiden großen zeitgenössischen Landsleute zusammen; im übrigen gehen sie weit auseinander; Dante ist der Lobredner einer untergehenden, Marsiglio der Prophet einer neuen Welt.

Man vermag wohl zu erkennen, welche Einflüsse auf die Gestaltung und Ausbildung von Marsiglios Doctrinen gewirkt haben. Das Studium des Aristoteles; das Vorbild, welches die republikanische Verfassung der Vaterstadt darbot; der Kampf Philipp des Schönen gegen die päpstlichen Uebergriffe und die durch diesen Anlaß hervorgerufenen Theorien der französischen Gelehrten: davon hat der Paduaner den mächtigsten Anstoß erhalten [1]). Auch seine naturwissenschaftlichen

---

[1]) Mit Arnold von Brescia stimmt Marsiglio überein in der Verwerfung der weltlichen Macht der Curie, in der Forderung der evangelischen Armuth für den Klerus und in der Uebertragung der gesetzgebenden Gewalt auf das römische Volk. Nirgend zeigt sich jedoch, daß Marsiglio von den Arnoldisten eine Einwirkung erfahren habe, so daß es sich von dieser Seite nur bestätigt, wenn Giesebrecht (Arnold von Brescia, 34) einen äußeren Zusammenhang zwischen Arnold und späteren Reformatoren verwirft.

Forschungen darf man nicht unterschätzen; sie mögen ihm den freien Blick und den Bruch mit den hergebrachten Anschauungen erleichtert haben.

Das Buch des Aristoteles vom Staat hat dem Marsiglio nicht nur viele Einzelnheiten, sondern auch die Grundgedanken seiner Staatstheorie geboten. Doch ist Marsiglio nicht etwa ganz von Aristoteles abhängig. So nimmt er u. a. an Stelle der aristotelischen Dreitheilung der Gewalten in gesetzgebende, vollziehende und richterliche[1]) die im Grunde richtigere Zweitheilung an, indem er die richterliche Gewalt nur als Ausfluß der vollziehenden betrachtet. Ueberhaupt kann man ihm nicht absprechen, daß er auf den entlehnten Fundamenten einen Neubau aufgeführt hat. Indem er demokratische Grundsätze auf die monarchische Regierungsform überträgt, entsteht in seinem Geiste ein Staatsideal, das der constitutionellen Monarchie der Neuzeit am nächsten kömmt.

Man hat darüber gestritten, welche Publicisten des siebzehnten Jahrhunderts zuerst die Idee der Volkssouveränetät ausgesprochen oder consequent verwerthet haben; man hielt dafür, daß dieser Gedanke dem ganzen Mittelalter fremd geblieben sei. Aber im Defensor pacis tritt er mit einem Nachdruck und einer Consequen; auf, die nichts zu wünschen übrig lassen. Wie es überhaupt romanische Denker waren, welche die Lehre vom Staat zu einer neuen selbstständigen Wissenschaft erhoben, so stellt sich auch mit Marsiglio ein Italiener an die Spitze dieser Denker. Noch vor seinem Landsmanne Machiavell darf er beanspruchen unter den Begründern einer modernen Staatslehre genannt zu werden.

Es ist völlig zutreffend, was Pighio über seinen gewaltigen Gegner urtheilt: daß er noch mehr Aristoteliker als Christ gewesen[2]). Noch innerhalb der Scholastik verkörpert er eine humanistische Richtung. Denn wenn das Wesen der Scholastik darin besteht, daß man den Aristoteles mit den heiligen Schriften des Christenthums auszugleichen und zu verbinden sucht, so fühlt man sich auch bei Marsiglio noch auf diesem Boden: nur daß mit dem Uebertritt vom rein theologischen oder philosophischen auf das politische Gebiet die Bedeutung des alten

---

[1]) Aristoteles, Politik, IV, c. 14.

[2]) Fuit homo Aristotelicus magis quam Christianus atque ex illius magis quam Christi institutis novam ecclesiasticae formam conatus effingere. Hierarch. eccles. L. IV, cap. 1.

Griechen in ungeheurem Maße steigt. Aber Marsiglio macht noch einen Schritt weiter; die Autorität des Aristoteles ist ihm nicht mehr eine tyrannische Führerin, sondern er wagt es, unbeirrt durch alle Autoritäten, nur nach der Vernunftmäßigkeit des Systems zu fragen. Mit Stolz spricht er die bedeutungschweren Worte, welche eine neue geistige Richtung verkünden: Dieses Buch stehe auf sich selber, keiner äußeren Billigung bedürftig [1])!

Die große Streitfrage nach dem Verhältniß der zwei Schwerter, welche die gelehrten Geister so lange beschäftigte, hat für Marsiglio keine Bedeutung mehr, da nach seiner Auffassung dem Papstthum und Priesterthum überhaupt keine Art von Gewalt zukömmt, die sich durch ein Schwert kennzeichnen ließe. Vor seinem Geiste ersteht das Bild einer Kirche, die sich mit den vom Evangelium gebotenen Grundlagen in besserem Einklange hält: arm, machtlos, duldsam, rein darauf bedacht, durch geistige Mittel auf die Sittlichkeit des Menschen zu wirken; von dem thatsächlichen Zustande, wie er sich seit 1300 Jahren herausgebildet hatte, ist dieses Ideal um eine Welt verschieden. War es aber bei der Unvollkommenheit der menschlichen Natur möglich, daß die kirchliche Entwickelung den entgegengesetzten Gang nahm? Hätte er den Fortschritt des menschlichen Geschlechtes beschleunigt, wären die Segnungen des Christenthumes durch eine besitz- und machtlose, nur auf moralische Mittel angewiesene Kirche mit gleichem oder besserem Erfolge verbreitet worden? — Es hieße die Schranken des menschlichen Geistes verkennen, wollte man solche Fragen zu beantworten versuchen. Marsiglio aber hatte das Recht und erwarb sich ein Verdienst, wenn er in einem Augenblicke, wo die Entfernung der Kirche von ihrem ursprünglichen innerlichen Charakter den Höhepunkt erreicht hatte und das allgemeine Wohl gefährdete, darauf hinwies, daß sich eine andere Richtung denken lasse, die sowohl in der hl. Schrift begründeter, als dem Gemeinwohl förderlicher sei.

Wie in seiner Theorie des Staates ist Marsiglio auch in den Anschauungen über die Kirche seiner Zeit weit vorausgeeilt. Vom

---

[1]) Ut liber iste sit stans per se, nullius egens probationis extrinsecae. P. I, cap. 1, p. 155. Marsiglio knüpft diese Worte allerdings gerade an die Erklärung, daß er auf Sätzen der hl. Schrift und des Aristoteles sein Lehrgebäude aufführen wolle, und scheint bei der probatio extrinseca zunächst nur an kirchliche Behörden zu denken. Gegenüber dem Inhalte des Buches aber darf man die Worte unbedenklich auch in weitergehender Auffassung als Wahlspruch für Marsiglio gelten lassen.

Staate hat er die demokratische Grundlage auch auf die Verfassung der Kirche übertragen. In der Verwerfung des Primats, der Hierarchie, der weltlichen Gewalt und privilegirten Stellung des Priesterthumes und in der Beschränkung des Glaubensschatzes auf den Inhalt der hl. Schrift ist er ein Vorläufer der Reformation. Während aber im sechzehnten Jahrhundert kirchliche und wissenschaftliche Reform selbstständig neben einander hergehen, sich wohl zuweilen wechselseitig unterstützen, zuweilen aber auch mißtrauisch und feindselig von einander abwenden [1]), sind bei Marsiglio die weltliche und geistige Richtung noch vereinigt. In der Betonung der Glaubens- und Gewissensfreiheit läßt er auch die Reformationszeit noch hinter sich zurück. Das Verlangen nach religiöser Duldsamkeit, ausgesprochen zu einer Zeit, die noch keine Verschiedenheit der christlichen Religionsgesellschaften kannte, darf man wohl als den kühnsten und staunenswürdigsten seiner Gedanken bezeichnen.

Manches freilich in seinem System wird wohl jederzeit als abstracter Idealismus verworfen werden. In der Ausdehnung der Staatsgewalt gegenüber der individuellen Freiheit streift er an den spartanischen Staat. Wenn die Form des Wahlreichs in Deutschland seinen Theorien entgegenkam, so hätte er doch nicht übersehen sollen, wie wenig der particulare Eigennutz der damaligen Kurfürsten mit ihrer idealistischen Auffassung als Repräsentanten des Volkswillens im Einklange stand. Hier mag er indessen durch eine Fiction dem unmittelbaren praktischen Zwecke seines Buches ein Zugeständniß gemacht haben. Zu seiner überspannten Forderung völliger Armuth für den ganzen geistlichen Stand ward er wohl durch den grellen Gegensatz der Wirklichkeit und den eben geführten Glaubensstreit gereizt. Doch kann man nicht annehmen, daß er nur seinen minoritischen Bundesgenossen zu Liebe ein solches Verlangen aufgestellt habe, denn die Minoriten beanspruchten die völlige Armuth als Vorrecht für ihren Orden, nicht als Pflicht für den ganzen geistlichen Stand.

Daß der historische Sinn und die historischen Kenntnisse Marsiglios schwächste Seite bilden, daß er sich hierin nicht über sein Zeitalter erhebt, haben wir schon bei Besprechung seines Tractates über die Uebertragung des Kaiserthumes hervorgehoben. Wie dem Mittelalter überhaupt ist ihm der Begriff einer organischen Entwickelung

---

[1]) Bluntschli, Geschichte des allgem. Staatsrechts, S. 5.

historischer Institutionen fremd geblieben. Und was seine Anschauung von geschichtlichen Dingen betrifft, so ist er scharfblickend genug, um z. B. die Entwickelung des Papstthumes und seines Verhältnisses zum Kaiserthume im ganzen richtig aufzufassen, aber all sein natürlicher Scharfsinn kann nicht völlig ersetzen, was die Mangelhaftigkeit der ihm zugänglichen Quellen und der verdorbene historische Sinn des Zeitalters verschulden. In dem hervorstechendsten Falle innerer Unwahrscheinlichkeit, wie ihn die Fabel der Constantinischen Schenkung bietet, ist er so einsichtig die Echtheit oder die Zuverlässigkeit der Quelle zu bezweifeln; aber eine durchgreifende fruchtbare Quellenkritik darf man nicht bei ihm suchen. Nie wagt er z. B. die Glaubwürdigkeit Martins von Troppau, dieses großen Geschichtsfälschers, in Zweifel zu ziehen; wenn er einmal gegen ihn auftritt[1]), ist die Polemik nicht gegen die Richtigkeit der erzählten Thatsachen, sondern gegen die daran geknüpfte Beurtheilung gerichtet.

Was aber Marsiglio über alle Zeitgenossen emporhebt, ist die nüchterne Klarheit des Denkens. Die volle Würdigung in dieser Hinsicht kann man dem Paduaner nur dann widerfahren lassen, wenn man in das Auge faßt, von welcher Verschwommenheit und Unklarheit die Literatur dieser Zeit beherrscht wurde und wie voll sie war von phantastischen Absurditäten. Welchen Mißbrauch trieb man insbesondere mit der hl. Schrift, indem man auf jedes ihrer Worte Gewicht legte und daraus die weitgehendsten Folgerungen zog! Selbst so hervorragende, in vieler Hinsicht aufgeklärte Geister wie Johann von Paris oder Dante sind von solchen Verirrungen nicht völlig frei. Wo der erstere z. B. die Annahme eines päpstlichen Obereigenthumes über alle weltlichen Güter bestreitet, bringt ihn doch der Einwand in einige Verlegenheit, daß der Herr Christus die bösen Geister in die nächste beste Schweineheerde fahren ließ, die des Weges kam. Er hilft sich auf eine Weise, die man für Scherz halten würde, wenn es nicht augenscheinlich wäre, wie ernst sie gemeint ist: da die Juden kein Schweinefleisch essen durften, habe die Heerde keinen Werth gehabt. Dante widerlegt die Beweiskraft des Vergleichs von Sonne und Mond mit Papstthum und Kaiserthum durch den Hinweis, daß jene Lichter am vierten, der Mensch erst am sechsten Tage geschaffen worden sei! Die Scholastiker hatten diese absurde Auslegungsweise der Schrift in ein förmliches System ge-

---

[1]) P. II, c. 25.

bracht, nach ihnen hatte das Evangelium viererlei Bedeutungen, eine historische, allegorische, tropologische und anagogische[1]). Die allegorische sei, wenn ein Factum ein anderes vorstellt, wie Noe in der Bundeslade Christum in der Kirche, Goliath von David besiegt den Teufel von Christus besiegt. Hierher gehören also auch die im Kampfe der weltlichen und geistlichen Gewalt von der letzteren verwertheten Gleichnisse von Sonne und Mond und von den zwei Schwertern bei Lukas. Tropologie nannte man, wenn durch eine Erzählung angezeigt werde, wie man sich zu verhalten habe. Anagogie endlich sei jene Erklärung, durch welche die unsichtbaren Geheimnisse Gottes auf dem Wege thatsächlicher Ereignisse dem Verstande beigebracht werden. Indem man nun von solchen Auffassungen zügellosen Gebrauch machte, kam man zu den unsinnigsten Folgerungen. Bei Marsiglio würde man vergeblich nach dergleichen suchen.

Schärfe des Verstandes, durch umfassendes Wissen nicht unterdrückt sondern genährt: dieß ist der vorherrschende Zug im Wesen dieses merkwürdigen Mannes. Trifft solche Begabung zusammen mit heißblütigem Temperament, so bildet sich leicht ein leidenschaftlicher Doctrinarismus aus, von dem man Marsiglio nicht freisprechen kann. Warme Innigkeit, lebendige Kraft religiöser Gefühle wird man seiner Natur kaum zuschreiben dürfen. Nach dieser Seite steht er nicht nur den Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts durchaus fern, sondern auch ihren nächsten Vorläufern sowohl innerhalb als außerhalb der Kirche, Männern wie Gerson und Groot, Wiclif und Hus. Erst als sich das religiöse und das volksthümliche Element mit der gelehrten Opposition gegen das Papstthum verbanden, waren die Erfolge der Reformation möglich.

Ueber Marsiglios Charakter und sittlichen Gehalt aber würde jedes erschöpfende und abschließende Urtheil nur ein voreiliges sein. Es fehlt nicht an Umständen, welche in dieser Hinsicht zu seinen Ungunsten gedeutet werden könnten; aber sie sind nicht hinlänglich verbürgt, um uns einen sichern Schluß zu erlauben. Der erste Brief Mussatos an ihn ist zu scherzhaft gehalten, als daß man hieraus seine Geldgier oder seinen abenteuerlichen Ehrgeiz folgern dürfte; die Aus-

---

[1]) Occam, Compendium errorum Johannis papae; Goldast, Monarchia II, 957. Wie oben (S. 143 u. 153) erwähnt wurde, verwahren sich schon die Quaestio de potestate papae und Johann von Paris gegen die Beweiskraft solcher Auslegungen.

sage eines Angeklagten vor dem Inquisitionsgerichte bietet keine völlig genügende Sicherheit, um ihn betrügerischen Schuldenmachens zu überführen, und über die Gewaltmaßregeln, welche in Rom gegen widerspänstige Kleriker angewendet wurden, müßte man vor allem genauer unterrichtet sein, wenn man dem Marsiglio einen Vorwurf daraus machen wollte.

Sicherlich aber geschieht dem Paduaner kein Unrecht, wenn man ihn nicht Heroen wie Savonarola und Luther beigesellen mag. Nur selten treten solche Naturen von elementarer Kraft auf, in denen das Feuer einer edlen sittlichen Begeisterung mit gewaltiger Inbrunst lodert und keine Nahrung bleibt für kleinliche und selbstsüchtige Motive. Bei Marsiglio werden die Triebfedern des Wirkens in jener Mischung von persönlichen und allgemeinen Rücksichten und Zwecken gelegen sein, welche im Durchschnitt die öffentliche Thätigkeit der meisten höher angelegten Menschen beherrscht und die man nicht verwerfen darf, wenn man nicht fast allen Schöpfungen des menschlichen Fortschritts die Wurzeln abschneiden will.

---

§. 12.

Marsiglios angebliche Schrift über die kaiserliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Eine dritte unter Marsiglios Namen bekannte Schrift, den Tractatus consultationis super divortio matrimonii inter Johannem et Margaretham celebrato per Dominum Ludovicum IV. imperatorem hat zuerst im Jahre 1598 Freher veröffentlicht[1]), nach ihm 1614 Goldast[2]) wiederholt. Eine Handschrift ist bisher nicht bekannt geworden. Böhmer[3]) und Friedberg[4]) haben diese Schrift für unecht erklärt, während Gieseler[5]) und neuerdings Birck[6]) und Lechler[7]) ihre Echtheit vertheidigten.

---

[1]) Zugleich mit den Scheidungs- und Dispensurkunden Ludwigs und mit dem Tractate Ockams in gleichem Betreff. Die bisher übersehene, wie es scheint, sehr seltene Schrift (auch Jöcher in seinem ausführlichen Verzeigniß der Schriften Frehers kennt sie nicht) ist betitelt: Imp. Ludovici IV. Bavariae Ducis Sententia separationis inter Margaretam Ducissam Carinthiae et Johannem Regis Bohemiae f. ejusdemque dispensatio inter eandem Margaretam et Ludovicum Marchionem Brandeburgicum. Cum consultationibus et responsis doctissimorum ejus aevi virorum, Marsilii de Padua et Guilhelmi Occami. Omnia ante CCL annos scripta. Nunc primum edita ex M. S Cum praefatione ejusdem argumenti: utrum principi an pontifici super re coniugali legislatio et jurisdictio competat. Heidelbergae, Ex officina Comeliniana, Anno MDXCIIX. Am Schlusse der Vorrede nennt sich als Herausgeber Marquardus Freherus. Ich habe ein Exemplar der Schrift in der k. b. Hof- und Staatsbibliothek zu München gefunden.

[2]) De Monarchia II, 1386 (lies 1286).

[3]) Regesten Ludwigs Nr. 2225 und Additamentum secundum, S. 345.

[4]) Zeitschrift für Kirchenrecht, VIII, 119.

[5]) Kirchengeschichte, II, 3, 35.

[6]) Marsiglio von Padua und Alvaro Pelayo über Papst und Kaiser, Kirche und Staat (Abgedruckt aus dem Jahresberichte der höhern Bürgerschule zu Mülheim am Rhein, 1868), S. 11.

[7]) Wiclif I, 116.

Hält man die Abhandlung für echt, so wäre sie als eine von Marsiglio in kaiserlichem Auftrage verfaßte Staatschrift zu betrachten. Denn in dem ganzen Tractat tritt nicht Marsiglio, sondern der Kaiser als redend auf; nachdem er die Ansichten mehrerer Doctoren über den Punkt angeführt, spricht er am Schlusse die Scheidung der Ehe förmlich aus. Der Hauptgrund, auf den er sich dabei stützt, ist der, daß Ehescheidungsprocesse nicht zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören können, weil die Priester keine Vollzugsgewalt haben. Der Bischof habe nur die Befugniß auszusprechen, welche Scheidungsgründe nach dem göttlichen Gesetze gelten; die Entscheidung der Thatfrage aber, ob in einem gegebenen Falle ein solcher Grund vorliege, sowie die Vollziehung liege dann in der Hand des Kaisers, dem die Vollmacht hiezu durch die Rücksicht auf das gemeine Wohl übertragen werde. Denn die bürgerliche Gesellschaft habe ihre Wurzel in einem geordneten Familienleben, wo ein Ehegatte gegen die Ungerechtigkeit des andern geschützt werden müsse. Gedanken, die man im Defensor pacis zum Theil direct, zum Theil nahezu wörtlich ausgesprochen findet, zum Theil aus demselben folgern kann, so daß der Tractat wie ein aus dem Defensor pacis zum Zwecke der Rechtfertigung der Ehescheidung gefertigter Auszug klingt.

In diesem Umstand kann man indessen ein Kriterium für oder gegen die Echtheit nicht suchen. Um diese Frage zu entscheiden, müssen wir vielmehr von den zweien dem Tractat vorangeschickten Urkunden Ludwigs ausgehen, worin derselbe die Ehe der Margarethe Maultasch mit ihrem bisherigen Gatten Johann von Luxemburg annullirt und den Dispens zu einer neuen Ehe mit seinem Sohne Ludwig dem Brandenburger gibt, Urkunden, welche auch ohne Verbindung mit dem Tractat, doch stets ohne Datum, zuerst wiederum von Freher im ersten Bande seiner Scriptores rer. Germanic.[1]), dann (1618) von Keller (Herwart) in der Vertheidigungsschrift Ludwigs, von Goldast in den Constitutiones imperii und von mehreren anderen[2]) veröffentlicht worden sind. Alle diese Editionen aber beruhen, soweit wir sehen, auf der ersten Ausgabe Frehers von 1598. Nun ist sicher, daß diese Urkunden, deren Form von den gleichzeitigen ähnlichen Betreffs völlig

---

[1]) Erste Ausgabe vom Jahre 1600, I 430.

[2]) S. die weiteren Druckorte unter Nr. 2225 von Böhmers Regesten.

abweicht, nicht in der Reichskanzlei entstanden sind [1]). Dadurch wird auch ihre Echtheit so verdächtig, daß wir nicht aus ihnen auf den Vollzug der Scheidung schließen dürfen, sondern im Gegentheil aus unserer anderweitigen Kenntniß über Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Vorgangs auf die Echtheit oder Unechtheit der Urkunden schließen müssen. Da ist denn auffällig, daß von allen Chronisten kein einziger einer durch den Kaiser ausgesprochenen Scheidung erwähnt und daß auch Papst Clemens in keinem Schreiben, sondern nur in einer Rede, wo die Worte weniger gewogen wurden, den Ausdruck separando gebraucht [2]). Benesch von Weitmil legt die Worte: Matrimonii vinculum dissolverat (Ludovicus) propria autoritate [3]) nur dem Papste Clemens in den Mund, der 1343, als er die Kurfürsten zur Wahl eines neuen Königs aufforderte, an dieses Factum erinnert haben soll. Es scheint aber nicht, daß Benesch dabei eine andere Urkunde im Sinne gehabt habe als die vom 12. April 1343, unseres Wissens die einzige, in welcher Clemens der Sache erwähnt, und in diesem Falle hat der böhmische Chronist aus der päpstlichen Bulle mehr herausgelesen, als darin steht; Clemens wirft hier dem Kaiser nicht die Scheidung, sondern nur seine Vermittlung beim Abschluß der neuen Ehe vor [4]). Der Abt Johann von Viktring, den man nach

---

[1]) Der Beweis ist betreffs der Scheidungsurkunde am gründlichsten geführt von Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, I, 187. Von der Dispensationsurkunde bemerkt Franklin, daß auch ihre Form zu den größten Zweifeln an ihrer Echtheit Anlaß gebe. Auch Palacky, Geschichte von Böhmen, II, 2, 249, räumt ein, daß die Urkunden nicht in der Reichskanzlei aufgesetzt worden, hält jedoch trotzdem an ihrer Echtheit fest.

[2]) Rede vom 10. April 1343 (Höfler, Aus Avignon, S. 20): Iste (Ludovicus) conatur ecclesiam ... absorbere .... matrimonia solemnizata in facie ecclesie separando et in gradibus consanguinitatis et affinitatis prohibitis conjungendo. Die vorhergehenden Worte: ut nobis relatum extitit etiam aliquos occidendo zeigen, daß diese Stelle nicht betont werden darf.

[3]) Pelzel et Dobrowsky, Scriptores rer. Bohem. II, 286.

[4]) Ludovicus, promovens quae impia sunt et scelesta ac Deo et hominibus abominabilia, Margaritam tunc ducissam Carinthiae, quam sua impudicitia non sinit nos dilectam filiam appellare, dilecti filii Johannis .... legitimam et notoriam conjugem, filio suo primogenito in gradibus consanguinitatis et affinitatis prohibitis notorie, ut fertur, conjunctam matrimoniali seu potius incestuosa et adulterina copula, sanguine ac canonum et legum sanctionibus et bonis moribus timoreque divino contemptis conjungi procuravit et fecit carnali inter ipsos copula subsecuta; opem

seiner Stellung für einen in dieser Angelegenheit besonders gut unterrichteten Berichterstatter halten darf, erzählt den Vorgang so, daß man schließen muß, die neue Ehe sei ohne ausgesprochene Annullirung der ersten und ohne Dispens geschlossen worden. Beredt ist insbesondere auch das Schweigen Johanns von Winterthur über eine Scheidung durch den Kaiser [1]). Noch deutlicher spricht gegen eine solche das Schweigen von päpstlicher Seite. Daß Papst Clemens in seiner Bulle vom 12. April 1343 nicht von Scheidung spricht, haben wir schon hervorgehoben. Aber auch in den demüthigenden Artikeln von 1343, welche dem Kaiser vom Papste vorgelegt und von ihm besiegelt und beschworen wurden und welche alle sonstigen Vergehen Ludwigs aufzählen [2]), wird dieser Punkt nicht berührt. Ebenso wird seiner bei der Lossprechung Ludwig des Brandenburgers und der Margarethe Maultasch durch Papst Innocenz VI. im Jahre 1359 nicht gedacht [3]).

Man hat also allen Grund anzunehmen, daß Ludwig keine förmliche Scheidung der ersten Ehe vorgenommen hat. Der Bischof Ludwig von Freising hatte dem Kaiser zugesagt eine kirchliche Scheidung zwischen Johann und Margarethe zu vollziehen. Nachdem derselbe aber beim Uebergang über den Jaufen durch einen Sturz vom Pferde sein Leben verloren und die anderen Bischöfe im kaiserlichen Gefolge, erschreckt durch diesen Vorgang, den sie als Gottesurtheil betrachten mußten, sich weigerten Ludwig zu Willen zu handeln [4]), scheint sich dieser entschlossen zu haben, die Vermählung ohne Trennung der ersten Ehe vor sich gehen zu lassen, indem er an dem Gesichtspunkte festhielt, daß die Ehe zwischen Johann und Margarethe nie vollzogen und somit von vornherein nichtig sei. Am 8. Februar 1342 war der Unglücksfall auf dem Jaufen erfolgt, der die Ausführung des

---

et operam praebens et principalis promotor et actor existens ac male, ut videtur, sentiens de matrimonii sacramento, quod copula huiusmodi contraheretur et committeretur adulterium cum incestu per filium suum et Margaritam praedictos. Olenschlager, Urk. 224.

[1]) Vergl. darüber Huber (Geschichte der Vereinigung Tirols mit Oesterreich, 1864, S 39, 40), der ebenfalls eine Scheidung durch den Kaiser für unwahrscheinlich hält.

[2]) Gewold, 173—208.

[3]) Huber a. a. O. 40.

[4]) Die Belege s. bei Huber a. a. O. 39.

ersten Planes vereitelte, am 10. wurde bereits die Vermählung vollzogen. Wenn der Kaiser keinen mit bischöflicher Gerichtsbarkeit ausgestatteten Kleriker fand, der sich zum Vollzug der Scheidung herbeigelassen hätte, so fand er doch einen zur Spendung der Sacramente befähigten Priester, der auf sein Verlangen die neue Ehe einsegnete. Denn es ist festzuhalten, daß die neue Ehe ein kirchlich vollzogener Act, nicht etwa eine durch den Kaiser geschlossene Civilehe war[1]). Die Verletzung des positiven Rechtes durch Ludwig lag nur in seiner Einmischung in die Ehegerichtsbarkeit und diese beschränkte sich darauf, daß er ohne alle Förmlichkeit die erste Ehe für nichtig erklärte. Der Kaiser bezweckte dabei Tirol an sein Haus zu bringen; warum sollte er durch einen feierlichen und beurkundeten Eingriff in die kirchliche Gerichtsbarkeit die Mißgunst, die sich voraussichtlich ohnedieß an ein solches Vorgehen knüpfen mußte, verstärken, wenn er sein Ziel auch ohne einen so herausfordernden Schritt erreichen konnte? Seit dem italienischen Feldzuge zeigt sich auch nirgend mehr eine Spur, daß der Kaiser der damals so kläglich gescheiterten Radicalpolitik Marsiglios gegenüber der Kirche Einfluß gestattet hätte.

Können wir also eine Scheidung der Ehe durch den Kaiser mit ziemlicher Sicherheit in Abrede stellen, so sind hiemit nicht nur die Urkunden, sondern auch der Tractat Marsiglios als unecht erwiesen, da dieser die Scheidung als durch den Kaiser vollzogen hinstellt. Um die Echtheit des letzteren dennoch zu retten, müßte man seine Zuflucht zu Auffassungen nehmen, wonach derselbe ein von Ludwig nicht genehmigter Entwurf oder eine Stilübung im Namen des Kaisers wäre; mit Recht hat schon Friedberg alle derartigen Annahmen als unwahrscheinlich erklärt.

Woher rühren aber diese Fälschungen? Sind sie von der Luxemburgischen Partei ausgegangen, um als Waffe gegen Ludwig verwendet zu werden, oder gehören sie in die Reihe der Unterschiebungen späterer Gelehrten? Nach Böhmer[2]) wäre diese Frage entschieden, nach ihm hat „der Erzbetrüger" Goldast sowohl die kaiserlichen Urkunden als die dem Marsiglio und Ockam zugeschriebenen Tractate

---

[1]) Sonst hätte man sie von kirchlicher Seite einfach als Concubinat, nicht als Ehe betrachtet; daß aber die letztere Auffassung herrschte, ergibt sich am unzweideutigsten aus den Bullen Innocenz' VI. von 1358 u. 1359. S. Huber a. a. O. Regesten Nr. 209 u. 224.

[2]) Additam. II, S. 345.

„fabricirt, um das seines sacramentalischen Charakters beraubte Eheband auch schon in alten Zeiten als minder bedeutend und weltlicher Gerichtsbarkeit unterworfen darzustellen".

Der Fall beweist, wie vorsichtig man mit derartigen Verdächtigungen sein muß. Böhmer hielt Goldasts Edition des Tractates für die erste und einzige, obgleich ihn schon eine Bemerkung Frehers im 1. Bande seiner Scriptores rerum Germanicarum [1]) hierüber eines besseren hätte belehren können. Durch die Existenz der oben erwähnten Ausgabe Frehers vom Jahre 1598 ist Goldasts Unschuld in diesem Punkte unwiderleglich dargethan.

Wollte man nun den Vorwurf der Fälschung einfach von Goldast auf Freher übertragen, so würde man völlig irre gehen. In der an den Grafen Johann von Nassau gerichteten Widmung des Schriftchens von 1598 und in seiner Ausgabe Heinrichs von Rebdorf in den Scriptores [2]) spricht Freher wiederholt davon, daß er die beiden Urkunden wie die beiden Tractate Marsiglios und Ockams in einer alten Pergamenthandschrift gefunden habe. Er nennt sie: inventos a me bona fortuna aureolos hosce nec prius visos libellos et e veteribus membranis pessime exaratis mea manu cum cura descriptos. Und wiederum: Quos libellos (Marsilii de Menandrino Patavini et Guilhelmi Occami Britanni) nulli mortalium ab eo tempore, quod sciam, visos nunc tandem in lucem reduci expedit. Endlich: Sufficiat .... haec utcunque exigua certe quantivis precii monumenta posteritati conservasse, quae forte sine nostra opera prorsus intercidissent. Nam et inter alias non magnae rei racemationes monastico more inferctae latebant et eo charactere, qui etiam studiosissimum quemque primo intuitu deterrere potuisset, scriptae erant; et iam (quod mirari liceat) doctissimi et sagacissimi talium rerum indagatoris Matthiae Flaccii Illyrici oculos effugerant, quem eum ipsum codicem, quo usi sumus, in manibus habuisse et vix per transennam inspectum, nedum intellectum ut deploratum deposuisse depraehendi.

So bestimmt lautenden und unverdächtigen Angaben würde man auch ohne weiteren Beweis wohl Glauben schenken. Dazu kömmt

---

[1]) Erste Ausgabe v. J. 1600, I, 429.
[2]) l. c.

aber, daß Flacius Illyricus trotz des ihm vorgeworfenen Verständnißmangels für die alte Handschrift doch genug aus derselben entziffert hat, um sie unzweideutig bezeichnen zu können. Wo er nämlich in seinem Catalogus testium veritatis (lib. 18) die Werke Marsiglios aufzählt, bemerkt er: Vidi in vetusto quodam codice tractatulum, cui nomen Marsilii erat adscriptum, in quo probatur, quod potestas coactiva tantum ad imperatorem pertineat. Sed erat nomine Ludovici Caesaris scriptus. Sämmtliche Kennzeichen treffen bei unserem Tractate zu und so kann man nicht zweifeln, daß sich des Flacius Bemerkung auf diesen bezieht. Da schon Flacius die Handschrift alt nennt, darf man sie wohl in die Zeit versetzen, von der sie handelt. Und dann bleibt, da so starke Gründe gegen die Echtheit vorliegen, nur die Wahl entweder an eine gleichzeitige Stilübung oder an eine von einem Anhänger der Luxemburgischen Partei herrührende, ihre Spitze gegen Ludwig richtende Fälschung zu denken. Sowohl der Umstand, daß die Schriftstücke gar keine gleichzeitige Verbreitung gefunden zu haben scheinen [1]) als die innere Wahrscheinlichkeit dürften für die erstere Annahme sprechen.

---

[1]) Denn sowohl von den Urkunden wie von den Tractaten kennt man keine Handschrift. Frehers Edition von 1598 ist in Heidelberg erschienen, die Vorrede ebendaher datirt. Soll die von ihm benützte Handschrift etwa der Heidelberger Bibliothek gehört und mit dieser dritthalb Decennien später nach Rom gekommen sein? Sie scheint sich indessen weder in den 1816 nach Heidelberg zurückgelangten noch unter den noch jetzt im Vatican befindlichen Beständen der Palatina zu finden. (Vergl. Wilken, Geschichte der Bildung, Beraubung und Vernichtung der alten Heidelbergischen Büchersammlungen, und Bethmann in Pertz, Archiv XII.)

§. 13.

Die antipäpstlichen und publicistischen Schriften Ockams.

Papst Clemens VI. bemerkt in einer Rede[1], daß Marsiglio seine ketzerischen Ansichten von Ockam eingesogen habe. Clemens hat vor seiner Erhebung zum Papste sowohl in den Zwistigkeiten zwischen der weltlichen und geistlichen Macht in Frankreich als in dem dogmatischen Streit über die Armuth Christi selbst eine Rolle gespielt, so daß seine Angabe alle Beachtung verdient. Dieser Einfluß Ockams auf Marsiglio kann jedoch nicht erst in der Zeit ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit am Münchner Hofe geübt worden sein, da der Defensor pacis, worin die Lehren Marsiglios ausgesprochen werden, mindestens zwei Jahre vor Ockams Flucht zu Kaiser Ludwig verfaßt ist. Man wird also hiefür auf jene Zeit zurückgehen müssen, da Ockam, wohl neben Marsiglio, in Paris gelehrt hat, und da man die erwähnte Aeußerung des Papstes weder auf die bei Marsiglio nicht auftretende nominalistische Lehre Ockams beziehen noch auf die dogmatischen Sätze von der Armuth Christi beschränken kann, die bei Marsiglio gegenüber seinen andern Doctrinen in den Hintergrund treten, so bleibt kaum eine andere Annahme, als daß Ockam schon in Paris bei den Streitigkeiten über Staat und Kirche geistigen Antheil und Stellung genommen. Indessen liegen keine publicistischen Schriften von ihm aus dieser Periode vor. Denn daß ihm die Disputatio inter militem et clericum fälschlich zugeschrieben wird, glauben wir oben nachgewiesen zu haben[2]. Die Werke Ockams, die mit dem

---

[1]) Mitgetheilt von Höfler, Aus Avignon, S. 20: Hoc dicimus propter illum Wilhelmum Occam, qui diversos errores contra potestatem et autoritatem hujus sancte sedis docuit et docet, et ab illo Guillelmo didicit et recepit errores ille Marsilius et multi alii.

[2]) S. 145 ff.

Kampfe gegen die Päpste in Zusammenhang stehen, gehören, soweit sie veröffentlicht sind[1]), sämmtlich der Zeit seines Münchner Aufenthaltes, den Jahren 1330—1349 an und zwar haben die vor dem Tage von Rense entstandenen noch rein theologischen, erst die späteren auch politischen Inhalt.

Zuerst muß das „Opus nonaginta dierum“[2]) entstanden sein, so betitelt nach der Zeit, welche Ockam auf seine Abfassung verwendete. Dasselbe ist erst später, doch wahrscheinlich noch von Ockam selbst, als 6. Tractat des 3. Theils dem großen Sammelwerke des Dialogs einverleibt worden[2]), dessen Haupttheile Ockam um das Jahr

---

[1]) Noch nicht veröffentlicht scheinen die von Wadding (Scriptores ordinis minorum. Rom. 1650 unter Ockam) verzeichneten Schriften De paupertate Christi liber unus, De paupertate apostolorum liber unus, De actibus hierarchicis liber unus und Errorum, quos affinxit papae Johanni liber unus. *(Locuti adversum me lingua.)* Vielleicht bergen sich jedoch unter diesen Titeln theilweise bekannte Tractate Ockams, wie sich bei einigen anderen von Waddings Verzeichniß nachweisen läßt. De potestate pontificum et imperatorum liber unus nämlich sind wohl die Octo quaestiones, De fautoribus haereticorum libri septem der erste Theil des Dialogs. Das Defensorium ist, wie wir schon erwähnt haben, der Defensor pacis, gehört also nicht hieher. Auf derselben Verwechslung beruht es jedenfalls, wenn Wadding auch in seinen Annalen (VIII, 15) unter Berufung auf Aventin dem Ockam einen Vindex pacis Christianae zuschreibt.

[2]) In Goldasts Monarchia II, 993—1236 wiederholt nach der ersten Ausgabe des Jodok Badius und Johann Trechsel Lugduni 1495 und 1496. (Siehe Hain, Repertorium bibliographicum, Nr. 11935 u. 11936, wo sich unter Nr. 11935—11952 auch die ältesten Ausgaben der folgenden Werke Ockams verzeichnet finden.) Die Eintheilung in drei Theile ist, da die Capitelzählung durchgeht, vielleicht erst vom Herausgeber gemacht; von p. 1213—1236 bei Goldast ist die irrige Columnenüberschrift Compendium errorum papae zu beseitigen.

[3]) Lorenz, Geschichtsquellen 316, sagt: „Schon bei flüchtiger Durchsicht fällt auf, daß bei Goldast oder schon in der von ihm benützten Handschrift (aber hat denn Goldast eine benützt?) bedenkliche Lücken sind, da sich das opus 90 dierum auf ein in einem früheren Capitel des 3. Theils gemachtes Versprechen beruft, welches Capitel nicht vorliegt“. Dieß beruht auf Mißverständniß der (wohl nicht von Ockam, sondern vom ersten Herausgeber herrührenden) Ueberschrift; dieselbe besagt nicht, daß Ockam im 6. Tractat des 3. Theils versprochen habe von Cesena zu handeln, sondern daß er versprochen habe dieß im 6. Tractat des 3. Theils zu thun. Die Stelle, worin dieß angekündigt wird und auf die sich nun der Herausgeber bezieht, findet sich in der Einleitung zum 3. Theil des Dialogs (Goldast II, 771), wo Ockam seine Eintheilung macht und dem 6. Tractat die Geschichte des Cesena zuweist.

1343 verfaßte, in welchem er aber auch einige seiner Schriften älteren Ursprungs untergebracht hat. Diese Frucht eines vierteljährigen Fleißes ist rein theologischen Charakters, indem sie hauptsächlich an die Besprechung der Bulle Quia vir reprobus eine weitläufige Erörterung aller Ansichten knüpft, die in dem Streit über die Armuth Christi und des Minoritenordens von beiden Parteien ausgesprochen worden waren. In der strengeren Richtung der Franziskaner, in ihrem Zurückgehen auf die evangelische Einfachheit und Armuth darf man gewiß einen wohlberechtigten Gegensatz gegen das verweltlichte Treiben der Hierarchie erblicken. Gegenüber der dogmatischen Begründung dieses Gegensatzes aber, gegenüber dem endlosen Schwall von unnütz aufgewendeter Gelehrsamkeit, wie er in diesem dickleibigen Buche aufgestapelt liegt, kann ein moderner Leser doch nichts anderes fühlen als Bedauern über den Mißbrauch des menschlichen Geistes. Nicht ohne einen gewissen Schrecken erfährt man aber am Schlusse dieses kaum übersehbaren Monstrums, daß Ockam das eigentliche Hauptwerk über diesen Gegenstand erst noch schreiben wolle.

„Dieses Werk von neunzig Tagen, sagt er[1]), habe ich, wiewohl nur im Flug und mit nichts weniger als stilistischer Sorgfalt[2]), doch mit großer Anstrengung vollendet; ich habe darin die sich widersprechenden Ansichten einerseits des Angegriffenen (Papst Johanns), anderseits seiner Angreifer vorgetragen, zuweilen auch die Rollen verschiedener Angreifer selbst aufgenommen; obschon in den Hauptsachen die Gegner gegenüber dem Angegriffenen einig sind, gehen doch ihre Ansichten in einigen Incidenzpunkten auseinander; die Widersprüche, die in dem Buche nachgewiesen werden können, dürfen also nicht einem, sondern müssen mehreren zur Last gelegt werden. Gewiß sollten mir für diese Arbeit beide Parteien Dank schulden. Denn einerseits habe ich die Gründe der Angreifer schriftlich niedergelegt und, soweit das meine Sache ist, vor die allgemeine Oeffentlichkeit gebracht, wodurch, wie ich höre, ihr sehnlichster Herzenswunsch erfüllt wird. Dann habe ich versucht den Verstand des Angegriffenen aufzustacheln, ihm eine Gelegenheit zu geben, daß er über diese Sache nachdenke und seine Gesinnung über alle einschlägigen Punkte äußere[3]). Was

---

[1]) p. 1236.

[2]) Sermone nullatenus falerato.

[3]) Papst Johann lebt also noch, anderseits weiß Ockam noch nichts von seinen neuen Ketzereien, also ist die Schrift zwischen 1330 und 1332 zu setzen.

ich selbst über alle diese Dinge denke, das werde ich, so weit es die Armuth meines Geistes zuläßt, wenn mir Gott seine Gnade schenkt, in einem Werke über alle von anderen angefochtenen Constitutionen dieses Papstes auseinandersetzen. Möge der verständige Leser alles, was sich in meiner Schrift zu kurz, verwirrt oder dunkel ausgedrückt findet, nicht denen zur Last legen, deren Ansichten ich anführen wollte, sondern der Kürze der Zeit, die mir verstattet war, und der Schwäche meines Geistes. So versuche er denn jetzt zwischen Wahrheit und Irrthum ein sorgfältig abgewogenes Urtheil zu fällen!".

Gleich in dieser Schrift tritt also Ockam in der Rolle auf, die er am liebsten übernahm: daß er, ohne eine Entscheidung zu fällen, jeder Behauptung ihren Gegensatz, jedem Grunde seinen Gegengrund auf dem Fuße folgen läßt. Ein solches Verfahren gestattete die kühnsten und den geistlichen Machthabern anstößigsten Gedanken ohne Scheu und Rückhalt auszusprechen. Zu demselben Zwecke hat Ockam später für sein Hauptwerk die Form eines Dialogs gewählt [1]. Die Disputatio inter militem et clericum und das Somnium viridarii zeigen, daß solche Einkleidungen für publicistische Gegenstände auch bei anderen Schriftstellern vor wie nach Ockam beliebt waren. Dem Ockam eigenthümlich ist es aber diese Form zuweilen so streng durchzuführen, daß es dem Leser geradezu unmöglich gemacht wird unter der Masse der auftretenden Ansichten die des Verfassers herauszufinden.

Das Werk, welches Ockam in dem oben angeführten Schlußworte in Aussicht stellt, dürfen wir wahrscheinlich in dem Compendium errorum papae Johannis XXII. erkennen. Bevor er jedoch dazu gelangte dieses Vorhaben auszuführen, trat der Zwischenfall ein, daß Papst Johann über den Zustand der abgeschiedenen Seelen vor der Auferstehung des Fleisches seine bald allgemein als ketzerisch verdammte Ansicht äußerte. Ockam und sein Freund Bonagratia wurden dadurch zu Gegenschriften veranlaßt. Jene Ockams besitzen wir in dem Tractatus de dogmatibus Johannis XXII. papae, der später als zweiter Theil dem Sammelwerke des Dialogus einverleibt wurde [2].

Mit Unrecht behauptet Lechler (Johann Wiclif und die Vorläufer der Reformation, I, 123), daß unter den hier besprochenen Schriften Ockams keine vor der Zeit Benedikts XII. entstanden sei.

[1]) Indessen hat diese Vorsicht weder beim Opus nonaginta dierum noch beim Dialogus die Aufnahme in den Index librorum prohibitorum verhindert.

[2]) Goldast, Monarchia II, 740—770.

„Am 3. Januar 1333", erzählt hier Ockam, „habe ich gelesen, daß Papst Johann ein öffentliches Consistorium gehalten, worin er sich über die Frage der Anschauung Gottes durch die Seligen ausgesprochen hat." Johann wird noch als lebend angeführt, so daß diese Schrift 1333 oder 1334 verfaßt sein muß. In seinem Compendium errorum papae erwähnt Ockam bei Gelegenheit der Ketzereien Papst Johanns über die Seelen der Abgeschiedenen, daß er ein von einem berühmten Manne zum Erweis des Gegentheils verfaßtes bedeutendes Werk eigenhändig abgeschrieben habe. Man wird nicht fehlgehen, wenn man dieß auf das Werk Bonagratias bezieht, welches dieser nach dem Zeugnisse Raynalds [1]) über diesen Gegenstand verfaßte. Bei derselben Gelegenheit erfährt man von Ockam, daß auch Papst Johann über diese Frage ein großes Werk verfaßt hat, welches Ockam selbst gelesen zu haben versichert [2]).

Die dritte Schrift Ockams, wie die beiden vorhergehenden von rein theologischem Inhalt, ist nun das Compendium errorum Johannis XXII. papae [3]), welches die Häresien der Constitutionen Ad conditorem canonum, Cum inter nonnullos, Quia quorundam und Quia vir reprobus nachweist. Es ist zur Zeit Papst Benedikts und wahrscheinlich noch vor den Ereignissen von Rense, welche unter den Münchner Flüchtlingen statt der theologischen eine mehr politische Strömung hervorriefen, also zwischen 1335 und 1338 geschrieben und hat die Tendenz, den Widerstand der Minoriten gegen Papst Johann, und da sein Nachfolger dessen Erklärungen über die Armuth Christi nicht widerrufen habe, auch gegen diesen zu rechtfertigen. Ich vertraue zu Gott, sagt Ockam [4]), daß ich und die anderen Verehrer Christi, die nun nach Patmos (München) deportirt sind, dereinst mit Ehren nach Ephesus zurückkehren werden. Sollte dieß nicht Gottes Wille sein, so habe ich doch die feste Ueberzeugung, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Fürsten, weder Drohung, Versuchung, Gefahr noch irgend eine Creatur uns von der Vertheidigung des christlichen Glaubens abbringen wird, für die wir gelernt haben Lasten und Leiden zu tragen. Auch dieses Werk entzieht sich als rein theologisches unserer Besprechung. Allgemeineres Interesse haben jedoch zwei Stellen über die Päpste

---

[1]) Raynald hat es in der Bibliothek des Vaticans gesehen (1334, § 31).
[2]) p. 970.
[3]) Goldast, Monarchia, II, 957—976.
[4]) p. 957.

Johann und Benedikt. Vom ersteren sagt Ockam[1]): Johann, an dessen Hof ich mich zuweilen aufgehalten, ist schon früher kein Schüler der Wahrheit gewesen, dann aber ein Lehrer von Ketzereien geworden. Wie er einmal auf den Irrweg gerathen war, hat er hauptsächlich zweierlei ins Werk zu setzen versucht: das römische Kaiserreich sich zu unterjochen oder gänzlich zu zerstören und den Glauben der Minoriten über die evangelische Armuth als irrig und unerlaubt hinzustellen, um nach Verübung dieser Schandthaten die ganze Welt seiner Herrschaft zu unterwerfen. Von Benedikt heißt es[2]), daß er als Magister der Theologie den katholischen Glauben noch besser schirmen sollte als sein Vorgänger, der in der theologischen Wissenschaft gänzlich unwissend gewesen sei. Außer der Begünstigung der Ketzereien Johanns wird seinem Nachfolger noch „eine neue und unerhörte Constitution, vielmehr Destitution" zur Last gelegt, laut deren er versuche den ganzen katholischen Glauben seinem und seiner Nachfolger Willen und Disposition zu unterwerfen. Der Ausspruch laute: wir befehlen, daß fortan sowie eine Streitfrage über einen Glaubenspunkt auftaucht und vor den apostolischen Stuhl gebracht wird, niemand die eine odere andere Entscheidung billige und annehme, sondern daß man darüber das päpstliche Urtheil abwarte. Am Schlusse sagt Ockam, er wolle sich auf diese Streitfragen hier nicht weiter einlassen, da er dieselben schon in einem größeren Specialwerke behandelt habe, wobei er wohl das Werk von neunzig Tagen im Sinne hat.

In einer vierten Abhandlung rein theologischen Inhalts, dem Defensorium contra errores Johannis XXII. papae[3]), welches die Form eines Schreibens an die gesammte Christenheit hat, tritt Ockam auch im Namen seiner Genossen auf und formulirt die Ketzereien Papst Johanns in zehn Artikeln[4]). Sodann wendet er sich

---

[1]) p. 958.

[2]) p. 975.

[3]) In der unseres Wissens ersten Ausgabe im Singulare opus ordinis Seraphici Francisci. Venetiis 1513, pars III, fol. 87—98 (irrthümlich 89) lautet der genaue Titel: Defensorium venerabilis inceptoris magistri Guilelmi Okam et fratrum suorum ordinis minorum de paupertate Christi et fratrum minorum ac statu evangelico contra multifarios et varios errores Johannis pape XXII. Einen wiederholten Abdruck gibt Brown, Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum. London. 1690. II, 439—464.

[4]) Hier (Brown, p. 461) beruft sich Ockam unter anderm auf einen Ausspruch Ubertinos gegen die Unfehlbarkeit des Papstes.

zur Widerlegung von zehn Einwänden und Verläumdungen, die ihm entgegentreten. Da hier auch der Widerstand gegen die Nachfolger Johanns gerechtfertigt wird[1]), so scheint diese Schrift erst unter Clemens VI. verfaßt zu sein.

In Kürze erwähnen wir hier auch der Schriften des Cesena gegen den Papst Johann, obschon sie nicht in der Form von theoretischen Erörterungen sondern von amtlichen Actenstücken auftreten. In wiederholten Appellationsschriften, die er zuerst von Pisa, dann von München ausgehen ließ, suchte der Minoritengeneral die Ketzereien Johanns nachzuweisen. Daran reihen sich die drei Schreiben, welche Goldast nach der älteren Ausgabe von Badius in seiner Monarchie wiederholt zum Abdrucke gebracht hat. Das erste derselben[2]) trägt das Datum: München, 25. April 1331 und ist „mit Zustimmung der Brüder Heinrich von Thalheim, Franz von Ascoli, Wilhelm von Ockam (diese alle Magister der Theologie), ferner des Bruders Bonagratia und anderer" nicht genannter Anhänger des Cesena an das Ordenscapitel gerichtet, das sich zu Pfingsten in Perpignan oder Avignon versammeln sollte. Gegenüber den brieflichen Aufforderungen angesehener Ordensglieder, zur Einheit des Ordens und der Kirche zurückzukehren, rechtfertigt hier Cesena seinen Widerstand gegen einen ketzerischen Papst mit dem Hinweis auf Paulus, der auch dem Petrus entgegengetreten sei, als dieser judaisirte. Er beruft sich ferner auf das Beispiel der hl. Anastasius, Eusebius und anderer, welche von der Obedienz des Papstes Liberius, wie des Bischofs Hilarius von Poitou, der von der Obedienz des Papstes Leo abfiel. Er formulirt die Ketzereien Johanns in zwölf Artikeln, erklärt, daß in Glaubenssachen der Papst unter einem allgemeinen Concil und unter der Kirche stehe, und erhebt am Schlüsse gegen seine Absetzung durch das Pariser Ordenscapitel Protest, da die kanonischen Formen hiebei nicht gewahrt worden seien.

---

[1]) Ockam entkräftet den Einwand: Quodsi papa Johannes fuit haereticus, non sequitur, quod successores sunt haeretici. (Brown, p. 453.) Will man hier den Plural successores nicht betonen, so darf man die Schrift doch keinesfalls vor die Zeit Benedikts XII. setzen. Trotz des angeführten Satzes und trotz der Erwähnung der Bulle Quia vir reprobus vom November 1329 erblickt Stöckl (Philosophie des Mittelalters, II, 987) im Defensorium ein Manifest Ockams gegen Johann, das dessen Vorladung vor das päpstliche Gericht im Jahre 1323 zur Folge gehabt habe.

[2]) Goldast, Monarchia II, 1236—1338 (soll heißen 1240; die Paginirung ist hier ganz confus).

Das zweite Schreiben ist vom 24. Januar 1333 aus München datirt und an den ganzen Orden gerichtet[1]). Hier wird bezüglich Johanns ein höherer Gesichtspunkt festgehalten. Wie nämlich die Juden, meint Cesena, die Prophezeiungen vom Reiche des Messias irrthümlich auf eine weltliche Herrschaft bezogen, so fasse nun auch Papst Johann das Reich Christi als ein weltliches auf und bereite dadurch dem Antichrist den Weg. Da tritt doch deutlich zu Tage, daß die Opposition der Minoriten gegen Johanns dogmatische Erklärungen in einem tieferen Gegensatze wurzelt. Es ist die seit Jahrhunderten vergeblich versuchte Reaction gegen die Verweltlichung der Kirche, die in den Katharern, in den Waldensern, in Arnold von Brescia einen von der Kirche verdammten Ausdruck gefunden hatte, die aber auch innerhalb der Kirche von Männern wie Bernhard von Clairvaux, Gerhoh von Reichersberg, Joachim von Fiore mit heiligem Eifer angestrebt worden war.

Ein dritter undatirter Brief[2]) ist ein Aufschrei um Hilfe, den Michael und sein Anhang an Kaiser Ludwig, „den Vater der Armen und Vorkämpfer des katholischen Glaubens" und an die mit ihm im Parlament versammelten Fürsten und Barone ergehen lassen. Dieß scheint sich auf einen Reichstag zu beziehen, der im Dezember 1333 zu Frankfurt zusammentreten sollte, aber nicht zu Stande gekommen ist. Denn das Schreiben muß noch zu Lebzeiten Johanns verfaßt sein[3]), dem außer seinen älteren Häresien vorgehalten wird, daß er im vergangenen Jahre in einer Rede über den Sieg des Königs von Castilien über die Sarrazenen den Irrthum ausgesprochen habe, daß Gott ohne die Taufe den Menschen nicht retten könne. Von den zwei Mächten, welche die Welt beherrschen, der päpstlichen Autorität und der königlichen Gewalt — sagt Cesena — scheint jetzt die erstere durch Rathschluß des Höchsten erloschen zu sein; euch, frömmster Kaiser, steht es nun zu die Angelegenheiten des Glaubens und der Armen in die Hand zu nehmen; möge es euch daher gefallen zu beachten, wie sehr die Dogmen Johanns dem katholischen Glauben und den guten Sitten widersprechen, und möget ihr dieß schleunig zur allgemeinen Kenntniß der Kirche bringen, damit nicht die Gläubigen von diesen Häresien angesteckt werden!

---

[1]) l. c. 1238.
[2]) l. c. 1344—1361.
[3]) Qui se papam appellat.

Man sieht: gleich Ockam sind auch Cesena und seine Anhänger vom Widerstand gegen eine vereinzelte dogmatische Definition ausgehend [1]) dazu gelangt den verweltlichten Charakter der päpstlichen Herrschaft, die päpstliche Unfehlbarkeit, die päpstliche Superiorität in Glaubenssachen, kurz das ganze Papalsystem, wie es sich im Laufe der letzten Jahrhunderte ausgebildet hatte, zu verwerfen. Ja da sie keine andere Hilfe erblicken, fordern sie die weltliche Macht zu directer Einmischung in den Glaubensstreit auf.

Die gelehrte Begründung dieses Standpunktes liegt nun in den späteren Schriften Ockams vor. Erst nach dem Tage von Rense hat sich dessen schriftstellerische Thätigkeit den brennenden Tagesfragen über Staat und Kirche, römisches Kaiserthum und Königthum zugewendet.

Dieß geschah zunächst in der Schrift: Super potestate summi pontificis octo quaestionum decisiones [2]). Der wohl erst von den Herausgebern gewählte Titel ist in doppelter Beziehung nicht zutreffend, einmal weil eben so viel von der höchsten weltlichen Macht die Rede ist wie von der höchsten geistlichen, sodann weil gerade die Entscheidungen absichtlich vermieden werden. Wir werden die Schrift besser in Kürze als Octo quaestiones bezeichnen. Badius, der die erste Ausgabe Trechsels von 1496 [3]) mit einer Vorrede an den nominalistischen Professor Bruder Alexander von Benevent aus dem Cölestinerorden begleitete, datirte das Werk von 1326,

---

[1]) Die zahlreichen rein dogmatischen Streitschriften der Minoriten aus dieser Zeit — auch der in der Geschichte der Logik berühmte Petrus Aureolus hat einen Tractatus de paupertate et usu paupere rerum verfaßt (gedruckt in Singulare opus ordinis Seraphici Francisci. Venetiis 1513. P. III, f. 126) — werden hier übergangen. Quirin Caulier und Stephan Bruleser haben insbesondere gegen eine vom Dominikaner Antonin von Florenz verfaßte Summa geschrieben (a. a. O. 98). Eine Disputatio inter zelatorem paupertatis et inimicum domesticum eius findet sich a. a. O. 129. Der Michael Minorita de dogmatibus Johannis 22. (Cod. Vatic. 4001; Pertz, Archiv, XII, 242) ist vielleicht Cesena. Ueber Tractate in Handschriften der Laurenziana und Magliabecchiana s. Höfler, Aus Avignon, S. 32.

[2]) Der Pariser Theologe Jakob Almain hat, angeblich 1512, diese Schrift Ockams umgearbeitet in der Expositio de suprema potestate ecclesiastica et laica circa quaestionum decisiones magistri Guillermi de Ockam super potestate summi pontificis, gedruckt bei Goldast, Monarchia, I, 588—647.

[3]) Das Datum der Vorrede 1416 ist natürlich hienach zu ändern. S. Hain, Nr 11952.

Goldast, der nach ihm den Abdruck wiederholte [1]), von 1336; es kann jedoch nicht vor 1339 entstanden sein, da sich in der Schrift, gegen welche wiederholt polemisirt wird [2]), unschwer das berühmte Werk Lupolds von Bebenburg De juribus regni et imperii erkennen läßt. Unter dem vir venerabilis, der nach Ockams Angabe [3]) ihm die acht Fragen aufgegeben und dadurch die Abfassung der Schrift veranlaßt hat, ist höchst wahrscheinlich Kaiser Ludwig selbst zu verstehen.

Die Behandlung ist auch hier wieder jene vorsichtige, zurückhaltende, die jedes abschließende Urtheil auszusprechen vermeidet. Stets wird die Maske vorgenommen, als ob es mehr auf formelle geistige Uebung als auf sachliche Entscheidung abgesehen sei. Ja es fragt sich, ob diese Unentschiedenheit stets nur Maske ist. Dürfen wir nicht vielmehr einen Ausfluß von Ockams philosophischer Richtung darin erkennen, wenn er auch in diesen Fragen der kirchlichen Verfassung und des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche das Suchen nach der Wahrheit und dem Richtigen als letztes dem menschlichen Geiste erreichbares Ziel betrachtet, wie er ja für die religiösen Dogmen im engeren Sinne [4]) im entschiedenen Gegensatze zur Thomistischen Schule jeden Versuch einer syllogistischen Begründung und Formulirung als unzureichend und widerspruchsvoll zurückweist und nur die unmittelbare Mystik des Glaubens übrig läßt [5])? Immer und immer wieder drängt sich, wenn wir Ockams Schriften lesen, dieser Gedanke auf. Auch Stellen wie die am Schlusse dieses Buches [6]) vermögen ihn nicht gänzlich zu verscheuchen: „Dieß ist geschrieben, nicht um eine sichere Wahrheit in Zweifel zu ziehen, sondern zur Uebung, damit Gelegenheit gegeben werde zu sehen, wie die Wahrheit begründet und der Irrthum widerlegt werden kann. Was ich selbst denke, habe ich nicht ausgesprochen, weil dieß, wie ich glaube, der Wahrheit keinen Nutzen bringen würde ..... Jenen hochverehrten Herrn aber, der mich durch seine Bitten vermocht hat dieses Werk zu vollenden, bitte, beschwöre ich Nachsicht zu üben, wenn ich die obigen Fragen nicht in seinem Sinne erörtert habe; er wollte

---

[1]) Monarchia. II, 313—391.

[2]) Vergl. p. 356, insbesondere aber 380, 382.

[3]) p. 314, 391.

[4]) Aber auch nur für diese, wie seine gelehrten Begründungen der evangelischen Armuth zur Genüge nachweisen.

[5]) S. Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande, III, 328.

[6]) p. 391.

nun einmal, daß ich sie bespreche, er hat mir die Fragen aufgegeben und vorgelegt. Und wenn er etwas findet, woraus er Gelegenheit entnehmen kann die Wahrheit aufzuspüren und zu durchschauen, dann möge er Gott danken!" Daran knüpft sich wieder die Entschuldigung, die wir schon kennen: was verwirrt, dunkel und ungeordnet vorgetragen sei, das möge man nicht seinem Uebelwollen, sondern seiner Unerfahrenheit, oder, wenn man noch gütiger sein wolle, seiner Zerstreuung, Eile und Unbedachtsamkeit zuschreiben.

Als Quellen hat Ockam bei dieser Schrift benützt: des Aristoteles Politik und Ethik; die heilige Schrift; das Corpus juris civilis wie canonici und eine Glosse des letzteren; die Kirchenväter Hieronymus, Augustin, Cyprian, Ambrosius; den Rabanus; den Magister sententiarum; die Schrift des hl. Bernhard De consideratione ad Eugenium papam; die Chronik des Eusebius; eine ungenannte Chronik über die Theilungen der Karolinger [1]); mehrere ungenannte Chroniken [2]); endlich — es ist das einzigemal, daß wir dieses gute und berühmte Werk von einem dieser Publicisten benützt finden — die Chronik Ottos von Freising [3]).

Die acht Fragen lauten nun: 1. Kann die höchste geistliche und weltliche Macht in eine Hand gelegt werden? — Betreffs der Constantinischen Schenkung, deren Richtigkeit Ockam nicht bezweifelt, wird hier darauf hingewiesen, daß gerade durch diese Thatsache die päpstliche plenitudo potestatis im Weltlichen widerlegt werde; denn sie sei nicht eine Restitution sondern eine Neuverleihung von Temporalien gewesen. 2. Hat die höchste weltliche Macht ihre Gewalt unmittelbar von Gott? — Beachtenswerth ist hier gegenüber den maßlosen historischen Fabeleien, denen die Zeit Glauben schenkte, der gesunde Skepticismus, der sich über die Frage der Translation des Reiches äußert [4]): „Wie der Papst damals vorgegangen, als das Kaiserthum von den Griechen auf die Deutschen übertragen wurde, ob gerecht oder ungerecht, das könnte mit Sicherheit nur der wissen, der die Acten jener Zeit besäße." 3. Hängt alle weltliche Jurisdiction vom Papste ab? 4. Ist zwischen römischem Kaiserthum und Königthum ein thatsächlicher Unterschied? Hier wendet sich Ockam gegen Bebenburgs phantastische Distinction

---

[1]) p. 361.
[2]) p. 362, 363.
[3]) p. 385.
[4]) p. 342.

zwischen kaiserlichen Rechten, die schon durch die Wahl, und solchen, die erst durch die päpstliche Salbung und Krönung übertragen werden. „Die erstere Ansicht, daß zwischen römischem Königthum und Kaiserthum ein thatsächlicher Unterschied und das letztere eine höhere Würde sei, habe ich von einem ehrwürdigen Doctor ausgesprochen und begründet gefunden; dagegen habe ich die zweite, welche die Ansicht der deutschen Fürsten gewesen zu sein scheint (wonach der Unterschied zwischen König und Kaiser nur im Titel liege), noch nirgend motivirt gefunden"[1]). Er will dieß nun nachholen, um die beiden Ansichten dann abwägen zu können; seine eigene darf man wohl in folgenden Sätzen suchen[2]): „Die Wahl zum römischen König oder Kaiser gibt dem Gewählten die volle Regierungsgewalt (administrationem) in der Weise, daß der Gewählte sogleich, wenn er die Gesetzmäßigkeit seiner Wahl constatirt hat, ohne anderweitige Bestätigung, Approbation, Untersuchung, Krönung oder Salbung die volle Regierungsgewalt besitzt, welche einem römischen König oder Kaiser nach irgend welcher Salbung oder Krönung zu Recht zusteht, so daß in diesem Punkte kein Herkommen den Gewählten verhindern könnte aus seiner Machtvollkommenheit eben dieses Herkommen aufzuheben und ihm entgegenzuhandeln. Dabei ist kein Unterschied zu machen zwischen den dem Kaiserreich (nur im allgemeinen) unterworfenen Ländern und Provinzen und den unmittelbar unterworfenen; die Wahl hat, ohne daß Salbung und Krönung hinzuzutreten braucht, die Wirkung, daß der Gewählte einerseits in den unmittelbar unterworfenen Ländern, anderseits in den nicht unmittelbar unterworfenen sogleich in die volle Gewalt eintritt, welche ihm hier wie dort zu Recht zusteht, welche aber freilich unterschieden ist; in den dem Kaiserreich unmittelbar unterworfenen Ländern ist sie eine größere als in den anderen; denn die Könige und Fürsten der außerhalb des Imperiums stehenden Länder sind frei und nicht reine Sklaven der Kaiser." Vergebens sucht man aber nach einem unzweideutigen Ausspruche darüber, worin denn das Wesen der kaiserlichen Gewalt außerhalb Deutschlands und Italiens beruhe. Nur so viel ist wahrscheinlich, daß Ockam als geborener Engländer, der einen großen Theil seines Lebens in Frankreich zugebracht, sich gegen das Kaiserthum der Deutschen gegenüber dem Enthusiasmus

---

[1]) p. 356.
[2]) p. 368.

des deutschen Bebenburg und vielleicht auch des Italieners Marsiglio ablehnender verhält.

Die Bedeutung der Salbung und Krönung wird dann auch für die außerdeutschen Regenten untersucht, indem 5. die Frage aufgeworfen wird: Erlangt der nach Erbfolgerecht auf den Thron berufene König dadurch, daß er von irgend einer kirchlichen Person gesalbt, geweiht und gekrönt wird, eine weltliche Gewalt oder nur die Gnade eines geistlichen Geschenkes? — Merkwürdig ist hier der Satz: Einigen Königen, nämlich den von Frankreich und England, wird, wie man sagt, durch die Salbung zum Könige eine gewisse Heilkraft übertragen, besonders für skrophulöse Leiden. Dieß sei, meint Ockam, ein geistliches Geschenk und spreche für die zweite Auffassung. 6. Ist der nach Erbfolgerecht zur Regierung gelangende König dem, der ihn krönt, in etwas unterworfen? 7. Falls ein solcher König von einem andern Erzbischof als von dem von Alters her üblichen gekrönt würde oder wenn er sich selbst die Krone aufsetzte, würde er dadurch den königlichen Titel und die königliche Macht verlieren? 8. Verleiht die kanonische Wahl der Kurfürsten oder Wähler dem zum römischen Könige Gewählten von Natur aus so viel Recht als die gesetzliche Erbfolge dem nach Erbfolgerecht Berufenen? Zuletzt kömmt Ockam wieder auf den Streit der Minoriten mit Papst Johann zu sprechen und führt auch dessen spätere Ketzereien wieder ins Feld. „Da in allen diesen Decretalen Johanns so wenig der Wahrheit entspricht, wundern sich viele, daß die Menge der Christen und nun gar der Gelehrten, insbesondere der im kanonischen Recht und in der Theologie Bewanderten sie billigt. Denn sie sind so phantastisch und absurd, daß sie schon aus diesem Grunde verworfen werden müßten, selbst wenn sie nicht gegen den Glauben und die guten Sitten verstießen.“ Es ist die Sprache einer Opposition, die nicht begreift, wie sie in der Minorität sein könne.

Wir müssen uns begnügen hiemit auf den Inhalt der Schrift in Kürze hingewiesen zu haben. Jeder Versuch dieses Repertorium der mannichfaltigsten staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Ansichten sammt ihren Begründungen in einen lesbaren und nicht alles Maß überschreitenden Auszug zu bringen erweist sich als undurchführbar[1]). Bei

---

[1]) Daß Schreiber (Die politischen und religiösen Doctrinen unter Ludwig d. B., S. 60—74) den Versuch gleichwohl gemacht hat, widerlegt diese Behauptung nicht. Denn man muß, wenn man seine Auszüge liest, sich vor Augen

den Hauptfragen ist es freilich nahezu zweifellos, daß Ockam selbst zu den der weltlichen Macht günstigen Entscheidungen hinneigt. Man würde aber doch ein ganz schiefes Bild der Schrift erhalten, wenn man sich etwa darauf beschränken wollte nur die dafür sprechenden Sätze hervorzuheben [1]). Dieselbe Bemerkung gilt zum Theil auch von dem Dialog Ockams. Bevor wir aber auf dieses Hauptwerk des unermüdlichen Flüchtlings eingehen, begegnen wir in der chronologischen Reihenfolge seiner Werke der kleinen Schrift über das kaiserliche Jurisdictionsrecht in Ehesachen, die durch die Ehe der Margaretha Maultasch mit Ludwig dem Brandenburger veranlaßt wurde.

Der dem Ockam zugeschriebene Tractatus de jurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus, der im Falle der Echtheit im Jahre 1342 verfaßt sein muß, ist in Verbindung mit dem angeblichen Tractate Marsiglios über denselben Gegenstand zuerst im Jahre 1598 von Freher veröffentlicht worden [2]). Nach dieser Ausgabe hat ihn Goldast in seiner Monarchie [3]) wiederholt zum Abdruck gebracht. Welche gewichtigen Gründe gegen die Echtheit von Marsiglios Tractat sprechen, haben wir schon auseinandergesetzt. Es fragt sich, ob man deßhalb auch über die Abhandlung Ockams den Stab brechen muß.

Die kleine Schrift führt aus, daß die christliche Religion, wie schon Augustin erklärt habe, niemanden seines Rechtes beraube. So hätten die Kaiser Philipp und Constantin, als sie zum Christenthume übertraten, alle Rechte behalten, die ihnen als heidnischen Kaisern zustanden. Ehesachen aber, soweit nicht Vorschriften des göttlichen Rechtes hierin ausdrücklich in Betracht kämen, gehörten vor das Forum des

---

halten, daß man noch ein halbes Dutzend solcher Uebersichten von gleichem Umfang und gleicher Wichtigkeit aus Ockams Schriften entnehmen könnte, in deren jeder wieder durchaus andere Sätze aufgestellt und begründet werden, und daß man jedes dieser Systeme ungefähr mit gleichem Rechte dem Ockam zuschreiben dürfte.

[1]) Etwas anderes und wohlberechtigt ist es, wenn Lechler (Johann von Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation, Leipzig 1873, I, 122—130) gewisse Sätze aus Ockams Schriften herauszieht, um nachzuweisen, daß von Ockam reformatorische Ideen ausgesprochen wurden. Nur darf man nicht der Versuchung unterliegen, daraus ein Bild des ganzen Mannes zu construiren.

[2]) Imp. Ludovici IV., Bavariae ducis, sententia separationis etc., p. 33—44. S. oben S. 234.

[3]) I, 21—24.

heidnischen Kaisers. Das einzige durch das göttliche Gesetz gegebene Hinderniß einer Ehe zwischen Margaretha und Ludwig wäre das Vorhandensein einer andern Ehe gewesen (!); nun sei aber vor dem Kaiser durch gesetzliche und sonnenklare Beweise dargethan worden, daß die vermeintliche Ehe zwischen Margaretha und dem Sohne des Königs von Böhmen gar nicht bestanden habe. Da also von Seite des göttlichen Gesetzes kein Hinderniß vorliege, so könnten Ludwig und Margaretha nach der Autorität und dem Willen des Kaisers, dem durch diese Ehe eine mächtige Hilfe zur Förderung des Gemeinwohls und des römischen Reiches und zur Unterdrückung unendlicher Uebel geleistet werde, „das Bündniß einer fleischlichen oder ehelichen Verbindung" eingehen. Der Recurs an den Papst könne hier keinesfalls ergriffen werden, weil man niemanden zwingen dürfe seine Sache vor einem offenbar feindlichen Richter zu führen. „Da diese Behauptungen vielen das Gepräge der Lüge und Ungerechtigkeit zu tragen scheinen", widerlegt der Verfasser die Gründe der Gegner im einzelnen; Hauptgrund für seine Ansicht ist ihm der Satz: Die Constitutionen der Kirche können in weltlichen Angelegenheiten den bürgerlichen Gesetzen nicht präjudiciren. „Alle Aussprüche (auctoritates) der hl. Schrift, der allgemeinen Concilien, der Päpste (soweit solche überhaupt anzunehmen sind) und der anderen heiligen Väter, welche die päpstliche Gewalt stützen, sind so zu verstehen, daß dadurch den Rechten und Freiheiten nicht vorgegriffen werde, welche anderen von Gott oder Dritten verliehen sind." Gesetzt auch, aber nicht zugegeben, daß die Ehegerichtsbarkeit (causa matrimonialis) in gewöhnlichen Fällen (regulariter) dem Kaiser nicht zustehe, so könne man nicht zweifeln, daß er in Fällen dringender Noth oder eines augenscheinlichen Nutzens, auch wenn es sich um den Grad der Verwandtschaft handle, seine Wirksamkeit darauf ausdehnen dürfe.

Man sieht, das vornehmste Hinderniß, das sich dem Glauben an die Echtheit der Schrift Marsiglios entgegenstellt, liegt hier nicht vor [1]); denn weder von einer durch den Kaiser bereits vollzogenen noch von einer in Aussicht genommenen Scheidung ist die Rede. Die Schrift

---

[1]) Darauf hat schon Friedberg hingewiesen (Zeitschrift für Kirchenrecht, VIII, 120), der bezüglich der Unechtheit von Marsiglios und der Echtheit von Ockams Tractat zu demselben Ergebniß gelangt wie wir. Daß Böhmer die beiden Tractate irrig für Fälschungen Goldasts erklärte, haben wir schon erwähnt. S. oben, S. 238.

vertritt vielmehr den Standpunkt, daß die erste Ehe gar nicht bestanden habe, die Eingehung der zweiten also keine Schwierigkeit biete [1]). Von den Chroniken und Urkunden ausgehend sind wir oben zu dem Ergebnisse gelangt, daß es nach dem plötzlichen Tode des Bischofs von Freising gerade dieser Standpunkt war, auf den sich der Kaiser gestellt hat. Von dieser Seite wird also die Echtheit der Schrift nicht nur nicht angefochten sondern bekräftigt. Während ferner von Marsiglios Tractat sich noch keine Spur einer Handschrift gezeigt hat außer der jetzt auch verschollenen von Freher benützten, welche auch Ockams Tractat, aber auch die unechten Urkunden über die Scheidung enthielt, findet sich Ockams Tractat, ohne die unechten Zuthaten, auch in einer Handschrift der Bremer Stadtbibliothek, verbunden mit Bebenburgs Schrift De zelo christianae religionis veterum principum Germaniae und mit der sogen. Determinatio compendiosa [2]). Dieß ist ein nicht zu unterschätzendes Moment für die Echtheit. Ferner steht fest, daß Ockam um 1342 im Auftrage des Kaisers schriftstellerisch thätig war [3]); was liegt näher, als daß Ludwig damals nach seiner Rückkehr aus Tirol Ockam auch beauftragte, den von ihm in der Angelegenheit der Margarethe Maultasch eingenommenen Standpunkt wissenschaftlich zu rechtfertigen. Denn in die Zeit nach der That werden wir die Entstehung der Schrift erst setzen müssen, da sich der Kaiser vorher bezüglich der Ehescheidung mit anderen Plänen getragen hatte. Endlich kehren gerade im dritten Theile des Dialogs, welchen Ockam nachweislich um dieselbe Zeit verfaßt hat, Gedanken und Sätze dieser kleinen Schrift wieder. Alles dieß macht die Echtheit der Schrift zwar nicht über jeden Zweifel erhaben, doch höchst wahrscheinlich. Daß sie

---

[1]) Liest man die Schrift ohne anderweitige Kenntniß des Sachverhaltes, so kann man allerdings den Eindruck gewinnen, als ob es sich um mehr als dieß, nämlich um die Rechtfertigung einer Civilehe handle. Zu einer solchen Auffassung könnte insbesondere die Stelle (p. 39 bei Freher) verleiten: „Die Behauptung, daß alle Sacramente in jedem Falle nur durch Kleriker gespendet werden können, ist irrig, da das Sacrament der Taufe, welches doch speciell dem neuen Testamente angehört, auch die Laien in mehreren Fällen spenden können." Wäre eine andere als die nächstliegende Auslegung dieser Stelle unmöglich, so wäre damit die Schrift als unecht erwiesen. Denn von einer Civilehe kann, wie schon oben bemerkt wurde, keine Rede sein. Indessen lassen sich der erwähnte wie andere Rechtfertigungsgründe, ohne der Schrift Zwang anzuthun, auch auf die Einmischung des Kaisers in die Ehegerichtsbarkeit beziehen.

[2]) Pertz, Archiv VII, 692. Das Alter der Handschrift ist nicht angegeben.

[3]) S. unten Ockams Dialog.

nicht das Unentschiedene und Zurückhaltende der meisten anderen Schriften Ockams zeigt, spricht nicht dagegen, da diese Art der Behandlung hier durch den Zweck der Aufgabe von vornherein ausgeschlossen war. Gerade das unverhüllte Aussprechen positiver Ansichten erhebt nun aber diese Schrift trotz ihres geringen Umfanges zu einer der wichtigsten Quellen, wenn es sich darum handelt Ockams System festzustellen.

Ockams größte und inhaltreichste Schrift, der sogenannte Dialogus, ist das einzige seiner Werke, über welches uns ein zeitgenössischer Chronist Nachricht gibt, und zwar lautet dieselbe merkwürdig genug. Johann von Viktring erzählt nämlich [1]): „Als Papst Clemens VI. 1343 neuerdings den Bann über Ludwig und das Interdict über seine Lande aussprach, gestattete Herzog Albrecht von Oesterreich (der jüngere Bruder und Nachfolger der Herzoge Friedrich und Leopold) innerhalb seines Gebietes diesen Verfügungen keine Wirksamkeit, wozu ihn Ludwig durch einen maßvoll gehaltenen (mitis) Dialog bestimmt hatte. Diese Schrift war von dem Engländer Wilhelm Ockam aus dem Minoritenorden verfaßt und behandelte unter der Form eines fragenden Schülers und eines antwortenden Magisters verschiedenartige Materien und Ansichten. Ockam schied ihn in drei Theile: der erste handelt von den Ketzern, der zweite von den Dogmen Papst Johanns XXII., der dritte von der Geschichte der beim Glaubensstreit Betheiligten" [2]).

Das Maßvolle, das der Abt von Viktring dem Dialoge nachrühmt, liegt nun wieder vornehmlich in dieser Behandlung, die wir schon kennen, daß stets Satz wie Gegensatz durch alle erdenklichen Beweise gestützt, die Entscheidung aber vermieden wird. Doch scheint uns hier Ockams Ansicht in mehr Fällen und mit größerer Deutlichkeit durchzuschimmern als in den Octo quaestiones. Die Gründe für sein zurückhaltendes Verfahren aber theilt Ockam dießmal gleich im Eingange selbst mit. Der Meister beginnt das Zwiegespräch mit dem Schüler: „Auf alle Dinge erstreckt sich deine Wißbegierde und du lässest nicht ab mich zu plagen. Obschon du weißt, daß ich in Folge der vielen Tractate, die ich mühsam ausgearbeitet habe, schon sehr erschöpft bin, so verlangst du doch mit Ungestüm ein neues Werk." Indessen willigt er ein, worauf der Schüler

[1]) Böhmer, Fontes I, 447.

[2]) De gestis circa fidem altercantium a. a. O. ist, wie der Dialog p 771 zeigt, die richtige Lesart, nicht contra fidem, wie im Dialog p. 398 steht.

seiner Freude und dem Wunsche Ausdruck gibt, daß das Werk in Dialogform abgefaßt und in drei Theile geschieden werde[1]). Wenn er die verschiedenen Ansichten darlege, möge er jedoch dabei nicht zeigen, welche seine eigene sei. Und zwar aus zwei Gründen: einmal würde dieß ihn, den Schüler, befangen machen, da er seine Gelehrsamkeit so hoch schätze; er wolle aber durch keine Autorität bestimmt werden. Zweitens solle überhaupt vermieden werden, daß sich in die Beurtheilung des Werkes durch Freund und Feind Liebe, Haß, Zorn oder Neid einmischen. Deßhalb möge der Meister auch die auftretenden Personen, den Papst Johann, den Kaiser Ludwig den Baier, den General Bruder Michael, den Magister Bruder Gerard Eudes, nicht nach ihren Titeln sondern nur mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen bezeichnen. Er bitte gerade ihn, den Meister, um dieses Werk, nicht nur weil er ihn gelehrter als andere halte — man sieht, diese Form gestattet dem Verfasser sich selbst die schönsten Schmeicheleien zu sagen — sondern auch weil er sehe, daß er sich mit der schwebenden Controverse speciell beschäftige. „Denn du bemühst dich, alle Schriften und Werke der Gegner des Papstes zu sammeln und studirst unablässig in denselben.“ Er dagegen, der Schüler, sei ein eifriger Anhänger des Papstes und verabscheue dessen Gegner sammt ihrem Anhang.

Der erste Theil des Dialogs handelt nun in sieben Büchern von dem kirchlichen Lehramt und der Ketzerei im allgemeinen[2]). Hier hat Ockam vorzugsweise Gelegenheit, ein umfassendes kirchengeschichtliches Wissen zu bekunden. So weiß er u. a. zur Bekräftigung des Satzes, daß auch ein rechtmäßiger Papst in Ketzerei verfallen könne, mannigfache Beispiele anzuführen[3]). Gleich Petrus selbst, der gegenüber Paulus judaisirte, dann Marcellinus, der vor heidnischen Götzenbildern geopfert habe, Liberius, der dem Arianismus anhing, Anastasius II., Leo, der vom hl. Hilarius, Bischof von Poitou, der Ketzerei überführt wurde, dessen Rechtmäßigkeit als Papst freilich angezweifelt werde. Auf den Papst Symmachus wird hingewiesen, um darzuthun, daß der Papst wegen Häresie vor Gericht gestellt werden könne. Von Sylvester II.

---

[1]) Dieselben werden hier so betitelt wie bei Johann von Viktring.

[2]) Goldast, Monarchia, II, 399–739. Zwei Handschriften: Occami dialogor. inter magistrum et discipulum libri 7 auf der Stadtbibliothek in Avignon. Haenel, Catalogi libror. manuscript. in bibliothecis Galliae etc. 53 und 56.

[3]) p. 468 flgd.

heißt es, er habe mit dem Teufel einen Bund geschlossen. Von den beiden Päpsten Nikolaus III. und Johann XXII., meint Ockam, muß einer in Ketzerei verfallen sein, da sich ihre dogmatischen Erklärungen widersprechen; dasselbe gilt von Innocenz III. und dem hl. Gregor gegenüber Johann XXII. Es kann nicht unsere Aufgabe sein Wahrheit und Irrthum in diesen Angaben zu sichten; so wenig wie in der profanen sind in der kirchlichen Geschichte die Kenntnisse der Zeit nur aus lauteren Quellen geflossen.

Sehr wichtig sind dann die Erörterungen über den Primat [1]). Der Meister vertheidigt die Sätze, daß Petrus durch die Einsetzung Christi keinen Principat über die andern Apostel gehabt, daß er nicht Bischof zu Rom gewesen, daß er erst durch Ordination der Apostel den Papat über sie erlangt habe. Ferner: Daß nach der Einsetzung Christi überhaupt kein Priester eine andern übergeordnete höhere Gewalt besitze und daß die römische Kirche erst vom Kaiser Constantin den Primat über die anderen Kirchen erhalten habe. Man glaubt nicht fehlgehen zu können, wenn man in diesen Sätzen Ockams eigene Meinung sucht; das Papstthum und die ganze Hierarchie wären ihm demnach menschliche Einrichtungen, deren Aufhebung Wesen und Bestand der Kirche nicht beeinträchtigen würde. Indessen werden wir im dritten Theile des Dialogs bezüglich der Begründung des Papats auf entgegengesetzte Aussprüche stoßen.

Hierauf wird die Frage erörtert, ob auch ein Generalconcil in Glaubenssachen irren könne [2]). Die bejahende Antwort wird wieder durch Beispiele aus der Geschichte belegt. Von den zwei Synoden, deren eine durch Papst Stephan II., die andere zu Ravenna durch Papst Johann IX. gehalten wurde, müsse die eine geirrt haben, da die letztere einen Beschluß der ersteren verworfen habe. Der Schüler wendet ein: hier habe es sich nicht um den Glauben sondern um gewisse Verordnungen des Papstes Formosus gehandelt. Aber der Lehrer läßt eine solche Ausflucht nicht gelten: jedenfalls habe es sich um die guten Sitten gehandelt, wer dagegen fehle, könne auch in Glaubenssachen fehlen. Auch das dürfe man nicht gelten lassen, daß diese Synode nicht als Generalconcil zu betrachten sei; denn Erforderniß zu einem solchen sei nicht, daß sich alle Bischöfe versammeln, sondern daß sie durch die Autorität des Papstes berufen würden. Weitere

---

[1]) p. 483 flgd.
[2]) p. 491 flgd.

Beispiele für die Irrthumsfähigkeit eines Concils bieten die zweite Synode von Ephesus und — fügt Ockam ironisch hinzu — auch das Concil zu Lyon unter Gregor X. und das von Vienne; denn diese Versammlungen haben die Regeln der Prediger und Minoriten gebilligt, während doch Johann XXII. später die Befolgung der letzteren verboten habe. Auch ein Concil also, meint der Meister, kann wegen Ketzerei angeklagt werden. Zunächst müßte man sich in solchem Falle an den Papst wenden; stimmt der Papst aber mit dem Concil überein, dann ginge die Entscheidung auf alle Katholiken über. Würden alle Prälaten und Kleriker der Welt in Ketzerei verfallen, so ginge die Entscheidung an die katholischen Laien über. Denn auch die ganze Klerisei kann in Ketzerei verfallen; auch unter ihr darf man noch nicht jene Kirche verstehen, von der gesagt ist, daß sie den rechten Glauben nicht verlieren kann. Ja selbst die ganze Menge der katholischen Männer, Kleriker und Laien zusammen, kann irren und der katholische Glaube kann bei den Weibern bewahrt bleiben. Aber auch dabei bleibt der unerbittliche Skepticismus, der in dem Gespräche waltet, nicht stehen; es wird die Frage aufgeworfen: kann nicht sogar die ganze Menge der vernünftigen Gläubigen im Glauben irren? Der Schüler: Bemühe dich doch für die Bejahung auch dieser Frage einige Gründe auszusinnen! Der Meister: Eine falsche Annahme könnte man nur durch sophistische Gründe stützen. Der Schüler: Ich räume ein, daß hier nur sophistische Gründe angeführt werden könnten; aber oft vermag man auch für falsche Behauptungen augenscheinliche und schwerwiegende Gründe aufzutreiben; bemühe dich also deren welche zu finden! So bedrängt findet denn der Meister auch hiefür fünf Gründe, in denen die Spielerei mit absurden Gedanken aufs äußerste getrieben ist. Wenn alle Männer, sagt der Meister zum Schluß, den wahren Glauben verlieren, wenn auch alle Weiber ihnen im Irrthum nachfolgen, dann erhält sich der Glaube vielleicht bei den unmündigen Kindern, damit so dennoch die Verheißung Christi erfüllt werde, daß er bei seiner Kirche bleiben werde bis ans Ende der Zeiten. Die echte Spitzfindigkeit der Scholastik kömmt bei diesen Erörterungen zum Ausdruck und jener Formalismus, wo die Gründe nicht gewogen sondern nur gezählt werden. Es ist aber erlaubt zu fragen, ob Ockam diese wie so viele andere Absurditäten nicht nur deßhalb aufgenommen hat, um sie als schirmende und verbergende Brustwehr vor seine eigenen Ansichten zu setzen.

Indessen kann sich gerade hier Ockams Meinung nicht gänzlich

verbergen; sie liegt jedenfalls dießseits des Punktes, über den hinausgehend er die Gründe sophistisch nennt. Er scheint anzunehmen, daß die Unfehlbarkeit des katholischen Glaubens nicht durch den Papst, nicht durch das Concil, nicht durch die Kirche, nicht durch die Kleriker, nicht durch die Mehrzahl der Gläubigen verbürgt sei, daß aber der wahre Glaube gleichwohl nie ganz verloren gehen könne.

Wer ist aber, im Falle ein Papst in Ketzerei verfällt, dessen competenter Richter? [1]) Es gibt darauf eine Antwort, sagt der Meister, die folgendermaßen lautet: Wenn ein Generalconcil versammelt und wenn (gegenüber dem ketzerischen) ein katholischer Papst erwählt worden, dann wird das Richteramt zunächst diesen zustehen. Sind diese beiden Bedingungen nicht erfüllt, dann liegt es den Cardinälen ob über den Papst zu urtheilen und gegen ihn strafend vorzugehen, oder, wenn auch jene es versäumen, dem Bischof, in dessen Diöcese der Papst verweilt. Wenn es aber diese alle versäumen, dann trifft die Pflicht die weltlichen Fürsten und Laien. Daß insbesondere der Kaiser unter den angegebenen Bedingungen über den Papst richten könne, wird in ausführlichem Beweise und mit Widerlegung aller erdenklichen Gegengründe dargethan. So kömmt diese Theorie genau zu dem Ergebniß das Auftreten Kaiser Ludwigs und der Minoriten gegen den Papst Johann nachträglich zu rechtfertigen.

Was sodann das Generalconcil betrifft, so hält der Meister daran fest, daß dasselbe unter regelmäßigen Umständen durch den Papst zu berufen sei. Wenn aber der Papst in Ketzerei verfällt, die zur Papstwahl Berechtigten eine Neuwahl versäumen und der Kirche auf keinem andern Wege als durch ein Generalconcil zu helfen ist, dann, meint der Meister, kann auch ohne päpstliche Berufung ein solches in rechtmäßiger Weise zusammentreten. „Es wäre vernünftig, wenn von jeder Pfarrei oder Gemeinde (soweit die Mitglieder einer solchen sich mit Leichtigkeit versammeln können) einer oder mehrere zu einem bischöflichen Concil oder zu einem Parlament des Königs oder Fürsten oder einer andern öffentlichen Behörde abgeordnet würden, welche Versammlung dann wiederum ihre Deputirten zum Generalconcil erwählte; die so von den bischöflichen Räthen oder den weltlichen Parlamenten zur Versammlung an einem Ort Abgeordneten darf man ein Generalconcil nennen.“ [2]). Wird dasselbe von der einen

---

[1]) Cap. 83 flgd.
[2]) p. 603.

oder andern Pfarrei oder Diöcese nicht beschickt, so braucht man wegen des vereinzelten Widerspruchs nicht das allgemeine Beste hintanzusetzen. Fürsten und andere Laien sind so gut zum Concil zuzulassen wie Kleriker; ja am Ende sind auch die Weiber nicht auszuschließen [1]; denn in Glaubenssachen ist kein Unterschied zwischen Geistlich und Weltlich noch zwischen Mann und Weib.

So beantragt Ockam für Nothfälle eine Kirchenversammlung, die auf dem Gemeindeprincip und auf indirecten Wahlen beruhen und auch das weltliche Element nicht ausschließen soll.

In diesem Buche spricht Ockam auch das seinen Standpunkt charakterisirende Wort aus [2]: „Wer vor allen Neuerungen zurückschrickt, kann nichts bedeutendes vollbringen; wie das Alte, wenn es zur Last wird, gänzlich beseitigt werden muß, so sind Neuerungen, wenn sie sich nach gesundem Urtheil als nützlich und nothwendig erweisen, bereitwillig anzunehmen."

Als zweiten Theil [3] hat wohl schon Ockam dem Dialoge den früher verfaßten Tractat über die Dogmen des Papstes Johann feingereiht. Möglicherweise ist auch das Compendium errorum papae, das in den Ausgaben vom Dialoge getrennt ist, von Ockam ursprünglich dem zweiten Theile des Dialogs zugewiesen worden [4].

Der dritte Theil des Dialogs [5] sollte nach dem im Vorwort mitgetheilten Plane ein ungeheueres Werk werden. „Allem, was unter der Sonne, d. h. innerhalb der streitenden Kirche geschieht", will der Schüler hier auf den Grund gehen. Das Werk sollte in neun Tractate getheilt werden, von denen die beiden ersten über die Gewalt des Papstes und des Klerus und über die Gewalt des römischen Kaiserthums, der Könige, Fürsten und Laien handeln und einen vor-

---

[1]) p. 605.

[2]) p. 737.

[3]) p. 740—770. Schon in der ältesten Ausgabe (P. Caesar et J. Stol, Paris, 1476) folgt dieser Tractat auf den ersten Theil des Dialogs. S. außer Hain a. a. O. Brunet, Manuel du libraire, IV, 154. Auch die Handschrift des Dialogus in Basel enthält die drei Theile: de haereticis, de dogmatibus Johannis papae, de gestis altercantium circa fidem. Haenel, Catalogi libror. manuscriptor. 640.

[4]) Nach Waddings Angabe (Anal. Minor. VII, 32), deren Richtigkeit fraglich bleibt, soll Ockam dem Dialog auch eine schon während seiner Haft zu Avignon geschriebene Abhandlung über die evangelische Armuth unter dem Titel De qualitate propositionum eingefügt haben.

[5]) p. 771—957.

bereitenden, einleitenden Charakter haben sollten. Dann erst sollte das eigentliche Werk von vorzugsweise historischem Inhalt beginnen und zwar sollte der 3. Tractat die Geschichte Johanns XXII., der 4. die Geschichte Ludwig des Baiers, der 5. Benedikts XII., der 6. Michaels von Cesena, der 7. des Generals Gerard Eudes, der 8. des Verfassers selbst, der 9. die Geschichte einiger anderen Könige, Fürsten, Prälaten und Untergebenen, Kleriker und Laien, Weltgeistlichen und Minoriten behandeln, welche in den Glaubenskampf verwickelt waren, alles dieß freilich nur soweit, als es sich um den Glaubensstreit handelte [1]). Denn der Streit um die Armuth Christi und die Oberhoheit des Papstes, das war dem Ockam der Mittelpunkt der Zeitgeschichte.

Von diesem kolossal angelegten Werke ist nur der vorbereitende Theil, nämlich der erste und zweite Tractat, und auch dieser wohl nicht vollständig bekannt, da der zweite Tractat in unseren Ausgaben Fragment geblieben zu sein scheint. Aus einer an den Abt Trithem gerichteten Aeußerung des Badius ersieht man, daß das Werk noch dem ersten Herausgeber Trechsel vollständig vorgelegen ist [2]). Derselbe nahm damals, wie er selbst erklärt, von einer vollständigen Edition Umgang, denn was in dem Werke Gutes enthalten sei, stecke schon in dem von ihm mitgetheilten Bruchstücke; im übrigen Theil nähmen Anklage wie Vertheidigung einen zu herben Ton, als daß man sie vor die Massen bringen dürfte. Demnach kann man nicht zweifeln, daß Ockam seinen Plan vollständig ausgeführt hat, der Haupttheil des Werkes aber verloren gegangen ist [3]). Seine Wiederauffindung würde wohl eine der werthvollsten Bereicherungen bringen, welche die Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts erfahren könnte.

Auch das uns vorliegende Bruchstück des dritten Theiles, welches ebenso wie der erste 1343 oder kurz vorher verfaßt sein wird, darf

---

[1]) p. 771.

[2]) p. 392.

[3]) Wie wenig Ockams Schriften, Dank ihrer breiten Schwerfälligkeit, bisher genauere Beachtung gefunden haben, ergibt sich aus dem Umstande, daß dieser Verlust, so viel ich sehe, noch niemanden aufgefallen ist. Denn jene Lücke, welche Lorenz bemerken will, beruht, wie erwähnt (oben S. 242, Anm. 3), nur auf Mißverständniß. — Höfler (Kaiserthum und Papstthum, 141) erwähnt als Cod. Vatic. 4115 eines Dialogus de gestis circa fidem altercantium de orthodoxa disciplina in 5 Büchern, ohne darin das Werk Ockams zu erkennen. Wenn die Angabe von den fünf Büchern beim Worte zu nehmen ist, so enthält diese Handschrift noch weniger als der Druck bei Goldast, der vier Bücher des ersten und zwei des zweiten Tractats umfaßt. Sollten aber unter den Büchern Tractate zu verstehen sein, so enthielte diese Handschrift drei bis jetzt unbekannte Tractate.

man immerhin als eine der wichtigsten Schriften Ockams bezeichnen. Die Form eines Gespräches zwischen Schüler und Lehrer dauert fort, und in gleicher Weise die Gegenüberstellung massenhafter Gründe und Gegengründe ohne Entscheidung. Der erste Tractat ist in vier Bücher getheilt, von denen das erste[1]) über die Gewalt des Papstes und Klerus handelt, das zweite[2]) eine Theorie des Staatsrechtes gibt, aber auch von der kirchlichen Verfassung und von der Universalmonarchie handelt. Das dritte[3]) erörtert die Frage, welchen Schriften bei Verlust der Seligkeit Glauben geschenkt werden muß, das vierte[4]) untersucht, ob Christus den Petrus als Haupt der Apostel eingesetzt hat.

Zunächst wird die Frage aufgeworfen, ob die Gewalt des Papstes sich auf alles ausdehnt, was nicht dem göttlichen oder dem Naturgesetze widerstreitet[5]). Ockams Ansicht darf man in folgenden Worten erkennen: „Nach der Einsetzung Christi ist das christliche Gesetz in Hinsicht auf das alte Gesetz das Gesetz der Freiheit. Wenn aber der Papst durch Christus solche Machtfülle besäße, daß er alles vermöchte, was nicht dem göttlichen oder dem Naturgesetze widerspräche, dann wäre ja das christliche Gesetz nach der Einsetzung Christi ein unerträgliches Gesetz der Knechtschaft, einer weit größeren Knechtschaft, als das alte Gesetz mit sich brachte“[6]). Auch das weltliche Recht wird dann zum Erweise des Satzes beigezogen, daß nicht alle Christen Sklaven des Papstes seien.

Weiter fragt es sich, ob der Papst die plenitudo potestatis in Hinsicht der weltlichen Güter habe[7]). Der Papst, sagt der Meister, hat keine unumschränkte Zwangsgewalt erhalten, sondern nur eine beschränkte und auch diese nicht unmittelbar von Christus sondern von den Gläubigen. Auch die Macht über Temporalien hat der Papst nicht zufolge regelmäßiger Uebertragung durch Christus, sondern zufällig. „Christus hat Petrus als oberstes Haupt und Vorgesetzten der andern Apostel und aller Gläubigen eingesetzt, indem er ihm im Geistlichen Gewalt verlieh anzuordnen, was zur Regierung der Gemeinschaft der Gläubigen in Bezug auf die guten Sitten und die geistlichen Bedürfnisse der Gläubigen nothwendig geschehen oder unter-

[1]) p. 772—788.
[2]) p. 788—819.
[3]) p. 819—845.
[4]) p. 846—889.
[5]) Cap. 1—8.
[6]) p. 776.
[7]) Cap. 9 flgd.

lassen werden muß, soweit eine solche Gewalt einem Menschen ohne Gefährdung, mit Bedacht und zum allgemeinen Besten übertragen werden kann. Er hat ihm auch Freiheit und Jurisdiction mit Strafgewalt gegeben, soweit dadurch nicht die Rechte der Kaiser, Könige, Fürsten und Privatpersonen beeinträchtigt würden, welche diesen nach dem Natur-, Völker- oder Civilrecht vor oder nach der Offenbarung des Evangeliums zustanden. Was aber die weltlichen Güter betrifft, so gab Christus dem Papste in regelmäßiger Einsetzung nichts anderes als das Recht, solche Güter für seinen Lebensunterhalt und die Ausübung seines Amtes zu erwerben. Eben diese Gewalt im Geistlichen wie Weltlichen haben jetzt nach göttlichem Rechte die Nachfolger des heiligen Petrus, die römischen Bischöfe. Alle Gewalt, welche die Päpste darüber hinaus besessen haben oder besitzen, haben sie auf Grund menschlicher Verhältnisse, durch Concession, durch freiwilligen Verzicht, durch ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung oder durch Unfähigkeit, Nachlässigkeit oder Böswilligkeit der Menschen, sei es durch das Herkommen oder eine menschliche Satzung erlangt" [1]).

Das zweite Buch geht von der Frage aus, ob es an und für sich nöthig sei, daß eine Gemeinschaft ein Oberhaupt habe, und untersucht dieß zuerst auf dem staatlichen Gebiete [2]). Im Anschlusse an die Politik des Aristoteles wird über den Ursprung, das Wesen und die Formen des Staates gehandelt. Wahrscheinlich ist Ockam dabei durch den ersten Theil des Defensor pacis angeregt worden; auffällig ist, daß er weder hier noch anderswo das Buch oder seinen Verfasser erwähnt oder andeutet Dann wird auf die kirchliche Verfassung übergegangen. Deutlicher und entschiedener, als es sonst seine Art ist, spricht hier Ockam aus, daß er im Primat kein wesentliches Institut der Kirche erblickt [3]). „Wenn es das Bedürfniß erfordert und wenn es nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zum Besten gereicht, so kann es auch mehrere Päpste geben; so gut unter einem aristokratischen Regimente die Einheit des Staates nicht aufgehoben, ja zuweilen besser gewahrt wird als in einer Monarchie, so gut könnte auch die Kirche

[1]) p. 786.

[2]) In Cap. 2 des 2. Buchs des 1. Tractats (p. 790) wird schon der Inhalt des 1. Buchs des 2. Tractats dieses Theiles citirt; die einzelnen Theile des Werkes sind also nicht in der Ordnung entstanden, die ihnen nach der Vollendung des Ganzen gegeben wurde. Der erste Theil des Dialogs ist jedoch vor dem dritten entstanden; denn in dem letzteren (p. 843) wird das 7. Buch des ersteren citirt.

[3]) S. besonders Cap. 25 u. 30.

mehrere Häupter haben." — Wie mehrere Könige mehrere Staaten regieren, so genügt es, wenn die verschiedenen Kirchenprovinzen verschiedene Lenker haben. Christus ist das einheitliche Haupt des Schafstalles, dieß ist genug. Die Gemeinschaft der Menschen kann so groß sein, daß es nicht mehr möglich ist, daß sie nur einen Richter und ein Oberhaupt über sich haben. Ein Haupt wird auch leichter von Schlechtigkeit angesteckt als mehrere. Nicht immer ziemt dasselbe dem Theil und dem Ganzen, dem Kleinen und dem Großen. Wenn Aristoteles in seiner Politik die Monarchie (regnum) als beste Verfassungsform hinstellt, so spricht er nur von den einzelnen Staatswesen; für den ganzen Erdkreis aber ist die Monarchie nicht die beste Regierungsform. Der Erdkreis und die verschiedenen Staaten werden besser von mehreren regiert, von denen keiner über dem andern steht, als von einem allein, wenn auch Fälle eintreten können, in denen das letztere vorzuziehen ist [1]).

Das dritte Buch erörtert die Frage, welchen Schriften zur Erlangung des ewigen Heiles nothwendig Glauben geschenkt werden müsse. Nach einander läßt der Magister verschiedene Ansichten auftreten, die den Umkreis dieser Schriften enger oder weiter begrenzen. Zuerst die eingeschränkteste: nur jene Schriften seien für unwiderruflich wahr zu halten, welche „kanonische" genannt werden, und ihre durch ein allgemeines Concil gegebenen authentischen Interpretationen, zumal in den Punkten, wo ein Irrthum die ewige Verdammniß herbeiführen würde, wie solche in den Glaubensartikeln vorliegen. 2. Auch die Decrete und Decretalien der Päpste, die in der hl. Schrift nicht enthaltenen Kanones der Apostel und die Aussprüche der von der Kirche gebilligten Kirchenlehrer. 3. Auch die von der Kirche nicht ausdrücklich approbirten Lehrer, wenn nur alle oder die Mehrzahl und zumal die berühmteren übereinstimmen. Eine vermittelnde vierte Ansicht, worin wir wohl die Ockams sehen dürfen, beschränkt sodann die unfehlbaren Glaubenswahrheiten auf den Inhalt der Bibel, auf die Schriftsteller des heiligen Buches (nämlich auch für ihre nicht darin enthaltenen Schriften), auf die ganze Kirche und die Apostel, schließt dagegen die Decrete und Decretalien der Päpste und die Aussprüche der Kirchenlehrer von der Unfehlbarkeit aus. In Bezug auf das Concil aber, meint der Meister, ist zweierlei zu unterscheiden: die Thatschen oder Vorgänge nämlich, über die es berichtet, muß man ihm glauben,

[1]) p. 818, 819.

wie der Richter den Zeugen ihre Aussagen (!), und wenn einer dadurch dennoch betrogen wird, so hat er kein Verschulden; ein anderes ist es, wenn das Concil eine Erklärung über die Natur Gottes oder der Geschöpfe gibt; wenn jedoch hierin ein Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung entsteht, dann soll, um Skandal zu vermeiden und das dem Concil schuldige Ansehen zu bewahren, nicht jedermann öffentlich darüber disputiren, wenn nicht einige erfahrene Männer in lobenswerther Gesinnung die Entscheidung bestreiten [1]). Eine Ansicht will zwar, daß die Erklärungen eines allgemeinen Concils von demselben heiligen Geiste eingegeben werden, von dem die hl. Schriften geoffenbart sind. Aber das kann man nicht annehmen, denn man sieht im Gegentheil, daß sich das allgemeine Concil oft nur auf menschliche Weisheit stützt. „Wenn man eine göttliche Offenbarung erwartet, muß man sich nicht auf menschliches Studium und Nachdenken verlassen sondern nur auf Gebet und andere gute Werke oder wenigstens nicht in demselben Grade auf ersteres wie auf letzteres" [2]). Das Generalconcil wird durch den Papst versammelt; daß der Papst fehlen kann, ist ja schon nachgewiesen; „nun kann aber der Papst eben in der Absicht etwas gegen die katholische Wahrheit zu definiren ein allgemeines Concil versammeln; dann hat das Concil einen schlimmen Anfang, entspringt einer schlechten Absicht, kann also auch einen schlechten Ausgang nehmen und gegen den Glauben irren" [3]). Die heilige Schrift, meint der Magister, ist zwar unfehlbar, enthält jedoch vieles, dessen richtiges Verständniß nicht zu jeder Zeit zur Erlangnng des ewigen Heiles nöthig ist und nur durch göttliche Enthüllung vermittelt werden kann. Indessen sei kein einziges Wort in ihr überflüssig, sowie auch keines fehle [4]).

Das vierte Buch [5]) lehrt uns entweder, daß es sehr schwer ist Ockams eigene Meinung festzuhalten oder daß er in einem der wichtigsten Punkte keine feste Ueberzeugung gehabt oder sie doch binnen weniger Jahre gewechselt hat. Wir haben bisher gewagt jene vom Magister ausgesprochenen Ansichten, welche das letzte Wort behalten, denen keine Widerlegungsgründe mehr entgegengesetzt werden, Ockam zuzuschreiben.

---

[1]) p. 823.
[2]) p. 824.
[3]) p. 825.
[4]) p. 832.
[5]) p. 846—889, lies 870.

Läßt man diesen Maßstab gelten, so findet man, daß Ockam hier die Superiorität Petri über die andern Apostel kraft der Einsetzung Christi noch entschiedener als sonst im dritten Theile des Dialogs bejaht, während er im ersten Theile des Werkes unverkennbar mehr den Gegensatz hervortreten ließ. Der Hauptgrund für die Bejahung ist ihm hier der Satz: was jederzeit von der ganzen Kirche geglaubt wurde, muß wahr sein; über den Hinweis auf die abweichende Lehre der griechischen Kirche geht er leicht hinweg.

Der zweite Tractat [1]) handelt von den Rechten des römischen Kaiserthums und berührt sich vielfach mit den Octo quaestiones In der Einleitung nimmt Ockam Gelegenheit, des Mangels an Büchern zu erwähnen, der ihm bei dieser Arbeit hinderlich sei [2]). Es läßt sich denken, daß es in den paar ärmlichen Büchersammlungen, welche damals in den Münchner Klöstern wohl zu finden waren, gerade um die historischen und juristischen Werke, deren Ockam hier bedurft hätte, übel bestellt war. Zugleich betont Ockam wiederum den Gesichtspunkt, daß alle seine Schriften nur ein Suchen nach der Wahrheit enthielten und nur eine Stufe in der Entwickelung der Erkenntniß bildeten. „Obgleich wir in diesen Tagen — läßt er den Schüler sagen — kein vollkommenes Werk zu Stande zu bringen vermögen — denn meines Erachtens ist über diesen so wichtigen Gegenstand, der doch das ganze Menschengeschlecht betrifft, noch von niemanden ein Specialwerk in Angriff genommen worden [3]) — so war es doch nützlich nicht gänzlich zu schweigen, damit andere, denen Bücher zu Gebote stehen, zu vollkommenen Werken aufgemuntert würden. Denn ich denke, daß durch unsere Disputation künftige Eiferer für Wahrheit, Gerechtigkeit und das Gemeinwohl (respublica) auf viele Wahrheiten aufmerksam werden können, welche derzeit, dem gemeinen Besten zum Schaden, den Regenten, Räthen, Lehrern und Erziehern verborgen sind" [4]).

---

[1]) p. 889, ließ 870 – 957.

[2]) p. 871.

[3]) Es wäre gewiß verfehlt, wenn man hieraus z. B. die Unkenntniß von Dantes Monarchie bei Ockam folgern wollte. Daß er die Schrift Bebenburgs, die mit diesem Tractate gleichen Titel führt und vielfach gleiche Gegenstände behandelt, trotz obiger Erklärung kannte, haben wir bei Besprechung der Octo quaestiones nachgewiesen.

[4]) p. 870.

Im ersten Buche dieses Tractats [1]) treten die Fragen auf, ob eine Universalmonarchie nützlich sei, durch welche Vorzüge und Verdienste sich der Kaiser auszeichnen müsse, von wem das römische Reich seinen Anfang genommen, ob es zu Recht zerstört, geschmälert oder übertragen werden könne. Ockam hat an einer andern Stelle ziemlich unzweideutig ausgesprochen, daß er kein unbedingter Anhänger der Universalmonarchie ist; auch hier scheint seine Ansicht in den Sätzen zu liegen [2]) „Zuweilen stand der Erdkreis nach Recht und Gerechtigkeit unter dem Regiment eines einzigen, zuweilen aber mehrerer Fürsten. Nach der Verschiedenheit und den Bedürfnissen der Zeit ist denn auch Verschiedenheit der Regierungsformen für nützlich zu halten." Ueber den Ursprung des Kaiserthums werden die drei Ansichten erörtert: daß es von Gott eingesetzt sei, daß es von Gott nur angeordnet, aber durch die Menschen d. h. die Römer eingesetzt, endlich daß es vom Papste eingesetzt sei. Die mittlere Ansicht behält das letzte Wort. Die Fragen der Constantinischen Schenkung und der Translation werden hier neuerdings in der ausführlichsten Weise besprochen, ohne daß jedoch gegenüber den älteren Besprechungen Neues geboten würde und ohne daß man eine Ansicht mit voller Sicherheit festhalten könnte.

Das zweite Buch [3]), dessen Gegenstand die Rechte des Kaisers im Weltlichen bilden, geht davon aus, daß die Gewalt des Kaisers und des Papstes von einander getrennt seien, die erste sich auf das Weltliche, die zweite auf das Geistliche beziehe. Erstreckt sich aber die weltliche Jurisdiction des Kaisers über den ganzen Erdkreis? Ockam scheint diese Frage zu bejahen, er sagt [4]): „Weder der Papst könnte z. B. den König von Frankreich vom Kaiserthum eximiren noch der Kaiser selbst könnte das, denn das hieße das Kaiserthum zerstören, und eine solche Macht hat keiner von ihnen". In den Fragen der weltlichen Macht scheint sich aber Ockam nicht heimisch zu fühlen, er geht bald wieder auf die Gewalt des Papstes über und auf den Gegenstand, der ihm vor allem am Herzen lag, auf die Ketzereien Johanns. „Die schlimmste Häresie ist der in einer Constitution Johanns für den Minoritenorden enthaltene Satz, daß der Papst so über den christlichen Glauben herrscht, daß der ganze christliche Glaube, zu dessen Annahme

---

[1]) p. 870—902.
[2]) cap. 5.
[3]) p. 902—925.
[4]) p. 908.

die Christen verpflichtet sind, in der Weise von der Approbation, Definition und Determination eines beliebigen Papstes abhängt, daß kein Christ etwas in Bezug auf den Glauben festhalten darf, bevor ihm feststeht, daß der augenblicklich regierende Papst es annimmt und billigt. Im ganzen christlichen Glauben wäre dann nichts mehr sicher und unveränderlich, sondern alles würde vom Willen des Papstes abhängen. Und er könnte das Evangelium und die ganze hl. Schrift zerstören und eine neue anders lautende Schrift machen, der dann alle Christen anhängen müßten, so lange es der Papst wollte; sein Nachfolger aber könnte sie wieder ändern u. s. w. Schlimmeres kann gegen den christlichen Glauben gar nicht gesagt werden[1]." Was dann die geistliche Gerichtsbarkeit betrifft, so setzt der Meister auseinander, daß sie eine doppelte Seite habe: 1. in dem Forum der Busse, 2. in dem Forum des Rechtstreites (in foro contentioso). Die zweite Art der Jurisdiction gebühre einem geistlichen Gerichte nur in drei Fällen: 1. wenn der Verbrecher unter der weltlichen Jurisdiction eines geistlichen Richters steht, 2. wenn kein weltlicher Richter vorhanden ist oder wenn derselbe die Rechtspflege vernachlässigt, 3. wenn der weltliche Richter deßhalb keine Strafe verhängen kann, weil die Person des Verbrechers unbekannt ist; denn in solchem Falle kann doch der geistliche Richter eine Strafe, nämlich die Excommunication verhängen, wie z. B. Papst Gregor den unbekannten Verfasser des berüchtigten Libells gegen den Notar Castorius damit bestraft hat. Am Schlusse kömmt Ockam wieder auf den Satz zurück, daß der gewählte König oder Kaiser keiner Bestätigung bedarf, um die Regierungsrechte auszuüben.

Im dritten Buche[2]) handelt es sich um die Frage, welche Gewalt der Kaiser über die geistlichen Dinge und Personen habe und zumal ob ihm ein Recht auf die Papstwahl zustehe. Aus der Geschichte wird nachgewiesen, daß mehrere Kaiser ein solches Recht sowie das Ernennungsrecht der Bischöfe ausgeübt haben. „Im allgemeinen sind ja Laien fähig geistliche Rechte zu üben, welche nicht aus der Ordi-

---

[1]) p. 909. „Aus der Art, wie hier von den ketzerischen Sätzen Meister Eckhards gesprochen wird, über welche derselbe zuerst vor dem Erzbischofe von Köln, dann in Avignon verhört wurde, (die Verdammungsbulle ist vom 27. März 1329; vergl. Böhmer, Regesten Johanns XXII., Nr. 90) darf man wohl den Widerwillen Ockams gegen die Dominikaner durchklingen hören.

[2]) p. 926—957.

nation und nicht aus dem göttlichen Amte entspringen, sondern zum allgemeinen Nutzen der Kirche geübt werden [1]). Wie dem Papste, wenn er schon der oberste geistliche Herr ist, doch auch gewisse weltliche Rechte zustehen können, so auch dem Kaiser gewisse geistliche. Wenn auch vielleicht nicht auf Grund der kaiserlichen Würde, so kann er sich doch als katholischer Christ und als Römer in die Wahl einmischen." Jetzt ist das Recht der Papstwahl unter regelmäßigen Umständen freilich auf die Cardinäle übertragen. Wenn aber die Cardinäle in Ketzerei verfallen, so fällt es wieder auf die Römer zurück. Was endlich das Richteramt des Kaisers über den Papst betrifft, so scheint Ockams Ansicht in dem Satze zu liegen [2]): Der Papst ist von der zwingenden Gerichtsbarkeit des Kaisers und anderer weltlicher Richter nicht mehr befreit, als es Christus und seine Apostel waren. Kraft seiner zwingenden Gerichtsbarkeit hat der Kaiser über Christus als sterblichen Menschen und über die Apostel geurtheilt; also sind seinem Gerichte auch die Päpste unterworfen. Wie man sieht, ist es wieder die Identification des deutsch-römischen mit dem altrömischen Kaiserthume, aus dem dieses Recht gefolgert wird.

Die letzte Schrift Ockams, die erst nach dem Tode seines kaiserlichen Schutzherrn entstand, ist der Tractatus de electione Caroli IV., von dem bis jetzt nur ein Bruchstück aufgefunden worden ist [3]). Hier greift der unermüdliche Polemiker drei Sätze der Unterwerfungsformel an, die Papst Clemens für die Anhänger Ludwigs vorgeschrieben hatte: daß dem Kaiser die Macht nicht zustehe, einen Papst ein- oder abzusetzen, daß Clemens wahrer Papst und daß dem Könige Karl als dem von der Kirche approbirten Herrscher Gehorsam zu leisten sei. Er bekämpft die Rechtmäßigkeit der Wahl Karls IV., den er ein Geschöpf des Klerus von Avignon nennt, beschuldigt insbesondere den Erzbischof Baldewin von Trier und den Herzog Rudolph von Sachsen des Treubruchs, weil sie gegen die Verträge von Rense gehandelt hätten, und macht Mitheilungen über

---

[1]) p. 929.

[2]) p. 956.

[3]) Dasselbe befindet sich in einer Handschrift des Eichstädter Domcapitels, aus welcher Höfler (Aus Avignon, S. 14 flgd., vergl. auch S. 30) einiges mitgetheilt hat. Leider ward es mir nicht vergönnt Einsicht in dieselbe zu erlangen. In Rom soll sich eine Handschrift des Tractats in der Bibliothek S. Croce in Gerusalemme befunden haben (Höfler a. a. O. 13.)

die dortigen Vereinbarungen. Bald nach Abfassung dieser Schrift[1]) hat Ockam den so lange unterhaltenen Widerstand gegen die Curie von Avignon aufgegeben und seine Bereitwilligkeit zur Unterwerfung erklärt.

Es ist nicht leicht das Wesen einer so eigenartigen, so vielseitigen Persönlichkeit in scharfen Strichen zusammenzufassen, auch wenn wir hier von dem Philosophen Ockam[2]) ganz absehen. Welche seltsame Mischung moderner und mittelalterlicher Züge, eines zuweilen in überraschendem Grade aufgeklärten Geistes und einer Orthodoxie, die man hie und da versucht ist verbissen und fanatisch zu nennen! Man hat die Rechtgläubigkeit Ockams wohl in Frage gestellt, hat hinter seinen Versicherungen derselben absichtliche Ostentation gewittert, welche nur darauf abziele, ketzerischen Verdächtigungen keinen Vorwand zu bieten, man hat in ihm sogar die Ironie über die Irrationalität des Glaubens durchblicken gesehen[3]). Und gewiß liegt bei manchen Schriften Ockams die Versuchung zu der Annahme sehr nahe, daß ihr Verfasser über allen Dogmatismus erhaben gewesen. Hätte ihn die Absicht geleitet durch Unterwühlung der Grundlagen das ganze dogmatische Gebäude

---

[1]) Höfler setzt den Tractat in die Zeit des Zuges König Karls gegen Günther von Schwarzburg (März — Mai 1349), weil darin die Sätze angeführt werden, deren Zurücknahme Papst Clemens von denen begehrte, die ihren Frieden mit ihm machen wollten; dieß sei aber erst im März 1349 geschehen (Raynald 1349, § 15). Da Papst Clemens im Juni 1349 schon weiß, daß Ockam seine Unterwerfung angeboten hat, so käme man mit einer solchen Datirung, wenn sie auch nicht geradezu unmöglich wird, doch sehr ins Gedränge. Es ist aber nicht nöthig, die Widerlegungen Ockams auf die Sätze Clemens' vom März 1349 zu beziehen, da schon im Februar 1348 von der Curie dieselben Bedingungen der Unterwerfung aufgestellt wurden. (Raynald 1348, § 15.) Ja S. 30 erwähnt Höfler selbst (nach Ockam?), daß Clemens diese Sätze schon in einem Ausschreiben vom 29. Nov. 1347 ausgesprochen habe. Sicher ist also, daß der Tractat nicht vor 1348 und nicht nach dem Frühjahr 1349 entstanden ist.

[2]) Hiefür verweise ich auf die eingehenden Darstellungen Schwabs, Johannes Gerson, 268—291, und Prantls, Geschichte der Logik im Abendlande, III, 327—420. Ueber den Theologen Ockam, insbesondere seine Stellung zur Abendmahlsfrage s. auch Rettberg, Occam und Luther oder Vergleich ihrer Lehre vom hl. Abendmahl in der Zeitschrift: Theologische Studien und Kritiken. 1839, XII. Jahrg. S. 69—136.

[3]) Rettberg a. a. O., nach ihm Weber, Weltgeschichte VII, 92.

zum Wanken zu bringen, so hätte er kaum geschickter handeln können. Gleichwohl darf man von solchen Absichten und Gesinnungen nichts bei ihm suchen. Ein ungläubiger Skeptiker schreibt nicht Folianten von Untersuchungen über die Anschauung Gottes durch die Seligen, über das Sacrament des Altares und über die evangelische Armuth. Und bei dem Streit über die letztere, der unverkennbar das Lieblingsthema Ockams bildet, handelt es sich — wenigstens soweit er literarisch auftritt — nicht etwa um die Betonung werkthätiger Frömmigkeit gegenüber dem verweltlichten Treiben einer hierarchischen Kirche — dieser praktische Gesichtspunkt mag im Leben betont worden sein, in den Schriften Ockams wie der andern Minoriten wird er nicht zur Geltung gebracht — sondern es handelt sich immer um das dogmatische Rechthaben. Die Dogmen im engeren Sinne aber werden von Ockam nie angetastet; seine Angriffe beziehen sich auf den Sitz des Lehramtes, auf die kirchliche Verfassung, auf das Verhältniß zwischen Staat und Kirche.

Was bei Ockam unermüdlich wiederkehrt, mit der größten Entschiedenheit auftritt und sein ganzes System beeinflußt, ist der Kampf gegen die weltliche Oberhoheit, insbesondere aber gegen die Unfehlbarkeit des Papstthums. In anderen Punkten läßt er wohl auch den Gegensatz einmal recht energisch zum Wort kommen, läßt uns zuweilen über seine Gesinnung völlig im Zweifel; in der Negation päpstlicher Unfehlbarkeit aber und päpstlicher Allgewalt ist er stets unzweideutig, stets folgerichtig und stets von sittlichem Pathos getragen. Und die wichtigsten Doctrinen hangen bei ihm davon ab. Das Richteramt des Kaisers über den Papst und der Einfluß des Kaisers auf die Papstwahl — beides kömmt ihm nur dann zur Geltung, wenn der Papst in Ketzerei verfällt. Der Zusammentritt einer allgemeinen, auch Laien umfassenden Kirchenversammlung auf Grund des Gemeindeprincips ist ihm ebenfalls von dieser Vorbedingung abhängig. Um den Satz also, daß auch der Papst in Ketzerei verfallen kann, concentrirt sich ein guter Theil seiner kirchenpolitischen Theorien. Was er am Papste Johann erlebte, das gab seinem Geiste, dem es so viel zu schaffen machte, die Richtung, das bildete fortan den Mittelpunkt seines Denkens und Sinnens.

Daran knüpfen sich aber weitere Ideen, die Ockam zu einem Vorläufer der Reformation und moderner Tendenzen erheben. Nicht nur der Papst, auch das allgemeine Concil[1]) und die Kirchen-

[1]) Hierin geht er noch über Marsiglio hinaus.

lehrer sind ihm nicht unfehlbar; nur die heilige Schrift und den von jeher und überall geltenden Glauben der Kirche läßt er als unwandelbare Richtschnur des Glaubens und der Sitten gelten. Was den Primat betrifft, so sind seine Aussprüche über die Frage, ob derselbe auf der Einsetzung Christi beruhe, nicht übereinstimmend; darin aber scheint seine Ansicht entschieden, daß der Primat und alle hierarchischen Institutionen für den Bestand der Kirche nicht nothwendig und wesentlich seien. Wiederholt giebt er dem fruchtbaren Gedanken Ausdruck, daß sich die Formen der stadtlichen wie kirchlichen Verfassung nach den wechselnden Bedürfnissen der Zeit wandeln dürfen und wandeln sollen. Ganz nahe kömmt er hier schon dem modernen Begriff der historischen Entwickelung, der dem Mittelalter im ganzen so fremd geblieben ist. Hier spinnt sich wohl ein Faden herüber von seinem nominalistischen System, das die subjective Bedingtheit aller menschlichen Erkenntniß und die Existenz des Allgemeinen als bloßer Denkbegriffe betonte.

Die höchste weltliche Gewalt ist nach Ockam der höchsten geistlichen nicht untergeordnet, sondern ebenbürtig und hat ihre Wurzel so gut wie die letztere in Gott. Sie beherrscht das weltliche, jene das geistliche Gebiet, aber bei Ockam findet sich schon anerkannt, daß diese nicht streng geschieden werden können, sondern vielfach in einander übergreifen [1]). Hier ist denn der Satz von der höchsten Bedeutung, daß das Kirchenrecht dem weltlichen nicht präjudiciren könne. Zu Grenzbestimmungen im einzelnen war freilich die Zeit noch nicht gekommen.

Wenn Marsiglio den ersten Anstoß zu seiner Richtung von Ockam erhalten haben soll, so dankte dieser jenem wohl eine tiefere Auffassung des Staates und die Durchdringung mit aristotelischen Anschauungen. Man wird annehmen dürfen, wenn man es auch nicht beweisen kann, daß eine fruchtbare Wechselwirkung zwischen den beiden Männern, welche das Schicksal zuerst in Paris, dann in Italien und München zusammenführte, stattgefunden hat. An Gelehrsamkeit stehen sie sich im ganzen wohl gleich, doch ist ihr Wissen verschieden geartet. Bei Ockam überwiegt die Theologie, die nominalistische Philosophie, das Kirchenrecht, die Kirchengeschichte; Aristoteteles und die Profangeschichte stehen mehr im Hintergrunde; Kenntniß im weltlichen Recht hat er

---

[1]) De jurisdictione imperatoris in causa matrimoniali, Ausg. v. Freher, S. 40.

vor Marsiglio voraus. Bei diesem dagegen tritt Aristoteles in den Vordergrund; sein Wissen in Theologie, Kirchenrecht und Kirchengeschichte ist wohl eben so umfassend wie bei Ockam; die naturwissenschaftliche Bildung ist ihm eigenthümlich. Auch an Schulung und Schärfe des Gedankens halten sich die beiden Männer die Wage. Aber in der Freiheit des Blicks, der Erhabenheit über Vorurtheile und der daraus entspringenden Richtigkeit der Prämissen gebührt der Vorrang dem Marsiglio. So hoch wie dieser kühne Geist hat sich der Bettelmönch nicht über den Gesichtskreis der Zeit und des Standes emporzuschwingen vermocht.

Gegensätze, in denen sich von jeher alles wissenschaftliche Streben bewegt hat, sind, wiewohl nicht scharf geschieden, in diesen beiden Widersachern der Päpste verkörpert. Zum Abschluß der Forschung, bei der sie das Allgemeine nicht leicht aus dem Auge verlieren, drängen die unruhigeren Geister; Gesetze wollen sie formulirt, Systeme zusammengefaßt und durch deren Anwendung das Leben der Wirklichkeit gefördert sehen. Ihnen stehen grübelnd und zweifelnd bedächtigere Naturen gegenüber, nicht so schnell wie die andern durch Wissen in Sicherheit gewiegt, oft an Einzelnheiten hangen bleibend und nach der Wahrheit, die ihnen überaus schwer zu erreichen dünkt, lieber suchend als die gefundene praktisch verwerthend. Gefahren wie Vorzüge bergen beide Richtungen und des anfeuernden Einflusses der einen, des zügelnden der andern dürfte keine Wissenschaft auf die Dauer ohne Gefährdung entrathen. Wie man im allgemeinen wird sagen dürfen, daß die romanischen Völker mehr zur ersten dieser Begabungen neigen, die germanischen zur zweiten, so sind es auch hier ein Italiener und ein Engländer, in denen uns diese verschiedenen Anlagen entgegentreten. Unzweifelhaft repräsentirt aber Marsiglio die erste Richtung weit reiner als Ockam die zweite.

In der schwerfälligen Form, welche Ockam seinen Ideen meistens gegeben hat, konnten sie nicht auf größere Verbreitung rechnen. Da kam eine Umarbeitung zu Hilfe, welche zumal nach ihrer Uebersetzung in das Französische großen Anklang fand und noch heute von den Franzosen als Palladium der gallikanischen Kirchenfreiheiten hochgehalten wird [1]). Dieß ist das Somnium viridarii oder der

[1]) S. Friedberg, die mittelalterlichen Lehren über das Verhältniß v. Staat und Kirche (in Dove und Friedberg, Zeitschrift für Kirchenrecht VIII, 79). Da-

Songe du vergier, ein dem Könige Karl V. von Frankreich gewidmetes, wohl 1376 oder 1377 und zwar, wie Paulin Paris nachgewiesen hat[1]), wahrscheinlich von dem königlichen Rathe Philipp de Mazière geschriebenes, sehr umfängliches Werk[2]). Wenn auf dem Titel Philotheus Achillinus als Verfasser genannt wird, so beruht dieß nur auf einer Verwechselung mit einem italienischen Dichter dieses Namens, von dem ein lateinisches Gedicht Viridario herrührt. Der Titel Somnium viridarii kömmt daher, daß der Verfasser seinen Gegenstand in die Erzählung von einer nächtlichen Vision kleidet, die ihn in einen Garten versetzte.

Die Schrift wiederholt in den ersten 36 Capiteln ziemlich wörtlich, doch durch Citate und manche Ausführungen erweitert, die unseres Erachtens fälschlich dem Ockam zugeschriebene Disputatio inter militem et clericum[3]), die ganz darauf angelegt war volksthümlich zu werden. Sowohl den Inhalt als die Form eines Gespräches zwischen Ritter und Kleriker hat sie von dort entlehnt; diese Einkleidung behält sie auch in den folgenden Abschnitten bei. Diese aber und damit der größte Theil des Werks sind, was bisher nie beachtet wurde, in der Hauptsache nichts anderes als eine Umarbeitung des ersten und zweiten Tractats des dritten Theiles des Dialogs von Ockam. Daraus sind die für die weltliche Macht günstigen Aussprüche des Magisters dem Ritter, die für die kirchliche Macht günstigen dem Kleriker in den Mund gelegt. Daneben ist auch der Defensor pacis vielfach benutzt[4]); auch das Buch des Aegidius (de Roma) de regimine principum wird citirt[5]). Dazu kommen Stellen[6]), die entweder vom Verfasser selbst oder aus einer andern uns nicht bekannten Quelle herrühren, und zwar tritt in diesen Partien stets das weltliche Recht

---

selbst findet sich auch die anderweitige, insbesondere französische Literatur über diese Schrift angegeben.

[1]) Manuscrits français, IV, 229. Außer Mazière könnte nach Paris allenfalls Raoul de Praesles als Verfasser in Frage kommen.

[2]) Gedruckt bei Goldast, Monarchia I, 58. Ueber Verbreitung und Verbot der Schrift s. die Vorrede daselbst.

[3]) S. oben, S. 145.

[4]) Vergl. u. a. cap. 102, S. 91 des Somnium mit cap. 8 des 2. Theils des Def. pac. und cap. 82 des ersteren mit cap. 23 u. 24. des 2. Theils des letzteren.

[5]) p. 107.

[6]) So cap. 103—108, wo von der Gesetzgebung über Wucher, Ehescheidung und Duelle die Rede ist.

mehr in den Vordergrund. Jedenfalls beruht das Feine und Geistreiche, das Döllinger der Schrift nachrühmt[1]), in der Hauptsache auf ihren Vorlagen. Die Franzosen haben versucht den Songe gegenüber der Disputatio, worin sie ein Werk Ockams erblickten, für das Original zu halten; dabei lag das richtige Gefühl zu Grunde, daß diese Gedanken zuerst auf französischem Boden ausgesprochen sein müssen; da wir nun dem Ockam die Disputatio zu Gunsten eines Franzosen, wahrscheinlich des Dubois absprechen, ist jede Schwierigkeit beseitigt. Es ist ein eigenthümliches Verhältniß, daß man in den ersten 36 Capiteln, mit denen Ockam nichts gemein hat, diesen benutzt glaubte, dagegen bei dem folgenden Theil, wo er die Grundlage bildet, nicht an ihn gedacht hat. Nach dem Hinweis auf die Benutzung des Dialogs und des Defensor pacis wird man nicht mehr zweifeln können, daß hier nur eine Compilation vorliegt, die jedoch aus den bedeutendsten Schriften der Zeit und mit großem Geschick gefertigt ist.

Nachdem mit den Waffen Dubois', Marsiglios und vornehmlich Ockams das Papalsystem auf das heftigste angegriffen worden, heißt es am Schlusse in echt französischem leichtem Tone: Ich habe einen phantastischen Traum erzählt; jetzt bin ich erwacht und sage wachend, daß ich fest glaube, für wahr halte und bekenne alles, was die heilige römische Kirche zu glauben lehrt, die Extravagante Unam sanctam mit eingeschlossen.

---

[1]) Münchner Historisches Jahrbuch f. 1865, S. 405.

§. 14.

Verlorene Schriften Taulers.

Das regsamere und tiefere religiöse Leben dieser Epoche concentrirt sich nicht nur in den internationalen Bettelorden sondern auch in der vorzugsweise deutschen, weil aus dem Gemüth entspringenden Richtung der Mystiker. Durch innige Hingabe an das Gefühl eines liebevollen, allwaltenden göttlichen Vaters und in einer halb grübelnden halb träumerischen Versenkung in die Geheimnisse Gottes suchen sich die Mystiker über irdisches Elend und irdische Versuchung zu erheben. Ihre Hauptvertreter gehören dem Predigerorden an, aber auch außerhalb der Orden haben sie viele Genossen und bilden eine Richtung für sich. Besonders am Rhein, in diesen sonst so lebenslustigen Gauen, verbreitet sich die Gesellschaft der Gottesfreunde, hier wirkt das Haupt einer weitverzweigten Propaganda für die Nachfolge Christi, jener geheimnißvolle Nikolaus von Basel, der allen Freuden des äußeren Lebens entsagt, um die inneren zu genießen, hier jener Predigerbruder Eckehard, der wegen speculativer Ideen von pantheistischer Färbung vor das erzbischöfliche und päpstliche Gericht geladen wird, hier der Straßburger Bürger Rulman Merswin und die Dominikaner Tauler und Suso. Auch sie wie die Söhne des hl. Franciscus sind Freunde der Armuth und schlichten Einfalt; was sie aber von der Ordensgesellschaft der Minoriten unterscheidet, ist, daß sie das wesentliche nur in der Gesinnung und dem Gefühlsleben erblicken. Weitab stehen diese frommen Kinder Gottes von den Vorkämpfern der Wissenschaft, die wir bisher kennen gelernt haben; was fragen sie nach Rechtssatzungen und historischen Institutionen, was nach den Händeln dieser Welt, wenn nur in ihren Herzen der heilige Friede waltet! Aber zu diesem Frieden sollen ihnen auch die kirchlichen Gnadenmittel behilflich sein, denen ihre gläubige Gesinnung Trost und Stärkung verdankt. Wie, wenn ihnen diese durch einen ungerechten und grausamen Machtspruch ent-

zogen werden? Dieß war der Punkt, von wo aus auch die Vertreter dieser Richtung in den religiös-politischen Streit hereingezogen werden mußten.

Wir sind über ihre Betheiligung [1]) leider auf eben so dürftiges wie unsicheres Material angewiesen, nämlich auf Auszüge aus alten, jetzt verschollenen Handschriften, welche Daniel Speckle, Baumeister der Stadt Straßburg, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts († 1589) gefertigt hat [2]). Da sie Speckle auch mit eigenen Bemerkungen untermischt zu haben scheint, dürfen wir sie nur mit Vorsicht verwerthen. Aber auch diese Collectaneen sind nun durch den Brand der Straßburger Bibliothek zu Grunde gegangen. Glücklicherweise hat Böhringer in seinem Buche: Die deutschen Mystiker des 14. und 15. Jahrhunderts [3]), darüber ausführliche Mittheilungen gemacht, denen wir das folgende entnehmen.

Nach Speckle war Johann Tauler, der damals in Straßburg, neben Basel und Köln dem Hauptsitz der deutschen Mystik, lebte, „sehr dagegen, daß man das arme unschuldige Volk im Banne stecken ließ." Mit ihm sollen darin „zusammengehalten" haben Thomas von Straßburg, Augustinergeneral (seit 1345) und Ludolf von Sachsen, Prior der Carthause zu Straßburg. „Da der große Bann wegen des Königs Ludwig noch über jedermann lag, ließen diese ein Schreiben ausgehen, worin sie sagten, der Papst könne den Himmel vor einem, der unschuldig im Bann wäre, nicht zuschließen, die Priester sollten nur getrost den Sterbenden die Sacramente reichen [4])." Dieß war nach

---

[1]) Allgemeine Klagen über die Verderbniß der Welt oder auch der Kirche, wie sie in den Schriften der deutschen Mystiker hie und da laut werden, berühren natürlich unsern Gegenstand nicht. Rulman Merswin z. B. klagt in den neun Felsen nicht nur über die Päpste, sondern auch über die Kaiser, Bischöfe, Herzoge, Weltgeistlichen, Klostergeistlichen, Laien, kurz über alle Stände. (Ausg. v. K. Schmidt, Leipzig 1859). Ob die Stellen in dem Heiligenleben Hermanns von Fritzlar, welche Pfeiffer (Deutsche Mystiker, I, p. XX) auf das Zerwürfniß zwischen Ludwig dem Baier und Papst Clemens bezieht, auf dieser Veranlassung beruhen, ist doch sehr zweifelhaft.

[2]) Vergl. über ihn und seine Collectaneen die Chroniken der deutschen Städte, VIII, 69.

[3]) Es bildet die 3. Abthlg. des 2. Bandes des Werkes: Die Kirche Christi und ihre Zeugen. S. S. 46—50.

[4]) Straßburg that sich damals durch antipäpstliche Gesinnung hervor, verweigerte den vom Papste geforderten Zehnten zu zahlen (Chroniken der deutschen Städte, IX, 583) und ließ die päpstlichen Processe gegen Ludwig nicht veröffent-

Speckle „die eine Trostgeschrift". Nach seiner Angabe haben aber dann dieselben Verfasser noch eine andere Schrift, mehr theoretischen und kirchenrechtlichen Inhalts und „nicht unter den gemeinen Mann[1]) sondern unter die Geistlichen und Gelehrten ausgehen lassen". Dieselbe suchte zu beweisen, „daß zweierlei Schwerter wären, ein geistliches, welches wäre Gottes Wort, das andere die weltliche Obrigkeit, und hätte keines mit dem andern zu thun; dieweil sie alle beide von Gott eingesetzt wären, könnten sie nicht wider einander sein, sondern das geistliche versieht sein Amt und Gottes Wort und vertheidigt die Obrigkeit; die Obrigkeit vertheidigt Gottes Regiment und die Frommen und straft die Bösen" u. s. w. Den Bann über das sündige weltliche Haupt ließ diese Schrift nur als höchste Strafe zu, nur nach stufenweisem Vorgehen, nur vorübergehend, bis sich der Sünder wieder gebessert, und nur persönlich. Unschuldige arme Leute und ganze Länder, Städte und Dörfer dürften nicht darunter leiden. „Daß aber alle die dem Papste müßten Ketzer sein, die ihm den Fuß nicht wollten küssen oder daß solches ein Artikel des Glaubens wäre und ein Abtrünniger von der Kirche, welcher durch ordentliche Wahl der Kurfürsten sich ein König oder Kaiser nennet und sein Amt versähe, auch alle, die ihm als von Gott verordneter Obrigkeit Gehorsam leisten, wider die Kirche sündigten und Ketzer wären, das könne mit göttlicher Schrift nicht beigebracht werden." Ferner: „Obrigkeit ist ein Stand von Gott, dem man in weltlichen Sachen solle gehorsamen, auch die Geistlichen, es sei, wer es wolle. Der Kaiser ist die höchste Obrig-

---

lichen (Schreiben Papst Johanns an den Bischof Johann von Straßburg v. 1. April 1324, Oberbayerisches Archiv I, 50). Wie man sich in Straßburg gegenüber dem Interdict verhielt, lehrt Königshofen (Chroniken der deutschen Städte, VIII, 469): „Etteliche pfaffen, und das mereteil, woltent des bobestes briefen gehorsam sin und woltent nüt singen noch lesen noch gotzdienst han, also die Augustiner und vil bi alle örden zuo Strosburg und anderswo in frigen und in des riches stetten: die worent 17 jor one singen; aber die brediger und barfuossen zuo Strosburg die sungent vil jore an der erste wider des bobestes briefe. Hyndennoch liessent die brediger abe und woltent ouch nyme singen. Do sprochent die burgere von Strosburg: sit das sü vor hettent gesungen, so soltent sü ouch fürbas singen oder aber us der stat springen. Do zogetent die brediger us der stat und liessent ir closter lere ston $3^1/_2$ jor." Taulers Widerstand gegen das Interdict wird erst in die Zeit des Papstes Clemens fallen.

[1]) Also scheint die erste Schrift in deutscher Sprache verfaßt gewesen zu sein, welche ja überhaupt durch die Mystiker zu ausgedehnterer Anwendung kam.

keit, darum ist man ihm Gehorsam schuldig; regiert er nicht recht, so muß er darum Gott Rechenschaft geben und nicht der arme Unterthan u. s. w. — Alle, die den wahren christlichen Glauben haben und nur gegen die Person des Papstes sündigen, sind keine Ketzer. — Alle, die in unrechtem und unschuldigem Banne sind, sind frei vor Gott. — Christus hat sich nicht wider die weltliche Obrigkeit gelegt, denn er sprach: Mein Reich ist nicht von dieser Welt; derhalben er der Obrigkeit gehorsam war, so er doch Gottes Sohn war, befahl auch, daß man Gott solle geben, was Gott gehört, und dem Kaiser, was dem Kaiser gehört. Denn unsere Seele gehört Gott, Leib und Gut dem Kaiser." Das war des zweiten Schreibens Inhalt, „mit langen Worten besser ausgestrichen".

Auffälligerweise findet sich in Taulers erhaltenen Schriften nichts, was hierauf Bezug hätte, nicht einmal, was an solche Grundsätze anklingen würde [1]). Auch bei den Straßburger Chronisten Fritsche Closener und Königshofen, die doch mit Freude vom Defensor pacis berichten, sucht man vergeblich nach einer Erwähnung dieser Schriften. Gleichwohl wird man Speckles Angaben nicht verwerfen dürfen, wenn sie auch nicht in allen Einzelnheiten zuverlässig sein mögen.

Seine weitere Erzählung wird man mit größerem Mißtrauen aufnehmen müssen. Hienach war die Wirkung dieser Schriften auf Priester und Volk gleich gesegnet. „Sie brachtens dahin, daß die Leute fröhlich sturben und den Bann nicht hoch mehr fürchteten, während vorher viele Tausende ohne Beicht in großer Verzweiflung gestorben waren." Dagegen habe der Papst dem Bischof von Straßburg befohlen, diese Bücher zu verbrennen „und sollten solche Bücher die Geistlichen noch die Laien beim Bann nicht lesen." Bischof Berthold habe den Tauler viel und gern gehört; als er sich aber 1345 von Kaiser Ludwig lossagte, und der Curie völligen Gehorsam versprach [2]), habe er „die Bücher aufheben lassen. Ihre Verfasser hielten sich aber in der neuen Karthaus (wo Ludolf Prior war); da schrieben sie noch mehr, da sie es vor gelassen hatten."

---

[1]) Auch Nikolaus von Basel, dem man sonst manche Kunde über Tauler verdankt (vergl. K. Schmidt, Nikolaus von Basel Leben und ausgewählte Schriften, besonders Seite 13 flgd.) erwähnt nichts davon.

[2]) Vergl. Grandidier, Oeuvres inédites, (Histoire de l'église de Strasbourg) IV, 159.

Als Karl IV. nach Straßburg kam[1]), habe er Tauler und dessen Freunde vor sich geladen; „da aber er und der Bischof sie aufforderten und sie ihr Bekenntniß vorlasen, waren sie schier selbst ihrer Meinung; deßhalben der König noch alle Bischöfe nichts durften wider sie vornehmen.“ Aber Speckle widerspricht sich sogleich selber; „man gebot ihnen wider die christlich Kirch und den Bann nicht mehr freventlich zu handeln; insonders wurden die aus ihren Schriften gezogenen Artikel verboten und ganz wie ketzerisch erklärt.“ Böhringer vermuthet, daß sich auf diese Vorgänge einige dunkle Andeutungen in Taulers Predigten beziehen. Auch eine Aeußerung Heinrichs von Nördlingen an die Margarethe Ebner, beide Gesinnungsgenossen Taulers, mag hierauf Bezug haben: „Bittet Gott für unsern lieben Vater, den Tauler; der ist auch gewöhnlich in großen Leiden, weil er die Wahrheit lehrt und ihr lebt so gänzlich, als ich einen weiß.“ Möglicherweise haben diese Vorgänge Taulers Uebersiedelung von Straßburg nach Köln veranlaßt, welche nach 1348 stattfand.

---

[1]) Speckle setzt dieß irrig 1350 statt 1348.

§. 15.

Die päpstlich gesinnten Schriftsteller. Alvaro Pelayo. Augustin Trionfo. Konrad von Megenberg.

Wenigstens einen raschen Blick müssen wir hier noch auf jene Literatur der Zeit werfen, worin der päpstliche Standpunkt zur Geltung gebracht wird. Wahrscheinlich durch den Papst Johann selbst wurden zwei Männer der Hierarchie veranlaßt den gefährlichen Angriffen Marsiglios entgegenzutreten. Beide kamen aber diesem Auftrage nicht dadurch nach, daß sie Marsiglios Lehren im einzelnen bekämpften, sondern daß sie das päpstliche System, wie es in den Hauptzügen den Intentionen Johanns entsprechen mochte, entwickelten. Es ist aber bemerkenswerth, daß die eine dieser Schriften, wie sie denn von einem Minoriten ausgeht, so auch trotz ihrer Verherrlichung der päpstlichen Machtfülle sich de planctu ecclesiae betitelt und in der That zu einer Klage über die Verderbniß der Kirche gestaltet und daß auch sie den Päpsten dogmatische Unfehlbarkeit nicht zuzusprechen wagt.

Der Verfasser dieses großen Werkes, dessen Entstehungszeit wahrscheinlich 1331 fällt, ist Alvaro Pelayo[1]) (Alvarius Pelagius), ein frommer Franziskaner aus dem nördlichen Spanien, Doctor des kanonischen Rechts und eine Zeit lang Lehrer desselben zu Perugia.

---

[1]) S. Bellarmin, De scriptoribus ecclesiasticis, S. 270; Oudin, De script. eccl. III, 900; Birck, Marsiglio von Padua und Alvaro Pelayo über Papst und Kaiser, Kirche und Staat. (Jahresbericht der höheren Bürgerschule zu Mülheim a. Rh. 1868.) Bellarmin nennt als weitere Schriften Pelayos: Apologia contra Gulielm. Ockam. und Speculum regum, Oudin: Apologia contra Marsilium et Occamum. Ob diese Apologia aber eine vom Planctus verschiedene Schrift ist? Jedenfalls hat sich noch nirgend eine Spur davon entdecken lassen. Ausgaben des Planctus erschienen 1474, dann Venet. 1560. Handschriften zahlreich in verschiedenen Bibliotheken Roms, darunter eine der Vaticana mit dem Datum 1331. S. Pertz, Archiv, XII, 223, 262, 376, 408, 411.

1328 befand er sich in Rom, ergriff aber beim Herannahen der Deutschen mit anderen Ordensbrüdern die Flucht nach dem benachbarten Monte Compatri. Wiewohl ein heftiger Gegner Cesenas und Corbaras und der anderen von der Einheit der Kirche Abtrünnigen neigte doch auch Pelayo in dem Streit über die evangelische Armuth zur strengeren Ansicht und wurde darüber beim Papste, jedoch ohne Erfolg, verklagt. Er ward im Gegentheil als päpstlicher Pönitentiar nach Avignon berufen, 1332 zum Bischof von Coron in Achaia und 1335 auf den bischöflichen Stuhl von Silves im südlichen Portugal erhoben. 1346 von dort vertrieben starb er am 25. Januar 1352 zu Sevilla [1]).

Sein Werk [2]) ist unter dem frischen Eindruck der römischen Vorgänge verfaßt und voll von heftigen Ausfällen gegen den von Ludwig aufgestellten Gegenpapst, seinen Ordensbruder Peter von Corbara. Durch die ganze Schrift geht ein Ton schmerzlicher Klage über die Verweltlichung und Verderbniß, die von der niedern Geistlichkeit bis zur Curie hinauf in der Kirche eingerissen sei. Ja Pelayo wundert sich nicht, wenn die Kirche Angesichts der allgemein herrschenden Simonie und der damit verknüpften Corruption des ganzen Religionswesens von den Ketzern als die babylonische Hure bezeichnet werde. An Haupt und Gliedern, meint er, ist eine allgemeine Verfinsterung eingetreten; selbst Wohlgesinnte wagen schon nicht mehr der Wahrheit Zeugniß zu geben.

Trotz alledem ist Pelayo durchaus nicht gewillt dieser päpstlichen Macht, deren Verderbniß er einräumen muß, Schranken zu ziehen. Indem er davon ausgeht, daß Christus dem Petrus und dessen Nachfolgern, den römischen Päpsten, seine volle Gewalt und Herrschaft über die Erde als Vermächtniß hinterlassen, kömmt er zu folgenden Sätzen: Der Papst scheint dem, welcher ihn mit dem Auge des Geistes und Glaubens betrachtet, nicht ein Mensch sondern ein Gott zu sein; seine Machtfülle ist ohne Zahl, Maß und Gewicht. Er ist die Quelle alles Rechtes und aller Gesetze, kann für Recht erklären, was er will, und kann jedem seine Rechte entziehen, wie er es gut findet; sein Wille ist die höchste Norm, sein Gerichtshof ist der Gerichtshof Gottes, ihm gegenüber ist unbedingter Gehorsam die strengste Pflicht eines jeden;

---

[1]) Für die letzteren Daten stütze ich mich auf Gams, Series episcoporum.

[2]) Längere Auszüge finden sich bei Schwab, Gerson, 24 flgd. und bei Birck a. a. O.

ein Zweifel an dieser päpstlichen Allgewalt muß als Ketzerei bestraft werden und hat die Ausschließung vom ewigen Heil zur Folge. Alle Menschen stehen unter dem Papste, auch die Ungläubigen; nur aus Schonung und um des Friedens willen haben die Päpste von ihrer Gewalt über die letzteren nicht immer Gebrauch gemacht.

Als Stellvertreter Christi ist der Papst natürlich auch unumschränkter Machthaber über alle Fürsten[1]). Er besitzt die staatliche Gewalt so gut wie die kirchliche. Gewöhnlich übt er die erstere allerdings nicht aus, sondern hat die Handhabung des weltlichen Schwertes dem Kaiser, den Königen und Fürsten übertragen. Wenn aber diese ihren Pflichten nicht nachkommen oder ihre Unterthanen über sie klagen, wird sich der Papst in die Regierung ihrer Lande einmischen; er darf darin so weit gehen, daß er die Fürsten absetzt. Er verdient also den Ehrentitel: Hammer der Tyrannen. Kein irdischer Fürst ist von seiner Gerichtsbarkeit eximirt. Wie der Leib naturgemäß unter der Herrschaft der Seele, so stehen die weltlichen Regierungen unter der geistlichen. Die weltliche Gewalt dagegen hat nicht die geringste Befugniß über die kirchliche. Der Klerus ist von den weltlichen Gerichten eximirt, die kirchlichen Güter sind steuerfrei, daß das Staatsoberhaupt kirchliche Beneficien vergeben oder daß der Kaiser bei der Wahl des Papstes mitwirken oder gar Synoden berufen dürfe, sind ungereimte Ansprüche.

Was dann die kirchliche Verfassung betrifft, so sind die Bischöfe nicht von göttlicher Einsetzung sondern nur Organe und Bevollmächtigte des Papstes. Nur so viel Gewalt steht ihnen zu, als dieser ihnen einzuräumen für gut findet. Auch die Autorität der Concilien rührt nur vom Papste her. Wenn das Concil, ja wenn die ganze Welt mit dem Papste nicht übereinstimmen, so ist doch der päpstliche Ausspruch unbedingtes Gesetz — nur nicht in Glaubenssachen. In Erinnerung an die Päpste Anastasius, Leo und Liberius — und man darf wohl hinzufügen: auch in Erinnerung an die Widersprüche zwischen Nikolaus III. und Johann XXII. in der Minoritenfrage — wagt es Alvaro nicht dem Papste Unfehlbarkeit in Glaubenssachen zuzuschreiben. Wenn sich der Papst, meint er, in dogmatischen Widerspruch zur ganzen Christenheit setzt, braucht ihm der Gläubige keine

---

[1]) Pelayo scheint hier die Schrift des Thomas von Aquino De regimine principum benutzt zu haben; vergl. insbesondere seine Erörterungen über die Herrschaft von ungläubigen Regenten über christliche Unterthanen.

Folge zu leisten; doch bestreitet er, daß man den Papst vor irgend ein irdisches Gericht ziehen könne.

Noch maßloser als Pelayo hat der Augustiner Augustin Trionfo[1]) (Triumphus) aus Ancona die päpstlichen Ansprüche vertreten. Geboren 1243 schrieb er noch in den höchsten Lebensjahren, wahrscheinlich zwischen 1324 und 1328 und auf Veranlassung des Papstes Johann, die Summa de potestate ecclesiae ad Johannem papam[2]). Als Erzbischof von Nazareth, dessen Sitz nach dem Verluste der Stadt an die Ungläubigen nach Barletta in Apulien übertragen worden war, starb er am 2. April 1318 zu Neapel.

Trionfos Standpunkt kennzeichnen die Sätze: ich glaube, der Papst kann gar nicht alles wissen, was er vermöge seiner Macht thun darf, und: Nur die Macht des Papstes und keine andere stammt unmittelbar von Gott[3]). Gleichwohl wagt auch Trionfo dem Papste nicht dogmatische Unfehlbarkeit zuzuschreiben[4]). Besonders eingehend und mit unverkennbarer Rücksicht auf den Streit mit Kaiser Ludwig spricht er sich über die päpstlichen Rechte gegenüber dem Kaiser aus[5]). Unter zweien im Zwiespalt gewählten Candidaten, sagt er, gebührt es dem Papste jedenfalls die Wahl zu treffen; aber der Papst kann auch für sich allein einen Kaiser wählen und zwar, aus welcher Nation er will. Wenn anderen das Wahlrecht übertragen worden ist[6]), so geschah dieß nicht zu ihren Gunsten sondern zu Gunsten der Kirche und des christlichen Volkes, dessen Haupt der Papst ist. Wenn es also dem Papste für die Kirche heilsam scheint, so kann er den Kurfürsten das Wahlrecht jederzeit wieder entziehen. Wenn es nöthig ist, kann er die

---

[1]) S. Bellarmin l. c. 265. Oudin, l. c. 599.

[2]) Ausgaben s. bei Potthast unter Triumphus, vollständiger bei Friedberg (Zeitschrift f. Kirchenrecht, 93). Daß das Werk wahrscheinlich nicht vor Ausbruch des Streites mit Kaiser Ludwig geschrieben ist, zeigen die im folgenden mitgetheilten Stellen; erst seit 1323 gestalteten sich die hier besprochenen Fragen zu brennenden.

[3]) Einen eingehenden Auszug findet man bei Friedberg a. a. O.

[4]) Der Predigerorden jedoch, dem Beispiele seines hl. Thomas folgend, scheint damals den Glauben an dogmatische Unfehlbarkeit der Päpste gehegt zu haben; in diesem Sinne äußert sich wenigstens der Dominikaner Heinrich von Herford (Chronicon ed. Potthast, S. 271).

[5]) Die hierauf bezüglichen Stellen sind gesammelt bei Friedberg, De finium inter eccl. et civit. regundor. judicio, 237—244.

[6]) In der Erzählung von der Einsetzung des Kurfürstencollegiums durch Gregor V. folgt Trionfo dem Tolemeo von Lucca.

Wähler auch aus einer andern Nation als der deutschen ernennen. Die bloße Wahl gibt dem Kaiser noch kein Recht zur Regierung, bis er das Beneficium der päpstlichen Bestätigung erlangt. Im deutschen Königreich jedoch — sagt selbst Trionfo — kann der König gleich nach seiner Wahl ohne päpstliche Ermächtigung die Regierung ausüben. Zum Wesen der kaiserlichen Würde gehören Wahl und päpstliche Bestätigung; Salbung, Weihe und Krönung dagegen nur zur Feierlichkeit. Der Papst kann den Kaiser absetzen, excommuniciren, seine Unterthanen vom Eide der Treue entbinden. Wenn der Papst sieht, daß der Friede des christlichen Volkes mehr durch Erbfolge als durch Wahl im Kaiserreiche geschützt wird, so kann er die Erbfolge decretiren. Als Statthalter Gottes ist der Papst größer als irgend ein König oder Kaiser. Der Kaiser ist schon dadurch, daß er Diener Gottes ist, auch Diener des Papstes. Er hat ihm den Treueid zu schwören. Die kaiserlichen Gesetze hangen von der Autorität des Papstes ab nach demselben Rechte, nach welchem sie von den göttlichen Gesetzen abhangen.

Auf Vertheidigung der päpstlichen Ansprüche zielte wohl auch die Schrift des Burgunders Petrus de Palude oder Paludanus, Patriarchen von Jerusalem, de potestate ecclesiastica [1]); der c. 1328 auf Veranlassung des Cardinaldiakons Johannes von St. Theodor von dem Minoriten Franz Coti aus Perugia verfaßte Tractat De potestate ecclesiae [2]); ein Tractat des Andreas von Perugia gegen ein Edict Kaiser Ludwigs [3]) und das Werk De Romani pontificis eminentia sive candelabrum septenarium des Prämonstratensers Petrus de Lautra [4]). Alle diese Schriften sind noch ungedruckt.

---

[1]) Handschriften zu Rom in der Ottoboniana u. in der Bibliothek der Propaganda, letztere unter dem Titel: De regimine clavium seu potestate ecclesiastica. (Pertz, Archiv XII, 361, 411.) Raynald (1328, § 30), der eine Stelle daraus mittheilt, nennt die Schrift de eccl. potest. Cod. Vatic. 4109. Es ist wohl dieselbe Schrift, welche Bellarmin l. c. 271 als Tractatus egregius de causa immediata ecclesiasticae potestatis erwähnt. Auch die gegen die Irrlehre Johanns de Polliaco gerichtete Schrift des Petrus Paludanus, von der Raynald (1321, § 23) spricht, scheint nicht davon verschieden zu sein.

[2]) Oudin, a. a. O. 880 nennt den Verfasser Toti; in der Handschrift der Ottoboniana aber (Pertz, Archiv XII, 369): F. Coti de Perusia tractatus contra Ludovic. Bavar.

[3]) Pertz, Archiv a. a. O.

[4]) Erwähnt von Trithem, Chron. Hirsaug. (1690) II, 174.

Auch unter den Deutschen begegnen wir einem hervorragenden Vertreter der päpstlichen Richtung. Magister Konrad von Megenberg (de Monte puellarum), um 1309 geboren, wahrscheinlich von dem fränkischen, bei Schweinfurt gelegenen Mainberg stammend[1]), studirte zu Erfurt, las acht Jahre an der Universität Paris über Theologie und Philosophie und übernahm 1337 die Leitung der Schule bei St. Stephan in Wien. Seit 1342 lebte er in Regensburg, zuerst als Pfarrer an der St. Ulrichskirche, später auch als Kanoniker am Dom. Zugleich erscheint er als „Rathgeb in der Stadt Diensten", in deren Auftrag er 1357 nach Avignon ging, um für die Abtei St. Emeram einen Vergleich mit der Curie zu unterhandeln. Er starb am 14. April 1374 im fünfundsechzigsten Lebensjahre und fand im Frauenstift zu Niedermünster in Regensburg seine Ruhestätte[2]).

Als Schriftsteller war Megenberg von großer Fruchtbarkeit und Vielseitigkeit. Von ihm rührt die „deutsche Sphära", das erste Handbüchlein der Physik und Astronomie in deutscher Sprache, und das umfassendere „Buch der Natur", beide Werke übrigens nur Bearbeitungen lateinischer Vorlagen. Daran reihen sich eine größere und einige kleinere historische, zahlreiche theologische, dann aber auch einige publicistische Schriften[3]). Doch ist von den letzteren noch keine veröffentlicht.

Am frühesten unter seinen Schriften, welche sich auf Staat und Kirche beziehen, nämlich 1337, ist der Planctus ecclesiae in Germania verfaßt. Dem Gedichte, durch das vielleicht Bebenburgs analoge Klage des Reichs angeregt sein mag, gehen zwei Vorreden voraus, deren erste an den damals in päpstlicher Sendung in Deutschland weilenden Legaten Papst Benedikts XII., Arnold von Verdela (de Virdello), die andere an den päpstlichen Caplan Johann de Piscibus, Doctor des weltlichen Rechts, gerichtet ist. Deutlicher als diese Widmungen zeigen die wenigen Zeilen, die von dem Gedichte

---

[1]) Dieß hat Pfeiffer (s. flgd. Anmerkg.) sehr wahrscheinlich gemacht. Die Widmung der Oeconomica an Lupold von Bebenburg gilt also vielleicht auch dem ostfränkischen Landsmanne, mit dem Konrad zu Erfurt Bekanntschaft geschlossen haben kann.

[2]) Pfeiffer, Das Buch der Natur von Konrad von Megenberg, IX flgd., wo auch die weitere Literatur über ihn verzeichnet ist.

[3]) Pfeiffer, XIX flgd.

bekannt sind [1]), welchen Grad von Verehrung Megenburg dem Papste entgegentrug. Benedikt wird angerufen:

Flos et apex mundi, qui totius esse rotundi
Nectare dulcorum conditus aromate morum,
Orbis papa stupor, clausor coeli et reserator, (!)
Tu sidus clarum, thesaurus deliciarum,
Sedes sancta polus, tu mundo sol modo solus.

Im ersten Theile des Gedichtes klagt die deutsche Kirche über das Zerwürfniß zwischen dem Papst und Ludwig dem Baier. Der zweite Theil richtet sich gegen jene, zumal den Bettelorden angehörigen Kleriker, welche unter dem Gewande der Einfalt Gift in der Kirche verbreiten und die Spaltung nähren, also hauptsächlich gegen die gelehrten Minoriten am Münchner Hofe. Man darf in diesem Wiener Scholastiker und Regensburger Pfarr- und Domherrn einen Repräsentanten des Widerwillens erblicken, welcher die Weltgeistlichkeit gegen die Bettelorden, insbesondere die Minoriten beseelte, jener Gesinnung, welche im ersten Stadium des großen Kampfes, in der Nürnberger Protestation, den König Ludwig selbst zu ihrem, freilich bald zur Gegenpartei übergehenden Bundesgenossen gewonnen hatte [2]). Damit hängt es zusammen, wenn sich unter Megenbergs Werken auch ein zwischen 1362 und 1370 verfaßter Tractatus contra mendicantes ad papam Urbanum V. findet, sowie ein anderer De erroribus Begehardorum et Beginarum [3]), jener vielfach mit den abtrünnigen Minoriten, den Spiritualen und Fraticellen, in Berührung stehenden, von Papst Johann verbotenen und verdammten mönchsartigen Gesellschaften.

Das bedeutendste von Konrads publicistischen Werken war allem Anschein nach die Schrift Oeconomica, die vom geistlichen und weltlichen Staatshaushalte handelte und theilweise gegen die Theorien Marsiglios und Janduns gerichtet war. Leider kennt man davon nicht mehr als die von Struve aus einer jetzt verschollenen Handschrift mitgetheilte Widmungsepistel an Lupold von Bebenburg [4]). Da Lupold

---

[1]) Mitgetheilt nach Labbe bei Oudin, Script. eccl. III, 902. Die zur Zeit Oudins in der Bibliothek des Dr. med. Renatus Moraeus zu Paris befindliche Handschrift ist betitelt: Planctus ecclesiae in Germania, auctore Conrado de Magenberg, anno 1337, aetatis suae 28.

[2]) S. oben, S. 22, 23.

[3]) Ein Bruchstück daraus ist veröffentlicht in der Bibliotheca patrum, Lugd., XXV, 310.

[4]) Struve, Acta liter. Jenae 1706. Fasc. IV, 81—91.

in derselben schon Bischof von Bamberg genannt wird, muß man die Entstehungszeit dieser Schrift zwischen 1353 und 1363 suchen. Damals war nach Aufhebung des Interdicts und unter der gegen die Kirche so nachgiebigen Regierung Karls IV. das Interesse an den kirchlich-politischen Streitfragen bereits wieder erlahmt und mit dieser mangelnden Theilnahme hängt es wohl zusammen, daß sich außer der von Struve benützten Handschrift bisher keine weitere entdecken ließ.

Der Inhaltsübersicht, wie sie in dem Widmungsschreiben mitgetheilt wird, entnehmen wir, daß das zweite Buch handelt: „de regimine curiensium populorum utpote principum secularium atque ministrantium eis in curiis eorum, precipue tamen de regimine Cesaris augusti.“ Von den vier Abtheilungen, in die es zerfällt, handelt die erste de electione in communi, die zweite de electione in speciali principis Romani atque de confirmatione ac coronatione ipsius in Roma. „Tractatus tertius est de auctoritate et potestate imperatoris, quam precipue assumpsi propter rationes Johannis de Gandavo (sic!) et Marsilii de Padua, astruere nitentium, quod imperator habeat constituere papam, non perpendentes, ut cum pace dicam, quod magna differentia est inter imperatorem olim et inter nunc reges et imperatores. De primis enim propheta dicit: astiterunt reges terre et principes convenerunt in unum adversus Dominum et adversus Christum eius; de secundis autem utpote fidelibus subiungit: sed nunc reges, intelligite, erudimini qui judicatis terram, servite Domino in timore et exultate ei cum tremore; si namque sancti in gloria, ubi regnat Ecclesia triumphans, gladios in manibus habent ancipites ad faciendum vindictam in nationibus increpationes in populis, ad alligandos reges eorum in compedibus et nobiles eorum in manicis ferreis, non est incongruum vicarios eorum, in quorum gutture est exaltatio Dei et meditatio veritatis atque in labiis eorum detestatio impiorum, regibus et principibus praeesse in ecclesia militante. Totus enim mundus est in ecclesia, quamvis totus mundus ecclesiam odiat, et si imperatorem pape obedire magistro, papam tamen injurari augusto non commendo. Interdum etiam fateor me forsitan metas debiti non tamen viri (sic!) aliqualiter accessisse in construendo pape auctoritatem et hoc propter oppositarum opinionum factum est confusionem. Quandoque vero dedi verba cum salibus asperiora nostris Theutonicis, amica tamen monitione precipue tamen

propter discordiam eorum. Quid enim proderit regem Romanorum elegisse et sibi minime obedivisse? imo quid proderit principem habere et principi suo invidere? Utinam prima saperent et intelligerent ac novissima providerent! Gens plerumque furiosa et sui capitis est; sepe tum et multum hoc mecum cogitavi, qualiter aquila Romana, iam a longis retroactis temporibus utplurimum deplumata, forsitan aliquali volatu restaurari valeret, et potissimum ad hanc deveni considerationem, ut princeps eligeretur sapiens, dives et fortis, fortitudine inquam militari, quorum si unum defecerit, imperium nemo recuperabit, divitie namque potentiam implicant et sapientia fortunam vincere videtur. Et forsan jam talis adest in foribus nostris, in persona videlicet magnifici Caroli serenissimi Augusti, cui deus misericors successus suos augeat in advocatie sue venerabilis incrementum. Dico tamen unum, quia stultus tacere non potest, quod displicet mihi id quod audio, videlicet regem utplurimum immunitum incedere et inermem, nemo etenim tot tantis talibusque venatur insidiis, quot quantis qualibusque princeps, defensor equitatis. Subvenire igitur deceret serenissimo Augusto predecessorum periculum cumulatum, maxime tamen res adhuc recens incliti avi sui divi quondam imperatoris Henrici, qui ubi pax ab omnibus fidelibus queritur non solum terrenorum tranquillitatis sed eternarum viaticus deliciarum, misere fuit interemtus. Sed hec hactenus regrediendo itaque dico, quod tractatus quartus secundi libri est de regimine curie imperatoris."

Das dritte Buch, De domibus divinis, enthält die drei Tractate: de regimine domus scholastice; de regimine prelatorum ecclesie et de differentiis cleri atque de officiis divinis, quibus domus divine regulantur; de auctoritate summi pontificis atque de regimine curie ipsius.

Der Kaiser soll dem Papst als Lehrer gehorchen, der Papst darf aber auch den Kaiser nicht verunglimpfen. Und: Was nützt es den König (sich selbst) zu wählen, wenn man ihm doch nicht gehorcht? Aus diesen Sätzen könnte man für Megenberg eine wenn auch mehr zum Papste neigende, doch vermittelnde Stellung im Streit der beiden höchsten Gewalten und patriotischen Unmuth über die deutsche Zwietracht folgern. Und wenn er betont, daß zwischen den altrömischen Kaisern und den jetzigen deutschen Herrschern doch ein großer Unterschied sei,

daß es also zu nichts führen könne, wenn man diesem gesunkenen Kaiserthume stets nur die Rechte der römischen Imperatoren vindiciren wolle, könnte man darin eine gesunde Opposition gegen Lupolds phantastische Theorie eines Weltreichs erblicken. Indessen lehren uns zwei andere Schriften Megenbergs, über welche erst neuerdings Höfler Mittheilungen gemacht hat [1]), daß alle diese Schlüsse fehlgehen würden, daß in Megenberg weder eine gemäßigte Richtung der päpstlichen Partei noch nationale Gesinnung noch eine zurückhaltendere Auffassung des Kaiserthums gesucht werden darf.

Der erste dieser Tractate, der von 1355 datirt und von einer Vorrede an Karl IV. begleitet ist, trägt den Titel De translatione imperii [2]). Er lehnt sich im historischen Theil vielfach an die Schrift Lupolds von Bebenburg an, dieses „Smaragdschreines beider Rechte", wie er genannt wird, bekämpft aber im doctrinären Theile in ganz anderem Sinne, als Lupold gethan, die Beschlüsse von Rense. Megenberg stellt sich einfach auf den Standpunkt, den Johann XXII. gegenüber dem deutsch-römischen Reiche eingenommen und womit er alle diese Wirren heraufbeschworen hatte. Denn was ist es anderes, wenn Megenbergs Ausführungen in den Sätzen gipfeln: Der Papst hat nach göttlichem Rechte, regelmäßig und nicht zufällig, das Kaiserthum an die Deutschen übertragen; die Nomination und Approbation des erwählten römischen Königs gehört dem Papste und der römischen Kirche an; der Erwählte kann nicht schon in Folge der Wahl den königlichen Namen annehmen und die Rechte und Güter des Reichs in Italien und anderen Theilen des König- und Kaiserreichs administriren. Wenn dann auch anerkannt wird, daß der Papst die dem Kaiser eigenthümlichen Rechte so wenig üben dürfe wie der Kaiser die des Papstes, so wird doch der kaiserliche Krönungseid als Homagialeid erklärt und behauptet, daß das Kaiserthum nicht unmittelbar von Gott stamme und daß der Papst beide Schwerter führe.

Auch bei Megenberg begegnet man wieder dieser Verquickung zwischen deutschem Königthume und römischem Kaiserthume. Nicht die Wahl, nicht die Krönung in Aachen, erst die päpstliche Bestätigung

---

[1]) Aus Avignon, 24 flgd.

[2]) Die Ueberschriften der Capitel und näheres über diesen und den folgenden Tractat s. bei Höfler a. a. O. Einer derselben oder beide zusammen sind wohl auch unter dem Politicorum liber unus zu verstehen, welchen nach Oudin (Script. eccles. III, 902 u. a.) Megenberg verfaßt hat.

gibt nach ihm das Recht zur königlichen Regierung. Darin ist der deutsche Megenberg päpstlicher gesinnt als selbst Trionfo. Wie der Kaiser und die Kurfürsten in Rense und Frankfurt die Selbständigkeit nicht nur des Königthums sondern auch des Kaiserthums beansprucht hatten, so behauptet Megenberg die Abhängigkeit nicht nur des letzteren sondern auch des ersteren von der Curie. Das Kaiserthum aber ist ihm, wie seinem Gönner Bebenburg, noch immer die Weltmonarchie: Sofern nicht einige Könige und Völker, meint er, in Folge besonderen Rechtes der Kirche unmittelbar unterworfen sind', haben sich alle dem römischen Kaiserthume zu unterwerfen.

Aventin erwähnt[1]), daß Megenberg ungefähr sieben Jahre nach Kaiser Ludwigs und Ockams Tode gegen die Bücher Ockams, Marsiglios und Lupolds von Bebenburg „ein ander Buch" geschrieben habe, „so noch vorhanden, zu König Carl, darinn er oftgenannten Barfüsser Wilhelm von Ockam ein Erzketzer schalt, der den frommen Kaiser Ludwig (so sunst ein redlicher, weiser, geschickter Fürst gewesen sei) verführt habe wider den Papst, legt alle Schuld auf den Münch, entschuldiget den Kaiser, nennt auch weiter den Wilh. von Occam ein Verführer der Gelehrten und Hohenschul, der ein neuwe Lehre, ein neuwen Weg in der heil. Schrift, Philosophei, Grammatica und andere Künste aufgebracht habe." In seinen Annales Boiorum[2]) nennt Aventin die Schrift: Tractatus pro Romana ecclesia et pontifice Johanne XXII. contra Wilhelmum Occam. Diese Schrift darf man nun, wiewohl sich Aventins Angaben hier vielfach als ungenau erweisen, in dem zweiten der politischen Tractate Megenbergs erkennen, deren hauptsächlicher Inhalt durch Höfler bekannt geworden ist[3]). Derselbe ist bald nach dem Tode Baldewins von Trier (25. Januar 1354) verfaßt, gleich dem ersten dem Könige Karl gewidmet und wendet sich gegen die Abhandlung Ockams De electione Caroli IV. Er nimmt den Papst Clemens und Karl IV. gegen die Angriffe Ockams in Schutz, „dieses Scholasten, der bereits den dritten Theil der Schulmänner auf seine Seite gezogen habe", und behauptet unter anderm, daß die Eide der Kurfürsten zu Rense unerlaubt gewesen seien, da die Prüfung und Bestätigung des erwählten römischen Königs dem römischen Stuhl zukomme. „Und wenn

---

[1]) Chronica (ed. 1580), p. 402.
[2]) Ingolstad. 1554, Lib. VII, p. 786.
[3]) Aus Avignon, 29—31.

der apostolische Stuhl mehr für die Interessen Frankreichs als anderer Staaten sorgt, so kömmt dieß daher, daß dieses Reich ihm von jeher mehr angehangen hat."

So ist Megenberg, der die unter Ludwig dem Baier wachgerufene literarische Bewegung noch einige Zeit unter seinem Nachfolger fortführt, der Vertreter einer Partei, die kein Bedürfniß nationaler Würde und Selbständigkeit kannte und sich die Augen vor all dem Unheil verschloß, das durch die päpstliche Einmischung über Deutschland gebracht worden war; er ist der getreue theoretische Ausdruck für das Abhängigkeitsverhältniß, in welchem sich die Regierung des Luxemburgers in ihrer ersten Periode gegenüber der Curie verhielt. Bald darauf aber machte die goldene Bulle, wodurch sich auch Karl auf den Standpunkt der Beschlüsse von Rense begab, derartige klerikale Auffassungen des deutschen Reiches für längere Zeit verstummen.

---

§. 16.

Schluß.

Marsiglio und Ockam gehören in ganz besonderem Maße zu jenen Persönlichkeiten, deren geschichtliche Bedeutung erst lange nach ihrem Tode in klarem Lichte erscheint. Man muß einen sehr erhöhten Standpunkt einnehmen, um ihre Wirksamkeit gerecht zu würdigen, man muß sich die Frage vorlegen, welchen Gang die Weltgeschichte genommen haben würde, wenn die Ansprüche der Päpste nie einem Widerstande begegnet wären. Und da die päpstliche Macht, so sehr sie sich bemühte auch materielle Stützen zu gewinnen, im Grunde doch stets auf geistigen Wurzeln fußte und durchaus von der öffentlichen Meinung abhing, so beansprucht jeder Krieg gegen sie, der mit geistigen Waffen geführt ward, eine besondere Bedeutung.

Es ist ein welthistorischer Moment, da in Marsiglio und seinen Genossen verkörpert recht eigentlich zum erstenmale die auf Universitäten großgezogene humanistische Bildung dem Papstthume entgegentritt. Niemand wird einen Zufall darin erblicken, daß Marsiglio, Jandun, Ockam, Ubertino von Casale, Nikolaus von Autrécourt, gerade die hervorragendsten unter den damaligen Widersachern der Päpste, an einer Universität gewirkt haben und daß die Namen Jandun, Ockam und Autrécourt auch in der Geschichte der Philosophie genannt werden. Genährt von den gesunden Gedanken der antiken Literatur gewann man erst wieder die Kraft, das Phantastische, Verschwommene, Ungesunde der christlich-mittelalterlichen Bildungen abzuschütteln. Mit Marsiglio und Ockam dringt der frische, schneidige Luftzug klarer Gedanken in die moderige Atmosphäre denkfauler Ueberlieferung oder des mühsam erkünstelten, der Vernunft Hohn sprechenden Systems; in die unbesiegbar scheinende Zwingburg des Geistes wird die erste Bresche geschossen und der Gedanke wird wach, ob denn diese mittelalterliche Weltordnung, die sich selbst als eine für alle Ewigkeit ge-

gründete hinstellte, von der allgemeinen Vergänglichkeit der irdischen Dinge befreit, ob sie nicht am Ende auch nur ein Durchgangspunkt sei und auf demselben natürlichen Wege, wie sie entstanden, auch altern und vergehen werde.

Für den Augenblick hat allerdings der Kampf dieser Gelehrten gegen die Päpste keine positiven Ergebnisse von einiger Dauer erzielt. Sie waren zu sehr Doctrinäre und Theoretiker, um mit den gegebenen Verhältnissen rechnen und eine erfolgreiche politische Wirksamkeit entfalten zu können, ihre Ideen der öffentlichen Meinung zu weit vorausgeeilt, um dieselbe mit sich fortzureißen. Dazu wollte eine ungünstige Fügung, daß der Herrscher, dem sie sich zu Dienst stellten, nach Geist und Charakter so unbedeutend war, daß ihm jede nachhaltige Einwirkung auf den Gang der Ereignisse versagt bleiben mußte. Und was die Stellung der gelehrten Flüchtlinge zu diesem Kaiser betrifft, so ist die Förderung, die seine Sache durch ihren Geist und ihre Wissenschaft erfuhr, durch die schlimmen Wirkungen der extremen und unzeitgemäßen Maßregeln, zu denen sie ihn drängten, wahrscheinlich mehr als aufgewogen worden. Doch darf man ihren Einfluß nach dieser Seite auch nicht zu ungünstig beurtheilen. Ließe es sich freilich feststellen, daß Ludwig ohne das Dazwischentreten Marsiglios sich mit den vom Reichsrecht dargebotenen Widerstandsmitteln begnügt und schon 1327 in jene Bahnen eingelenkt hätte, welche erst nach elf Jahren zu Rense und Frankfurt betreten wurden, so müßte man die politische Thätigkeit seines Leibarztes der schlimmsten Früchte anklagen. Man erkennt aber leicht, daß die Sachlage beim Antritt des Römerzuges eine ganz andere war als 1338. Ludwig hatte damals andere Ziele, andere Bundesgenossen, andere Gegner. Er wollte die Kaiserkrone erlangen und die deutsche Herrschaft in Italien erneuern, er mußte auf die Wünsche und Stimmungen der italienischen Gibellinen Rücksicht nehmen und er stand jenem Papste gegenüber, der den ungerechten Streit angefacht hatte.

Da die Päpste Sieger blieben und nach Ludwig ein von der Kirche gänzlich abhängiger Herrscher den deutschen Thron bestieg, konnten die von der Curie verdammten Lehren der kühnen Neuerer zunächst keine große Verbreitung und keinen nach außen zu Tage tretenden Einfluß gewinnen. Denn in diesen Zeiten war es eine nichts weniger als wirkungslose Maßregel, wenn gegen eine Schrift ein päpstliches Verbot gerichtet wurde. Gleichwohl wird man schon die nächsten geistigen Wirkungen, welche das Auftreten der Münchner

Ketzer hervorbrachte, nicht unterschätzen dürfen. Wie viel war es schon werth, daß die Päpste bei ihren Gelüsten nach weltlicher Suprematie und nach unumschränkter Herrschaft über die Geister auf die Aeußerungen eines muthigen Freiheitssinnes stießen, der ihren Rechtsverletzungen entgegentrat, ihre Fesseln nicht duldete und ihren Ansprüchen eine Schranke wies. Wenn von den Tagen Kaiser Ludwigs bis zum Jahre 1450 kein dem Papalsystem gewidmetes Werk mehr erscheint [1]), wenn dann im Beginne des folgenden Jahrhunderts die Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst sich mit verhältnißmäßiger Leichtigkeit geltend macht, so kann man nicht verkennen, daß eine veränderte geistige Strömung eingetreten ist, und wird nicht fehlgehen, wenn man der Thätigkeit Marsiglios und Ockams einigen Antheil an diesem Umschwunge beimißt. Mit Johann XXII. und Clemens VI. haben die Ansprüche der Päpste auf Weltherrschaft, haben auf längere Zeit auch ihre absolutistischen Gelüste den Höhepunkt erreicht.

Recht aufgegangen ist die Saat der Gedanken, welche Ludwigs gelehrte Bundesgenossen ausgestreut haben, erst zur Zeit der Reformation. Aber schon bei deren näheren Vorläufern werden wir hie und da Spuren ihrer Wirkungen erkennen dürfen. Von Wiclif urtheilte Papst Gregor XI., daß mehrere seiner Sätze sehr an die Doctrinen des Defensor pacis erinnerten [2]). Johannes Gerson, der hervorragendste Vertreter der zu Reformen geneigten Richtung innerhalb der Kirche, verweist in seinem Tractat Quomodo et an liceat in causis fidei a summo pontifice appellare seu eius iudicium declinare auf den Dialog Ockams [3]), wo dieselbe Frage so eingehend und eifrig be-

---

[1]) Janus, der Papst und das Concil, S. 309.

[2]) Schreiben Gregors XI. an König Richard von England v. 22. Mai 1378: quarum (Wiclifi conclusionum) aliquae licet quibusdam mutatis terminis sentire videntur perversas opiniones et doctrinam indoctam damnatae memoriae Marsilii de Padua et Johannis de Gauduno (l. Ganduno), quorum liber per felicis recordationis Johannem papam 22. reprobatus extitit et damnatus. Gedruckt u. a. unter den testimonia auctorum de Marsilio in der Ausgabe des letzteren von 1599. — Auch in den Schriften Gregors von Heimburg erinnert manches an Marsiglio, ohne daß sich jedoch eine directe Benutzung nachweisen ließe. S. Brockhaus, Gregor von Heimburg. Leipzig 1861.

[3]) Hanc autem materiam latissime et studiosissime prosecutus est et fundavit Okam in dyalogo suo, cuius solius autoritati non oportet inniti, quamvis fuerit egregius theologus, sed innitendum est rationibus suis, pro quanto robur et autoritatem accipiunt a sacra scriptura, cuius contemptus cum suis professoribus sepe duxit et ducet in errores.

handelt worden sei, und ertheilt dem Verfasser das Lob eines ausgezeichneten Theologen. Ockams Schriften, von denen ein wichtiges Stück in umgearbeiteter Form schon im vierzehnten Jahrhundert in Frankreich weitere Verbreitung gefunden hatte, wurden dann in den Siebenziger und Neunziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts größtentheils durch den Druck veröffentlicht. Im Jahre 1512 hat der Pariser Theologe Jakob Almain, der sich auch mit Marsiglio vertraut zeigt [1]), die Octo quaestiones Ockams überarbeitet [2]). Luther in seinen Werken [3], die Protestanten in ihren Staatschriften berufen sich wiederholt auf Ockam [4]). Der Defensor pacis wurde zuerst 1522 gedruckt und erregte sogleich großes Aufsehen; auch ein Gegner bezeugt, daß das Buch insbesondere von Staatsmännern eifrig gelesen und hoch gefeiert werde [5]). Durch deutsche und englische Uebersetzungen und wiederholte Ausgaben wurde im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert seine Verbreitung in weiten Kreisen gefördert. Der Einfluß seiner kühnen Lehren war damals so groß, daß man von kirchlicher Seite für nöthig hielt ihm neuerdings eine Widerlegungsschrift gegenüberzustellen, die Hierarchiae ecclesiasticae assertio des Alberto Pighio [6]).

So haben Marsiglio und Ockam nicht umsonst gedacht und gewirkt. Sie sind die Vorläufer einer Bewegung, die im sechzehnten Jahrhundert, als sich eine religiöse und nationale Strömung mit der wissenschaftlichen verband, die größten Erfolge, aber selbst in unseren Tagen noch keinen völligen Abschluß erreicht hat. Ewig waltet der Geist, der das Leben immer neu gestaltet; es ist vergebliches Bemühen ihn in starre Formen zu bannen.

---

[1]) Goldast, Monarchia I, 589.

[2]) Expositio de suprema potestate ecclesiastica et laica circa quaestionum decisiones magistri Guillermi de Ockam super potestate summi pontificis bei Goldast l. c. 588.

[3]) Die von Walch besorgte Ausgabe von Luthers Werken verweist auf diese Stellen, XXIII, 776.

[4]) Goldast l. c.; dissertatio de autoribus unter Almain und Ockam.

[5]) Pighio in der Vorrede: velut antagonisten quendam delegimus Marsilium Patavinum, ... eo, quod hunc studiose legi et magnifieri cernerem a plerisque, qui secularibus adsunt a consiliis. Pighio meint auch, daß Luther einen großen Theil seiner Irrlehren aus Marsiglio geschöpft habe.

[6]) Ed. Köln 1538.

Beilage I.

Uebersicht der theoretischen Literatur über Staat und Kirche von Thomas von Aquino bis zum Schisma.

1270 — 1370.

Es scheint mir wünschenswerth, hier eine Uebersicht über die publicistische Literatur in dem Jahrhundert von 1270 — 1370 folgen zu lassen, da Potthast in seiner Bibliotheca historica medii aevi nur einen kleinen Theil dieser Schriften aufgenommen und Friedberg in dem Excursus ad lib. I cap. 2. De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio p. 245—251, nur jene Schriften verzeichnet hat, welche die Kirche angreifen. Ausgeschlossen von unserer Uebersicht sind die Staatschriften, die Rechtsbücher, die rein historischen wie theologischen Schriften. Viele Tractate, die hieher gehören, sind noch nicht einmal dem Titel nach bekannt. Besonders die vaticanische Bibliothek scheint daran sehr reich zu sein; Bethmann erwähnt unter Nr. 4107—4157 nicht näher bezeichnete Werke de potestate ecclesiae, papae, concilii, imperii u. dgl., worunter sich manche aus unserer Zeit befinden mögen. (Pertz, Archiv XII, 242). Nach Höfler (Kaiserthum und Papstthum, 141) bergen auch die Pariser Bibliothek und die Laurentiana in Florenz noch eine Fülle derartiger Tractate. Von den Ausgaben citire ich gewöhnlich nur die neueste oder zugänglichste.

Entstehungszeit.	Verfasser.	Schriften.	Ausgaben oder Handschriften.
Vor 1274	Thomas von Aquino.	De regimine principum, 1. Buch und vier Capitel des 2.	Thomae Aquinatis opera Parmae, Tom. XVI.
"	"	Commentar zu Aristoteles Politik.	l. c. t. XXI.
c, 1280—1316.	Aegidius Colonna v. Rom.	De regimine principum, Libri 3.	Ausg.: s. l. (August.) p. Gunth. Zainer. 1473; p. Stephan. Plank. Rom. 1482; p. Simon. Bevilaquam. Venet. 1498; Venet. 1502; Romae 1556 [1]). 1494 erschien in Sevilla eine spanische Uebersetzung: Regimiento de los principes p. Conr. Aleman.

[1]) Lorenz' (Geschichtsquellen, 328) Vermuthung, daß die Schrift noch ungedruckt sei, ist demnach irrig.

Entstehungszeit.	Verfasser.	Schriften.	Ausgaben oder Handschriften.
c. 1280—1316.	Aegidius Colonna v. Rom.	De ecclesiastica potestate.	Auszüge nach einer Pariser Handschrift bei Ch. Jourdain, Un ouvrage inédit de Gilles de Rome, im Journal général de l'instruction publique, 1858. S. 122 u. 130. S. ob. S. 140.
Nach 1281, wahrscheinlich 1285.	Jordan von Osnabrück.	Chronica qualiter Romanum imperium translatum in Germanos sit.	Ed. Waitz, Abhandlungen der k. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. 14. Bd. Göttingen 1869. S. ob. S. 159.
c. 1290—1327.	Engelbert, Abt von Admont.	De regimine principum. *Philosophus dicit.*	Ed. J. Georg. Theophil. Huffnagl (s. a.) S. oben S. 162.
1294.	Aegidius Colonna v. Rom.	De renuntiatione papae.	Ed. in Roccaberti, Bibliotheca pontificia i. 2. Bd.
Nach 1298.	Tolomeo von Lucca.	De regimine principum des Thomas von Aquino, 3. u. 4. Buch.	Thomae Aquinatis opera. Parmae. T. XVI.
c. 1300—1400.	Unbekannt.	Tractatus de aetatibus ecclesiae. *Cogitanti mihi.*	Goldast, Monarchia, I, 25. S. oben S. 153, Anm. 2.
1300.	Wahrscheinlich Peter Dubois.	Summaria brevis et compendiosa doctrina felicis expeditionis et abbreviationis guerrarum ac litium regni Francorum.	Mitheilungen daraus von Wailly im 18. Bd. der Mémoires de l'académie des inscriptions. S. oben S. 144.
1301.	Peter Dubois.	Deliberatio super agendis a Philippo rege contra epistolam papae. *Quod autem papa.*	Fragment bei Dupuy, Hist. du differend, Preuves, 44.
Wahrscheinlich c. 1303.	Vielleicht Peter Dubois.	Quaestio de potestate papae *Rex pacificus Salomon.*	Ausg. bei Dupuy, Hist. du differend, Preuves, 663. S. oben S. 141.
c. 1303.	"	Supplication du pueuble de France au roy contre le pape Boniface VIII.	Ausg. bei Dupuy, Preuves, 214.
c. 1303.	"	Disputatio inter militem et clericum super potestate praelatis ecclesiae atque principibus terrarum commissa. *Clericus sermonis sui exordium.*	Schard, De jurisdictione imperii, 677; Goldast, I, 13. S. oben S. 145.
c. 1303.	Johann Quidort von Paris.	Tractatus de potestate regia et papali. *Interdum contingit.*	Schard 142. Goldast, II, 108. S. oben S. 148.
c. 1307—1310.	Engelbert, Abt von Admont.	De ortu, progressu et fine Romani imperii liber. *Consedentibus et colloquentibus mecum.*	Ed. Basileac 1553, cum Gasp. Bruschii praefatione. S. oben S. 163.
1308—1311.	Wilhelm Durand d. j. (1296-1328 Bischof v. Mende, Mimate).	Tractatus de modo celebrandi generalis concilii.	Ausg.: Paris 1545, 1617, 1635, 1671.

Entstehungszeit.	Verfasser.	Schriften.	Ausgaben oder Handschriften.
c. 1310 — 1330.	Engelbert v. Admont.	Speculum virtutum. *Gloriosis dominis.*	Pez, Bibliotheca Ascetic. T. III. S. oben S. 162.
c. 1310 — 1320.	Landulfus de Colonna (oder Raoul de Coloumelle? Kanoniker v. Chartres oder Siena?)	De statu et mutatione Romani imperii oder Tractatus de translatione imperii. *Multae venerationis et sapientiae viro.*	Schard, 286. Goldast. II, 88. S. oben S. 171.
c. 1311 — 1313.	Dante.	De Monarchia.	Schard, 237. S. oben S. 169.
Zwischen 1324 u. c. 1326.	Marsiglio von Padua unter Mitwirkung Johanns von Jandun.	Defensor pacis. *Omni quippe regno.*	S. oben, S. 36, 193.
Zwischen 1324 u. c. 1328.	Augustinus Triumphus.	Summa de potestate ecclesiastica ad papam Johannem XXII.	S. oben, S. 286.
Wahrscheinlich c. 1325 od. 1326.	Marsiglio von Padua.	Tractatus de translatione imperii. *Primum capitulum est.*	S. oben, S. 173.
c. 1328.	Andreas de Perusio.	Tractatus contra edictum Ludovici Bavari.	Handschr.: s. 15. Ottoboniana zu Rom, Nr. 2795. S. Pertz, Archiv, XII, 369
"	Minorit Fr. Franc. Coti oder Toti de Perusio.	Tractatus de potestate ecclesiae contra Lud. Bav.	S. Pertz, Archiv a. a. O.; vergl. Oudin, Script. eccl. III, 880.
"	Petrus Paludanus, Patriarch v. Jerusal.	De potestate ecclesiastica.	S. oben, S. 287.
1329.	Peter Bertrand, Professor beider Rechte, Bischof von Autun, später Cardinal.	Actio Petri de Cugneriis etc. *Libellus iste conflatus est.*	Goldast II, 1261. Vergl. Raynald, 1329, § 75.
Zwischen 1330 u. 1333.	Wilhelm von Ockam.	Opus nonaginta dierum, als 6. Tractat des 3. Theils dem Dialogus Ockams eingefügt. *Doctoris gentium.*	S. oben, S. 242.
1331.	Alvaro Pelayo.	De planctu ecclesiae.	S. oben, S. 283.
1331, Apr. 25.	Michael von Cesena.	Tractatus contra errores Johannis papae. *Universis fratribus.*	S. oben, S. 247.
c. 1331 (?).	Petrus de Lautra, Prämonstratenser.	De Romani pontificis eminentia opus sive candelabrum septenarium; libr. 3.	Erwähnt v. Trithem, Chron. Hirsaug. (1690), II, 174. S. oben, S. 287.
"	"	Contra Michaelem de Caesena et ejus sequaces, Romanum pontificem contemnentes. Lib. 1.	Erwähnt von Trithem a. a. O.
1333, Jan. 24.	Michael von Cesena.	Literae ad omnes fratres ordinis minorum. *Universis et singulis ministris.*	S. oben, S. 248.
c. 1333.	"	Literae deprecatoriae. *Serenissimo ac christianissimo pricipi.*	S. oben, S. 248.

Entstehungszeit.	Verfasser.	Schriften.	Ausgaben oder Handschriften.
1333 oder 34.	Wilhelm von Ockam.	Tractatus de dogmatibus Johannis papae; als 2. Theil dem Dialogus Ockams eingefügt. *Verba oris ejus.*	S. oben, S. 244.
1335—38.	"	Compendium errorum Johannis papae. *Secundum Bokkyg (sic!) super sacram scripturam.*	S. oben, S. 245.
1335—49.	"	Defensorium contra errores Johannis papae. *Universis Christi fidelibus.*	S. oben, S. 246.
1337.	Konrad von Megenberg.	Planctus ecclesiae in Germania.	Nachricht darüber bei Labbe, Bibliotheca nova ms. librorum, S. 235. S. oben, S. 288.
1338.	Aus dem Kreise der Minoriten am Hofe Kaiser Ludwigs.	Informatio de nullitate processuum papae Johannis contra Lud. Bav. *In nomine domini. Amen. Pro informatione simplicium.*	Freher, Script. I, 616. Goldast, Monarchia, I, 18. S. oben, S. 98.
"	"	Articuli de juribus imperii et praelatorum ac principum, ad quos pertinet imperatoris electio, et de jure domini Ludevici 4. imperatoris. *Subsequenter ponuntur articuli.*	Mitgetheilt von Nicolaus Minorita; Boehmer, Fontes IV, 592. S. oben, S. 99.
"	"	Tractat gegen die Päpste Johann XXII. u. Benedikt XII. Contra vero predicta jura — totaliter renunciaret.	Mitgetheilt von Nicolaus Minorita. l. c., 597. S. oben, S. 101.
"	Bonagratia von Bergamo.	Gutachten über die Verbindlichkeit der gegen Kaiser Ludwig geschworenen Eide. *Ad predictam questionem.*	Mitgetheilt von Nicolaus Minorita, l. c. 606. S. oben, S. 99.
"	Unbekannt.	Bestimmung der Rechte, welche einem gewählten Könige und Kaiser nach den Rechten und Gewohnheiten des Reiches zustehen. *Subscripta videntur esse.*	Mitgetheilt von Ficker, Zur Geschichte des Kurvereins von Rense, Beilage VI S. 709. S. oben, S. 106.
1338—1340.	Lupold v. Bebenburg.	De jure regni et imperii.	S. oben, S. 107, 180.
c. 1338—1350.	Unbekannt.	Brevis tractatus oder Determinatio compendiosa de jurisdictione imperii et auctoritate summi pontificis circa imperium. *Quoniam apud multos vertitur in dubium.*	Handschriften: Stadtbibliothek in Bremen (Pertz Archiv VII, 692); Hof- u. Staatsbibliothek in München, cod. lat. 5832 (saec. 16.) fol. 121—137[1]).

[1]) Die letztere Handschrift scheint unvollständig; denn die Inhaltsübersicht spricht von 30 Capiteln, während nur 15 folgen. Trotzdem lauten die Schlußworte: .... qui est benedictus in saecula saeculorum

Entstehungszeit.	Verfasser.	Schriften.	Ausgaben oder Handschriften.
Zwischen 1339 u. 1342.	Wilhelm von Ockam.	Super potestate summi pontificis octo quaestiones. *Sanctum canibus.*	S. oben, S. 249.
c. 1340—1363.	Lupold v. Bebenburg.	Libellus de zelo catholicae fidei veterum principum Germanorum, dem Herzog Rudolph von Sachsen gewidmet.	Schard 410. S. oben, S. 190.
"	"	Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum. *Romanorum Cesarum.*	S. oben, S. 190.
c. 1340—1374.	Konrad von Megenberg.	De erroribus Begehardorum et Beginarum.	Bruchstück in der Bibl. Patr. Lugd. XXV, 310.
1341.	Otto Baldeman von Karlstadt.	Deutsche Uebersetzung des Ritmaticum von Bebenburg.	S. oben, S. 190.
1342.	Wilhelm von Ockam.	Tractatus de jurisdictione imperatoris in causa matrimoniali. *Divina providentia disponente.*	S. oben, S. 254.
"	Angeblich Marsiglio von Padua.	Tractatus de jurisdictione imperatoris in causa matrimoniali. *Ad ampliorem evidentiam.* Wahrscheinlich unecht.	S. oben, S. 234.
1342 oder 43.	Wilhelm von Ockam.	Dialogus, pars 1. *In omnibus curiosus existis.*	S. oben, S. 257.
"	"	Dialogus, pars 3, tractatus 1 u. 2. *Discipulus Salomonis utcunque.*	S. oben, S. 262.
1347—49.	"	De electione Caroli IV. *Quia sepe viri ignari.*	Mittheilungen daraus bei Höfler, Aus Avignon, 13. S. oben, S. 271.
c. 1350.	Cardinal Nicolaus Roselli, Dominikaner aus Tarragona.	De jurisdictione ecclesiae super regnum Apuliae. *Quaestio movetur ab aliquibus.*	Ausg.: Baluze, Miscellanea. ed. Mansi, I, 468.
c. 1350—1370.	Petrarca.	Epistolae de juribus imperii Romani etc.	Ausg.: Goldast, Monarchia II, 1345 (l. 1445) — 1465.
1352—1362.	Konrad von Megenberg.	Oeconomica.	Notiz bei Struve, Acta lit. IV, 81—91. S. oben, S. 289.
1354 oder 1355.	"	Tractatus de translatione imperii.	Auszüge b. Höfler, A. Avignon S. 26—29. S. oben, S. 292.

Amen. Explicit compillatio breuis de jurisdictione imperii etc. Döllinger (Papstfabeln 96), der eine Stelle aus der Schrift mittheilt, setzt sie ebenfalls in die Zeit Ludwig des Baiers. Daß es sich aber dabei um die Vertheidigung specieller Maßregeln des Kaisers handle, ist, wie mir eine flüchtig Durchsicht der Münchner Handschrift gezeigt hat, eine irrige Annahme Lorenz'. (Geschichtsquellen 318.)

Entstehungszeit.	Verfasser.	Schriften.	Ausgaben oder Handschriften.
1354 oder 1355.	Konrad von Megenberg.	Tractat gegen Ockams De electione Caroli IV.	Auszüge a. a. O. S. 29—31. S. oben, S. 293.
c. 1360.	Nilus Thessalonicus.	De primatu papae Romani. *Equidem existimo.*	Ausg.: Goldast, Monarchia, I, 30
Wahrscheinlich 1364—1380.	Raoul de Presles(?).	Quaestio in utramque partem disputata de potestate regia et pontificali oder Tractatus de potestate pontificali et imperiali seu regia, Karl V. von Frankreich gewidmet. *Quaestio est.*	Ausg.: Goldast, Monarchia, II, 95. S. oben, S. 139.
1364—1380.	Raoul de Presles.	Französische Uebersetzung des obigen. *La question est tele.*	Ausg.: Goldast, Monarchia, I. 39.
"	"	Französische Uebersetzung der Quaestio de potestate papae: *Rex pacificus.*	Erwähnt vom Uebersetzer. Goldast, Monarchia I, 56. S. oben, S. 142.
c. 1376 oder 1377.	Wahrscheinlich Philipp de Maziere.	Somnium viridarii oder Aureus libellus etc. *Audite somnium meum.*	Ausg.: Parisius, opera Jac. Pouchin, sumptibus Galioti du Pre. s. a.; Hienach: Goldast, Monarchia, I, 58. S. oben, S. 275.
"	"	Songe du vergier. Uebersetzung des vorigen.	Ausg.: Lyon, p. Jac. Maillet, 1491; Paris par le petit Laurent pour Jehan Petit libraire, (c. 1500); Paris, 1503; Traitez des droits de l'église Gallicane. 1731. II, 1 flgd.

II. Beilage.

Nachricht über eine handschriftliche Chronik der ober- und niederdeutschen Provinz des Minoritenordens.

Im ersten Theile dieser Schrift habe ich wiederholt als Quelle für meine Angaben die handschriftliche Chronik eines Minoriten Glaßberger genannt. Ich verdanke es der Güte des P. Petrus Hötzl, daß meine im Franziskanerkloster St. Anna zu München erhobene Nachfrage nach archivalischem Material für Cesena und Ockam durch diese Chronik belohnt wurde, welche trotz ihres compilatorischen Charakters zur Aufhellung der Biographien dieser Männer einiges beitragen konnte. Es ist dasselbe Werk, welches Wadding in seinen Annales Minorum als Chronicon Saxoniae, d. h. der sächsischen oder niederdeutschen Ordensprovinz, benützt und citirt hat [1]). Der Geschichtschreiber der Minoriten hat jedoch, wenigstens für die hier in Betracht kommenden Partien, seine Quelle durchaus nicht erschöpfend ausgebeutet. Nach ihm ist, so viel ich sehe, von der Handschrift, wenigstens literarisch, nicht mehr Notiz genommen worden, bis Voigt, als er die Denkwürdigkeiten des Minoriten Jordanus von Giano veröffentlichte [2]), die Existenz unserer Chronik aus Waddings Annalen folgerte und die, wie sich nun herausstellt, begründete Vermuthung aussprach, daß dieselbe im Münchener Franziskanerkloster zu finden sein möchte.

Ich durfte mir eine zwar nur flüchtige, doch den Zwecken dieses Buches genügende Benützung der Handschrift gestatten und glaube die bei dieser Gelegenheit erlangte Kunde und die gefertigten Auszüge, die sich freilich auf die Zeit Ludwig des Baiers beschränken, hier mittheilen zu sollen.

Die Papierhandschrift beginnt auf fol. A und 1—5 mit Nachrichten über die Gründungen von Minoritenklöstern in Oberdeutschland, die bis zum Jahre 1486 reichen und um diese Zeit geschrieben sind.

Nach den leeren Blättern 6—9 folgt auf fol. 10 als Einleitung zur Chronik: Epistola venerandi patris, fratris Bartholomei Wyerr ad

---

[1]) Auch der Cod. Monacens. Bavar. 755, 1 beruft sich auf dasselbe als Chron. Ms. Argentin. et Saxon. in Archivio Provinciae. Da er fol. 34 für Ockams Todestag auf fol. 91 dieser Chronik verweist und das Citat stimmt, so ist die Identität der Chronik Glaßbergers mit dem Chron. Argent. et Saxon. unwiderleglich. Straßburg war wohl zeitweilig Hauptsitz der oberdeutschen Ordensprovinz, daher Chron. Argent.

[2]) Im V. Bande der Abhdlgen. der hist. Klasse der k. sächs. Akad. d. Wiss.

fratrem Nicolaum Glassberger adhortantis eundem ad sequentis opusculi compilacionem. Nach einer Bemerkung von moderner Hand zu Anfang des Codex ist Bruder Nicolaus Glassberger de Moravia 1472 zu Amberg in den Orden getreten und hat 1508 die folgende Chronik verfaßt [1]). Dieselbe reicht, von einer, wohl Glaßbergers Hand deutlich, doch mit vielen Kürzungen geschrieben, auf fol. 10—282 vom Jahre 1206—1508. Bis fol. 290 folgen Nachträge von anderer Hand bis 1517, endlich bis fol. 297 Nachträge von verschiedenen Händen bis zum Jahre 1580.

Fol. 10. In nomine domini Jesu incipit breuis annotacio ex diuersis cronicis et scriptis exarata de omnibus generalibus ministris in ordine minoritarum, quorum primus fuit beatissimus pater Franciscus, ipsius ordinis institutor et rector, ac eciam de omnibus ministris prouincialibus prouinciarum superioris Alamanie ac Saxonie et nonnullis Bohemie cum multis notabilibus a tempore beati Francisci et citra iuxta decursum annorum gestis tractans.

Der Inhalt entspricht ziemlich genau diesem Titel; die Chronik berichtet hauptsächlich von der oberdeutschen und niederdeutschen Ordensprovinz, berücksichtigt aber auch die allgemeinen Ordensangelegenheiten und zuweilen selbst die Profangeschichte. Als Quelle für die letztere wird u. a. mehrfach Andreas von Regensburg genannt. Das Werk gibt sich selbst nur als Compilation, seine Angaben sind natürlich nirgend ohne Kritik aufzunehmen, sein Werth liegt in der Benützung von Aufzeichnungen, die uns nicht mehr zugänglich sind, und insbesondere in der Mitheilung mancher noch nicht bekannter Actenstücke.

Auszüge von fol. 67—91 (1323—1347).

Fol. 67. 1323 bedauerliche Auflehnung des Ordens gegen den Papst.

Fol. 68. 1323 wurde das Provinzialcapitel zu Straßburg nicht gehalten wegen der im Orden herrschenden Unruhen. 1324 wurde auf dem Capitel zu Erfurt Bruder Johannes de Appinberg zum Minister von Sachsen gewählt; derselbe regierte vier Jahre und hielt Capitel in Liptz, Bremis et Saluelt und 1328 in Dresen und dort wurde sein Nachfolger gewählt. 1324 Capitel in Ulm. 1325 Generalcapitel zu Lyon und Provinzialcapitel zu Constanz. Auf letzterem wurde Bruder Heinrich de Teylheim, Magister der Theologie, der später Kanzler Kaiser Ludwigs wurde, vom Amte des Ministeriums abgesetzt und an seiner Stelle Bruder Conrad von Rottwiler (sic!) zum Minister erhoben. 1327 Provinzialcapitel in Freiburg.

Fol. 70. Ludwig der Baier und Peter von Corvara sind sich gegenseitig Urheber ihrer falschen Würden geworden. Nachdem Michael von Cesena von ihrer wechselseitigen Krönung gehört, bat er Ludwig ihm eine Galeere zu schicken. Dann protestirte er in Gegenwart des Magisters Wilhelm Ockam von England, des Magisters Franciscus Rubei de Pignano, des Magisters Bonagratia von Bergamo, utriusque juris

---

[1]) Hiefür wird verwiesen auf: Bibliotheca universa Franciscana fr. Joann. a St. Antonio. Madrid 1732, T. II, p. 386 und Annal. Wadding. Supplement. a Melissano ad ann. 1484, p. 472, IV.

periti, und vieler andern, und entfernte sich nächtlicherweile verstohlen von Avignon.

Fol. 71. Ludwig gründet in Folge eines Gelübdes das Kloster Etal; derselbe gründet mit seinem Bruder Rudolf das Kloster der Augustiner in München und das Kloster Windespach vom Orden des hl. Wilhelm beim Schlosse Furstenberg [1]). Dann das Decret Johanns gegen Cesena, datum Avin. 8. id. Junii pontif. anno 12 [2]).

Fol. 72. 1327 starb in München frater Marquardus de Weysmaler [3]). 1328 Generalcapitel zu Bologna. Cesena wurde abgesetzt und Bruder Bertrand, Cardinal, als Vicar des Ordens bestellt. Derselbe setzte zur Wahl eines neuen Generals auf nächstes Jahr ein Capitel in Paris an. Bruder Michael erließ dagegen Briefe, welche bei Strafe der Excommunication verboten dieses Capitel zu besuchen, richtete aber nichts aus.

Fol. 73. 1328 Capitel in Dresin in der Provinz Sachsen; dort wurde Bruder Wernher zum zweitenmale zum Minister gewählt, der in diesem Amte 25 Jahre verblieb. Quo tempore cepit ordo declinare ab observantia regulari. Wernher hielt folgende Capitel: 1329 Preslaue, 1330 Budissin, 1331 Stendill, 1322 Hallis, 1333 Lubecke, 1334 in Sweydnitz, 1335 Czeytz, dann zwei Jahre keines, 1338 in Luneburg, 1339 in Berlin, 1340 in Derssden (sic!), 1341 Aurei montis, 1342 Budissin, 1343 Rostack, 1344 Sweydnitz, 1345 in Wida, 1346 Bremis, 1347 Kyritz, 1348 Madeburg, 1349 Brunschwick, 1350 Erphordie, 1351 Dressden, 1352 Budissen, 1353 in Wida. — 1328 apellirten Cesena, Ockam und Bonagratia feierlich in Pisa. Cesena kam dann mit Ludwig nach München und blieb dort mit seinen Gefährten bis zu seinem Tode. Viele Fürsten und Könige verwandten sich für ihn. — Als ausgezeichnete Magister blühten damals im Orden: Petrus Aureoli, Franc. Maironis, Franc. de Marchia, Nicolaus de Lira. — 1329 zu Pfingsten im Juni Generalcapitel zu Paris. Bruder Gerardus Odonis aus der Provinz Aquitanien wurde zum General gewählt, Cesena neuerdings als abgesetzt und als Ketzer erklärt. Er und seine Genossen aber verfaßten einige Tractate über die Armuth Christi, unter denen einer beginnt: Ad intelligentiam constitutionis. Darüber entrüstet erließ Papst Johann die umfängliche Decretale: Vir reprobus.

Fol. 74. 1329 sollte ein Capitel in Wissenburg gehalten werden, es kam aber nicht dazu. 1330 Provinzialcapitel in Wissenburg und hier wurde, da Konrad von Rotweyler gestorben war, zum Minister von Oberdeutschland Bruder Rudolf de Erschem, genannt Stoltzlin, gewählt. 1331 Capitel in Herbipoli, 1332 Campo regis, 1333 Basilee, 1334 Oppenheym, 1335 Argentine, 1336 Schaffhusen, 1337 Berno et ibi fuit absolutus [4]). In dieser Zeit [5]) wurde eine dem Kaiser gewidmete Schrift

[1]) S. Adreas von Regensburg bei Eccard, Corp. hist. med. aev. I, 2101.
[2]) Bei Martene (Thes. II, 782) ist dasselbe vom 20. April 1329 datirt.
[3]) Hiernach Wadding, Annales, VII, 71.
[4]) Wohl Rudolf Stoltzlin vom Ministerium.
[5]) Wohl c. 1330.

verfaßt, wegen der man Minoriten im Verdacht hatte und welche beginnt: In dominum Jesum Christum et eius sanctissimam matrem, que eiusdem voti et status etc.

Fol. 75. Bruder Ubertino de Casali war schon zur Zeit Clemens' V. zu den Carthäusern übergegangen. 1330 hat er auf Befehl des Papstes eine Erklärung über die Armuth Christi abgegeben. Nachdem dieselbe im Consistorium vorgelesen worden, riefen beide Parteien: Non resistimus isti zedule, und so wurde sie angenommen. Das war 1330 am 27. September [1]) und darauf wurden alle gegentheiligen Erklärungen für ketzerisch erklärt. Nachdem dieß der Papst gehört, söhnte er sich mit dem Orden und allen Prälaten des Ordens wieder aus, nur nicht mit Michael von Cesena und dessen Anhängern. Nach der Chronik des Kanonikers Bruder Andreas von St. Magnus zu Regensburg waren die Prediger die Urheber des Streites über die Armuth Christi. Die Veranlassung dieses Streites zwischen Minoriten und Predigern aber war folgende: Quidam vir Johannes Belna u. s. w. [2]).

Fol. 76. Ubertino hat sich später in Montpellier aufgehalten und bis auf die Zeiten Urbans VI. gelebt [1]). — Unterwerfung des Petrus von Corvara, wie Platina in seiner Chronik der Päpste erzählt. Diejenigen haben Unrecht, welche glauben, daß derselbe gefangen und nach Avignon geführt worden ist, er hat sich freiwillig unterworfen. — 1331 überreichte, wie Alvarus Pelagius in der Summa de planctu ecclesie im 67. Artikel berichtet, der General Gerardus eine Supplication, gesiegelt von 14 Ministern, darunter dem General, worin gebeten wurde, der Papst möge seine Erklärung über die Ordensregel zurücknehmen, da sie dem Willen des hl. Franziskus widerspreche. Der Papst aber ging nicht darauf ein.

Fol. 77. 1331 Generalcapitel zu Perpignan, wo der General Gerardus neue Generalstatuten veröffentlichte. — 1331 Capitel zu Würzburg. — Die Ketzerei des Papstes Johann in der Frage der Anschauung Gottes durch die Seelen der Abgeschiedenen. — An das Generalcapitel zu Perpignan schickte Cesena aus München einen Brief, worin er sich über das ihm widerfahrene Unrecht beschwerte und als rechtmäßigen General erklärte. Gerardus antwortete darauf, er sei ja schon lange abgesetzt und als Ketzer erklärt. Im folgenden Jahre (1332) schrieb Cesena an den General wieder einen Brief, der beginnt: Teste Salomone.

Fol. 78—79. Langer Auszug aus diesem Briefe, worin Cesena den neuen General mit Vorwürfen überhäuft. Unter anderm: Imponis mendaciter magistro Francisco de Esculo, quod in veniendo Monacum de Cunis (sic!) magnam sumam florenorum super se ipsum portauerit, quos dicis sibi in via accepisse latrones. Hoc enim falsum est omnino, cum nullum florenum ymo (?) nec aliquem denarium super se portauerit. Numquid tu socius aut princeps fuisti illorum

---

[1]) Ueber die Unglaubwürdigkeit dieser Daten s. oben, S. 74.

[2]) S. Chron. gen. Andreae Ratisbon. bei Eccard, Corp. hist. med. aev. I, 2104, wo jedoch der Name des vir magnus ordinis praedicatorum, inquisitor haereticorum (Johannes Belna) nicht genannt ist.

latronum aut ipse magister Franciscus uel eius socius talia dixerunt, vnde hoc non a patre mendacii fingis? An forsitan credis illi homini scelerato et totaliter criminoso Hugucioni, qui fugit a me propter scelera sua eoque ipsum propter fedissima scelera sua volebam carceri mancipare, sicut hic non solum fratribus sed eciam secularibus sunt sua crimina notoria manifeste. Ferner: Ulterius dicis mendaciter, quod ego communicaui magistro Johanni de Janduno, cum ille manifeste mortuus fuit in Tuderto, antequam Pisas venirem. Ego autem in Tuderto pedem non posui nec etiam ponere cogitaui. — Data Monaci, ducatus Bauarie anno dom. 1332 de mense Decembris.

Fol. 79. 1333 Provinzialcapitel in Basel und erstes Pronvinzialcapitel der Provinz Böhmen in Plzna noua.

Fol. 80. 1334 wurde in Salamistro, einer Stadt der Sarazenen, Bruder Wilhelm von England getödtet. — Papst Johann widerruft vor dem Tode seine Ketzerei über die Anschauung Gottes. — 1334 Generalcapitel in Assisi.

Fol. 81. Die Geschichte vom Magister Ulrich Hangenor nach Andreas von Regensburg [1]).

Fol. 84. 1338 appellirte der Kaiser zu Frankfurt und da viele damit nicht einverstanden waren (appellationi derogabant), schrieb Ockam einen Tractat, betitelt: Opus nonaginta dierum, in welchem er nachzuweisen sucht, daß die weltliche Gewalt ebenso wie die geistliche unmittelbar von Gott sei, daß das Kaiserthum nicht vom Papst herrühre und daß der zum Kaiser Gewählte durch die bloße Wahl schon wahrer König und Kaiser sei [2]). Wie die Minoriten hierin den Kaiser beschützten, so griffen ihn die Prediger an. Die Prediger haben in Landshut und Regensburg damals zuerst das Interdict ... (Verbum fehlt) [3]). — Die kaiserliche Erklärung von Frankfurt, 6. August 1338 wird mitgetheilt — fol. 87.

Fol. 88. Als Niederbaiern nach dem Tode Herzog Heinrichs an Ludwig fiel, trafen die Prediger in Landshut, welche bisher nur bei verschlossenen Thüren Gottesdienst gehalten hatten, ein Uebereinkommen mit dem Amtmann Konrad von Deck u. s. w. nach Andreas von Regensburg [4]).

Fol. 89. 1342. Michael von Cesena stellte, seine Absetzung nicht beachtend und sich immer noch General nennend, zwei Procuratoren auf, die im Namen der römischen Kirche die Güter des Ordens verwalten sollten, nämlich Johannem Schitonem et Grimoldum Treslonem, cives

---

[1]) Chron. general. bei Eccard, Corp. hist. medii aevi, I, 2098 und Bayer. Chronik bei Freyberg, Sammlung histor. Schriften, II, 434.

[2]) Sowohl Datirung als Inhaltsangabe des Opus nonaginta dierum sind hier irrig; s. oben, S. 242 flgd.

[3]) In se receperunt wird zu ergänzen sein; so hat wenigstens Andreas von Regensburg (Eccard I, 2103), aus dessen Universalchronik diese ganze Stelle auf fol. 84 entnommen ist.

[4]) l. c.

Monacenses [1]). Die Urkunde, datum Monaci anno 1342, 9. kal. Maii, worin Cesena dieselben zu Procuratoren, Administratoren, Oekonomen, Syndiken und Actoren im Namen des apostolischen Stuhles ernennt, wird mitgetheilt.

Fol. 90. 1342 am Vorabend von Andreas starb Michael von Cesena, der sich bis zum Tode als General betrachtete und nannte; er liegt in München begraben. — 1346 auf dem Generalcapitel zu Venedig wurde Rudolf de Noerlingen zum Minister der Provinz Oberdeutschland ernannt.

Fol. 91. 1347 starben drei bedeutende Männer: am 10. April Wilhelm von Ockam und 13. kal. Julii Bonagratia von Bergamo; diese beiden sind im Franziskanerkloster in München begraben; sodann in festo st. Gereonis Kaiser Ludwig, begraben in der Frauenkirche in München [2]).

---

[1]) 1365 erscheint Hans Schiet als Mitglied des großen, Greimolt Draechsel als Mitglied des innern Rathes zu München. Monumenta Boica, XXXV, 2, 116.

[2]) Dieß Datum wohl aus Andreas von Regensburg (Eccard, I, 2107).

III. Beilage.

Neue Actenstücke zur Geschichte der Unterhandlungen Kaiser Ludwigs mit der Curie.

Im königl. baierischen geheimen Hausarchiv zu München finden sich unter der Rubrik: Kaiser Ludwigs Excommunication folgende Stücke:

1. Nr. 254; die Nürnberger Protestation des Kaisers vom 18. Dezember 1323, s. Böhmer, Nr. 664.

2. Nr. 255; eine Pergamentcopie saec. 15. der Sachsenhauser Appellationsschrift ohne Datum und Zeugen; Böhmer, Nr. 719.

3. Nr. 256; das Original (die Siegel fehlen) des Credenzbriefes für die Gesandten Arnold den Minnenbeck und Herrn Ulrich den Hofmaier zu Augsburg, datum in Augusta, 1331, feria secunda ante undecim milium virginum. Böhmer, Nr. 1354.

4. Nr. 257; die in eigenthümlichen großen Zügen geschriebene, wahrscheinliche eigenhändige Urkunde Herzog Heinrichs von Baiern mit prachtvollem Reitersiegel von 1333, st. Elspeten tag, Rotenwvrch. Oefele, Script. Boic. II, 163; vergl. Böhmer, nach Nr. 1582.

5. Nr. 258; Procuratorium, quod assignavimus domino C. v. 1343, Sept. 18. Gleichzeitige Copie. 3 Papierblätter in fol. Böhmer, Nr. 2354.

6. Nr. 259; deutsche Vollmacht des Kaisers für Wilhelm von Jülich und Pfalzgraf Rupprecht bei Rhein. Undatirt, von gleichzeitiger Hand. 15 Blatt Pergament in fol.

7. Nr. 260; deutsche Vollmachten der Gesandten von 1343; das erste Procuratorium, 6 Bl. Perg. in fol.; das zweite Procuratorium angeheftet, 6 Bl. Pap. in fol. Von gleichzeitiger Hand.

Von diesen Stücken sind 1—5 gedruckt, von 6 und 7 sind bisher nur die lateinischen Originaltexte, ersterer bei Raynald, 1336, § 31—38 und 18—28, letzterer bei Gewold, 181—208, veröffentlicht. Es würde sich kaum verlohnen hier die deutschen Versionen dieser beiden Stücke mitzutheilen, da insbesondere das zweite höchst umfänglich ist und gegenüber dem ersteren viele Wiederholungen enthält. Das erste dieser Actenstücke jedoch glaube ich hier mittheilen zu sollen, da es als gleichzeitige Uebersetzung jedenfalls officiösen Ursprungs Interesse bietet und zur Bestätigung, in manchen Punkten auch zum richtigen Verständnisse des von Raynald

veröffentlichten Textes dient. Die meist wörtliche, hie und da gekürzte und Wiederholungen vermeidende Uebersetzung, die ich als A bezeichne, faßt die beiden Procuratorien vom 28. Oktober und vom 5. März 1336 zusammen.

Weiter folgen aber in diesem Pergamentheft Nr. 259 auf die schon bekannten Artikel von 1336 undatirte Aufzeichnungen von hohem Interesse (B, C, D, E), welche ich hier zum erstenmale veröffentliche.

In Bezug auf Nr. 260, die Procuratorien von 1343, beschränke ich mich darauf, einige Abweichungen des deutschen von dem lateinischen Texte bei Gewold festzustellen, welche letzterem gegenüber zugleich Berichtigungen sind. In der Aufzählung der ungehorsamen Minoriten bei Gewold, 184, hat nur Fr. Bonagratia den Beisatz quondam (der deutsche Text: etwenn); im deutschen Texte aber heißt es auch bei Cesena, dem ersten der genannten: Bruder Michael, der etwenn was von Cesena. Sowohl Cesena als Bonagratia waren also damals schon gestorben; für Cesena wird dieß auch durch andere Quellen bestätigt (s. oben, S. 124) und damit steht im Einklang, daß im 21. Artikel unter denen, die der Kaiser auszuweisen verspricht, nur mehr Wilhelm von Ockam und Heinrich von Thalheim namentlich aufgeführt werden. Im 6. Artikel heißt es sodann im deutschen Text: der notari, der das selb tet, der gnant was Vlricus Gwildonis, während Gewold, 186, irrig Groildonis liest. Am Schlusse des zweiten Procuratoriums steht von gleichzeitiger Hand: Got geb, das es wol gang.

A. Vollmacht Kaiser Ludwigs für den Markgrafen Wilhelm von Jülich und den Pfalzgrafen Rupprecht bei Rhein, seine Gesandten an Papst Benedikt XII. (1336, Okt. 28.)

Vergl. den lateinischen Text bei Raynald, Annales ecclesiastici, 1336, § 31—38 und 18—28.

..em[1]) aller durchluechtigisten in Christo, vnserm vater vnd herren, hern Benedicto XII., von gotz versehung der heiligen vnd gemainen roemischen kirchen oeberistem bischof, Ludowig von gotes genaden Roemischer kuenig, ze allen zeiten merer des riches, sein dymuetiger sun, enbuit sich mit der enpfelhung des Roemischen riches zu der kuessung seiner heiligen fuezze. Wir lazzen iwr heilikeit wizzen, di vns groezlich ze eren ist, daz wir di durchluechtigen manne, hern Wilhelm margrafen ze Guelich, vnsern lieben fuersten vnd swager, vnd hern Rubrecht pfallentzgrafen bei Rein vnd herzogen ze Beyern, vnsern lieben fuersten vnd vettern, di vnser lieb vnd getrew heimlicher sint, von der besichticheit vnd trew, di wir an in wizzen, gemacht, bestaett vnd gesetzt haben vnd machen, bestaetten vnd orden si ouch mit disem gagenwertigen brief, als wir von recht aller best kunnen vnd muegen, zu vnsern gewizzen procuraturen vnd versprechern vnd besundern boten oder wie si

[1]) Für die Initiale ist Raum gelassen.

anders bas genennet vnd gehaizzen muegen werden, die vnser haizz vnd gebot willichlich genomen habent an der stat, da notarii vnd zuige, di her nach geschriben stand, bei gewesen sint, vnd geben vnd verleihen in baiden vnuerschaidenlichen vnd ir ieglichem besunder mit disem brief vollen vnd freyen gewalt vnd ouch besunder haizze vnd macht an vnserer stat vnd in vnserm namen also, ob ainer an den andern icht an huebe in der vorgeschriben sache, der sol da von nicht alein gewalt haben, vnd swann der ander dar zuo kumt, so muegen si baide oder ir aintwederer di sache enden vnd handeln vor iwrer heilikeit oder vor der heiligen sammenung . . . [1]) der cardinal vnd wo es iwrer heilicheit allerbest fueget. Ze dem ersten daz si an vnsrer stat vnd in vnserm namen vnd fuer vns veriehen vnd erkennen sullen, daz wir vnser helf vnd gunst dar zu geben haben, daz Petrus de Corbario antipabst wurd vnd babstlich werck tet vnd daz wir daz nicht hinderten vnd daz her Johans babst des stuols ze Rom beraubt wurd vnd daz er gekuendet wurd, daz er priuiert waer.

Item daz wir gunst gaben vnd verhangten, daz der vorgenant antipabst consecriert vnd geweihet wurd vnd daz er weicht vnd execracion taet vnd aller [2]) geistlichen kirchen guot ein neme vnd die ordent nach seinem willen vnd daz sein diener, amptluet vnd sein nachuolger ir ampt veben vnd treyben solten vnd daz von den selben sachen vil taylung vnd niwerung in der kristenheit vf erstanden ist; vnd geben in ouch gewalt vns veber di selben sache ze entschuldigen, ze dem ersten daz wir nie geloubten noch gelouben, daz der selb Peter ein rechter babst waer vnd ein antipabst waer vnd daz wir verhangten und baten, daz man in fuer einen babst hiet (sic!) vnd erte, vnd teten daz dar vmb, wan der babst Johans schuof, als man sagt, daz man einen andern ze kaiser erwelte, vnd daz er mit seinen processen vnd sentencen vns vlais (sic!) entsetzen vnd daz vns ouch ettlich luet an di vorgeschriben sache weisten, di der selben mizzehelung gyrick waeren vnd die sprachen, daz ein kaiser vnd daz volch ze Rom daz wol getuon moecht vnd daz wolten si beweisen mit alten briefen vnd auctoriteten. Si sullen ouch fuerlegen vns entschuldigen, do der vorgenant Peter ze antipabst ward gemachet vnd erwelt, daz wir dar an nicht enwisten der ecclesy determinacion, daz es ketzerlich waer ze gelauben, daz der kaiser einen babst entsetzet vnd einen andern macht. Si sullen ouch fuer legen vmb di vorgenant weychung, daz vns layd sei, daz die beschehen sint, vnd daz vns liep ist, daz die dar vmb gepeyniget werden, die di selben weichung taten, si wellen dann mit vns komen zu des stuols genaden, vnd dan noch wellen wir, daz si gebezzert werden nach iwern genaden vnd iwrer heilicheit wol geuellet (sic!). Si sullen ouch fuerlegen, daz wir nie geloubten

[1]) Punkte im Original.
[2]) Mit untergesetzten Punkten.

noch gelouben, daz wir wol taeten an der vorgeschriben sache vnd daz wir vebel vnd vnrecht dar an teten, vnd daz wir der sache dar verhangten, daz wir vebel wider vebel teten vnd als vns babst Johans entsatzt, daz er also wurd entsetzet, daz also ein ander babst gesetzet wurd, als er einen roemischen kuenig wolt entsetzen vnd swann di seinen vnrecht teten, daz si dann vnred (sic!) hin wider horten; vnd gelauben ouch, daz wir an den vorgeschriben sachen vebel haben getan vnd nicht wol vnd daz wir nicht gelaubten, daz babst Johans entsetzet wer noch daz der ander nicht recht ze babst gesetzet waer, aber wir veriehen vnd mit worten taten wir also vnd sprachen, als man wider vns tet vnd precediert mit dem vnrechten, als weis luet sprechent vnd ouch da sprachen. Si sullen ouch sprechen, daz wir nie gelaubten noch gelauben, daz weder kaiser noch kuenig noch daz pouel ze Rom an gehoer einen babst entzsetzen vnd einen andern machen vnd da von widersprechen wir di selben tat. Si sullen ouch sprechen, daz vns di burger ze Rom mit manigerley weg vnd weis dar zu brachten, daz wir vnsern willen dar zu gaben vnd irn willen volhangten, wan wir irer gunst da bedorften, vnd daz wir vnser zeit mit in mochten vertreiben, wan wir vnder vnsern veinden warn, wie daz war, daz wir gelaubten vnd gelauben, daz wir dar an vnrecht teten. Si [1]) sullen ouch sprechen, daz wir di selben noch dhein suemlich sache gen babst Johans noch dem stuol vngern getan hieten, dann daz wir waren von allem gedingen komen, daz wir nicht verrichte (sic!) moechten werden mit babst Johans, als vns daucht. Wir geben in ouch gewalt an vnsrer stat ze veriehen, daz wir her Galeaten vnd Viceconten von Maylan vnd sein gebrueder, di vervrteilt waren ze ketzern des selben mals, als man spricht, in vnsrer gunst vnd genaden heten, vnd des sullen si vns entschuldigen an vnsrer stat, ze dem ersten, daz wir irn vngelouben nie gewisten vnd ouch noch nicht enwizzen, wan wir in oder ieman anders zu heten gelegt oder gunst geben in dheiner wise an dheinem vngelouben, den si hieten wider den kristen gelouben, wan wir vngern vnser gunst oder genad dar zu gaeben; wir handelten si aber wol als vnser vnd des riches getrew vnd dulten si in der herschaft ze Maylan ze einer frist vnd hulfen in mit vnsern lueten vnd guoten, daz wir bei der herschaft der stat ze Maylan vnd ouch bei allem Lompparten dester ruewichlicher beliben moechten. Aber ze veriehen an vnsrer stat vnd in vnserm namen, daz wir bei vns haben gehabt di minneren bruoder, fratrem Michahelem, sein nachuolger vnd sein gesellen, di sich gesetzet heten wider den stuol, vnd daz wir vnser gunst gaben zu irn appellacion, di si gemacht heten gen babst Johans, vnd ouch daz man vns schuldet, daz wir zu gelegt haben irn oppinionen vnd predigen, di si geret vnd gemachet habent wider den gelauben vnd der ecclesy determinacion, vnd vns dar veber ze entschuldigen. Ze

[1]) Raynald § 32.

dem ersten daz wir es namen offenlichen vnd mit namen, ob ichtz in irn appellacionen gesetzet waer, daz wider des stuols satzung waer, daz wir da dheinen vnsern willen zu gaeben dann zu den, die da selben gesetzet waren, do mit wir geschirmet moechten werden vnd behalten di keyserlichen recht vnd daz wir mit namen hintz in sprachen, daz wir ir oppinionen von gotz armmuot oder von andern sachen, als verr si wider kristen gelouben waern, vns nicht wolten vnderwinden, wan wir all zeit geloubt haben vnd gelouben wellen vmb di artickel des geloubens vnd der ecclesy statut, baidiu vmb Kristus armuot vnd vmb ander sache, daz geloubt hat vnd geloubt babst Johans vnd daz heilig collegii der cardinal vnd di heilig kirch ze Rom; vnd daz wir als ein ritter, der vnwizzent ist der buochstaben vnd der geschrift subtilitet vnd dar vmb daz man sprach, daz di selben parfuezz geistlich bruoder vnd di besten maister waeren der heiligen geschrift, gaben wir vnsern willen zu irer appellacion vnd legten si ouch fuer vnd namen si ze einem schirm vnsern vnd des riches rechten, vnd geloubten nicht, daz wir ichtz dar an teten wider den gelouben vnd daz wir weder da noch nu ze dheiner irer oppinion oder rede vnsern willen gaben noch geben noch gelouben, dann als verr si gestan vnd mit hellen muegen kristenlichem gelouben, vnd daz wir si ouch hielten dar vmb bi vns, daz wir si braechten mit vns in di genad des stuols vnd hielten vnd liten di bei vns als widerwertig vnd feint babst Johans, der vnser feint was, vnd wan vil gen vns ward fuergelegt wider dem rechten als vns daucht, daz si also hin wider antwrten, vnd hielten si ouch dar umb, daz si guot maister vnd pfaffen waren vnd vil sprachen vmb vnser vnd des riches recht ze behalten, den wir geloubten, als verr si daz rich antraffen, als ein ritter vnd ain lay [1]) vnd hielten si och dar vmb bei vns, daz wir vns mit in moechten geschirmen gen andern gelerten lueten an vnsern vnd des riches rechten. Si sullen ouch fuer legen, daz wir der selben parfuozzen predig liumpten vnd schelten, als verr si warn wider den gelouben vnd der ecclesy determinacion vnd wider guot sit, nicht zuo legten noch zuo legen vnd abgestan wellen vnd dhein irer bredig zu gestan dann als verr vns vnd des richs recht daz an rueret; aber ze veriehen, daz wir gelouben, daz di constitucion Cum inter nonnullos war sei vnd kristenlich, vnd gelouben, daz di artickel, di da sprechent, daz unser herr Jesus Christus vnd sein apostoli nichtz haben gehabt weder besunder noch in der gemein, vnd ouch di da sprechent daz vnser herr vnd di zwelf boten an den, daz di heilig geschrift sprichet, daz si recht haben gehabt ze niezzen vnd ze verbruchen, aber an den selben heten sie dhein recht ze geben vnd ze verchouffen, vnd gelouben, daz di recht vnd redlich sein verdampt von der ecclesy an der selben constitucion, die wir och als ein guter kristen

[1]) Raynald § 33.

verdampnen vnd verbannen. Aber ze veriehen an vnsrer stat vnd in vnserm namen, daz an der appellacion, di wir gen babst Johans gemacht haben, geschriben ist, do wir gesworn haben, daz alles daz war sei, daz dar inn geschriben ist, wie doch dar inn vil geschriben sei, als man sprichet, daz ketzerlich sei vnd wider der ecclesy determinacion baidiu von kristus armuot vnd seinen zwelfboten vnd da ouch vil scheltwort inn stant, vnd dar vmb sullen si vns ze beschoenen, ze dem ersten, daz wir kuntlichen ausnamen vnd sprachen, do di selb appellacion vor vns getan ward, daz wir von der minneren bruoder oppinion von Kristus armuot vnd was wider der ecclesy determinacion waere, nichtz wolten vnderwinden dann niwr alein di vnser vnd des richs recht treffent vnd daz wir den ayd nicht taten als in der appellacion geschriben ist; man vindet ouch, daz Vlrich der schreiber, der daz selb tet, bozlich vnd in rache weis an vns getan hat vnd des veriach er an seinen letzten zeiten vnd di selben appellacion schuoffen ettlich, di gern ein sunderung vnd ein sogtan mizzhelung zwischen dem stuol vnd vns machen wolten, di nimmer nieman widerbringen moecht. Si sullen ouch sprechen, daz wir nie nicht geloubten noch gelouben, daz di war wern, als verr si sint wider den gelouben vnd der ecclesy determinacion, wan wir di artickel, di dar inn geschriben warn, nicht verstuonden als ein ritter, dem si vnwizzent sint, vnd daz vns layd ist, waz vnrecht oder scheltwort dar an gesetzet ist. Aber ze veriehen, daz wir Marsilium von Badem vnd Johannem von Gandunn, di ze ketzern verurtailt sint, bei vns gehabt haben, vnd dar veber vns ze entschuldigen, daz wir si bei vns heten dar vmb, daz si guot maister warn vnd als vorgeschriben stat von den parfuozzen. Aber ze veriehen [1]), daz wir gelouben vmb die artickel, di di selben maister gemacht habent vnd gelert, nicht gerecht vnd redlich sein, wan si verdampt sint, vnd verdampnen vnd verbannen si als ein guoter kristen; ze dem ersten habent si gesprochen, daz man schreib von Kristo in dem ewangelio sancti Mathei, daz er dem kaiser den zol gaeb, do er hiez nemen vs des fisches munt einen pfeninc vnd geben hies in den zol, di in ayschten, daz er daz nicht getan hab von freyheit seiner guote vnd daz er sein getwngen wrde. Ze dem andern mal habent si gelert, daz sant Peter nicht mer gewaltz gehabt hab dann ander zwelfboten vnd daz er nicht ir hauopt waer vnd daz ouch Kristus der kristenheit dhein haubt liezz noch dheinen seinen vicary machet. Ze dem dritten mal habent si gelert, daz den kaiser an gehoer einen babst setzen, entsetzen vnd ouch peinigen. Ze dem vierden daz all priester, es sei babst, ertzbischof, bischof oder ein ainuoltig briester, sein von Christo gesetzt geliches gewaltz vnd ob ainer mer gewaltz hab dann der ander, daz si davon, daz der kaiser ainem mer verleihe dann dem andern, vnd als er etwenn hab verlihen, also mueg

[1]) Raynald § 34.

er es ouch widerrueffen. Ze dem fuemften habent si gelert vnd gesprochen, daz all die ecclesy bei ein ander waer, die moechten dannoch dheinem menschen veber sein suende gebuezzen wider seinen willen dann als vil vnd in der kaiser dar veber gewalt gab. Aber [1]) sullen si veriehen an vnsrer stat, daz wir gestatt haben in manigem lande vnd steten, daz man nicht halten solt daz interdicte vnd daz vil kirchen vnd gaistlicher person da von beswaert sint, daz si daz interdicte hielten, vnd vil dar zu bedwngen, daz si wider daz gebot singen muosten, baidiu gaistlich vnd wertlich, vnd dar veber vns entschuldigen, daz wir daz verhangten vmb di vorgeschriben sache, vnd daz wir daz och anders nicht getuon mochten von vnsers grozzen kriegs wegen vnd daz wir vnrecht gen im taten, als man gen vns tet, als vns dunchet, daz wir daz volk gen vns icht erwegten vnd ir muermel da mit verdruchten, vnd daz wir ouch daz taten, daz wir vnser zeit da mit vertriben ze tuon vebel gen vebel, wie daz waer, daz wir gelaubten, daz wir vebel teten. Aber ze veriehen, daz wir in gesetzt vnd in gestozzen haben in kirchen vnd vnser gunst dar zu geben, vnd daz wir all die hiezzen irren, di von des babstz lehenschaft di kirchen haben wolten. Aber ze veriehen, daz wir mit den baennigen gemainsam haben gehabt vnd mit den selben messe vnd ander gotzwort gehort haben vnd hiezzen singen, do singen verslagen was, vnd dar veber vns ze entschuldigen, daz wir daz getan haben baidiu von den vorgeschriben sachen vnd och daz wir vns destbas gevesten moechten an vnserm wesen, wie daz waer, daz wir geloubten, daz wir vnrecht teten. Aber ze veriehen an vnsrer stat, daz wir den kayserlichen tytel vnd vnser weyhung, di wir ze Rom enpfangen haben, vbel vnd vnrecht von dem, der nicht gewalt hat; aber ze veriehen an vnserer stat, daz wir gelouben, daz den babst alein daz angehoer vnd nieman anders an gehoer, vnd daz wir den geleich taten, daz wir recht teten den tytel also ze enpfahen von dem grozzen gebresten vnd schaden, der vns an lag an vnserm wesen vnd vnsrer person, vnd dar vmb geben wir sundern gewalt vnsern vorgenanten procuraturn, daz si den selben keyserlichen tytel, den wir ze Rom genomen haben vnd den wir noch haben, an vnsrer stat vf geben vnd lazzen muegen aller sache vnd hin legen. Si sullen ouch gehaizzen vnd swern vf vnser sel vnd ze beuesten mit vnserm ayde, daz wir den selben tytel, den wir ze Rom enpfangen haben, fuerbas nicht mer nemen noch veben sullen, aber ze geheizzen, daz wir vmb all vnser schulde, di vorgeschriben ist, vnd vmb all ander sache, die di schulde an ruerent tuon voll veriehnuezz mit vnser selbs leib, vnd daz wir dyemuetichlich biten vnd gern ablas vnd bezzerung dar vmb enpfahen. Aber ze veriehen an vnsrer stat, daz wir di vorgenant entschoenung vnd entschuldigung nicht enuollen getan haben vnd vns nicht dunchet, daz wir vns

[1]) Raynald § 35.

voellichlichen entschoenigen muegen, vnd da von wellen wir, daz vnser procuratores biten genad vnd ablas fuer vnser schuld vnd ouch biten vmb absolucion an vnsrer stat vmb vnser enpfahung zu vnsrer ere vnd zu vnserm wesen, da wir vormals inn gewesen sein, vnd och biten an vnsrer stat, daz di interdict ze Tutzschen landen ab gelazzen werden vnd daz vs dem banne gelazzen werden all person, die dar in geuallen waren. Aber [1]) geben wir gewalt vnsern vorgenanten procuratorn ze swern vf vnser sel, daz wir gehorsam sein iwr vnd des stuols gebot veber alles vnd ieglichs, daz vorgeschriben ist, vnd daz wir die vordern oder suemlich sache nimmermer getuon vnd daz wir ouch all vnd ieglich ketzer, di sich vnder di kriestenheit getaylt habent vnd das von der ecclesy bechunt sint, aus ieten vnd vs werffen wellen vnd besunderlichen Marsilium von Baden, Johann von Gandunn, bruoder Michahel vnd ander ir gesellen vnd nachuolger, ob si zu des stuols genaden nicht keren wellen vnd mit aller kraft vnd macht vs werffen wellen allen vngelouben oder da mizzehellung oder vngeloub von komen moecht. Wir geben in ouch gewalt ze geheizzen an vnsrer stat vnd von vnsern wegen vns vnd alles daz wir haben ze verbinden, daz wir ze pezzerung vnd ze einer pen der vorgeschriben sache, di wir begangen haben, enpfahen kreftlichlichen ein meruart, nach dem vnd iwrer heilicheit geuellet, vnd ouch als lang da beleiben, als iwer heilicheit ordent. Wir geben in ouch gewalt ze heizzen fuer vns an vnsrer stat, daz wir vnser selbs person vnd guot dar legen wellen, daz di meruart volfuert werde, vnd och vnser friunde dar zu suochen wellen, als di sache dann vordert vnd notduerftig wirt. Aber sullen wir gehaizzen vonvnsern wegen, da z wir kirchen vnd gotzhueser stiften mit conuenten, nach dem vnd iwr heilicheit ordent, vnd daz wir ouch almusen vnd kirchuart tuon, als iwer heilicheit gebiutet, vnd daz wir ouch enpfahen all penitenz vnd puozz, di vns iwer heilicheit vf setzet vnd gebiutet, vnd geben in ouch gewalt ze biten, daz ir vns enpfaht vnd setzet in vnsern vordern liumpten, eren vnd wesen, vnd ouch biten, daz vns iwr heilicheit enpfah ze einem Roemischen kuenig vnd vnser person dar nach geruoch ze fuerdern zu der keyserlichen kron vnd dar zu beuesten vnd ze enden all sache, die wir selb getuon mochten, ob wir engagen waeren [2]).

Wir [3]) gehaizzen ouch, daz wir vnser vorgenant procuratory nicht widerrueffen muegen weder mit worten noch mit werchen, offenlichen noch heimlichen, di weil di sache vor iwrer heilicheit weret, vnd wir icht dar wider teten, wellen wir, daz daz selb nicht kraft hab. Wir gehaizzen ouch mit guten triwen vnd setzen dar vmb all vnser guot den notary, di her nach geschriben stent,

---

[1]) Raynald § 36.

[2]) § 37 bei Raynald, der hier folgen sollte, ist weggelassen; das folgende entspricht dem § 38.

[3]) Zeichen am Rande.

di ouch den gehaizz vnd di satzung in genomen habent an vnsers heiligen vaters stat babst Benedicten, des heiligen stuols vnd der kirchen ze Rom vnd sunderlichen aller der, di dis sache an gat oder an wirt gen, daz wir all vnd ieglichiw, di in den vorgenanten sachen geschehent, mit vnsern procuratorin baiden oder ir ainem stet haben sullen vnd nimmer dar wider komen noch tuon, wir selb oder ieman anders von vnsern wegen, vnd daz wir ouch di selben veriehung vnd beschoenung, all ayd vnd alles, daz vorgeschriben stat, selb tuon vnd von niwem beuesten vnd approbiern mit vnsern ayden vnd briefen vnd mit andern sachen, als iwrer helicheit (sic!) geuellet. Wir wellen ouch nicht mit disen procuratoren vnd procuratory widerrueffen vnd verwandeln vnser vorder procuratores oder procuratori oder ir dheins, daz dar inn verschriben ist, vnd vor iwrer heilicheit gewesen ist, wan wir wellen, daz di selben procuratori vnd waz dar an geschriben oder von den selben procuratoribus geschehen ist, stet haben vnd halten, vnd di selben procuratores vnd procuratori verainen vnd zuo fuegen wir zu disen gagenwertigen procuratoren also, was ir ainer, ir ieglicher oder si all in den vorgeschriben sachen tuond, daz di staet vnd vnzerbrochen beleiben, als ob wir selb getan vnd geordent hieten vnd ze einer mereren sicherheit vnd steticheit swern wir vf dis gagenwertig ewangely, daz wir all und ieglich sache, di vorgeschriben sint, di vnser procuratores tuont oder ordent, stet, gantz vnd vnzerbrochen behalten sullen mit aller macht vnd kraft vnd nimmermer dar wider tuon noch komen mit dheinen sachen, als verr wir muegen. Vnd dar vber ze vrkuende etc. . . .

Des andern procuratory [1]) anuanck ist als daz vorder ze gelicher weis bis an die artickel.

. . er [2]) erst artickel ist also, daz wir vnsern procuratorn an vnsrer stat vnd in vnserm namen vollen freyen vnd gantzen gewalt ayd ze tuon, ze bestetten vnd beuesten all di gab vnd confirmation vnd all ander sache, di bis her getan habent all roemisch kuenig vnd keiser den bebsten vnd dem heiligen stuol, swi man vindet, daz si getan sein. Wir geben in ouch gewalt, alles daz wider ze tuon, widersprechen vnd wider ze rueffen, daz es nicht sei vnd dhein kraft hab gehebt, waz wir wider babst Johan selig getan oder gesprochen haben vnd wider der roemischen kirchen determination vnd och ieglich ander, die von vns gesprochen vnd getan sint under dem kaiserlichen tytel, daz di nichtz sein vnd dhein kraft haben gehabt. Wir geben in ouch gewalt, daz si fuer vns gehaizzen vnd vns dar zu binden, daz wir all process vnd vrtail, di keiser Hainrich geben hat oder von seinem gewalt geben sint, es sein aechte oder wi si gehaizzen sint, gen dem vordern fuersten, hern Rubert kuenig von Secily vnd gen den grozwaltigen mannen,

---

[1]) Vom 5. März 1336; Raynald § 18—28.
[2]) Raum für die Initiale.

herren Philippen, etwenn fuerst ze Durantz, der ein fuerst ze Achaye was, vnd gen allen den, di des selben kuenigs vnd der selben herren man sint, vnd gen allen den, di vnder in oder in dem selben riche sint, vnd in welhem land si sein, vnd ouch di vrtail, di er geben hat gen der gemayn vnd stat ze Florentz vnd gen andern steten vnd personen, di bei keiser Heinrich zeiten dem selben kuenig zu legten, daz wir di selben vrtail all wider rueffen vnd ab lazzen gar vnd gentzlichen vnd all ir kraft, vmb welich schulde si geben sein, vnd si wider setzen zu irn eren, gutem liumpten vnd daz wir alles daz ab nemen, daz in ein den selben vrtailn ze schaden komen moecht. Wir geben ouch gewalt, daz si muegen kuenden vnd fuerlegen an vnsrer stat, daz all process vnd vrtail vnd waz wir andrer sache getan haben ze Rom oder anderswo oder ander luet von vnsern wegen vnder dem keyserlichen tytel, daz daz veppig vnd nichtznicht sei vnd als wir daz getan haben, daz si es also widerrueffen vnd widertuon vnd ze nichtiu machen.

Wir geben in och gewalt, daz si widertuon vnd widerrueffen gab, di wir getan haben oder von vnsern wegen geschehen sint, der land vnd guot, di kirchen an gehoernt. Wir geben in ouch gewalt, daz si vnsrer stat durch des stuols ere willen iw vnd iwern nachkomen den gewalt leihen vnd geben also, daz wir den nicht widerrueffen moegen, vnd der wern sol zway iar nach dem vnd er iwrer heilicheit von vns wirt verschriben, daz ablazzen vnd ledig sagen muegt allen steten vnd communen vnd ieglichen personen in Ytalia, welhes wesens si sint, all di vngehorsamm, fraeuel vnd vnwirde, di si begangen habent wider kaiser Hainrich, ander kuenig vnd kaiser oder wider ir mann vnd amptluet von fuemfzig iaren her, vnd si da von ledig sagen vnd machen muegt vnd wider in ir ere setzen vnd was ir damit tuot, daz wir daz och staet haben vnd sullen ouch vnser brief dar vmb geben, als dick man die an vns vordert. Wir nemen ouch aus, ob in den selben zwayn iaren di selb sache vnd genad ieman an vns suochet von den selben landen, daz wir den ouch selb genad getuon muegen, als ob wir iw den gewalt nie geben hieten. Wir geben ouch gewalt an vnsrer stat vnsern vorgenanten procuraturn, daz wir vns weder Rom noch dhein prouintz, hertzentuoms, grafschaft, stet, burg, castelle der grafschaft ze Venesin vnd andrer recht vnd guot, di der roemischen kirchen sint, si sein in Ytalia oder anderswo gelegen, nicht vnderwinden vnd vnderziehen noch innemen noch in dheinen gewalt dar an tuon vnd sunderlingen an den kuenichrichen Secily, Sardiny vnd ze Cortice (Corcice?), die mit vollem gewalt, rechten vnd herschaft lehen sint von der ecclesy ze Rom, noch ander lehenschaft, di von dem stuol gand vnd di ander luet ze lehen hant, vnd daz wir di guot, di in den selben landen gelegen sint vnd di den stuol an gehoernt, fuerbas nimmermer nieman verleihen noch geben. Wir geben in ouch gewalt ze geheizzen fuer vns vnd vf vnser sele ze swern, daz wir di vorgenant kirchen ze Rom iuch

oder iwr nachkomen, iwer amptluet, iwer vndertan oder di lehen von iw habent, nicht beswern noch layd tuon an Rom vnd an den vorgenanten richen, herzentum, prouincen, grafscheften, steten, castellen, buergen an der grafschaft ze Venesin, vnd ouch nicht betrueben der vorgenanten riche vnd herschaft amptluet, ir vndertan oder di lehen von in habent, die di selben kuenichrich inn habent, vnd daz wir dhein herschaft, dheinen gewalt noch dhein potestary vnd ampt, wi es gehaizzen sei, in denselben landen nicht veben noch nehmen durch dheinerley sache oder guotz willen vnd ob man vns die gern vnd willichlichen antwrte, dannoch sullen wir ir nicht nemen noch anders nieman gestatten ze nemen von vnsern wegen vnd ze vorderest in den guoten, die in kaiser Heinrich brief geschriben sint, der sich also an hebt:

. . nserm [1]) aller heiligisten in Christo vater vnd herren, hern Clement, der heiligen kirchen ze Rom vnd gemeinlichen aller kirchen oeberistem bischof, Hainrich von gotz genaden roemischer kuenig, alle zeit ein merer, mit willichleicher erwirdicheit dyemuetig kuezzung der heiligen fuezze. Wir begern von gantzem hertzen mit grozzer begirde vns ze erbieten zu der heilicheit iwrer fuezze vnd dem stuol ze Rom mit erwirdicheit vnd dyemueticheit vnd wellen vns iwern heiligen maynungen vnd geboten alle zeit zuo fuegen mit allen kreften vnd wellen iwer ere vnd der heiligen kirchen ze Rom vnd och andrer kirchen recht minnen vnd beschirmen mit gantzer macht vnd kraft vnd wan ein ieglich mensch dar zu geschaffen ist, daz er gotz vorcht vnd sein gebot halt vnd behuette, doch ist ze vorderest dar zu gesetzet der kayserlich gewalt, der von got ist, seinen dienst volfuern vnd seinen gelauben ze braitten und di erwirdicheit seines namen in all lant vnd kuenichrich, vnd wan wir wol wizzen, daz nichtz ist, daz vaster schein dem lauttern liecht, daz rechter gelaub an dem fuersten, gehaizzen wir vnd verbinden vns mit gantzer macht dem geweltigen got vnd och iw hern Clementen, oeberisten bischof, iwern nachkomen vnd dem heiligen stuol vnd der kirchen ze Rom, di ein haubt vnd ein meistrinn ist aller kirchen, daz wir die heiligen kristenheit, den kristenlichen gelouben vnd di heiligen kirchen ze Rom mit gantzem hertzen vnd muot, mit lautterm gelouben vnd mit heiliger maynung behalten, eren, vnd ouch beschirmen mit gantzen kreften vnd mit gantzer macht vnd daz wir allen vngelouben, der sich in der kristenheit erhebt vnd all ketzer, all ir gunner, helfer vnd schirmer mit aller macht vertreiben vnd daz wir vns nimmer mit dheinen sachen weder mit aynung noch mit heyerat zu den vngeloubigen, si sein haiden oder di sich sust von der kristenheit getailt habent, di nicht gemainsam habent in der heiligen kristenheit oder der sich wider den stuol gesetzt hat, er sei kuenig oder fuerst, nimmer verainen oder verbinden. Dar zu geheizzen wir vnd verbinden vns

[1]) Raum für die Initiale.

mit aller kraft vnd begirde, daz wir iwer und iwrer nachkomen person, wesen vnd ere behuetten vnd beschirmen gen aller menichlich, in welhem wesen oder wirdicheit er sei. Wir geheizzen ouch, daz wir all di priuilegy, di vnser vordern, kuenig vnd kaiser, wi oder ze welher zeit si geschriben vnd verlihen sint den paebsten vnd dem heiligen stuol ze Rom vnd andern kirchen vnd prelaten vnd irn dienern, stet behalten, daz wir nimmer dar wider komen vnd nicht verhengen, daz ieman dar wider tuo, als verr es an vns ist, an geuerd, vnd ze einer ewigen bedenchnuezz, so beuesten, besteten, erkennen vnd niuren wir vnd verleihen von niwem, als wir aller best vnd vollichlist muegen, mit aller kraft vnd macht, ze einer sicherheit vnd warnung des heiligen stuols, fuer vns vnd vnser nachkomen di selben priuilegia alliu, vnd wellen vnd schaffen, daz die selb vnser gemain vnd offen bestetnuezz, erkantnuezz vnd von niwem verleichnuezz da von kraft hab einer ewigen staeticheit, als ob wir der selben priuilegy all wort vnd ir ieglich besunder war von wort ze wort disem brief in geschriben waern. Sunderwar ouch vnd merchlich mit aller kraft vnd macht bestetten wir vnd haben stet vnd erkennen, niwren vnd verleihen von niwem all di priuilegia, di von Constantino, Karolo, Hainrico, Ottoni quarto, Fridrico secundo vnd Rudolfo, roemischen kaisern, kuenigen vnd fuersten geben oder verlihen sint, war veber vnd ze welher zeit si ie verlihen sint, wi si gemacht vnd geschriben sein, der heiligen kirchen ze Rom, den paebsten vnd dem heiligen stuol. Wir gehaizzen vnd verbinden vns ouch mit aller macht vnd kraft vnd mit allem rechten, als es aller best vnd kreftichlichst mag wesen, di selben priuilegia all, wie si geschriben sint, oder wie si stan ze behueten, stet haben, beschirmen vnd nimmer da wider tuon vnd ouch nieman anders gestatten dar wider ze tuon von dheinerley sache wegen an geuerde, als verr es an vns ist, von welhem roemischen kuenig oder keiser si verlihen sint vnd ze vorderest von den vorgenanten kuenigen vnd kaysern, si sein von in geschriben veber erkantnuezz, niwrung, lehenschaft und ze verzeihnuezz vnd da mit si frey gelazzen habent di land vnd gegend der heiligen kirchen ze Rom vnd die guot gelegen sint, vnd ze vorderst der march ze Anchonie mit allen steten vnd terren, als si vs gezeichent sint mit irn enden vnd rechten gar vnd gentzlichen, die gewaltsame vnd gebiet der stet ze Rauenn, Pentapolis, ze Romanioli, ze Bertzenorii vnd der stat ze Bonony mit irer comitat vnd mit allen steten der vorgeschriben gegend vnd terren, als si gezeichent sint mit irn enden mit allem rechten vnd gewalt, gar vnd gentzlich, daz herzentum vnd daz tal, daz da heizzet Spolitani, mit der stat Perusy vnd castellen vnd mit allen andern steten vnd terren, als si vs gezaichent sint mit irn enden vnd mit allen irn rechten vnd gerichten, dar zu Mazza, die Trabaria heizzet, mit allen steten vnd erden, dar zu sant Peters veterlich guot in Tuscan mit den steten Tuderti, Narine, Vrbis Veteris vnd Reate,

mit allen irn steten vnd terren, dar zu di grafschaft Sabinie mit der stat Intertatim (sic!) vnd mit Arce Cesarum vnd mit dem land Arnulphorum, die grafschaft ze Campani vnd ze Maritime mit allen steten, terren, zaichen, enden vnd mit allen rechten vnd gerichten der selben guot; vnd von niwem vnd zu einer mereren sicherheit erkennen wir die vorgenanten land, prouintze vnd guot allesampt mit allen rechten vnd gerichten der selben guot an gehoern, recht vnd redlich, mit aygenschaft, rechten, nuetzen vnd gewere vnd mit vollem rechten vnd vollichlichen di heiligen kirchen ze Rom mit allen sachen vnd di selben land vnd prouincy all geben, niwren vnd verleihen wir vnd lazzen si frey vnd ledig, verzeihen vns der vnd geben si wider vnd sullen in ouch enpfueren alles daz, swas poezz dar in geuallen moecht vnd daz frid vnd gemach werde vnd gruon zwischen dem stuol vnd dem riche, vnd daz in den zeiten, di her nach koment, von gotz verhenchnuezz frid vnd selicheit gemert werde vnd daz all matery krieges vnd mizzehelung verkomen werde, verleihen, antwrten vnd geben wir si von niwem, als wir best vnd kreftichlichst muegen vnd verstanden mag werden, vnd gehaizzen vnd verbinden vns, als wir immer best muegen, daz wir vns der selben prouintze, land, buerg vnd stet, ir dheins noch dheinen teyl der selben guot, di vorgeschriben sint, noch dhein irer stucke nimmer vnderziehen noch vnderwinden vnd sein ouch anders nieman gestatten vnd sullen ouch dheinen gewalt noch recht noch gewer haben oder fueren noch nieman an vnsrer stat besitzen in den selben landen, prouintzen noch in ir dheiner vnd daz wir och dhein ampt in den selben guoten haben noch tragen sullen noch nieman von vnsern wegen vnd daz wir als ein kristenlich fuerst, vogt vnd schirmer der heiligen kirchen ze Rom helfen vnd bei gestanden gen aller menichlich, die di selben prouintzy, stet, land vnd buerg, ainen tail oder ettlich der selben land, trueben vnd vnderziehen wolt wider recht freuelichen vnd ouch gen allen den, di dem stuol vngehorsam sint vnd sich wider in setzent, vnd ze vorderst, daz wir in den selben prouintzen, landen, steten vnd buergen nimmer mer nieman guenstig sein oder dar zu halten, daz man di selben guot an greiff, als verr es an vns ist, vnd wer ob si ieman angriffe, dar wider wellen wir gesten der heiligen kirchen ze Rom vnd dem babst mit vnsern zeitlichen raeten vnd helfen als lang, bis di selben vngehorsamig vnd widerwartig gefuert vnd bracht werden zu der gehorsam des stuols. Wir gehaizzen ouch, daz wir di selben heilig ecclesy vnd ander kirchen, ir vreyheit, guot, recht, prelaten vnd ir amptluet behalten, schirmen vnd behueten, als verr vnser macht ist; vnd daz wir di mann, di lehenschaft von dem stuol habent, nicht laidigen wider recht vnd daz wir di getrewn vnd dymuetig der ecclesy, di in dem riche gesezzen sint, wider recht nicht verdruchen vnd ouch nicht verhengen, daz si ieman anders laidig oder drucke vnd daz wir si behalten an irn rechten, als

verr es an vns ist. Wir geheizzen ouch di vorgeschriben sache all gentzlich vnd ir ieglich besunder stet ze behalten vnd nimmer dar wider komen vnd des swern zu dem heiligen ewangely, daz wir mit vnsrer hant beruerten in des bescheiden mannes, hern Johann von Maylan, schuolmaisters des gotzhuzz ze Tullin, iwres cappelans, henden, der den ayd ein nam an iwrer vnd des heiligen stuols ze Rom stat von besunderlichem iwerm gewalt, den er dar zu het, als wol kunt vnd bewaert ist, baidiu von vnser gagenwertigen brief vnd ouch von des selbens her Johans offen briefen vnd instrumenten, et ad predictorum (sic!) omnium rei (!) memoriam et cet. Dat. Losanne etc. [1]).

Diser brief hat nu ein ende vnd habent sich die artickel in dem procuratory wider an. Ze [2]) den vordern sachen allen ze volfueren vnd ze behalten geben wir vnsern procuraturn vollen gewalt an vnsrer stat vnd in vnserm namen, daz si enpfahen muegen die pen, di her nach geschriben stant, vnd vns dar zu stricken vnd binden, ob daz waer, daz wir wider die vorgeschriben allernechst zwen artickel oder daz dar inn geschriben ist, koemen oder taeten, also daz wir di roemischen kirchen laidigten oder beswaerten an den vorgenanten kuenichrichen, prouintzen, herzentumen, grafschaft, steten, castellen, buergen oder an der grafschaft ze Venesin oder ander land vnd gegent, die vor benent sint oder ains an griffen, ein gewnnen oder vnderwnden ir ain tayl oder gar vnd wer daz wir da von nicht enliezzen vnd di sache nicht widerteten, da mit wir si beswert hieten, innerhalb dreyer monad, nach dem vnd wir ermont werden von dem babst oder von seines gewaltz wegen, daz wir dann in den ban vielen vnd all die, di vns dar zu helfent, vnd wer daz wir dann also in dem bann beliben drey monad, so sol dann singen vnd lesen verslagen sein in den landen, di vns dar zu helfent oder zu legent vnd wer dann, daz wir in den selben vrtail dan noch stuenden vnd beliben drey monad vnd nicht widerteten, dar vmb wir gemont sein nach den niwn monaden als si vor bezalt sind, swann vns dann der babst nach den selben niwn monaden, als si vor bezalt sint, beitet von genaden drey monad, so mag er dann gen vns richten mit andern penen, als verr daz er vns von kueniglichem vnd keyserlichem gewalt entsetzen mag. Wir sullen ouch also gemont werden, daz vns di manung selb kund getan werde er (sic!) wer dann daz man nicht sicher zu vns kommen moecht, so sol di manung geschehen offenlichen in dem hof, als gewonlich ist ze tuon gegen dem, da man nicht sicher zuo komen mag, vnd dar veber sullen wir gestan vnd gelouben des babstz worten. Wir geben in ouch gewalt ze geheizzen vnd in vnser sel ze swern dar vmb, daz wir desterbas behalten

---

[1]) Das Original dieser Urkunden Heinrichs VII. v. 11. Oktober 1310 s. bei Olenschlager, Staatsgeschichte, Urkunden, S. 31; Raynald, 1310, § 3.

[2]) Das folgende s. bei Raynald, § 21—23.

muegen vnser vorgeschriben heizze, daz wir vor dem tag, den vns der babst geit zu vnsrer weihung vnd kroenung, nicht komen sullen gen Rom vnd daz wir och des selben tags, der vns zu der kroenung geben wirt, enpfahen sullen vnser weihung vnd kroenung, wir wurden dann geirret von redlichen sachen, so sullen wir si des nechsten tags dar nach nemen vnd des tags, als wir die kroenung enpfangen haben, sullen wir mit allem vnserm gesinde ziehen vs Rom, wir werden dann geirret mit redlichen sachen, vnd dar nach sullen wir fuer vns varen aus des heiligen stuols land in vnser lande an geuerd, so wir kurtzlichst muegen vnd doch mit zeitlichen tagwaiden vnd sullen in di selben land nimmer komen an des babstz willen vnd vrloub. Wer ouch, daz wir anderswo gekroenet wrden, dannoch sullen wir ninder komen in des heiligen stuols land oder in ihr guot an des babstz gunst.

Wir geben in och gewalt ze geheizzen vnd in vnsrer sel ze swern, daz wir in den vorgeschriben sachen dhein geuerde suochen noch dhein irrsalung machen noch nieman anders gestatten dhein irrsalung zu stiften, also verr es an vns ist, vnd daz wir ouch noch nieman anders wider die vorgeschriben sache nimmer komen noch tuon sullen. Wer aber daz wir oder ieman anders von vnsern wegen dar wider teten, zehant als wir des innan werden, sullen wir es widertuon vnd schaffen, daz es wider getan werde, als verr wir muegen. Wir geben in och gewalt, ob dhein vrtail vnd process von vnsern wegen oder von kaiser Hainrich wegen, von vnserm vnd von seinem gewalt geben ist oder anders icht geschehen in den landen, di des stuols sint oder von in ze lehen gand, wi di geschehen sint, daz si di widerrueffen, wider tuon vnd ze nichtiu bringen, als ob si nie geschehen wern. Wer ouch, daz wir oder kaiser Hainrich oder ieman anders von vnsern wegen in der kirchen land vnd .... (Rasur) guot von yeman ayde gab, vndetenicheit (sic!), buntuuezz, lehenschaft, gewalt oder dheinerley recht oder guot, di in den selben landen oder vnder in gelegen sint, enpfangen oder genomen hieten, daz si di muegen widerrueffen vnd kuenden, daz si dhein kraft haben gehebt vnd ouch widertuon, als verr es geschehen ist, vnd wellen ouch, daz vnser procuratores geheizzen vnd beuesten an vnsrer stat, daz wir di selben sache all widertuon vnd daz wir si da fuer haben vnd kuenden, als ob si nie geschehen sein. Wir geben in och gewalt an vnsrer stat ze swern vnd ze geheizzen, daz wir in di land ze Ytalie nicht komen sullen vnd nichtz dar inn schaffen oder heizzen tuon noch nieman anders von vnsern wegen als lang, bis daz wir behaben di babstlichen approbacion vnserr person. Wir geben in och gewalt ze geheizzen, wann daz ist, daz wir nach vnsrer approbacion ieman setzen oder senden wellen gen Lampparten oder in Tuscan, daz wir di selben heizzen swern, daz si des babstz vnd des heiligen stuols vnd aller irer guot, als si vor benennet sint, swo di gelegen sein in Ytali oder anderswo, helfer, pfleger sein vnd schirmer vnd daz si ouch

di selben guot behuetten vnd sich der dheins vnderwinden noch dheinen gewalt dar inn haben sullen noch nemen, vnd ze vorderest diu kuenichrich Secily, Sardeni vnd Cortice, die mit rechter aigenschaft vnd herschaft des heiligen stuols sint vnd von im ze lehen gand, noch dhein ander lehenschaft, weder luet, guot noch recht, di zu den selben guoten gehoernt vnd von dem stuol ze lehen gand, nimmer nieman geben noch verleihen weder ze einer frist noch ewichlichen. Suemlicher wort stend noch vil in dem artickel, di vf den vordern sin treffent, di ich hie vnderwegen lazze[1]. Wir[2] geben aber vnsern procuraturn gewalt an unsrer stat, ob daz wer, daz vnser amptluet oder wen wir anders santen oder satzten gen Ytali vnd in Lombarden, laidigten oder beswaerten di roemischen kirchen an den vorgenanten irn guoten, ir ainem oder an in allen oder an einem stucke, als in den nechsten zwayn artikeln ist geschriben, daz di dann veber den maynen ayd, da si in geuallen sint, och mit der tat vallen in den bann vnd in di pen, daz si beraubt sullen sein irer priuilegy vnd irer lehen, di si von der römischen kirchen, von andern kirchen oder von dem roemischen riche habent. Wir geben in och gewalt, daz wir vnser amptluet, di wir senden in Ytali vnd in Lombarden, swern heizzen, daz si dheinerley gewaltsam veben ze Rom oder in den vorgenanten guten. Wir geben in ouch gewalt ze geheizzen vnd in vnser sel ze swern, daz wir nach der approbacion vnserer person mit vnser selbs leib niwren vnd tuon all di vorgenant geheizz vnd eyde vnd och, di hernach geschriben stand, innerhalb dreyn tagen nach der approbacion; ist daz wir selb engagen sein, ist aber daz wir nicht engagen sein, so sullen wir schaffen mit vnsern procuraturn, di vnsern besundern vnd vollen gewalt dar zu haben, daz si di an vnsrer stat tuon. Wir geben in ouch gewalt ze geheizzen an unsrer stat, daz wir nach vnsrer kaiserlichen weihung vnd kroenung innerhalb acht tagen ze einer mereren sicherheit di vorgenant sach all vnd ieglich staet haben, bestetten vnd niwren gar vnd gentzlich vnd daz wir des vnser offen brief vnd gantz geben viervaltig ze ieglicher stund, als vorgeschriben ist, di geleich sagen vnd stan versigelt mit vnserm insigel, daz wir ze der selben zeit haben.

Wir geben ouch vnsern procuraturn gewalt in vnser sel ze swern, daz wir hie vor dhein geding, haizze oder ayd getan haben, die den vorgeschriben sachen an ichte ze schaden komen muegen, vnd daz wir dem oder den, di iwr helicheit (!) dar zu geit, die von iwern oder des stuols wegen oder von aller der wegen, di vorgenant sint, vnd och von andern lueten, wi di gehaizzen sint, di dis sache an gat oder treffent wirt, geheizz vnd buntnuezz ein nement sint, geheizzen vnd swern sullen vf di ewangely, di vorgeschriben sache all volfueren vnd nimmer dar

[1]) Dieß bezieht sich auf § 24 bei Raynald, der hier weggelassen ist.
[2]) Das folgende bei Raynald, § 25—27.

wider tuon vnd ouch nicht gestatten, daz ieman anders dar wider tuo; vnd wer ouch, des got nicht enwelle, daz wir icht gehiezzen spraechen oder teten, daz wider di vorgeschriben sache wer, vnd ob vns ieman dar an bringen oder wege geben wolt, daz wir dar wider teten, dar an sullen wir nicht sehen noch vns dar an keren, wir behalten vnd volfueren vnzerbrochenlichen di vorgenant sache, als wir gesworn vnd vns verbunden haben. Wir geben in och gewalt ze geheizzen an vnsrer stat mit guten trewen, daz wir all die, di wider recht in gotzhuser vnd kirchen gestozzen sint, vnd die di selben gotzhueser inn habent wider des babstz vnd des stuols gewalt vnd freyheit in dem roemischen riche, daz wir die davon vertreiben vnd heizzen vertriben werden, vnd daz wir die, den der babst di selben kirchen verlihen hat oder noch verleihet, fuerdern vnd dar zu bringen vnd komen lazzen, daz si ruewichlichen di selben kirchen vnd ir guot niezzen muegen. Wir geben in ouch gewalt ze geheizzen, daz wir mit guter, voller vnd lautrer trewe, vnd als verr es an vns ist, schaffen, daz di fuersten, prelaten, baron vnd grozz herren von tuetzschen landen swern vnd sich ouch verbinden mit irn briefen vnd insigeln, ob wir nicht behielten vnser vorgeschriben geheizz oder welhes wir vnder in nicht behielten, daz si dann wider vns sein vnd dem heiligen stul helfen vnd zu legen vnd geben in ouch gewalt, daz si di selben fuersten vnd prelaten an den selben sachen ledig muegen sagen an vnsrer stat irs aydes vnd irer trewen, der si vns gebunden sint nu als dann, ob wir selb oder ander luet von vnsern wegen wider den stuol waeren vnd vns vnderwnden Rom oder der vorgeschriben guot dheines. Wir geben in och vollen gewalt ze gehaizzen an vnsrer stat, daz wir mit den landen, di kuenig Rubert von Secily hat gevarn vnd tuon baidiu mit wechseln, mit gaben vnd mit bestaettung, wi iwrer heilicheit wol geuelt vnd dem selben kuenig danchnaem (sic!)
va. wirt, den wir guetlichen handeln wellen als vnsern mag vnd friunt. Wir geben in och gewalt ze geheizzen an vnsrer stat, daz wir dem selben kuenig von Secily vnserer suen ainen geben vnd enphelhen ze wiben, nach dem vnd iwrer heilicheit vnd dem selben kuenige wol geuellet. Wir geben och vnsern procuraturn vollen gewalt an vnsrer stat geheizzen ze einer mereren sicherheit der ecclesy getrewn, daz wir den selben hern kuenig Ruberten machen vnd setzen in Tuscan vnd in den landen des richs vnwiderrueffichlichen vnsern vicarium zu seinem leben, als vil vnd nach dem iwrer helicheit geuellet. Wir geben in och gewalt an vnsrer stat ze machen vnd ze tuon mit dem (durchstrichen, am Rande steht: andren) kuenig von
ea 1) Secily aynung, buntnuezz vnd vns zu ein ander ze swern, nach dem vnd iwr heilicheit ordent. Wir geben in och vollen gewalt ze verhengen vnd ze geheizzen, ob ichtz in den vordern artikeln allen oder ir dheinem geschriben oder gesetzt wer, daz man nicht

[1]) Da Robert im Januar 1343 gestorben war, sind diese Artikel zur Zeit, da obiges geschrieben ward, gegenstandslos geworden; dieß bedeutet das vacat.

wol versten moecht oder daz zweiflich wer, wi man es verstan solt, swi dann iwrer heilicheit oder iwer nachkomen, di dann babst sint, verstandnuezz, vzlegung, eruollung vnd bezzerung dar veber vindent vnd verstend, daz sullen wir gelouben vnd stet halten. Wir geben in och gewalt, daz si den vordern artickeln allen vnd ieglichem besunder zu legen, eruollen, verwandeln ze bezzern vnd da von nemen muegen vnd ouch alles daz tuon an vnsrer stat, daz di vorgeschriben sache an rueret oder an hanget, si sein vor benent oder vnbenent, ob si grozzer oder swaerer wern dann di vorgeschriben, ze gelicher wis, als ob wir di selb teten vnd tuon moechten vnd ouch diu, da si besunder gewalt vmb haben solten nach dem rechten etc. Vnd ze einer ewigen steticheit vnd sicherung der vorgeschriben sache aller geben wir disen brief etc.

Es stant och in dem procuratory noch mer artickel, di in dem vordern procuratory geschriben sint, vnd dar vmb haben wir si an disem veberhebt [1]) vnd di selben artickel vindet man in dem vordern procuratory nach disem zaichen [2]).

B.

Fol. 12. Ir sullent wizzen, daz wir mit den von Oetingen vnd andern vnsern boten retten, daz si in den hof gen Auian fueren, daz si vns bewarten, als wir iuch ouch biten, daz dheiner ding veriehe oder werbe, di vns an vnser kristenheit mueg gegan vnd daz ir vns gen dem babst dar an bewart.

Daz ander als in den procuratorien stet, daz wir getan sullen haben, dar vmb man vns absoluieren suell, waz daz ist, daz wir von des richs wegen getan haben, da dunchet vns, daz wir nicht vnrecht da mit geworben haben, wan man vns vnd daz riche drucken wolt vnd dar vmb den ban nicht verschuldet haben, vnd haben gotz dienst all zeit gehoert vnd och gotes lichnam dick enpfangen; heten wir den ban an vns erkennet, wir heten sin nicht getan. Wer aber daz wir sust kainen ban mit andern sachen verdient hieten oder wenn wir diser dem babst veriehen vnd in dann duecht, daz wir des bedoerften, daz wir absoluiert wrden, so solt wir (sic!) tuon nach seiner heilicheit rat.

Daz dritt daz vns der babst approbier ze einem roemischen kuenig, als es gewonlich ist dem rich, vnd den kaiserlichen namen in zeitlichen fristen wider geben werde mit der weihung.

Daz vierd ob daz wer, das gott nicht welle, daz vnser amptluet den stuol an dheinen sachen beswerten vnd daz in iares vrist nicht wider getan wuerd, als di artickel habent, daz vns dann der babst ze entsetzen het von dem rich, daz ist nicht ze tuon, wan daz rich weit guot hat in der werlt vnd daz wir da von von

---

[1]) Raynald, § 28 ist hier weggelassen.
[2]) Hier steht dasselbe Zeichen wie oben, s. S. 318, Anm. 3.

(sic!) der ferrung der land wol beswert moechten werden; all gewonlich vnd guot sicherheit wellen wir tuon stet ze halten, was ir fuer vns taydingt.

Der fuemft artickel, di brief vnd priuilegy, di wir dem babst geben, ob dar inn stoz wuerd die artickel ze luetern vnd vs ze tragen, daz daz der babst vnd sein nachkomen all wegen tuon solten, daz wer vns gar swaer vnd hert, wan ist vns diser babst genedig, ein andrer moecht vns vngenedich werden; ouch wuechs dem rich ein solich gewonheit mit disen zwayn artickeln, daz es nimmermer veberwnde.

Der sechst artickel, daz wir gen Lampparten nicht varen solten noch senden in den zilen als geschriben stet, daz waer dem rich grozz schad, wan von kriegs wegen vnd ouch von toed wegen in vnser vnd des riches hant geuallen moechten grozziu lant, di des richs sint, solt wir dar zu nicht senden vnd in nemen, so moechten si dem rich verlorn werden schedlichen.

Der sibent artickel umb den kuenig von Puellen, des richs guot mit im ze wechseln oder ze einem vicarien ze setzen, daz wer vns swaer, wan vns daz rich da mit ser entlidet wurd.

Der acht artickel mit im ze uerbinden, daz tuon wir gern mit allen vnsern friunten, di vns an gehoernt, vnd machen ouch gern mit im friuntschaft mit vnsern kinden.

Der niunt artickel, das wir gen des stuols amptlueten vnd steten nimmer nicht getuon wellen, si greiffen vns vnd daz rich dann an, so muesten wir vns wern vnd wenn daz verricht wurde, der richtung wir geuoelgig sullen sein, so solten wir si fuerbas vnbeswert lazzen. Ir suelt wizzen, daz wir dem von Oetingen vnd iwrer geselleschaft vleizzic enpfulhen, daz si vns in disen artickeln bewarten vnd och in andern, da si verstuenden, da es vns notduerft waer vnd nu vns der babst also genedig ist, daz er gesprochen het, er well vns vnd daz rich besorgen als gern als sich selben vnd den stuol, so tuot, als wir iw getrawn vor allen lueten, daz wir besorget werden an allen sachen, daz vns an di kristenheit gegan moecht oder da mit wir von dem rich gestozzen moechten werden oder da mit daz rich groezlich entlidet moecht werden swerlichen mer, dann es von vnsern voruarn geschehen ist.

C.

Fol. 13. Der bapst eyschet von dem kaiser, daz er maister Marsilien vnd die barfuozzen ze seiner gehorsam twinge; wellen si des mit willen nicht tuon, daz er si dann an irm rechten vorlighe (sic!)

Ze dem andern, daz der keiser vmb all sache, di er wider den stuol hat getan vnd dar an er den stuol vmb beschuldet hat, sich entschulde vnd buozze dar vmb enpfach vnd tuon, daz ein guot kristen ze recht tuon sol.

Ze dem dritten, daz der keiser bitte, daz man in loese von dem banne vnd ledig von der vrtail, da er in geuallen ist.

Ze dem vierden, daz der kaiser wider rueffe all sin tat, processus vnd gerichte, di er wider den babst vnd den stuol hat getan.

Ze dem fuenften, daz der kaiser wider rueffe sunderlichen, was wider den stuol geschehen ist in der stat ze Rom.

Ze dem sechsten, daz der kaiser nach disen sachen den namen des kuenigrichs vnd keysertuoms ein weil ligen lazze.

Ze dem sibenden, daz der kaiser sicherheit tuo mit fuersten vnd herren, daz er wider disew teding nicht entuo.

Ze dem achten, daz der kaiser den stuol so heilig begabe, als seiner voruarn ie dheiner.

Ze dem niunten, daz fuer den kaiser schreiben gaistlich vnd wertlich fuersten, daz der babst in kroenen welle.

Ze dem zehenden, daz der (Rasur) kaiser sich vaste diemuetig vnd in des babstz genaden setze.

Ze dem ersten antwrt der kaiser vnd all sein weiser rat, pfaffen vnd layen, daz maister Marsilius vnd die barfuozzen mit dem kaiser besamt sullen sein vnd all di mit rat oder mit der tat dem kaiser beholfen wern vnd sein; so daz beschehen ist, so lazzen di Cardinal innen vnd vzzen disputieren meister Marsilius vnd der barfuozzen sachen; werden di loeblich befunden, si besten; werden aber si vnloeblich befunden, si zergen; wolten si nicht ablazzen, wann di sache vnloeblich gevrteilt wrde, so wil der kaiser von bot der kirchen wider si tuon, was er ze rechte sol.

Ze dem andern antwrt man also: der kaiser tet nicht daz seiner person, seinen werchen oder seinem kaiserlichen onmecht (sic!) vnerlich sei vnd wider tet nicht, was er getan hat als ein kuenig oder als ein kaiser, wan daz wer ein irrung geistlich vnd wertlich aller luet.

Ze dem dritten antwrt man alsus: dem stuol ze Rom ze eren sol der keiser vnd sein helfer biten vmb losung von dem bann vnd der vrtail, di veber in vnd sin helfer beschehen sein ze einer sicherheit, ob si gebunden sein, daz si los sein; nichtz bit er aber vnd di sein, daz in an irm rechten nu ze stunde oder her nach geschaden mueg.

Ze dem vierden antwrt man alsus, daz der kaiser wider rueffen sol, was er wider den babst oder den stuol hat getan, daz der babst widerrueffe, was er gegen dem kaiser vnd daz rich hab getan.

Ze dem fuemften antwrt man alsus als zu dem vierden: widerrueffet der babst, so widerrueffet der kaiser.

Ze dem sechsten antwrt man, der kaiser tet nicht, daz an seines leibes oder seines onmechtes ere gat.

Ze dem sibenden antwrtet man alsus: der kaiser sol vor weisen

den babst vnd den stuol mit vorsten vnd mit eren, daz wol gehandelt wirt, was von des kaisers halb getedingt wirt, dester babst wider verwise mit den cardinalen vnd ertzbis. in Tuetzschem land, daz er vnd der stuol ir tayding vast halten.

Ze dem achten antwrt man nicht, wan vmb soelich sach mag man nicht haben noch nemen mit eren.

Ze dem nuinten antwrt man, wol wirt der babst gebeten, daz er des kaisers kroenung stet halt vnd genaeme vnd seinen segen dar zu gebe selb oder sende, wan di kroenung ist ein sacrament, daz man nicht aendern muoz.

Ze dem zehenden antwrt man, der kaiser dyemuetigt sich nicht anders, wan als hie vor geschriben ist.

Der kaiser eyschet von dem babst ze dem ersten di kuenigrich ze Secily vnd Appulien, di keiser Fridrich der ander in weren des richs hatte fridlich, di der stuol nach seinem tod hat bechuemmert, vnd was dar zu gehoert.

Ze dem andern, wan daz keiserreich alein von got ist vnd wertlich gerichte von dem keysertuom ist vnd geistlich gerichte von dem stuol, doch von gab der kaiser, vnd dis zwai gerichte sint gescheiden, daz der stuol wertlichs gerichtes nicht enbruch, wan daz keysertum gaistlichs gerichtes nicht enbruchet.

Ze dem dritten, wan all gewalt vnd all recht Roemischem rich sol vndertan sein, daz der stuol niena kuenigrich besetze noch vorhebe, wan daz dem rich zu gehoert, nicht dem stuol.

Ze dem vierden so nimt sich der stuol an vnd der babst, daz er zwischen Roemischem rich vnd Franchrich schidunge setzen wil Roemischem rich ze schaden vnd daz rich ze Lompparten gescheiden hat von dem Roemischen rich, das er von got noch von sant Peter noch sant Pauls macht nu nie gewan alein daz er doch so schribe.

Ze dem fuemften, daz der stuol nicht mer ertzbischof setze ze Trier, ze Megentz vnd ze Coeln, di kantzler sin des Roemischen richs vnd kurfuersten, wan daz dem rich ze schaden moechte komen.

Ze dem sechsten wan kaiserlich vnd babstlich recht sprechent, wer ein kirchen bewidemt, der ist lehenherr der kirchen, er vnuerzigen der lehen gewer, daz der stuol nicht mer hebe stiften bischof oder gotzhuser, prelaten, noch dhein prebende, di daz rich oder dez richs leheman bewidemt habent vnd nicht der stuol, sunder laz den fryen kor den stiften vnd den gotzhuesern, den daz rich geben hat, nicht der stuol, vnd behalte dar an sein gaistlich gerichte vnd lazz dem riche daz wertlich.

Ze dem sibenden daz der babst nicht vnelich noch vnedel kinde edel vnd elich mach an wertlichen sachen.

Ze dem achten daz die pfafheit nicht enricht slecht wertlich sache, di wertlich richter hab recht vor besagt.

Ze dem niunden, daz man wizze an har, an chleidern, an zierheit, an coufmanschaft, wer ein pfaff sei oder ein laye.

Ze dem zehenden, daz der stuol neme beschatzung, do nach die bischof an des richs almusen vnd seiner lehenman, di si gotzhusern durch got geben habent vnd nicht der stuol.

D.

Andere Hand des 14. Jhrhdts.

Fol. 14. Ir werdet reden von dem babst, den wir satzten, vnd babst Johans, den wir entsatzten, daz wir wol erchennen, daz wir dheinen babst nicht solten haben gesatzt noch dheinen entsatzt, dann daz wir ez taten vmb daz vnrecht, daz babst Johans wider vns, wider daz reich vnd wider die kristenheit tet, vnd swaz wir dar an vnrechts getan haben, daz wellen wir gern bezzern. Item vmb den keyserlichen tytel, den suelt ir hin legen vnd iuch des an vnsrer stat verzeihen, ir suelt aber nicht sweren, daz wir in fuerbaz nicht wider nemen, ir habt dann sicherheit von . . dem babst oder von . . dem kuenig von Franchrich mit seinen briefen, daz er vns den in einer genanten zit widergeb vnd an den steten, da wir sicher hin chomen muegen. Item vmb die barfuozzen vnd vmb meister Marsilien suelt ir reden, daz wir vns mit iren oppinion, ez sei von gotz armuot oder von welherlai andern sachen die sein, die an den gelauben ruerent, nie nichtz bechuemert haben noch vns da mit nichtz bechuemern vnd swas die bebst vnd der stuol von Rom dar veber gesetzzt habent, daz gelauben wir als ein guoter kristen. Wir haben auch meister Marsili vnd die barfuozzen von irer oppinion noch von dheiner andern sache wegen bei vns nicht enthalten, dann daz si vns vnser vnd des reichs recht hulfen schirmen, wan si gelert sind, habent si aber dhein oppinion wider den stuol vnd di kirchen, dar inne si behertten wolten vnd mit vns ze gnaden nicht wolten chomen, dar auf wellen wir si nicht schirmen. Item vmb die approbacion vnd assumpcion suelt ir tuon vnd geuaren, als ir beweiset wert, daz keiser Heinrich oder ander vnser voruaren, keiser vnd kuenig, getan habent. Item wann vns dunchet, daz wir ze vnrecht gebannet wurden da von daz wir vns des reichs an des babstes approbacion vnd assumpcion vnderwunden, suelt ir vns besorgen, daz wir von dem selben bann nicht gelazzen werden, von welherlay andern sachen wir in den ban geuallen sein oder waren, ist wol vnser wille, daz wir da von gelazzen werden. Item vmb den artickel, dar inne stend die wort interpretacioni, declaracioni, correctioni etc., suelt ir dheins lassen besten wan daz in kainem vnsers voruaren, keisers oder kuenigs briefen geschriben stet. Item vmb die keyserlichen kron, die wir (fol. 15) ze Rom empfiengen, suelt ir reden, daz wir daz vmb daz vnrecht, daz babst Johans wider vns, wider daz reich tet, vnd auch dar vmb taten,

wan vns die babst Johans versait, do wir si an in vorderten, vnd nicht geben wolt. Item vmb die byschof, die von dem babst geben sind vnd do wir ander haben geschaft, erwelt, vnd umb die pfaffen, di wir haben benoett ze singen, suelt ir reden, daz wir daz alles haben getan vmb daz vnrecht, daz vns babst Johans anlegt, vnd auch dar vmb haben getan, daz wir vnser wesen dest baz geuesten mochten, vnd swaz wir vnrechts dar an getan haben, daz wellen wir gern bezzern. Item vmb die kuenigreich Sicili, Sardini vnd Corcice vnd vmb ein bestaetigunge irer priuilegi suelt ir fuer vns geheizzen, swaz kaiser oder kuenig vormaels dem stuol geben habent, daz wir im daz gern bestaetten vnd niwven wellen, aber von niwven dingen suelt ir nicht gehaizzen, daz wir dem stuol ichts geben wellen dann die grafschaft Venesin. Item vmb die fuersten vnd herren, die wider vns sein wolten, ob wir wider die geluebde ichtz taeten, dez muegen wir nicht zuo pringen, wol ist vnser wille, ob wir ichtz dar wider taeten, daz si vns dar zuo halten suellen, daz wir daz widertuon. Item vmb die meruart, als in den procuratorien stet, die wirt abgant (sic!) vnd wirt in ein ander ben verwandelt. Item di artikel von kuenig Ruberten werdent all abgant, wan er tod ist[1]), oen aleyn vmb keiser Heinrich processe vnd vrteil, daz wir die abnemen suellen. Item der artikel, dar inn wir vns verbinden solten, daz wir gen Ytali nicht chomen solten, e wir von dem stuol approbiert wuerden, der wirt auch abgant. Item die pen, daz er vns priuirn moecht der keyserlichen, kueniglichen vnd andrer vnsrer dignitet, wirt auch abgant, wan die ben ze groz were. Item ir suelt den papst auch fleizzig biten, daz er alle die mit vns ze gnaden neme, die auz des babstes gnaden von vnsern wegen chomen sind, wan wir an si nicht bericht wellen werden. Item ir suelt iuch dar nach stellen, daz ir vns die alten procuratori widerpringt vnd lat auch di selben procuratori nicht hinder iwe. Scripti sunt hii articuli in Ingolstat anno domini m°. ccc°. xl III°. in die apostolorum Symonis et Jude beatorum.

E.

Attendantur infrascripta et modificentur, ut vestre placuerit sanctitati. Primo attendendum est circa penas et penitentias[2]).

Attendendum est ad penam assumpcionis passagii vltramarini, quia huiusmodi assumpcionem facere non possumus propter defectum facultatis pecunie et defectum senectutis, et ideo placeat in penam aliam comutare. Item circa articulum, ubi agitur de pena, si contrafecerit, vbi dicitur, quod possumus priuari imperiali regali etc. Non enim videtur honestum nec decens, quod tanta pena pro

---

[1]) König Robert starb am 6. Januar 1343.
[2]) pnias.

qualibet tali in obediencia inferatur et ideo modificetur, ut uestre videbitur sanctitati. Item attendendum est, quod articulus positus de confirmacione premissorum post coronacionem imperialem videtur remouendus, quia superfluus est. Item articulus loquens de permissione principum et electorum modificetur ad illos principes et electores, quos habere poterit. Multi enim sunt, qui forte hoc nollent facere et qui vellent libenter negocium impedire. Item articuli tangentes vicariatum regis Ruperti, confederacionem et terrarum suarum commutacionem, videntur cessare et per consequens protinus (?) non permittendi. Item in articulo, vbi datur potestas sanctitati vestre declarandi etc., attendatur ad verbum suplecioni (sic!) et ordinacioni, cum sint verba nimis generalia, et precedentia videantur sufficere.

Es fragt sich, auf welche Unterhandlungen diese Actenstücke zu beziehen sind. Das Datum 1343, Oktober 28., das sich am Schlusse von D findet, wird nur auf dieses Stück zu beziehen, E wird als Nachtrag hiezu zu betrachten sein. Die Stücke A, B C aber stammen aus früheren Jahren und sind hier wohl deßhalb copirt und gesammelt, um den Gesandten von 1343 Anhaltspunkte und eine Erinnerung an die früheren Unterhandlungen zu gewähren. Die Daten der Procuratorien A sind durch Raynalds Publication der Originaltexte festgestellt. In welche Zeit sind aber B und C zu setzen? Augenscheinlich ist in B die Antwort auf päpstliche Forderungen zu suchen, deren Wortlaut weder in unserem Documente noch anderswoher vorliegt. Und zwar ist der Kaiser hier gegen die päpstlichen Ansprüche nicht so fügsam wie in den bekannten Artikeln von 1336 und 1343. Er will weder in die Beschränkung der italienischen Züge willigen (Art. 6) noch sich zu einem Ländertausche mit Robert von Sizilien verstehen noch denselben als Reichsvicar bestellen (Art. 7). 1336 hat Ludwig diese Forderungen zugestanden [1]). Daraus ergibt sich, daß die Artikel B in eine frühere Zeit fallen, wo Ludwig noch nicht durch wiederholte Abweisungen so mürbe gemacht war. Einen weiteren Anhaltspunkt giebt die Erwähnung des Grafen von Oettingen als Gesandten. Graf Ludwig von Oettingen ist als Gesandter Kaiser Ludwigs Ende 1332 oder Anfangs 1333 zum Papste Johann [2]), 1335 zweimal, im April und September, zum Papste Benedikt gegangen [3]). 1336 erscheinen in kaiserlichem Auftrage zwei Grafen von Oettingen vor Papst Benedikt [4]), 1345 einer vor Papst

---

[1]) S. oben A, S. 325 u. 327.

[2]) Raynald 1333, § 28. Heinrich von Rebdorf nennt die Grafen von Hals und Oettingen als Gesandte zum J. 1332. Boehmer, Fontes IV, 519.

[3]) Am 28. April 1335 kamen als Gesandte Ludwigs Graf Ludwig von Oettingen und drei Kleriker und Ritter zu Papst Benedikt. 3. Vita Benedicti XII. papae bei Baluze, Vitae papar. Avinion. I, 221. Am 2. September 1335 kam wiederum der Graf von Oettingen, Eberhard von Tumnau u. a. l. c. 222.

[4]) Beglaubigungsschreiben v. 5. März 1336, Böhmer Nr. 1733.

Clemens[1]). Die letztere Gesandtschaft kann nach dem Inhalt der Artikel nicht in Frage kommen, auch die von 1336 nicht, weil ihre von Herwart und Raynald mitgetheilten Vollmachten[2]) mit unsern Artikeln nicht übereinstimmen. So bleibt die Wahl zwischen 1332 und den zwei Missionen von 1335. Bei jeder dieser Gesandtschaften zerschlugen sich die Unterhandlungen, weil ihre Vollmachten und des Kaisers Zugeständnisse dem Papste nicht genügten.

C enthält zuerst die Antwort auf zehn päpstliche Forderungen und stellt diesen sodann zehn kaiserliche gegenüber, die so entschieden, ja anspruchsvoll auftreten, daß sie einen grellen Gegensatz zu den sonstigen Erklärungen des Kaisers gegenüber der Curie bilden. Auch bei diesen Artikeln hat man nur die Wahl zwischen dem Datum 1332 oder 1335. Ein Anhaltspunkt für das erstere könnte in der Antwort auf den vierten päpstlichen Artikel gesucht werden, wonach der Papst widerrufen soll, was er gegen Kaiser und Reich gethan hat. Faßt man dieß streng wörtlich, so könnte nur Johann darunter gemeint sein; denn als 1335 die Unterhandlungen mit seinem Nachfolger Benedikt aufgenommen wurden, hatte dieser noch nichts gegen Kaiser und Reich unternommen. Indessen gestattet der Artikel doch auch eine Auffassung, wonach nicht der Papst persönlich sondern die Curie frühere Maßregeln widerrufen soll, bietet also kein Hinderniß gegen die Datirung von 1335. Dagegen macht es ein anderer Umstand, wie mir scheint, so gut wie gewiß, daß die Documente B und C nicht auf Unterhandlungen mit Papst Johann bezogen, nicht 1332 gesetzt werden dürfen. Die Zugeständnisse, zu denen sich Ludwig dem Papste Johann gegenüber schon 1331 erboten hatte[3]), sind nämlich weit nachgiebiger als die in B und C. 1331 hatte Ludwig z. B. schon zugesagt, seine gelehrten Bundesgenossen, falls sie nicht in einen Widerruf und bedingungslose Unterwerfung willigten, ohne weiteres zu verjagen. Gleichwohl war Johann auf diese Artikel nicht eingegangen. Ueber die Concessionen des Kaisers von 1332 haben wir keine Nachricht[4]); soviel ist aber sicher, daß Ludwig damals dem Papste mehr geboten haben muß als im vorigen Jahre; ein Wiederanknüpfen der Unterhandlungen mit demselben Papste in einer verhältnißmäßig so stolzen und ablehnenden Haltung, wie sie die Artikel B und C zeigen, hätte gar keinen Sinn gehabt und ist nicht denkbar. Dagegen stimmt der Ton dieser Schriftstücke völlig zu der Lage von 1335, wo man einem neuen Papste gegenüberstand und die Verhandlungen auf

---

[1]) Böhmer, Nr. 2444. Vergl. v. Weech in Sybels Histor. Zeitschrift, XII, 340. Stälin (Wirt. Gesch. III, 203, 197) gibt die Gesandtschaften der Oettingen an die Curie nicht vollständig.

[2]) Die vom 5. März 1336 s. bei Herwart 637; Raynald 1336, § 21—28. Die vom 28. Okt 1336 bei Raynald 1336, § 31—38. Noch ein drittes Schreiben Ludwigs an Benedikt von diesem Jahre und zwar vom 3. Dez. wurde nach Raynald (1336, § 38), der dessen Inhalt jedoch nicht mittheilt, aus dem avignonesischen Archive nach Rom gebracht.

[3]) Gewold 118.

[4]) Der Verzicht auf das Reich zu Gunsten Heinrichs von Niederbaiern fällt nicht mit der Gesandtschaft der Grafen von Hals und Oettingen von 1332 auf 1333 zusammen, sondern erst in den November 1333.

einer neuen Grundlage beginnen konnte. Dazu stimmt auch am Schlusse von B der Hinweis auf eine freundlich entgegenkommende Aeußerung des Papstes.

Aller Wahrscheinlichkeit nach sind also die Stücke B und C in das Jahr 1335 zu reihen. Vielleicht ist in C die erste kaiserliche Erklärung zu suchen, welche der Graf von Oettingen im April 1335 überbrachte, in B die zweite, nicht mehr so anspruchsvoll auftretende, mit der er sich nach Zurückweisung der ersten im September desselben Jahres zur Curie begab.

Diese Actenstücke zeigen uns Ludwig in seinen Unterhandlungen mit der Curie von einer neuen Seite, als eifrigen Verfechter der Würde und der Rechte des Reichs, der sich sogar an die den deutschen Herrschern längst verlorene Herrschaft über beide Sizilien wieder erinnert. Freilich bleibt es fraglich, ob so weitgehende Ansprüche vor der Curie überhaupt ausgesprochen, ob sie nicht nur für gewisse Eventualitäten bereit gehalten wurden. Immerhin ist es von Interesse durch sie zu erfahren, daß am kaiserlichen Hofe, wenn auch nur vorübergehend, doch auch ganz andere Gesichtspunkte geltend gemacht wurden als jene, die wir aus den würdelosen Artikeln von 1331, 1336 und 1343 kennen. Eine eingehendere Verwerthung dieser Schriftstücke für die Zeichnung von Ludwigs Politik war in unserer Erzählung durch den Charakter der Aufgabe, welche sich diese Schrift gesetzt hat, ausgeschlossen und muß einer speciellen Darstellung von Ludwigs Verhältniß zu den Päpsten vorbehalten bleiben.

Nachtrag zu S. 160—162.

Ueber Abt Engelbert von Admont vergl. die Biographie dieses Titels von Dr. Gregor Fuchs, Professor und Stiftscapitular von Admont im 11. Hefte der Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, 1862, S. 90—130. Ich entnehme daraus, daß sich durch unedirte Admonter Urkunden Bucelins Angaben über Engelberts Geschlecht und Todestag berichtigen lassen. Da „Ulrich der Pötsch" urkundlich als Bruder Engelberts genannt wird, muß man seine Abstammung von den Edlen von Volkersdorf verwerfen; bezüglich seines Todestages gibt Fuchs der Angabe von Admonter Nekrologen: 10. April 1327, den Vorzug vor der des Admonter Salbuches: 12. Mai 1331, da sich die letztere mit Daten der unter Engelberts Nachfolger ausgestellten Urkunden nicht verträgt.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.